
NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08203885 6

Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1888.



Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Chronologische Uebersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1888 enthaltenen allgemeinen Vorschriften.

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
	1885				
1	17. Juli	Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen" und „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten"............	15	81	157
	1887				
2	1. Dezember	Bekanntmachung des Oberpräsidenten, betreffend die Zahl der in den einzelnen Kreisen der Rheinprovinz zum Provinzial-Landtage zu wählenden Abgeordneten.....	1	7	8
3	12. Dezember	Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes, betreffend die Nachweisung von Regie-Bauarbeiten...........	1	2	4
4	16. Dezember	Bekanntmachung des Finanzministers, betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden............	1	6	6
5	16. Dezember	Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887..................	2	11	13
6	22. Dezember	Bekanntmachung der Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, betreffend Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 und 26. August 1885..................................	4	21	39
7	24. Dezember	Ministerielle Verordnung gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.........	4	21	40
8	25. Dezember	Marschverpflegungsvergütung für 1888.................	4	22	43
	1888				
9	4. Januar	Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen..	2	14	19
10	5. Januar	Dem Aichungsamte in Aachen ist die Befugniß zur Ermittelung und Beglaubigung des Taragewichts leerer Faßkörper beigelegt worden..........................	2	14	23
11	9. Januar	Verordnung, betreffend den Schluß der Hasenjagd........	2	14	8
12	10. Januar	Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.........................	2	12	17
13	16. Januar	Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von Wiederkäuern und Schweinen nach den Nordseehäfen.........	3	18	31
14	18. Februar	Bekanntmachung, betreffend die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten.....................	9	48	95
15	25. Februar	Ministerielle Verordnung, betreffend Vorschriften zur Aus-			

Nr.	Datum.	Inhalt.	Stück.	Seite.	Nr.
32	16. April	Verordnung, betreffend die Entnahme von Impfstoff......	22	129	239
33	23. April	Allerhöchster Erlaß, betreffend Statut über die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz	26	163	279
34	28. April	Bekanntmachung des Finanzministers, betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Bier nach dem Großherzogthum Baden.............	20	110	211
35	30. April	Die Rheinischen Hypothekenbewahrer sind vom 1. April 1888 ab auf das Justizressort übernommen..........	20	112	220
36	4. Mai	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die Einfuhr von Schweinedärmen.................	20	109	210
37	4. Mai	Gnadenerlaß vom 19. April 1888, betreffend die straffreie Rückkehr entwichener Militärpersonen..............	20	110	213
38	4. Mai	Bekanntmachung der Namen der neugewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage........................	21	121	229
39	9. Mai	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen..............................	26	169	283
40	14. Mai	Bezirks-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern....................	21	125	232
41	15. Mai	Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere Eisenbahnlinien........................	24	154	256
42	20. Juni	Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Wolfsvenns und Roderbachthales zu Losheim im Kreise Malmedy..	30	185	317
43	20. Juni	Statut für die Wiesengenossenschaft des Ourthales zu Manderfeld im Kreise Malmedy..........................	30	188	318
44	22. Juni	Bekanntmachung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter für die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Aachen...	29	182	311
45	23. Juni	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages.....	28	179	304
46	26. Juni	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend Genehmigung des Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz.	32	207	343
47	27. Juni	Bekanntmachung des Bundesraths-Beschlusses, betreffend Ausführungsbestimmungen zu §. 6 des Gesetzes über die Besteuerung des Zuckers vom 9. Juli 1887......	30	192	319
48	2. Juli	Verordnung, betreffend den Erlaß kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften	30	195	320
49	3. Juli	Ferien des Bezirksausschusses..........................	30	197	324
50	4. Juli	Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein.	31	199	333
51	7. Juli	Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Direktors, betreffend die Besteuerung des Zuckers..........................	33	216	361
52	9. Juli	Verzeichniß der im ersten Halbjahre 1888 bei dem Kgl. Landgerichte in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist.........................	33	218	369
53	9. Juli	Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung des Statuts für die Wiesen-Genossenschaft I. „Aldringen-Espeler“ zu Espeler im Kreise Malmedy	35	229	387
54	9. Juli	Allerhöchster Erlaß, betreffend Genehmigung des Statuts für die Wiesen-Genossenschaft II „Espeler-Oudler“ zu Espeler im Kreise Malmedy	35	232	388



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Januar 1888.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 28. November 1887.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 2 Das 49. und 50. Stück enthält unter Nr. 1760: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 21. Dezember 1887; unter Nr. 1761: Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. Vom 8. Dezember 1887; unter Nr. 1762: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887, und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887. Vom 26. Dezember 1887.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 3 Auf den Bericht vom 5. Dezember ds. Js. will Ich den anliegenden, in Gemäßheit der Beschlüsse des Rheinischen Provinzial-Landtages von dem Provinzial-Verwaltungsrathe festgestellten XII. Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 mit der Maßgabe hierdurch genehmigen, daß die Societäts-Direktion von der ihr nach Nr. 2 des Nachtrages beigelegten Befugniß, die Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in den Stadtkreisen besonderen Sozietäts-Kassenbeamten zu übertragen, nur im Falle des Ausscheidens bezw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen betreffenden Rentmeister Gebrauch machen darf.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

gez. Wilhelm. ggez. v. Puttkamer.

An den Minister des Innern.

XII. Nachtrag

zu dem revidirten Reglement der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 653 ff.).

1. Die Schlußworte des §. 56 „oder die Steuerkasse des Wohnortes derselben" sind zu streichen.
2. §. 66 erhält als zweites Alinea folgenden Zusatz:
   „Die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge kann in den Stadtkreisen besondern Societäts-Kassenbeamten seitens der Direktion übertragen werden. Die in den Stadtkreisen etwa nöthig werdende exekutivische Einziehung der Immobilar-Versicherungsbeiträge ist auf Ersuchen der Direktion durch die zuständige Steuerkasse zu bewirken."
3. §. 72 erhält nachstehende Fassung:
   „Die Bürgermeister erhalten eine Vergütung von 6% von den in der Bürgermeisterei zur Erhebung und Ablieferung gelangten ordent-

lichen Immobilar-Versicherungsbeiträgen. Die Steuerempfänger beziehen von allen bei der Societäts-Kasse wirklich eingehenden Immobilar-Versicherungsbeiträgen eine Tantième von $1\frac{1}{2}\%$. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Prämienempfange der Immobilar-Versicherung 2% Tantième gewährt.

4. Im §. 84 ist das Wort „sowie" zu streichen und hinter „Anmelderegister" einzusch... „sowie für die Erhebung und Ablieferun... Beiträge und den Verkehr der Kassen m... Societätskasse."
5. §§. 88 bis 92 und §. 100 werden gestrichen. Im §. 94 sind die Worte: „für jede Regie... Hauptkasse" zu streichen und an deren S... zu setzen: „für jede Steuerkasse."
6. Die vorstehenden Bestimmungen treten a... 1. Januar 1888 in Kraft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 4 Bekanntmachung, betreffend die Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten. Vom 12. Dezember 1887.

Nach §. 22 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) haben Unternehmer, welche Regie-Bauarbeiten ausführen, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr ... sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimm...der und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Zentralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeits-tage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiermit der 1. Janua... 1888 bestimmt.

Für die einzureichenden Nachweisungen wird das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 12. Dezember 1887.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Formular für die Nachweisung.

Staat . . . .
Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde . . . .
Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde . . . .
Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk . . . .

Nachweisung

der im Monat . . . . . . 18 . . ausgeführten Regie-Bauarbeiten, zu deren Ausführung mehr als ... Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind.
(§. 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes.)

---

a. Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Unternehmers . . . .
b. Ort der Bauarbeit (Baustelle) . . . .
c. Gegenstand der Bauarbeit [1] . . . .
d. Art des Betriebes [2] . . . .
e. Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder Nein.) [3] . . . .
f. Ist für den vorvergangenen Monat schon eine Nachweisung vorgelegt worden? (Ja oder Nein.) [3] [4] ...
g. Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder Nein.) . . . . .
h. Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden. (Ja oder Nein.)

---

[1] Z. B. Neubau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit. Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.
[2] Z. B. Handbetrieb, Betrieb mit Motoren rc.
[3] Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 sind die Fragen e und f nicht zu beant...
[4] Die Frage f ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage e bejaht worden ist.

Fortlaufende Nummer.	Name jeder bei der Bauarbeit beschäftigten Person. [1])	Geschlecht: männlich (m.) oder weiblich (w.).	Art der Beschäftigung jeder Person. (z. B. Maurerarbeit, Dachdecken, Brunnengraben 2c.)	Zahl der Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke), welche jede Person geleistet hat. [2])	Lohn und Gehalt, welchen jede Person in Geld und Naturalbezügen täglich erhalten hat. Mark.	Pf.	Gesammtlohn, welcher von jeder Person verdient worden ist. Mark.	Pf.	Etwaige Bemerkungen.	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! Wird von der Versicherungsanstalt ausgefüllt. Zur Berechnung zu ziehender Gesammtlohn (§. 25 Absatz 2 des B. U. V. G.) Mark.	Pf.	Laut Prämientarif ist zu erheben für jede angefangene halbe Mark. Pf.	Zu entrichtende Prämie. Mark.	Pf.
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10	11	
	I. Im vergangenen Monat.													
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—						
2	Müller	m.	Zimmerarbeit	6¼	3	60	22	50						
	II. Im vorvergangenen Monat. [3])													

[1]) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind thunlichst unmittelbar nach einander vorzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben 2c.

[2]) Auch halbe und Viertels-Arbeitstage sind anzugeben.

[3]) Hier ist nur dann etwas einzutragen, wenn die Arbeit schon im vergangenen Monat begonnen, aber für denselben eine Nachweisung nicht vorgelegt worden ist.

Bei Einreichung der Nachweisung für den Monat Januar 1888 ist unter II nichts einzutragen.

(Datum.) (Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regie-Bauarbeiten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß §. 22 Absatz 1 in Verbindung mit §. 4 Ziffer 4 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes verpflichtet:

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;

b) Kommunalverbände (Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, selbständige Gutsbezirke, Distriktsgemeinden in Bayern, Amtskorporationen in Württemberg, Aemter in der Provinz Westfalen 2c.) und andere öffentliche Korporationen (z. B. Deich- oder Meliorationsverbände, Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag

thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind:

a) das Reich und die Bundesstaaten bezüglich derjenigen Bauarbeiten, welche von ihnen als Unternehmer ausgeführt werden;

b) alle Eisenbahnverwaltungen, einschließlich der Verwaltungen von Pferdebahnen, Arbeitsbahnen oder ähnlichen Unternehmungen, bezüglich derjenigen Bauten, welche von ihnen für eigene Rechnung (in eigener Regie, ohne Uebertragung an einen anderen Unternehmer, durch direkt angenommene und gelohnte Arbeiter und Betriebsbeamte) ausgeführt werden;

c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten;

d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

Die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten gelten als Theile des Fabrik- 2c. Betriebes, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrik- 2c. Betriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg:

a) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist;

b) für Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind;

c) für Kommunalverbände, öffentliche Korporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§. 29 des Bauunfallversicherungsgesetzes).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Studateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, für die Anbringung, Abnahme, Verlegung nnd Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren- (Tapetenankleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaus (Marquisen, Jalousien) 2c.

7. Wenn ein Baugewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt, welche zu seinem gewerbsmäßigen Betriebe nicht gehört, auch nicht zu demselben in dem Verhältnisse eines Nebenbetriebes (§. 9 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes beziehungsweise §. 9 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes) steht, so ist bezüglich dieser Bauarbeit eine Nachweisung ebenso einzureichen, als wenn ein Nichtgewerbetreibender eine Bauarbeit ausführt. Es ist also z. B. eine Nachweisung vorzulegen, wenn ein Bauschlosser im Regiebetriebe für sich ein Wohnhaus errichtet.

8. Eine Nachweisung ist nicht einzureichen bezüglich solcher Bauarbeiten, welche eine Privatperson für ihre Rechnung (als Unternehmer) allein und ohne Gehülfen und sonstige Arbeiter ausgeführt hat. Dagegen ist eine

Nachweisung einzureichen, wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe und sonstiger Arbeiter beschäftigt war, mit Ausnahme der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Pflicht zur Einreichung der Nachweisungen weder von der Zahl der bei der Ausführung der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter, noch von der Art der Ausführung (Handbetrieb, Motorenbetrieb 2c.) abhängig.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter.

Als Unternehmer im Sinne des Bauunfallversicherungsgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden.

Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder eine juristische Person, ein Kommunalverband oder eine Privatperson ist.

10. Die Einreichung der Nachweisungen hat vom 1. Januar 1888 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1888 ausgeführten Bauarbeiten Nachweisungen einzureichen. Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monat Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endigt die Frist zur Vorlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet werden, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen.

Zum Beispiel: ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar 1888 ein Sonntag ist — am 7. Februar beendigt. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung vorzulegen, dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monat Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar nebst allen von den Versicherten hierbei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B., die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte vierzehn Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. In der Nachweisung für den Monat Januar wäre auf Seite 1 des Formulars die Frage g mit „Nein" zu beantworten; dagegen wären in der Nachweisung für den Monat Februar auf Seite 1 des Formulars die Fragen e, f und g mit „Ja" zu beantworten.

Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. In der Nachweisung für den zweiten Monat ist hierbei durch Bejahung der auf Seite 1 des Formulars unter lit. e gestellten Frage ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit, auf deren Ausführung im zweiten Monat Arbeitstage verwendet wurden, eine schon im vorvergangenen Monat begonnene, im Ganzen mehr als sechs Arbeitstage erfordernde Bauarbeit war. Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am 20. Januar 1888 begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das oben abgedruckte Formular zu benutzen.

Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die in dem betreffenden Monat bei Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und Viertels-Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hierbei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Tagelöhnen, sondern nach einer Akkordsumme bezahlt wurden, so ist der ver-

diente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von vier Mark für den Arbeitstag übersteigen.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiémen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet.

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft rc.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei der Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt, — so sind die sämmtlichen Arten anzugeben und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Die Nachweisung ist der von der Zentralbehörde bestimmten zuständigen Behörde vorzulegen, in deren Bezirk die Bauarbeit ausgeführt wurde.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18. Schließlich werden die betheiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der Landes-Zentralbehörde bestimmte Behörde die Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen hat. Sie kann zu diesem Zweck die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Ferner können Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten.

Nr. 5 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 2. ds. Mts, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 14. ds. Mts. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1888.

Der Minister des Innern.
von Puttkamer.

Nr. 6 Bekanntmachung,
betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden.

Jede nicht unter Zollkontrole stattfindende Sendung von Wein aus Preußen nach dem Großherzogthum Baden, gleichviel ob der Transport auf der Eisenbahn oder auf andere Weise geschieht, muß von einem Uebergangsschein begleitet sein, ausgenommen:

1. der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als 5 Liter (wobei jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt wird);
2. der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt;
3. der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen;
4. die mit der Post erfolgenden Weinsendungen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Durchfuhr von Wein durch das Großherzogthum Baden Anwendung; jedoch bedarf es eines Uebergangsscheins nicht, wenn die Durchfuhr unmittelbar mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff, d. h. in der Weise stattfindet, daß der Transport die Eisenbahn oder das Schiff im Großherzogthum nicht verläßt.

Wenn bei verzollten oder aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Waaren bezogenen Sendungen im Großherzogthum Baden die steuerfreie Einfuhr oder Einlage verlangt

werden soll, so muß dies auf dem Uebergangsschein bemerkt und die zollamtliche Bestätigung über die vollzogene Verzollung der Waare sowie über deren unmittelbaren Bezug aus dem Zollauslande beziehungsweise aus der Niederlage beigefügt sein.

Berlin, den 16. Dezember 1887.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
III. 17 274. gez. Hasselbach.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 22. Dezember 1887.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Nr. 29 311. Freusberg.

Nr. 7 Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, in welchem zunächst an den Stationsorten Finschhafen, Konstantinhafen, Hatzfeldthafen und Kerawara Postagenturen eingerichtet worden sind, tritt zum 1. Januar 1888 dem Weltpostverein bei. Demgemäß beträgt das Porto für frankirte Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet: für Briefe 20 Pf. für je 15 g, für Postkarten 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für die einzelne Sendung bei Waarenproben, 20 Pf. bei Geschäftspapieren.

Die Einschreibegebühr beträgt 20 Pf.

Berlin W., den 23. Dezember 1887.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 8 Nach §. 10 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) wird für jeden Kreis mit weniger als 40 000 Einwohnern ein Abgeordneter zum Provinzial-Landtage gewählt, während für jeden Kreis mit 40 000 oder mehr Einwohnern zwei Abgeordnete zu wählen sind. Erreicht die Einwohnerzahl eines Kreises 80 000, so werden drei Abgeordnete gewählt. Für jede fernere Vollzahl von 50 000 Einwohnern tritt ein Abgeordneter hinzu.

Auf Grund der §§. 12 und 124 der Provinzial-Ordnung wird demgemäß die Zahl der in den einzelnen Kreisen der Rheinprovinz zu wählenden Abgeordneten zum Provinzial-Landtage hierdurch, wie folgt festgestellt:

Es hat zu wählen

A. im Regierungs-Bezirk Aachen

1.	der Kreis	Aachen Land	mit	111 130	Einwohnern	3	Abgeordnete
2.	„ „	Aachen Stadt	„	94 547	„	3	„
3.	„ „	Düren	„	75 948	„	2	„
4.	„ „	Erkelenz	„	37 766	„	1	Abgeordneten
5.	„ „	Eupen	„	26 340	„	1	„
6.	„ „	Geilenkirchen	„	25 994	„	1	„
7.	„ „	Heinsberg	„	35 803	„	1	„
8.	„ „	Jülich	„	40 556	„	2	Abgeordnete
9.	„ „	Malmedy	„	30 439	„	1	Abgeordneten
10.	„ „	Montjoie	„	18 596	„	1	„
11.	„ „	Schleiden	„	44 891	„	2	Abgeordnete.

B. im Regierungsbezirk Coblenz

1.	der Kreis	Adenau	mit	21 510	Einwohnern	1	Abgeordneten
2.	„ „	Ahrweiler	„	37 562	„	1	„
3.	„ „	Altenkirchen	„	60 594	„	2	Abgeordnete
4.	„ „	Coblenz Land	„	51 784	„	2	„
5.	„ „	Coblenz Stadt	„	27 809	„	1	Abgeordneten
6.	„ „	Cochem	„	37 807	„	1	„
7.	„ „	Kreuznach	„	69 071	„	2	Abgeordnete
8.	„ „	Mayen	„	60 661	„	2	„
9.	„ „	Meisenheim	„	13 604	„	1	Abgeordneten
10.	„ „	Neuwied	„	74 434	„	2	Abgeordnete
11.	„ „	St. Goar	„	38 972	„	1	Abgeordneten
12.	„ „	Simmern	„	35 600	„	1	„
13.	„ „	Wetzlar	„	49 752	„	2	Abgeordnete
14.	„ „	Zell	„	30 272	„	1	Abgeordneten

C. im Regierungsbezirk Köln

1.	der Kreis	Bergheim	mit	41 547	Einwohnern	2	Abgeordnete
2.	„ „	Bonn Land	„	52 578	„	2	„
3.	„ „	Bonn Stadt	„	35 195	„	1	Abgeordneten

4.	der Kreis	Euskirchen	mit	41 079	Einwohnern	2	Abgeordnete
5.	„ „	Gummersbach	„	32 531	„	1	Abgeordneten
6.	„ „	Köln Land	„	136 872	„	4	Abgeordnete
7.	„ „	Köln Stadt	„	155 647	„	4	„
8.	„ „	Mülheim a/Rh.	„	75 603	„	2	„
9.	„ „	Rheinbach	„	32 421	„	1	Abgeordneten
10.	„ „	Siegkreis	„	90 016	„	3	Abgeordnete
11.	„ „	Waldbroel	„	22 826	„	1	Abgeordneten
12.	„ „	Wipperfürth	„	28 075	„	1	„

D. im Regierungsbezirk Düsseldorf.

1.	der Kreis	Barmen Stadt	mit	103 037	Einwohnern	3	Abgeordnete
2.	„ „	Düsseldorf Land	„	57 333	„	2	„
3.	„ „	Düsseldorf Stadt	„	112 003	„	3	„
4.	„ „	Duisburg Stadt	„	47 506	„	2	„
5.	„ „	Elberfeld Stadt	„	106 483	„	3	„
6.	„ „	Essen Land	„	135 980	„	4	„
7.	„ „	Essen Stadt	„	65 026	„	2	„
8.	„ „	Geldern	„	53 590	„	2	„
9.	„ „	Gladbach	„	138 351	„	4	„
10.	„ „	Grevenbroich	„	41 465	„	2	„
11.	„ „	Kempen	„	93 383	„	3	„
12.	„ „	Kleve	„	50 654	„	2	„
13.	„ „	Crefeld Land	„	33 787	„	1	Abgeordneten
14.	„ „	Crefeld Stadt	„	90 215	„	3	Abgeordnete
15.	„ „	Lennep	„	68 100	„	2	„
16.	„ „	Mettmann	„	69 773	„	2	„
17.	„ „	Mörs	„	65 469	„	2	„
18.	„ „	Mülheim a/d. R.	„	83 488	„	3	„
19.	„ „	Neuß	„	51 299	„	2	„
20.	„ „	Rees	„	61 535	„	2	„
21.	„ „	Remscheid	„	33 986	„	1	Abgeordneten
22.	„ „	Ruhrort	„	67 611	„	2	Abgeordnete
23.	„ „	Solingen	„	115 473	„	3	„

E. im Regierungsbezirk Trier.

1.	der Kreis	Bernkastel	mit	44 381	Einwohnern	2	Abgeordnete
2.	„ „	Bitburg	„	43 484	„	2	„
3.	„ „	Daun	„	27 304	„	1	Abgeordneten
4.	„ „	Merzig	„	37 991	„	1	„
5.	„ „	Ottweiler	„	72 500	„	2	Abgeordnete
6.	„ „	Prüm	„	35 517	„	1	Abgeordneten
7.	„ „	Saarbrücken	„	123 663	„	3	Abgeordnete
8.	„ „	Saarburg	„	30 936	„	1	Abgeordneten
9.	„ „	Saarlouis	„	66 026	„	2	Abgeordnete
10.	„ „	St. Wendel	„	45 575	„	2	„
11.	„ „	Trier Land	„	73 941	„	2	„
12.	„ „	Trier Stadt	„	28 899	„	1	Abgeordneten
13.	„ „	Wittlich	„	37 991	„	1	„

Indem ich diese Feststellung zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Anträge auf Berichtigung derselben gemäß §. 13, bezw. 124 der Provinzial-Ordnung innerhalb vier Wochen nach Ausgabe des Amtsblattes, durch welches die Feststellung veröffentlicht worden ist, bei mir anzubringen sind.

Coblenz, den 1. Dezember 1887.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 9 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienste werden im März 1888 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden Angehörige des deutschen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. Februar 1871 geboren und nach den §§. 23 und 24 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungs-Bezirke Aachen gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. J. bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und sind denselben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,
2. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin bescheinigt, daß der Vater pp. im Stande ist, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,
3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen Sprache) der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 2. Januar 1888.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
v. Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 10 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis für die Zeit vom 18. Dezember ds. Js. bis 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§. 2. Das Tragen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, sind verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landes-Polizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 10. Dezember 1887.

Königliches Staats-Ministerium.
von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

In Gemäßheit des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das gestern im hiesigen Landkreise verbreitete Flugblatt, welches angeblich in der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckt ist, die Ueberschrift: „An die Wähler des 1., 2. und 3. Braunschweigischen Reichstagswahlkreises!" führt und mit den Worten: „Drei Viertel Jahre sind verflossen ꝛc." beginnt, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 12. Dezember 1887.

Herzogliche Kreisdirektion. Orth.

Nachdem durch die Bekanntmachungen der Königlich-sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. November und 3. Dezember d. J. („Reichs-Anzeiger" Nr. 276 und 285) die Nummern 8, 10 bis 12, 14, 16 bis 23 des 3. Jahrgangs der zu New-York wöchentlich erscheinenden Druckschrift: „Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung", herausgegeben vom Nationalverband der Bäckergehülfen der Vereinigten Staaten, verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) auch die fernere Verbreitung des Blattes „Deutsch-Amerikanische Bäcker-Zeitung" im Reichsgebiet hierdurch verboten.

Berlin, den 13. Dezember 1887.

Der Reichskanzler. In Vertretung:
von Boetticher.

Auf Grund des §. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, nicht periodische Druckschrift: „An die Wähler des 11. Hannoverschen Reichstagswahlkreises", anfangend: „Drei Viertel Jahre sind verflossen, seit der neue Reichstag sich in Berlin versammelt hat", und endigend: „Der Sozialdemokratie gehört die Zukunft; schaart euch um ihre Fahne. Nur sie kann Rettung bringen", hierdurch verboten.

Hildesheim, den 14. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident.
Dr. H. Schultz.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. d. M. (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 13. d. M.) wird denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 16. Dezember 1886 auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. de 1878 pag. 351) von dem Aufenthalt im Stadt- und im Landkreise Frankfurt a. M., im Stadt- und Landkreise Hanau, im Kreise Höchst und im Ober-Taunuskreise ausgeschlossen waren, dieser Aufenthalt auch fernerhin bis zum 30. September 1888 versagt.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1887.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.:
Mollier.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die periodische Druckschrift:

„Social Science
Deutsche Extra-Ausgabe.
Vol. I. Nr. 18. New-York, November 1887."

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 21. Dezember 1887.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Bosse.

Nr. 11 **Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt ist: Der bei der evangelischen Elementarschule zu Hellenthal, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Emil Schroeder.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Januar **1888.**

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 12 Auf den Bericht vom 1. Dezember ds. Js. will Ich der Stadtgemeinde Aachen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, behufs Anlegung eines neuen evangelischen und eines neuen katholischen Begräbnißplatzes das vor dem Vaels'er Thore hinter der Ueberführung der Welkenrather Eisenbahn über die Straße nach Vaels in der Gemeinde Laurensberg gelegene Terrain, welches in den anbei zurückfolgenden Plänen des Geometers Kapellmann vom Februar ds. Js. gelb eingezeichnet ist und einen Flächeninhalt von 11,4198 ha hat, im Wege der Enteignung zu erwerben.

Berlin, den 7. Dezember 1887.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. v. Goßler.

An den Minister des Innern und den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 13 Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287). Vom 16. Dezember 1887.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) wird Folgendes bestimmt.

I.

Die Nachweisungen der in §§. 4 Ziffer 4, 21 Buchstabe a des Reichsgesetzes bezeichneten Bauarbeiten sind der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in deren Bezirk die Bauarbeiten ausgeführt werden, vorzulegen (§. 22 Abs. 1 a. a. O.).

Vor Ausstellung der in §. 22 Abs. 3 a. a. O. bezeichneten Bescheinigung hat die Gemeindebehörde mit der die Baupolizei innerhalb der betreffenden Gemeinde führenden Behörde sich in's Benehmen zu setzen. Letztere ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Antrag bei der Ermittelung derjenigen Bauarbeiten, für welche nach den Vorschriften des §. 22 des Reichsgesetzes Nachweisungen vorzulegen wären, und erforderlichenfalls bei der Aufstellung oder Ergänzung dieser Nachweisungen (§. 22 Abs. 2 a. a. O.) behülflich zu sein.

II.

Die Vergütung, welche den Gemeindebehörden für die Einziehung und Abführung der von Unternehmern der bezeichneten Bauarbeiten zu entrichtenden Prämien von der Berufsgenossenschaft zu gewähren ist (§. 25 a. a. O.), wird im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamt auf vier vom Hundert des abzuführenden Betrages, soweit derselbe nicht für die von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführten Bauarbeiten entfällt, festgesetzt. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, diesen Betrag unter Einsendung einer Berechnung desselben, von der abzuführenden Prämie zu kürzen.

III.

Die Unfallversicherung bezüglich der in §§. 4 Ziffer 4, 21 Buchstabe b bezeichneten Bauarbeiten erfolgt auf Kosten der Kreise (Stadtkreise, Oberamtsbezirke). Bezüglich der Enklave Gefell behält es jedoch bei der Bestimmung des Reichsgesetzes, nach welcher die Unfallversicherung der bezeichneten Bauarbeiten auf Kosten der Gemeinden erfolgt, mit der Maßgabe sein Bewenden (§. 30 Abs. 1 und 2 a. a. O.), daß der Rest des Kreises Ziegenrück zur gemeinschaftlichen Uebernahme der bezeichneten Unfallast vereinigt und zu diesem Zweck durch die Kreiskorporation vertreten und verwaltet wird. Die Untervertheilung der auf diese Vereinigung entfallenden Unfallast auf die einzelnen Gemeinden erfolgt vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Kreiskorporation nach dem Verhältniß, in welchem diese Gemeinden zu den Kreisabgaben beitragen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Lucius.	Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Magdeburg.
Der Minister des Innern. J. V. Herrfurth.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A. Schultz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 14 Des Königs Majestät haben zu be-

fehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zum 5. Februar d. Js. nach Düsseldorf zusammen berufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Fürsten zu Wied, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Schloßhauptmann und Kammerherrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler zu Bonn und zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 4. Januar 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Nr. 15 Durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember v. Js. habe ich auf Grund der §§. 12 und 124 der Provinzial Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) die Zahl der im

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 16 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-
A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	36	16	86	16	50	14	21	13	76	13	39	19	32	17	82	16	07
Düren	16	50	15	50	14	50	13	21	12	76	—	—	15	25	14	25	—	—
Erkelenz	17	24	16	59	—	—	13	29	12	49	—	—	12	40	11	40	—	—
Eschweiler	17	33	16	66	—	—	13	33	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—
Jülich	17	60	16	90	15	90	14	15	13	15	12	15	12	—	11	50	—	—
St. Vith.	16	50	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	36	16	50	15	63	14	03	12	78	12	77	14	04	13	74	16	07

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch Rind- von der Keule.		Fleisch Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	40	4	63	7	88	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	60	6	93	1	40	7	68
3	58	2	88	8	30	1	40	1	20	1	40	1	10	1	40	1	50	2	18	6	08	1	40	5	75
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	80	2	50	5	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	03	1	50	1	20	1	30	1	60	2	40	6	—	1	30	6	—
6	—	5	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	6	—	1	20	5	50
4	—	2	40	6	80	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	35	6	—	1	12	8	50
4	50	—	—	6	—	1	10	1	—	1	—	1	—	1	50	1	50	2	40	5	—	1	40	4	—
4	58	3	73	7	66	1	40	1	23	1	44	1	21	1	43	1	61	2	43	5	92	1	29	6	49

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 5. Januar 1888.

Nr. 17 Verordnung, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg.

Nachdem die Großherzoglich luxemburgische Regierung durch Beschluß vom 30. Dezember 1887 die Einfuhr von Schweinen aus Holland und Belgien in das Großherzogthum untersagt hat, bestimme ich auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni

Kreise Gladbach zu wählenden Provinzial-Landtags-Abgeordneten auf 4 festgesetzt.

Nachdem zufolge Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember v. Js. die Stadt M.-Gladbach vom 1. Januar ds. Js. ab aus dem Kreise Gladbach ausgeschieden ist und einen eigenen Stadtkreis bildet, wird unter Abänderung der vorerwähnten Bekanntmachung die Zahl der zu wählenden Provinzial-Landtags-Abgeordneten:

a) für den Stadtkreis M.-Gladbach mit 44 230 Einwohnern auf 2 Abgeordnete,

b) für den Landkreis M.-Gladbach mit 94 161 Einwohnern auf 3 Abgeordnete

hierdurch festgestellt.

Coblenz, den 3. Januar 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Dezember 1887.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	mittel Mk.	Pf.	gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
12	96	12	60	12	24	—	—	—	—	15	88	25	22	27	75	52	01	5	30
12	56	11	60	10	24	—	—	—	—	15	88	27	25	28	75	48	01	5	95
12	04	11	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	28	—	48	—	6	—
12	25	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	27	—	47	—	5	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	24	—	27	—	52	—	6	—
12	50	11	80	11	—	—	—	—	—	15	—	27	—	22	—	56	—	6	—
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	22	—	—	—	6	—
13	33	11	58	11	08	—	—	—	—	16	35	25	92	26	25	50	50	5	75

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
											Es kostet je 1 Kilogramm												
—	32	—	28	—	50	—	54	—	48	—	70	—	50	2	84	3	44	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	42	—	48	—	42	—	52	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	14
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	80	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	54	—	50	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	3	—	3	80	—	20	1	60	—	16
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	70	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	80	3	—	—	20	1	20	—	17
—	31	—	26	—	48	—	50	—	44	—	64	—	51	2	76	3	31	—	20	1	59	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

1880 und des §. 3 des Landesgesetzes vom 12. März 1881 und mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, was folgt:

1. Das in meiner Verordnung vom 21. Dezember v. Js. (Amtsblatt Nr. 57) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus dem Großherzogthum Luxemburg wird hiermit auf-

gehoben.

2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 18 Verordnung,
betreffend den Schluß der Hasenjagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes wird für den Umfang des Regierungsbezirks der Schluß der Hasenjagd auf den 17. Januar ds. Js. in der Art festgesetzt, daß der 18. Januar ds. Js. der erste Tag der Schonzeit für Hasen ist.

Aachen, den 9. Januar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 19 Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

Dem 1. Absatze des §. 18 der Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, vom 25. November 1879 (Amtsblatt für 1879, S. 399), tritt folgende ergänzende Bestimmung hinzu:

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.

Aachen, den 4. Januar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 20 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Stolberg die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Stolberg dem Stadtsekretär Heinrich Josef Schnichels widerruflich übertragen worden. Die Uebertragung dieser Geschäfte an den früheren Stadtsekretär, jetzigen Stadtkassenrendanten Frings, ist gleichzeitig widerrufen worden.

Aachen, den 4. Januar 1888.

Nr. 21 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. Dezember v. Js. unter Vorbehalt des Widerrufs gestattet, daß zu Gunsten des jüdischen Waisenhauses für die Provinzen Rheinland und Westfalen zu Paderborn eine Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1888, 1889 und 1890 durch Vermittelung der Vorstände der Synagogengemeinden, soweit diese sich dazu bereit finden lassen, jedoch in jedem Jahre und in jeder Gemeinde nur einmal, abgehalten werde, deren Erträge direkt an die Anstaltskasse abzuführen sind.

Aachen, den 4. Januar 1888.

Nr. 22 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1888 im Verlage der R. Gaertner'schen Buchhandlung (Hermann Heyfelder) zu Berlin erschienen und von dieser sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mark zu beziehen ist.

Aachen, den 2. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 23 Dem Aichungsamte zu Aachen ist unter dem heutigen Tage neben seinen anderweiten Befugnissen auch die zur Ermittelung und Beglaubigung des Taragewichts leerer Faßkörper beigelegt worden.

Köln, den 5. Januar 1888.

Der Königliche Aichungs-Inspektor für die Rheinprovinz, gez. Franck.

Nr. 24 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 21. Dezember 1887 ist über die Abwesenheit des Jacob Henn aus Seitzweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. Dezember 1887.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 25 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 21. Dezember 1887 ist Peter Klein aus Wiesbach für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. Dezember 1887.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 26 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, 5. Januar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 27 **Personal-Chronik.**

Vom 1. Januar 1888 ab ist der Gerichts-Assessor Roderburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Stolberg, der Gerichtsvollzieheramtsanwärter Wack zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Aldenhoven und der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Anton zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Stolberg ernannt worden.

Versetzt: der Stations-Vorsteher II. Klasse Josef Schewe von Weisweiler nach Kleinenbroich.

Befördert: der Stations-Aufseher Otto Paetzold zu Dalheim zum Stations-Vorsteher II. Klasse.

Der Oberfeuerwerker Otto vom Schleswig'schen Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9 ist als Militär-Supernumerar bei der Regierung zu Aachen angenommen worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Brückmann.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Ignaz Kniepen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Januar 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 28 Das 1. und 2. Stück enthält unter Nr. 9252: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 2. Januar 1888: unter Nr. 9253: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 12. Dezember 1887: unter Nr. 9254: Allerhöchster Erlaß vom 4. November 1887, betreffend die Ueberweisung der Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit dieselben zur Zeit bei der Allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet werden, an den Finanzminister: unter Nr. 9255: Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101/112) und August 1885 (Gesetz-Samml. 1885 S. 319/323). Vom 22. Dezember 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 29 Bedingungen, unter welchen die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses im Allgemeinen verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche die obige Stiftung bedürftigen, elternlosen und vaterlosen Soldatenwaisen, die während des aktiven Militärdienstes des Vaters bei preußischen oder unter Preußischer Militärverwaltung stehenden Truppentheilen ehelich geboren sind, und deren Vater als Soldat bei diesen Truppentheilen gestorben ist, gewährt, bestehen:

A. in der Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt.
B. in der Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1. Kinder im Alter vom zurückgelegten 6. bis zum 12. Lebensjahre können, wenn sie ganz gesund sind, im Militär-Knaben-Waisenhause zu Potsdam, im Militär-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, — Kinder katholischer Konfession in der katholischen Erziehungsanstalt „Haus Nazareth" in Höxter — untergebracht werden, soweit der Raum und die Mittel es gestatten.
2. Die Knaben finden zu Ostern und zu Michaelis, die Mädchen nur zu Ostern jeden Jahres Aufnahme.
3. Die Kinder, deren Aufnahme genehmigt worden ist, werden zunächst in die Anwärterliste eingetragen. Die Auswahl der zu dem nächsten Termine Aufzunehmenden aus der Zahl der als berechtigt und berücksichtigenswerth zu dieser Wohlthat aufgezeichneten Kinder erfolgt nach Maßgabe der militärischen Verdienstlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Familien, unter Berücksichtigung des Alters der Kinder und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.
4. Soldatenwaisen, für welche das gesetzliche Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds zahlbar ist, finden nur unter der Bedingung Aufnahme, daß der Betrag dieses Waisengeldes für die Dauer des Aufenthalts in der Anstalt von dem auf den Monat der Aufnahme folgenden Monate (in der Regel 1. Mai oder 1. November) ab als Erziehungsbeitrag an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse in Berlin abgeführt wird.
5. Wenn solche Kinder Aufnahme finden, für welche Erziehungsgelder aus dem Reichsinvaliden- oder Kaiserlichen Dispositionsfonds gezahlt werden, so hört diese Zahlung an die Mütter bezw. Vormünder 2c. ebenfalls mit dem Monat der Aufnahme auf und erfolgt von da ab an die Haupt-Militär-Waisenhaus-Kasse.

B. Pflegegeld.

1. Das Pflegegeld wird auf jedes dazu angemeldete Kind — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab bewilligt, in welchem das mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre der Kinder oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungsanstalt gezahlt.
2. Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen mit Rücksicht darauf, ob die Kinder elternlos oder vaterlos sind, als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.
3. Sobald für die Kinder das gesetzliche Waisengeld oder ein anderweites Erziehungsgeld aus Staats- oder Reichsfonds bewilligt wird, hört die Zahlung des etwa bereits angewiesenen Pflegegeldes für Rechnung des Militär-Waisenhauses von dem Monate der Zahlbarkeit jenes Erziehungsgeldes ab auf.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten

oder mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Anmerkung:

Die Anträge auf Unterbringung der Militärwaisen in den Erziehungs-Anstalten, oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1. die Militärpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, wann, wie lange und bei welchen Truppentheilen des stehenden Heeres derselbe gedient hat, ob derselbe Feldzüge mitgemacht und sich dabei ausgezeichnet hat bezw. verwundet ist, oder ob derselbe als Invalide anerkannt worden ist;
2. die Sterbeurkunde des Vaters, und wenn auch die Mutter todt ist, die Sterbeurkunde der Mutter;
3. die Geburtsscheine der betreffenden Kinder unter 14 Jahren;
4. ein amtliches Dürftigkeitsattest und, wenn für Kinder verstorbener Kriegsinvaliden, Gendarmen, Wallmeister, Zeugfeldwebel 2c. oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militärs eine Anstellung im Zivildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;
5. ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld, bezw. gesetzliches Waisengeld aus Staats- oder Reichsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Nr. 30 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Bathurst (Gambia), Sierra Leone und Lagos versandt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 11. Januar 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts, von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Polizei-Verordnung.

Nr. 31 Auf Grund der §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des §. 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des genannten Reichsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirkes Aachen verordnet, was folgt:

§. 1. Zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach §. 328 des Deutschen Strafgesetzbuches und §. 66 Nr. 4 des obengenannten Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Aachen, den 16. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident, v. Hoffmann.

Nr. 32 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. März 1886 (Amtsblatt Seite 36), betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehülfen- oder Diakonenanstalt in Duisburg, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk für das laufende Jahr der Diakon Jakob Friedrich aus Duisburg beauftragt ist.

Aachen, den 16. Januar 1888.

Nr. 33 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Statuten der Eidgenössischen Transportversicherungs-Gesellschaft in Zürich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 18. Januar 1888.

Beil.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 34 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 20. Dezember 1887 ist Franz Michael Ostermann aus Bruttig für abwesend erklärt worden.

Köln, den 14. Januar 1888.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 35 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das von der Socialistic Publishing Society herausgegebene „Gedenkblatt an den 11. November 87" mit der Ueberschrift: „Die Opfer des neuen Freiheitskrieges" — eine Extrabeilage zum „Vorboten" — hiermit landespolizeilich verboten.

Hildesheim, den 28. Dezember 1887.

Der Regierungs-Präsident, Dr. H. Schulz.

Das „Weihnachts-Gruß!" überschriebene, mit den Worten: „Ein Hoch dem arbeitenden Volke, das seine Ketten bricht!" ohne Benennung des Verlegers oder Herausgebers schließende Flugblatt, angeblich gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei (Hottingen Zürich), wird auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebun-

gen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Gotha, den 26. Dezember 1887.

Der Stadtrath, Liebetrau i. V.

Nr. 36 **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Militär-Supernumerar Enderlein ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizeidirektion hierselbst ernannt worden.

Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Koffe ist zum Bureau-Assistenten bei der hiesigen Königlichen Polizeidirektion ernannt worden.

Das alphabetische Sachregister zum Amtsblatt der Kgl. Regierung in Aachen für 1887 ist in den nächsten Tagen durch alle Kaiserl. Postanstalten sowie auch durch die Amtsblatts-Redaktion zu dem Preise von 50 Pfennig für jedes Stück zu beziehen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Januar 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 37 Das 1. Stück enthält unter Nr. 1763: Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherung von Arbeitern und Betriebsbeamten in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken. Vom 14. Januar 1888.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 38 Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. Oktober ds. Js. genehmige Ich hierdurch die Ueberweisung der Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit dieselben zur Zeit bei der Allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet werden, an den Finanzminister. Mit der Ausführung dieses durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Erlasses sind der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister beauftragt.

Berlin, den 4. November 1887.

Wilhelm.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 39 Abänderung des Reglements für die öffentlich anzustellenden Land(Feld)messer vom 2. März 1871 (Gesetz-Samml. 1871 S. 101/112) und 26. August 1885 (Gesetz-Samml. 1885 S. 319/323). Vom 22. Dezember 1887.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Nov. 1887 die Ueberweisung der Feld(Land)messerangelegenheiten, soweit dieselben zur Zeit bei der Allgemeinen Bauverwaltung bearbeitet werden, an den Finanzminister genehmigt worden ist, werden die nach den §§. 3, 34, 35 und 49 des Feldmesserreglements vom 2. März 1871 und 26. August 1885 bisher von dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübten Funktionen in Zukunft von dem Finanzminister wahrgenommen.

Berlin, den 22. Dezember 1887.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Maybach.	Lucius.

Der Finanzminister.
v. Scholz.

Nr. 40 Verordnung.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird in Abänderung bezw. Ergänzung der Verordnung vom 11. September 1884 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 237) Nachstehendes bestimmt:

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung zur Herstellung, zum Vertriebe, zum Besitze sowie zur Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande dem Nachsuchenden nicht nur für seine Person, sondern auch für seine Vertreter, oder Gehülfen (Betriebs-Beamte, Geschäfts-Angestellte, Arbeiter pp.) ertheilen. Derartige Erlaubnißscheine sind nur unter Beschränkung auf bestimmt zu bezeichnende Zwecke und Oertlichkeiten auszustellen. Der namentlichen Aufführung der Vertreter oder Gehülfen bedarf es nicht.

Berlin, den 24. Dezember 1887.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. gez. Magdeburg.	Der Minister des Innern. In Vertretung. Herrfurth.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Maybach.	Der Finanzminister. In Vertretung. Meinecke.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22. September 1884 (Amtsblatt S. 295) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. Januar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 41 Vom 1. Februar ab können im Verkehr mit Norwegen Gelder bis zum Meistbetrage von 730 Kronen im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden durch die Norwegischen Postanstalten nicht vermittelt.

Berlin W., 12. Januar 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 42 Vom 20. d. M. ab kann für die mittels der deutschen Postdampfer zu befördernden Postpackete nach Ceylon, den Straits-Settlements, Hongkong, Shanghai (Deutsche Postagentur) und den anderen chinesischen Plätzen, sowie nach Apia (Samoa-

Inseln) und Tongatabu (Tonga-Inseln) auch der Weg über Italien (Brindisi) benutzt werden. Wegen des Landtransits durch Oesterreich und Italien stellt sich zum Theil die Taxe etwas höher, als bei direkter Verschiffung über Bremen.

Das Porto beträgt für ein Postpacket im Gewichte von 3 kg:

nach Ceylon und den Straits-Settlements	3 M.	80 Pfg.,
„ Hongkong	4 „	40 „
„ Shanghai	4 „	— „
„ den anderen chinesischen Plätzen	4 „	60 „
„ Apia und Tongatabu	4 „	— „

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 14. Januar 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 43 Marschverpflegungs-Vergütung für 1888.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1888 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfg.	65 Pfg.
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Berlin, den 23. Dezember 1887.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
gez. v. Boetticher.

Kriegsministerium.

Berlin, den 25. Dezember 1887.

Vorstehendes wird zur Kenntniß der Armee gebracht. Nr. 801/12. 87 B. 2.

gez. Bronsart v. Schellendorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 44 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Wallenthal die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Wallenthal dem Gemeindevorsteher Werner Kurth in Scheven auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 19. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 45 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Monaten Februar und März d. Js. folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden:

Winzerkursus vom 20. Februar bis 3. März,

Obstbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24. März und

Baumwärterkursus in derselben Zeit.

Der „Halbjährige Spezialkursus für Obst- und Weinbau" beginnt am 16. April.

Programme werden unentgeltlich von der Direktion der Lehranstalt abgegeben, an welche auch die Anmeldungen zu richten sind.

Der Direktor.
Goethe, Oekonomierath.

Nr. 46 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das zur Verwendung als Plakat bestimmte und angeblich in Zürich gefertigte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Arbeiter aller Länder vereinigt euch", mit den Anfangsworten: „Arbeiter bereitet euch" und mit dem Schluß: „Hoch die soziale Revolution!" auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 7. Januar 1888.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises,
Krauß.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das in der Form eines Briefs aus Zürich vom 12. November 1887 gefertigte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Auf zur Rache!" mit den Anfangsworten: „Parsons, Engel", und mit dem Schluß: „Hoch die soziale Revolution!" auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 7. Januar 1888.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises,
Krauß.

Die Druckschrift: „An die Wähler des ersten Braunschweigischen Wahlkreises!", beginnend mit den Worten: „Das Jahr 1887 geht zu Ende", und endigend mit den Worten: „Haltet fest zusammen, und der Sieg gehört der Sozialdemokratie", gedruckt in der Schweizerischen Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeinfährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 damit verboten.

Braunschweig, den 9. Januar 1888.

Herzogliche Polizei-Direktion,
B. Breithaupt.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 1. Januar 1888 des zweiten Jahrganges der Zeitschrift: „Der Schneider", verantwortlicher Redakteur W. Magnus in Hamburg, Verlag und Expedition E. Jensen u. Co. in Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Zeitschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 9. Januar 1888.

Die Polizeibehörde, Hachmann.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das im Druck von Schoenfeld und Harnisch, Dresden und im Verlage von Otto Stage, Brandenburg, Kl. Gartenstraße 22, erschienene Flugblatt mit der Ueberschrift: „Neujahrsgruß an die Arbeiter Brandenburgs—Westhavelland" und mit dem Schlußsatz: „Hoch die Sozialdemokratie!" verboten.

Potsdam, den 10. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident,
von Neefe.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 58, II. Jahrgang vom 31. Dezember 1887 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 12. Januar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident,
Freiherr von Richthofen.

Nr. 47 **Personal-Chronik.**

Der Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Schulz zu Coblenz ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. v. M. zum chirurgischen Assessor bei dem Rheinischen Medizinal-Kollegium hierselbst ernannt und am 9. ds. Mts. in das Amt eingeführt worden.

Der Regierungs-Assessor Schickert ist von Königsberg an die Regierung zu Aachen versetzt.

Dem Kreisthierarzt Dr. Hermes zu Eupen ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Saarburg verliehen und derselbe dieserhalb mit dem 1. Februar ds. Js. von der Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen entbunden worden. Mit der interimistischen Verwaltung der letztgenannten Stelle ist der Departements-Thierarzt Dr. Schmidt hierselbst bis auf Weiteres beauftragt.

Versetzt ist: Der Postsekretär Gresser von Darmstadt nach Call behufs Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts in Call.

In den Ruhestand sind getreten: Der Ober-Postkassenrendant, Rechnungsrath Marche in Aachen und der Postmeister Reuter in Call.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Lichtenbusch, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Michael Kirfel.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Terheeg, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Busch.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Hammer, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Theodor Stolzen.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Eupen seither provisorisch fungirende Lehrer Josef Stickelmann.

5. Der bei der katholischen Elementarschule zu Havert, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Hilger.

6. Der bei der katholischen Elementarschule zu Gerderath, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Berdolet.

7. Die bei der katholischen Elementarschule zu Herzogenrath, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Sibilla Kempen.

8. Die bei der katholischen Elementarschule zu Eilendorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Josephine Lejeune.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 3. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 48 Bekanntmachung, die 33. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der vom 16. ds. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 33. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 4300 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 43 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 7 über die Zinsen vom 1. April 1887 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinsscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 19. Januar 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 49 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 20. ds. Mts. den Bürgermeisterei-Verwalter Peter Joseph Kittel in Hergenrath zum Standesbeamten und den I. Beigeordneten Peter Joseph Laschet ebendaselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hergenrath umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Aachen, den 26. Januar 1888.

Nr. 50 Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. hiesigen Wahlbezirk (Kreise Aachen Stadt, Aachen Land und Eupen), Landrath z. D. Janssen sein Mandat niedergelegt hat und wir durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern mit der Herbeiführung der Ersatzwahl beauftragt worden sind, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zum Wahlkommissar für diese Wahl den Königlichen Polizei-Direktor Freiherrn von Funck hierselbst ernannt und den Tag der Wahl auf

Samstag, den 11. Februar ds. Js.

festgesetzt haben.

Der gesetzliche Wahlort ist Aachen.

Aachen, den 30. Januar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 51 Verordnung.

Nachdem in der Bürgermeisterei Rothberg des Kreises Düren seit längerer Zeit Fälle von Milzbrand nicht mehr vorgekommen sind, setze ich meine Verordnung vom 13. September 1886 (Amtsblatt Nr. 37), durch welche ich auf Grund des §. 11 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des §. 4 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 für den Umfang der Bürgermeisterei Rothberg von der Anzeigepflicht entbunden hatte, hiermit außer Kraft.

Aachen, den 30. Januar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 52 Mit Genehmigung des Herrn Ober-

präsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Braunsrath die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Braunsrath dem Gemeindevorsteher Josef Schellartz zu Braunsrath und jene des Stellvertreters des Letzteren dem II. Beigeordneten Johann Anton Nolten daselbst widerruflich übertragen worden.

Aachen, den 27. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 53 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 28. Dezember 1887 sind 1. Eugen Rosenthal, Kaufmann zu Aachen, 2. Emilie Therese Rosenthal, Ehefrau Hans Heuschen in Ehrenfeld zu gleichen Theilen in den vorläufigen Besitz des dem für abwesend erklärten Julius Rosenthal zustehenden Antheils an dem Nachlasse des Rentners Heinrich Wallach eingewiesen worden.

Köln, den 23. Januar 1888.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 54 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Neujahrsgruß an die Genossen Berlins. Genossenschafts-Druckerei Hottingen-Zürich." nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 17. Januar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 des zweiten Jahrganges der Druckschrift: „General-Anzeiger" zu Jensen's Fachzeitschriften, verantwortlicher Redakteur Fr. Meyer, Hamburg-Hohenfelde, Verlag von E. Jensen u. Co., Hamburg, Druck von Fr. Meyer, Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 18. Januar 1888.

Die Polizeibehörde,
Senator Hachmann, Dr.

Auf Grund §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird die ohne Angabe des Verlegers oder Herausgebers erschienene Druckschrift mit der Ueberschrift: „Ein Mahnwort" beginnend mit den Worten: „Wenn Unverstand im Schooße der Gesellschaft herrscht" und mit der Unterschrift: „Hoch die Sozialdemokratie" durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.

Köln, den 16. Januar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
von Guionneau.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 1 vom 1. Januar 1888 des zehnten Jahrganges der Druckschrift: „Schiffbauerbote", verantwortlicher Redakteur H. Groß-Hamburg, Verlag von W. Sohns, Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 14. Januar 1888.

Die Polizeibehörde,
Senator Hachmann, Dr.

Die Königlich sächsische Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift mit der Ueberschrift: „Anti-Sklaverei" und am Ende mit dem Vermerk: „Gedruckt und zu haben in der Vereinsbuchdruckerei Zürich-Hottingen" verboten.

Zwickau, am 21. Januar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft,
von Hausen.

Die am 21. d. M. in Ludwigshafen erschienene Nr. 3 der „Pfälzischen Freien Presse", Wochenschrift für die Arbeiter der Pfalz und Baden, Redaktion und Verlag von J. Huber in Ludwigshafen, Druck von Schwab und Muchenberger in Mannheim, ist durch Beschluß der Königlichen Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom Heutigen auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten worden.

Speyer, den 24. Januar 1888.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde vom heutigen Tage ist das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum 18. Januar." Druck von J. Noorduyn und Zoon in Gorinchem, auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 24. Januar 1888.

Königlich württembergische Regierung
des Neckar-Kreises.
Krauß.

Nr. 55 **Personal-Chronik.**

1. Bei der diesjährigen Ergänzungswahl sind die Herren Rudolph Geller, Spinnereibesitzer, Franz

Joseph Reisdorff, Werkmeister, Nicolas Dechamps, Tuchfabrikant, Rudolph Perzina, Färbereibesitzer, Joseph Müllenmeister, Tuchfabrikant, Joseph Birfeld, Bäckermeister, sämmtlich zu Aachen wohnhaft, zu Mitgliedern des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid neu- resp. wiedergewählt worden.

2. Der Tuchfabrikant Emil Schmitz zu Aachen ist zum Präsidenten und der Maschinenfabrikant Karl Striebeck zu Aachen zum Vize-Präsidenten des Königlichen Gewerbe-Gerichts für Aachen und Burtscheid pro 1888 gewählt worden.

Der Kaplan Anton Konrad Hilgers zu Elberfeld ist zum Pfarrer an der Kirche zum hl. Nicolaus in Aachen unterm 9. Dezember 1887 definitiv ernannt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Manderfeld, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Nikolaus Beiders.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Atzerath, Kreis Malmedy, seither provisorisch fungirende Lehrer Alexander Schäfer.

3. Der bei der evangelischen Elementarschule zu Geneiken, Kreis Erkelenz, seither provisorisch fungirende Lehrer Otto Küster.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 56 Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe X zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn sowie der Reihe VI zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A.

Die Zinsscheine zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Reihe X Nr. 1 bis 20 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 sowie die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1891 werden vom 5. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst — Oranienstraße 92 — vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen. Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Aktien oder Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Aktien oder Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. November 1887.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 57 Die nachstehend verzeichneten, zur baaren Rückzahlung gekündigten Stammaktien und Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, welche zur Einlösung noch nicht eingereicht sind, werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit dem betreffenden Kündigungstermin aufgehört hat.

A. Stammaktien.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1881.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5—8 und Anweisung zur Reihe VIII. Nr. 3906.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Januar 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII. Nr. 3—8 und Anweisungen zur Reihe IX. Nr. 787. 788. 6886.

Restkündigung zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VIII Nr. 5—8 und Anweisungen zur Reihe IX. Nr. 5. 106. 107.

B. Prioritätsobligationen.

Restkündigung zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 3—8 und Anweisungen zur Reihe VIII. Nr. 64. 1008. 331. 436. 478. 480. 569. 627.

Berlin, den 24. Januar 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 58 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den die Städte Stettin, Grabow a/O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finken,

walde umfassenden Bezirk für die Zeit vom 16. Februar bis 30. September ds. Js. angeordnet, was folgt:

§. 1. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an andern öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprengstoffen ist, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Gebote werden Gewehrpatronen nicht

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 59 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	36	16	86	16	36	14	–	13	63	13	24	19	88	18	38	16	63
Düren	16	50	15	50	—	—	12	88	11	88	—	—	15	—	14	—	13	—
Erkelenz	17	25	16	55	—	—	13	06	12	26	—	—	12	40	11	40	—	—
Eschweiler	17	50	16	75	—	—	13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	14	75	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	17	20	16	70	15	70	13	70	12	70	11	70	12	25	11	65	—	—
St. Vith.	16	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	26	16	47	16	03	13	84	12	59	12	47	14	26	13	86	14	82

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	87	4	90	8	10	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	6	73	1	56	7	68
3	41	2	46	8	76	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	21	5	64	1	40	6	—
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	5	40	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	50	1	20	1	40	1	60	2	40	6	—	1	30	6	—
6	—	5	—	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	60	6	—	1	20	5	50
4	30	2	40	6	80	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	5	85	1	12	8	50
4	50	—	—	6	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	40	1	50	2	20	5	—	1	40	4	—
4	67	3	69	7	81	1	41	1	25	1	50	1	23	1	44	1	60	2	40	5	80	1	31	6	53

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 7. Februar 1888.

[...]troffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffen[...]gens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1888.

Königliches Staatsministerium.

gez. von Puttkamer. Maybach. Lucius.
„ Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
„ v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

[...]achungen der Regierung.

[...]dürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Januar 1888.

[...]reise:

[...]etreide. — B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
13	79	13	43	13	—	—	—	—	—	15	88	23	75	27	75	52	13	5	59
12	—	11	—	—	—	—	—	—	—	16	—	26	25	28	—	48	—	7	02
12	73	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	28	—	48	—	5	60
12	50	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	27	—	47	—	5	60
14	60	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	24	—	28	—	52	—	6	80
13	50	12	45	11	45	—	—	—	—	15	—	27	—	26	—	56	—	6	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	21	—	—	—	6	—
[illegible]	02	12	16	12	23	—	—	—	—	16	18	25	14	26	54	50	52	6	09

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	32	—	28	—	50	—	54	—	48	—	70	—	50	2	84	3	44	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	42	—	48	—	40	—	52	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	80	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	58	—	50	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	34	—	20	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	70	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	60	3	—	—	20	1	20	—	17
—	31	—	26	—	48	—	51	—	43	—	65	—	51	2	73	3	28	—	20	1	59	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Beil. Nr. 60 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Allerhöchsten Erlasse vom 25. Januar ds. Js., betreffend

den Landtagsabschied für die im Jahre 1886 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz und das Allerhöchste Propositionsdekret für den zum 5. ds. Mts. zusammenberufenen Rheinischen Provinziallandtag

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 6. Februar 1888.

Nr. 61 Wir bringen hierdurch die alljährlich abzuhaltende Osterkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am ersten Osterfeiertage in den Kirchen abhalten; von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe über den Ertrag der Kollekte sehen wir bis zum 15. Mai ds. Js. entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung machen wir dieselben auf unsere Zirkular-Verfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember desselben Jahres (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 4. Februar 1888.

Nr. 62 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro I. Quartal 1888 am

Montag, den 26. März 1888, vormittags von 9 Uhr ab,

Statt finden wird.

Aachen, den 3. Februar 1888.

Nr. 63 Die Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen ist vakant und soll einem qualifizirten Thierarzt zunächst kommissarisch übertragen werden. Mit der Wahrnehmung der bezüglichen Funktionen ist außer dem Staatsgehalte von jährlich 600 M. ein jährlicher Zuschuß von 300 M. aus Kreisfonds verbunden. Die Einnahmen aus den Körungen und der Beaufsichtigung der Viehmärkte können auf etwa 150 M. jährlich veranschlagt werden.

Zur Bemessung des aus der Privatpraxis zu erwartenden Einkommens wird bemerkt, daß im Kreise Eupen bei der letzten Aufnahme des Viehstandes 680 Pferde, 9547 Stück Rindvieh, 116 Schafe, 2030 Stück Schweine gezählt worden sind.

Dabei wird noch bemerkt, daß dem Kreisthierarzt eine gewinnbringende Praxis in den benachbarten viehreichen belgischen Gemeinden offen steht.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse und sonstiger Atteste, sowie eines kurz geschriebenen Lebenslaufs bis zum 24. März ds. Js. an den Königlichen Landrath Herrn Güllcher zu Eupen einreichen.

Aachen, den 7. Februar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 64 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 11. Januar 1888 ist Mathias Muth, Metzger aus Saarlouis, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 31. Januar 1888.

Der Oberstaatsanwalt, gez. Hamm.

Nr. 65 Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagert als unanbringlich ein gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt an Schulten, postlagernd Werden (Ruhr), angeliefert in Düren (Rheinl.) am 20. September 1887.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Strümpfe, Taschentücher, Schlösser u. s. w.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich des genannten Briefes innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahren, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen- bezw. Post-Unterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 1. Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 66 Bei der heute stattgehabten statutenmäßigen Auslosung von 10 Schleidener Kreis-Obligationen zu je 300 Mk. sind folgende Nummern gezogen worden:

54, 66, 134, 253, 282, 321, 322, 406, 429, 369.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Inhaber der ausgeloosten Obligationen, solche nebst den zugehörigen Zinskoupons zur Empfangnahme des Betrages der Kreiskommunalkasse zu Call einzusenden.

Schleiden, den 4. Februar 1888.

Der Königliche Landrath,
Freiherr von Harff.

Nr. 67 **Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Monaten Februar und März d. Js. folgende Kurse an unserer Anstalt abgehalten werden:

...nzerkursus vom 20. Februar bis 3. März,

...stbaukursus für Geistliche, Lehrer, Gartenbesitzer und Landwirthe vom 1. bis 24 März und

...aumwärterkursus in derselben Zeit.

...Halbjährige Spezialkursus für Obst- und ... beginnt am 16. April.

...amme werden unentgeltlich von der Direktion ... Anstalt abgegeben, an welche auch die An... zu richten sind.

Der Direktor.
Goethe, Oekonomierath.

68 Personal-Chronik.

...erichts-Assessor Hover in Jülich ist vom 23. ...cr. ab, unter Entlassung aus dem Justiz... zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen ...chte in Eschweiler zugelassen, und der Gerichts-Assessor Brementhal in Aachen vom 1. Februar cr. ab zum Notar für den Landgerichtsbezirk Trier mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hermeskeil ernannt worden.

Vom 1. Februar cr. ab wurden versetzt: der Gerichtsschreibergehülfe Plathe in Eschweiler an das Amtsgericht in Düsseldorf, die Gerichtsdiener Lahmann zu Aldenhoven an das Amtsgericht zu Bonn und Sommerfeld in Saarbrücken an das Amtsgericht in Aldenhoven; sodann wurde vom 1. Februar cr. ab der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Bieines in Saarbrücken zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Eschweiler ernannt.

Definitiv angestellt sind: 1. der bei der katholischen Elementarschule zu Hillensberg, Kreis Heinsberg, seither provisorisch fungirende Lehrer Gustav Riepmann;

2. der bei der katholischen Elementarschule zu Derichsweiler, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Künster.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Beilage

zu Stück 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen

für 1888.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1886 versammelt gewesenen 32. Provinziallandtages den nachstehenden Bescheid.

1. Die von Unseren getreuen Ständen begutachteten Entwürfe

a) einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz,
b) eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der gedachten Provinz,
c) eines Gesetzes über das Verfahren bei Vertheilung von Immobiliarpreisen im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, und
d) eines Gesetzes, betreffend das Hypothekenreinigungs- beziehungsweise das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Immobilien im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts,

sind, nachdem dieselben die Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie erhalten haben, unter dem 30. Mai, beziehungsweise 1. Juni, 18. April und 22. Mai 1887 zu Gesetzen erhoben und darauf durch die Gesetzsammlung veröffentlicht worden.

2. Dem Gutachten Unserer getreuen Stände entsprechend haben Wir unter dem 20. April 1887 genehmigt, daß der Kreis Mülheim a. d. Ruhr in die Kreise Mülheim und Ruhrort getheilt werde.

3. Die von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachträge XI und XII zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben wir unter dem 10. Januar beziehungsweise 12. Dezember 1887 genehmigt, den letzteren Nachtrag jedoch mit der Maßgabe, daß die Sozietäts-Direktion von der ihr nach §. 2 des Nachtrags beigelegten Befugniß, die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in den Stadtkreisen besonderen Sozietäts-Kassenbeamten zu übertragen, nur im Falle des Ausscheidens beziehungsweise des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen betreffenden Rentmeister Gebrauch machen darf.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtagsabschied höchsteigenhändig vollzogen, und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Dr. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorf.

Landtagsabschied für die in der Zeit vom 7. bis 20. November 1886 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

entbieten Unseren zum Provinziallandtage versammelten getreuen Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen Ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1. In Ausführung des §. 4 — Absatz 3 und 4 — des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai 1887 (Ges.-S. S. 175) sind für die zu bildende Provinzialschulkommission sechs Mitglieder zu wählen.

2. Mit Rücksicht auf die Unseren getreuen Ständen durch die Bestimmungen der §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Ges.-S. S. 112) zugewiesene Mitwirkung und Kontrole in den Angelegenheiten der Rentenbank werden Sie nach den näheren Mittheilungen Unseres Kommissarius die Wahl von Abgeordneten vorzunehmen haben.

3. Unseren getreuen Ständen werden die Entwürfe

a) eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts,
b) eines Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in demselben Geltungsgebiete

nebst Begründungen zugehen und sehen Wir darüber Ihrer gutachtlichen Aeußerung entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius gemacht werden.

Die Dauer des Provinziallandtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1888.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Puttkamer. Maybach. Lucius.
Dr. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
v. Scholz. Bronsart v. Schellendorf.

An die zum Provinziallandtage versammelten Stände der Rheinprovinz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. Februar 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 69 Das 2. Stück enthält unter Nr. 1764: Staatsvertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Eisenbahn von Heide über Friedrichstadt, Husum und Tondern nach Ribe. Vom 18. Dezember 1887; unter Nr. 1765: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Italiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Reblaus-Konvention. Vom 28. Januar 1888. Das 3. Stück enthält unter Nr. 1766: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1887/88. Vom 1. Februar 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 70 Das 3. Stück enthält unter Nr. 9256: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lüchow und Herzberg a. H. Vom 16. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 71 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 29. März v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines evangelischen Pfarrhauses in Malmedy genehmigt und ist der Termin für die Abhaltung der Kollekte vom Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 26. Februar ds. Js. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, wird in dem Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 15. Februar 1888.

Nr. 72 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Franz Joseph Vallender hat die Gelderblom'sche Apotheke in Blumenthal käuflich erworben und wird dieselbe am 1. April ds. Js. antreten.

Aachen, den 8. Februar 1888.

Nr. 73 Der Herr Minister des Innern hat unterm 28. v. Mts. der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Ausspielung von Gegenständen der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes, von literarischen Erzeugnissen pp. nach dem hierunter abgedruckten Plane zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 8. Februar 1888.

Verloosungs-Plan.

Es werden ausgegeben:

300 000 Loose zum Preise von je 1 M. mit

1	Gewinn im Werthe von	M. 10 000	=	M. 10 000
2	Gewinnen „ „ „	5 000	=	„ 10 000
10	„ „ „ „	1 000	=	„ 10 000
20	„ „ „ „	500	=	„ 10 000
100	„ „ „ „	100	=	„ 10 000
200	„ „ „ „	50	=	„ 10 000
500	„ „ „ „	30	=	„ 15 000
1000	„ „ „ „	20	=	„ 20 000
2000	„ „ „ „	10	=	„ 20 000
7000	„ „ „ „	5	=	„ 35 000
10 833	Gewinne im Werthe von			M. 150 000

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 74 **Bekanntmachungen** auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Hauptmannschaft hat die Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek. xc. xc. Arbeiterlesebuch. Rede Lassalle's zu Frankfurt a. M. am 17. und 19. Mai 1863. Nach dem stenographischen Berichte. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1887." auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 30. Januar 1888.

Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft.
von Koppenfels.

Nr. 75 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 28. Dezember 1887 ist über die Abwesenheit des Wilhelm Clemens aus Delhoven ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 7. Februar 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

76 **Verwaltungs-Bericht**
der Stiftung National-Dank für Veteranen für das Jahr 1884 bis 1886.

Der nachfolgende Bericht schließt sich dem letzten, die Jahre 1881 bis 1883 umfassenden Verwaltungsbericht vom 28. Februar 1885 an und ist bestimmt, einen Ueberblick über die weitere Entfaltung der Wirksamkeit der Stiftung und deren Erfolge in dem dreijährigen Zeitraum von 1884 bis 1886 zu gewähren.

Die Reihen der alten Veteranen aus den Feldzügen 1813 bis 1815, denen die Fürsorge der Stiftung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel früher fast ausschließlich gewidmet war, hat der Tod auch in den letzten drei Jahren mehr und mehr gelichtet, so daß die Zahl derselben, welche am Schlusse des Jahres 1883 bereits auf 937 zurückgegangen war, nach einer Ende 1886 veranlaßten Ermittelung sich nur noch auf 313 beläuft.

Auch von diesen wenigen in einem Lebensalter von mindestens 90 Jahren stehenden Kriegern aus der glorreichen Zeit der Befreiungskämpfe werden in kurzer Zeit voraussichtlich nur noch einzelne wenige am Leben sein, so daß von dieser Seite her die Wirksamkeit der Stiftung von Jahr zu Jahr in immer geringerem Maße in Anspruch genommen wird. Obgleich die noch lebenden Veteranen fast ohne Ausnahme der Hülfe und des Beistandes in möglichst ausgiebigem Maße bedürftig gewesen und im Uebrigen die Mittel der Stiftung mehr denn je durch die in großer, in Folge des Ablebens der Veteranen anscheinend noch wachsender Zahl vorhandenen hochbetagten hülfsbedürftigen Wittwen in Anspruch genommen sind, so haben es doch die zur Verfügung stehenden Mittel der Stiftung gestattet, ihre Fürsorge mehr und mehr auch den Mitkämpfern der späteren Feldzüge, zunächst und vorzugsweise der Feldzüge von 1848/49 und 1864, zu widmen und den von dieser Seite her von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüchen in allen den Fällen gerecht zu werden, in welchen die Würdigkeit der Bittsteller, so wie die volle, oder in Folge von Krankheit eine beschränkte Erwerbsunfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit derselben festgestellt, so wie auch nachgewiesen werden konnte, daß dieselben in einem jener Feldzüge mitgefochten hatten. — Da jedoch bei vielen dieser noch im theilweise erwerbs- und leistungsfähigen Lebensalter stehenden Bittsteller die Voraussetzungen, unter welchen die Stiftung bestimmungsmäßig helfend und unterstützend einzutreten hat, noch nicht völlig vorhanden waren, so hat von den betreffenden an sich zahlreichen Unterstützungsgesuchen bis jetzt doch nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl berücksichtigt werden können.

Unterstützungsgesuche hülfsbedürftiger Krieger aus den Feldzügen von 1866 und 1870/71 sind Seitens der Stiftung zunächst unberücksichtigt geblieben und der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung oder der Kaiser-Wilhelm-Stiftung, als zum Bereich ihrer Wirksamkeit gehörig, überwiesen. Da jedoch diese Stiftungen statutenmäßig einestheils nur diejenigen Krieger, welche in jenen Feldzügen oder in Folge derselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, andererseits nur den Angehörigen der in jenen Kämpfen gefallenen oder in Folge derselben gestorbenen oder ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger Hülfe und Unterstützung gewähren, so ist Seitens der Nationaldank-Stiftung auch in solchen einzelnen Fällen Unterstützung und Beihülfe gewährt, in welchen wegen mangelnden Nachweises des Zusammenhangs der Hülfsbedürftigkeit der Bittsteller mit jenen Feldzügen, die Berücksichtigung der ersteren Seitens der vorbezeichneten Stiftungen nicht eintreten konnte, gleichwohl aber die hülfesuchenden Krieger jener Feldzüge oder deren Wittwen durch Krankheit oder durch besondere Unglücksfälle in ihrer Erwerbsfähigkeit gestört und beschränkt waren und zugleich nachgewiesen war, daß dieselben der Hülfe und Unterstützung dringend bedürftig und auch würdig seien.

Auch diese Unterstützungen sind gewährt im Hinblick darauf, daß, wie bereits im letzten Verwaltungsbericht hervorgehoben ist, die Stiftung mit einer dauernden Aufgabe auch für die würdigen, hülfsbedürftigen aus allen späteren Feldzügen hervorgehenden tapferen Genossen des vaterländischen Kriegsheeres gegründet ist.

Daß es dem Kuratorium möglich gewesen ist, wie früher, so auch in den letzten drei Jahren bis 1886 unter der ersprießlichen Mitwirkung sämmtlicher Stiftungsorgane fortgesetzt seine Fürsorge in erster Reihe den alten Veteranen aus den Befreiungskriegen und deren nothleidenden, zur Selbsternährung jetzt völlig unfähigen Wittwen, dann aber mehr und mehr auch den Kriegern aus den späteren ruhmreichen Feldzügen zu widmen, dafür gebührt herzlicher, warmer Dank vor Allen den Gönnern, Freunden und Förderern der Stiftung, welche seit dem Entstehen derselben bis in die neueste Zeit mit patriotischer Opferwilligkeit durch Gaben aller Art den Stiftungsorganen die zur Entfaltung ihrer segensreichen Thätigkeit und Wirksamkeit erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben.

Daß diese Wirksamkeit in der That segensreich gewesen ist, beweisen die Zahlen der diesem Bericht angehängten Ueberficht aller Aufwendungen für die Zwecke der Stiftung, nach welcher die Summe der seit der Gründung der Stiftung in den Jahren 1854 bis 1886 Seitens der Stiftungsorgane gewährten Unterstützungen überhaupt 6902599 M. beträgt.

In welchem Umfange die Stiftungsorgane in dem letzten dreijährigen Zeitraum von 1884 bis 1886 bemüht gewesen sind, die ihnen zur Erfüllung der Stiftungszwecke gestellte Aufgabe nach besten Kräften zu

lösen, ergibt die am Schlusse beigefügte Nachweisung A. der Einnahmen und Ausgaben in jenem Zeitraum, nach welcher folgende Unterstützungsbeträge den hülfsbedürftigen Kriegern, welche in Feldzügen mitgefochten haben und an nothleidende Wittwen derselben gewährt wurden, und zwar in den Jahren:

1884	63055 M.	57 Pf.
1885	54479 „	46 „
1886	46452 „	97 „

Was im Speziellen die Zentral-Verwaltung anlangt, so besaß der Allgemeine Unterstützungsfonds am Schlusse des Jahres 1883 einen Bestand von 21751 M. 74 Pf.

Die in den Jahren 1884 bis 1886 hinzugetretenen Einnahmen haben betragen	45038 „	04 „
Gesammtbetrag	66789 M.	78 Pf.
Unterstützungen sind daraus in den Jahren 1884 bis 1886 gewährt	1097 „	50 „
Mithin beträgt der Bestand Ende 1886.	65692 M.	28 Pf.

Die Einnahmen setzen sich zusammen außer den Zinsen von den in den einzelnen Jahrgängen vorhanden gewesenen Kapitalien, aus einigen noch geleisteten fortlaufenden Beiträgen und Zuwendungen, sowie aus einzelnen Geschenken und sonstigen Ueberweisungen. In Betreff der letzteren ist insbesondere zu erwähnen, daß nach dem Tode des Professors Mendelssohn in Bonn, dem patriotischen Wunsche desselben gemäß, von seinem Neffen, dem Geheimen Commerzienrath F. Mendelssohn in Berlin unserer Stiftung im Februar 1884 einen Betrag von 3000 M. zur Verwendung zu Stiftungszwecken überwiesen ist.

Eine weitere Ueberweisung von 300 M. erfolgte zu demselben Zweck im Februar 1884 aus dem Nachlasse der im November 1883 in Berlin verstorbenen verwittweten Frau Hauptmann von Schrabisch, der letztwilligen Verfügung derselben gemäß.

Ferner ist im Juli 1886 der Stiftung in Folge letztwilliger Verfügung des am 25. Juni 1885 zu Burgwalde verstorbenen Rentiers Johann Heinrich Horn ein Legat von 500 M. überwiesen worden.

Zur Gewährung von Unterstützungen ist, wie vorstehend nachgewiesen, der Allgemeine Unterstützungsfonds nur in verhältnißmäßig geringem Maße in Anspruch genommen, einerseits weil, wie in dem vorangegangenen, so auch in dem letzten dreijährigen Zeitraum das Kuratorium durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzelner Spezial-Stiftungen in der Lage war, ohne weitere Inanspruchnahme der Mittel jenes Fonds, nicht allein sämmtliche dauernd bewilligte Unterstützungen, sondern auch einmalige außerordentliche Unterstützungen, selbst in ausgiebigerem Maße als früher zu gewähren, andererseits, weil es, wie bereits in dem vorangegangenen Verwaltungsberichte des Näheren erläutert ist, im Hinblick auf die in Erfüllung der ferneren Stiftungszwecke auch in der Zukunft noch zu entfaltende Wirksamkeit geboten schien, die Mittel des Allgemeinen Unterstützungsfonds wieder zu sammeln, nachdem dessen am Schlusse des Jahres 1874 in erheblichem Betrage noch vorhandenen Bestände bis zum Jahre 1880 zu Gunsten der damals in hohem Grade hülfsbedürftigen Veteranen und Veteranen-Wittwen nahezu gänzlich aufgebraucht waren. — Zum Zweck dieser im Interesse der späteren Aufgaben der Stiftung beabsichtigten Wiederherstellung der früheren Bestände des fraglichen Fonds in Höhe von rund 140000 M. sind demselben in den letzten 6 Jahren auch die Revenüen einiger Spezial-Stiftungen, soweit dieselben bis zum Jahresschluß nicht beansprucht und deshalb nicht zur Verwendung gekommen waren und soweit dies nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsurkunden zulässig war, überwiesen.

Die der Verwaltung des Kuratoriums unterstellten Spezial-Stiftungen, deren Anzahl gegenwärtig 57 ist, hatten am Schlusse des Jahres 1883 einen Gesammtbestand von . . . . 382934 M. 27 Pf.

Demselben sind in den Jahren 1884 bis 1886 an neuen Einnahmen zugeflossen	118990 „	93 „
Summa	501925 M.	20 Pf.
Daraus wurden an Unterstützungen gewährt:		
1884 . . . 39478 M. 16 Pf.		
1885 . . . 37803 „ 90 „		
1886 . . . 39145 „ 45 „		
zusammen	116427 „	51 „
Mithin ist Ende 1886 Bestand verblieben	385497 M.	69 Pf.

In Folge eines im Jahre 1884 von dem General-Major z. D. von Delitz, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kuratoriums des Nationaldanks für Veteranen, erlassenen Aufrufs zum Sammeln und Einsenden von Beiträgen zu einer zu gründenden Kaiser-Wilhelm-Spezial-Stiftung hat aus den eingegangenen Beiträgen für diese Stiftung zunächst ein Stammkapital von 600 M. zinsbar angelegt werden können mit der Bestimmung, daß zunächst die Zinsen davon sowie die noch ferner eingehenden Beiträge zur Vermehrung des Stammkapitals gesammelt werden sollen. Dies ist mit dem Erfolg geschehen, daß der Bestand der Stiftung Ende 1886 bereits rund 800 M. betrug. Später sollen die Revenüen zur Unterstützung alter hülfsbedürftiger Veteranen aus den letzten Feldzügen Verwendung finden.

Aus dem oben erwähnten Gesammt-Unterstützungsbetrage von 116 427 M. 51 Pfg. sind an Veteranen und Veteranen-Wittwen fortlaufende Unterstützungen verabreicht und zwar an Veteranen in monatlichen Beträgen

von 3 bis 9 M. und an Veteranen-Wittwen in solchen von monatlich 3 M. Außerdem sind daraus an Veteranen und an Veteranen-Wittwen einmalige außerordentliche Unterstützungen da, wo sie beansprucht wurden, in Beträgen, wie sie den zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend waren, gewährt.

Nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen der dieserhalb bestehenden Urkunden einzelner Spezial-Stiftungen haben, wie in den Vorjahren, auch an Wittwen und Töchter solcher Offiziere, welche in Feldzügen mitgekämpft haben, einmalige außerordentliche und in einzelnen Fällen auch dauernd bewilligte Beihülfen gewährt werden können. Nicht minder sind aus solchen Spezial-Stiftungen, wo es zulässig war, auch in besonderen Fällen großer Bedürftigkeit an Töchter verstorbener Veteranen einmalige Unterstützungen bewilligt.

Bei sämmtlichen vorhandenen Spezial-Stiftungen dürfen jedoch nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsurkunden die Stiftungskapitalien niemals angegriffen werden, es stehen vielmehr zur Bewilligung von Unterstützungen nur die Zinsen zur Verfügung. Diese sind nach Maßgabe der von den Stiftern getroffenen besonderen Anordnungen auch in dem letzten dreijährigen Zeitraum von 1884 bis 1886 vertheilt und verwendet worden.

Bei den, außer den Spezial-Stiftungen, der Zentral-Verwaltung unterstellten Regimenter-Stiftungen, welche nach Gründung einer neuen Stiftung im Jahre 1886, gegenwärtig die Anzahl von 35 erreicht haben, betrug der Vermögensbestand am Schlusse

des Jahres 1883 . . .	101 907 M.	01 Pfg.	
Neue Einnahmen traten demselben in den Jahren 1884 bis 1886 hinzu	28 237 „	84 „	
Gesammtbetrag	130 144 M.	85 Pfg.	
An Unterstützungen wurden daraus gezahlt:			
1884 . . 5009 M. 20 Pfg.			
1885 . . 4371 „ — „			
1886 . . 4450 „ — „			
zusammen	13 830 „	20 „	
Ende 1886 ist somit ein Bestand verblieben von	116 314 M.	65 Pfg.	

Die vorerwähnte im Jahre 1888 neu hinzugetretene Regiments-Stiftung ist in der Weise gegründet, daß, nachdem das von dem früheren Kommandeur des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 Oberst von Cosel für die bisher schon bestandene Spezial-Stiftung jenes Regiments ausgesetzte Vermächtniß von 10 000 Mark, nach dem Ableben des Oberst von Cosel, im August 1886 überwiesen war, diese Stiftung in zwei Abtheilungen zerlegt ist und demgemäß die Gelder

a) der älteren Stiftung,
b) der von Cosel-Stiftung,

gesondert zum Nachweise kommen.

Der vorstehend nachgewiesene Unterstützungsbetrag von 13 830 M. 20 Pf. ist vorzugsweise zu fortlaufenden Unterstützungen für Krieger, welche bei den betreffenden Regimentern gedient und Feldzüge mitgemacht haben, im Uebrigen aber auch zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen für dieselben, sowie für deren Wittwen verwendet.

Soweit in den Stiftungsurkunden einzelner Spezial- und Regimenter-Stiftungen die Bestimmung enthalten ist, daß ein Theil der Jahreseinnahme zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet werden soll, ist dieser Anordnung des betreffenden Stifters genügt worden.

Die Gesammtausgabe bei der Zentral-Verwaltung hat betragen:

	Unterstützungen. M.	Pf.	Verwaltungskosten. M.	Pf.	Zusammen. M.	Pf.
1884	44 870	86	8254	52	53 125	38
1885	42 536	40	8400	58	50 936	98
1886	43 947	95	8069	40	52 017	35

Die auf das möglichst geringste Maß beschränkten Verwaltungskosten sind zum Theil aus einem Betrage von 2 % der Einnahme bei den Spezial- und Regimenter-Stiftungen, und sodann aus dem beim Debit des Verwaltungsblattes „der Nationaldank“ erzielten Ueberschüssen bestritten. Der Mehrbetrag ist, nachdem seit dem Jahre 1871 von der Erhebung der früher an die Zentral-Verwaltung entrichteten Verwaltungskostenbeiträge der Bezirks-, Kreis- und Lokal-Kommissariate Abstand genommen worden, wie in den früheren Jahren, so auch in den Jahren 1884 bis 1886 aus den allgemeinen Einnahmen bestritten.

Der Gesammt-Kassenbestand bei der Zentral-Verwaltung hat am Schlusse des Jahres 1886 betragen und zwar:

beim Allgemeinen Unterstützungsfonds	65 692 M.	28 Pf.
bei den Spezial-Stiftungen . .	385 497 „	69 „
bei den Regimenter-Stiftungen .	116 314 „	65 „
zusammen	567 504 M.	62 Pf.
Mithin gegen den Bestand Ende 1883 von	506 593 „	02 „
mehr	60 911 M.	60 Pf.

Diese, mit Rücksicht auf die in Zukunft von der Stiftung noch zu lösenden Aufgaben, erfreuliche Bestandsvermehrung findet ihre Erklärung einerseits darin, daß die Mittel der Stiftung seitens der wenigen noch lebenden alten Veteranen aus den Befreiungskriegen von Jahr zu Jahr mäßiger in Anspruch genommen sind, andererseits darin, daß die meisten noch in einem erwerbsfähigen Alter stehenden Krieger der späteren Feldzüge in vielen Fällen ihren Anspruch auf Unterstützung nicht ausreichend begründen konnten und deshalb zunächst unberücksichtigt bleiben mußten.

Die Bestände waren Ende 1886 wie folgt zinsbar angelegt:

in mündelsicheren 4 bis 5 % Hypotheken	296 400 M.	— Pf.
in $3^1/_2$ bis 5 % Werthpapieren	270 125 „	— „
zusammen	566 525 M.	— Pf.
baar	979 „	62 „
Mithin wie oben	567 504 M.	62 Pf.

Außerdem besitzt die Stiftung das unbelastete Grundstück Heilige Geiststraße Nr. 23, Ecke der Königsstraße in Berlin, welches der seit 1872 bestehenden Brink von Preuß'schen Spezial-Stiftung angehört, und dessen Revenüen in Gemäßheit der letztwilligen Bestimmung der Stifterin, der im Jahre 1854 verstorbenen Wittwe des Lotterie-Direktors Brink, zu $^2/_3$ an Veteranen und zu $^1/_3$ an Veteranen-Wittwen zu vertheilen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben bei den Regierungsbezirks-Kreis- und Lokal-Kommissariaten wird auf die beigefügte Uebersicht A. Bezug genommen, welche im Allgemeinen die fortdauernde Wirksamkeit der bezeichneten, den einzelnen in der Uebersicht aufgeführten Regierungs-Bezirken angehörenden Stiftungs-Organen nachweist.

Das unterm 26. Mai 1866 Allerhöchst genehmigte Grundgesetz der Stiftung vom 23. November 1865, dessen Gültigkeit durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1878 bis zum Schlusse des Jahres 1881 verlängert worden war, ist demnächst von Sr. Majestät dem Kaiser und König durch die Allerhöchsten Erlasse vom 12. Januar 1882 und 10. Februar 1885 auf die weiteren dreijährigen Zeiträume von 1882 bis 1884 und von 1885 bis zum Schluß des Jahres 1887 für gültig erklärt worden.

Berlin N. W. Invalidenhaus, den 30. Dezember 1887.

Das Kuratorium des National-Danks für Veteranen.

von Wulffen,
General der Infanterie u. Gouverneur des Invalidenhauses.

von Delitz,
General-Major z. D.

von Reefe,
Regierungs-Präsident.

Messerschmidt,
Vize-Präsident der Ober-Rechnungskammer.

von Doering,
Oberst und Direktor des Großen Militär-Waisenhauses.

Matthiolius,
Geheimer Rechnungsrath und General-Sekretär.

A. Uebersicht

A. **Ueber-**

der Einnahmen und Ausgaben bei der Stiftung „National-

	Kommissariate.	Bestand Ende 1883. ℳ	₰	Einnahme 1884 bis 1886. ℳ	₰	Aus- 1884. Unter-stützungen. ℳ	₰	Verwal-tungskosten. ℳ	₰
	I. Zentral-Verwaltung.								
1	Allgemeiner Unterstützungs-Fonds	21751	74	45038	04	383	50	.	.
2	Spezial-Stiftungen	382934	27	118990	93	39478	16	.	.
3	Regimenter-Stiftungen	101907	01	28237	84	5009	20	.	.
4	Verwaltungskosten		.	24724	50	.	.	8254	52
	Summa I.	506593	02	216991	31	44870	86	8254	52
	II. Regierungs-Bezirke.								
25	Aachen	9803	97	8967	26	1834	15	184	47

B. **Nachweisung**

der von der Stiftung „National-Dank für Veteranen" gewährten Unterstützungen in den Jahren 1854 bis einschließlich 1886.

(Die Anzahl der hülfsbedürftigen Veteranen hat betragen im Jahre 1854: 64368 Veteranen; und beträgt Ende 1886: 313 Veteranen.

	Regierungs-Bezirk.	Betrag der gezahlten Unterstützungen 1854 bis einschließlich 1883. M.	1884. M.	1885. M.	1886. M.	Summe. M.
26	Regierungs-Bezirk Aachen	71970	1835	1894	1144	76842

sicht
Dank für Veteranen" in den Jahren 1884 bis 1886.

gabe.								Durchlaufend 1884 bis 1886.		Bestand Ende 1886.		Zahl der Ende 1886 vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15.
1885.				1886.								
Unterstützungen.		Verwaltungskosten.		Unterstützungen.		Verwaltungskosten.						
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
361	50	.	.	352	50	.	.	.	.	65692	28	
37803	90	.	.	39145	45	.	.	.	.	385497	69	
4371	—	.	.	4450	—	.	.	.	.	116314	65	
.	.	8400	58	.	.	8069	40	.	.	.	.	
42536	40	8400	58	43947	95	8069	40	.	.	567504	62	
1894	—	192	86	1144	—	193	49	3075	34	10252	92	11

Nr. 77 **Personal-Chronik.**

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Stumm in Aachen.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Mechernich, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Wilhelm Siepen.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Strempt, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Paul Henn.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Krekel, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrer Karl Blum.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Lucherberg, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Lölgen.

5. Die bei der Mädchenfreischule von St. Kreuz hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Kahlen.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. Februar **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 78 Das 4. Stück enthält unter Nummer 1767: Gesetz, betreffend Abänderungen der Wehrpflicht. Vom 11. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 79 Auf den Antrag der die Städte Aachen und Burtscheid umfassenden Bäcker-Innung haben wir, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, mittelst Verfügung vom heutigen Tage bestimmt, daß diejenigen Bäcker in Aachen und Burtscheid, welche, obwohl sie selbst zur Aufnahme in die genannte Bäcker-Innung fähig sein würden, gleichwohl der Innung nicht angehören, vom 1. Juli ds. Js. an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Aachen, den 15. Februar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 80 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Kalterherberg die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Kalterherberg dem Gemeinde-Vorsteher Johann Leonhard Thoma daselbst auf Widerruf übertragen worden sind und die Uebertragung dieser Geschäfte an den Lehrer Kesternich widerrufen worden ist.

Aachen, den 18. Februar 1888.

Nr. 81 Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß der der Stadtgemeinde Linnich auf den 30. November jeden Jahres bewilligte Pferde-, Rindvieh- und Krammarkt im laufenden Jahre auf Dienstag, den 4. Dezember verlegt werde.

Aachen, den 17. Februar 1888.

Nr. 82 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung in unserm Amtsblatt von 1886, Seite 35, Nr. 116, werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage der neue Gesellschaftsvertrag der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig, sowie die zugehörige Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 83 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar ds. Js. (Amtsblatt Seite 9) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Montag, den 12. März ds. Js. vormittags 8 Uhr im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Aachen, den 18. Februar 1888.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
von Bremer, Regierungsrath.

Nr. 84 **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester 1888 beginnt am 16. April ds. Js. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungs-Rath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Seminar: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Derselbe und Prof. Dr. Werner. Schweinezucht, Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Taxationslehre: Derselbe. Forstschutz: Forstmeister Sprengel. Waldbau: Derselbe. Obst- und Weinbau: Garten-Inspektor Beißner. Gemüsebau: Derselbe. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Bertkau. Experimentelle Thierphysiologie: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Geognosie: Prof. Dr. Laspeyres. Geognostische Exkursionen und mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Erdbau: Der-

selbe. Brücken-, Wehr- und Schleusenbau: Regierungsbaumeister Huppertz. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Bauwerken: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Dr. Reinhertz. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Traziren: Derselbe. Geodätisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Meßübungen: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Elementar-Geometrie: Derselbe. Algebra: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungs-Rath, Prof. Dr. Nasse. Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Sering. Landeskulturgesetzgebung: Derselbe. Fischzucht: Prof. Dr. Freih. von la Valette St. George. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Allgemeine Gesundheitspflege der Hausthiere: Derselbe. Theoretisch-praktischer Kursus für Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Diplomexamen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1888.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 85 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 5 vom 29. Januar 1888 der periodischen Druckschrift: „Hamburger Rundschau", verantwortlicher Redakteur Hermann Grüning in Hamburg, Verlag von Hermann Grüning in Hamburg, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 2. Februar 1888.

Die Polizeibehörde.
Senator Hachmann, Dr.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreis-Hauptmannschaft hat die Druckschrift: „Acht Opfer des Klassenhasses. Leben und Sterben der verurtheilten Chicagoer Arbeiterführer. Nach den Berichten der „New Yorker Volkszeitung". Zürich. Mitgliedschaft deutscher Sozialisten. 1888." auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 2. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreis-Hauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund der Bestimmung im §. 1 alin. 2 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den Fachverein der Fabrikweber und verwandten Berufsgenossenschaften zu Alt- und Neugersdorf beziehentlich Hetzwalde verboten.

Bautzen, am 4. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 den von dem Gesammtvorstande des Fachvereins der Fabrikweber und verwandten Berufsgenossenschaften zu Alt- und Neugersdorf im Januar dieses Jahres erlassenen, bei Paul Stier in Gera gedruckten und in Verlag von Reinhold Lucke in Neugersdorf in Sachsen erschienenen Aufruf:

„An die Manufakturarbeiter von Alt- und Neugersdorf und Umgegend."

verboten.

Bautzen, am 4. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für den die Städte Stettin, Grabow a. O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirk für die Zeit vom 16. Februar bis 30. September ds. Js. angeordnet, was folgt:

§. 1. Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen,

bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung ist verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt für den ganzen Bezirk von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. Das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen ist, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfang dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdscheins befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1888.

Königliches Staatsministerium.

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Goßler. von Scholz. Bronsart von Schellendorf.

Nr. 86 **Personal-Chronik.**

Der bei der katholischen Elementarschule zu Weywertz, Kreis Malmedy seither provisorisch fungirende Lehrer Johann Bengel ist definitiv angestellt worden.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 1. März 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 87 Das 5. Stück enthält unter Nr. 1768: Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung). Vom 11. Februar 1888. Das 6. Stück enthält unter Nr. 1769: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 20. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 88 Bekanntmachung, betreffend die Notirung von Terminpreisen.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1885 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an der Börse zu Hamburg für Rüben-Rohzucker, Erstes Produkt,

seit dem 3. Januar ds. Js. Terminpreise notirt werden.

Berlin, den 31. Januar 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. gez. Magdeburg.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. Hasselbach.

Nr. 89 Die Deutschen Postagenturen in Apia (Samoa-Inseln) und in Shanghai (China) sind bezüglich ihres Briefverkehrs in den Weltpostverein aufgenommen worden. Demgemäß kommen im Briefverkehr dieser Postanstalten mit Deutschland und den übrigen Vereinsländern fortan durchweg die Vereinstaxen zur Anwendung: 20 Pf. für je 15 g der Briefe, 10 Pfg. für Postkarten, 5 Pf. für je 50 g der übrigen Sendungen.

Berlin W., den 21. Februar 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Nr. 90 Vom 1. März ab tritt die Republik Salvador dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe im internationalen Verkehr, bei.

Der Meistbetrag der Werthangabe bei Werthbriefen nach Salvador beträgt 8000 M. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 28 Pf. für je 160 M.

Berlin W., den 22. Februar 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 91 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Rentmeister, Katasterkontroleure, Bau und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf aufmerksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 20. Februar 1888.

Nr. 92 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. ds. Mts. die Bestimmung getroffen, daß der Standesamtsbezirk Dremmen auch nach der am 1. April ds. Js. stattfindenden Ausscheidung der Ortschaft Horst aus dem Bezirk der Gemeinde Dremmen, behufs Bildung einer eigenen Gemeinde, in seiner bisherigen Begrenzung bestehen bleiben soll.

Ferner hat derselbe für den vom 1. April ds. Js. ab hiernach die Gemeinden Horst und Dremmen umfassenden Standesamtsbezirk Dremmen den Bürgermeister Roethlichs in Dremmen zum Standesbeamten sowie die Beigeordneten Theodor Zeitzen und Eduard Mundt ebendaselbst zu Stellvertretern des Standesbeamten auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 22. Februar 1888.

Nr. 93 Der Evangelische Oberkirchenrath hat durch Erlaß vom 14. Juli v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Rheinbrohl, Kreissynode Coblenz, genehmigt und ist der Termin zur Abhaltung derselben vom Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz auf Sonntag, den 18. März ds. Js. festgesetzt worden. Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung jener Kollekte motivirt haben, wird durch das Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 22. Februar 1888.

Nr. 94 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist seitens des Bürgermeisters von Montjoie der Sekretär Wilhelm Vogt zu Montjoie zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Montjoie auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 22. Februar 1888.

Nr. 95 Den Aerzten unseres Bezirks bringen wir hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 25. Februar 1857 wiederholt zur strengen Beachtung in Erinnerung:

Nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1854, sollen die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinalbeamten künftig jedesmal enthalten:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein. In dieser Beziehung wird in der angeführten Verfügung noch Nachstehendes angeordnet:

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift vollständig genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hierzu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte resp. die Staats-Anwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, sowie die auf anderem Wege bei Ihr eingehenden ärztlichen Atteste sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disziplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medizinalkollegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disziplinar-Untersuchung an mich zu berichten. Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medizinalbeamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medizinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung, und, bei nicht besonders kräftiger

und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch für das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung 2c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Angabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medizinalbeamten zur Beherzigung dringend zu empfehlen.

Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Februar 1856 ist die weitere Bestimmung getroffen, daß die amtlichen Atteste der Medizinalbeamten in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der Statt gefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die vorstehenden Anordnungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden. Wir weisen die betreffenden Aerzte hierdurch an, sich in vorkommenden Fällen strenge hiernach zu richten.

Aachen, den 18. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 96 Am Mittwoch, den 7. März ds. Js., von morgens 10 Uhr an, sollen im Hause Friedrichstraße 24, Erdgeschoß im Hintergebäude, der Inhalt unanbringlicher Postsendungen, ferner in Postdiensträumen zurückgelassene Reisegepäckstücke und gefundene Sachen, darunter Regen- und Sonnenschirme, Schlösser, Messer, Nägel, Knöpfe u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Aachen, den 21. Februar 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 97 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden die Druckschriften:

1. „Die drei Zauberformeln. Von Dr. Johann Jakoby", beginnend mit den Worten: „Und er sprach zu den Jüngern, und endigend mit den Worten: „Königsberg im November 1871";
2. „Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft von August Bebel. VI. Auflage, Hottingen-Zürich. Schweizerische Volksbuchhandlung 1887";
3. „Ceterum censeo von Dr. Friedrich Kraffer (Verfasser des „Anti-Syllabus")" ohne Angabe des Verlegers und Druckers;
4. „Was die Sozialdemokraten sind und was sie wollen (Mitte der 70er Jahre geschrieben)" ohne Angabe des Verlegers und Druckers;
5. „Anti-Syllabus. Von Dr. Hermann Kraffer" ohne Angabe des Verlegers und Druckers,

verboten.

Freiburg, den 10. Februar 1888.

Der Großherzogliche Landeskommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Siegel.

98 Verbot eines Flugblatts.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in der „Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich" gedruckte, am 6. Februar 1888 im Kreise Nieder-Barnim verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Reichstagswähler „des Nieder-Barnim!" und mit dem Schlußsatz:

„Hoch lebe das international-revolutionäre Proletariat!"

verboten.

Potsdam, den 8. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Neefe.

99 Bekanntmachung,
Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 betreffend.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gef.-Bl. S. 351) wird auf Beschluß des Staatsministeriums mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 11. Februar bis zum 30. September 1888 angeordnet, was folgt:

§. 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokal-Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist,

kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach versagt werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbot werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbot des Waffentragens finden statt:

1) für Personen, welche kraft ihres Amts oder Berufs zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;

2) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfang dieser Befugniß;

3) für Personen, welche sich im Besitz eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;

4) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheins befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt, am 6. Februar 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.
Finger.

Nr. 100 Vorlesungen an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Sommersemester 1888.

Beginn 5. April.

Direktor, Geheimer Regierungs-Rath Medizinialrath Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik.

Professor Dr. Lustig: Allgemeine Chirurgie, Untersuchungsmethoden, Allgemeine Therapie, Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Spitalklinik für kleine Hausthiere, Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, Thierische und pflanzliche Parasiten.

Professor Dr. Kaiser: Operationslehre, Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom, Geschichte der Thierheilkunde, Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie I, Arzneimittellehre und Toxikologie.

Lehrer Dr. Arnold: Organische Chemie, Rezeptirkunde Pharmazeutische Uebungen, Uebungen im chemischen Laboratorium.

Lehrer Boether: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Histologie und Embryologie, Histologische Uebungen.

Professor Dr. Heß: Botanik.

Lehrer Geiß: Uebungen am Huf.

Dr. med. Esberg: Ophthalmoskopischer Kursus.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums, bei welchem das Latein obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist, oder einer durch die zustehende Zentralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt unter Zusendung des Progamms

die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 101 **Personal-Chronik.**

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Walheim, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Dackweiler;

2. der bei der katholischen Elementarschule zu Rumpen, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Engels.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 8. März **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 102 Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyssig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni ds. Js. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai ds. Js. bei den Königlichen Regierungen, bezw. zu Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Schulrath Kritzinger zu Droyssig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Zentralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1885, Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyssig, von welchen besondere Abdrücke seitens der Seminar-Direktion auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Berlin, den 22. Februar 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldung der Aspirantinnen rechtzeitig, spätestens aber bis zum 1. Mai ds. Js. bei uns zu erfolgen hat.

Aachen, den 29. Februar 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 103 Feststellung

der Vergütungspreise für die Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh, in Gemäßheit der §§. 16 und 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, für die Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1889.

Nr.	Bezeichnung des		Vergütungspreis pro 100 Kilogramm (in Mark und Pfennige).													
	Lieferungsverbands (Landräthlichen Kreises)	für denselben bestimmten Haupt-Marktortes	Weizen		Weizenmehl		Roggen		Roggenmehl		Hafer		Heu		Stroh	
			Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
	A. Regierungsbezirk Aachen.															
1	Aachen Stadt	ad 1 u. 2 Aachen	20	33	25	02	16	98	21	34	15	83	7	58	6	53
2	" Land															
3	Düren	ad 3 bis 6 Düren														
4	Malmedy		19	11	22	75										
5	Schleiden						15	30	19	68	13	58	7	74	4	52
6	Montjoie															
7	Erkelenz	Neuß	19	22	23	03	15	09	19	61	14	37	7	33	4	56
8	Eupen	Eupen					17	68	21	75	15	97	8	82	6	86
9	Jülich	ad 9 bis 11 Jülich														
10	Geilenkirchen		20	62	24	59	16	57	21	38	15	15	7	46	4	98
11	Heinsberg															

Coblenz, den 28. Februar 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Bardeleben.

Nr. 104 Durch die Bekanntmachung vom 1. Dezember v. Js. habe ich auf Grund der §§. 12 und 124 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) die Zahl der im Stadt- und Landkreise Köln zu wählenden Provinzial-Landtags-Abgeordneten auf je 4 festgesetzt.

Nachdem zufolge Allerhöchster Ordre vom 20. ds. Mts. Theile des Landkreises Köln mit dem Bezirke der Stadtgemeinde Köln vereinigt worden sind, und sich dadurch die Einwohnerzahl beider Kreise geändert hat, wird unter Abänderung der vorerwähnten Bekanntmachung die Zahl der zu wählenden Provinzial-Landtags-Abgeordneten:

a) für den Stadtkreis Köln mit 231 056 Einwohnern auf 6 Abgeordnete,

b) für den Landkreis Köln mit 61 463 Einwohnern auf 2 Abgeordnete

hierdurch festgestellt.

Coblenz, den 28. Februar 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 105 Da am 1. April dieses Jahres wie-

Nr. 107 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	17	08	16	67	16	21	14	—	13	63	13	24	19	88	18	38	16	63
Düren	16	50	15	50	—	—	12	31	11	31	—	—	15	—	14	—	13	—
Erkelenz	17	11	16	41	—	—	12	49	11	69	—	—	12	40	11	40	—	—
Eschweiler	17	50	16	75	—	—	13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	17	20	16	70	15	70	13	16	12	16	11	16	12	80	11	80	—	—
St. Vith.	16	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	17	20	16	41	15	95	13	49	12	26	12	20	14	35	13	89	14	82

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Stroh a. Richt- Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Stroh b. Krumm- Pf.	Heu Mk.	Heu Pf.	Fleisch: Rind- von der Keule. Mk.	Rind- von der Keule. Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- Mk.	Schweine- Pf.	Kalb- Mk.	Kalb- Pf.	Hammel- Mk.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter Mk.	Eßbutter Pf.	Eier Mk.	Eier Pf.	Steinkohlen Mk.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
5	90	5	17	8	63	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	5	60	1	60	7	68
3	50	2	73	9	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	21	5	15	1	40	6	—
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	5	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	—	1	50	1	20	1	40	1	60	2	30	5	20	1	30	6	—
6	60	5	50	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	6	—	1	20	5	50
4	20	2	20	6	80	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	5	33	1	12	8	50
5	—	—	—	7	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	40	1	50	2	20	5	—	1	40	4	—
4	87	3	90	8	11	1	41	1	24	1	50	1	23	1	44	1	60	2	36	5	33	1	32	6	53

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 6. März 1888.

derum ein Termin eintritt, an welchem junge Leute, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst besitzen, sich zur Ableistung des Dienstjahres bei einem Truppentheile der Infanterie anmelden können, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben zu dem Zwecke dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils folgende Papiere persönlich vorzulegen haben:

1. den von der Königlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Berechtigungsschein,
2. ein obrigkeitliches Attest über ihre sittliche Führung seit Ertheilung des Berechtigungsscheins.

Diejenigen jungen Leute, welche bei ihrer Anmeldung die vorgedachten Schriftstücke nicht bei sich führen, haben sich selbst beizumessen, wenn ihre Aufnahme an dem betreffenden Termine nicht erfolgt.

Aachen, den 7. März 1888.

Nr. 106 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 18. ds. Mts. den Ackerer und Müller Joseph Badenheuer in Noervenich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Noervenich umfassenden Standesamtsbezirks auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 25. Februar 1888.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Februar 1888.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	mittel Mk.	Pf.	gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm) Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. (Es kosten je 100 Kilogramm) Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
14	13	13	83	13	38	—	—	—	—	13	88	22	50	28	50	50	19	6	56
12	50	11	—	—	—	—	—	—	—	16	63	26	75	28	—	48	—	6	28
12	80	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	50	—	5	60
12	25	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	27	—	47	—	5	60
14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	26	—	32	—	60	—	7	20
13	60	12	80	11	20	—	—	—	—	15	—	27	—	26	—	56	—	7	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	21	—	—	—	6	—
13	22	12	28	12	29	—	—	—	—	16	30	25	61	27	50	51	86	6	32

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen- Mk.	Pf.	Gerste Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz. Mk.	Pf.	Schweineschmalz. Mk.	Pf.	Schwarzbrod. Mk.	Pf.
—	32	—	28	—	50	—	57	—	48	—	70	—	50	2	84	3	44	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	42	—	48	—	40	—	52	—	50	2	60	3	20	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	54	—	50	2	70	3	30	—	20	1	50	—	14
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	3	—	3	60	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	70	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	15
—	27	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	40	3	—	—	20	1	20	—	17
—	31	—	28	—	48	—	51	—	43	—	64	—	51	2	69	3	28	—	20	1	57	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Nr. 108 Höherem Auftrage zufolge werden in der Extrabeilage die vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Beil.

Aachen, den 3. März 1888.

Nr. 109 Bezirkspolizeiverordnung, betreffend Ergänzung der bestehenden Baupolizeiordnungen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

§. 1. Gemeinschaftliche Grenzmauern für nebeneinander in Massivbau aufzuführende Gebäude müssen in gutem Material voll aufgeführt, auch sicher fundamentirt werden und

a) in den beiden obersten Stockwerken bei Ziegelmauerwerk eine Stärke von mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein und von mindestens 38 Zentimeter, bei Bruchsteinmauerwerk eine Stärke von mindestens 40 Zentimeter,

b) in je zwei tieferen Stockwerken bei Ziegelmauerwerk eine Mehrstärke von mindestens $\frac{1}{2}$ Stein, bei Bruchsteinmauerwerk eine Mehrstärke von mindenstens 15 Zentimeter

erhalten.

§. 2. Sofern die im Regierungsbezirke bestehenden örtlichen Baupolizeiordnungen noch größere als die in § 1 festgesetzten Mauerstärken vorschreiben, bleiben diese Vorschriften auch ferner in Geltung.

§. 3. In den im §. 1 festgesetzten Mindeststärken darf das Mauerwerk gemeinschaftlicher Grenzmauern weder mit Oeffnungen, noch mit Hohlräumen versehen werden; ebensowenig ist innerhalb dieser Mindeststärken das Einlegen von Holzwerk gestattet.

§. 4. Von den Vorschriften in den §§. 1 bis 3 ist in solchen Fällen Dispens zulässig, in denen die Durchführung dieser Vorschriften wegen außergewöhnlich geringer Ausdehnung des Bauplatzes oder aus sonstigen besonderen Gründen mit erheblichen Härten verbunden sein würde.

Dieser Dispens wird in den Städten von mehr als 10 000 Einwohnern von der Ortspolizeibehörde, übrigens von dem zuständigen Kreislandrath ertheilt.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1 bis 3 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§. 6. Die Befugniß, von den Vorschriften der von uns erlassenen Baupolizeiordnung für die Städte Aachen und Burtscheid vom 7. Dezember 1871 (Amtsbl. S. 290 ff.) und den dazu erlassenen abändernden oder ergänzenden Bestimmungen in geeigneten Fällen Dispens zu ertheilen, wird hierdurch je für ihren Bezirk den Ortspolizeibehörden der genannten beiden Städte übertragen. Für denjenigen Theil der Gemeinden Forst und Laurensberg, in welchen jene Vorschriften gemäß unserer Verordnung vom 30. Juli 1878 (Amtsbl. S. 179) gleichfalls in Geltung sind, wird obige Befugniß auf den Landrath des Landkreises Aachen übertragen.

Aachen, den 7. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Bremer.

Nr. 110 Der Herr Minister des Innern hat unterm 21. ds. Mts. dem Komitee für den Casseler Pferdemarkt die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden pp., zu welcher 50 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 29. Februar 1888.

Nr. 111 Der Herr Minister des Innern hat unterm 21. ds. Mts. dem Komitee für den Pferdemarkt zu Inowrazlaw die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre daselbst abzuhaltenden Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Reit- und Wagenpferden pp., zu welcher 90 000 Loose à 1 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 29. Februar 1888.

Nr. 112 Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse geben wir sämmtlichen von uns ressortirenden Kassen auf, die vorhandenen Einnahme-Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge in den vorgeschriebenen Formen und Terminen zur Niederschlagung anzumelden und die erhobenen Gefälle vor dem Final-Abschlusse vollständig abzuliefern. Zugleich erinnern wir denjenigen Theil des Publikums, welcher an die von uns ressortirenden Kassen Zahlungen zu leisten hat, solche zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln prompt zu entrichten. Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Kautions-Kapitalien gehören, aufgefordert, solche zur Verfallzeit bei den betreffenden Königlichen Kassen zu erheben.

Alle sonstigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände sind spätestens bis zum 10. April ds. Js. bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Kreisphysiker, Aerzte, Wundärzte, Rentmeister, Katasterkontroleure, Bau und Forstbeamte u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen.

Wir machen die Liquidanten besonders darauf auf-

merksam, daß zur Vermeidung von Weiterungen in dem Kassen- und Rechnungswesen die Anweisung später eingehender Liquidationen bis nach Beendigung der Jahres-Kassen-Abschluß-Arbeiten ausgesetzt werden muß, wobei noch bemerkt wird, daß über die Gebühren aus verschiedenen Jahren der Verrechnungsweise wegen getrennte Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Aachen, den 20. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 113 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §. 1 und 6 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist der „Arbeiter-Wahl-Verein" und der „Unterstützungsverein" zu Mainz unter dem Heutigen durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Mainz, den 15. Februar 1888.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Küchler.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Revolutionäre Lieder und Gedichte." Gesammelt von Johann Most. Heft 1. New-York, 1888. —, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. Februar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Arbeiter! Brüder!", den Eingangsworten:

„Wohin auch Euer Auge schweifen mag ꝛc." und dem Schluß:

„Wird es immer Ge-Lieb-knechtet werden." Ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: Anarchistisch-kommunistische Bibliothek. Heft I. Revolutionäre Regierungen von Peter Krapotkine, übersetzt aus dem Französischen und herausgegeben von der Gruppe „Autonomie". London. Druck von R. Gundersen, 96 Wardour Street, Soho Square. W. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Arbeiter! Wähler!"

mit der Unterschrift: „Nieder mit der Reaktion! Es lebe die Sozialdemokratie!" Verleger: Wilh. Trippner, Dresden. Druck von Schönfeld und Harnisch, Dresden. auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 20. Februar 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Nr. 114 **Personal-Chronik.**

Der bisherige provisorische Vorschullehrer am Realgymnasium zu Aachen, Hubert Wimmers ist zum definitiven Vorschullehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Vom 1. April cr. ab ist der Gerichtsschreiber Heßler in Blankenheim an das Amtsgericht in Elberfeld und der Gerichtsschreiber Warler in Hennef an das Amtsgericht zu Blankenheim versetzt worden.

Definitiv angestellt sind: 1. der bei der katholischen Elementarschule zu Scherberg, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Schmetz;

2. der bei der katholischen Elementarschule zu Hoefen, Kreis Montjoie, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Tillmanns;

3. die bei der katholischen Elementarschule zu Brand, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Lenz.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 10. März **1888.**

Nr. 115 Seine Majestät der Kaiser und König haben heute dem Königlichen Staatsministerium bezüglich der Landestrauer den nachstehenden Erlaß zugehen lassen:

Hinsichtlich der bisher üblich gewesenen Landestrauer wollen Wir keine Bestimmung treffen, vielmehr einem jeden Deutschen überlassen, wie er Angesichts des Heimganges eines solchen Monarchen seiner Betrübniß Ausdruck geben, auch die Dauer der Einschränkung öffentlicher Unterhaltungen für sachgemäß erachten will.

gez. **Friedrich.**

Aachen, den 9. März 1888.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 15. März **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 116 Das 7. Stück enthält unter Nr. 1770: Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Februar 1888; unter Nr. 1771: Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. Februar 1888. Das 8. Stück enthält unter Nr. 1772: Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. Vom 1. März 1888. Das 9. Stück enthält unter Nr. 1773: Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Zivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Vom 5. März 1888; unter Nr. 1774: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 55). Vom 5. März 1888. Das 10. Stück enthält unter Nr. 1775: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Beauftragung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Kaisers in den laufenden Regierungsgeschäften. Vom 17. November 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 117 Das 4. Stück enthält unter Nr. 9257: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Anlage einer Eisenbahn von Immelborn nach Liebenstein durch die Werra-Eisenbahngesellschaft. Vom 28. November 1887. Das 5. Stück enthält unter Nr. 9258: Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1887, betreffend die Beauftragung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Wilhelm mit der Stellvertretung Seiner Majestät des Königs in den laufenden Regierungsgeschäften. Das 6. Stück enthält unter Nr. 9259: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Alfeld, Moringen, Göttingen und Uslar. Vom 1. März 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 118 Die am 1. April 1888 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W., Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. **d. Mts.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. März** und **8. April** erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse **am 19. März**, bei den Regierungs-Hauptkassen **am 24. März** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **3. April** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Zweite Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 5. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 119 Im Anschluß an die unter dem 16. Dezember v. J. erlassenen

Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 287)

bestimmen wir, daß für solche Bauarbeiten an Wegen, Kanälen, Wasserläufen rc., welche sich als Ausfluß eines über die Bezirke mehrerer Gemeinden sich erstreckenden Baubetriebes darstellen, die in §§. 4 Ziffer

4, 21 Buchstabe a, 22 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Nachweisungen der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in deren Bezirk der Baubetrieb seinen Sitz hat, nicht den einzelnen Gemeinden, in deren Bezirken die Bauarbeiten ausgeführt werden, vorzulegen sind. Für die bezeichneten Fälle bedarf es bei Ausstellung der in §. 22, Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Bescheinigung der Zuziehung der die Baupolizei innerhalb der betreffenden Gemeinde führenden Behörde nicht.

Berlin, den 25. Februar 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.
J. V. Magdeburg.	J. V. Herrfurth.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage:
J. V. Marcard.	Schultz.

Nr. 120 Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1888 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag, den 11. Mai ds. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 28. März ds. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 12. April ds. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungs-Reglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 3. März 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
de la Croix.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 10. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 121 Bekanntmachung.

Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Februar d. J. III. 3339 werden nachstehend die von dem Bundesrath in der Sitzung vom 23. v. M. beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu den §§. 12 und 13 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken.

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a) in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen, oder
   b) in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1 a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht gehörig einzurichtenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A. 1. a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1. Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum) raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.
2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Badeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3. Die Fenster und ähnliche äußeren Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Zentimeter von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Zentimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfall das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke sowie für die Bedachtung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als fünf Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Maß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtu-

von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.

2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Zentimeter von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Zentimeter haben.
3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B. 2 entsprechende Anwendung.
5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B. 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A. bis C. von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Ueberficht über den Gang der Fabrikation (vgl. §. 12 Abs. 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,
2. welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,
3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind,
4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zucker-Fabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

Köln, den 2. März 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Freusberg.

Nr. 122 Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 3. ds. Mts. III. 3910 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 1. ds. Mts. Einwendungen von Brennereiinhabern gegen die bisher getroffenen Festsetzung der durchschnittlichen Steuerbeträge, nach welchen die Bemessung derjenigen Jahresmenge Branntwein zu erfolgen hat, welche sie zu dem Abgabesatze von 0,50 Mark für das Liter reinen Alkohols herzustellen befugt sind (§. 2 des Gesetzes), nur noch berücksichtigt werden dürfen, wenn dieselben bis zum 15. des laufenden Monats einschließlich bei der obersten Landes-Finanzbehörde angebracht worden sind.

Köln, den 7. März 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

Nr. 123 Da in der nächsten Zeit auf der im Bau befindlichen Bahnstrecke Bleialf-Lommersweiler der Linie Prüm—Rothe Erde ein Arbeitszug eingerichtet werden soll, so wird für diesen Betrieb rücksichtlich des Verhaltens des Publikums im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) Folgendes verordnet.

§. 1. Das Publikum darf das Planum sowie überhaupt die baulichen Anlagen der Bahnstrecke nicht betreten und die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, auch hier jedoch nur dann, wenn die Uebergänge nicht durch Barrieren verschlossen sind, oder kein Zug sich nähert (vergl. §. 3). Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§. 2. Das Publikum muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bei dem Arbeitszugbetriebe getroffen werden und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten Folge zu leisten.

§. 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren bei den an den Wege-Uebergängen aufgestellten Warnungstafeln halten, resp. die Bahn räumen.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel sowie das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, desgleichen die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vor-

richtungen und überhaupt alle den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

§. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Aachen, den 12. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 124 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat unterm 29. v. Mts. dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu St. Arnual die Erlaubniß ertheilt, bis zum Ablauf dieses Jahres, zur Beschaffung der Geldmittel für die Herstellung der Kirche, eine öffentliche Ausspielung von beweglichen Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Aachen, den 13. März 1888.

Nr. 125 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 1. ds. Mts. dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a. M. die Genehmigung ertheilt hat, bei Gelegenheit der im April und Oktober ds. Js. daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp., zu welcher je 40 000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 8. März 1888.

Nr. 126 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. Januar ds. Js. dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde Malmedy die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zur Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses daselbst eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abhalten zu lassen. Der Pfarrer Nacken in Malmedy wird einstweilen mit der Abhaltung der Kollekte beginnen; die Namen der hiermit weiter beauftragten Deputirten werden demnächst noch veröffentlicht werden.

Aachen, den 6. März 1888.

Nr. 127 Der Herr Minister des Innern hat unterm 1. ds. Mts. der Direktion der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der gedachten Anstalt im Laufe dieses Jahres eine Ausspielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden 14 000 Loose à 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 9. März 1888.

Nr. 128 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Burtscheid die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Burtscheid dem Stadtsekretär Mathias Frantzen auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 7. März 1888.

Nr. 129 Den Franziskanerinnen-Schwestern vom heiligen Herzen Jesu Marie des Anges, Marie Claire und Maria Theresia zu Danenborf, Kreises Hagenau im Unter-Elsaß, wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der dortigen Kranken- und Waisenanstalt der Franziskanerinnen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen bis zum 1. August ds. Js. abzuhalten.

Vor Ausführung der Kollekte haben die genannten Franziskanerinnen-Schwestern diese Erlaubniß der betreffenden Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, welche über Zeit und Dauer der Kollekte in ihrem Bezirke des Näheren zu bestimmen hat.

Coblenz, den 29. Februar 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Vorstehende Erlaubniß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 7. März 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 130 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. Januar 1888 ist über die Abwesenheit des Anton Spoo aus Pickließem ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 29. Februar 1888.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 131 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 26. Januar 1888 ist über die Abwesenheit des Michel Blick aus Perl ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 29. Februar 1888.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

Nr. 132 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 7 (III. Jahrgang) vom 18. Februar 1888 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft“, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. Februar 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Rosen.

Nr. 133 **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben

Allergnädigst geruht, den Justitiarius und Verwaltungsrath beim Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium hierselbst, Regierungs-Assessor Wever mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 6. Januar ds. Js. zum Regierungsrath zu ernennen.

Versetzt ist der Postsekretär Rosenkränzer von Trier nach Aachen behufs Uebernahme einer Ober-Postsekretärstelle bei dem Bahnpostamt 13.

Angestellt ist als Postverwalter der Postassistent Hahn in St. Vith (Eifel).

In den Ruhestand getreten sind: Der Ober-Postkommissarius Schütze in Aachen und der Postsekretär Eggert in Düren (Rheinland).

Der bei der katholischen Elementarschule zu Stich, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Lammertz ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 11.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 22. März 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 134 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 5. Verloosung von $3^1/_2$-prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX Nr. 4 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1888 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1888 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 135 Zweiter Nachtrag
zu dem revidirten Statut der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. In §. 4 des Statuts sind die Worte: „der Edelsteine" zu streichen.

II. Die §§. 43 und 44 des Statuts werden durch die nachfolgende, bereits für das Geschäftsjahr 1887 maßgebende Fassung ersetzt:

IV. Von den Rechnungs-Angelegenheiten.

§. 43. Die Jahresrechnung wird für jedes Kalenderjahr vermittelst des Gewinn- und Verlust-Konto's und der Bilanz gelegt.

Das Gewinn- und Verlust-Konto ist in zwei Abtheilungen zu zerlegen, deren erste die Resultate des Versicherungs-Geschäfts umfaßt.

Die Einnahme derselben enthält:

1. die laufende Prämie nebst Nebenkosten,
2. den Prämienübertrag aus dem Vorjahre,
3. den Uebertrag für unregulirte Brandschäden aus dem Vorjahre.

Die Ausgabe der ersten Abtheilung besteht in:

4. den Verwaltungskosten, inkl. der, ohne Uebertragung auf ein späteres Jahr, zu verausgabenden Einrichtungskosten und Anschaffungen aller Art; ferner in den Provisionen und bezahlten Rückversicherungsprämien, abzüglich der auf die letzteren rückvergüteten Provision,
5. den geleisteten Entschädigungen und Regulirungskosten,
6. einem Uebertrage für unregulirte Brandschäden, der mindestens nach dem dafür liquidirten Betrage zu bemessen ist,
7. einem Prämienübertrage, welcher mindestens den eingenommenen Prämien der auf neue Rechnung übergehenden Versicherungen und deren Dauer (abzüglich der Provision und des ratirlichen Theils der bezahlten Rückversicherungsprämie) entspricht und thunlichst auf die Höhe der Netto Prämien-Einnahme für Versicherungen des laufenden und künftiger Jahre zu bringen ist,
8. einem zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse bestimmten Uebertrage, welcher vom Verwaltungsrathe festzusetzen ist, aber die Höhe des Prämienübertrages ad 7 nicht übersteigen darf,
9. Dem zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmten Reservefonds von 900 000 Mark (10 Prozent des Grundkapitals), welcher zunächst dem Uebertrag ad 8 zu entnehmen und, wenn dieser in der Folge sich dazu als nicht ausreichend erweisen sollte, nach Maßgabe der Artikel 185b Nr. 1 und

239b des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches zu bilden beziehungsweise zu ergänzen ist.

Der nach Absetzung der Ausgabe von der Einnahme verbleibende Rest bildet den Ueberschuß des Versicherungs-Geschäfts.

Die zweite Abtheilung des Gewinn- und Verlust-Konto's enthält die Resultate der Kapital-Benutzung.

Die Einnahmen bestehen in:

10. den Erträgen der angelegten Kapitalien an Zinsen und Wechseldiskont, sowie in den Erträgnissen der Gesellschaftsgrundstücke, wobei die Zinsen und Miethen bis zum Jahresschluß berechnet werden.

Die Ausgaben sind:

11. Verwaltungskosten, wobei diejenigen, welche den beiden Abtheilungen gemeinsam sind, nach den beiderseitigen Brutto-Einnahmen repartirt werden,
12. Verluste auf Geldanlagen,
13. Abschreibungen auf angelegte Kapitalien, auf die der Gesellschaft gehörigen Grundstücke und sonstiges Besitzthum.

Was nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt, bildet den Ueberschuß in den Resultaten der Kapitalbenutzung.

Von dem gesammten Ueberschusse beider Geschäftszweige werden die Antheile nach §§. 25 und 27 berechnet. Doch bleibt behufs Ermittelung dieser Antheile bei dem Gesammt-Ueberschusse ein, ratirlich auf die beiden Abtheilungen zu vertheilender Betrag, welcher gleich vier Prozent des eingezahlten Grundkapitals ist, außer Berechnung.

Von dem verbleibenden Ueberschusse des Versicherungs-Geschäftes fließt die eine Hälfte in den zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Fonds (§. 46). Die andere Hälfte bildet, nebst dem ganzen Netto-Ueberschuß der Kapitalbenutzung, den zur Vertheilung an die Aktionäre bestimmten Gewinn.

Bilanz.

§. 44. Bei der Aufstellung der Bilanz ist nächst den Vorschriften der Artikel 185a und 239b des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs Folgendes zu beobachten.

Es sind aufzuführen

unter den Aktivis:

1. der durch Verbindlichkeits-Dokumente bez. Wechsel gesicherte Theil des Grundkapitals.
2. die Hypotheken-Forderungen, } höchstens zu ihrem
3. die Lombard-Darlehen, } Nominalbetrage,
4. die Werthpapiere. Diese sind nach ihrem Ankaufspreise anzusetzen, soweit der Tageskurs am Jahresschluß nicht niedriger ist. Andernfalls darf nur der durch den Tageskurs nachgewiesene Minderwerth als Aktivwerth in Ansatz kommen.
5. die Liegenschaften und anderes Besitzthum höchstens zum Erwerbspreise, unter Berücksichtigung der stattgehabten Abschreibungen. Die Werthe der zum Geschäftsinventar gehörigen Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. bleiben hierbei außer Anschlag.
6. die Ausstände und Forderungen der Gesellschaft aller Art nach ihrem Werthe am Jahresschluß:

unter den Passivis:

7. das Grundkapital,
8. der Uebertrag für die am Ende des Jahres noch nicht regulirten Schäden,
9. der Prämienübertrag für die auf neue Rechnung übergehenden Versicherungen,
10. der Uebertrag für außergewöhnliche Bedürfnisse,

(8.–10.: laut Gewinn- und Verlust-Konto.)

11. der gesetzliche Reservefonds,
12. sonstige Passiven.

Am Schlusse der Bilanz ist der als Dividende den Aktionären zustehende Gewinn sowohl als der Antheil des gemeinnützigen Fonds an dem Ueberschuß des Versicherungs-Geschäfts aufzuführen und besonders nachzuweisen, soweit es nicht schon im Gewinn- und Verlust-Konto geschehen ist.

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der Generalversammlung vom 18. April 1887 aufgestellten Zweiten Nachtrage zu dem revidirten Statut der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs Gesellschaft de conf. 26. Juni 1874 wird unter der Voraussetzung, daß demnächst die Eintragung desselben in das Handelsregister erfolgt, hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 25. Februar 1888.

L. S. Der Minister des Innern,
(gez.) von Puttkamer.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorgedachte Eintragung in das Handelsregister inzwischen erfolgt ist.

Aachen, den 19. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 136 Nach §. 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, vom 26. Mai v. Js. (G.-S. S. 175), besteht die in der Beschwerde-Instanz an Stelle des Provinzialraths beschließende Provinzial-Schulkommission aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden und 6 von dem Provinzial-Landtage aus den Angehörigen der Provinz zu wählenden Mitgliedern:

In Ausführung dieser Bestimmung hat der 33. Rheinische Provinzial-Landtag in der Sitzung vom 17. ds. Mts. zu Mitgliedern der Provinzial-Schulkommission gewählt:

1. Graf Wilderich von Spee zu Unter-Maubach, Kreis Düren;
2. Gutsbesitzer Jakob Caspers zu Bubenheim, Landkreis Coblenz;
3. Königlichen Landrath Freiherrn Eugen von Loë zu Siegburg;

4. Feuer-Societäts-Direktor und Geheimen Regierungsrath Seul zu Düsseldorf;
5. Geheimen Regierungsrath und Landrath a. D. Melbeck zu Düsseldorf;
6. Gutsbesitzer Wilhelm Rautenstrauch zu Eitelsbach, Landkreis Trier.

Coblenz den 29. Februar 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 137 Zufolge Mittheilung des Vorstandes der Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Bauunternehmer Wilhelm Fußhöller in Lommersdorf zum Vertrauensmann dieser Berufsgenossenschaft und der Eisenbahnbaunternehmer A. Surup in Hermeskeil zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

Aachen, den 17. März 1888.

Nr. 138 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Küpper zu Linnich mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Diedrich Wenter daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 19. März 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 139 Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 26. April.

Von den für das Sommersemester 1888 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Ausgewählte Abschnitte der Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag. Praktische Uebungen in der Abschätzung landwirthschaftlicher Objekte: Derselbe. — Der wirthschaftliche Werth der Woll- und Fleischschafzucht: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche Bodenkunde, verbunden mit Exkursionen und Uebungen im Bonitiren: Derselbe. — Forstwissenschaft, 1. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Feldgärtnerei und Samenbau: Dr. Heyer. Landwirthschaftliches Repetitorium: Derselbe. — Aeußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf das Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. Ueber die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die thierärztlichen Hülfeleistungen vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Gerätheкunde: Prof. Dr. Wüst. Maschinenprüfungen: Derselbe. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Meteorologie und Klimatologie: Derselbe. — Experimentalphysik, 2. Theil, Lehre vom Licht und von der Wärme: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Knoblauch. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Dr. Baumert. — Ausgewählte Kapitel der unorganischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Agrikulturchemie, 2. Theil (die Grundzüge der thierischen Ernährung): Prof. Dr. Maercker. Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Geologie: Prof. Dr. v. Fritsch. — Bodenkunde: Prof. Dr. Brauns. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Zellkryptogamen: Prof. Dr. Zopf. Pflanzenpathologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. Ausgewählte Kapitel aus der Entwickelungsgeschichte der Thiere: Prof. Dr. Grenacher. Morphologie der Coelenteraten, Echinodermen und Würmer: Derselbe. Allgemeine Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. Naturgeschichte der Säugethiere: Dr. Taschenberg. Ueber Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der im Menschen und in den Hausthieren schmarotzenden: Derselbe. Volkswirthschaftspolitik 2. praktischer Theil der Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. Bevölkerungspolitik unter besonderer Berücksichtigung des Armenwesens: Prof. Dr. Conrad. Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Boretius.

b) In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Stumpf, Vaihinger, Dümmler, Droysen, Ewald, Gosche, Uphues.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. Experimentelle Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: Dr. Zopf. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. Zootomische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen

Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Dr. Rosenberger, Cantor, Knoblauch, v. Fritsch, Kraus, Grenacher, Kühn. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Freytag. — Demonstrationen auf dem Versuchsfelde des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Kirchner. — Landwirthschaftliche und gärtnerische Demonstrationen: Dr. Heyer. — Demonstrationen in der Thierklinik: Prof. Dr. Pütz. Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Kirchner. Geognostische Exkursionen: Prof. Dr. von Fritsch. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Zopf. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt das von dem Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im März 1888.

Geh. Reg.-Rath, Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 140 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 9 (III. Jahrgang) vom 3. März 1888 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlagsgenossenschaft nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg, den 6. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Rosen.

Nachdem das unterm 22. Juni v. Js. auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 erlassene Verbot der „Lohnkommission der Berliner Zimmerer“ endgültig geworden ist, wird das Liquidationsverfahren über die genannte Kommission eröffnet, und in Gemäßheit des §. 7 des genannten Reichsgesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Liquidator der Königliche Kriminal-Kommissarius von Kracht, Molkenmarkt 1, Zimmer 17 hierselbst, bestellt worden ist.

Hierauf Bezug nehmend, werden Diejenigen, welche der Kommission gegenüber Verbindlichkeiten zu erfüllen oder Vermögensobjekte derselben in Gewahrsam haben oder Forderungen an dieselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Verpflichtungen bezw. Ansprüche binnen 14 Tagen bei dem genannten Liquidator anzumelden.

Die innerhalb obiger Frist sich nicht meldenden Gläubiger werden aller etwaigen Anrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Berlin, den 5. März 1888.

Der Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Verbot eines Flugblatts.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das, eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthaltende, am 4. ds. Mts. in Velten, Kreis Ost-Havelland, vorgefundene Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Mitbürger, Arbeiter, Handwerker Velten's“
und mit dem Schlußsatz:

„Vorwärts für das arbeitende Volk. Hoch lebe die Sozialdemokratie“
hierdurch verboten.

Potsdam, den 8. März 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Neefe.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die am 1. ds. Mts. ausgegebene Nr. 52 des 4. Jahrgangs der in Elberfeld-Barmen erscheinenden periodischen Druckschrift: „Freie Presse, Organ für das werkthätige Volk von Rheinland und Westfalen“, durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 5. März 1888.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Roon.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: „Amselrufe.“ Neue Strophen von Karl Henckell. Zürich. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz.) 1888. auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 9. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift: „Sturm.“ Zürich, 1888. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz.) auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 9. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Nr. 141 **Personal-Chronik.**
Definitiv angestellt sind: 1. Die bei der katholischen Elementarschule zu Düren seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Heiß.
2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Katharina Stiel.
3. Die bei der Mädchenfreischule an St. Michael hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Goerlich.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 29. März **1888.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 142 Das 7. Stück enthält unter Nr. 9260: Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1888, betreffend Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Berlin-Dresden) zu Berlin und anderweite Abgrenzung mehrerer Eisenbahn-Direktionsbezirke; unter Nr. 9261: Allerhöchster Erlaß vom 21. März, betreffend die Betheiligung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 143 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853 und 1862 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Oktober 1888 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober 1888 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1850 der Zinsschein Reihe X Nr. 5, von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 5 bis 7, von der Anleihe von 1853 der Zinsschein Reihe IX Nr. 8 und die Anweisung zur Abhebung der Reihe X; endlich von der Anleihe von 1862 die Zinsscheine Reihe VII Nr. 6 bis 8 und die Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober 1888 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der zuerst genannten drei Anleihen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 144 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 24. Januar ds. Js. dem Vorstande des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien die Erlaubniß ertheilt, behufs Unterstützung der Zwecke des Vereins eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte des Vereins abhalten zu lassen.

In der Stadt Aachen wird die Kollekte durch die Franziskanerbrüder aus Waldbreitbach, Bruder Benedictus (Anton Heimann), Bruder Bonifacius (Andreas Dincher) und Bruder Angelus (Friedrich Lauer) abgehalten werden.

Im übrigen sind mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk die nachbenannten Personen beauftragt: Joseph Bergrath aus Frauwüllesheim bei Düren, Joseph Goldermann aus Helenabrunn, Severin Goertz aus Corschenbroich.

Aachen, den 24. März 1888.

Nr. 145 Höherem Auftrage zufolge wird in der Beilage der Nachtrag zu den Statuten der Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Neuer Schweizerischer Lloyd" in Winterthur zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 24. März 1888.

Nr. 146 In Gemäßheit der Bestimmung in §. 38. des Grundsteuer-Gesetzes vom 31. Januar 1839 bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen, daß die für das Etatsjahr 1888/89 berechneten Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen den betreffenden Königlichen Rentmeistern an den nachstehend bezeichneten Tagen zugefertigt worden sind.

Aachen, den 20. März 1888.

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
	1. Stadtkreis Aachen.	März	
1	Aachen I.	1888	3
2	Aachen II.	"	3
3	Aachen III.	"	3
	2. Landkreis Aachen.		
4	Brand	Februar	15
5	Burtscheid	März	12
6	Eilendorf	"	20
7	Forst	Februar	15
8	Haaren	März	3
9	Laurensberg I.	Februar	15
10	Broich I.	"	15
11	Eschweiler	"	21
12	Höngen I.	"	15
13	Kinzweiler	"	21
14	Weiden	März	12
15	Alsdorf	Februar	21
16	Bardenberg	"	15
17	Herzogenrath	März	12
18	Merkstein	Februar	21
19	Rimburg	"	21
20	Pannesheide	März	20
21	Richterich	Februar	15
22	Würselen	März	20
23	Büsbach	Februar	15
24	Cornelimünster	"	29
25	Gressenich	"	15
26	Stolberg	"	15
27	Walheim	"	29
	3. Kreis Düren.		
28	Birgel	Februar	21
29	Berzbuir-Kufferath	"	15
30	Gürzenich	"	15
31	Lendersdorf	"	15
32	Rölsdorf	"	15
33	Bürvenich	"	21
34	Embken	Februar	21
35	Düren	"	29
36	Froitzheim	März	3
37	Frangenheim	"	3
38	Ginnick	Februar	15
39	Kettenheim	"	21
40	Vettweiß	"	21
41	Füssenich	März	3
42	Geich I.	"	3
43	Juntersdorf	"	3
44	Nideggen	Februar	15
45	Abenden	"	15
46	Brück-Hetzingen	"	15
47	Obermaubach	"	15
48	Stockheim	"	15
49	Boyheim	"	15
50	Kreuzau	"	21
51	Niederau	"	15
52	Winden	"	21
53	Straß	"	21
54	Gey	"	21
55	Großhau	März	3
56	Hürtgen	Februar	21
57	Kleinhau	März	3
58	Bergstein	Februar	15
59	Brandenberg	"	15
60	Untermaubach	"	15
61	Wollersheim	"	15
62	Berg und Thuir	"	15
63	Pissenheim	"	15
64	Arnoldsweiler	"	21
65	Ellen	"	21
66	Morschenich	"	21
67	Binsfeld	"	15
68	Eggersheim	"	15
69	Frauwüllesheim	"	15
70	Irresheim	"	15
71	Birkesdorf	"	15
72	Huchem-Stammeln	"	15
73	Selhausen	"	15
74	Drove	März	3
75	Boich-Leversbach	"	3
76	Jacobwüllesheim	"	3
77	Soller	"	3
78	Thum	"	3
79	Uedingen	"	3
80	Kelz	Februar	15
81	Gladbach	"	15
82	Lüxheim	"	15
83	Merzenich	"	15
84	Girbelsrath	"	15
85	Golzheim	"	15
86	Niederzier	"	21
87	Oberzier	"	21
88	Nörvenich	"	15
89	Eschweiler über Feld	"	15
90	Hochkirchen	"	15
91	Oberbolheim	"	15
92	Poll	"	15
93	Rath	"	15
94	Wissersheim	"	15
95	Sievernich	"	15
96	Disternich	"	15
97	Müddersheim	"	15
98	Echtz	"	15

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Datum. Tag.
99	Geich II.	Februar	15
100	Merode	"	15
101	Schlich	"	15
102	Lamersdorf	"	21
103	Frenz	"	21
104	Langerwehe	"	15
105	Merken	"	15
106	Derichsweiler	"	15
107	Mariaweiler-Hoven	"	15
108	Rothberg	"	21
109	Hastenrath	"	21
110	Wenau	"	21
111	Pier	"	15
112	Jüngersdorf	"	21
113	Luchem	"	21
114	Lucherberg	"	21
115	Schophoven	"	21
116	Weisweiler	"	21
	4. Kreis Erkelenz.		
117	Körrenzig	März	3
118	Gevenich	"	3
119	Glimbach	"	3
120	Rurich	"	3
121	Erkelenz	"	12
122	Immerath	"	3
123	Holzweiler	"	3
124	Kückhoven	"	12
125	Lövenich	"	12
126	Beeck I.	"	12
127	Doveren	"	3
128	Baal	"	3
129	Granterath	"	3
130	Hetzerath	"	3
131	Hückelhoven	"	3
132	Elmpt	"	12
133	Gerderath	"	3
134	Keyenberg	"	3
135	Borschemich	"	3
136	Venrath	"	3
137	Kleingladbach	"	12
138	Matzerath	"	12
139	Niederkrüchten	"	12
140	Schwanenberg	"	3
141	Wegberg	"	12
	5. Kreis Eupen.		
142	Eupen	März	20
143	Eynatten	"	12
144	Hergenrath	"	12
145	Hauset	"	12
146	Kettenis	"	12
147	Lontzen	"	12
448	Moresnet	"	12
149	Raeren	"	12
150	Walhorn	"	12
	6. Kreis Geilenkirchen.		
151	Uebach	Februar	21
152	Frelenberg	"	21
153	Gangelt	"	21
154	Birgden	"	21
155	Geilenkirchen	"	21
156	Scherpenseel	"	21
157	Schümmerquartier	"	21
158	Teveren	"	21
159	Baesweiler	"	15
160	Beggendorf	"	15
161	Oidtweiler	"	15
162	Brachelen	"	15
163	Lindern	"	15
164	Immendorf	"	15
165	Puffendorf	"	15
166	Randerath	"	15
167	Uetterath	"	15
168	Würm	"	15
169	Beeck	"	15
170	Süggerath	"	15
	7. Kreis Heinsberg.		
171	Aphoven	Februar	15
172	Laffeld	"	15
173	Schafhausen	"	15
174	Birgelen	"	29
175	Effeld	"	29
176	Ophoven	"	29
177	Dremmen	März	3
178	Horst	Februar	29
179	Heinsberg	"	21
180	Hilfarth	"	29
181	Porselen	"	21
182	Myhl	"	15
183	Arsbeck	"	15
184	Wildenrath	"	15
185	Oberbruch	"	21
186	Ratheim	"	21
187	Unterbruch	März	3
188	Waldenrath	"	3
189	Wassenberg	Februar	21
190	Orsbeck	März	3
191	Braunsrath	Februar	15
192	Brederen	"	15
193	Haaren II.	"	15
194	Havert	"	15
195	Millen	"	15
196	Tüddern	"	15
197	Karken	"	29
198	Kempen	"	29
199	Kirchhoven	"	29
200	Saeffeln	"	15
201	Hoengen II.	"	15
202	Waldfeucht	"	15
203	Schierwaldenrath	"	15

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag.
204	Wehr	Februar	29
205	Hillensberg	"	29
206	Süsterseel	"	29
	8. Kreis Jülich.		
207	Aldenhoven	März	3
208	Engelsdorf	"	3
209	Langweiler	"	3
210	Niedermerz	"	3
211	Pattern II.	"	3
212	Dürwiß	Februar	21
213	Laurensberg	"	21
214	Lohn	"	21
215	Inden	März	3
216	Kirchberg	"	20
217	Altdorf	"	20
218	Setterich	"	20
219	Bettendorf	"	20
220	Schaufenberg	"	20
221	Schleiden I.	"	20
222	Siersdorf	"	20
223	Hambach	"	3
224	Kranthausen	"	3
225	Selgersdorf	"	3
226	Stetternich	"	3
227	Jülich	"	3
228	Mersch	"	12
229	Broich II.	"	12
230	Güsten	"	12
231	Pattern I	"	12
232	Welldorf	"	12
233	Barmen	"	20
234	Floßdorf	"	20
235	Merzenhausen	"	20
236	Coslar	"	20
237	Bourheim	"	20
238	Ederen	"	12
239	Gereonsweiler	"	12
240	Freialdenhoven	"	12
241	Dürboslar	"	12
242	Linnich	"	20
243	Roerdorf	"	12
244	Welz	"	12
245	Hottorf	"	20
246	Boslar	"	20
247	Gevelsdorf	"	3
248	Hasselsweiler	"	3
249	Hompesch	"	3
250	Münz	"	3
251	Ralshoven	"	12
252	Tetz	"	3
253	Rödingen	"	12
254	Steinstraß	"	12
255	Titz	"	20
	9. Kreis Malmedy.		
256	Amel	Februar	15
257	Deidenberg	Februar	15
258	Eibertingen	"	15
259	Halenfeld-Heppenbach	"	15
260	Ivelbingen	"	15
261	Mirfeld	"	15
262	Möderscheid	"	15
263	Montenau	"	15
264	Schoppen	"	15
265	Büllingen	"	15
266	Honsfeld	"	15
267	Hünningen	"	15
268	Krinkelt	"	15
269	Mürringen	"	15
270	Rocherath	"	15
271	Wirtzfeld	"	15
272	Bütgenbach	"	29
273	Berg I.	"	29
274	Elsenborn	"	29
275	Faymonville	"	29
276	Nidrum	"	29
277	Sourbrodt	"	29
278	Weywertz	"	29
279	Weismes	"	29
280	Ovifat	"	29
281	Robertville	"	29
282	Bellevaux	"	15
283	Burnenville	"	15
284	Géromont	"	15
285	Xhoffraix	"	15
286	Malmedy	"	15
287	Crombach	"	29
288	Lommersweiler	"	29
289	Manderfeld	"	29
290	Meyerode	"	29
291	Herresbach	"	29
292	Medell	"	29
293	Valender	"	29
294	Wallerode	"	29
295	Ligneuville	"	29
296	Recht	"	29
297	Born	"	29
298	Pont	"	29
299	Reuland	"	15
300	Thommen	"	15
301	Schönberg	"	29
302	St. Vith	"	29
	10. Kreis Montjoie.		
303	Höfen	Februar	29
304	Rohren	"	29
305	Imgenbroich	"	29
306	Contzen	"	29
307	Mützenich	"	29
308	Kalterherberg	"	29
309	Montjoie	"	29
310	Eicherscheid	März	3

Lauf. Nr.	Namen der Gemeinden.	Datum. Monat.	Tag
311	Kesternich	März	3
312	Steckenborn	"	3
313	Strauch	"	3
314	Roetgen	"	3
315	Rott	"	4
316	Ruhrberg	"	3
317	Dedenborn	"	3
318	Bleushütte	"	3
319	Woffelsbach	"	3
320	Schmidt	"	3
321	Vossenack	"	3
322	Simmerath	"	3
323	Lammersdorf	"	3
324	Zweifall	"	3
	11. **Kreis Schleiden.**		
325	Blankenheim	Februar	15
326	Blankenheimerdorf	"	15
327	Mülheim	"	15
328	Reh	"	15
329	Cronenburg	"	15
330	Baasem	"	15
331	Dahlem	"	15
332	Dollendorf	"	15
333	Alendorf	"	15
334	Hüngersdorf	"	15
335	Ripsdorf	"	29
336	Waldorf	"	15
337	Holzmülheim	"	15
338	Bouderath	"	15
339	Buir	"	15
340	Engelgau	"	15
341	Frohngau	"	15
342	Roderath	"	15
243	Tondorf	"	15
344	Rohr	"	15
345	Lindweiler	"	15
346	Lommersdorf	"	15
347	Ahrdorf	"	15
348	Freilingen	"	15
349	Uedelhoven	"	15
350	Marmagen	"	15
351	Nettersheim	"	15
352	Schmidtheim	"	15
353	Urft	"	15
354	Noethen	"	15
355	Pesch	"	15
356	Bleibuir	"	21
357	Hergarten	"	29
358	Blatten	"	29
359	Call	"	21
360	Frohnrath	"	21
361	Heistert	"	21
362	Rinnen	"	21
363	Siftig	"	21
364	Sötenich I.	"	21
365	Untergolbach	Februar	21
366	Eicks	"	29
367	Berg II.	"	29
368	Floisdorf	"	29
369	Glehn	"	21
370	Hostel	"	21
371	Heimbach	"	21
372	Hausen	"	29
373	Kelbenich	"	21
374	Sötenich II.	"	21
375	Bussem	"	29
376	Breitenbenden	"	21
377	Harzheim	"	21
378	Holzheim	"	21
379	Lorbach	"	21
380	Mechernich	"	29
381	Roggendorf	"	21
382	Strempt	"	21
383	Wallenthal	"	21
384	Weyer	"	29
385	Callmuth	"	21
386	Zingsheim	"	29
387	Dreiborn	"	21
388	Gemünd	"	21
389	Harperscheid	März	3
390	Broich III.	"	3
391	Bronsfeld	"	3
392	Oberhausen	"	3
393	Schöneseiffen	"	3
394	Hellenthal	"	12
395	Hollerath	"	3
396	Schleiden II.	"	3
397	Udenbreth	Februar	21
398	Berk	"	21
399	Wahlen	März	12

Nr. 147 **Polizeiverordnung,**
betreffend
den Verkehr auf Brücken mit eisernem Oberbau.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen, was folgt:

Alle Brücken mit eisernem Oberbau dürfen von Fuhrwerk, welches durch Pferdekraft fortbewegt wird, sowie von Reitern nur im Schrit passirt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 23. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 148 Es wird hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß in Folge Ablebens des Königlichen Bergraths Wagner dem Königlichen Bergrath Baur, bisher zu Magdeburg, die Verwaltung des Bergreviers Aachen mit dem Wohnsitz zu Aachen vom 1. März ds. Js. ab übertragen worden ist.

Bonn, den 23. März 1888.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 149 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die von dem Verlags-Magazin J. Schabelitz in Zürich herausgegebene nichtperiodische Druckschrift: „Sturm" hierdurch verboten.

Wiesbaden, den 11. März 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
J. V.: Mollier.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nichtperiodische Druckschrift: „Gedenkblatt an den 21. Februar 1887. Arbeiter! Handwerker! Bürger!" — beginnend: „Als vor Jahresfrist in Deutschland der Wahlkampf 2c" und schließend mit den Worten: „Dann wird das Banner der Freiheit wehen und die Sozialdemokratie wird triumphiren!" — Genossenschafts-Buchdruckerei, Hottingen Zürich — von der unterzeichnete Landespolizeibehörde unterm heutigen Tage verboten worden.

Düsseldorf, den 12. März 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Roon.

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift mit der Aufschrift: „An das Volk! Ein Gedenkblatt zum 18. März" und mit den Schlußworten: „Hoch die Sozialdemokratie!" Druck der Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich. auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, am 17. März 1888.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Nr. 150 Personal-Chronik.

Die bei der Mädchenfreischule von St. Peter hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Karoline Collme ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 15. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. April 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 151 Das 11. Stück enthält unter Nr. 1776: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. März 1888; unter Nr. 1777: Bekanntmachung wegen Redaktion des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. Vom 19. März 1888; unter Nr. 1778: Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888; unter Nr. 1779: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Betheiligung Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen an den Regierungsgeschäften. Vom 21. März 1888. Das 13. Stück enthält unter Nr. 1782: Gesetz, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 18. März 1888; unter Nr. 1783: Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 24 der Reichsverfassung. Vom 19. März 1888; unter Nr. 1784: Gesetz, betreffend den Schutz von Vögeln. Vom 22. März 1888; unter Nr. 1785: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273). Vom 22. März 1888. Das 15. Stück enthält unter Nr. 1787: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten Vom 28. März 1888.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 152 Auf Ihren Bericht vom 9. März ds. Js. bestimme Ich: A., In Abänderung des Erlasses vom 21. Februar 1880 (Gesetzsammlung Seite 49), daß das für die Verwaltung und den Betrieb der Berlin—Dresdener Eisenbahn eingesetzte, der Eisenbahn-Direktion zu Berlin unterstellte Eisenbahn-Betriebsamt zu Berlin am 1. April ds. Js. aufgelöst wird, B, In Abänderung der Erlasse vom 20. August 1877 (Gesetzsammlung Seite 216), vom 17. Mai 1884 (Gesetzsammlung Seite 270), vom 23. Februar 1881 (Gesetzsammlung Seite 34) und vom 30. März 1887 (Gesetzsammlung Seite 103), daß — gleichfalls am 1. April ds. Js. —: I. die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Berlin gehörende Strecke: Berlin—Elsterwerda, II. die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Breslau gehörende Strecke Jarotschin—Gnesen einschließlich Orzechowo—Warthehafen, III. die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg gehörende Strecke Sangerhausen—Erfurt, IV. die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Hannover gehörenden Strecken: a) Herzberg—Landesgrenze (Badenhausen), b) Frankfurt a. M.—Bockenheim, welch' letztere Strecke für Rechnung der Eisenbahn-Direktion zu Hannover bereits von der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. betrieben wird, V. die zum Bezirk der rechtsrheinischen Eisenbahn-Direktion zu Köln gehörende, für Rechnung dieser Behörde bereits von der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. betriebene Strecke Horchheim—Niederlahnstein, VI. die zum Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. gehörende, für Rechnung dieser Behörde bereits von der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt betriebene Strecke Ilversgehofen—Erfurt von ihren bisherigen Bezirken abgetrennt und zu I, III und VI dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, zu II dem Bezirk der Eisenbahn Direktion zu Bromberg, zu IVa dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg und zu IVb und V dem Bezirk der Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. zugetheilt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 14. März 1888.

gez. Friedrich.
gegengez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 153 Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Abgrenzung mehrerer Betriebsamtsbezirke.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäftsbezirke der in der anliegenden Nachweisung Spalte 2 aufgeführten Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter in der in Spalte 3 und 4 angegebenen Weise und zu dem in Spalte 5 bezeichneten Zeitpunkte anderweit abgegrenzt worden sind.

Berlin, den 19. März 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten,
Maybach.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Altona	Kiel	Wrist-Itzehoe		Nach Betriebseröffnung.
Berlin	Berlin (Berlin-Dresden.)		Berlin-Elsterwerda.	Am 1. April 1888 unter Auflösung des Betriebsamts (Berlin-Dresden) zu Berlin in den Bezirk des Betriebsamts zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt).
			Elsterwerda-Dresden.	Am 1. April 1888 an das Königreich Sachsen.
Breslau	Posen		Jarotschin-Gnesen Orzechowo-Warthehafen.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Bromberg).
Bromberg	Posen	Jarotschin-Gnesen-Orzechowo-Warthehafen.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Posen (Eisenbahndirektionsbezirk Breslau).
Köln (linksrheinische)	Aachen		Rheydt-M.Gladbach-Neuß, Rheydt-Dalheim-Landesgrenze, Neuß-Oberkassel.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Crefeld.
	Crefeld	Rheydt-M.Gladbach-Neuß, Rheydt-Dalheim-Landesgrenze, Neuß-Oberkassel.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Aachen.
Köln (rechtsrheinische)	Köln	(Urbach-Troisdorf) z. Z. außer Betrieb.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamt zu Düsseldorf.
	Düsseldorf	Duisburg-Oberhausen (Rh.)		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wesel.
			(Urbach-Troisdorf) z. Z. außer Betrieb.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Köln.
noch Köln (rechtsrheinische)	Neuwied		Horchheim-Niederlahnstein.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Köln führt.
	Wesel		Duisburg-Oberhausen. (Rh.)	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Düsseldorf.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
Elberfeld	Altena	Hilchenbach-Erndtebrück, Erndtebrück-Raumland, Schmallenberg-Fredeburg.		Nach Betriebseröffnung.
	Düsseldorf	Wülfrath-Verbert.		
Erfurt	Berlin	Berlin-Elsterwerda.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des zur Auflösung gelangenden Betriebsamts (Berlin-Dresden) zu Berlin (Eisenbahndirektionsbezirk Berlin).
	Erfurt	Sangerhausen-Erfurt.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Magdeburg-Halberstadt) zu Magdeburg (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg).
		Ilversgehofen-Erfurt.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.), für dessen Rechnung, Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt geführt wird.
Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M.-Bockenheim		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts (Main-Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover), für dessen Rechnung, Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a/M., (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.) geführt wird.
		Rebstock-Frankfurt a/M. bezw. Bockenheim, Bockenheim-Louisa.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Wiesbaden, für dessen Rechnung, Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits von dem Betriebsamt zu Frankfurt a/M. geführt wird.
	Nordhausen		Ilversgehofen-Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Nordhausen (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.) führt.

1. Direktion.	2. Betriebsamt.	3. Zugang.	4. Abgang.	5. Zeitpunkt der eintretenden Veränderung.
noch Frankfurt a/M.	Wiesbaden		Rebstock-Frankfurt a/M. bezw. Bockenheim, Bockenheim-Louisa.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Frankfurt a/M., welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecken bereits für Rechnung des Betriebsamts zu Wiesbaden führt.
		Horchheim-Niederlahnstein.		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamt zu Neuwied des rechtsrheinischen Eisenbahndirektionsbezirks Köln, für dessen Rechnung, Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits von dem Betriebsamt zu Wiesbaden (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.) geführt wird.
Hannover	Cassel. (Main-Weserbahn)		Frankfurt a/M.-Bockenheim.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Frankfurt a/M. (Eisenbahndirektionsbezirk Frankfurt a/M.), welches Verwaltung und Betrieb dieser Strecke bereits für Rechnung des Betriebsamts (Main Weserbahn) zu Cassel (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover) führt.
noch Hannover	Paderborn	Wulften-Duderstadt.		Nach Betriebseröffnung.
			Herzberg-Landesgrenze (Badenhausen.)	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Braunschweig (Eisenbahndirektionsbezirk Magdeburg.)
Magdeburg	Braunschweig	Herzberg-Landesgrenze (Badenhausen.)		Am 1. April 1888 aus dem Bezirk des Betriebsamts zu Paderborn (Eisenbahndirektionsbezirk Hannover.)
	Magdeburg. (Magdeburg-Halberstadt.)		Sangerhausen-Erfurt.	Am 1. April 1888 in den Bezirk des Betriebsamts zu Erfurt (Eisenbahndirektionsbezirk Erfurt.)

Nr. 154 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen

1. Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Serie I und II von 1845 und
2. Prioritäts-Obligationen dieser Bahn Serie I und II von 1846

werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Juli dieses Jahres ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Aktien bezw. Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine und zwar: der Reihe IX. Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen bei den Prioritäts-Aktien, und der Reihe IX. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen bei den Prioritäts-Obligationen, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn-

und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen und der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Aktien und Obligationen nebst den zugehörigen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni ds. Js. ab eingereicht werden, welche die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli ds. Js. ab bewirkt.

Vom 1. Juli 1888 ab hört die Verzinsung dieser Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Aktien und Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Der durch unsere Bekanntmachung vom 6. d. Mts. auf den 3. April ds. Js. festgesetzte Verloosungstermin für die am 1. Juli ds. Js. zu tilgenden Prioritäts-Aktien Serie I und II wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 27. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 155 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn von 1862 werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung zum 1. Oktober dieses Jahres gekündigt.

Der Kapitalbetrag ist von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine Reihe II. Nr. 13 bis 20 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe III zu erheben, wogegen neben dem Kapitalbetrage der Obligationen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September ds. Js. werden ausgezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Frankfurt a. M., bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. September ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 1. Oktober 1888 ab die Auszahlung bewirkt.

Vom 1. Oktober 1888 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital zurückbehalten.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 27. März 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 156 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist Seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Wahlen der Ackerer Heinrich Kraemer zu Steinfeld zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Wahlen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 29. März 1888.

Nr. 157 Nachstehend bringen wir die von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 17. Juli 1885 einheitlich festgestellten

„Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen"

sowie die einheitlich festgestellten

„Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten"

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Bedingungen allgemein bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staats-Eisenbahn- und Berg-Verwaltung in Anwendung kommen.

Aachen, den 13. März 1888.

Bedingungen

für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§. 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§. 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§. 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unter-

schrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maaßgebend sein;
c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d) Seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§. 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§. 3. letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§. 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§. 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§. 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen rc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§. 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§. 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten.

§. 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§. 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen &c.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen &c. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnssätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen &c.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§. 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§. 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§. 19).

§. 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten &c., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten &c. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§. 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Falle einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige, Umstände in Frage stehen, — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden, Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadensersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadensersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§. 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maaßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§. 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage, bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§. 8. Erfüllung der dem Unternehmer, den Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten 2c. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§. 9. Entziehung der Arbeit 2c.

Die bauleitende Behörde ist befugt, den Unternehmern die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maaßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß §. 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten 2c. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel,

bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im §. 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht. (§. 19).

§. 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zutreffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächste Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe 2c., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§. 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten 2c.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

§. 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§. 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§. 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§. 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maaßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§. 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende, Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§. 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche, oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt

hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§. 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des §. 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§. 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im §. 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§. 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind, wenn die Beilegung im Wege der Verhandlung zwischen dem bauleitenden Beamten und dem Unternehmer nicht gelingen sollte, zunächst der bauleitenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Gegen die Entscheidung dieser Behörde wird die Anrufung eines Schiedsgerichtes zugelassen. Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der bauleitenden Behörde getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren vor demselben kommen die Vorschriften der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877 §§. 851—872 in Anwendung. Bezüglich der Ernennung der Schiedsrichter sind abweichende, in den besonderen Vertragsbedingungen getroffene, Bestimmungen in erster Reihe maaßgebend.

Falls die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß sich unter ihnen Stimmengleichheit ergeben habe, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Die Ernennung desselben erfolgt — mangels anderweiter Festsetzung in den besonderen Bedingungen — durch den Präsidenten oder Vorsitzenden einer benachbarten Provinzialbehörde desjenigen Verwaltungszweiges, welchem die vertragschließende Behörde angehört.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

§. 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 158 Das Sommer-Semester 1888 beginnt am Montag, den 16. April cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 28. März 1888.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie,
Sdralek.

Nr. 159 I.

Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 16. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der

ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 28. März 1888.

Rektor und Senat
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 16. April an bis zum 7. Mai c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Kuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 28. März 1888.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 160 **Personal-Chronik.**

Der bei der evangelischen Elementarschule zu Düren seither provisorisch fungirende Lehrer Eduard Geuen ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 16. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. April 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 161 Das 12. Stück enthält unter Nr. 1780: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1888/89. Vom 26. März 1888; unter Nr. 1781, Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen, sowie zur vorläufigen Deckung der aus dem Reichsfestungsbaufonds entnommenen Vorschüsse. Vom 26. März 1888. Das 14. Stück enthält unter Nr. 1786: Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 25. März 1888. Das 16. Stück enthält unter Nr. 1788: Gesetz über die Auslegung des Artikels II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsaß-Lothringen. Vom 29. März 1888. Das 17. Stück enthält unter Nr. 1789: Gesetz, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister. Vom 30. März 1888; unter Nr. 1790: Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 162 Das 8. Stück enthält unter Nr. 9262: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1888/89. Vom 28. März 1888.; unter Nr. 9263: Gesetz, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 28. März 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 163 Die im Jahre 1888 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten wird Mittwoch den 22. August ds. Js. beginnen.

Meldungen zu derselben sind bis zum 15. Juni ds. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der in §. 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolge, bis zum 1. Juli ds. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 29. März 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage.
de la Croix.

Nr. 164 Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können vom 1. April ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Victoria (Australien) versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders, über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen. Die Packete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 30. März 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 165 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 1. ds. Mts. dem Vereine zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt hat, im Sommer ds. Js. eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagd-Utensilien, Kunst- und Wirthschafts-Gegenständen pp. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen den 10. April 1888.

Nr. 166 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. März ds. Js. dem Komitee für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-

regierung bei Gelegenheit des diesjährigen Zuchtmarktes daselbst zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vertrieb der Loose keinerlei Hinderniß entgegengestellt werde.

Aachen, den 4. April 1888.

Nr. 167 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Termin zur Abhaltung der Kirchenkollekte für die deutsche evangelische Diaspora des Auslandes von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath auf den allgemeinen Buß-

Nr. 169 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	17	68	17	21	16	74	14	47	13	97	13	51	19	88	18	38	16	63
Düren	16	50	15	50	—	—	12	25	11	25	—	—	15	—	14	—	13	—
Erkelenz	17	05	16	35	—	—	12	40	11	60	—	—	12	40	11	40	—	—
Eschweiler	17	50	16	75	—	—	13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	50	15	50	13	40	12	40	11	40	13	—	12	—	—	—
St. Vith.	17	—	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	17	38	16	46	16	12	13	50	12	34	12	46	14	55	13	95	14	82

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	89	4	75	8	96	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	4	90	1	60	7	68
3	33	2	71	9	16	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	28	4	43	1	40	6	—
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	5	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	50	1	—	1	40	1	60	2	30	5	—	1	30	6	—
6	—	5	50	6	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	20	5	—	1	20	5	50
4	20	2	20	6	80	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	4	14	1	12	8	50
5	—	—	—	7	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	40	1	50	2	20	5	—	1	40	4	—
4	74	3	79	7	52	1	41	1	25	1	50	1	20	1	44	1	60	2	34	4	78	1	32	6	53

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 6. April 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 170 Die mit der örtlichen Leitung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen-Verwaltung betrauten Beamten der Rheinprovinz werden vom 1. April dieses Jahres, dem Tage der Einführung der

und Bettag — den 25. April ds. Js. — festgesetzt worden ist.

Aachen, den 5. April 1888.

Nr. 168 Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 18. August v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zur Herstellung der kirchlichen Gebäulichkeiten der evangelischen Gemeinde Graefrath, Kreissynode Solingen, genehmigt und ist der Termin für die Abhaltung derselben durch das Konsistorium der Rheinprovinz auf den 15. April ds. Js. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, gelangt in dem Amtsblatt der letzteren Behörde zur Veröffentlichung.

Aachen, den 8. April 1888.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat März 1888.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	mittel Mk.	Pf.	gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
14	76	14	07	13	79	—	—	—	—	15	88	22	50	29	29	50	50	8	74
12	56	11	—	—	—	—	—	—	—	15	87	26	—	27	75	48	—	7	20
12	80	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	30	—	50	—	5	60
13	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	49	—	6	—
14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	26	—	32	—	60	—	7	60
14	—	13	20	11	40	—	—	—	—	15	—	26	—	30	—	56	—	7	—
14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	23	—	—	—	6	—
13	69	12	57	12	60	—	—	—	—	16	15	25	50	28	72	52	25	6	88

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	32	—	28	—	50	—	54	—	48	—	70	—	50	2	84	3	44	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	42	—	48	—	40	—	52	—	50	2	70	3	30	—	20	1	60	—	14
—	30	—	28	—	50	—	48	—	46	—	80	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	58	—	50	2	70	3	30	—	20	1	50	—	14
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	40	3	—	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	60	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	26	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	17
—	31	—	28	—	48	—	51	—	43	—	63	—	51	2	59	3	15	—	20	1	57	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887, ab, statt der bisherigen Bezeichnung: „provinzialständischer Wege-Bauinspektor" den Titel: „Landes-Bauinspektor" führen. Düsseldorf, den 27. März 1888.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
(gez.) Klein.

Nr. 171 **Reiseplan**
für das Aushebungsgeschäft im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade pro 1888.

Monat.	Datum.	Wochentag.	Bezeichnung des Geschäftes.	Beginn der Aushebung. Vorm. Uhr.	Beginn der Superrevisionen der Invaliden und untaugl. Wehrleute. Vorm. Uhr.
Juni	4	Montag	Reise nach Erkelenz		
„	5	Dienstag	Aushebung in Erkelenz	8	11
„	6	Mittwoch	desgl. und Reise nach Heinsberg	8	
„	7	Donnerstag	Aushebung in Heinsberg	8	11
„	8	Freitag	desgl. und Reise nach Geilenkirchen	8	
„	9	Samstag	Aushebung in Geilenkirchen	8	11
„	10	Sonntag	Reise nach Jülich		
„	11	Montag	Aushebung in Jülich	9	11
„	12	Dienstag	desgl. und Reise nach Düren	9	
„	13	Mittwoch	Aushebung in Düren	8	
„	14	Donnerstag	desgl.	8	11
„	15	Freitag	desgl.	8	
„	16	Samstag	desgl.	8	
„	17	Sonntag	Reise nach Aachen		
„	18	Montag	Aushebung in Aachen Stadt	8	
„	19	Dienstag	desgl.	8	
„	20	Mittwoch	desgl.	8	
„	21	Donnerstag	desgl.	8	
„	22	Freitag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Stadtkreises Aachen		8
„	23	Samstag	Superrevision der Invaliden und untauglichen Wehrleute des Landkreises Aachen		8
„	24	Sonntag	Ruhe		
„	25	Montag	Aushebung in Aachen Land	8	
„	26	Dienstag	desgl.	8	
„	27	Mittwoch	desgl.	8	
„	28	Donnerstag	desgl.	8	
„	29	Freitag	Ruhe (Peter u. Paul)		
„	30	Samstag	Aushebung in Aachen Land und Reise nach Eupen	8	
Juli	1	Sonntag	Ruhe		
„	2	Montag	Aushebung in Eupen	8½	11
„	3	Dienstag	Reise nach Malmedy		
„	4	Mittwoch	Aushebung in Malmedy	8	11
„	5	Donnerstag	desgl. und Reise nach Montjoie	8	
„	6	Freitag	Aushebung in Montjoie	8	11
„	7	Samstag	Reise nach Schleiden		
„	8	Sonntag	Ruhe		
„	9	Montag	Aushebung in Schleiden	8	11
„	10	Dienstag	desgl.	8	
„	11	Mittwoch	Rückreise pp.		

Aachen, den 4. April 1887. gez. von Wentzel. gez. von Bremer.

Nr. 172 **Bekanntmachungen**
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie d. d. 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „An das Volk“ mit der Unterschrift: „Es lebe die Sozialdemokratie“ ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die

unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 19. März 1888.

Die Polizeibehörde.

Senator Hachmann, Dr.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 26 des Jahrgangs 1888 der im Verlag und Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg und unter der verantwortlichen Redaktion von H. Dietz in Stuttgart erscheinenden periodischen Druckschrift: „Illustrirtes Unterhaltungsblatt für das Volk", sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. März 1888.

Die Polizeibehörde.

Senator Hachmann, Dr.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 11 (III. Jahrgang) vom 17. März 1888 der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse." Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Arnsberg, den 23. März 1888.

Der Regierung-Präsident.

von Rosen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sturmvögel. Revolutionäre Lieder und Gedichte." Gesammelt von Johann Most. Heft. 2. New-York, 1888. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 23. März 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung,

betreffend die „Hessische Bürger-Zeitung" in Darmstadt.

Auf Grund des §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 sind die Nummern 68 und 69 vom Dienstag den 20. und Mittwoch den 21. ds. Mts. der im Druck und Verlag von Heinrich Müller dahier erscheinenden „Hessischen Bürgerzeitung" verboten worden.

Zugleich wurde auf Grund des 2. Absatzes des §. 11 des zitirten Gesetzes das fernere Erscheinen der „Hessischen Bürger-Zeitung" verboten.

Darmstadt, den 21. März 1888.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

J. V.:

Dr. Zeller, Regierungs-Rath.

Nr. 173 Personal-Chronik.

Der seitherige Volksschullehrer Heinrich Joseph Müller aus Heimbach, im Kreise Schleiden, ist zum technischen Lehrer bei dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium zu Aachen vom 1. April 1888 ab ernannt worden.

Bei dem Königlichen Oberbergamte Bonn ist der Bergrevierbeamte, Bergrath Wagner zu Aachen gestorben und seine Stelle dem aus dem Oberbergamtsbezirke Halle in den Oberbergamtsbezirk Bonn versetzten Bergrath Baur übertragen worden.

Der Bergrevierbeamte, Bergrath Wolf zu Wissen, ist als technischer Hülfsarbeiter an das Königliche Oberbergamt zu Halle a. d. Saale versetzt werden. Die Geschäfte des Revierbeamten des Bergreviers Hamm werden auftragweise von dem Bergassessor Balz zu Wissen wahrgenommen.

Dem Oberbergamtssekretär, Kanzleirath Hülsmann, ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden III. Klasse Allerhöchst verliehen worden. Der Zivilanwärter Sokotsch ist zum Oberbergamts-Assistenten und der Militärinvalide Schönberger zum Büreaudiener ernannt worden.

Vom 1. April ds. Js. ab ist der Kastellan und Botenmeister Weißenberg bei dem hiesigen Landgerichte seinem Gesuche entsprechend in den Ruhestand versetzt, der Gerichtsdiener Reising hierselbst zum Kastellan und der Gerichtsdiener Fickert hierselbst zum Botenmeister bei dem hiesigen Landgerichte bestellt worden.

Der Vikar Wilhelm Joseph Horn zu Grau-Rheindorf ist zum Pfarrer in Cronenburg unterm 16. März ds. Js. definitiv ernannt worden.

Der seitherige Hülfs-Polizei-Kommissar Richter ist zum Polizei-Kommissar bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direktion ernannt worden.

Der seitherige Büreau-Hülfsarbeiter Liese bei der Königlichen Polizeidirektion hierselbst ist zum Polizei-Kanzlisten bei der genannten Behörde ernannt worden.

Der Regierungs-Zivil-Supernumerar Degraa ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst ernannt worden.

Die Verwaltungs-Volontäre Karl Bergerhoff aus Jülich, Franz Clausen aus Doveren und Heinrich Hering aus Jork sind als Zivil-Supernumerare bei der Königlichen Regierung zu Aachen angenommen worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. April 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 174 Von jetzt ab können Packetsendungen ohne Werthangabe im Gewichte bis 22 kg nach Aden und Zanzibar auf dem Wege über Bremen unter Benutzung der Deutschen Reichs-Postdampfer auf der Strecke zwischen Bremen und Aden versandt werden.

Das vom Absender im Voraus zu entrichtende Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung 1 Mark für jedes halbe Kilogramm.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 5. April 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 175 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro II. Quartal 1888 am

Freitag, den 22. Juni 1888, vormittags 8 Uhr,

Statt finden wird.

Aachen, den 14. April 1888.

Nr. 176 Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. März ds. Js. Nr. 123, betreffend die Abhaltung einer Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz, behufs Aufbringung der Mittel zur Beschaffung eines evangelischen Pfarrhauses in Malmedy, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß weiterhin mit der Abhaltung dieser Kollekte im diesseitigen Bezirk der Bernhard Mühlhausen aus Oberhausen a. d. R. beauftragt worden ist.

Aachen, den 12. April 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 177 Bekanntmachung,
betreffend die von den Gemeindebehörden innerhalb des Königreichs Preußen, des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont, sowie des Gebietes der freien und Hansestadt Lübeck aufzustellenden Verzeichnisse der Unternehmer unfallversicherungspflichtiger land- und forstwirthschaftlicher Betriebe.
Vom 9. April 1888.

In Gemäßheit des §. 34 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) hat jede Gemeindebehörde für ihren Bezirk binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 des genannten Gesetzes fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstande der auf den betreffenden Gemeindebezirk sich erstreckenden landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Für den Umfang des Königreichs Preußen, des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck wird die Frist, innerhalb deren die Verzeichnisse der Betriebsunternehmer an die Genossenschaftsvorstände gelangen müssen, auf die Zeit

bis zum 1. Juni 1888 einschließlich

hiermit festgesetzt.

Demzufolge haben, damit diese Frist pünktlich eingehalten werden kann, die Gemeindebehörden die von ihnen aufzustellenden Verzeichnisse

bis spätestens zum 20. Mai 1888 einschließlich

an die unteren Verwaltungsbehörden (Landräthe, Oberamtmänner, Magistrate rc.) gelangen zu lassen.

Nach Artikel VI Ziffer 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189) hat der Genossenschaftsvorstand, d. i. der Provinzialausschuß (die Provinzialständische Verwaltungskommission, die Provinzialständische Verwaltung, der Provinzialständische Verwaltungsausschuß, der Provinzialverwaltungsrath) über die Aufstellung der Verzeichnisse nähere Bestimmung zu treffen.

Es wird daher auf die von den vorbezeichneten Genossenschaftsvorständen bereits erlassenen beziehungsweise noch zu erlassenden Bestimmungen und Anleitungen, insbesondere auch hinsichtlich der bei Aufstellung der Verzeichnisse zu benutzenden Formulare hierdurch verwiesen.

Die Gemeindebehörden sind befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die in das Verzeichniß aufzunehmenden Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis

zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

Für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen tritt an die Stelle der Gemeindebehörden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

Berlin, den 9. April 1888.

Das Reichs-Versicherungsamt,
Bödiker.

Bekanntmachung.

Jede Gemeindebehörde in der Rheinprovinz und in den hohenzollernschen Landen hat nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter (Reichsges.-Blatt S. 132) für ihren Bezirk ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter §. 1 des obigen Gesetzes fallenden Betriebe aufzustellen. Die Frist zur Einreichung dieser Verzeichnisse ist vom Reichsversicherungsamt auf den 1. Juni 1888 bestimmt, was von Seiten der Behörden öffentlich bekannt gemacht werden wird. Die Verzeichnisse müssen binnen gedachter Frist dem Provinzial-Verwaltungs-Rathe, als Genossenschaftsvorstand der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden übersandt werden. Ein Verzeichniß dieser Behörden ist abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1886 Seite 29/30, 255, 1887 S. 124 und 285.

Die Gemeindebehörden werden auf die Nothwendigkeit rechtzeitiger, d. h. bis zum 20. Mai 1888 zu bewirkender Einreichung der Verzeichnisse bei diesen Behörden hiermit aufmerksam gemacht. Die nähere Bestimmung über die Aufstellung dieser Verzeichnisse hat nach Art. VI Nr. 1 des Preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 der Provinzial-Verwaltungsrath

Sektion . . . .
Kreis . . . . Bürgermeisterei . . . .

Ver-
der Unternehmer der unter §. 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes fallenden land- und

Kataster Nr.	Laufende Nr.	Des Unternehmers: Name und Vorname.	Stand	Wohnort	Art des Betriebes: a. Weideland oder b. Hochwald oder c. irgend ein anderer Betrieb und welcher (Acker-, Weinbau, Gärtnerei u. s. w.) (Bei gemischten Betrieben ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.)	Gesammte bewirthschaftete Fläche, gleichviel ob im Eigenthum, in Nutznießung Pacht oder auf Grund eines sonstigen Verhältnisses in der Bewirthschaftung des in Spalte 2 genannten Unternehmers stehend. ha	a	Wie viele Hektar und Ar der gesammten bewirthschafteten Fläche dienen: der Weidewirthschaft ha	a	dem Hochwald ha	a	irgend einem anderen Betriebe ha	a
	1	2			3	4		5		6		7	

der Rheinprovinz als Genossenschaftsvorstand der „Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft“ zu treffen. In Gemäßheit des von Letzterem in der Sitzung vom 28. März 1888 gefaßten Beschlusses wird hiermit für die einzureichenden Verzeichnisse das unten abgedruckte Formular vorgeschrieben und im übrigen wegen der Aufstellung auf die beigefügte Anleitung mit dem Bemerken hingewiesen, daß zu den Verzeichnissen nur durchaus dauerhaftes Papier verwendet werden darf, sowie daß dieselben genau in Größe, Form und Eintheilung dem unten stehenden Formulare entsprechen und in je 2 Exemplaren eingereicht werden müssen.

Die betreffenden Behörden werden ergebenst ersucht, gefälligst auf die rechtzeitige Einreichung ordnungsmäßiger Verzeichnisse seitens der sämmtlichen Gemeindebehörden ihres Bezirkes zu achten, ein Exemplar dem Sektionsvorstande und das zweite Exemplar baldmöglichst nach geschehener Feststellung der Vollständigkeit hierher einzusenden.

Vorschriftsmäßige Formulare werden, soweit der beschaffte Vorrath reicht, auf Wunsch zum Selbstkostenpreise von 2 M. 25 Pfg. für je 100 Stück abgegeben. Die Bestellung kann seitens der einzelnen Gemeindebehörden (Bürgermeistereien), oder, was den Vorzug verdienen dürfte, für letztere durch die Königlichen Landraths- beziehentlich Oberämter bezogen werden. Für je 100 Betriebe des Bezirkes sind unter Berücksichtigung der etwa über eintretende Veränderungen erforderlich werdenden nachträglichen Anzeigen ca. 60 Formulare erforderlich. Die Bestellungen sind unter Einsendung des Preises und einer Bemerkung auf der Postanweisung an „die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zu Düsseldorf“ zu richten.

Düsseldorf, den 10. April 1888.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Klein.

z e i ch n i ß
forstwirthschaftlichen Betriebe, welche ihren Sitz in der Gemeinde (Gemarkung) . . . . haben

Jahresbetrag der Staats-Grundsteuer, welche von der gesammten, in Spalte 4 aufgeführten Wirthschaftsfläche zu entrichten ist.								Nebenbetriebe, welche nicht schon einer industriellen Berufsgenossenschaft zugehören.		
für Weide		für Hochwald		andere Betriebe		ins-gesammt		Art derselben	Gesammtzahl der in jedem derselben im Jahresdurchschnitt geleisteten Arbeitstage.	
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰			
8								9	10	

Anleitung
zur Ausfüllung des Formulars für das Unternehmer-Verzeichniß.

A. Das Unternehmer-Verzeichniß soll im Interesse der Betheiligten der Kosten- und Arbeit-Ersparniß halber gleichzeitig als Kataster für die Berufs-Genossenschaft verwendet werden, aus diesem Grunde ist dasselbe in 2 Exemplaren einzureichen.

B. Auf jeder Seite sind nicht mehr als 4 Betriebe in gleichen Zwischenräumen einzutragen. In die Kolonne mit der Ueberschrift „Nummer des Katasters“ und in der letzten Kolonne ohne Ueberschrift darf nichts eingetragen werden.

C. Zu den Unternehmern gehören nur diejenigen, welche das Grundstück selbst bewirthschaften (Eigenthümer, Pächter u. a. m.). Somit sind Personen, welche nur den Grasschnitt, das Obst auf den Bäumen, die Früchte auf dem Halme, das Holz auf dem Stamm kaufen oder pachten, nicht mit aufzuführen. Die Wirthschaft ist auf den Namen dessen einzutragen, von dem diese Leute den Grasschnitt pp. erworben haben.

D. Zu Kolonne 1 und 2.

Die Betriebe desselben Gemeindebezirks sind nach der Reihe derart zu vermerken, daß zunächst die sämmtlichen Unternehmer, welche hauptsächlich Weidewirthschaft, sodann diejenigen, welche hauptsächlich Forstwirthschaft, (Hochwald) und zuletzt diejenigen, welche hauptsächlich irgend eine andere Art der Bewirthschaftung (Ackerbau, Gärtnerei u. a. m.) betreiben, aufgeführt werden.

Zu Kolonne 1, 2, 3, 6 und 7.

Wiesenland gehört, selbst wenn der Grummetwachs nicht geschnitten, sondern zum Abweiden benutzt wird, nicht zur Weide-Wirthschaft, sondern zu der Kategorie, welche mit „irgend ein anderer Betrieb“ bezeichnet ist. Das Wiesenland ist also zu berücksichtigen bei Kolonne 3c und Kolonne 7. Unter Hochwald (Kolonne 3b und Kolonne 6) ist nur der Waldbestand zu verstehen, welcher mit mehr als 80jährigem Umtriebe bewirthschaftet wird.

Ein gemischter Betrieb ist da vorhanden, wo Jemand z. B. 3 ha Hochwald, 10 ha Weideland und 30 ha Wiesen-, Acker- und Gartenland bewirthschaftet; in diesem Falle wäre in Kolonne 3 zu schreiben:

Weideland,
Hochwald,
Wiesen-, Acker und Ackerland;

und die letztere Angabe wäre zu unterstreichen.

Zu Kolonne 3.

a) Ein forstwirthschaftlicher Betrieb, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, ist von „der“ Gemeindebehörde einzutragen, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist.

b) Für alle anderen Wirthschaften hat „die“ Gemeindebehörde, in deren Bezirk sich die Wirthschaftsgebäude eines Unternehmers, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind, befinden, den Unternehmer in das Verzeichniß einzutragen, (§. 44 Reichs-Gesetz) auch wenn derselbe Grundstücke benutzt, welche zu anderen Gemeindebezirken gehören.

c) Mehrere „forstwirthschaftliche“ Grundstücke „eines“ Unternehmers, welche unter einer gemeinsamen Betriebsleitung stehen, werden als ein einziger Betrieb da aufgeführt, wo sich die gemeinschaftliche Betriebsleitung (Revierverwaltung) befindet. Besteht für jedes Grundstück eine gesonderte Betriebsleitung, so sind die mehreren Grundstücke als verschiedene Betriebe je selbständig aufzuführen.

d) Gehören die mehreren Forstgrundstücke verschiedenen Unternehmern, so gelten sie als mehrere Betriebe, auch wenn sie zusammen nur einer Betriebsleitung unterstellt sind.

Zu Kolonne 4 bis 7 ist die ganze Fläche ohne Ausnahme, auch wenn sie in fremden Gemeindebezirken belegen ist, aufzunehmen. Dahin gehören auch die vom Orte der Aufnahme aus bewirthschafteten Flächen, welche etwa im Auslande liegen. Die Summe der Flächen 5 bis 7 muß genau übereinstimmen mit der in Kolonne 4 aufgeführten Fläche.

Zu Kolonne 8. Grundstücke, welche gar nicht zur Staatsgrundsteuer veranlagt sind (z. B. die, welche im Auslande liegen), werden mit einer fingirten Grundsteuer von 3 Mark für das ha zur Berechnung gezogen. (§. 26 des Statuts, §. 33 des Reichsgesetzes.) Die Steuer braucht für kleinere Flächen Hochwald oder sonst nicht zum Hauptbetriebe gehöriges Land dann nicht besonders berechnet und ausgeworfen zu werden, wenn es sich um höchstens $1/2$ ha handelt und diese Fläche im Verhältniß zum Hauptbetriebe nur von nebensächlicher Bedeutung ist. Bewirthschaftet z. B. Jemand 50 ha Fläche, die hauptsächlich aus Weidland und nur zu 20 Ar aus Garten und 20 Ar aus Hochwald besteht, so ist zwar in

Spalte 5	49 ha	60 Ar
„ 6	— „	20 „
„ 7	— „	20 „

zu schreiben, in Spalte 8 aber nur der Gesammtbetrag der Grundsteuer anzugeben.

Zu Kolonne 9 ist erst die Art des Nebenbetriebes (Ziegelei, Brennerei u. s. w.) und sodann die Gesammtzahl der zu demselben jährlich erforderlichen Arbeitstage anzugeben. Die Angaben in dieser Kolonne haben nur den Zweck, einen Ueberblick zu verschaffen und sind ohne jeden Einfluß auf die Höhe der von den Unternehmern zu leistenden Beiträge.

Bei der Ermittelung der Gesammtzahl der im Jahresdurchschnitt geleisteten Arbeitstage ist die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren etwa nicht versicherten Familienangehörigen nicht zu berücksichtigen.

Jeder dauernd beschäftigte männliche Arbeiter ist jährlich mit 300 Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen.

Jemand, der z. B. eine Milchwirthschaft betreibt,

in welcher er Jahr aus Jahr ein selbst die Leitung führt und 3 männliche Arbeiter (Knechte, Hirten pp.) beschäftigt, hat danach für jeden derselben 300 Tage, zusammen also 900 Tage anzugeben. Die Arbeitstage weiblicher Personen sind nach Verhältniß ihres Jahres-Arbeitsverdienstes auf Arbeitstage männlicher Personen zurückzuführen. Die höhere Verwaltungsbehörde setzt nämlich nach Anhörung der Gemeindebehörde den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst für männliche, weibliche, jugendliche und erwachsene Arbeiter fest und macht die Festsetzung bekannt. Wenn danach nun ein männlicher erwachsener Arbeiter durchschnittlich jährlich 600 Mark, eine Frau aber 300 Mark verdient, ein Mann und eine Frau aber dauernd im Nebenbetrieb beschäftigt sind, so sind für den Mann 300 Arbeitstage, für die Frau zwar 300 weibliche Arbeitstage, aber nur 150 männliche Arbeitstage, zusammen 450 Arbeitstage anzusetzen, denn 300 Arbeitstage einer Frau entsprechen dann, da sie 300 Mark Lohn ergeben, nur 150 Arbeitstage eines Mannes, da er ja in diesen 150 Tagen gleichfalls 300 Mark Lohn verdient.

Nach §. 34 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist die Gemeindebehörde befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu Ein Hundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

Nr. 178 Am 1. Mai werden in den Orten Olef (bei Schleiden) und Sistig (bei Call) Postagenturen, an letzterem Orte mit Telegraphenbetrieb eröffnet.

Aachen, 17. April 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Clavel.

Nr. 179 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 29. März 1888 ist der Ackerer August Jaeger aus Burg a/d. Wupper für abwesend erklärt worden.

Köln, den 12. April 1888.

Der Oberstaatsanwalt. gez. Hamm.

Nr. 180 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 24. Februar 1888 ist über die Abwesenheit des Mathias Arnold aus Hilbringen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 5. April 1888.

Der Oberstaatsanwalt. gez. Hamm.

Nr. 181 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird das in der Schweizerischen Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte Flugblatt: „An unsere Mitbürger, Handwerker, Arbeiter und Landleute", beginnend mit den Worten: „Da uns jede Möglichkeit benommen ist" und schließend mit „Hoch lebe die Sozialdemokratie", hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 29. März 1888.

Der Regierungs-Präsident. von Heyden.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Flugschrift mit der Ueberschrift: „An die Wähler des 16. sächsischen Reichstagswahlkreises Chemnitz, Stadt und Land!" und mit den Schlußworten „Nieder mit der Reaktion! Hoch die Sozialdemokratie!", auf welcher als Verleger Julius Türke, Chemnitz, als Drucker C. G. Ludwig daselbst angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 30. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Leonhardi.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 59 der „Arbeiter-Zeitung", Jahrgang 4, Belleville, Ills., Samstag, den 10. März 1888, auf welcher als Redakteur und Herausgeber Hans Schwarz, Office und Buchdruckerei, West-Belleville, Silberstr., angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 31. März 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft. Leonhardi.

Auf Grund des §. 11 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 ist die Nr. 1 der unterm 29. März 1888 dahier im Druck und Verlag von Heinrich Müller erschienenen Zeitung: „Hessischer Volksfreund", da dieselbe lediglich eine Fortsetzung der unterm 21. März 1888 verbotenen „Hessischen Bürgerzeitung" ist und die gleichen Tendenzen verfolgt, verboten worden.

Zugleich wurde auf Grund des Absatz 2 des §. 11 obigen Reichsgesetzes das fernere Erscheinen des „Hessischen Volksfreunds" verboten.

Darmstadt, den 31. März 1888.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt. von Marquard.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 40 vom 1. April 1888 des 2. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Der neue Bauhandwerker", Redaktion und Verlag von A. Bitter, Druck von J. H. W. Dietz in Hamburg, nach §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 4. April 1888.

Die Polizeibehörde. Senator Hachmann, Dr.

Nr. 182 **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Kaplan Dr. Hermann Joseph Anton Litzinger hierselbst unterm 1. Februar ds. Js. zum Stiftsherrn bei dem hiesigen Kollegiatstift zu ernennen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 18. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. April **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 183 Das 19. und 20. Stück enthält unter Nr. 1792: Gesetz, betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Vom 5. April 1888; unter Nr. 1793: Freundschaftsvertrag zwischen dem Reich und dem Freistaat Ecuador. Vom 28. März 1887; unter Nr. 1794: Gesetz betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 4. April 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 184 Vom 1. Mai ab wird unter den Bedingungen des Vereinsdienstes ein Postpacketaustausch mit Chile, auf dem Wege über Hamburg, eingerichtet. Zugelassen sind gewöhnliche Postpackete, ohne Werthsangabe oder Nachnahme, bis zum Gewicht von 5 kg. Die Taxe beträgt in Deutschland 3 Mk. 20 Pfg.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W, den 20. April 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 185 Unter Bezugnahme auf die in Nr. 296 des Reichs- und Staatsanzeigers vom 17. Dezember 1887 und auch in Nr. 50 des Zentralblattes für das Deutsche Reich S. 564 folg. abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J., betreffend die Abänderungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands, veröffentlichen wir nachstehend die von den Herren Ministern des Innern, der Justiz und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 6. d. M. gemeinschaftlich erlassenen

Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen.

1. Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden pp. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht.

2. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind:

a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister;

b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören;

c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte Einsargung der Leiche (§. 34 Absatz 2 des Eisenbahnbetriebsreglements in Verbindung mit Nr. 3, 4 dieser Bestimmungen);

d) in den Fällen des §. 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung.

Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§. 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit

der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt.

3. Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmull oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung *) reichlich besprengt sein.

4. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit säulnißwidrigen Mitteln verlangt werden.

Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schwereren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle (auf die Leiche eines Erwachsenen zusammen mindestens 1 Liter gerechnet) oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

5. Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen.

6. Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend benannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

7. Die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts bleibt den Regierungsbehörden überlassen.

8. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außer den vorstehenden Bestimmungen auch die von dem Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Gesuche um Ausstellung von Leichenpässen zum Zwecke der Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen sind im Stadtkreise Aachen bei dem Königlichen Polizeidirektor daselbst, in den übrigen Kreisen bei den Landräthen anzubringen.

Aachen, den 19. April 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Nr. 186 „In der Anlage werden die von dem Herrn Finanzminister unter dem 28. März 1888 festgesetzten Gebührentarife,

I. zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge oder Kopien,

II. zur Bezahlung der Behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten in der Rheinprovinz,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Aachen, den 14. April 1888.

Nr. 187 Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß die der Stadtgemeinde Linnich auf den 23. März und 30. November jeden Jahres bewilligten Pferde-, Rindvieh- und Krammärkte im Jahre 1889 auf Dienstag, den 26. März bezw. auf Dienstag, den 3. Dezember verlegt werden.

Aachen, den 20. April 1888.

Nr. 188 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. Februar d. J. dem Kirchenvorstande der neu errichteten katholischen Pfarrgemeinde zu Gersweiler im Kreise Saarbrücken die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß für den diesseitigen Bezirk die nachbenannten Personen mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt sind:

Michael Alt, Andreas Didier, Aloys Licht, Adam Wolf, Johann Müller, Johann Lützenrath, Johann Ahnen, Friedrich Kurz.

Aachen, den 19. April 1888.

Nr. 189 Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1886 (A.-Bl. für 1886, St. 19, S. 99), gemäß welcher der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz genehmigt hat, daß zum Besten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern in jedem der Jahre 1886, 1887 und 1888 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte der Anstalt abgehalten werde, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Abhaltung dieser Kollekte für das laufende Jahr und zwar im Monat Mai für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks der Ackerer Philipp Sixel zu Simmern beauftragt worden ist.

Aachen, den 20. April 1888.

Nr. 190 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 13. ds. Mts. dem Komité für den Luxuspferdemarkt zu Marienburg die Erlaubniß ertheilt hat, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Equipagen pp. zu veranstalten, zu derselben 15000 Loose à 3 Mk. auszugeben und diese im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 17. April 1888.

Nr. 191 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 7. ds. Mts. dem Komité für den Pferdemarkt zu Königsberg i./Pr. die Erlaubniß ertheilt hat, bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen

*) Anm. Ein Theil sogenannter verflüssigter Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) ist in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

Pferdemarktes eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden pp. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Aachen, den 17. April 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 192 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das, eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthaltende, in Elberfeld zur Verbreitung gelangte Flugblatt: „An das Volk!", beginnend mit den Worten: „Die jüngsten Maßregeln gegen bekannte Sozialisten veranlassen uns ꝛc.", und endigend: „Es lebe die unbezwingliche unbesiegbare Sozialdemokratie", hierdurch verboten.

Düsseldorf, den 11. April 1888.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.
von Roon.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nicht periodische Druckschrift: „Sozialdemokratische Bibliothek XXI. Eines Arbeiters Widerlegung der national-ökonomischen Lehren John Stuart Mill's." Von J. George Eccarius. Hottingen-Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1888. — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 10 April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Personal-Chronik.

Nr. 193 Versetzt sind: Der Postinspektor Noebels von Aachen nach Berlin zur Uebernahme einer Stelle für geheime expedirende Sekretäre im Reichs-Postamte; der Ober-Postdirektionssekretär Seipp von Kiel nach Aachen zur Uebernahme einer Postinspektorstelle; der Postkassirer Vohl von Düren (Rheinl.) nach Rheine (Westf.) zur Uebernahme der Vorsteherstelle des Postamts I daselbst; der Ober-Postdirektionssekretär Ohmann von Arnsberg nach Düren (Rheinl.) zur Uebernahme der Kassirerstelle beim Postamte daselbst; der Ober-Telegraphen-assistent Stramm von Eupen nach Aachen. Ernannt sind: Der Postinspektor Eßlinger in Düren (Rheinl.) zum Postdirektor; der Postassistent Armacher in Linnich zum Ober-Postassistenten. Angestellt sind: Der Postassistent Wentzel als solcher bei dem Postamte in Aachen 1; der Postassistent Toussaint als solcher bei dem Postamt in Düren (Rheinl.). In den Ruhestand ist getreten: Der Ober-Telegraphen-Assistent Bilecki in Aachen.

Der seitherige Lehrer an der Kadetten-Anstalt in Potsdam Dr. Conrad Schneider ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Aachen ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Beilage

zu Stück 18 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen für 1888.

Gebührentarif I

vom 28. März 1888

zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge oder Kopien.

Wegen Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten in der Rheinprovinz zu ertheilenden Auszüge oder Kopien, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde in dem Katasterbüreau der Regierung angefertigt werden, wird Folgendes bestimmt.

Vorbemerkung.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten 2c.	Gebührensatz. M.
	Gebühren für die Anfertigung von Kartenauszügen.	
	Artikel 1.	
1	Für jedes Besitzstück, von welchem der Auszug verlangt wird, beträgt die Gebühr...	0,50
2	Erreichen die nach dem Satze unter lfd. Nr. 1 berechneten Gebühren nicht den Betrag	
3	a) von 1 M. für einen Kartenauszug von 1/2 Meter Länge und 1/3 Meter Breite,	
4	b) von 3 M. für einen Kartenauszug von 2/3 Meter Länge und 1/2 Meter Breite,	
5	c) von 5 M. für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und 2/3 Meter Breite,	
	so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 M., 3 M. bezw. 5 M. erhöht werden.	
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebühren im Artikel 2 anderweit festzusetzen.	
	Gebühren für die Anfertigung der Kopien ganzer Kartenblätter oder der Karten ganzer Gemarkungen oder größerer Theile von Kartenblättern bezw. Gemarkungen.	
	Artikel 2.	
7	Für die Anfertigung der Kopien nach Art der in den §§. 160 und 161 der Katasteranweisung VIII vom 25. Oktober 1881 bezeichneten Reinkarten und für alle sonstigen hiermit in Verbindung stehenden Arbeiten können liquidirt werden:	
8	a) für jedes nothwendige halbe Kartenblatt (Anweis. VIII. § 160 Nr. 1) eine allgemeine Gebühr von	5,00
9	b) für jedes nothwendige ganze Kartenblatt von 1 Meter Länge und 2/3 Meter Breite eine allgemeine Gebühr von	7,50
	außerdem: für je Hundert Parzellen oder Gebäudeflächen	
10	a) bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke im Allgemeinen sich in gewannförmiger Lage befinden, und die Parzellen eine überwiegend geradlinige Begrenzung haben	1,00
11	b) bei Gemarkungen, in welchen die Grundstücke unregelmäßiger liegen, die Grenzen mäßig gekrümmt sind, und die Arbeit mittleren Schwierigkeiten begegnet	2,00
12	c) bei Gemarkungen, in welchen die Grenzen überwiegend krummlinig sind, na-	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten 2c.	Gebührensatz. M.
	mentlich wenn die Grundstücke sich in unregelmäßiger Lage befinden	3,00
13	für je Hundert Bonitätsabschnitte derjenigen Parzellen, in welche nach Anleitung der Vorschriften im §. 111 Nr. 1 bis 4 a. a. O. die Einschätzung eingetragen worden ist	0,70
14	für je Hundert Besitzstücke, deren Grenzen kolorirt worden sind (§. 160 Nr. 7 a. a. O.)	1,00
	Artikel 3.	
15	Die Gebühren der Art. 1 und 2 gelten für Kartenauszüge und Kopien in einfacher Linearzeichnung, unter Kolorirung der Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Bäche, der Gemeindegrenzen u. s. w., ferner der Eigenthumsgrenzen, wo solches nothwendig oder zweckmäßig ist.	
16	Wird verlangt oder für nöthig erachtet, daß die Auszüge (Art. 1) oder Kopien (Art. 2) noch weiter kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einen anderen Maßstab übertragen werden, so kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 M. für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Diätensatzes besonders aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	
17	Ist mit der Anfertigung der Kopie (Art. 2) die mittels des Pantographen zu bewirkende Uebertragung in einen anderen Maßstab verbunden, so kann hierfür eine besondere Entschädigung gewährt werden, welche bis zu 50 vom Hundert der nach Art. 2 für die übertragene Fläche berechneten Gebühren beträgt.	
18	Bei Anfertigung der Kopien (Art. 2) kann ferner für die Eintragung der aus den Ergänzungskarten zu entnehmenden, im Wege der Fortschreibung aufgenommenen Veränderungen eine besondere Entschädigung festgesetzt werden, welche je nach dem Umfange und der Art dieser Veränderungen 10 bis 20 vom Hundert der Gebühren im Art. 2 für das betreffende Kartenblatt beträgt. Bei sehr erheblichem Umfange dieser Arbeit kann diese Entschädigung bis auf 40 vom Hundet erhöht werden.	
19	Bei Anfertigung der Auszüge (Art. 1) finden besondere Entschädigungen der vorstehend unter lfd. Nr. 17 und 18 gedachten Art neben den Gebühren des Art. 1 nicht statt.	
	Artikel 4.	
20	In den Gebühen des Art. 1 ist die Vergütung für das erforderliche Zeichenpapier, sowie für sonstige Zeichenmaterialien mit enthalten.	
21	Neben den Gebühren des Artikel 2 kann für das erforderliche Zeichenpapier eine Entschädigung von 0,25 M. für je 0,1 Quadratmeter in Ansatz gebracht werden.	
22	Wird gewünscht, daß zu den Kartenauszügen (Art. 1) oder Kopien (Art. 2) auf Kattun oder Leinwand gezogenes Zeichenpapier verwendet werde, so kann hierfür der Betrag von 0,50 M. für je 0,1 Quadratmeter besonders liquidirt werden.	
23	Für die etwa verlangte Beschaffung von Kartenbehältern werden die durch Quittung zu belegenden Auslagen ebenfalls besonders vergütet.	
	Artikel 5.	
24	Für Kartenkopien auf Kopirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Kopirung entsprechender Theil der Gebühren nach Art. 1 bis 3 zu gewähren.	
25	Für die verwendete Kopirleinwand kann eine Vergütung von 0,50 M. für je 0,1 Quadratmeter besonders berechnet werden.	
26	Für transparentes Papier können die Auslagen liquidirt werden, wenn der Betrag derselben mehr als 5 vom Hundert der eigentlichen Zeichengebühren beträgt.	
	Artikel 6.	
27	Gegenwärtiger Gebührentarif tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft; von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 28. März 1888.

Der Finanzminister.
J. A.:
Burghart.

Gebührentarif II

vom 28. März 1888

zur Bezahlung der behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auszuführenden Vermessungsarbeiten in der Rheinprovinz.

Zur Bezahlung der Vermessungsarbeiten, welche behufs Fortschreibung der Grundsteuerbücher und

Karten in der Rheinprovinz gemäß §§. 32 und 33 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 (G.-S. S. 30) auf den Antrag der Grundeigenthümer oder von Amtswegen durch den Katasterkontrolleur oder in dessen Auftrage oder Vertretung ausgeführt werden, wird nachstehender Gebührentarif erlassen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührensatz. M.
	Gebühren für die Anfertigung der Auszüge aus den Gemarkungsurkarten.	
	Artikel 1.	
1	Für jedes Besitzstück wird gezahlt..........	0,50
2	Erreichen die nach dem Satze unter lfd. Nr. 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Besitzstücke einer und derselben Gemarkung nicht den Betrag:	
3	a) von 1 M. für einen Kartenauszug von 1/2 Meter Länge und 1/2 Meter Breite (§. 8 Nr. 1a der Katasteranweisung II vom 31. März 1877),	
4	b) von 3 M. für einen Kartenauszug von 2/3 Meter Länge und 1/2 Meter Breite (§. 8 Nr. 1b a. a. O.),	
5	c) von 5 M. für einen Kartenauszug von 1 Meter Länge und 2/3 Meter Breite (§. 8 Nr. 1c a. a. O.), so können dieselben auf die genannten Beträge von 1 M., 3 M. bezw. 5 M. im Ganzen erhöht werden.	
6	Wenn die nach den vorstehenden Sätzen zu berechnenden Gebühren zu einer der Arbeitsleistung nicht entsprechenden Bezahlung führen, so ist die zu gewährende Entschädigung in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebühren im Artikel 2 des besonderen Gebührentarifs vom heutigen Tage zur Bezahlung der aus den Grundsteuerkatasterkarten zu ertheilenden Auszüge und Kopien, anderweit festzusetzen.	
	Artikel 2.	
7	Die Gebühr des Art. 1 wird nur für das unmittelbar der Fortschreibungsvermessung unterliegende Besitzstück berechnet.	
8	Dagegen wird für die nach der Bestimmung unter Nr. 5 im §. 8 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
9	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Theil des der Vermessung unterliegenden Besitzstücks gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift zu lfd. Nr. 6 im Artikel 1 dieses Tarifs in Anwendung kommt.	
10	In der Gebühr des Art. 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einem größeren Maßstab (Katasteranweisung II, §. 8 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
11	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittelst Kartirung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben bezw. die etwaige Umrechnung der Vermessungszahlen in Metermaß aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten pp. früherer Jahre verlangt oder für nothwendig erachtet wird, kann die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 5 M. für achtstündige Arbeit, oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen vergütet werden.	
	Ergänzungsgebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.	
	Artikel 3.	
12	Bei der Aufmessung von Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel, (Dismembration, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben:	
13	1. für jede Vermessungssache eine allgemeine Gebühr von 3 M., außerdem	
	2. für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalt von	

Lfd. Nr.		Gebühr A. M.	Gebühr B. M.	Gebühr C. M.
14	a) unter und bis 10 Ar....	1,20	1,60	2,20
15	b) über 10 und bis 20 Ar..	1,60	2,20	3,00
16	c) über 20 und bis 50 Ar..	2,20	3,10	4,20
17	d) über 50 und bis 100 Ar	3,00	4,20	5,50
18	e) über 1 und bis 2 Hektar	3,80	5,20	6,80
19	für jedes weitere Hektar mehr	0,80	1,00	1,20

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührensatz. M.
20	Ueber 25 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen, eine solche mit Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles ausnahmsweise eintreten zu lassen.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. M.
21	Die gleichzeitige Vermessung mehrerer getrennt liegender Besitzstücke desselben Grundeigenthümers gilt nur für eine Vermessungssache.	
	Ein Nachtrag zu einem Vermessungsantrage ist nur dann als eine besondere Messungssache zu betrachten, wenn die Ausführung desselben eine wiederholte Vermessung an Ort und Stelle nothwendig gemacht hat.	
22	Als Besitzstück gilt der von Eigenthums-, Gemarkungs- oder Feldmarksgrenzen umschlossene Grundstückskomplex. Eisenbahnen, schiffbare Kanäle, Chausseen und Straßen in Ortslagen schließen ein Besitzstück ab, dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstücks.	
23	Hat die Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle nicht innerhalb längstens sechs Wochen nach Anbringung des Antrages stattgefunden, so darf nur die Hälfte der allgemeinen Gebühr unter Ziffer 1 (lfd. Nr. 13) zum Ansatz gebracht werden.	
24	Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so können an Stelle der letzteren die für die nächsthöhere Besitzstücksstufe unter lfd. Nr. 14 bis 20 festgesetzten Gebühren angewendet werden.	
25	Dasselbe kann geschehen, wenn die Entfernung des Ortes, in dessen Bezirk die zu vermessenden Grundstücke liegen, vom Stationsorte des Katasterkontrolleurs mehr als 8 Kilometer beträgt.	
26	Für solche Besitzstücke, auf welche beide Voraussetzungen unter lfd. Nr. 24 und 25 zutreffen, können die Sätze der zweitnächst höheren Besitzstücksstufe unter lfd. Nr. 14 bis 20 erforderlichenfalls der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt werden.	
27	Findet die Naturaltheilung eines Grundstücks oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke:	
	a) 11 bis 30 beträgt, nur $^9/_{10}$	
	b) 31 bis 50 beträgt, nur $^8/_{10}$	
	c) 51 und mehr beträgt, nur $^7/_{10}$ der Gebühren unter lfd. Nr. 14 bis 20 zu gewähren.	
28	Eine Gebühren-Ermäßigung bis zu den Sätzen unter lfd. Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstückstheilungen, durch welche mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert worden sind, stattfinden.	
29	In denjenigen Katasteramtsbezirken, in welchen die Fortschreibungsvermessungen in dem gewöhnlichen Turnus ausgeführt werden, kann für diese Vermessungen die allgemeine Gebühr unter lfd. Nr. 13 bis auf den Betrag von 1 M. für jede Vermessungssache und die besondere Gebühr unter lfd. Nr. 14 bis 20 für die innerhalb desselben Turnus zur Vermessung gelangten Besitzstücke bis auf die Sätze unter lfd. Nr. 27 dieses Artikels ermäßigt worden.	
	Ist von einem Grundstück ein geringwerthiges Trennstück bis zu 5 Ar Flächeninhalt abzweigt worden, so darf für diese Vermessungssache die allgemeine Gebühr unter lfde. Nr. 13 nur mit 1 M. und die besondere Gebühr unter lfde. Nr. 14 bis 20 für die vermessenen Besitzstücke nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht werden.	
	Artikel 4.	
30	I. Bei der Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten)	
31	für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstücks im Ganzen................	2,00
32	Erfolgt die Aufmessung der Hoflage gleichzeitig mit der Vermessung anderer Veränderungen, welche dasselbe Besitzstück betreffen, so wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.	
33	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
34	1. für je 100 Meter Länge der Eisenbahn	3,00
35	2. für jedes durch die Anlage der Eisenbahn berührte oder veränderte Besitzstück....	0,50
36	3. für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, welche in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II. §. 36 Nr. 1) für jeden berechneten Abschnitt —	0,20
37	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
38	1. für je 100 Meter Länge der Chaussee des Weges, des Kanals oder Deiches..	2,00
39	2. für jedes durch die Anlage der Chaussee	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührensatz M.
	u. s. w. berührte oder veränderte Besitzstück	0,50
40	3. für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Abschnitt	0,20
41	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
42	1. für je 100 Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00
43	2. für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	0,50
44	3. für jede berechnete Parzelle, bezw. jeden berechneten Flächenabschnitt	0,20
	Ergänzungsgebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften.	
	Artikel 5.	
45	I. Wenn nach den von den Grundeigenthümern pp. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die Ergänzungskarte angefertigt, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
46	a) ein Viertel der Gebühr A unter Ziff. 2 (lfde. Nr. 14 bis 20) im Artikel 3 dieses Tarifs;	
47	b) zwei Fünftel der Gebühren unter II, III und IV im Art. 4 dieses Tarifs.	
48	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: ein Fünftel der vorbezeichneten Gebühren.	
49	Erreichen die Ergänzungsgebühren unter I und II für eine Vermessungssache nicht den Betrag von 1,50 M. und beziehungsweise 1 M., so können dieselben auf diesen Betrag erhöht werden.	
50	III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so kann außer den nach den vorstehenden Bestimmungen unter I und II sich ergebenden Beträgen noch eine entsprechende besondere Entschädigung bewilligt werden. Die hiernach zu gewährende Gesammtentschädigung darf denjenigen Gebührenbetrag nach Artikel 3 und 4 nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Aufmessung der betreffenden Veränderungen stattgefunden hätte.	
	IV. Die Katastrirung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten)	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührensatz M.
	auf Grund beigebrachter brauchbarer Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
	Artikel 6.	
52	Die Gebühren der Art. 3 und 4 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen worden sind; die Gebühren des Art. 5 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Vermessungsschriften entnommen werden konnten. (Katasteranweisung II, §. 43).	
53	Die Gebühr A in Art. 3 Ziff. 2 ist zu gewähren: a) wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren, oder b) wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war, und wenn in beiden Fällen die Messung dergestalt ausgeführt worden ist, daß die Flächeninhaltsberechnung ausschließlich oder doch in den hauptsächlich bestimmenden Elementen nach den Messungszahlen oder nach den aus den Messungszahlen durch Berechnung des Liniennetzes pp. hergeleiteten Maßen bewirkt werden konnte.	
54	Bei minder vollständiger Aufmessung können die Gebühren entsprechend ermäßigt werden.	
55	Die Gebühr B im Art. 3 Ziff. 2 wird gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch ohne vorherige neue Aufnahme des zu theilenden Stammstücks ausgeführt werden konnte.	
56	Die Gebühr C im Art. 3 Ziff. 2 kommt zur Anwendung, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zu theilenden Stammstücks ausgeführt werden mußte, hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.	
57	Die Gebühren A B bezw. C im Art. 3 Ziff. 2 werden sowohl für die abgetrennten Besitzstücke, als auch für das dem bisherigen Eigenthümer etwa verbleibende Restgrundstück gewährt.	
58	Wenn aber von einem Besitzstücke ein oder mehrere Besitzstücke abgetrennt werden, deren Inhalt zusammengenommen den zehn-	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten ꝛc.	Gebührensatz. M.
	ten Theil des Stammstücks nicht übersteigt, so darf das Restbesitzstück nur mit der Hälfte der Gebühr A im Art. 3 Ziff. 2 zum Ansatz gebracht werden. Ist das Restbesitzstück im Felde nicht gemessen worden, so wird für dasselbe eine Gebühr nicht angesetzt.	
59	Die Gebühren im Art. 3 gelten auch für Parzellirungsvermessungen, welche lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Erwerber dafür finden, gleichviel, ob für die entworfenen Besitzstücke schon vor der Veräußerung besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche angelegt werden oder nicht.	
60	Das Gleiche gilt bei Erdtheilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämmtlich oder theilweise erst später den Erben zum Eigenthum übergeben werden sollen.	
61	Bei Grenzveränderung durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. kommen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unter lfd. Nr. 53 bis 56 die Gebühren A, B bezw. C im Art. 3 Ziffer 2 in der Weise zur Anwendung, daß jedes von der Grenzveränderung pp. berührte Besitzstück mit dem Flächeninhalte eines Rechtecks angesetzt wird, dessen Länge gleich der veränderten Grenzstrecke und dessen Breite gleich zehn Metern ist.	
	Artikel 7.	
62	Beträgt die Länge der neu angelegten Eisenbahn, Chaussee, des Weges, Kanals oder Deiches innerhalb eines Katasteramtsbezirks weniger als zehn Kilometer, so kann neben den Gebühren nach Art. 4 unter II und III noch die einmalige allgemeine Gebühr nach Art. 3 unter Ziffer 1 gewährt werden.	
63	Bei Anwendung der auf Hunderte von Metern lautenden Gebühren des Art. 4 unter II Ziffer 1, III Ziffer 1 und IV Ziffer 1 wird jedes angefangene Hundert für ein volles Hundert gerechnet.	
64	Die Gebühren im Art. 4 unter II Ziffer 3, III Ziffer 3 und IV Ziffer 3 dürfen nur für diejenigen Parzellen bezw. Abschnitte gewährt werden, von welchen eine Flächeninhaltsberechnung nothwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
65	Die Abspliße, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungsfiguren, nicht aber Parzellen bezw. Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 8.	
66	Die Gebührensätze der Art. 3 bis 5 bilden die Vergütung: a) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle, mit Einschluß der Aussteinung oder sonstigen *dauerhaften* Grenzvermarkung, für die Vervollständigung bezw. Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigenthümer nach den bestehenden Vorschriften zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind.	
67	b) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittlungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
68	c) für alle mit der Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien u. s. w.	
69	Ist die Versteinung oder sonstige *dauerhafte* Grenzvermarkung sofort bei Ausführung der Vermessung unterblieben oder unvollständig ausgeführt, so können die Gebühren im Art. 3 Ziffer 2 bis um 20 vom Hundert ermäßigt werden.	
	Artikel 9.	
70	Ueber die Ausführung der Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Kanäle, Deiche, oder über die Ergänzung der bereits vorhandenen diesfälligen Vermessungen kann unter Genehmigung der Regierung von dem Katasterkontrolleur mit den zur Beibringung der Fortschreibungsmaterial verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes Abkommen getroffen, und hierbei eine von den Bestimmungen in den Art. 3 bis 5 abweichende Bezahlung vereinbart werden.	
	Artikel 10.	
71	Für die mit den Vermessungen etwa verbundenen, auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen, für die Anfertigung besonderer Karten nach den bei	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Arbeiten rc.	Gebührensatz. M.
	den Vermessungen ermittelten Originalmessungszahlen, für welche in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, kann eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, deren Bemes-ein Satz von	
72	a) 9 M. für achtstündige auswärtige Arbeit,	
73	b) 7,50 M. für achtstündige Büreauarbeit zum Grunde gelegt werden kann.	
74	Hierbei kommt es nicht lediglich darauf an, welche Zeit thatsächlich auf die besonderen Leistungen von dem Katasterkontrolleur oder von seinem Gehülfen verwendet worden ist, vielmehr darauf, in wieviel Zeit bei derjenigen Sachkenntniß und Umsicht, welche bei einem Katasterkontrolleur in der persönlichen Ausführung derartiger Arbeiten vorausgesetzt werden muß, jene Leistungen hätten bewirkt werden können.	
75	Die Gebühren für die in Folge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge werden nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften berechnet.	
	Artikel 11.	
76	Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Katasterkontrolleur übertragene und von ihm begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Katasterkontrolleur neben der allgemeinen Gebühr im Art. 3 Ziff. 1 und den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden.	
77	Die hiernach zu gewährende Vergütung darf denjenigen Gebührenbetrag nicht übersteigen, welcher sich ergeben würde, wenn die Vermessung dem gestellten Antrage gemäß zur Ausführung gebracht worden wäre.	
	Artikel 12.	
78	Die Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung derjenigen Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß a) die Grenzen der Gemeinden, selbstständigen Guts- pp. Bezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt bezw. verlegt,	
79	b) materielle Irrthümer von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden, hat der Katasterkontrolleur von Amtswegen ohne besondere Entschädigung auszuführen.	
80	Inwieweit ausnahmsweise eine Entschädigung gewährt werden kann, wird durch besondere Vorschriften geregelt.	
	Artikel 13.	
81	Die Arbeiten behufs Anfertigung neuer Grundsteuerbücher pp. aus Anlaß umfassender Veränderungen des Besitzstandes innerhalb eines Gemeindebezirks werden nach den hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen bezahlt.	
	Artikel 14.	
82	Gegenwärtiger Tarif tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 28. März 1888.

Der Finanzminister.
J. A.:
Burghart.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 3. Mai 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 194 Das 21. Stück enthält unter Nr 1795: Gesetz, betreffend den Reingewinn aus kriegsgeschichtlichen Werken des großen Generalstabes. Vom 12. April 1888; unter Nr. 1796: Verordnung, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen. Vom 14. April 1888; unter Nr. 1797: Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen. Vom 16. April 1888; unter Nr. 1798: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke. Vom 16. April 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 195 Das 9. Stück enthält unter Nr. 9264: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bochum sowie die anderweitige Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Hattingen und Bochum und der Landgerichtsbezirke Essen und Münster. Vom 3. April 1888; unter Nr. 9265: Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 12. April 1888; unter Nr. 9266: Gesetz, betreffend die Vereinigung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Vom 13. April 1888; unter Nr. 9267: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 23. März 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 196 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Juni ds. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße 92/94 unten links, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. April 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow.

Nr. 197 Vom 1. Mai ab können nach Chile Zahlungen bis zum Betrage von 100 Pesos Gold im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Pesos und Centavos Goldgeld anzugeben; die Umrechnung auf den hierfür in der Markwährung einzuzahlenden Betrag wird durch die Aufgabe-Postanstalt bewirkt. Die Auszahlung in Chile erfolgt in Papiergeld, jedoch unter Vergütung des Kursunterschiedes.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark, mindestens aber 40 Pfennig. Der Abschnitt kann zu Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Telegraphische Postanweisungen nach Chile sind vorerst nicht zulässig. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 24. April 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 198 Erlaubniß.

Den Franziskaner-Schwestern Pia und Ignazia aus dem Franziskanerinnenkloster zu Heerlen bei Mastricht in Holland wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der in Heerlen bestehenden Anstalt zur Pflege und Versorgung armer, alter und gebrechlicher, beziehungsweise fallsüchtiger Personen eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungs-Bezirks Aachen bis zum 1. September ds. Js. abzuhalten.

Vor Ausführung der Kollekte haben die genannten Franziskanerinnen-Schwestern diese Erlaubniß den betreffenden Ortspolizeibehörden vorzuzeigen, welche über Zeit und Dauer der Kollekte in ihrem Bezirke das Nähere zu bestimmen haben.

Coblenz, den 24. April 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Vorstehende Erlaubniß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 27. April 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 199 Wie in Gemäßheit des §. 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 hiermit bekannt gemacht wird, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 14. ds. Mts. genehmigt, daß die Ortschaften Hohn, Kolvenbach, Bergrath und Witscheiderhof im Kreise Schleiden, welche im Jahre 1850 dem Gemeindeverbande Röthen zugelegt worden sind, von demselben wieder abgetrennt und zu einer Spezial-Gemeinde unter dem Namen Hohn mit der früheren Katastergrenze wieder hergestellt werden. Die neue Gemeinde ist in dem Verbande der Bürgermeisterei Röthen zu belassen.

Der Zeitpunkt, zu welchem die erwähnte Veränderung des Gemeindebezirks mit allen Folgen in Kraft tritt, ist auf den 1. April cr., den Beginn des laufenden Etatsjahres, festgesetzt.

Aachen, den 24. April 1888.

Nr. 200 Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wie bisher, so auch in diesem Jahre an der landwirthschaftlichen Schule zu Cleve ein unentgeltlicher Lehrkursus im praktischen Obstbau eingerichtet worden ist, an dem sich Jedermann betheiligen kann.

Die erste Abtheilung des Lehrkursus findet am 30. April, 1. und 2. Mai statt, die zweite beginnt am 23. Juli und die dritte am 1. Oktober ds. Js. und werden beide letztere Abtheilungen je 2 bis 3 Tage in Anspruch nehmen.

Die Theilnehmer an diesem Lehrkursus haben sich am 30. April ds. Js., vormittags 10 Uhr, in der Landwirthschaftsschule zu Cleve einzufinden. Die Anmeldungen für den Obstbaukursus sind vor dem 30. ds. Mts. dem Direktor der Landwirthschaftsschule in Cleve einzureichen.

Aachen, den 26. April 1888.

Nr. 201 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Nürnberger Lebensversicherungsbank" zu Nürnberg und die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 1. Mai 1888.

Nr. 202 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Deutschen Reiche approbirte Peter Bongartz hat die Gottfried Bongartz'sche Apotheke in Herzogenrath erworben und deren Verwaltung bereits angetreten.

Aachen, den 17. April 1888.

Nr. 203 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Deutschen Reiche approbirte Emil Hansen hat die Wichmann'sche Apotheke in Erkelenz erworben und heute angetreten.

Aachen, den 22. April 1888.

Nr. 204 Das nachstehende Ergänzungsverzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 7. Februar 1873 Nr. 9 zur Ausübung der Praxis berechtigten belgischen Medizinal- und Veterinär-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Publikation des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den belgischen Grenzgemeinden zugelassenen Medicinal- und Veterinär-Personen, belgischer Seits erfolgen wird.

Aachen, 28. April 1888.

Province de Liége.

Buckens, A, docteur en médecine à Dolhain.
Thimus, O., docteur en médecine, à Dolhain.
Jorez, M., docteur en médecine, à Dolhain.
Poilvache, M., veuve Guinotte, sage-femme, à Dolhain.

Schepers, M., sage-femme, à Dolhain.
Karelle, L., médecin vétérinaire, à Stavelot.
Otte, A., docteur en médecine, à Stavelot.
Degreng, F., docteur en médecine, à Stavelot.
Majeres, M., docteur en médecine, à Stavelot.
Brière, M., sage-femme, à Stavelot.
Moxhet, épouse Scheffer, sage-femme, à Stavelot.
Bastin, V., sage-femme, à Stavelot.
Wathelet, H., épouse Schwaiger, sage-femme, à Stavelot.
Venster, épouse Malchair, sage-femme, à Sart.
Henfling, G., docteur en médecine, à Welkenraedt.
Eberhard Flakenne, sage-femme, à Welkenraedt.
Teller, H., épouse Lejeune, sage-femme, à Henri-Chapelle.
Walraf, M., médicin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Wathelet, Em., médicin vétérinaire, à Henri-Chapelle.
Courby, docteur en médecine, à Montrin.
Knops, M., sage-femme, à Montrin.
Renardy, E., docteur en médecine, à Sippenaeken.
Brayard, H., docteur en médecine, à Aubel.
Gillet, docteur en mèdecine, à Aubel.
Pirenne, J., docteur en médicine, à Aubel.
Lejeune, M., sage-femme, à Aubel.
Ruwel, sage-femme, à Aubel.
Louhaime, médecin vétérinaire, à Aubel.
Wertz, médecin vétérinaire, à Aubel.

Province de Luxembourg.

Bernard, G.-J., médecin-chirurgien, à Beho.
Vinçotte, M.-A.-J., épouse Gilson, sage-femme, à Ennal.
Masson, M.-T., sage-femme, à Salm-Château.
Guillaume, H.-J., docteur en médecine, à Viel-Salm.
Marechal, J.-F. P., docteur en médecine, à Houffalize.
Scheurette, L.-J., docteur en médecine, à Couvy.
Bredo, E., sage-femme, à Grand-Halleux.
Bonbert, E., veuve Dupont, sage-femme, à Viel-Salm.
Martiny, M.-J., sage-femme, à Houffalize.
Boset, E., docteur en médecine, à Limerlé.
Brédo, E., épouse Chevalet, sage-femme, à Grand-Halleux.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 205 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 14 des III. Jahrgangs vom 7. April 1888 der periodischen Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft" — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die laufenden Nummern 86, 88, 93, 100, 104 und 172 der von Robert Reitzel redigirten, in Detroit (Nord-Amerika) erscheinenden periodischen Druckschrift mit der Ueberschrift: „Der arme Teufel" nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden sind.

Magdeburg, den 15. April 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Wedell.

Personal-Chronik.

Nr. 206 Definitiv angestellt sind: 1. Die bei der katholischen Mädchenfreischule von St. Adalbert hierselbst seither provisorisch fungirende Lehrerin Magdalena Kerres.

2. Die bei der katholischen Elementarschule zu Burtscheid seither provisorisch fungirende Lehrerin Adolfine Meeßen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 11. Mai 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 207 Das 22. Stück enthält unter Nr. 1799: Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. Vom 14. März 1884; unter Nr. 1800: Gesetz zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Vom 21. November 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 208 Das 10. Stück enthält unter Nr. 9268: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 3. April 1888; unter Nr. 9269: Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1888, betreffend die Verleihung des Ranges der Räthe dritter Klasse an die Ober-Präsidialräthe; unter Nr. 9270: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Stade. Vom 26. April 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 209 Liste der im Laufe des Etatsjahres 1887/88 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nr. 52 910 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 178 699 über 100 Thlr. Lit. F. Nr. 178 937 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 211 550 über 100 Thlr., Lit. G. Nr. 30 652 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 32 381 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 49 277 über 50 Thlr., Lit. G. Nr. 50 346 über 50 Thlr.

II. Staats-Prämienanleihe von 1855.

Ser. 1150 Nr. 114 991 über 100 Thlr.

III. Staatsanleihe von 1862.

Lit. D. Nr. 4 174 über 100 Thlr.

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nr. 10 855 über 100 Thlr., Ser. III. Nr. 20 458 über 100 Thlr., Ser. III. Nr. 21 778 über 100 Thlr.

V. Konsolidirte 4½prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 344 über 500 Thlr., Lit. D. Nr. 29 779 über 200 Thlr., Lit. E. Nr. 4 706 über 100 Thlr. Lit. E. Nr. 10 087 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 27 510 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 36 730 über 100 Thlr., Lit. E. Nr. 43 118 über 100 Thlr., Lit. F. Nr. 38 766 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 38 767 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 38 768 über 50 Thlr., Lit. F. Nr. 38 769 über 50 Thlr., Lit. K. Nr. 14 855 über 500 Mk., Lit. L. Nr. 1 477 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 19 000 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 28 204 über 300 Mk., Lit. L. Nr. 29 736 über 300 Mk.

VI. Konsolidirte 4prozentige Staatsanleihe.

Lit. C. Nr. 11 257 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 61 061 über 1000 Mk., Lit. C. Nr. 140 424 über 1000 Mk., Lit. E. Nr. 35 773 über 300 Mk., Lit. E. Nr. 70 392 über 300 Mk., Lit. F. Nr. 42 197 über 200 Mk.

VII. Vormals Kurhessische Prämienanleihe von 1845.

Ser. 2 990 Nr. 74 732 über 40 Thlr., Ser. 5 038 Nr. 125 947 über 40 Thlr., Ser. 6 102 Nr. 152 548 über 40 Thlr.

VIII. Vormals Nassauische Staatsanleihe von 1837.

Lit. E. Nr. 942 über 500 Gld.

IX. Vormals Nassauische Staatsanleihe von 1862.

Lit. N. Nr. 4 168 über 100 Gld.

Reichsschuldurkunden sind im Laufe des Etatsjahres 1887/88 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nicht nachgewiesen.

Berlin, den 4. April 1888.

Königliche Kontrole der Staatspapiere.
Busch. Loose. Gebhardt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Nr. 210 Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 28. April dieses Jahres III 7654 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. März 1883, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch pp. amerikanischen Ursprungs, die Einfuhr amerikanischer Schweinedärme allgemein gestattet hat.

Das Verbot der Einfuhr von Schweinedärmen, dänischer, schwedischer oder norwegischer Herkunft bleibt bestehen. Die Zulassung der Einfuhr von Schweinedärmen in das Inland ist von dem Nachweise abhängig, daß dieselben aus keinem der vorerwähnten drei Länder stammen, zu welchem Behufe

den Grenzeingangsstellen Ursprungsatteste unter analoger Anwendung der Bekanntmachung vom 12. April 1883 — Centralblatt für das deutsche Reich Seite 92 — vorzulegen sind.

Köln, den 4. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Frensberg.

Nr. 211 Bekanntmachung, betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangsscheinen bei Sendungen von Bier nach dem Großherzogthum Baden.

Die in der Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J., betreffend die Nothwendigkeit von Uebergangs-

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 212 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut Mk.	Weizen gut Pf.	Weizen mittel Mk.	Weizen mittel Pf.	Weizen gering Mk.	Weizen gering Pf.	Roggen gut Mk.	Roggen gut Pf.	Roggen mittel Mk.	Roggen mittel Pf.	Roggen gering Mk.	Roggen gering Pf.	Gerste gut Mk.	Gerste gut Pf.	Gerste mittel Mk.	Gerste mittel Pf.	Gerste gering Mk.	Gerste gering Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	19	07	18	16	17	26	15	31	14	53	13	53	19	88	18	38	16	63
Düren	16	81	15	81	—	—	12	56	11	56	—	—	15	—	14	—	13	—
Erkelenz	17	60	16	90	—	—	12	68	11	88	—	—	12	40	11	40	—	—
Eschweiler	17	25	16	50	—	—	13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	25	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	17	—	16	50	13	40	13	30	12	30	11	30	13	50	12	50	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—
Durchsch.	18	—	16	77	15	33	13	80	12	55	12	42	14	67	14	07	14	82

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Stroh a. Richt- Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Stroh b. Krumm- Pf.	Heu Mk.	Heu Pf.	Fleisch Rind- von der Keule. Mk.	Fleisch Rind- von der Keule. Pf.	Fleisch Rind- vom Bauch Mk.	Fleisch Rind- vom Bauch Pf.	Schweine- Mk.	Schweine- Pf.	Kalb- Mk.	Kalb- Pf.	Hammel- Mk.	Hammel- Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Speck (geräuchert) Pf.	Eßbutter Mk.	Eßbutter Pf.	Eier Mk.	Eier Pf.	Steinkohlen Mk.	Steinkohlen Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Brennholz (roh zugerichtet) Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
6	25	4	95	9	—	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	3	83	1	60	7	68
8	71	3	—	9	16	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	83	3	30	1	40	6	—
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	4	50	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	50	1	—	1	40	1	60	2	30	3	50	1	30	6	—
6	—	5	50	12	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	—	5	—	1	20	5	50
4	20	2	20	6	80	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	56	1	12	8	50
7	—	6	—	8	—	1	10	1	—	1	30	1	10	1	40	1	50	2	40	5	—	1	50	4	—
5	19	4	33	8	69	1	41	1	25	1	50	1	21	1	44	1	60	2	42	4	10	1	33	6	53

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 4. Mai 1888.

Nr. 213 Durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. April d. J. ist allen denjenigen Militärpersonen, welche zum ersten Male von einem Truppentheile entwichen sind, oder sich der Einstellung in das stehende Heer oder ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entzogen haben, die straffreie Rückkehr bis zum 19. Oktober d. J. gestattet. Dieselben haben sich bei einem deutschen Truppentheile oder der Zivilbehörde ihrer Heimath zu melden und müssen im Stande sein, ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

ſcheinen bei Sendungen von Wein nach dem Großherzogthum Baden, getroffenen Beſtimmungen finden auch auf den Verkehr mit Bier Anwendung.
Berlin, den 28. April 1888.
Der Finanzminiſter.
J. A. gez. Haſſelbach.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Köln, den 3. Mai 1888.
Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

machungen der Regierung.

bedürfniſſe in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat April 1888.

Preiſe:

Getreide. | B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut		Hafer mittel		Hafer gering		Ueberſchlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer	Buchweizen		Hülſenfrüchte: Erbſen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linſen		Kartoffeln	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es koſten je 100 Kilogramm: Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	13	13	88	13	50	—	—	—	—	16	13	22	72	30	64	50	39	9	75
13	19	12	—	—	—	—	—	—	—	16	63	25	75	27	75	48	50	7	67
13	20	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	50	—	6	—
13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	50	—	6	40
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	26	—	32	—	60	—	7	60
14	—	13	20	11	40	—	—	—	—	15	—	26	—	30	—	56	—	8	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	—	—	6	—
14	15	12	89	12	45	—	—	—	—	16	35	25	64	29	77	52	48	7	35

II. Laden-Preiſe in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen-		Mehl I. Roggen-		Gerſte: Graupen		Gerſte: Grütze		Buchweizengrütze		Hirſe		Reis (Java)		Kaffe: Java (mittel)		Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen)		Speiſeſalz.		Schweineſchmalz.		Schwarzbrod.	
Es koſtet je 1 Kilogramm: Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	34	—	30	—	50	—	54	—	48	—	70	—	50	2	84	3	44	—	20	1	60	—	16
—	30	—	28	—	42	—	48	—	40	—	52	—	50	2	70	3	30	—	20	1	60	—	15
—	30	—	28	—	50	—	48	—	44	—	80	—	50	2	70	3	60	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	58	—	50	2	60	3	20	—	20	1	50	—	14
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	40	3	20	—	20	1	60	—	17
—	32	—	32	—	36	—	38	—	—	—	55	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	27	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	17
—	31	—	28	—	48	—	51	—	43	—	63	—	51	2	58	3	22	—	20	1	57	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düſſeldorf.

Nr. 214 Die diesjährige Lehrerkonferenz im Seminar zu Cornelimünſter wird am Donnerstag den 24. Mai d. J. ſtattfinden und nach Schluß des in der Pfarrkirche um ½9 Uhr beginnenden Hochamtes um 10 Uhr in der Turnhalle eröffnet werden. Wir erwarten, daß ſich die Lehrer in großer Zahl an der Konferenz betheiligen werden.
Aachen, den 9. Mai 1888.

Nr. 215 Die Herren Bürgermeiſter unſeres Verwaltungsbezirks veranlaſſen wir hierdurch, die diesjährige katholiſche Hauskollekte für den Bau des Domes in Köln bis zum 1. September d. J. vor-

schriftsmäßig abzuhalten, die einkommenden Gaben in bekannter Weise an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und die Höhe der Erträge den Königlichen Landrathsämtern anzuzeigen.

Den Anzeigen der Herren Landräthe über den Gesammtertrag der Kollekte sehen wir bis spätestens zum 1. Oktober d. J. entgegen.

Aachen, den 3. Mai 1888.

Nr. 216 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Kegel zu Büllingen mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Aloys Löscher daselbst Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 1. Mai 1888.

Nr. 217 Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die nächste Konferenz für die evangelischen Volksschullehrer unseres Verwaltungsbezirks am Seminar zu Rheydt

Montag, den 4. Juni d. J.

stattfinden und vormittags 10 Uhr beginnen wird.

Wir erwarten, daß die Lehrer, namentlich diejenigen, welche vom Seminarorte nicht zu entfernt wohnen, an dieser Konferenz sich zahlreich betheiligen werden.

Aachen, den 30. April 1888.

Nr. 218 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des deutschen Reiches approbirte Paul Mertens hat die Verwaltung der städtischen Armenapotheke in Aachen übernommen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

Berichtigung.

Nr. 219 In der im diesseitigen Amtsblatt Stück 17 abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Landesdirektors der Rheinprovinz vom 10. April d. J. muß stehen: Seite 97, Spalte 1, Zeile 4 von oben statt „28. März" **„27. und 28. März"**, Seite 97, Spalte 2, Zeile 7—8 von oben statt „bezogen" **„bewirkt"**, Seite 98, Spalte 1, Zeile 11 von unten statt „Acker und Ackerland" **„Acker und Gartenland"**, Seite 99, Spalte 1, Zeile 20 von oben statt „Arbeitstage" **„Arbeitstagen"**.

Aachen, den 8. Mai 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 220 Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rheinischen Hypothekenbewahrer vom 1. April dieses Jahres ab zufolge Allerhöchsten Ordre vom 19. Dezember 1887 auf das Justizressort übernommen und durch Erlaß des Herrn Justizministers vom 27. März dieses Jahres der unmittelbaren Aufsicht des Landgerichtspräsidenten, in dessen Amtsbezirk sich das Hypothekenamt befindet, unterstellt worden sind.

Köln, den 30. April 1888.

Der Präsident des Oberlandesgerichts,
Dr. Struckmann.

Nr. 221 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. April 1888 ist über die Abwesenheit der unverehelichten Maria Gertrud Josten aus Mayschoß ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. April 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 222 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 10. April 1888 ist über die Abwesenheit des Johann Gordian Möntenich und des Anton Möntenich, beide Schiffer aus Müden, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 26. April 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 223 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden die Nummern 49 und 50 des 3. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Basler Arbeiterfreund, Organ des Arbeiterbundes Basel", vom 24. und 26. April d. J., Herausgeber und Redacteur E. Wullschleger, Druck und Expedition der Vereinsbuchdruckerei Basel, verboten.

Freiburg, den 29. April 1888.

Der Gr. Landeskommissär
für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg:
Siegel.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlichen Polizeipräsidenten hierselbst vom 12. Januar d. J. und des Königlichen Regierungspräsidenten zu Arnsberg vom 23. Februar und vom 6. und 23. März d. J. („Reichs-Anzeiger" von 1888 Nr. 11, 53, 63 und 81) die Nummer 58 des II. Jahrgangs und die Nummern 7, 9 und 11 des III. Jahrgangs der in London wöchentlich einmal erscheinenden Druckschrift: „Londoner Freie Presse. Deutsches unabhängiges Organ für die Interessen der werkthätigen Klassen. Herausgegeben von der Londoner Verlags-Genossenschaft", verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) die fernere Verbreitung des Blattes „Londoner Freie Presse" im Reichsgebiet hierdurch untersagt.

Berlin, den 24. April 1888.

Der Reichskanzler.
J. V.: v. Boetticher.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich in der Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen!", den Eingangsworten: „Die letzten Wochen waren wieder-

um recht geeignet 2c." und dem Schluß: „Hoch die revolutionäre Sozialdemokratie" — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 27. April 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr v. Richthofen.

Nr. 224 Am 12. bezw. 20. Mai werden in den Orten Eschweiler über Feld (bisher zu Nörvenich gehörig) und Mersch (Rheinland) (bisher zu Jülich gehörig) Postagenturen mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Aachen, den 5. Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Direktor. Clavel.

Nr. 225 **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen pp.

Lfde. Nr.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post gegeben bezw. aufgefunden am:	Adresse bezw. Bemerkungen.
1	Einschreibbrief	Burtscheid (Bez. Aachen)	17. November 1887	August Leue in Liége.
2	desgl.	Geilenkirchen (Rheinland)	10. Dezember 1887	Schulinspektor in Linnich.
3	desgl.	Aachen 1	5. September 1887	Eduard Wallborn in Neapel.
4	desgl.	„	2. Oktober 1887	Theodor Pallady in Bucarest.
5	desgl.	Aachen 3	14. Dezember 1887	Ehefrau August Busch in Elberfeld.
6	desgl.	Aachen 2	19. Dezember 1887	Alfred Wolf in Konstanz.
7	Postanweisung	Düren (Rheinl.)	4. Januar 1888	Professor Dr. Hettinger in Würzburg.
8	Einschreibbrief	Jülich	21. Januar 1888	Fräulein Maria Hommelsheim in Gartzweiler bei Otzenrath.
9	Gewöhnlicher Brief	„	27. Januar 1888.	Hermann Laufs senior in Weisweiler.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Messer, Schlösser, Schlüssel, Regenschirme, Knöpfe u. s. w.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen- bezw. Post-Unterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 3. Mai 1888. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Clavel.

Personal-Chronik.

Nr. 226 Dem außerordentlichen Professor, Kreiswundarzt Dr. Ungar zu Bonn, ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. März d. J. die Stelle als Hülfsarbeiter beim Königlichen Medizinal-Kollegium in Coblenz vom 1. April d. J. ab bis auf Weiteres übertragen worden und hat seine Einführung in dieses Amt am 28. April d. J. stattgefunden.

Der Gerichtsassessor Jackels hierselbst ist vom 15. April cr. ab zum Notar für den Landgerichtsbezirk Trier mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hillesheim ernannt und der Amtsrichter Freudenberg in Malmedy zum 1. Juli cr. als Landrichter an das Landgericht in Elberfeld versetzt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 17. Mai 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 227 Nach §. 8 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) findet in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche den nicht gegen Krankheit versicherten Regiebauarbeitern während der ersten 13 Wochen nach dem Betriebsunfall zustehen, das Verwaltungsstreitverfahren, wo aber ein solches noch nicht besteht, subsidiär das Verfahren nach §§. 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Für das Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 187) durch Allerhöchste Verordnung vom 23. März d. J. bestimmt worden, daß der Bezirksausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

Für das subsidiär eintretende Verfahren nach §§. 20, 21 der Gewerbe-Ordnung sollen, wie hierdurch bestimmt wird, diejenigen Vorschriften Geltung haben, welche für gleichartige Fälle im Geltungsbereich des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.-G.-B. S. 132) durch Ziffer II der Ausführungs-Anweisung vom 26. Juli 1886 erlassen worden sind.

Berlin, den 29. April 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. Magdeburg.	Der Minister des Innern. In Vertretung. Herrfurth.

Kriegsministerium. Berlin den 8. April 1888.

Nr. 228 **Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen.**

1. Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bz. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2. Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 M. für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bz. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel ni-

unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

Bettnässer, Bruchleibende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) den Konfirmations- bz. Einsegnungsschein,
c) ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d) etwa vorhandene Schulzeugnisse.

Der Bezirkskommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg und Annaburg im Oktober, in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche $16\frac{1}{2}$ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden Vorschule zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrschein auszustellen ist. Das Zehrgeld beträgt:

a) bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 5 Pfg.
b) bei Reisen auf dem Landweg für jedes km 1,5 Pfg.

in beiden Fällen aber mindestens 1 M.

10. Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 M. zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Bronsard v. Schellendorff.

Kriegsministerium. Berlin, den 8. April 1888.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellungen des Unteroffizierstandes (Feldwebel ꝛc.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister ꝛc.) und des Zivildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirkskommandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13. Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.

14. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reiseentschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die Löhnung bis zu 4 Wochen belassen.

Bronsart v. Schellendorff.

Nr. 63/4. 88. A. 2.

Kriegsministerium. Berlin den 8. April 1888.

Bestimmungen
für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.[1])

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens $14\frac{1}{2}$ Jahre alt, vollkommen gesund und frei von körper-

[1]) Die ärztliche Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die Hin- und Rückreisen der von den betreffenden Anstalten wegen körperlicher Untauglichkeit wieder entlassenen Freiwilligen der Militär-Verwaltung unnöthige Kosten und den betreffenden jungen Leuten vielfach Nachtheile in ihrem bürgerlichen Fortkommen erwachsen.

Unmittelbar vor der Absendung der Freiwilligen vom Bezirkskommando nach der betreffenden Anstalt ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen.

lichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderem Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. § 4, 8 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit 2c. vom 8. April 1877.)

3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4. Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen.

5. Die in Gemäßheit des §. 63, 2 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bz. 19. Lebensjahre völlig feldbienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu den im §. 63, 1 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1. Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.

2. Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.

3. Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.

4. Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach §. 63 der Dienstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen. Der Absatz 2 des §. 7 der genannten Dienstanweisung hat keine Anwendung zu finden, da es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Attest ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirkskommandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das Muster 1 maßgebend ist.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1. Der Meldeschein (§. 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.

2. Eine nach Maßgabe des Musters 2 mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch 4 Jahre im aktiven Heere zu dienen.

3. Eine gleichartige, nach Maßgabe des Musters 3 aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet.

4. Ein Prüfungs-Nachweis nach Muster 4.

5. Das ärztliche Attest.

Bronsart v. Schellendorf.

Nr. 63/4. 88. A. 2.

Muster 1.

Nationale

des (Vor- und Zunamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . . . ., der sich zum Eintritt in die Unteroffizierschule / Unteroffizier-Vorschule zu . . . . gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Zunamen.	a. Tag b. Ort, (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a. Namen und Vornamen der Eltern b. ob solche leben oder nicht c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärverhältniß des Vaters	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes b. Aufenthaltsort des Angemeldeten	a. Religion b. wann konfirmirt bz. eingesegnet	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre	Bürgerlicher Beruf oder sonstige Beschäftigung seit dem Verlassen der Schule	a. Größe b. Brustumfang	Kenntnisse	a. Zahl der Geschwister b. Stand derselben	Bemerkungen
								a. Lesen b. Schreiben c. Rechnen		

Erläuterungen zum Nationale.

1. Eine bestimmte Unteroffizierschule / Unterroffiziervorschule ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt.
2. Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirkskommandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und sittlich geeignet, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die sittliche Geeignetheit müssen so sorgfältig wie möglich angestellt werden.
3. In Spalte Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffizier-Vorschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hatten, vergl. A.-V.-Bl. 1880 Seite 223.

Ort und Tag.

Unterschrift.

Unteroffizierschule. Muster 2.

Verhandelt

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . am . . 18 . . zu . . . . Kreis . . . . . geboren

wohnhaft zu . . . . und bittet um Aufnahme in $\frac{\text{die}}{\text{eine}}$ Unteroffizierschule . . . .

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des §. 86 der Ersatz-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 8. April 1888 — A.-V.-Bl. Seite 82 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen."

V. g. u.
(Unterschrift.)

Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule. Muster 3.

Verhandelt

. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . am . . 18 . . zu . . . . Kreis . . . . . geboren,

wohnhaft zu . . . . und bittet um Aufnahme in $\frac{\text{die}}{\text{eine}}$ UnteroffizierVorschule . . . . . .

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 8. April 1888 — A.-V.Bl. Seite 80 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, zu erstatten."

V. g. u.
(Unterschrift.)

Der unterzeichnete Vater (oder Vormund) genehmigt die vorstehende Erklärung seines Sohnes ꝛc.
(Unterschrift des Vaters.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Muster 4.

Prüfungs-Nachweis.

Diktat (in deutscher Schrift).
Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition. Subtraktion.
Multiplikation. Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.
Tag.

(Name, Charge.)

Nr. 229 Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 252) mache ich hierdurch die Namen der neugewählten Abgeordneten zum Provinzial-Landtage bekannt. Es sind gewählt:

Lfde. Nr.	Kreis.	Der Gewählten		
		Vor- und Zuname.	Wohnort.	Lebensstellung.
		A. Regierungsbezirk Aachen.		
1	Aachen—Land	Wilh. Leopold Jansen	Burtscheid	Landrath z. D.
2	" "	Joseph Büttgenbach	Weiden	Apotheker.
3	" "	Ewald Dittmar	Eschweiler	Fabrikdirektor.
4	Aachen—Stadt	Ludwig Jörissen	Aachen	Rechtsanwalt und Stadtverordneter.
5	" "	Heinrich Oster	"	Kaufmann und Stadtverordneter.
6	" "	Ludwig Pelzer	"	Oberbürgermeister.
7	Düren	Freiherr Friedrich Leopold von Geyr-Schweppenburg	Haus Müddersheim	Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
8	"	Jakob Jansen	Binsfeld	Gutsbesitzer.
9	Erkelenz	Hubert Schlick	Holzweiler	Gutsbesitzer.
10	Eupen	Franz Broich	Eupen	Amtsrichter.
11	Geilenkirchen	Wilhelm Krey	Geilenkirchen	Gutsbesitzer.
12	Heinsberg	Rudolph von Scheibler	Heinsberg	Königlicher Landrath.
13	Jülich	Freiherr Ludolph von Wenge-Wulffen	Haus Overbach	Major a. D. und Rittergutsbesitzer.
14	"	Gottfried Claessen	Isencroidt	Gutsbesitzer.
15	Malmedy	Oswald von Frühbuß	Malmedy	Kgl. Landrath.
16	Montjoie	Dr. phil. Heinrich Pauli	Montjoie	Kath. Oberpfarrer.
17	Schleiden	Otto Graf von Beissel-Gymnich	Coblenz	Kgl. Landrath und Kammerjunker.
18	"	Friedrich Wilhelm Hupertz	Mechernich	Bürgermeister a. D. und General-Direktor des Mechernicher Bergwerks-Aktien-Vereins.
		B. Regierungsbezirk Coblenz.		
19	Adenau	Andreas von Grand-Ry	Eupen	Gutsbesitzer.
20	Ahrweiler	Eduard Kreuzberg	Ahrweiler	Rentner.
21	Altenkirchen	Clemens Freiherr von Hövel	Junkernthal	Kgl. Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
22	"	Heinrich Klein	Heinrichshütte bei Hamm (Sieg)	Bergwerksdirektor.
23	Coblenz—Land	Matern Eulner	Neuendorf	Rentner.
24	"	Dr. Julius Schmidt	Horchheim	dito
25	Coblenz—Stadt	Philipp Joseph Franz Adolf Adams	Coblenz	Rechtsanwalt, Geheimer Justizrath.
26	Cochem	Franz Joseph Moritz	Cochem	Kaufmann und Kassirer der Cochemer Volksbank.
27	Kreuznach	Viktor Sahler	Kreuznach	Banquier.
28	"	Gottfried Voigt	Waldböckelheim	Gutsbesitzer.
29	Mayen	Jakob Peters	Fressenhoff bei Ochtendung	dito
30	"	Johann van Hauth	Mayen	Rentner.
31	Meisenheim	Wilhelm Reussel	Meisenheim	Notar.

Lfde. Nr.	Kreis.	Der Gewählten		
		Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Lebensstellung.
32	Neuwied	Wilhelm Fürst zu Wied	Neuwied	
33	"	Adolph Reinhard	Heddesdorf	Oekonom.
34	St. Goar	Joseph Syrée	Boppard	Bürgermeister.
35	Simmern	Heinrich Schulze	Kirchberg	dito
36	Wetzlar	Heinrich Neppler	Niedercleen	Landwirth und Bürgermeisterei-Beigeordneter.
37	"	Joseph Raab	Wetzlar	Gewerke und Stadtverordneter.
38	Zell.	Heinrich Eckertz	Zell	Kgl. Notar.
		C. Regierungsbezirk Cöln.		
39	Bergheim	Graf Eugen von Hoensbroech	Schloß Thürnich	Rittergutsbesitzer.
40	"	Mathias Rey	Blatzheim	Gutsbesitzer.
41	Bonn—Land	von Sandt	Bonn	Kgl. Landrath.
42	" "	Joseph Frings	Hersel	Gutbesitzer.
43	Bonn—Stadt	Gustav Marcus	Bonn	Verlags-Buchhändler und Stadtverordneter.
44	Euskirchen	Freiherr Friedrich von Solemacher-Antweiler	Schloß Wachendorf	Königlicher Kammerherr und Schloßhauptmann von Brühl, Rittgutsbesitzer.
45	"	Freiherr Joseph von Aix	Euskirchen	Kgl. Landrath.
46	Gummersbach	Bernhard Krawinkel	Vollmershausen bei Gummersbach	Fabrikant.
47	Köln—Land	Mathias Esser	Roddderhof bei Brühl	Gutsbesitzer.
48	" "	Jakob Deftrée	Efferen	dito
49	Köln—Stadt	Wilhelm Becker	Köln	Oberbürgermeister.
50	" "	Philipp Hoffmann	Ehrenfeld	Kaufmann und Stadtverordneter
51	" "	Gustav Michels	Köln	Kommerzienrath und Stadtverordneter.
52	" "	August Heuser	"	dito
53	" "	Eduard Kühlwetter	"	Geheimer Reg.-Rath, Stadtverordneter.
54	" "	Wilhelm Meuser	"	Großgrundbesitzer u. Stadtverordneter.
55	Mühlheim a./Rhein	Graf Gisbert von Fürstenberg-Stammheim	Stammheim	Rittergutsbesitzer, Kgl. Kammerherr und Schloßhauptmann.
56	"	Otto Andreae	Mülheim a./Rhein	Fabrikbesitzer und Kommerzienrath.
57	Rheinbach	Freiherr Max von Boeselager	Peppenhoven	Rittergutsbesitzer.
58	Sieg	Karl Eich	Bödingen	Bürgermeister und Gutsbesitzer.
59	"	Heinrich Bouserath	Eschmar	Ackerer.
60	"	Otto Joseph Rings	Königswinter	Rentner.
61	Waldbroel	Hans Köppen	Waldbroel	Kgl. Landrath.
62	Wipperfürth	Graf von Nesselrode-Ehreshoven	Lindlar	Kgl. Landrath des Kreises Wipperfürth.
		D. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
63	Barmen—Stadt	Heinrich Eisenlohr sen.	Barmen	Kaufmann und Stadtverordneter.
64	" "	Otto Jäger	"	Fabrikant.
65	" "	Louis Lekebusch	"	Fabrikant und Kaufmann.
66	Düsseldorf—Land	Ferdinand Lieven	Hilden	Gutsbesitzer.
67	" "	von Kühlwetter	Düsseldorf	Kgl. Landrath.
68	Düsseldorf—Stadt	Heinrich Courth	"	Rechtsanwalt, Justizrath und Stadtverordneter.

Lfde. Nr.	Kreis.	Der Gewählten		
		Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Lebensstellung.
69	Düsseldorf—Stadt	Emil Bloem	Düsseldorf	Rechtsanwahlt, Justizrath und Stadtverordneter.
70	" "	Ernst Lindemann	"	Oberbürgermeister.
71	Duisburg—Stadt	Karl Lehr	Duisburg	dito.
72	" "	Julius Brockhoff	"	Fabrikbesitzer.
73	Elberfeld—Stadt	Theodor Dietze	Elberfeld	Kaufmann und Beigeordneter.
74	" "	Dr. jur. Abraham Frowein	"	Fabrikant und Kaufmann.
75	" "	Louis Simons	"	dito.
76	Essen—Land	Clemens Hoffstadt sen.	Vogelheim	Gutsbesitzer.
77	" "	Wilhelm Scheid	Kettwig	Fabrikant und Kommerzienrath.
78	" "	Friedrich Alfred Krupp	Essen	Fabrikbesitzer und Geheimer Kommerzienrath.
79	" "	Freiherr August von Hövel	"	Landrath und Rittergutsbesitzer.
80	Essen—Stadt	Erich Zweigert	"	Oberbürgermeister.
81	" "	Karl Franken	"	Gewerke.
82	Geldern	Freiherr Georg von Eerde	Geldern	Landrath a. D.
83	"	Graf u. Marquis Wilh. von und zu Hoensbroech	Schloß Haag bei Capellen	Rittergutsbesitzer.
84	Gladbach—Land	Albert Croon	Rheydt	Rentner.
85	" "	August Lingenbrink sen.	Viersen	Sammtfabrikant.
86	" "	Werner Breuer	Neuwerk	Bürgermeister und Gutsbesitzer.
87	Gladbach—Stadt	Theodor Croon	M.Gladbach	Fabrikbesitzer und Beigeordneter.
88	" "	Wilhelm Quack	"	Kommerzienrath und Direktor des Gladbacher Bankvereins.
89	Grevenbroich	Peter Busch	Hochneukirch	Spinnereibesitzer.
90	"	Christian Efferz	Neuenhausen	Gutsbesitzer.
91	Kempen	Tillmann Bönninger	Hüls	dito.
92	"	Karl Horten	Kempen	Rentner und Gutsbesitzer.
93	"	August Rossié	Süchteln	Kaufmann.
94	Cleve	Freiherr Felix von Loë	Hassum	Gutsbesitzer.
95	"	Rudolph von Monschaw	Goch	Rentner.
96	Crefeld—Land	Johann Mathias Schmitz	Renneshof Gemeinde Willich	Gutsbesitzer.
97	Crefeld—Stadt	Theodor Peltzäus	Crefeld	Rentner und Stadtverordneter.
98	" "	Emil de Greiff	"	Sammtfabrikant und Beigeordneter.
99	" "	Adolf von Randow	"	Banquier und Stadtverordneter.
100	Lennep	Eugen Kattwinkel	Wermelskirchen	Fabrikant.
101	"	Arnold Wilhelm Hardt	Lennep	dito.
102	Mettmann	Gottfried Conze	Langenberg	Seidenfabrikant, Kommerzienrath.
103	"	Karl Kratz	Hermgesberg b. Gruiten	Gutsbesitzer.
104	Moers	Gerhard Schleß	Xanten	Bürgermeister.
105	"	Hermann von Rath	Lauersfort	Rittergutsbesitzer.
106	Mühlheim a./d. Ruhr	Karl Lueg	Oberhausen	Hüttendirektor.
107	"	Johann Schönnenbeck	Styrum	Gutsbesitzer.
108	"	Joseph Zerwes	Mülheim a./d. Ruhr	Hüttendirektor
109	Neuß	Franz Weidenfeld	Birkhof bei Glehn	Rittergutsbesitzer.
110	"	Theodor Melchers	Gnadenthal bei Neuß	Gutsbesitzer.
111	Rees	Moritz Schneemann	Wesel	dito.

Lfde. Nr.	Kreis.	Der Gewählten		
		Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Lebensstellung.
112	Rees	August Baumann	Bislich	Gutsbesitzer.
113	Remscheid—Stadt	Karl Friederichs	Remscheid	Kaufmann und Kommerzienrath.
114	Ruhrort.	Freiherr Gustav von Plettenberg	Mehrum	Rittergutsbesitzer, Königlicher Kammerherr
115	"	Hugo Haniel	Ruhrort	Geheimer Kommerzienrath.
116	Solingen	Melbeck	Düsseldorf	Landrath a. D., Geheimer Reg.-Rath.
117	"	Freiherr Friedrich Daniel von Diergardt	Morsbroich	Rittergutsbesitzer.
118	"	Rudolph Weyermann	Leichlingen	Fabrikbesitzer und Kommerzienrath.
		E. Regierungsbezirk Trier.		
119	Bernkastel	Ferdinand Rintelen	Bernkastel	Kgl. Landrath.
120	"	Friedrich Herrmann	Mülheim a./d. Mosel	Guts- und Gerbereibesitzer.
121	Bitburg	Peter Wallenborn jun.	Bitburg	Baumschulbesitzer.
122	"	Johann Lichter	Loskyll	Mühlenbesitzer.
123	Daun	Graf von Brühl	Daun	Kgl. Landrath.
124	Merzig	Eugen Boch	Mettlach	Geh. Kommerzienrath, Fabrikbesitzer.
125	Ottweiler	Friedrich Pflug	Baltersbacherhof Gemeinde Wiebelskirchen	Gutsbesitzer.
126	"	Tenge	Ottweiler	Kgl. Landrath.
127	Prüm	Eduard Nels	Prüm	Lederfabrikant.
128	Saarbrücken	Ludwig Heinrich Roechling	St. Johann	Gutsbesitzer und Beigeordneter.
129	"	Dr. jur. von Voß	Saarbrücken	Kgl. Landrath.
130	"	Emil Haldy	St. Johann	Kaufmann und Rittergutsbesitzer.
131	Saarburg	Maximilian Keller	Staadt bei Saarburg	Gutsbesitzer nnd Lederfabrikant.
132	Saarlouis	Dr. Muth	St. Johann a./d. Saar	Rechtsanwalt.
133	"	Schmidt von Schwind	Eschbergerhof bei Saarbrücken	Major a. D. und Gutsbesitzer.
134	St. Wendel	von Hagen	St. Wendel	Kgl. Landrath.
135	"	Fuchs	Baumholder	Bürgermeister.
136	Trier—Land	Karl von Beulwitz	Trier	Hüttenbesitzer.
137	"	Wilhelm Rautenstrauch	Eitelsbach	Gutsbesitzer.
138	Trier—Stadt	Eduard Laeis	Trier	Fabrikbesitzer.
139	Wittlich	Jacob Merrem	auf Kirchhof Gemeinde Altrich.	Gutsbesitzer.

Nr. 4636 Coblenz, den 4. Mai 1888. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 230 Der Herr Oberpräsident hat dem Kuratorium des katholischen Magdalenen-Stiftes zu Bonn die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten des genannten Stifts (Asyl für gefallene katholische Mädchen und deren Kinder) eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz bis zum Schlusse dieses Jahres durch Deputirte der Anstalt abhalten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk die nachstehend genannten Personen beauftragt sind: 1. Johann Lohmann aus Aachen, 2. Johann Berchter aus Odenkirchen, 3. Joseph Trautmann aus Heisingen, 4. Joseph Schumacher aus Straberg und 5. Heinrich Zinnenlauf aus Düsseldorf.

Aachen, den 12. Mai 1888.

Nr. 231 Der Evangelische Oberkirchenrath hat durch Erlaß vom 15. September v. Js. die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines evangelischen Bethauses in Niedermendig genehmigt und ist der Termin für die Abhaltung derselben von dem Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz auf den 24. Juni ds. Js. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte motivirt haben, wird durch

das Amtsblatt der letzteren Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 14. Mai 1888.

Bezirks-Polizei-Verordnung.

Nr. 232 Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§. 1. Als Dampffässer im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung gelten:

die Lumpen-, Stroh- und Holzstoffkocher;
die Kartoffelkochfässer der Brennereien, der Stärke- und der Stärkezuckerfabriken;
die Knochendämpfer der Leim-, Knochenkohle- und Düngerfabriken;
die Gefäße zum Vulkanisiren des Gummis;
die Ammoniakgefäße der Eismaschinen; ferner
die Gefäße zum Ausziehen von Farbhölzern (Farbholzkocher), sowie
die Gefäße zum Bleichen oder Dämpfen von Gespinnsten und von Geweben aller Art,

sofern dieselben bei geschlossener Bauart mit einem höheren als dem atmosphärischen Drucke betrieben werden, und sofern zugleich das Produkt aus dem Fassungsraume des Dampffasses in Litern und dem Betriebsdrucke in Atmosphären die Zahl 300 überschreitet.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratzentimeter verstanden.

§. 2. Mit Dampf geheizte Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche es gestatten, sie einzeln für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Die Feuerungen, durch welche Dampffässer geheizt werden, müssen so eingerichtet sein, daß ihre Einwirkung auf die letzteren ohne Weiteres gehemmt werden kann.

§. 3. Jedes Dampffaß muß mit mindestens Einem zuverlässigen Sicherheitsventile und Einem zuverlässigen Manometer versehen sein, welche so einzurichten oder an einer solchen Stelle anzubringen sind, daß sie durch die kochende Masse nicht ungangbar gemacht werden können.

Werden mehrere Dampffässer von derselben Dampfleitung aus geheizt, so genügt die Anbringung eines gemeinsamen Sicherheitsventils, falls dieses vor den Absperrvorrichtungen für die einzelnen Dampffässer angebracht ist und eine dem Querschnitte des gemeinsamen Dampfzuleitungsrohres gleichkommende freie Durchgangsöffnung besitzt.

Bei denjenigen Dampffässern, welche mit Dampf, der einem anderen Dampferzeuger entnommen ist, geheizt werden, kann von der Anbringung des Sicherheitsventils und des Manometers in dem Falle Abstand genommen werden, daß der höchste Betriebsdruck im Dampferzeuger denjenigen im Dampffaß nicht übersteigt.

Die zulässige Belastung des Ventils ist mittelst des Manometers dem festgesetzten höchsten Betriebsdrucke gemäß zu regeln.

§. 4. An jedem Dampffasse muß der festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären, der Fassungsraum in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Anfertigungsnummer und das Jahr der Herstellung in leicht erkennbarer, dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 5. An jedem Dampffaß muß sich eine Einrichtung (Flansch) befinden, welche das Anbringen des amtlichen Kontrolmanometers gestattet.

§. 6. Jedes neue Dampffaß muß nach Anbringung der Ausrüstung, jedoch vor der etwaigen Einmauerung oder Ummantelung, einer Wasserdruckprobe, sowie einer hiermit stets zu vereinigenden weiteren technischen Untersuchung (Konstruktionsprüfung) durch einen Sachverständigen unterzogen werden.

Diese ersten Untersuchungen können in der Fabrik, in welcher das Dampffaß angefertigt ist, oder an dem Orte der Benutzung erfolgen. Zu ihrer Ausführung sind die Dampfkesselrevisoren, die zur Vornahme von amtlichen Druckproben an Dampfkesseln ermächtigten Vereinsingenieure, sowie die als Sachverständige im Sinne dieser Verordnung amtlich anerkannten Beauftragten der Berufsgenossenschaften und sonstigen Personen befugt.

Die Auswahl des Sachverständigen aus dem Kreise der vorbezeichneten Personen bleibt dem Besitzer des Dampffasses überlassen.

Die Druckprobe ist mit dem anderthalbfachen Betrage des höchsten Betriebsüberdrucks, mindestens jedoch mit einer denselben um Eine Atmosphäre übersteigenden Pressung auszuführen.

Die weitere technische Untersuchung (Konstruktionsprüfung) hat festzustellen, ob die Vorschriften der §§. 2 bis 5 dieser Verordnung beobachtet sind, und ob sämmtliche Verschlüsse zuverlässig wirken.

Hat das Dampffaß dem Probedrucke widerstanden, und hat auch die Konstruktionsprüfung zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, so ist darüber von den Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Dieser Bescheinigung ist eine maßstäbliche Zeichnung des Dampffasses, sowie eine Beschreibung desselben und seiner bestimmungsmäßigen Verwendung beizufügen, welche von dem Sachverständigen zu bestätigen und, sofern das Dampffaß mit einem Sicherheitsventil versehen ist, mit einem Vermerke über die Bemessung der Belastung desselben zu versehen ist. Die Beschaffung der Zeichnung und Beschreibung liegt dem Besitzer des Dampffasses ob.

§. 7. Von der beabsichtigten Inbetriebnahme eines Dampffasses ist unter Vorlegung der Bescheinigung über die vorgenommenen Untersuchungen (§. 6) und unter Angabe des Aufstellungsortes Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche hierüber bei Rücksendung der Vorlagen ungesäumt Bescheinigung ertheilt.

Beide Bescheinigungen sind in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei dem Dampffasse aufzubewahren ist.

§. 8. Die Besitzer von Dampffässern oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebs bestellten Vertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebs die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die Besitzer von Dampffässern sind verpflichtet, in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren, sowie außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses die Wiederholung der Wasserdruckprobe und der Konstruktionsprüfung (§. 6) zu veranlassen. Für diesen Zweck ist das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu verabredenden Zeit bereit zu stellen und die etwaige Einmauerung oder Ummantelung soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige für erforderlich erachtet.

Zugleich mit diesen Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen.

Der Sachverständige hat den Befund in das Revisionsbuch (§. 7) einzutragen und Abschrift der Eintragung der Ortspolizeibehörde mitzutheilen, welche sich von der Abstellung der etwa ermittelten Mängel zu vergewissern hat.

Sind diese Mängel erheblicher Art, und weigert sich der Besitzer des Dampffasses, diese zu beseitigen, so hat der Sachverständige bei der Ortspolizeibehörde die Anordnung einer außerordentlichen technischen Untersuchung in angemessener Frist zu beantragen.

Findet der Sachverständige das Dampffaß in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde die Untersagung des Betriebs bis zur Beseitigung des gefahrdrohenden Zustandes zu beantragen.

§. 9. Auf die bereits in Betrieb genommenen Dampffässer finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die ersten Untersuchungen (§. 6) und die der Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige (§. 7) innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Erlaß dieser Verordnung zu erfolgen hat.

§. 10. Den Landespolizeibehörden bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen von der Beachtung vorstehender Bestimmungen zu entbinden, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich scheint.

§. 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern durch einen vorgekommenen Unglücksfall nicht eine härtere Strafe bedingt ist, mit Geldbuße bis zum Betrage von 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§. 12. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Wirksamkeit.

Aachen, den 14. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,
v. Bremer.

Nr. 233 Das nachstehende Ergänzungs-Verzeichniß der in den diesseitigen Grenzgemeinden gemäß der Konvention vom 11. Dez. 1873 — Reichsgesetzblatt vom Jahre 1874 Nr. 19 — zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medizinal-Personen wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in gleicher Weise die Veröffentlichung des Ergänzungsverzeichnisses der preußischen, zur Ausübung der Praxis in den niederländischen Grenzgemeinden zugelassenen Medizinalpersonen, niederländischerseits erfolgen wird.

Aachen, den 7. Mai 1888.

Ergänzungs-Verzeichniss der in den diesseitigen Grenzgemeinden zur Ausübung der Praxis berechtigten niederländischen Medicinalpersonen:

Tegelen, M. Heijnen, huisvrouw van J. Dressen, vroedvrouw, verloskunst.

Swalmen, E. H. Sterck, huisvrouw van J. A. Heijnen, vroedvrouw, verloskunst.

Melick en Herkenbosch, Weduwe W. Den Klaver, vroedvrouw, verloskunst.

Maasniel, A. C. E. Janssen, huisvrouw van P. Huskens, vroedvrouw, verloskunst.

Echt, M. M. A. H. Sonnen, med. chir. et art. obst. doct., genees-, heel- en verloskunst.
M. A. Weber, huisvrouw van J. J. Classen, vroedvrouw, verloskunst

Susteren, M. H. Laumen, huisvrouw van J. H. Palmen, vroedvrouw, verloskunst.

Sittard, H. D. Klinkenbergh, arts, genees-, heel- en verloskunst.
M. J. Kribs, plattel. heel- en vroedmeester, geneest heel- en verloskunst.
M. A. Spee, huisvrouw van L. Könnings, vroedvrouw, verloskunst.
A. M. Van Quaellie, wed. C. Janssens, vroedvrouw, verloskuns.
Phil. Kempeneers, vroedvrouw, verloskunst.

Kerkrade, L. H. Keulen, arts, genees-, heel- en verloskunst.

Heerlen, H. N. Piters, plattel. heel- en vroedmeester, genees-, heel- en verloskunst.
M. H. Coumans, vroedvrouw, verloskunst.

Simpelveld, A. M. Herzog, huisvrouw van P. J. Bindels, vroedvrouw, verloskunst.

Vaals, F. L. G. Kaempfer, plattel. heel- en vroedmeester, genees-, heel- en verloskunst.
M. M. Göttgens, huisvrouw van J. Paffen, vroedvrouw, verloskunst.
F. P. Roderburg, vroedvrouw, verloskunst.
M. Th. Schoonbrood, vroedvrouw, verloskunst.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 234 Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät vom 1. Januar 1887 bis zum Final-Abschlusse 1887.

I. Einnahme.

	M.	Pfg.
Gesammtbetrag der Beiträge und Prämien	3 250 843	46
Zinsen von den Werthpapieren und ausstehenden Forderungen	192 188	26
Sonstige Einnahmen, insbesondere Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen	1437 831	01
Summe der Einnahmen...	4 880 862	73

II. Ausgabe.

	M.	Pfg.
Gesammtbetrag der festgestellten Entschädigungen incl. Abschätzungskosten	2 664 658	53
Für gemeinnützige Zwecke. (§. 109 des Soz.-Reglements.)	23 864	50
Verwaltungskosten einschließlich der Remunerationen der Bürgermeister und Geschäftsführer und der Hebekosten	459 811	54
Sonstige Ausgaben, insbesondere Prämien an die Rückversicherer	1 445 598	39
Summe der Ausgaben...	4 593 932	96
Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben	286 929	77

III. Gesammt-Vermögen der Sozietät am Schlusse des Berichtsjahres.

Activa.	M.	Pfg.
Rückständige Einnahmen	14 215	80
3 819 300 M. Nennwerth Werthpapiere zum Kurswerthe von	3 913 024	30
Hypothekarische Ausleihungen	588 115	38
Werth des Hauses und des Inventars	300 000	—
Summe der Aktiva...	4 815 355	48

Passiva.	M.	Pfg.
Kassen-Vorschuß	260 291	46
Rückständige Brandvergütungen u. sonstige rückständige Ausgaben	179 978	71
Prämien-Reserve	48 534	64
Summe der Passiva...	488 804	81
Ueberschuß der Activa...	4 326 550	67

Düsseldorf, den 4. Mai 1888.

Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät.
Seul.

Nr. 235 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 27. April 1888 ist über die Abwesenheit des Kapellmeisters Bruno Thiele aus Crefeld ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 8. Mai 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Personal-Chronik.

Nr. 236 Der kommissarische Bürgermeister A. Fuhrmans ist vom 1. Mai ds. Js. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Alsdorf ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 24. Mai 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 237 Das 23. Stück enthält unter Nr. 1801: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen Währung innerhalb sächsischer Grenzbezirke. Vom 30. April 1888; unter Nr. 1802: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 9. Mai 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 238 Das 11. Stück enthält unter Nr. 9271: Gesetz, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger. Vom 24. April 1888; unter Nr. 9272: Gesetz, betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen und Beschaffungen zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie die Betheiligung des Staates an den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen. Vom 11. Mai 1888. Das 12. Stück enthält unter Nr. 9273: Gesetz, die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken betreffend. Vom 7. Mai 1888; unter Nr. 9274: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gnadenfeld. Vom 8. Mai 1888; unter Nr. 9275: Allerhöchster Erlaß vom 14. Mai 1888, betreffend den Bau- und Betrieb der in dem Gesetz vom 11. Mai 1888 vorgesehenen Eisenbahnlinien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 239 Bei der zunehmenden Inanspruchnahme der staatlichen Anstalten zur Gewinnung thierischen Impfstoffs werden die wegen des Bezugs des letzteren einzeln erlassenen Vorschriften häufig seitens der Aerzte nicht genügend beobachtet und haben sich namentlich insofern Unzuträglichkeiten herausgestellt, als der Bedarf an Impfstoff für den einzelnen Tag der Verwendung oft in willkürlich zu groß bemessener Menge angegeben wird, die Lymphe daher unbenutzt bleibt oder doch erst später zur Verimpfung gelangt. Findet aber letzteres statt, so kann sich inzwischen die Wirksamkeit des Impfstoffes, zumal dann, wenn derselbe nicht ununterbrochen kühl gehalten wird, mehr oder weniger abgeschwächt haben. Entgegen der, jeder Lympheliefernug beigegebenen Gebrauchsanweisung wird ferner noch häufig der thierische Impfstoff anstatt durch Schnitte durch die bei dieser Lympheart unzuverlässige Methode der Stiche verimpft und werden auch die Vorschriften über die Zahl der anzulegenden Impfstellen nicht überall in der zur Erreichung des Impfschutzes und zur Beurtheilung der Wirkung erforderlichen Weise befolgt.

Endlich liegt es im sachlichen Interesse, daß die Dirigenten der Impfanstalten von der Wirksamkeit des gelieferten Impfstoffes ungesäumt nach Feststellung derselben in Kenntniß gesetzt werden, um möglichst bald etwa hervorgetretenen Mängeln in dem Betriebe der Anstalt bezw. in der Verwendung des Impfstoffes begegnen zu können.

Um den vorstehend erwähnten Unvollkommenheiten möglichst abzuhelfen und zugleich den Bezug thierischen Impfstoffes aus den staatlichen Impfinstituten einheitlich zu regeln, bestimme ich hiernach, was folgt:

1. Die Anträge auf Lieferung von Impfstoff sind unter deutlicher Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzteren bei dem Anstaltsdirigenten einzubringen.

   Die Zahl der an dem betreffenden Tage beabsichtigten öffentlichen Impfungen ist hierzu von dem Impfarzt, soweit angängig, auf Grund der Impflisten annähernd festzustellen.
2. Die Lieferung des Impfstoffs erfolgt für die Impfärzte kosten-, auch portofrei, im Uebrigen portopflichtig gegen eine im Voraus zu entrichtende Vergütung von 1 Mark für eine zu 1 bis 5 Impfungen ausreichende Menge Impfstoff nebst den Auslagen für die Verpackung.
3. Die von den Impfanstalten den Lymphesendungen beigegebenen Gebrauchsanweisungen sind genau zu befolgen.
4. Die von den Impfanstalten jeder einzelnen Lymphesendung beigegebenen Karten zur Angabe der mit dem gelieferten Impfstoff erzielten Impferfolge sind ungesäumt nach Feststellung der letzteren in Betreff jeder einzelnen Lymphesendung ausgefüllt den Anstalts-Dirigenten zuzustellen.
5. Der Transport und die Aufbewahrung thierischen Impfstoffs bei hoher [illegible]me ist zu ver-

meiden, dem entsprechend sind öffentliche Impftermine in den Monaten Juli und August thunlichst zu beschränken.

Berlin, den 16. April 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Goßler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 240 Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 11. Oktober 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Steueramte I zu Ottweiler im Hauptsteueramtsbezirke zu Saarbrücken durch Finanz-Ministerialerlaß vom 13. April 1888 III 6472 die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Bieres beigelegt worden ist.

Köln, den 12. Mai 1888.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 241 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 11. ds. Mts. genehmigt, daß seitens des Bürgermeisters zu Eupen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Eupen dem Bureauassistenten Nikolaus Küttingen daselbst auf Widerruf übertragen werden.

Aachen, den 18. Mai 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 242 Am 1. Juni wird in dem bisher zum Landbestellbezirk des Postamts in Schleiden gehörigen Orte Schöneseiffen eine Postagentur, vorerst ohne Telegraphenbetrieb, eröffnet.

Aachen, den 19. Mai 1888.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor,
Clavel.

Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Nr. 243 Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden die Nummern 39—41 inkl., 43—48 inkl., 51 und 52 des dritten Jahrgangs (1888) der periodischen Druckschrift: „Basler Arbeiterfreund, Organ des Arbeiterbundes Basel. Verantwortlicher Herausgeber und Redaktor E. Wullschleger, Druck und Expedition der Vereinsbuchdruckerei Basel", verboten.

Freiburg, den 5. Mai 1888.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Siegel.

Nr. 244 Nachstehende Verhandlung:

Münster, den 18. Mai 1888.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1. =	71	Stück Litt. A	à 3000	M. =	213 000 M.
2. =	29	„ „ B	à 1500	„ =	43 500 „
3. =	156	„ „ C	à 300	„ =	46 800 „
4. =	139	„ „ D	à 75	„ =	10 425 „
Summa	395	Stück über zusammen.......			313 725 M.

buchstäblich: Dreihundert Fünfundneunzig Stück Rentenbriefe über Dreihundert und Dreizehn Tausend Siebenhundert und Fünfundzwanzig Mark nebst den dazu gehörigen Zwei Tausend Zweiundsiebenzig Stück Zinskoupons und Dreihundert Fünfundneunzig Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

gez. Schlichter. Ficker.
gez. Meyerhoff. Meyn. Dransfeld.
gez. Disse, Notar.

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 18. Mai 1888.

Kgl. Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 245. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1888 sind folgende Apoints gezogen werden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 274. 280. 358. 531. 644. 680. 690. 841. 907. 953. 1044. 1211. 1253. 1257. 1301. 1454. 1566. 1619. 2002. 2123. 2225. 2298. 2482. 2484. 2535. 2561. 2590. 2652. 2702. 2705. 2782. 3056. 3061. 3085. 3164. 3209. 3380. 3441. 3570. 3911. 4091. 4238. 4332. 4438. 4527. 4586. 4611. 5033. 5154. 5165. 5192. 5265. 5339. 5514. 5624. 5664. 5694. 5700. 5831. 5902. 5919. 6041. 6129. 6133. 6172. 6386. 6645. 6718.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 16. 294. 344. 368. 417. 464. 487. 568. 667. 682. 1219. 1321. 1353. 1447. 1528. 1555. 1632. 1653. 1717. 1763. 1953. 2092. 2093. 2197. 2295. 2298. 2396. 2592. 2806.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 9. 14. 95. 122. 348. 352. 401. 444. 513. 540. 561. 648. 650. 675. 755. 760. 779. 780. 781. 852. 948. 1020. 1041. 1379. 1500. 1640. 1727. 1772. 1850. 1989. 2137. 2260. 2495. 2537. 2660. 2679. 2684. 2920. 3184. 3199. 3206. 3656. 3836. 3856. 4093. 4153. 4281. 4533. 4578. 4696. 4839. 4874. 4952. 4960. 5046. 5070. 5194. 5217. 5380. 5412. 5455. 5507. 5523. 5552. 5651. 5897. 6005. 6039. 6196. 6468. 6508. 6570. 6590. 6665. 6704. 6741. 6778. 6851. 7043. 7081. 7149. 7164. 7243. 7295. 7552. 7595. 7596. 7690. 7760. 7779. 7852. 7949. 8079. 8573. 8702. 8765. 8788. 8789. 8965. 9142. 9151. 9283. 9326. 9540. 9668. 9701. 9832. 9833. 9834. 9936. 9971. 9990. 10226. 10315. 10363. 10380. 10425. 10499. 10530. 10596. 10643. 10735. 10755. 10757. 10769. 11167. 11179. 11200. 11225. 11314. 11425. 11555. 11666. 11674. 11719. 11740. 11882. 11957. 12062. 12123. 12342. 12409. 12586. 12674. 12701. 12823. 12887. 12895. 13036. 13048. 13216. 13383. 13463. 13679. 14365. 14492. 14561. 14987. 16655. 16689. 16881. 17077.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 14. 53. 101. 244. 245. 256. 471. 512. 517. 529. 608. 979. 1032. 1196. 1284. 1404. 1496. 1652. 1654. 1722. 1772. 1889. 1983. 2294. 2314. 2383. 2408. 2452. 2491. 2499. 2531. 2568. 2600. 2669. 2724. 2842. 2856. 2968. 2984. 3066. 3074. 3252. 3301. 3456. 3473. 3532. 3655. 3868. 3928. 3980. 3993. 4071. 4188. 4317. 4475. 4502. 4693. 4816. 4849. 5101. 5140. 5143. 5168. 5211. 5368. 5383. 5406. 5440. 5478. 5622. 5685. 5718. 5731. 5738. 6029. 6362. 6416. 6604. 6824. 7073. 7200. 7262. 7293. 7318. 7571. 7587. 7594. 7916. 8081. 8264. 8398. 8416. 8458. 8619. 8737. 8789. 8813. 8910. 9001. 9077. 9097. 9105. 9133. 9154. 9194. 9214. 9433. 9483. 9573. 9705. 9747. 9839. 9850. 10100. 10183. 10194. 10256. 10468. 10588. 10664. 10795. 10967. 11026. 11046. 11096. 11255. 11322. 11388. 11422. 11454. 11620. 11742. 11823. 11875. 11931. 12541. 12661. 12663. 12724. 13570. 13624. 13627. 13961. 14265. 14966. 15418.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 13 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„.....Mark buchstäblich............Mark Valuta für d... zum 1.........18...gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief.. Litt......Nr......habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1878 Litt. D Nr. 7446.

b. 1. April 1879 Litt. C Nr. 11016. Litt. D Nr. 5664.

c. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.

d. 1. April 1882. Litt. D Nr. 827.

e. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr. 4849. 7085. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.

f. 1. Oktober 1883. Litt. B Nr. 1645. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 5596. 7489. 7764.

g. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 2105. 2116. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 205. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.

h. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 2072. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.

i. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377. Litt. C Nr. 3678. 4517. 6657. 7045. 7262. 7897. 8362. 9887. 10206. 10235. 11067. Litt. D Nr 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.

k. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr 241. 1051. 1771. Litt. C Nr. 1082. 1630. 3509. 4860. 5047. 5474. 5486. 6199. 6977. 7050. 7274. 7459. 8204. 8631. 8973. 9699. 11085. 13040, 15732. Litt. D Nr. 2450. 2824. 2997. 3245. 3472. 4553. 4724. 4956. 7979. 8341. 8501. 9023. 10313.

l. 1. April 1886. Litt. A Nr. 610. 704. Litt. B Nr. 661. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 6145. 7073. 8858. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1074. 1510. 1655. 1671. 2264. 2295. 2633. 3071. 3602. 4425. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt

wird, daß die aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1877 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D Nr. 1643 und 8733 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1887 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1888.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 246 **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Reinkens ist zum Büreauassistenten bei der Königlichen Polizeidirektion zu Aachen ernannt worden.

Der Hülfsarbeiter Voigdt bei der Königlichen Polizeidirektion zu Aachen ist zum Büreauassistenten bei derselben Behörde ernannt worden.

Ernannt sind: der Oberpostkassenkassirer Brandt in Aachen zum Oberpostkassenrendanten, der Postkassirer Holz in Aachen zum Postdirektor.

Versetzt sind: der Postsekretär Finke von Elberfeld zur Uebernahme einer Oberpostsekretärstelle nach Aachen, der Postsekretär Schmitz von Aachen nach Elberfeld.

Der Güterexpedient Joseph Lucas in Düren ist zum Güterexpeditionsvorsteher befördert worden.

Definitiv angestellt sind: 1. Der bei der katholischen Elementarschule zu Füssenich, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Ferdinand Casimir Weisweiler.

2. Der bei der katholischen Elementarschule zu Merode, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Philipp Krug.

3. Der bei der katholischen Elementarschule zu Jacobwüllesheim, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Hubert Reinartz.

4. Der bei der katholischen Elementarschule zu Weisweiler, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Werner Maubach.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/2.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 28. Mai 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 247 **Bekanntmachung**

des Ministers des Innern, betreffend die Regulative zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden, sowie bei den Bezirksausschüssen und bei dem Provinzialrathe in der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 106 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Ges.- S. S. 209) sowie des §. 56 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.- S. S. 195) werden hierdurch die nachstehenden, im Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom Jahre 1884, Seite 35 ff. abgedruckten Regulative vom 28. Februar 1884 und zwar:

1. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872,
2. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen und
3. das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen

auch für die Rheinprovinz mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß bezüglich des unter 1 erwähnten Regulativs

a. an die Stelle der in Bezug genommenen Paragraphen der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 19. März 1881 die entsprechenden Paragraphen der Kreisordnung für die Rheinprovinz treten;
b. in denjenigen, einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern, in welchen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, gemäß §. 4 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 die dem Magistrat zugewiesenen Geschäfte (§. 1 des Regulativs) von dem Bürgermeister und den Beigeordneten als Kollegium wahrgenommen werden. Dieselben bedienen sich der Unterschrift „Bürgermeister und Beigeordnete der Stadt N. N." und des Siegels des Bürgermeisters.

Berlin, den 4. April 1888.

I B. 1621.

Der Minister des Innern.
gez. v. Puttkamer.

Nr. 248 **Regulativ**

vom 28. Februar 1884 zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden (Stadtausschuß, Magistrat) im Geltungsbereiche der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.

(Zu vergl. Minist.-Bl. f. d. i. V. von 1878 S. 77.)

An Stelle des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis- (Stadt-) Ausschüssen vom 2. April 1878 treten vom 1. April 1884 ab gemäß §. 166. der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und §. 56. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die nachstehenden Bestimmungen:

Geschäftskreis.

§. 1. Der Kreisausschuß hat

a. in der Kreiskommunalverwaltung die ihm durch die Kreisordnung übertragenen Geschäfte zu versehen,

b. in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§. 4. Abs. 1. des Landesverwaltungsgesetzes) und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 7. Abs. 1 und 2. a. a. O.).

Der Stadtausschuß in Stadtkreisen und der Magistrat in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt bezüglich der unter litt. b. bezeichneten Geschäfte in den durch die Gesetze besonders bestimmten Fällen an Stelle des Kreisausschusses (§. 4. Abs. 2. a. a. O.).

Die in den nachfolgenden Paragraphen für den Kreisausschuß gegebenen Vorschriften gelten auch für den Stadtausschuß und den Magistrat, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Verfahren.

§. 2. Das Verfahren des Kreisausschusses hinsichtlich der im §. 1. litt. b. erwähnten Geschäfte ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere auch zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen.

§. 3. Der Kreisausschuß versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

Behinderung der Mitglieder.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Mitglieder, welche eine längere Entfernung von ihrem Wohnorte beabsichtigen, haben dies dem Vorsitzenden zeitig anzuzeigen.

Ferien.

§. 5. Der Kreisausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginn durch das Kreisblatt beziehungsweise das zur Aufnahme kreispolizeilicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 6. Der Vorsitzende (§. 136. der Kreisordnung [1]), §§. 36., 37. des Landesverwaltungsgesetzes) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter des Kreisausschusses mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift des §. 66. des Landesverwaltungsgesetzes zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Beschlußfassung oder Entscheidung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst und da, wo ein Syndikus angestellt ist, auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

[1]) §. 80. der K. O. für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887.

§. 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60., 64., 86., 111., 117., 122. a. a. O. — den Vorsitzenden des Kreisausschusses ermächtigt bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung oder Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§. 118. a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist die Beschlußfassung des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent, soweit er Stimmrecht hat, (§. 132 der Kreisordnung)[*] seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 10. In denjenigen Angelegenheiten, welche zu dem im §. 1. litt. b. bezeichneten Geschäftskreise gehören, ist der Kreisausschuß sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als im Beschlußverfahren (§. 2.) zur Aufnahme des Beweises nach näherer Vorschrift der §§. 76. bis 79. und 120. a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren (§ 2.) zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termine zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d. die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a. bis e. bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Antrag Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72., 119. a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichen Falles einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe der Entscheidung oder des Beschlusses für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung; vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

[*] §. 77 der Kr.-Ordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der die Behörde bezeichnenden Unterschrift (Der Kreisausschuß des Kreises N. N., Der Stadtausschuß des Stadtkreises N. N., Der Magistrat), zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60., 64. Abs. 3, 111. Abs. 3, 117. Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

Die Urschriften der von dem Kollegium erlassenen Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Entscheidungen sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und mit dem Siegel der Behörde — für die Kreis- und Stadtausschüsse Preußischer Adler mit einer die Behörde bezeichnenden Umschrift, für den Magistrat das Magistratssiegel — zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist, und die Mitglieder der Behörde, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

Bezüglich der Urkunden über Rechtsgeschäfte und der Vollmachten eines Kreisverbandes bewendet es be der Vorschrift des §. 137. Abs. 3. der Kreisordnung.[3])

§. 16. Die gemäß §§. 64. Abs. 4, 67., 86. Abs. 4., 111. Abs. 2., 117. Abs. 3, 122. Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Kreisausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die eigenen Beamten desselben oder durch die demselben nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 22. September 1881 (Minist.-Bl. f. d. i. V. 1882 S. 42)[4]) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 18. Bei der Einreichung der Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten und dergl. Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beachten.

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichtes einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der angefochtenen Entscheidung oder des angefochtenen Beschlusses, der in der höheren Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.

2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:

a. die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision);
b. Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
c. der Gegenstand des Verfahrens;
d. im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

---

[3]) §. 81. Absatz 3, der Kr.- Ord. für die Rheinprovinz von 30. Mai 1887.

[4]) Abdruck siehe unten!

§. 19. Wenn gemäß §. 82. des Landesverwaltungsgesetzes aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen die Entscheidung des Kreisausschusses von dem Vorsitzenden Berufung eingelegt ist, so hat derselbe hiervon sofort dem Regierungspräsidenten, zum Zwecke der Bestellung eines Kommissars für die Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemäß §. 84. a. a. O., Anzeige zu machen.

Wenn gemäß §. 92. (§. 74. Absatz 2) a. a. O. ein besonderer Kommissar des Regierungspräsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz vor dem Bezirksausschusse Theil genommen hat und demnächst gegen die ergangene Entscheidung seitens einer Partei das Rechtsmittel der Revision eingelegt wird, so hat der Kreisausschuß hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen und zwar gleichzeitig mit der Einforderung der Gegenerklärung auf die Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift. Abschrift dieser Schriftsätze ist dem Regierungspräsidenten auf Verlangen mitzutheilen.

Kosten.

§. 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§. 108., 124., 157. Nr. 2 a. a. O., §. 22. der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß §. 108 des Landesverwaltungsgesetzes erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falles nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres der Bestimmung des Regierungspräsidenten, für den Stadtausschuß zu Berlin der des Oberpräsidenten überlassen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 22. Das Geschäftsjahr der Kreisausschüsse ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende dem Regierungspräsidenten (für den Stadtkreis Berlin dem Oberpräsidenten) eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren verhandelten Sachen (§. 1 b., §. 2. des Regulativs), beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der in diesen Sachen zusammen abgehaltenen Termine überhaupt, sowie diejenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin den 28. Februar 1884.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Nr. 249 **Regulativ**

zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884.

Auf Grund des §. 56. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen nachstehendes Regulativ, welches gleichzeitig mit dem genannten Gesetze in Kraft tritt.

Geschäftskreis; Art des Verfahrens.

§. 1. Der Bezirksausschuß hat in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken und die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren) auszuüben (§. 4. Abs. 1., §. 7. des Landesverwaltungsgesetzes).

Das Verfahren des Bezirksausschusses ist in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen das Verwaltungsstreitverfahren, im Uebrigen das Beschlußverfahren, nach näherer Vorschrift des Landesverwaltungsgesetzes und der für gewisse Angelegenheiten, insbesondere zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, erlassenen Bestimmungen.

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung, Ferien.

§. 2. Der Bezirksausschuß versammelt sich an regelmäßigen im Voraus bestimmten Sitzungstagen. Dem Vorsitzenden liegt es ob, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort dem Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, anderenfalls nach der durch Beschluß des Bezirksausschusses unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge.

§. 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen, wenn sie Mitglieder der Bezirksregierung sind, die für die letzteren gegebenen Vorschriften zur Anwendung, während im Uebrigen die Ertheilung des Urlaubes bis zur Dauer von sechs Wochen dem Oberpräsidenten, bei längerer Dauer dem Minister des Innern zusteht.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im §. 3. gegebenen Vorschriften ordnet.

§. 5. Der Bezirksausschuß hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind zwei Wochen vor ihrem Beginne durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 6. Der Vorsitzende (§. 28. Abs. 1. und 2, §. 30. des Landesverwaltungsgesetzes) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte.

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Eingangs. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters im Vorsitze kann ein vereidigter Büreaubeamter der Regierung mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

Ist von einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren, der Vorschrift in §. 66. a. a. O. zuwider, die Einreichung von Duplikaten verabsäumt, so kann die Anfertigung derselben auf Kosten der Partei von dem Vorsitzenden angeordnet werden.

§. 7. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Kollegiums. In den zur kollegialischen Entscheidung oder Beschlußfassung gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60., 64., 86., 95., 111., 117., 122. a. a. O. — den Vorsitzenden, beziehungsweise im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern des Bezirksausschusses, ermächtigt oder anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (§. 118. a. a. O.) der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst, oder unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit, oder wird gegen das Verfügte Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 9. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent, soweit er Stimmrecht hat, seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§ 10. Zur Aufnahme des Beweises ist der Bezirksausschuß nach näherer Vorschrift der §§. 76. bis 79 und 120. a. a. O. sowohl im Verwaltungsstreitverfahren als im Beschlußverfahren befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 11. Die im Verwaltungsstreitverfahren oder Beschlußverfahren zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen. Ist in Gemäßheit des Absatz 2 des §. 74. a. a. O. zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung von dem Regierungspräsidenten ein besonderer Kommissar bestellt, so wird dieser mit seinen Ausführungen und Anträgen nach den Parteien gehört.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß das Sachverhältniß vollständig aufgeklärt wird und die sachgemäßen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;
c. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d. die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
e. das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a. bis e. bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72., 119. a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung oder den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung oder des Beschlusses an die Betheiligten.

Nur in denjenigen Angelegenheiten, auf welche der §. 21. der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Anwendung findet, muß die Verkündigung der Entscheidung oder des Beschlusses stets in öffentlicher Sitzung erfolgen. Erscheint in derartigen Sachen die Aussetzung der Entscheidung oder des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen ist.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Entscheidungen, Bescheide, Beschlüsse und Verfügungen, welche von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Bezirksausschuß zu N. N."

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern oder von dem Vorsitzenden allein erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf mündliche Verhandlung oder auf Kollegialbeschluß

zuläßt (§§. 60., 64. Abs. 3, 111. Abs. 3, 117. Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes), lautet die Unterschrift:

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der Bescheide, welche von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit den ernannten Mitgliedern erlassen werden, sind von diesen mitzuvollziehen. Die Urschriften der Entscheidungen, Bescheide und Beschlüsse, welche von dem Kollegium erlassen werden, sind von dem Vorsitzenden und wenigstens einem ernannten und einem gewählten Mitgliede, welche Theil genommen haben, zu vollziehen.

Die Ausfertigungen der im Verwaltungsstreitverfahren ergangenen Endurtheile sind mit der Ueberschrift:

„Im Namen des Königs"

und dem Siegel des Bezirksausschusses — entsprechend dem Siegel der Regierungen mit der Umschrift:

„Der Bezirksausschuß zu N. N."

zu versehen. Dieselben müssen im Eingange den Sitzungstag, an welchem die Entscheidung getroffen ist, und die Mitglieder des Bezirksausschusses, welche an der Abstimmung Theil genommen haben, ersehen lassen.

§. 16. Die gemäß §§. 64. Abs. 4, 67., 86. Abs. 4, 89., 95, 111. Abs. 2 und 3, 117. Abs. 3, 122 Abs. 2 a. a. O. zu ertheilende Belehrung über die Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Bescheide und Verfügungen und zwar, falls in denselben der dispositive Inhalt von der Begründung geschieden ist, am Schlusse der Gründe, in einer thunlichst in die Augen fallenden äußeren Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Bezirksausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte der Regierung oder durch die dem Bezirksausschusse nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22. September 1881 (Minist.-Bl. für die innere Verw. 1882. S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme legitimirten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Die Zufertigung der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidungen erfolgt gemäß §. 92. Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes durch Vermittelung der ersten Instanz. Auch in der Beschwerdeinstanz kann geeignetenfalls hiernach verfahren werden.

Rücksendung der Akten in die erste Instanz.

§. 18. Das bei dem Bezirksausschuß in zweiter Instanz entstandene Aktenmaterial ist zu den Akten der ersten Instanz zu nehmen und mit diesen zurückzusenden, mit Ausnahme der Urschriften der in zweiter Instanz ergangenen Entscheidungen und Bescheide, von denen eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der ersten Instanz zu ertheilen ist. Hat der Bezirksausschuß in zweiter Instanz einen Bescheid gemäß §§. 89., 111,. 117. a. a. O. erlassen, so ist die Rücksendung der Akten auszusetzen und zuvörderst abzuwarten, ob gegen den Bescheid der Antrag auf mündliche Verhandlung bezw. auf Beschluß des Kollegiums gestellt wird.

Einreichung der Akten an die höhere Instanz.

§. 19. Bei der Einreichung der vom Bezirksausschuß in erster Instanz verhandelten Akten an die höhere Instanz ist auf Vollständigkeit des einzusendenden Materials an Vorakten und dergleichen Bedacht zu nehmen und außerdem Folgendes zu beobachten:

1) Die Akten sind zu foliiren, mit einem vorzuheftenden vollständigen Inhaltsverzeichnisse zu versehen und mittelst besonderen Begleitberichts einzureichen, in welchem auf die Aktenfolien der Entscheidung oder des Beschlusses erster Instanz, der in zweiter Instanz gewechselten Erklärungen und der von den Betheiligten ausgestellten Vollmachten zu verweisen ist.
2) In diesem Berichte sind kurz ersichtlich zu machen:
   a. die Art des Verfahrens und die Bezeichnung des Rechtsmittels (Beschwerde, Berufung, Revision);
   b. Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten und die Bezeichnung Desjenigen, der das Rechtsmittel eingelegt hat;
   c. der Gegenstand des Verfahrens,
   d. im Verwaltungsstreitverfahren der Werth des Streitgegenstandes.

Kosten.

§. 20. Die Einziehung der Kosten und baaren Auslagen des Verfahrens gemäß §§. 108., 124., 157. Nr. 2. a. a. O., §. 22. der Reichsgewerbeordnung, erfolgt nach Maßgabe der hierüber besonders ergehenden Bestimmungen.

Die Festsetzung der einer Partei im Verwaltungsstreitverfahren zu erstattenden baaren Auslagen gemäß §. 108. cit. erfolgt auf Antrag der Partei, erforderlichen Falls nach Anhörung des Gegners.

Geschäftskontrolbücher rc.

§. 21. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses überlassen.

Die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreauchef hat der Regierungspräsident dem Bezirksausschuß zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 22. Das Geschäftsjahr der Bezirksausschüsse ist das Kalenderjahr. Am Jahresschlusse hat der Regierungspräsident in Gemeinschaft mit den beiden ernannten Mitgliedern dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen im Verwaltungsstreitverfahren beziehungsweise im Beschlußverfahren verhandelten Sachen, beide Sachen getrennt und nach Materien geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine überhaupt, sowie derjenigen Termine in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, und derjenigen Termine, in denen der Regierungspräsident den Vorsitz geführt hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulativs gemachten Erfahrungen Anlaß geben.

Abschrift des Jahresberichts nebst Anlagen ist dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

Nr. 250 **Regulativ**

für den Geschäftsgang und das Verfahren bei den Provinzialräthen vom 28. Februar 1884.

Auf Grund des §. 56. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Provinzialräthen an Stelle des Regulativs vom 23. September 1876 — Min. Bl. f. d. i. V. S. 217 — für die Zeit vom Inkrafttreten des genannten Gesetzes ab Folgendes bestimmt:

Geschäftskreis, Verfahren.

§. 1 Der Provinzialrath hat in der allgemeinen Landesverwaltung nach näherer Vorschrift der Gesetze mitzuwirken (§. 4. Abs. 1. des Landesverwaltungsgesetzes).

Derselbe verfährt stets im Beschlußverfahren (§. 54. Abs. 4. a. a. O.).

Sitzungen, Einberufung der Stellvertreter, Beurlaubung der Mitglieder.

§. 2. Der Provinzialrath versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen. Während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

§. 3. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Die Einberufung der Stellvertreter der gewählten Mitglieder durch den Vorsitzenden erfolgt, wenn der Provinzialausschuß bei der Wahl eine Reihenfolge bestimmt hat, nach dieser Reihenfolge, anderenfalls nach der durch Beschluß des Provinzialraths unter Zustimmung der Stellvertreter oder durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge.

§. 4. Für die Beurlaubung der ernannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder kommen die für die Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte dem Vorsitzenden sofort Anzeige zu machen, welcher die erforderliche Stellvertretung unter Beachtung der im §. 3. gegebenen Vorschriften ordnet.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 5. Der Vorsitzende (§§. 9., 10. a. a. O.) leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Einganges. Für den Fall der Behinderung des Vorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreters kann ein vereidigter Büreaubeamter des Oberpräsidenten mit der Eröffnung und Präsentation der eingehenden Schriftstücke beauftragt werden.

§. 6. Der Vorsitzende vertheilt die Geschäfte an die Mitglieder des Provinzialraths. In den zur kollegialischen Beschlußfassung des letzteren gelangenden Sachen bestellt er aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten, auch kann er dazu sich selbst ernennen.

Er zeichnet die Konzepte aller Verfügungen.

§. 7. Abgesehen von den Fällen, in welchen das Gesetz — §§. 60., 117., 122. a. a. O. — den Vorsitzenden des Provinzialraths ermächtigt bezw. anweist, Namens der Behörde Verfügungen oder Bescheide zu erlassen, werden Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Beschlußfassung vorzugreifen, lediglich zur Vorbereitung derselben dienen oder die Leitung des Verfahrens bezwecken und für welche die Zustimmung des Kollegiums nicht besonders vorgeschrieben ist (118. a. a. O.), der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium entweder von dem Vorsitzenden selbst oder, unter seiner Mitzeichnung, von demjenigen Mitgliede erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte von den Betheiligten Einspruch erhoben, so ist der Beschluß des Kollegiums darüber herbeizuführen. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen; bei der Abstimmung stellt er die Fragen und sammelt die Stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Bei der Abstimmung giebt der Referent seine Stimme zuerst ab.

Beweisaufnahme.

§. 9. Zur Aufnahme des Beweises ist der Provinzialrath nach näherer Vorschrift der §§. 76 bis 79. und 120. a. a. O. befugt.

Mündliche Verhandlung.

§. 10. Zur Erledigung der dem Provinzialrathe obliegenden Geschäfte ist eine mündliche Verhandlung mit den Betheiligten nicht erforderlich. Der Provinzialrath ist jedoch befugt, in allen seiner Beschlußfassung unterliegenden Angelegenheiten die Betheiligten oder ihre mit Vollmacht versehenen Vertreter zur mündlichen Verhandlung vorzuladen (§. 119. a. a. O.). Für die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften der §.§. 68., 71., 72., 73. und 75. a. a. O. sinngemäße Anwendung.

§. 11. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

In der Vorladung ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Referenten über das Sachverhältniß einzuleiten; bei dem Erscheinen sämmtlicher Betheiligten kann der Vorsitzende diesen den Vortrag des Sachverhalts überlassen.

Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt und die sachdienlichen Anträge von den Betheiligten gestellt werden.

§. 12. Durch Aufnahme in das Protokoll über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

a. neue thatsächliche Erklärungen und neue Anträge der Betheiligten oder die Thatsache, daß solche aus den Vorträgen der Betheiligten nicht zu entnehmen waren;
b. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder theilweise erledigt wird;

c. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, welche im Termin zur mündlichen Verhandlung vernommen werden;
d. die zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts oder der förmlichen Beweisaufnahme erfolgte Vorlegung von Akten und Vorlesung von Schriftstücken;
e. Das Ergebniß eines im Termin eingenommenen Augenscheins.

Das Protokoll ist insoweit, als es die sub a bis e bezeichneten Gegenstände betrifft, den Betheiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Den Betheiligten ist auf Erfordern Abschrift des über die mündliche Verhandlung aufgenommenen Protokolls zu ertheilen.

§. 13. Der Vorsitzende handhabt gemäß §§. 72., 119. a. a. O. die Ordnung in der mündlichen Verhandlung und führt erforderlichenfalls einen Beschluß des Kollegiums über den Ausschluß der Oeffentlichkeit herbei.

§. 14. Der Vorsitzende verkündigt den ergangenen Beschluß. Wird die Verkündigung der Gründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Hat die Verkündigung des Beschlusses nicht sofort erfolgen können, so genügt die Zustellung des mit Gründen versehenen Beschlusses an die Betheiligten.

Urschriften und Ausfertigungen.

§. 15. Alle Beschlüsse und Verfügungen, die von der Behörde als Kollegium erlassen werden, sind in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

„Der Provinzialrath der Provinz N. N."

zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen. Bei Bescheiden und Verfügungen, welche von dem Vorsitzenden erlassen werden und gegen welche das Gesetz ausdrücklich den Antrag auf Kollegialbeschluß zuläßt (§§. 60., 111. Abs. 3. 117 Abs. 3.), lautet die Unterschrift:

Namens des Provinzialraths.
Der Vorsitzende.

Die Urschriften der vom Kollegium gefaßten Beschlüsse sind von dem Vorsitzenden, dem ernannten und mindestens einem gewählten Mitgliede zu vollziehen.

§. 16. Die gemäß §§. 117. Abs. 3., 122. Abs. 2. a. a. O. zu ertheilende Belehrung über das Rechtsmittel ist stets am Schlusse der betreffenden Verfügungen und Bescheide in einer thunlichst in die Augen fallenden Form zu ertheilen.

Zustellungen.

§. 17. Alle Namens des Provinzialraths zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch Beamte des Oberpräsidenten oder durch die dem Provinzialrath nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher) oder durch die Post. Im Uebrigen finden auf diese Zustellungen die Vorschriften des Nachtrages zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte, vom 22. September 1881 (Minist.-Bl. für die in. Verw. 1882 S. 42) mit der Maßgabe, daß die Zustellungsurkunde durch eine beglaubigte Empfangsbescheinigung der zur Annahme bestimmten Person ersetzt werden kann, sinngemäße Anwendung.

Einreichung der Akten an die Beschwerde-Instanz.

§. 18. Bei Einreichung der Akten Seitens des Provinzialraths an die Beschwerde-Instanz (§. 121. Abs. 2. des Landesverwaltungsgesetzes) ist auf Vollständigkeit des Aktenmaterials Bedacht zu nehmen; die Akten sind zu foliiren und mit einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, in dem Begleitbericht ist der Gegenstand der Beschwerde zu bezeichnen und auf die Aktenfolien Bezug zu nehmen.

Kosten.

§. 19. Die Berechnung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige erfolgt nach den in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften, die Einziehung derselben von den Betheiligten nach Maßgabe des §. 124. Abs. 2. a. a. O.

Geschäftskontrolbücher rc.

§. 20 Die Einrichtung der erforderlichen Geschäftskontrolbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden des Provinzialrathes überlassen.

Die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subalternpersonal und den Büreaubedarf hat der Oberpräsident dem Provinzialrath zur Verfügung zu stellen.

Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§. 21. Das Geschäftsjahr des Provinzialraths ist das Kalenderjahr.

Am Jahresschlusse hat der Vorsitzende des Provinzialrathes in Gemeinschaft mit dem ernannten Mitgliede dem Minister des Innern eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In der Uebersicht ist die Zahl der im Laufe des Jahres abgehaltenen Sitzungen, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen, nach Materien geordnet, ferner die Zahl der abgehaltenen Termine, sowie derjenigen Termine, in denen mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. Die Bestimmung eines Formulars für diese Uebersicht bleibt vorbehalten. In den Bericht sind die gutachtlichen Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und formellen Bestimmungen der einschlagenden Gesetzgebung und des gegenwärtigen Regulatives gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin, den 28. Februar 1884.

Der Minister des Innern: von Puttkamer.

Nr. 251 **Nachtrag**

zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878, betreffend die Zustellungen im Verwaltungsstreitverfahren, vom 22. September 1881.

An die Stelle des §. 25. des Regulativs vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 treten die nachstehenden Vorschriften:

I. Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, erfolgen die von Seiten des Oberverwaltungsgerichtes zu bewirkenden Zustellungen entweder durch die Post oder durch damit besonders beauftragte Beamte. Die erstere Art der Zustellung bildet die Regel.

II. Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen oder verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

III. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

IV. Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

Bei mehreren Bevollmächtigten, sowie bei mehreren Prokuristen, genügt die Zustellung an Einen derselben.

V. Sind Streitgenossen vorhanden, so ist die Ausfertigung einer ergangenen Entscheidung der Regel nach nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind alsdann hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen.

Bei Streitgenossen, welche Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung der ergehenden Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen nur an Einen derselben.

VI. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in §§. 165. bis 170.*) der Deutschen Zivilprozeß-

*) §. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird. Hat die Person an diesem Ort eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in

ordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167. findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

VII. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur auf besondere Anweisung des Oberverwaltungsgerichtes erfolgen. Die Verfügung, durch welche diese Anweisung ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

VIII. Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen, dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Personen, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166. 168. 169. der Deutschen Zivilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167. a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe der Nr. VI. dieses Regulatives besorgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme, die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

IX. Wird durch die Post zugestellt, so hat das Oberverwaltungsgericht einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist zu den Akten zu bescheinigen.

X. Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen zu VI. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen zu VIII. Nr. 1. 3. bis 5. 7. entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Oberverwaltungsgerichte zu überliefern.

---

der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166., 167. zur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

XI. In den Fällen der §§. 182. bis 184.*) der Deutschen Zivilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt, sofern sie nicht nach den mit diesem bestehenden Vereinbarungen durch die Post ausführbar ist, mittels Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

XII. Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung an dieselbe durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des Oberverwaltungsgerichtes bestimmten Stellen erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung, so kann angeordnet werden, daß außerdem die ein- oder mehrmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in die seitens des Oberverwaltungsgerichtes zu bestimmenden Blätter zu erfolgen habe.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen die Parteien, der Gegenstand des Streites, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene vor dem Oberverwaltungsgerichte erscheinen soll, bezeichnet werden.

Die Ladung gilt in diesem Falle als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht durch das Oberverwaltungsgericht der Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklärt wird.

Diese Arten der Zustellung sind auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

XIII. Ob auch in anderen als solchen Fällen, in welchen eine Frist in Frage steht, oder es sich um Zustellung einer Entscheidung, einer Ladung oder eines Schriftstückes handelt, an dessen Empfang sich gesetzlich oder richterlich bestimmte Folgen knüpfen, und demzufolge eine Zustellungsurkunde zu den Akten zu bringen ist, eine Zustellung (Benachrichtigung, Mittheilung) unter Beobachtung der Vorschriften zu I. bis XII. bewirkt werden soll, bleibt die Anordnung des Oberverwaltungsgerichtes im einzelnen Falle vorbehalten.

Der vorstehende, von dem Oberverwaltungsgerichte entworfene Nachtrag zu dem Regulative für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom $\frac{\text{30. Januar}}{\text{2. April}}$ 1878 wird hiermit auf Grund des §. 30. des Gesetzes vom $\frac{\text{3. Juli 1875}}{\text{2. August 1880}}$ bestätigt. Berlin, den 22. September 1881.

Königliches Staats-Ministerium.

G. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.

---

*) §. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde

Nr. 252 **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausdehnung des Tarifs für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884 auf die Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch der nachstehende im Ministerialblatte für die innere Verwaltung vom Jahre 1884 Seite 30 abgedruckte Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884 auch in der Rheinprovinz in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. April 1888.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung.	In Vertretung.
gez. Herrfurth.	gez. Meinecke.

Tarif

für die Berechnung des Kostenpauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren.

Auf Grund des §. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) wird Folgendes bestimmt:

I. Das nach §§. 106, 107, a. a. O. zur Hebung kommende Pauschquantum wird nach dem Werthe des Streitobjektes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

20 Mark	des Werthes	bis	100 Mark
40 "	" Mehrwerthes	bis	300 "
60 "	" "	"	600 "
80 "	" "	"	1000 "
100 "	" "	"	1500 "
200 "	" "	"	2500 "
400 "	" "	"	4500 "
700 "	" "	über	4500 "

a) bei dem Oberverwaltungsgerichte zwei Mark,

b) bei den Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden eine Mark,

mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a auf 100 Mark, im Falle b auf 40 Mark.

Die nur angefangenen Mehrwerthbeträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700 Mark werden für voll gerechnet.

II. Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

III. Sind die Voraussetzungen der Nr. II nur bei einem Theile des Streitobjektes vorhanden, so werden für diesen und für den übrigen Theil des Gegenstandes die Sätze gesondert berechnet, jedoch zusammen nicht mehr, als der für das ganze Streitobjekt zu berechnende Satz zu I.

IV. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird nach dem Werthe des Gegenstandes derselben die Hälfte des nach I bis III zu liquidirenden Satzes zusätzlich erhoben.

V. Die Höhe der Pauschsätze in Gemäßheit der Vorschriften unter I bis IV ergiebt sich aus den anliegenden Tabellen A. B. C.

VI. Der Werth des Streitobjektes wird in dem Endurtheile (§. 103 Abs. 2 a. a. O.) — wenn ein solches nicht ergeht, in dem Festsetzungsbeschlusse (§. 108 a. a. O.) oder erforderlichenfalls durch besonderen Beschluß — von dem Gerichte, welches in der Sache selbst zu entscheiden hat, nach Maßgabe der Vorschriften unter VII und VIII festgesetzt.

In zweifelhaften Fällen und bei Gegenständen, welche keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, kann zum Zweck der Festsetzung die Erklärung der Parteien erfordert, nöthigenfalls auch eine Beweisaufnahme herbeigeführt werden.

VII. Der Werth des Streitobjektes bestimmt sich durch den Kapitalswerth desselben und die rückständigen Nutzungen, soweit der ursprüngliche oder veränderte Antrag darauf gerichtet ist oder die Nutzungen von Amts=wegen zuerkannt werden.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem die rückständigen Nutzungen zu berechnen sind, wird durch den Tag der Einreichung der Klage, wenn aber eine Vervollständigung derselben verfügt worden, durch den Tag der Einreichung der vervollständigten Klage bestimmt. An Stelle der Klage ist im Falle des §. 69 a. a. O. der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren maßgebend.

Dagegen bleiben von der Berechnung ausgeschlossen:

a) die Nutzungen, welche erst während des Streitverfahrens entstanden sind,

b) die während des Streitverfahrens entstandenen Schäden und Kosten und im Werthe des streitigen Gegenstandes eingetretenen Veränderungen.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels bleibt von der Berechnung ausgeschlossen, was in diesem Zeitpunkt unter den Parteien nicht mehr streitig ist.

Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet, und zwar auf den $12^1/_2$fachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, auf den 25fachen Betrag bei unbeschränkter oder länger als 25jähriger Dauer.

VIII. Ist das Streitobjekt keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird der Werth desselben zur Berechnung des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache, für die streitenden Parteien auf 50 bis 5000 Mark angenommen.

Ist mit einem unschätzbaren Anspruche ein daraus hergeleiteter, einer Schätzung nach Gelde fähiger Anspruch verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

IX. In Endurtheilen, auf Grund welcher eine nochmalige Entscheidung in einer Vorinstanz zu ergehen hat, kann die Festsetzung des Werthes des Streitobjekts mit der Entscheidung über den Kostenpunkt der weiteren Entscheidung vorbehalten werden.

Die Kosten einer Vorentscheidung sind, wenn in derselben Instanz, in Folge der Zurückweisung der Sache in eine Vorinstanz, eine nochmalige Verhandlung stattfindet, auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung anzurechnen. Nach dieser Vorschrift ist auch im Falle des §. 100 a. a. O. zu verfahren.

Berlin, den 27. Februar 1884.

Der Minister des Innern.	Der Finanz=Minister.
gez. von Puttkamer.	gez. von Scholz.

Tabelle

Tabelle A
für die Kosten bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
1.	2. M.	Pfg.	3. M.	Pfg.	4. M.	Pfg.	5. M.	Pfg.
bis zu 20 Mark einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
von mehr als 20 M. bis zu 40 Mark einschließlich	2	—	3	—	4	—	6	—
„ „ „ 40 „ „ „ 60 „ „	3	—	4	50	6	—	9	—
„ „ „ 60 „ „ „ 80 „ „	4	—	6	—	8	—	12	—
„ „ „ 80 „ „ „ 100 „ „	5	—	7	50	10	—	15	—
„ „ „ 100 „ „ „ 140 „ „	6	—	9	—	12	—	18	—
„ „ „ 140 „ „ „ 180 „ „	7	—	10	50	14	—	21	—
„ „ „ 180 „ „ „ 220 „ „	8	—	12	—	16	—	24	—
„ „ „ 220 „ „ „ 260 „ „	9	—	13	50	18	—	27	—
„ „ „ 260 „ „ „ 300 „ „	10	—	15	—	20	—	30	—
„ „ „ 300 „ „ „ 360 „ „	11	—	16	50	22	—	33	—
„ „ „ 360 „ „ „ 420 „ „	12	—	18	—	24	—	36	—
„ „ „ 420 „ „ „ 480 „ „	13	—	19	50	26	—	39	—
„ „ „ 480 „ „ „ 540 „ „	14	—	21	—	28	—	42	—
„ „ „ 540 „ „ „ 600 „ „	15	—	22	50	30	—	45	—
„ „ „ 600 „ „ „ 680 „ „	16	—	24	—	32	—	48	—
„ „ „ 680 „ „ „ 760 „ „	17	—	25	50	34	—	51	—
„ „ „ 760 „ „ „ 840 „ „	18	—	27	—	36	—	54	—
„ „ „ 840 „ „ „ 920 „ „	19	—	28	50	38	—	57	—
„ „ „ 920 „ „ „ 1000 „ „	20	—	30	—	40	—	60	—
„ „ „ 1000 „ „ „ 1100 „ „	21	—	31	50	42	—	63	—
„ „ „ 1100 „ „ „ 1200 „ „	22	—	33	—	44	—	66	—
„ „ „ 1200 „ „ „ 1300 „ „	23	—	34	50	46	—	69	—
„ „ „ 1300 „ „ „ 1400 „ „	24	—	36	—	48	—	72	—
„ „ „ 1400 „ „ „ 1500 „ „	25	—	37	50	50	—	75	—
„ „ „ 1500 „ „ „ 1700 „ „	26	—	39	—	52	—	78	—
„ „ „ 1700 „ „ „ 1900 „ „	27	—	40	50	54	—	81	—
„ „ „ 1900 „ „ „ 2100 „ „	28	—	42	—	56	—	84	—
„ „ „ 2100 „ „ „ 2300 „ „	29	—	43	50	58	—	87	—
„ „ „ 2300 „ „ „ 2500 „ „	30	—	45	—	60	—	90	—
„ „ „ 2500 „ „ „ 2900 „ „	31	—	46	50	62	—	93	—
„ „ „ 2900 „ „ „ 3300 „ „	32	—	48	—	64	—	96	—
„ „ „ 3300 „ „ „ 3700 „ „	33	—	49	50	66	—	99	—
„ „ „ 3700 „ „ „ 4100 „ „	34	—	51	—	68	—	102	—
„ „ „ 4100 „ „ „ 4500 „ „	35	—	52	50	70	—	105	—

Werth des Streitobjekts.		Das Bauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt							
		wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
1.		2.		3.		4.		5.	
		M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
von mehr als 4500 M. bis zu 5200 Mark einschließlich		36	—	54	—	72	—	108	—
" " " 5200 " " " 5900 " "		37	—	55	50	74	—	111	—
" " " 5900 " " " 6600 " "		38	—	57	—	76	—	114	—
" " " 6600 " " " 7300 " "		39	—	58	50	78	—	117	—
" " " 7300 " " " 8000 " "		40	—	60	—	80	—	120	—
" " " 8000 " " " 8700 " "		41	—	61	50	82	—	123	—
" " " 8700 " " " 9400 " "		42	—	63	—	84	—	126	—
" " " 9400 " " " 10100 " "		43	—	64	50	86	—	129	—
" " " 10100 " " " 10800 " "		44	—	66	—	88	—	132	—
" " " 10800 " " " 11500 " "		45	—	67	50	90	—	135	—
" " " 11500 " " " 12200 " "		46	—	69	—	92	—	138	—
" " " 12200 " " " 12900 " "		47	—	70	50	94	—	141	—
" " " 12900 " " " 13600 " "		48	—	72	—	96	—	144	—
" " " 13600 " " " 14300 " "		49	—	73	50	98	—	147	—
" " " 14300		50	—	75	—	100	—	150	—

Tabelle B

für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei den Bezirksausschüssen.

Werth des Streitobjekts.	Das Bauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
1.	2.		3.		4.		5.	
	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
bis zu 20 Mark einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 M. bis zu 40 Mark einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
" " " 40 " " " 60 " "	1	50	2	25	3	—	4	50

Werth des Streitobjekts	Das Pauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
1.	2.		3.		4.		5.	
	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
von mehr als 60 M. bis zu 80 Mark einschließlich	2	—	3	—	4	—	6	—
„ „ „ 80 „ „ „ 100 „ „	2	50	3	75	5	—	7	50
„ „ „ 100 „ „ „ 140 „ „	3	—	4	50	6	—	9	—
„ „ „ 140 „ „ „ 180 „ „	3	50	5	25	7	—	10	50
„ „ „ 180 „ „ „ 220 „ „	4	—	6	—	8	—	12	—
„ „ „ 220 „ „ „ 260 „ „	4	50	6	75	9	—	13	50
„ „ „ 260 „ „ „ 300 „ „	5	—	7	50	10	—	15	—
„ „ „ 300 „ „ „ 360 „ „	5	50	8	25	11	—	16	50
„ „ „ 360 „ „ „ 420 „ „	6	—	9	—	12	—	18	—
„ „ „ 420 „ „ „ 480 „ „	6	50	9	75	13	—	19	50
„ „ „ 480 „ „ „ 540 „ „	7	—	10	50	14	—	21	—
„ „ „ 540 „ „ „ 600 „ „	7	50	11	25	15	—	22	50
„ „ „ 600 „ „ „ 680 „ „	8	—	12	—	16	—	24	—
„ „ „ 680 „ „ „ 760 „ „	8	50	12	75	17	—	25	50
„ „ „ 760 „ „ „ 840 „ „	9	—	13	50	18	—	27	—
„ „ „ 840 „ „ „ 920 „ „	9	50	14	25	19	—	28	50
„ „ „ 920 „ „ „ 1000 „ „	10	—	15	—	20	—	30	—
„ „ „ 1000 „ „ „ 1100 „ „	10	50	15	75	21	—	31	50
„ „ „ 1100 „ „ „ 1200 „ „	11	—	16	50	22	—	33	—
„ „ „ 1200 „ „ „ 1300 „ „	11	50	17	25	23	—	34	50
„ „ „ 1300 „ „ „ 1400 „ „	12	—	18	—	24	—	36	—
„ „ „ 1400 „ „ „ 1500 „ „	12	50	18	75	25	—	37	50
„ „ „ 1500 „ „ „ 1700 „ „	13	—	19	50	26	—	39	—
„ „ „ 1700 „ „ „ 1900 „ „	13	50	20	25	27	—	40	50
„ „ „ 1900 „ „ „ 2100 „ „	14	—	21	—	28	—	42	—
„ „ „ 2100 „ „ „ 2300 „ „	14	50	21	75	29	—	43	50
„ „ „ 2300 „ „ „ 2500 „ „	15	—	22	50	30	—	45	—
„ „ „ 2500 „ „ „ 2900 „ „	15	50	23	25	31	—	46	50
„ „ „ 2900 „ „ „ 3300 „ „	16	—	24	—	32	—	48	—
„ „ „ 3300 „ „ „ 3700 „ „	16	50	24	75	33	—	49	50
„ „ „ 3700 „ „ „ 4100 „ „	17	—	25	50	34	—	51	—
„ „ „ 4100 „ „ „ 4500 „ „	17	50	26	25	35	—	52	50
„ „ „ 4500 „ „ „ 5200 „ „	18	—	27	—	36	—	54	—
„ „ „ 5200 „ „ „ 5900 „ „	18	50	27	75	37	—	55	50
„ „ „ 5900 „ „ „ 6600 „ „	19	—	28	50	38	—	57	—
„ „ „ 6600 „ „ „ 7300 „ „	19	50	29	25	39	—	58	50
„ „ „ 7300	20	—	30	—	40	—	60	—

Tabelle C für die Kosten des Verwaltungsstreitverfahrens bei dem Kreisausschusse (und der an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden).

Werth des Streitobjekts.	Das Pauschquantum (§. 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 31. Juli 1883), Falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt (§. 107 a. a. O.), beträgt							
	wenn die Entscheidung auf Anerkenntniß erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung ihre Erledigung findet, und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntniß erfolgt, und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
1.	2.		3.		4.		5.	
	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.
bis zu 20 Mark einschließlich	—	50	—	75	1	—	1	50
von mehr als 20 M. bis zu 40 Mark einschließlich	1	—	1	50	2	—	3	—
″ ″ ″ 40 ″ ″ ″ 60 ″ ″	1	50	2	25	3	—	4	50
″ ″ ″ 60 ″ ″ ″ 80 ″ ″	2	—	3	—	4	—	6	—
″ ″ ″ 80 ″ ″ ″ 100 ″ ″	2	50	3	75	5	—	7	50
″ ″ ″ 100 ″ ″ ″ 140 ″ ″	3	—	4	50	6	—	9	—
″ ″ ″ 140 ″ ″ ″ 180 ″ ″	3	50	5	25	7	—	10	50
″ ″ ″ 180 ″ ″ ″ 220 ″ ″	4	—	6	—	8	—	12	—
″ ″ ″ 220 ″ ″ ″ 260 ″ ″	4	50	6	75	9	—	13	50
″ ″ ″ 260 ″ ″ ″ 300 ″ ″	5	—	7	50	10	—	15	—
″ ″ ″ 300 ″ ″ ″ 360 ″ ″	5	50	8	25	11	—	16	50
″ ″ ″ 360 ″ ″ ″ 420 ″ ″	6	—	9	—	12	—	18	—
″ ″ ″ 420 ″ ″ ″ 480 ″ ″	6	50	9	75	13	—	19	50
″ ″ ″ 480 ″ ″ ″ 540 ″ ″	7	—	10	50	14	—	21	—
″ ″ ″ 540 ″ ″ ″ 600 ″ ″	7	50	11	25	15	—	22	50
″ ″ ″ 600 ″ ″ ″ 680 ″ ″	8	—	12	—	16	—	24	—
″ ″ ″ 680 ″ ″ ″ 760 ″ ″	8	50	12	75	17	—	25	50
″ ″ ″ 760 ″ ″ ″ 840 ″ ″	9	—	13	50	18	—	27	—
″ ″ ″ 840 ″ ″ ″ 920 ″ ″	9	50	14	25	19	—	28	50
″ ″ ″ 920 ″ ″ ″ 1000 ″ ″	10	—	15	—	20	—	30	—
″ ″ ″ 1000 ″ ″ ″ 1100 ″ ″	10	50	15	75	21	—	31	50
″ ″ ″ 1100 ″ ″ ″ 1200 ″ ″	11	—	16	50	22	—	33	—
″ ″ ″ 1200 ″ ″ ″ 1300 ″ ″	11	50	17	25	23	—	34	50
″ ″ ″ 1300 ″ ″ ″ 1400 ″ ″	12	—	18	—	24	—	36	—
″ ″ ″ 1400 ″ ″ ″ 1500 ″ ″	12	50	18	75	25	—	37	50
″ ″ ″ 1500 ″ ″ ″ 1700 ″ ″	13	—	19	50	26	—	39	—
″ ″ ″ 1700 ″ ″ ″ 1900 ″ ″	13	50	20	25	27	—	40	50
″ ″ ″ 1900 ″ ″ ″ 2100 ″ ″	14	—	21	—	28	—	42	—
″ ″ ″ 2100 ″ ″ ″ 2300 ″ ″	14	50	21	75	29	—	43	50
″ ″ ″ 2300 ″ ″ ″ 2500 ″ ″	15	—	22	50	30	—	45	—
″ ″ ″ 2500 ″ ″ ″ 2900 ″ ″	15	50	23	25	31	—	46	50
″ ″ ″ 2900 ″ ″ ″ 3300 ″ ″	16	—	24	—	32	—	48	—
″ ″ ″ 3300 ″ ″ ″ 3700 ″ ″	16	50	24	75	33	—	49	50
″ ″ ″ 3700 ″ ″ ″ 4100 ″ ″	17	—	25	50	34	—	51	—
″ ″ ″ 4100 ″ ″ ″ 4500 ″ ″	17	50	26	25	35	—	52	50
″ ″ ″ 4500 ″ ″ ″ 5200 ″ ″	18	—	27	—	36	—	54	—
″ ″ ″ 5200 ″ ″ ″ 5900 ″ ″	18	50	27	75	37	—	55	50
″ ″ ″ 5900 ″ ″ ″ 6600 ″ ″	19	—	28	50	38	—	57	—
″ ″ ″ 6600 ″ ″ ″ 7300 ″ ″	19	50	29	25	39	—	58	50
″ ″ ″ 7300 ″	20	—	30	—	40	—	60	—

Druck von J. A. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24. Ausgegeben zu Aachen, Freitag den 1. Juni **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 253 Das 24. Stück enthält unter Nr. 1803: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 23. Mai 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 254 Das 13. Stück enthält unter Nr. 9276: Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 13. Mai 1888. Das 14. Stück enthält unter Nr. 9277: Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen. Vom 12. Mai 1888.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 255 Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. Js. bestimme Ich, daß I. bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 11. Mai d. Js., betreffend die weitere Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und sonstige Bauausführungen und Beschaffungen zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie die Betheiligung des Staates an den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen, im §. 1 unter Nr. I Litt. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 2 unter Nr. II 10 Litt. a und b vorgesehenen Geleisverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Bahnen: 1., von Hohenstein in Ostpreußen nach Marienburg mit Abzweigung nach Maldeuten, 2., von Miswalde an der unter Nr. 1 bezeichneten Bahn Hohenstein-Marienburg nach Elbing, 3., von Mogilno nach Strelno, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg, 4., von Lublinitz nach Herby, 5., von Strehlen nach Grottkau oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Brieg-Neisse mit Abzweigung nach Wansen, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau, 6., von Hirschberg i. Schles. oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Kohlfurt-Glatz nach Petersdorf, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin, 7., von Salzwedel nach Lüchow, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg, 8., von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig-Gera-Probstzella nach Blankenstein, 9., von Arnstadt nach Saalfeld, 10. von Ballstädt oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Gotha-Leinefelde nach Herbsleben, 11., von einem in der Nähe von Bufleben belegenen Punkte der Bahn Gotha-Leinefelde nach Großenbehringen, 12., von Ohrdruf nach Gräfenroda oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Neudietendorf-Ritschenhausen, 13., von Georgenthal oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Gotha-Ohrdruf nach Tambach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt, 14., von Berga nach Rottlebe-rode, 15., von Weilburg oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Oberlahnstein-Wetzlar nach Laubuseschbach, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a. M. 16. von Gremsmühlen nach Lütjenburg, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona, 17., von einem in der Nähe von Niederwalgern belegenen Punkte der Bahn Marburg-Frankfurt a. M., nach Weidenhausen, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover, 18., von einem in der Nähe von Volmerhausen belegenen Punkte der Bahn Siegburg-Derschlag nach Brügge, der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, 19., von Mayen nach Gerolstein oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Euskirchen-Trier, der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln, B. der Geleisverbindungen: a., zwischen Alsdorf und Herzogenrath, b., zwischen Morsbach und Kohlscheid, ebenfalls der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Köln, II., Verwaltung und Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preußischen Staats übergehenden Bahn Froettstaedt-Friedrichroda der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt übertragen werden. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1., für die unter I. A. Nr. 1 bis 8 und 14 bis 19 bezeichneten Eisenbahnen und die unter B bezeichneten Geleisverbindungen — bezüglich der unter A Nr. 8 aufgeführten Linie von Triptis oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahn Leipzig-Gera-Probstzella nach Blankenstein, und der

unter A Nr. 16 aufgeführten Linie von Gremsmühlen nach Lütjenburg für den im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Theil derselben — sowie 2., auch für diejenigen im §. 2 unter Nr. I und unter Nr. II 1 bis 5, 7, 8, 13, 14, 15 und 16 des obenerwähnten Gesetzes vom 11. Mai d. Js. vorgesehenen Bauausführungen, für welche das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 14. Mai 1888.

gez. **Friedrich.**

ggez. v. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 256 Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmung der bau- und betriebsleitenden Behörden für mehrere Eisenbahnlinien.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Mai ds. Js.,

betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 11. Mai ds. Js. vorgesehenen Eisenbahnlinien,

ist bestimmt worden, daß

I. bei Ausführung der nach dem Gesetz vom 11. Mai ds. Js. neu herzustellenden Eisenbahnlinien

1. der Bau und demnächst auch der Betrieb der Bahnen:

a) von Lublinitz nach Herby

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Breslau-Tarnowitz) zu Breslau,

b) von Salzwedel nach Lüchow

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte (Berlin-Lehrte) zu Berlin, innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit,

2. der Bau der übrigen in dem Gesetz vom 11. Mai ds. Js. im §. 1 unter Nr. I a vorgesehenen Eisenbahnen und der im §. 2 unter Nr. II. 10 a und b vorgesehenen Geleisverbindungen dagegen von den in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai ds. Js. bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktionen unmittelbar,

II. der Betrieb der am 1. April 1889 in das Eigenthum des Preußischen Staates übergehenden Eisenbahn

von Froettstaedt nach Friedrichroda

von dem der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt unterstellten Königlichen Eisenbahn-Betriebsamte zu Cassel, innerhalb der den Königlichen Eisenbahn-Betriebsämtern durch die unter dem 24. November 1879 Allerhöchst genehmigte Organisation der Staatseisenbahnverwaltung zugewiesenen Zuständigkeit geleitet wird.

Berlin, den 15. Mai 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

von Maybach.

Nr. 257 Vom 1. Juni ab können im Verkehr mit San Salvador, der Hauptstadt der Republik Salvador, Gelder bis zum Meistbetrage von 200 Pesos Gold im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bestimmungen und Gebühren eingezogen werden.

Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Berlin W., den 21. Mai 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 258 Durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. April d. J. ist allen denjenigen Militärpersonen, welche zum ersten Male von einem Truppentheile entwichen sind, oder sich der Einstellung in das stehende Heer oder ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entzogen haben, die straffreie Rückkehr bis zum 19. Oktober d. J. gestattet. Dieselben haben sich bei einem deutschen Truppentheile oder der Zivilbehörde ihrer Heimath zu melden und müssen im Stande sein, ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

Nr. 259 Laut Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. dess. Mts. zu genehmigen geruht, daß zu der in Verbindung mit der dritten internationalen und Jubiläums-Kunstausstellung zu München 1888 und der deutsch-nationalen Kunstgewerbe-Ausstellung zu München 1888 zu veranstaltenden, seitens der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerksreproduktionen, sowie von Erzeugnissen des Kunstgewerbes, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose vertrieben werden dürfen.

Aachen, den 23. Mai 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 260 Am 1. Juni ds. Js. wird bei der Postagentur in Rothberg eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet.

Aachen, den 24 Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Clavel.

Nr. 261 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für den Amtsgerichtsbezirk Stolberg geht vom 1. Juni 1888 ab vom

Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Stolberg über.

Aachen, den 5. Mai 1888.

Der aufsichtführende Amtsrichter.
Camp.

Nr. 262 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Elberfeld vom 4. April 1888 ist der Fabrikarbeiter Franz Hermann Hoffmann aus Elberfeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 16. Mai 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 263 Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das angeblich in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift „Extra-Blatt", beginnend mit den Worten: „Der vorletzte Reichstag wurde" und schließend mit der Parole: „Brot, Freiheit und Bildung für Alle", hiermit verboten.

Köln, den 19. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Guionneau.

Nr. 264 **Preußisches Verwaltungs-Blatt.**
Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen.
IX. Jahrgang.
Herausgegeben von Dr. jur. Binseel.
Umfang 80—100 Bogen jährlich.
Preis halbjährlich M. 10. —

Das „Preußische Verwaltungs-Blatt" veröffentlicht die neuesten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Personalnachrichten u. s. w. und ertheilt auf alle Anfragen über Verwaltungs-Angelegenheiten bereitwilligst Auskunft. Der Herr Minister des Innern hat durch Reskript vom 23. September 1880 I. A. 6599 auf das Blatt aufmerksam gemacht.

Probenummern werden kostenfrei übersandt.

Karl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Personal-Chronik.

Nr. 265 Versetzt wurden: Der Stationsvorsteher II. Klasse Jacob Trapp von Odenkirchen nach Malmedy und der Stationsvorsteher II. Klasse Peter Boeck von Malmedy nach Odenkirchen.

Definitiv angestellt ist der bei der evangelischen Elementarschule zu Inden, Kreis Jülich, seither provisorisch fungirende Lehrer Walter Lütcke.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 7. Juni 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 266 Das 25. Stück enthält unter Nr. 1805: Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 26. Mai 1888; unter Nr. 1806: Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaate Paraguay. Vom 21. Juli 1887.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 267 Das 15. Stück enhält unter Nr. 9278: Gesetz, betreffend die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche. Vom 22. Mai 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 268 In Klein Popo, im deutschen Togo-Schutzgebiet, ist eine Kaiserliche Postanstalt eingerichtet worden, welche unter den für den Weltpostverein geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie von Postpacketen bis 5 kg vermittelt. Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt mit sämmtlichen sich bietenden deutschen und britischen Post-Dampfschiffverbindungen.

Für Sendungen aus Deutschland beträgt das Porto:

für Briefe 20 Pfg. für je 15 g,
für Postkarten 10 Pfg.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfg. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pfg. für Waarenproben und 20 Pfg. für Geschäftspapiere.

Zu diesen Sätzen tritt n. A. die Einschreibgebühr von 20 Pfg.

Für Postpackete bis 5 kg nach Togo beträgt die Taxe 1 M. 60 Pfg.

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 27. Mai 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts,
von Stephan.

Nr. 269 Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts bearbeiteten neuen Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt im Weiteren die Blätter II und XII erschienen. Ersteres umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein, letzteres Thüringen und das nördliche Bayern.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das unausgemalte Blatt und 2 M. 25 Pfg. für jedes Blatt mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verleger der Karten, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin, W. Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W., den 31. Mai 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 270 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zum 17. Juni ds. Js. nach Düsseldorf zusammen berufen werde.

Coblenz, den 2. Juni 1888.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 271 Laut Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 19. v. Mts. haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 14. v. Mts. dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung im Laufe dieses Jahres wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Aachen, den 2. Juni 1888.

Nr. 272 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	20	08	19	08	18	58	15	50	14	75	14	25	20	25	18	75	16	75
Düren	18	13	17	25	—	—	13	56	12	56	—	—	14	—	13	—	—	—
Erkelenz	18	48	17	78	—	—	13	51	12	69	—	—	12	25	—	—	—	—
Eschweiler	18	25	17	75	—	—	13	75	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	25	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Jülich	18	16	17	24	14	42	14	20	12	80	11	80	13	80	12	80	—	—
St. Vith.	18	50	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—
Durchsch.	18	69	17	82	16	50	14	43	13	11	13	03	14	59	14	85	16	75

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch.		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6	50	5	—	9	56	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	3	44	1	53	7	68
4	08	3	38	10	—	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	88	3	12	1	40	6	—
4	—	—	—	7	20	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	4	—	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	50	1	20	—	—	1	60	2	30	3	80	1	30	6	—
6	—	5	50	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	20	5	—	1	20	5	20
4	88	2	88	8	16	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	40	3	—	1	12	8	50
7	—	—	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	10	1	60	1	50	2	20	4	—	1	50	4	—
5	41	4	19	8	82	1	41	1	25	1	49	1	24	1	52	1	60	2	35	3	77	1	32	6	48

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 5. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 273 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler geht vom 1. Juli 1888 ab vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Eschweiler über.

Aachen, den 2. Juni 1888.

Der aufsichtführende Amtsrichter.
Camp.

Nr. 274 Am 8. Juni wird bei der Postagentur in Gey eine Telegraphen-Betriebsstelle eröffnet.

Aachen, den 1. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 275 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 20. März 1888 ist der Ackerer Peter Besselich aus Igel für abwesend erklärt worden.

Köln, den 26. Mai 1888.

Der Oberstaatsanwalt.
gez. Hamm.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Mai 1888.

Preise:

Getreide.										B. Uebrige Markt-Artikel.									
Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				Buchweizen		Hülsenfrüchte						Kartoffeln	
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer			Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen			
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
15	13	14	38	13	96	—	—	—	—	16	83	22	50	33	28	51	72	9	92
13	94	12	94	—	—	—	—	—	—	17	—	25	—	27	—	49	50	7	81
13	44	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	50	—	6	—
13	50	12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	29	—	49	—	6	80
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	26	—	36	—	60	—	8	—
14	—	13	20	11	40	—	—	—	—	15	—	26	—	30	—	56	—	8	—
15	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	27	—	—	—	6	—
14	36	13	26	12	68	—	—	—	—	16	77	25	50	30	61	52	70	7	50

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	34	—	30	—	50	—	54	—	50	—	70	—	50	2	84	3	44	—	20	1	60	—	16
—	30	—	28	—	44	—	48	—	42	—	52	—	50	2	70	3	30	—	20	1	60	—	16
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	80	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	48	—	—	—	58	—	50	2	70	3	30	—	20	1	50	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	40	3	20	—	20	1	60	—	17
—	32	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	27	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	17
—	32	—	29	—	48	—	51	—	44	—	62	—	51	2	59	3	18	—	20	1	57	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Nr. 276 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1888 sind folgende Apoints gezogen werden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 274. 280. 358. 531. 644. 680. 690. 841. 907. 953. 1044. 1211. 1253. 1257. 1301. 1454. 1566. 1619. 2002. 2123. 2225. 2298. 2482. 2484. 2535. 2561. 2590. 2652. 2702. 2705. 2782. 3056. 3061. 3085. 3164. 3209. 3380. 3441. 3570. 3911. 4091. 4238. 4332. 4438. 4527. 4586. 4611. 5033. 5154. 5165. 5192. 5265. 5339. 5514. 5624. 5664. 5694. 5700. 5831. 5902. 5919. 6041. 6129. 6133. 6172. 6386. 6645. 6718.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 16. 294. 344. 368. 417. 464. 487. 568. 667. 682. 1219. 1321. 1353. 1447. 1528. 1555. 1632. 1653. 1717. 1763. 1953. 2092. 2093. 2197. 2295. 2298. 2396. 2592. 2806.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 9. 14. 95. 122. 348. 352. 401. 444. 513. 540. 561. 648. 650. 675. 755. 760. 779. 780. 781.

852. 948. 1020. 1041. 1379. 1500. 1640. 1727. 1772. 1850. 1989. 2137. 2260. 2495. 2537. 2660. 2679. 2684. 2920. 3184. 3199. 3206. 3656. 3836. 3856. 4093. 4153. 4281. 4533. 4578. 4696. 4839. 4874. 4952. 4960. 5046. 5070. 5194. 5217. 5380. 5412. 5455. 5507. 5523. 5552. 5651. 5897. 6005. 6039. 6196. 6468. 6508. 6570. 6590. 6665. 6704. 6741. 6778. 6851. 7043. 7081. 7149. 7164. 7243. 7295. 7552. 7595. 7596. 7690. 7760. 7779. 7852. 7949. 8079. 8573. 8702. 8765. 8788. 8789. 8965. 9142. 9151. 9283. 9326. 9540. 9668. 9701. 9832. 9833. 9834. 9936. 9971. 9990. 10226. 10315. 10363. 10380. 10425. 10499. 10530. 10596. 10643. 10735. 10755. 10757. 10769. 11167. 11179. 11200. 11225. 11314. 11425. 11555. 11666. 11674. 11719. 11740. 11882. 11957. 12062. 12123. 12342. 12409. 12586. 12674. 12701. 12823. 12887. 12895. 13036. 13048. 13216. 13383. 13463. 13679. 14365. 14492. 14561. 14987. 16655. 16689. 16881. 17077.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 14. 53. 101. 244. 245. 256. 471. 512. 517. 529. 608. 979. 1032. 1196. 1284. 1404. 1496. 1652. 1654. 1722. 1772. 1889. 1983. 2294. 2314. 2383. 2408. 2452. 2491. 2499. 2531. 2568. 2600. 2669. 2724. 2842. 2856. 2968. 2984. 3066. 3074. 3252. 3301. 3456. 3473. 3532. 3655. 3868. 3928. 3980. 3993. 4071. 4188. 4317. 4475. 4502. 4693. 4816. 4849. 5101. 5140. 5143. 5168. 5211. 5368. 5383. 5406. 5440. 5478. 5622. 5685. 5718. 5731. 5738. 6029. 6362. 6416. 6604. 6824. 7073. 7200. 7262. 7293. 7318. 7571. 7587. 7594. 7916. 8081. 8264. 8398. 8416. 8458. 8619. 8737. 8789. 8813. 8910. 9001. 9077. 9097. 9105. 9133. 9154. 9194. 9214. 9433. 9483. 9573. 9705. 9747. 9839. 9850. 10100. 10183. 10194. 10256. 10468. 10588. 10664. 10795. 10967. 11026. 11046. 11096. 11255. 11322. 11388. 11422. 11454. 11620. 11742. 11823. 11875. 11931. 12541. 12661. 12663. 12724. 13570. 13624. 13627. 13961. 14265. 14966. 15418.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 13 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„......Mark buchstäblich............Mark Valuta für d... zum 1.........18...gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief.. Litt......Nr......habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1878 Litt. D Nr. 7446.
b. 1. April 1879 Litt. C Nr. 11016. Litt. D Nr. 5664.
c. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
d. 1. April 1882. Litt. D Nr. 827.
e. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr. 4849. 7085. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.
f. 1. Oktober 1883. Litt. B Nr. 1645. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 5596. 7489. 7764.
g. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 2105. 2116. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 205. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
h. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 2072. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.
i. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377 Litt. C Nr. 3678. 4517. 6657. 7045. 7262. 7897. 8362. 9887. 10206. 10235. 11067. Litt. D Nr 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
k. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr 241. 1051. 1771. Litt. C Nr. 1082. 1630. 3509. 4860. 5047. 5474. 5486. 6199. 6977. 7050. 7274. 7459. 8204. 8631. 8973. 9699. 11085. 13040. 15732. Litt. D Nr. 2450. 2824. 2997. 3245. 3472. 4553. 4724. 4956. 7979. 8341. 8501. 9023. 10313.
l. 1. April 1886. Litt. A Nr. 610. 704. Litt. B Nr. 661. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 6145. 7073. 8858. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1074. 1510. 1655. 1671. 2264. 2295. 2633. 3071. 3602. 4425. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß die aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1877 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D Nr. 1643 und 8733 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1887 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1888.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 277 Personal-Chronik.

Der Verwaltungs-Volontär Joseph Moll aus Kalterherberg ist bei der Regierung zu Aachen als Zivil-Supernumerar angenommen worden.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Fraiquin ist definitiv angestellt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 14. Juni 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 278 Das 16. Stück enthält unter Nr. 9279: Gesetz, betreffend die Vereinigung der Landgemeinden Geestemünde und Geestendorf. Vom 7. Mai 1888; unter Nr. 9280: Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Westfalen. Vom 14. Mai 1888; unter Nr. 9281: Gesetz, betreffend die Ausübung des dem Staate zustehenden Stimmrechts bei dem Antrage wegen Aufnahme einer weiteren Prioritätsanleihe der Westholsteinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 23. Mai 1888; unter Nr. 9282: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein. Vom 30. November 1887; unter Nr. 9283: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld. Vom 6. Januar 1888. Das 17. Stück enthält unter Nr. 9284: Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichtes in der Stadt Tirschtiegel. Vom 24. Mai 1888; unter Nr. 9285: Gesetz, betreffend Abänderung der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen vom 29. Juli 1871. Vom 15. Mai 1888; unter Nr. 9286: Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1888, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrags zu dem Regulative, betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen; unter Nr. 9287: Verordnung wegen Bildung zweier Abtheilungen des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Vom 28. Mai 1888. Das 18. Stück enthält unter Nr. 9288: Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 73 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 27. Mai 1888.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 279 Auf den Bericht vom 11. April ds. Js. will Ich dem wieder beiliegenden, von dem 33. Rheinischen Provinziallandtage am 17. Februar ds. Js. beschlossenen neuen Statute,

betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz",

hierdurch Meine Genehmigung ertheilen, mit der Maßgabe, daß auf vernichtete oder verloren gegangene Sparbücher (§. 17 des Statuts) die Vorschriften der §§. 838 u. ff. der Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) beziehungsweise des §. 20 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) Anwendung zu finden haben. Die vorgelegten beiden Amtsblatts-Nummern erfolgen gleichfalls zurück.

Berlin, den 23. April 1888.

In Vertretung Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Kronprinz.**

(ggez.) von Puttkamer. Lucius. von Scholz.

An die Minister des Innern, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen.

Statut,
betreffend
die Erweiterung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse
zu einer
„Landesbank der Rheinprovinz",

Abschnitt I.
Zweck und Fonds der Landesbank.

§. 1. Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete, beziehungsweise dotirte rheinische Provinzial-Hülfskasse wird zum Zwecke der besseren Organisation des ländlichen beziehungsweise des Grund-Kreditwesens in der Rheinprovinz erweitert und erhält den Namen „Landesbank der Rheinprovinz".

§. 2. Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt demnach:

1. Darlehen, insbesondere an Kommunalverbände, Zivil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben;

und

2. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

§. 3. Die Landesbank der Rheinprovinz ist Inhaberin des Gesammtvermögens der rheinischen Provinzial-Hülfskasse mit allen Aktivis und Passivis. Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. in dem Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse von 3 000 000 M., von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600 M. 47 Pfg. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist (cfr. §. 8 und 9 Ges. vom 24. Juli 1875);
2. in dem angesammelten Reservefonds der Provinzial-Hülfskasse;
3. in der zur Zeit bei der Provinzial-Hülfskasse beruhenden Summe von 2 000 000 M., welche hiermit als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wird

und endlich

4. in den zum Zwecke der Verstärkung des Betriebsfonds der Hülfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitze der Provinzial-Hülfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihescheine bleiben, falls das Bedürfniß sich dazu ergiebt, vorbehalten.

§. 4. Die Landesbank hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie wird für Rechnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet. Dieselbe hat die Rechte einer privilegirten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Unterschrift „Landesbank der Rheinprovinz" zu bedienen.

Abschnitt II.

Darlehen.

§. 5. Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, daß die Zinsen des amortisirten Theiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Verwendung der disponiblen Gelder.

§. 6. Der Direktor der Landesbank ist befugt, die disponiblen Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preußischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen Reiches, Pfandbriefen, Anleihescheinen der Rheinprovinz, Obligationen der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Baarbestände der Landesbank nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Banquiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

Die sämmtlichen Depositen mit Ausnahme der von dem Provinzial-Verbande hinterlegten, sowie die als Spargelder eingezahlten Beträge müssen entweder in den oben bezeichneten Werthpapieren oder in baar, beziehungsweise als Depositen bei der Reichsbank oder Bankhäusern, oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.

Zinsfuß und Rückzahlung.

§. 7. Den Zinsfuß und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden (Depositen) als für die anzuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dasselbe die Befugniß, je nach dem Bedürfniß und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfuß abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben eventuell behufs schnellerer Tilgung der Schuld zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.

Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

§. 8 Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

I. für Provinzial-Institute der Beschluß des Provinzial-Landtages;

II. für Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden der Beschluß der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen I und II gegen Uebergabe einer die betreffende Korporation rechtsgültig verpflichtenden Schuldurkunde;

III. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, Kreditgenossenschaften, Verbände und Private:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,
2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,
3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit

und zwar:

a. durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25fache des Katastral-Reinertrages oder die ersten zwei Drittheile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden,

Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Werthes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder

b. durch Verpfändung von Preußischen Staats- oder von dem Preußischen Staat garantirten Papieren, von Papieren des deutschen Reichs, von Anleihescheinen der Rheinprovinz, Obligationen der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist der Provinzial-Ausschuß ermächtigt, die Erlaubniß zur Beleihung anderer Papiere zu ertheilen.

Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75% ihres börsengängigen Kurswerthes beliehen und müssen auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Werthpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;

c. durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad b angegebenen Werthpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;

d. ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der ad a und b angegebenen Sicherheiten angenommen werden.

Bei Korporationen, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer Sicherherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums abgesehen werden.

§. 9. Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können, oder gegen welche von Dritten eine Exekution beantragt oder durchgeführt ist.

§. 10. Der Ankauf und die zessionsweise Uebernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Gebiete der Rheinprovinz belegene Immobilien ist gestattet, falls die Sicherheit den Bestimmungen des §. 8 entspricht; die Bestimmungen des §. 9 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt III.

Spareinlagen.

§. 11. Das Kuratorium der Landesbank hat zu bestimmen:

1. die Minimal- und Maximal-Grenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank als Spareinlagen angenommen werden müssen;
2. in welcher Höhe die Einlagen zu verzinsen, ob Zinseszinsen und in welcher Höhe zu gewähren, eventuell mit welchen Abstufungen nach Höhe der Einlage, Dauer der Kündigungsfrist und Person des Sparers;
3. welche Kündigungsfristen inne zu halten;
4. wann die Zinsen zu bezahlen und, falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage sie zu verzinsen;
5. wann die Verzinsung beginnt und aufhört.

Diese Beschlüsse sollen durch die von dem Kuratorium zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Werden die derzeitigen Bedingungen erschwert, so werden dieselben gegen die Einleger erst von dem Zeitpunkte ab wirksam, an welchem die ihnen zustehende mit der Bekanntmachung beginnende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daß sie von der Kündigung Gebrauch gemacht haben.

§. 12. Ueber jede Einlage wird ein Sparkassenbuch unter Siegel der Landesbank der Rheinprovinz und Unterschrift des Direktors ausgefertigt.

Dasselbe muß enthalten:

1. die Nummer, unter welcher die Einlage in den Büchern der Kasse eingetragen ist;
2. den Betrag der Einlage, sowie die Höhe der für dieselbe zu gewährenden Zinsen in Zahlen und Buchstaben;
3. die Kündigungsfristen der Kasse und des Einlegers;
4. den Tag, an welchem die Verzinsung beginnt und an welchem sie im Falle der Kündigung aufhört;
5. den Namen des Einlegers;
6. die ausdrückliche Bestimmung, daß die Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation der Präsentanten zu prüfen, und sie also befugt ist, an jeden Präsentanten mit voller Wirkung Zahlung an Kapital und Zinsen ganz oder theilweise zu leisten. Auf den Inhaber dürfen Sparkassenbücher überhaupt nicht ausgestellt werden.

§. 13. Zinsen- und Kapitalzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches geleistet. Sie werden in dem Sparkassenbuche vermerkt. Umfaßt die Zahlung nicht das ganze Kapital, so wird das mit dem entsprechenden Vermerke versehene Buch dem Präsentanten zurückgegeben; bei gänzlicher Rückzahlung muß das Buch quittirt der Kasse belassen werden.

§. 14. Die Kündigungen seitens der Kasse werden unter Angabe der Nummern und des Betrages des Sparkassenbuches unter Innehaltung der Kündigungs-

frist durch die von dem Provinziallandtage oder dem Ausschuß zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die Kündigung seitens der Einleger erfolgt unter Vorlegung des Sparkassenbuches bei der Landesbank, wonächst das Buch, mit dem Kündigungsvermerke versehen, dem Präsentanten zurückgegeben wird.

§. 15. Die gekündigten und zur Verfallzeit nicht abgehobenen Beträge werden bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst. Die Ein- und Rücksendung der Sparkassenbücher bei der Kündigung und bei der Rückzahlung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Inhaber.

§. 16. Für sämmtliche Einlagen kann der Einleger nur ein Quittungsbuch sich ausstellen lassen; falls er nach dem Ermessen des Kuratoriums durch die Ausstellung mehrerer Quittungsbücher, sei es auf seinen oder eines Dritten Namen, den Anspruch auf einen höheren Zinsfuß erlangt oder erlangt hat, werden demselben die sämmtlichen bereits gutgeschriebenen Zinsen wieder abgesetzt und das hiernach verbleibende Guthaben zinslos zurückgegeben.

§. 17. Auf vernichtete oder verloren gegangene Sparbücher kommt das Allerhöchste Reglement vom 12. Dezember 1838 zur Anwendung.

Abschnitt IV.

Verwaltung und Vertretung.

Direktor.

§. 18. Die Verwaltung der Landesbank erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Landesbank führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfniß ein oder mehrere obere Beamte — Landesbankräthe — zugeordnet werden. Der Direktor vertritt die Landesbank nach außen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Landesbank auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz".

Zur Empfangnahme von Geldern oder Werthpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Rendantur der Landesbank erfolgt, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben oder Werthpapiere, sowie zur Uebernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften, und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

In den vorbesagten Fällen geschieht die Zeichnung wie folgt:

„Landesbank der Rheinprovinz".
N. N. — N. N.
Direktor. — Landesbankrath.

oder:

„Landesbank der Rheinprovinz".
N. N. — N. N.
Direktor. — Mitglied des Kuratoriums.

beziehungsweise:

„Landesbank der Rheinprovinz".
N. N. — N. N.
Mitglied des Kuratoriums. — Landesbankrath.

Der Direktor der Landesbank ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Landesbank angestellten Beamten.

Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Kassen- und Geschäftsführung der Landesbank zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu ertheilen.

Kuratorium.

§. 19. Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrole der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landes-Direktor der Rheinprovinz und dem Direktor der Landesbank aus fünf von dem Provinzial-Ausschuß zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuß gewählt.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums, welches mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten muß, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehns-Bewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im Voraus Normen durch Beschluß des Provinzial-Ausschusses festgesetzt sind;
2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Werthpapieren;
3. der Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Baarbestände;
4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Werthpapieren;
5. die Zustimmung zum Ankaufe von Grundstücken;
6. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen der Provinzial-Landesbank;
7. die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäßheit des §. 17 vorzunehmen haben;
8. Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors der Landesbank, insoweit dieselben nicht disziplinarischer Natur sind;
9. die in den §§. 7, 8, 11 und 23 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschuß.

§. 20. Die obere Leitung und Verwaltung der

Landesbank verbleibt dem Provinzialausschuß. Der Beschlußfassung desselben unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung allgemeiner Normen für bestimmte Kategorien von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums seitens des Direktors bewilligt werden können;
2. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters;
3. die Wahl der Landesbankräthe;
4. die Wahl des Rentmeisters, des Rendanten, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Landesbank;
5. die Deckung entstandener Verluste aus dem Reservefonds;
6. der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und seine Stellvertreter, sowie der Dienst-Instruktionen für die übrigen Beamten der Landesbank;
7. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
8. die Festsetzung der Kautionen der Kassenbeamten;
9. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinziallandtag;
10. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums und
11. die in den §§. 8 III b und 27 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§. 21. Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Landesbank;
2. die Feststellung des Etats;
3. die Decharge der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichts der von dem Provinzial-Landtage jedesmal zu erwählenden Revisions-Kommission;
4. die Verwendung der Ueberschüsse;
5. die Höhe und die außerordentliche Dotirung des Reservefonds;
6. alle Abänderungen dieses Statutes;
7. die Verstärkung des Betriebsfonds durch Ausgabe von Anleihescheinen.

§. 22. Das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank ordnet der Provinzial-Landtag durch ein Reglement.

Anstellung der unteren Beamten.

§. 23. Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor der Landesbank überlassen. Die Kündigung resp. Entlassung der definitiv angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

Verantwortlichkeit des Direktors.

§. 24. Der Direktor der Landesbank ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Reglement und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Abschnitt V.

Reservefonds.

§. 25. Von dem nach Berichtigung sämmtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4% der als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 Mark und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 000 000 Mark zur Verfügung des Provinzial-Landtages abzuführen. Der Rest wird, insoweit der Provinzial-Landtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, dem Direktor der Landesbank die in dem Geschäfte der Landesbank erforderliche Auskunft zu ertheilen, die Landräthe und Bürgermeister seinen Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Landesbank in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon dem Direktor unaufgefordert Mittheilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Landesbank, wenn es von den Betheiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an den Direktor befördern.

§. 27. Der Provinzial-Ausschuß ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktionen zu vollziehen haben.

Diese Agenturen sind in der Regel Königlichen Steuer-Empfängern oder Gemeinde-Empfängern oder Spezialbaukassen-Rendanten der Provinzial-Verwaltung gegen vom Provinzial-Ausschuß festzusetzende Remunerationen widerruflich zu übertragen. Die Uebertragung von Agenturen an Königliche Steuer-Empfänger und an Gemeinde-Empfänger kann nur mit Zustimmung der betreffenden Bezirksregierung erfolgen.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch den Direktor der Landesbank auszuwählende Lokal-Beiräthe (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehensgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Landesbank auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeigneten Falls mit den Agenten zu Berathungen zusammen zu treten haben.

Festgestellt in der Plenar-Sitzung des 33. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 17. Februar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 280 Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Juni ds. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. April 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow.

Nr. 281 Die sämmtlichen, bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen
Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn von 1844
werden den Besitzern zur baaren Rückzahlung zum 31. Dezember dieses Jahres gekündigt.

Der Kapitalbetrag ist von diesem Tage ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst — W. Taubenstraße 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der Königlichen Eisenbahndirektion in Frankfurt am Main, bei der Königlichen Kreiskasse daselbst und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Zu diesem Zwecke können die Obligationen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1888 ab die Auszahlung bewirkt.

Vom 1. Januar 1889 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. Juni 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 282 Die am 1. Juli 1888 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **25. ds. Mts.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Juni und 8. Juli** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 25. Juni** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am **2. Juli** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zins-**

zahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Juni 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 283 Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen.

Vom 9. Mai 1888.

Auf Grund des §. 120 Absatz 3 und des §. 139 a Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Zigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§. 2. Das Abrippen des Tabacks, die Anfertigung und das Sortiren der Zigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume, noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3. Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taback und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Zigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der in §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Abnehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§. 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergiebt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§. 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Berlin, den 9. Mai 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bötticher.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, die Vorschriften der §§. 2 bis 6 und 11 der Bekanntmachung mit dem 12. Mai 1889, alle übrigen Vorschriften aber bereits mit dem 12. August d. J. in Kraft treten.

Aachen, den 8. Juni 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 284 Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 5. Mai ds. Js. zu bestimmen geruht, „daß die Oberpräsidenten für die Dauer dieses ihres Amtes das Prädikat „Exzellenz“ führen sollen“.

Aachen, den 12. Juni 1888.

Nr. 285 Seitens des Ministers für Oeffentlichen Unterricht in Victoria ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die in Verbindung mit der internationalen Ausstellung in Melbourne zu veranstaltende Ausstellung von Unterrichtsgegenständen durch Sendung ausführlicher, auf die Schuleinrichtungen bezüglicher Ausstellungsgegenstände, Textbücher und Schularbeiten, Landkarten, Vorschriftenbücher, Aufgabenbücher, Prüfungsarbeiten der Schüler sowie der Lehrer vervollständigt werden möge.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringen wir dies hiermit zur Kenntniß der Interessenten-Kreise.

Aachen, den 5. Juni 1888.

Nr. 286 Der der Margaretha Maus aus Bracheln pro 1888 ertheilte Wandergewerbeschein, ausgefertigt am 18. November 1887 unter Nr. 2500 zu 12 Mark nud berechtigend zum Betriebe des Korbflickergewerbes und zum Handel mit selbstverfertigten Korb- und Spahnwaaren, ist der p. Maus angeblich abhanden gekommen. Nachdem wir eine Duplikat-Ausfertigung dieses Scheines ertheilt haben, erklären wir das Original hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dasselbe, falls es vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 8. Juni 1888.

Nr. 287 Im Anschluß an die durch Stück 21 unter Nr. 229 des diesjährigen Amtsblattes erfolgte Veröffentlichung der Namen der Provinziallandtagsabgeordneten wird im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten hierdurch bekannt gemacht, daß für den Kreis Bernkastel an Stelle des Landraths Rintelen in Bernkastel, welcher sein Mandat niedergelegt hat, der Bürgermeister Heinrich Kunz daselbst zum Provinziallandtags-Abgeordneten gewählt worden ist.

Aachen, den 12. Juni 1888.

Nr. 288 Der Maria Mollin ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin hierselbst zu fungiren.

Aachen, den 5. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 289 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem von dem 33. Rheinischen Provinziallandtage am 17. Februar ds. Js. beschlossenen neuen Statute, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzialhülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“, durch Allerhöchsten Erlaß vom 23. April ds. Js. die Genehmigung ertheilt worden ist, sowie daß die Führung der gesammten Kassengeschäfte der Provinzial-Zentralverwaltung in seitheriger Weise seitens der Landesbank der Rheinprovinz weiter erfolgt.

Alle Zahlungen für die Provinzial-Zentralverwaltung sind demnach von jetzt ab an die Rendantur der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu leisten.

Düsseldorf, den 8. Juni 1888.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz,
Klein.

Nr. 290 Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift „Sturmvögel. Revolutionäre Lieder und Gedichte.“ Gesammelt von Johann Most. Heft 3. New-York

1888 — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 26. Mai 1888.

Der Königliche Polizeipräsident,
Freiherr v. Richthofen.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Freiburg vom 29. April und 5. Mai d. J. (Reichsanzeiger Nr. 116 und 121) die Nummern 39 bis 41 und 43 bis 52 des dritten Jahrgangs (1888) der in Basel wöchentlich dreimal erscheinenden Druckschrift: „Basler Arbeiterfreund, Organ des Arbeiterbundes Basel" verboten worden sind, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt S. 351) die fernere Verbreitung des Blattes: „Basler Arbeiterfreund" im Reichsgebiet hierdurch untersagt.

Berlin, den 29. Mai 1888.

Der Reichskanzler,
J. V.: v. Boetticher.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die nichtperiodische Druckschrift: „Die Menschenrechte. Ein Wegweiser für diese Welt der Komödie. Von Otto Spielberg. Zürich 1888. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz)." verboten.

Zwickau, den 31. Mai 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

Nr. 291 **Personal-Chronik.**

Dem Kreisschreiber Leo Esser zu Eupen ist die kommissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Lontzen im Kreise Eupen übertragen worden.

Der Gerichtsschreibergehülfe Pohl in Jülich und der Gerichtsschreiber Neuß in Aachen sind gestorben.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 21. Juni 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 292 Das 19. Stück enthält unter Nr. 9289: **Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.** Vom 26. Mai 1888; unter Nr. 9290: Gesetz, betreffend die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1888; unter Nr. 9291: Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1888. Das 20. Stück enthält unter Nr. 9292: Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1888, betreffend die Landestrauer um des Hochseligen Kaisers und Königs Friedrich Majestät.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 293 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar k. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe VI Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1889 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 294 Um die Angehörigen der Zöglinge der Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare, sowie der Königlichen Präparanden-Anstalten in den Stand zu setzen, die Unterhaltungskosten für die Schüler bezw. Schülerinnen ihren Verhältnissen und dem Bedürfniß entsprechend zu berechnen und abzumessen, bringen wir folgende Zusammenstellung der für die Zöglinge in den einzelnen Anstalten aufzuwendenden Kosten sowie den Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen aus Staatsfonds in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. August 1886 — 6176 S. C. — zur allgemeinen Kenntniß:

I. Regierungsbezirk Aachen.

1. In dem als Internat eingerichteten Seminar zu Cornelimünster beträgt der zu zahlende Verpflegungssatz für den Tag 1,02 M., die Erhebung des Verpflegungsgeldes geschieht dreimal im Jahr und zwar am 20. Dezember, am Donnerstag vor Palmsonntag und Anfangs August jeden Jahres.

   Für Lehr- und Lernmittel sind beim Eintritt 60 M., in jedem folgenden Jahre 25 bis 30 M. aufzuwenden.

   Der Durchschnittssatz der von der Anstalt gewährten Unterstützungen beträgt 90 M. für Kopf und Jahr.
2. In dem Seminar-Externat zu Linnich beträgt der von den Zöglingen zu zahlende Pensionspreis (für Kost und Wohnung) 39 bis 45 M. für den Monat.

Die Aufwendungen für Lehrmittel betragen, wie bei dem Seminar zu Cornelimünster, im Durchschnitt 40 M. jährlich.

An Unterstützungen werden 140 bis 150 M. im Jahr durchschnittlich gewährt.

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1. In dem Seminar-Internat zu Boppard stellen sich die Ausgaben für den einzelnen Zögling
   a) für Kostgeld auf 285 M.,
   b) für Lehr- und Lernmittel auf 28 M. durchschnittlich im Jahr.

   Der Unterstützungssatz für Kopf und Jahr beträgt im Durchschnitt 90 M.

2. In dem Seminar-Externat zu Münstermaifeld beläuft sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr einschließlich der Aufwendungen für Heizung und Licht auf durchschnittlich 372 M.

   Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beträgt für den Zögling etwa 50 M.

   An Unterstützungen entfallen im Durchschnitt 140 M. auf den Einzelnen jährlich.

3. Im Internat des Seminars zu Neuwied hat der Zögling einen jährlichen Verpflegungssatz von 256 M. zu entrichten; die vollständige Verpflegung des Externats-Zöglings kostet unter Einschluß der Ausgaben für Wohnung, Feuerung und Licht 420 Mark jährlich.

   Für Lehr- und Lernmittel sind im ersten Jahre 60 M., in jedem folgenden Jahre je 30 M. aufzuwenden.

   An Unterstützungen werden durchschnittlich im Internat 90 M., im Externat 160 M. im Jahr gewährt.

4. In der als Externat eingerichteten Königlichen Präparanden-Anstalt zu Simmern berechnen sich die Ausgaben für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Licht auf 340 M., für Lehr- und Lernmittel auf 45 M. für Kopf und Jahr.

   An Schulgeld hat jeder Zögling 36 M. jährlich zu entrichten, wogegen an Unterstützungen im Jahr durchschnittlich 126 M. bewilligt werden.

III. Regierungsbezirk Köln.

1. In dem Seminar-Internat zu Brühl stellt sich der Verpflegungssatz für Kopf und Jahr auf 270 M. Für Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 95 M., im zweiten 43 M. und im dritten 34 M. in Anschlag zu bringen.

   An Unterstützungen bleiben nach Abzug der Ausgaben für Arzneien und Bettwäsche 80 M. jährlich für jeden Zögling verfügbar.

2. In dem Seminar-Externat zu Siegburg beträgt der von den Zöglingen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung zu zahlende Verpflegungssatz 406 M. jährlich im Durchschnitt.

   Der Bedarf an Lernmitteln kann mit 60 M. im Jahr von dem Einzelnen bestritten werden.

   An Unterstützungen stehen 140 M. für Kopf und Jahr zur Verfügung.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. In dem Seminar-Externat zu Elten stellen sich die Aufwendungen für Verpflegung, Wohnung, Licht und Heizung auf 450 M. jährlich. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln ist auf etwa 40 M. zu veranschlagen.

   An Unterstützungen werden im Durchschnitt 140 M. für Kopf und Jahr gewährt.

2. In dem Seminar-Internat zu Kempen beträgt der Verpflegungssatz für den einzelnen Zögling 240 M. jährlich. Für Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind im ersten Jahre etwa 80 M., im zweiten 50 M. und im dritten 30 M. erforderlich. Zur Bestreitung kleinerer Ausgaben sind noch 30 M. jährlich anzusetzen.

   An Unterstützungen werden 90 M. für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Internat des Seminars zu Mettmann belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 284 M., im Externat auf 432 M. für Kopf und Jahr.

   Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln stellt sich auf ungefähr 50 M. jährlich.

   Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt beim Internat 90 M., beim Externat 140 M. für Kopf und Jahr.

   Bemerkung: Gegenwärtig sind sämmtliche Zöglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

4. Im Internat des Seminars zu Mörs wird ein jährlicher Verpflegungssatz von 275 M., im Externat ein solcher von 405 M. durchschnittlich gezahlt. Für Lehr- und Lernmittel sind 70 M. jährlich erforderlich.

   An Unterstützungen werden gewährt beim Internat 90 M., beim Externat 140 M. durchschnittlich für Kopf und Jahr.

5. Im Seminar-Externat zu Odenkirchen zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 400 M. für Kopf und Jahr. Der Betrag für Lehr- und Lernmittel beläuft sich auf etwa 48 M. jährlich.

   An Unterstützungen erhalten die Zöglinge für Kopf und Jahr 140 M. durchschnittlich.

6. Im Seminar-Externat zu Rheydt haben die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung 360 M. für Kopf und Jahr zu entrichten. Der Bedarf an Lehr- und Lernmitteln

beträgt durchschnittlich im ersten Jahre 75 M., in den beiden folgenden 30 M. jährlich.

An Unterstützungen werden durchschnittlich 140 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

7. Im Seminar-Internat zu Xanten stellt sich der Verpflegungssatz auf 300 M. für Kopf und Jahr. Lehr- und Lernmittel kosten jährlich etwa 70 M.

Der den einzelnen Schülerinnen zu gewährende Durchschnittssatz an Unterstützungen beträgt 90 M. jährlich.

V. Regierungsbezirk Trier.

1. Im Internat des Seminars zu Ottweiler wird ein Verpflegungssatz von 300 M., im Externat ein solcher von 375 M. für Kopf und Jahr gezahlt. Der jährliche Bedarf an Lehr- und Lernmitteln beläuft sich für einen Zögling der 3. Klasse auf etwa 70 M., der 2. Klasse auf 40 M., der 1. Klasse auf 25 M.

An Unterstützungen werden für Kopf und Jahr den Zöglingen des Internats 90 M., des Externats 150 M. durchschnittlich zugewiesen.

Bemerkung: Gegenwärtig sind sämmtliche Zöglinge im Internat untergebracht, was voraussichtlich auch im Laufe der nächsten Jahre der Fall sein wird.

2. Im Seminar-Externat zu Prüm (errichtet 1885) zahlen die Zöglinge für Verpflegung und Wohnung durchschnittlich 360 M. für Kopf und Jahr. Der Bedarf für Lehr- und Lernmittel ist auf etwa 56 M. jährlich zu veranschlagen.

An Unterstützungen werden 150 M. jährlich für Kopf und Jahr gewährt.

3. Im Internat des Lehrerinnen-Seminars zu Saarburg, in welches 30 Seminaristinnen aufgenommen werden können, belaufen sich im Durchschnitt die Verpflegungskosten auf 300 M., im Externat, welches 60 Zöglinge umfassen soll, auf 375 M. für Kopf und Jahr.

Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sind für das erste Jahr 80 M. und für die beiden folgenden je 20 M. erforderlich.

Der Durchschnittssatz der zur Verfügung stehenden Unterstützungen beträgt für die Internats-Zöglinge 90 M., für die Externats-Zöglinge 140 M. für Kopf und Jahr.

4. Im Seminar-Internat zu Wittlich beträgt der Verpflegungssatz jährlich 306 Mark einschließlich der Auslagen für Wäsche. Die Lehr- und Lernmittel erfordern eine jährliche Ausgabe von 60 M.

An Unterstützungen werden durchschnittlich nach Abzug der Ausgaben für Kurkosten etwa 94 M. für Kopf und Jahr bewilligt.

Coblenz, den 30. Mai 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium,
v. Puttkamer.

Nr. 295 Unter Bezugnahme auf den §. 12 des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das vom Bundesrath durch Beschluß vom 28. März d. J. — §. 223 der Protokolle — genehmigte neue amtliche Waaren-Verzeichniß zum Zolltarif erschienen ist und mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft tritt.

Dasselbe kann bei allen Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen und im Wege des Buchhandels von dem Königlichen Hofbuchhändler G. Schenck, Berlin SW., Jerusalemerstraße 56, bezogen werden.

Köln, den 16. Juni 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Fretsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 296 Die dem Wilhelm Ludwig, in Firma Gebrüder Gondrand zu Aachen unterm 18. Dezember 1886 ertheilte Konzession,

innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks für Rechnung des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Moritz Morawetz in Köln die Abschließung von Verträgen zur Beförderung von Auswanderern nach Amerika (unter Ausschluß von Brasilien) und Australien zu vermitteln,

ist erloschen und in Folge dessen die Zurückgabe der im Betrage von 1200 M. von der Direktion des Norddeutschen Lloyd in Bremen bestellten Kaution von dem p. Morawetz beantragt worden. In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen pp. (Amtsblatt de 1853 S. 321 flg.) werden alle Diejenigen, welche aus den von p. Ludwig vermittelten Ueberfahrts-Verträgen und sonstigen hierauf bezüglichen Geschäften an die gedachte Kaution Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb 12 Monaten schriftlich bei uns anzumelden, und solche innerhalb weiterer 6 Monate bei dem kompetenten Gerichte zur Entscheidung anhängig zu machen.

Nach Ablauf obiger erstgenannten Frist erfolgt, sofern Ansprüche nicht angemeldet worden sind, die Rückgabe der Kaution an den Empfangsberechtigten.

Aachen, den 13. Juni 1888.

Nr. 297 Der Ernestine Huber ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrerin hierselbst zu fungiren.

Aachen, den 12. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 298 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die nichtperiodische Druckschrift: „Die Menschen-Rechte. Ein Wegweiser für diese Welt der Komödie.“ Von Otto Spielberg. Zürich 1888. Verlags-Magazin (J. Schabelitz) — hierdurch verboten.

Düsseldorf, den 31. Mai 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Koentgs.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in der Nacht vom 1./2. Juni ds. Js. zu Velten, Kreis Osthavelland, verbreitete, eine Angabe des Druckers und Verlegers nicht enthaltende Flugblatt mit der Ueberschrift: „Parteigenossen! Arbeiter! Mitbürger!“ und mit dem Schlußsatz: „Hoch lebe die unbesiegbare, internationale Sozialdemokratie!“ verboten.

Potsdam, den 5. Juni 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Eggert.

Nr. 299 Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. März 1886 ausgegebenen Anleihescheinen der Stadt Burtscheid, II. Ausgabe, sind bei der diesjährigen am gestrigen Tage planmäßig erfolgten Ausloosung die Anleihescheine Buchstabe B Nr. 46, 82, 125, 166, 239, 270, 549, 715, 730, 786, 822 und 960 je über 500 Reichsmark gezogen worden.

Diese Anleihescheine werden hiermit den Inhabern gekündigt mit der gleichzeitigen Aufforderung, den Nominalbetrag derselben nebst den bis dahin fällig werdenden Zinsen gegen Auslieferung der Anleihescheine sowie der fälligen und nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine in den Tagen vom 28. bis 31. Dezember dieses Jahres bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen.

Burtscheid, den 12. Juni 1888.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

Nr. 300 Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Oktober 1878 ausgegebenen Stadt-Obligationen der Stadt Burtscheid, I. Ausgabe, sind bei der diesjährigen am gestrigen Tage planmäßig erfolgten Ausloosung die Obligationen Lit. A. Nr. 3, 104, 249, 283, 314, 324, 362, 527, 542, 719, 740, 938, 965, 1064, 1091, 1104 und 1146 je über 500 Reichsmark gezogen worden.

Diese Obligationen werden hiermit den Inhabern gekündigt mit der gleichzeitigen Aufforderung, den Nominalbetrag derselben nebst den bis dahin fällig werdenden Zinsen gegen Auslieferung der Obligationen, sowie der fälligen und nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinskoupons in den Tagen vom 28. bis 31. Dezember dieses Jahres bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen.

Burtscheid, den 12. Juni 1888.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

Nr. 301 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für den Amtsgerichtsbezirk Eschweiler geht vom 1. Juli 1888 ab vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Eschweiler über.

Aachen, den 2. Juni 1888.

Der aufsichtführende Amtsrichter.
Camp.

Nr. 302 Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1888 sind folgende Apoints gezogen werden.

1. Litt. A à 3000 M.

Nr. 274. 280. 358. 531. 644. 680. 690. 841. 907. 953. 1044. 1211. 1253. 1257. 1301. 1454. 1566. 1619. 2002. 2123. 2225. 2298. 2482. 2484. 2535. 2561. 2590. 2652. 2702. 2705. 2782. 3056. 3061. 3085. 3164. 3209. 3380. 3441. 3570. 3911. 4091. 4238. 4332. 4438. 4527. 4586. 4611. 5033. 5154. 5165. 5192. 5265. 5339. 5514. 5624. 5664. 5694. 5700. 5831. 5902. 5919. 6041. 6129. 6133. 6172. 6386. 6645. 6718.

2. Litt. B. à 1500 M.

Nr. 16. 294. 344. 368. 417. 464. 487. 568. 667. 682. 1219. 1321. 1353. 1447. 1528. 1555. 1632. 1653. 1717. 1763. 1953. 2092. 2093. 2197. 2295. 2298. 2396. 2592. 2806.

3. Litt. C. à 300 M.

Nr. 9. 14. 95. 122. 348. 352. 401. 444. 513. 540. 561. 648. 650. 675. 755. 760. 779. 780. 781. 852. 948. 1020. 1041. 1379. 1500. 1640. 1727. 1772. 1850. 1989. 2137. 2260. 2495. 2537. 2660. 2679. 2684. 2920. 3184. 3199. 3206. 3656. 3836. 3856. 4093. 4153. 4281. 4533. 4578. 4696. 4839. 4874. 4952. 4960. 5046. 5070. 5194. 5217. 5380. 5412. 5455. 5507. 5523. 5552. 5651. 5897. 6005. 6039. 6196. 6468. 6508. 6570. 6590. 6665. 6704. 6741. 6778. 6851. 7043. 7081. 7149. 7164. 7243. 7295. 7552. 7595. 7596. 7690. 7760. 7779. 7852. 7949. 8079. 8573. 8702. 8765. 8788. 8789. 8965. 9142. 9151. 9283. 9326. 9540. 9668. 9701. 9832. 9833. 9834. 9936. 9971. 9990. 10226. 10315. 10363. 10380. 10425. 10499. 10530. 10596. 10643. 10735. 10755. 10757. 10769. 11167. 11179. 11200. 11225. 11314. 11425. 11555. 11666. 11674. 11719. 11740. 11882. 11957. 12062. 12123. 12342. 12409. 12586. 12674. 12701. 12823. 12887. 12895. 13036. 13048.

13216. 13383. 13463. 13679. 14365. 14492. 14561. 14987. 16655. 16689. 16881. 17077.

4. Litt. D. à 75 M.

Nr. 14. 53. 101. 244. 245. 256. 471. 512. 517. 129. 608. 979. 1032. 1196. 1284. 1404. 1496. 5652. 1654. 1722. 1772. 1889. 1983. 2294. 2314. 2383. 2408. 2452. 2491. 2499. 2531. 2568. 2600. 2669. 2724. 2842. 2856. 2968. 2984. 3066. 3074. 3252. 3301. 3456. 3473. 3532. 3655. 3868. 3928. 3980. 3993. 4071. 4188. 4317. 4475. 4502. 4693. 4816. 4849. 5101. 5140. 5143. 5168. 5211. 5368. 5383. 5406. 5440. 5478. 5622. 5685. 5718. 5731. 5738. 6029. 6362. 6416. 6604. 6824. 7073. 7200. 7262. 7293. 7318. 7571. 7587. 7594. 7916. 8081. 8264. 8398. 8416. 8458. 8619. 8737. 8789. 8813. 8910. 9001. 9077. 9097. 9105. 9133. 9154. 9194. 9214. 9433. 9483. 9573. 9705. 9747. 9839. 9850. 10100. 10183. 10194. 10256. 10468. 10588. 10664. 10795. 10967. 11026. 11046. 11096. 11255. 11322. 11388. 11422. 11454. 11620. 11742. 11823. 11875. 11931. 12541. 12661. 12663. 12724. 13570. 13624. 13627. 13961. 14265. 14966. 15418.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1888 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 13 bis 16 nebst Talons vom 1. Oktober 1888 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„.....Mark buchstäblich............Mark Valuta für d... zum 1.........18...gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief.. Litt......Nr......habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Datum und Unterschrift.)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden in früheren Terminen ausgeloosten und bereits seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

a. 1. April 1878 Litt. D Nr. 7446.
b. 1. April 1879 Litt. C Nr. 11016. Litt. D Nr. 5664.
c. 1. Oktober 1879. Litt. D Nr. 4955.
d. 1. April 1882. Litt. D Nr. 827.
e. 1. April 1883. Litt. B Nr. 1123. Litt. C Nr. 4849. 7085. 11051. Litt. D Nr. 71. 1645. 4573. 8086. 12703.
f. 1. Oktober 1883. Litt. B Nr. 1645. Litt. C Nr. 317. 682. 2261. 2497. 6423. 6526. 12558. Litt. D Nr. 5347. 5596. 7489. 7764.
g. 1. April 1884. Litt. A Nr. 5052. Litt. C Nr. 861. 1932. 2105. 2116. 5644. 8142. 10732. Litt. D Nr. 205. 746. 1331. 4120. 7314. 9222. 10586.
h. 1. Oktober 1884. Litt. A Nr. 2072. 5128. Litt. B Nr. 60. Litt. C Nr. 303. 2413. 4678. 7163. 8708. 9137. 9244. 13309. 14653. Litt. D Nr. 1025. 2322. 5701. 6186. 6443. 6832. 8850. 11855.
i. 1. April 1885. Litt. A Nr. 620. 1602. 6377. Litt. C Nr. 3678. 4517. 6657. 7045. 7262. 7897. 8362. 9887. 10206. 10235. 11067. Litt. D Nr 435. 4694. 6719. 7607. 9253. 9552.
k. 1. Oktober 1885. Litt. A Nr. 2401. Litt. B Nr 241. 1051. 1771. Litt. C Nr. 1082. 1630. 3509. 4860. 5047. 5474. 5486. 6199. 6977. 7050. 7274. 7459. 8204. 8631. 8973. 9699. 11085. 13040, 15732. Litt. D Nr. 2450. 2824. 2997. 3245. 3472. 4553. 4724. 4956. 7979. 8341. 8501. 9023. 10313.
l. 1. April 1886. Litt. A Nr. 610. 704. Litt. B Nr. 661. 2151. Litt. C Nr. 1264. 4211. 4294. 5060. 6145. 7073. 8858. 9148. 9288. 12518. Litt. D Nr. 72. 575. 1074. 1510. 1655. 1671. 2264. 2295. 2633. 3071. 3602. 4425. 6797. 7315. 8439. 8755. 9974. 12614.

hierdurch aufgefordert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung der Valuta zu präsentiren, wobei bemerkt wird, daß die aus dem Fälligkeitstermine pro 1. Oktober 1877 nicht eingelösten Rentenbriefe Litt. D Nr. 1643 und 8733 über 75 M. mit dem 31. Dezember 1887 verjährt sind.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene Allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 18. Mai 1888.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 303 Personal-Chronik.

Die kommissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Büsbach ist dem Bürgermeister Plum zu Brand übertragen worden.

Der Königliche Hegemeister Jansen II in Stritterhof wird mit dem 1. Juli ds. Js. auf die durch Pensionirung des Hegemeisters Stege erledigte Försterstelle Stetternich, Oberförsterei Hambach, der Königliche Förster Pruskowski zu Ternell I mit demselben Tage auf die Hegemeisterstelle Stritterhof, Oberförsterei Reifferscheid, versetzt. Dem bisherigen Forstaufseher Jünger in Hambach ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die durch die Pensionirung des Försters Warler erledigte Försterstelle Ternell II, dem Königlichen Forstaufseher Schumacher in Eupen die Wahrnehmung der Försterstelle Ternell I, Oberförsterei Eupen, vom 1. Juli ds. Js. ab übertragen worden.

Der seitherige Elementarlehrer Ernst Clevenhaus aus Linden, Kreis Solingen, ist zum Vorschullehrer an dem Kaiser Wilhelms-Gymnasium in Aachen ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Ausgegeben zu Aachen, Montag den 25. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 304 Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Landtages an diesem Tage mittags um 12 Uhr im Weißen Saale des Königlichen Residenzschlosses stattfinden wird.

In dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten werden die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Juni 1888.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Herrfurth.

Hierzu kein Oeffentlicher Anzeiger.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 28. Juni **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 305 Das 26. Stück enthält unter Nr. 1807: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 16. Juni 1888. Das 27. Stück enthält unter Nr. 1808: Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit. Vom 15. Juni 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 306 Das 21. Stück enthält unter Nr. 9293: Kirchengesetz, betreffend die Veränderung der Perikopen in den Herzogthümern Bremen und Verden. Vom 25. Mai 1888; unter Nr. 9294: Kirchengesetz, betreffend die Deckung der durch die Beaufsichtigung des kirchlichen Bauwesens erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 26. Mai 1888; unter Nr. 9295: Kirchengesetz, betreffend die Deckung der durch die Superrevision der kirchlichen Rechnungen erwachsenden Kosten in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 27. Mai 1888; unter Nr. 9296: Gesetz zur Abänderung des §. 29 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom $\frac{3.\ \text{Juli}\ 1875}{2.\ \text{August}\ 1880}$ (Gesetz-Samml. 1880 S. 328). Vom 27. Mai 1888; unter Nr. 9297: Gesetz, betreffend die Erweiterung der Stadtgemeinde und des Stadtkreises Harburg. Vom 4. Juni 1888. Das 22. Stück enthält unter Nr. 9298: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 20. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 307 Vom 1. Juli ab tritt die Republik Salvador der Pariser Uebereinkunft des Weltpostvereins in Betreff des Austausches von Postpacketen bei. Zunächst sind indeß nur Packete im Verkehr mit der Hauptstadt San Salvador bis zum Gewicht von 3 kg und ohne Werthangabe zulässig.

Das Porto, welches voraus zu bezahlen ist, beträgt 3 Mk. 40 Pfg. Daneben kommt eine vom Empfänger in Salvador zu entrichtende Gebühr von 40 Pfg. für je 500 g für die Beförderung über den Isthmus von Panama zur Erhebung.

Berlin W., den17. Juni 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Nr. 308 Vom 1. Juli ab tritt die Regentschaft Tunis dem Weltpostvertrage und den Nebenabkommen, betreffend den Werthbrief-, Postpacket-, Postanweisungs- und Postauftragsverkehr, bei. Es finden daher fortan die Vereinsbestimmungen, welche bisher nur hinsichtlich der dort unterhaltenen fremden Postanstalten Geltung hatten, auf das ganze Gebiet der Regentschaft Anwendung. Ueber alles Einzelne ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., 17. Juni 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 309 Mittels Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 8. Juni ds. Js. ist dem Senate der Königlichen Akademie der Künste in Berlin die Genehmigung ertheilt worden, mit der diesjährigen akademischen Kunstausstellung eine Ausspielung von Kunstwerken, bestehend in Oelgemälden, Skulpturen, Aquarellen pp. zu verbinden, zu welcher 150000 Loose à 1 Mk. unter Aussetzung von Gewinnen im Gesammtwerthe von 80000 Mk. ausgegeben werden dürfen und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 20. Juni 1888.

Nr. 310 Im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. pp. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden wird. Für die Anmeldung und Aufnahme sind die von dem Herrn Minister unterm 6. Juni 1884 erlassenen, in unserem Amtsblatt Jahrgang 1884 St. 26, S. 194 und 195) veröffentlichten Bestimmungen maßgebend. Diejenigen Volksschullehrer, welche an diesem Kursus theilzunehmen beabsichtigen, haben sich bis zum 10. Juli d. J. bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu melden.

Aachen, den 26. Juni 1888.

Nr. 311 In Ausführung des § 6 Abſ. 3 des Reichsgeſetzes, betreffend die Unfall- und Krankenverſicherung der in land- und forſtwirthſchaftlichen Betrieben beſchäftigten Perſonen vom 5. Mai 1886 iſt der durchſchnittliche Jahresarbeitsverdienſt der land- und forſtwirthſchaftlichen Arbeiter für die einzelnen Kreiſe des diesſeitigen Verwaltungsbezirks auf folgende Beträge von uns feſtgeſetzt worden.

Laufende Nr.	Kreis	Für erwachſene, über 16 Jahre alte land- und forſtwirthſchaftliche Arbeiter				Für jugendliche, unter 16 Jahre alte land- und forſtwirthſchaftliche Arbeiter			
		männliche. Mark		weibliche. Mark		männliche. Mark		weibliche. Mark	
1	Aachen, Stadt	720	—	450	—	360	—	240	—
2	Aachen, Land:								
	a. in den Bürgermeiſtereien Brand, Burtſcheid, Büsbach, Cornelimünſter, Eilendorf, Eſchweiler, Forſt, Greſſenich, Kinzweiler, Stolberg und Walheim	600	—	360	—	300	—	210	—
	b. in den übrigen Gemeinden des Kreiſes	540	—	360	—	240	—	180	—
3	Düren:								
	a. in den Bürgermeiſtereien Düren, Birkesdorf, Merken, Pier, Lamersdorf und Nothberg	540	—	330	—	240	—	210	—
	b. in den übrigen Gemeinden des Kreiſes	480	—	330	—	240	—	210	—
4	Erkelenz	420	—	300	—	240	—	180	—
5	Eupen	600	—	450	—	300	—	240	—
6	Geilenkirchen:								
	a. in den Bürgermeiſtereien Geilenkirchen und Baesweiler	450	—	360	—	270	—	220	—
	b. in den übrigen Gemeinden des Kreiſes	420	—	300	—	240	—	180	—
7	Heinsberg	420	—	300	—	240	—	180	—
8	Jülich	450	—	350	—	270	—	240	—
9	Malmedy	420	—	300	—	230	—	200	—
10	Montjoie	450	—	300	—	230	—	220	—
11	Schleiden	450	—	300	—	230	—	200	—

Aachen, den 22. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 312 Behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienſte werden im September 1888 Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächſt erfolgen wird.

Zugelaſſen werden Angehörige des deutſchen Reichs, welche in der Zeit vom 1. Januar 1869 bis 1. Auguſt 1871 geboren und nach den §§. 23 und 24 der Erſatz-Ordnung vom 28. September 1875 im Regierungs-Bezirke Aachen geſtellungspflichtig ſind.

Die Meldungen ſind bis zum 1. Auguſt ds. Js. bei der unterzeichneten Kommiſſion einzureichen und ſind denſelben im Original beizufügen:

1. ein Geburtszeugniß,

2. ein Einwilligungs-Atteſt des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienſtzeit zu bekleiden, auszurüſten und zu verpflegen, von der Ortsbehörde beglaubigt und dahin beſcheinigt, daß der Vater pp. im Stande iſt, der eingegangenen Verpflichtung nachzukommen,

3. ein Unbeſcholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnaſien, Realſchulen, Progymnaſien und höheren Bürgerſchulen) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt.

In dem Geſuche um Zulaſſung zur Prüfung iſt anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateiniſchen, griechiſchen, franzöſiſchen oder engliſchen Sprache) der ſich Meldende geprüft ſein will.

Auch hat der ſich Meldende einen ſelbſtgeſchriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wiſſenſchaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche ſich in einem Zweige der

Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Ansprüche machen und ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beifügen, werden nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen unterworfen.

Die in hiesiger Stadt wohnenden jungen Leute haben bei der Anmeldung genau Straße und Hausnummer ihrer Wohnung anzugeben.

Aachen, den 19. Juni 1888.

Königliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
v. Bremer, Regierungs-Rath.

Nr. 313 Am 1. Juli werden bei den Postagenturen in Olef, Schöneseiffen und Sourbrodt Telegraphen-Betriebsstellen eröffnet.

Aachen, den 19. Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 26.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 5. Juli 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 314 Das 28. Stück enthält unter Nr. 1809: Verordnung, betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1888; unter Nr. 1810: Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungsordnung. Vom 20. Juni 1888. Das 29. Stück enthält unter Nr. 1811: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vom 26. Juni 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 315 Das 23. Stück enthält unter Nr. 9299: Gesetz, betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover. Vom 5. Juni 1888; unter Nr. 9300: Gesetz, betreffend die Verbesserung der Oder und der Spree, sowie die Abänderung des Gesetzes vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Schifffahrtsstraßen. Vom 6. Juni 1888; unter Nr. 9301: Gesetz, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten. Vom 14. Juni 1888. Das 24. Stück enthält unter Nr. 9302: Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 13. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 316 In Otyimbingue, dem Sitz des Reichskommissars für Deutsch-Südwest-Afrika, wird am 1. Juli d. J. eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, welche unter den für den Weltpostverkehr geltenden Bedingungen den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen mit dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vermittelt. Die Beförderung der Sendungen im Verkehr mit der genannten Postanstalt erfolgt auf dem Wege über Capstadt und Walfischbay. Es empfiehlt sich, die Briefaufschriften mit dem Zusatze „via Capstadt" zu versehen.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto

für Briefe......20 Pfg. für je 15 g,

für Postkarten... 10 Pfg.,

für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfg. für je 50 g, mindestens jedoch für Waarenproben 10 Pfg. und für Geschäftspapiere 20 Pfg.

Zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pfg.

Berlin W., den 21. Juni 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Nr. 317 Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Wolfsvenns und Roderbachthales zu Losheim im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Losheim — Gemeindebezirk Manderfeld — werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbaumeisters Heinemann zu St. Vith vom 10. Februar 1887 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters vom 10. Februar 1887 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft des Wolfsvenns und Roderbachthales" und hat ihren Sitz in Losheim.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der

Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen. Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt.

Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekannt-

machung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von 4 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vor-

steher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft des Wolfsvenns und Roderbachthales zu Losheim“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
Frhr. v. Lucius.

Nr. 318

Statut
für die Wiesengenossenschaft des Ourthales zu Manderfeld im Kreise Malmedy.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirke Manderfeld werden zu einer Genossenschaft vereinigt,

um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 22. Februar 1887 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 22. Februar 1887 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Wiesengenossenschaft des Ourthales und hat ihren Sitz in Manderfeld.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten.

Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand

auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorations-Plane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährlich, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstands-Mitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungs-Protokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der General-Versammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von 4 Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den

Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Ent- und Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu zehn Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren General-Versammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle 5 Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die General-Versammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar, den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft des Ourthales zu Manderfeld" zu erlassen und von dem Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekannt-

machungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut wird, nachdem sämmtliche Betheiligte demselben zugestimmt haben, auf Grund der §§. 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Lucius.

Nr. 319. Der Bundesrath hat in seiner heutigen Sitzung folgende

Ausführungsvorschriften zu §. 6 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Zuckers, vom 9. Juli 1887

beschlossen:

I. Zu §. 6 Absatz 1, zweiter Satz.

1. Die Festhaltung der Identität des Zuckers geschieht durch Lagerung unter steueramtlichem Mitverschluß. Die Lagerung ist nur zulässig an Orten, an welchen sich ein zu der demnächstigen Abfertigung des Zuckers zuständiges Steueramt befindet, und für Zuckerfabrikanten in der Zuckerfabrik.

2. Wer von der betreffenden Befugniß Gebrauch machen will, hat dies spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt, in dessen Bezirk der Zucker gelagert werden soll, schriftlich anzuzeigen und zugleich den zur Lagerung bestimmten Raum zu bezeichnen, über dessen Zulassung das Hauptamt entscheidet.

3. Spätestens am 28. Juli d. J. ist dem Hauptamt eine doppelt ausgefertigte Anmeldung des Zuckers einzureichen. Auf dieselbe finden die Vorschriften über die Anmeldung von Zucker zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung.

Ausnahmsweise kann vom Hauptamt die Anmeldung unverpakten Zuckers gestattet werden, insbesondere wenn derselbe in dem bisherigen Lagerraum demnächst unter Steuerverschluß weiter lagern soll.

4. Am 31. Juli oder 1. August d. J. findet eine steueramtliche Revision des Zuckers und sodann die Anlegung des Steuerverschlusses statt. Die Revision kann auf eine äußere Vergleichung der Waare mit der Anmeldung beschränkt, namentlich kann von der Verwiegung und der näheren Ermittelung der Art des Zuckers Abstand genommen werden, soweit nicht die Erstreckung der Revision hierauf aus besonderen Gründen erforderlich scheint.

Das Duplum der Anmeldung wird, versehen mit amtlicher Bescheinigung über die Einreichung und die stattgehabte Revision, dem Anmelder zurückgegeben.

5. Der identifizirte Zucker wird, sofern sich bezüglich der Festhaltung der Identität der Waare kein Bedenken ergiebt, bis zum 1. Oktober 1888 je nach den Anträgen des Berechtigten entweder unter Gewährung der Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr bezw. Niederlegung oder ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr des Inlands abgefertigt.

Soweit der Zucker nicht vor Ablauf des Monats September d. J. der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden ist, hat derselbe hinfort nur Anspruch auf die niedrigere Steuervergütung nach §. 6 unter a. b. c., bezw. unterliegt derselbe der Verbrauchsabgabe.

II. Zu §. 6 Absatz 2.

Unter Abstandnahme von der Fortsetzung einer Höchstmenge an Zucker für die Befugniß zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Steuervergütung kann auf Antrag den Zuckerfabrikanten gestattet werden, während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober 1888 alle aus der Fabrik ausgehenden vergütungsfähigen Zucker so lange mit dem Anspruch auf jene Vergütung abfertigen zu lassen, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und in dieselbe Zucker oder Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) entweder nicht oder doch nur insoweit eingeführt werden, als ihre Herkunft aus einer dem 1. August 1888 vorhergehenden Betriebsperiode außer Zweifel steht und der aus einer steuerfreien Niederlage entnommene Rohzucker mit 17,25 M. für 100 kg (vergl. §. 6 Absatz 3) versteuert wird.

Gleich der vorbezeichneten Abfertigung wird auch die Abfertigung der Zucker in den freien Verkehr ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe gewährt.

Der Antrag auf Zulassung zu dem obigen Verfahren ist spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt einzureichen.

Findet vor dem 1. Oktober 1888 der Beginn der Rübenverarbeitung oder eine Einführung von Zucker oder Zuckerabläufen in die Fabrik entgegen den obigen Vorschriften (Absatz 1) statt, so wird von da ab, sonst vom Beginn des 1. Oktober 1888 ab, der aus der Fabrik ausgehende Zucker, soweit er nicht bereits der zuständigen Steuerstelle zur Abfertigung gestellt worden war, steuerlich als Zucker der Betriebsperiode 1. August 1888/89 behandelt.

2. a) Für die auf Antrag in der Zuckerfabrik vorzunehmende steueramtliche Feststellung der Vorräthe an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten, des Ausbringens

an fertigem Zucker daraus und der Zuckermenge, bis zu deren Höhe die Fabrik weiter noch Zucker gegen Vergütung der Steuer nach den bisherigen höheren Sätzen zur Ausfuhr oder Niederlegung bringen kann, gelten die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen.

Die Direktivbehörden sind ermächtigt, nach Bedürfniß nähere Anordnungen zu treffen, oder solche den Hauptämtern zu übertragen.

b) Dem Zuckerfabrikanten ist gestattet, in An- und Abrechnung auf den für ihn nach Ziffer IV. 2 der Anlage festgestellten Gesammtvergütungsbetrag bis zum 1. Oktober d. J. auch Zucker ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr zu bringen. Die An- und Abrechnung geschieht in den Beträgen, welche sich für die betreffenden Zuckermengen als Steuervergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 M., 21,50 M. oder 20,15 M. berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

Anlage.

Zuckerfabrikanten, welche von der im §. 6 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 gewährten Befugniß Gebrauch machen wollen, müssen dies, bei Verlust des Anspruches auf Berücksichtigung, spätestens am 10. Juli d. J. dem Hauptamt anzeigen.

Sodann ist dem Hauptamt spätestens am 28. Juli d. J. eine Anmeldung der aufzunehmenden Zuckerbestände, sowie eine Berechnung der Zuckermenge, für welche die Berechtigung zur Ausfuhr oder Niederlegung mit der bisherigen höheren Vergütung beansprucht wird, in je zwei vom Fabrikinhaber unterschriebenen Exemplaren einzureichen. Im Falle der Verspätung ist die steueramtliche Bestandesaufnahme zu versagen.

I. Die Anmeldung muß ergeben, welche Arten und Gewichtsmengen von Rohzucker und unfertigen Fabrikaten am 1. August d. J. vorhanden sein und in welchen Fabrikräumen dieselben werden zur amtlichen Revision gestellt werden.

Als Rohzucker sind die vergütungsfähigen Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt anzumelden.

Als unfertige Fabrikate sind anzumelden und dürfen nur angemeldet werden:

a) Brote, welche sich in der Trockenstube befinden;
b) Rohzucker (Nachprodukte) von weniger als 90 Prozent Zuckergehalt;
c) Füllmassen. Hierunter sind auch Decklkläre, Syrupe und Melassen, nicht aber grüne oder theilweise ausgedeckte Brote verstanden.

Im einzelnen sind die folgenden Bestimmungen zu beachten;

1. Für vergütungsfähigen Rohzucker.

Derselbe muß in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach dem Zuckergehalt in Prozenten der Polarisation angemeldet werden, wobei im übrigen die bezüglichen Vorschriften für die Anmeldung zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung Anwendung finden.

2. Für unfertige Fabrikate.

a) Bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote ist anzugeben, und zwar je besonders bezüglich etwaiger verschiedener Arten (größere, kleinere); die Vergütungsklasse; die Zahl; das erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht eines Brots im fertigen Zustande; das hiernach berechnete Gesammtgewicht.

b) Der nicht vergütungsfähige Rohzucker ist in verpacktem Zustande nach Zahl, Verpackungsart, Brutto- und Nettogewicht der Kolli, sowie nach seiner Beschaffenheit anzumelden, in letzterer Beziehung nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften für die Füllmassen (unter c).

c) Bezüglich der Füllmassen ist anzugeben: die Art; die Beschaffenheit, und zwar die Höhe der Polarisation nach vollen Prozenten und Bruchtheilen von mindestens $^1/_2$, der Quotient, der Gehalt der Trockensubstanz an Nichtzucker, der Wassergehalt; die zur Aufbewahrung dienenden Gefäße (Bassins, Kasten u. s. w.) unter Angabe des Rauminhaltes nach Litern; bei nicht ganz gefüllten Gefäßen die kubische Menge der darin befindlichen Füllmasse nach Litern; das erfahrungsmäßige Gewicht der in den Gefäßen enthaltenen Füllung. Wird ausnahmsweise Füllmasse in eingedicktem Zustande lose in Blöcken aufbewahrt, so ist Zahl und Gewicht der letzteren anzugeben.

d) Die Anmeldung muß übersichtlich und in einer die amtliche Bestandesaufnahme thunlichst erleichternden Weise eingerichtet sein. Der Fabrikinhaber hat sich dieserhalb rechtzeitig an das Hauptamt zu wenden und dessen Anweisung Folge zu leisten.

Zum Zwecke der Information wird das Hauptamt nach Befinden eine Besichtigung der Fabrik vornehmen.

Eine nicht vorschriftsmäßige Anmeldung kann unberücksichtigt bleiben.

II. In Bezug auf die Berechnung der Zuckermenge, für welche die Anwendung der bisherigen höheren Vergütungssätze beansprucht wird, gelten folgende Bestimmungen:

1. Der vorhandene vergütungsfähige Rohzucker kommt mit der aus der Anmeldung sich ergebenden Gewichtsmenge in Ansatz.

2. Das Gleiche gilt bezüglich der in der Trockenstube befindlichen Brote.

3. Bezüglich der nicht vergütungsfähigen Rohzucker und der Füllmassen ist das wahrscheinliche Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker anzugeben. Den angegebenen Mengen raffinirten Zuckers sind die ent-

sprechenden Rohzuckermengen nach einer Berechnung beizufügen, bei welcher 100 kg raffinirte nicht höher als mit 116,5 kg Rohzucker angesetzt werden dürfen.

Die Berechnung über das Ausbringen ist auf Grund der Betriebs- und Rechnungsbücher, unter Anschluß von Auszügen daraus, mit der Beschränkung aufzustellen, daß über die niedrigsten Ausbeuten, welche in einem der letzten drei Betriebsjahre 1884/85 bis 1886/87 im Jahresdurchschnitt aus Zuckerstoffen gleicher Beschaffenheit gewonnen worden sind, nicht hinausgegangen werden darf. Soweit es an den bezüglichen buchmäßigen Grundlagen mangelt, ist durch ein Gutachten zweier an dem Fall persönlich nicht interessirter Sachverständiger nachzuweisen, daß die angegebene Menge des Ausbringens als Mindestmaß der Ausbeute mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei.

III. 1. Am 1. August d. J. und, soweit erforderlich, den zunächst folgenden Tagen findet die steueramtliche Bestandesaufnahme statt. Die Fabrik muß an den bezeichneten Tagen außer Betrieb sein.

Die Bestandsaufnahme geschieht unter Leitung des Hauptamtsvorstandes oder eines anderen Oberbeamten der Steuerverwaltung sowie unter Zuziehung eines oder mehrerer vom Hauptamt ausgewählten technischen Sachverständigen (Zuckerindustrielle, vereidigte Handelschemiker u. s. w.).

Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, damit die Bestandesaufnahme in den vorgeschriebenen Grenzen nach näherer Anordnung des leitenden Oberbeamten schnell und zuverlässig ausgeführt werden kann. Insbesondere hat derselbe auch die Behälter (Säcke, Fässer u. s. w.) zur Aufbewahrung der Proben zu liefern, welche von den Rohzuckern oder Füllmassen zum Zwecke der Feststellung ihrer Beschaffenheit entnommen werden. (Vgl. unter 2 c.)

2. Bei der steueramtlichen Feststellung der Zuckerbestände nach Menge und Art finden thunlichst die entsprechenden Vorschriften über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung sinngemäße Anwendung, namentlich auch in Bezug auf die Vornahme probeweiser Ermittelungen.

Im einzelnen ist zu beachten:

a) Das in der Anmeldung angegebene erfahrungsmäßige Durchschnittsgewicht der in der Trockenstube befindlichen Brote nach Fertigstellung kann als richtig angenommen werden, wenn sich aus der Einsichtnahme der Betriebs- und Rechnungsbücher und der Besichtigung der Brote Bedenken nicht ergeben. Andernfalls hat nach beendeter Trocknung der Brote eine amtliche Verwiegung stattzufinden.

b) Die Feststellung des Gewichts der Füllmassen erfolgt nach näherer Bestimmung des die Bestandesaufnahme leitenden Oberbeamten. Insbesondere sind probeweise Nachmessungen des Rauminhalts der Aufbewahrungsgefäße und der kubischen Menge der Füllung vorzunehmen. Desgleichen ist die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Umrechnung der kubischen Menge auf Gewicht zu prüfen. Soweit die Nachmessung der Gefäße im befüllten Zustande nicht zuverlässig ausgeführt werden kann, hat dieselbe nach der nächsten Entleerung, wovon dem Fabrikinhaber Anzeige zu machen obliegt, zu geschehen.

c) Zur Untersuchung der Rohzucker und Füllmassen auf ihre Beschaffenheit sind Proben zu entnehmen und geeigneten Sachverständigen (Handelschemikern u. s. w.) zu übergeben.

3. Nach dem Abschluß aller zur Bestandesaufnahme gehörigen Ermittelungen stellt das Hauptamt die Bestände nach Art und Menge fest. Bei Abweichungen der ermittelten Ergebnisse von den Angaben der Anmeldung gelten die letzteren, soweit sie dem Fabrikanten weniger günstig sind.

IV. 1. Die Prüfung der Berechnung des Fabrikinhabers über die zur bisherigen höheren Vergütung zuzulassende Zuckermenge und die Feststellung der letzteren geschieht durch das Hauptamt unter Zuziehung von Sachverständigen (vergl. III. 1) und betrifft insbesondere das zu erwartende Ausbringen an vergütungsfähigem Zucker aus den nicht vergütungsfähigen Rohzuckern und den Füllmassen. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, dem Hauptamtsvorstand oder dem sonst hiermit beauftragten Oberbeamten und den Sachverständigen auf Erfordern die Betriebs- und Rechnungsbücher, namentlich aus den Betriebsjahren 1884/85 bis 1887/88, zur Einsicht vorzulegen, dieselben zu erläutern, überhaupt jede gewünschte Auskunft zur Sache zu ertheilen.

Das Hauptamt hat bei der Bemessung der Höhe des Zuckerausbringens mit größter Vorsicht zu verfahren, so daß die Möglichkeit einer Schädigung der Steuerkasse völlig ausgeschlossen wird. Keinesfalls darf über die von dem Fabrikinhaber berechneten Ausbeutemengen hinausgegangen werden. Das Ausbringen ist auf vergütungsfähigen Rohzucker festzustellen.

2. Bei der schließlichen Ermittelung der Gesammtmenge des nach den bisherigen höheren Vergütungssätzen zu behandelnden Zuckers kommen in Ansatz die ermittelten Gewichtsmengen

a) des Bestandes an vergütungsfähigem Rohzucker,
b) des Bestandes an Broten in der Trockenstube (Gewicht im fertigen Zustande),
c) des Ausbringens an vergütungsfähigem Rohzucker aus dem vorhandenen Rohzucker unter 90 % Zuckergehalt und aus den Füllmassen.

Für jede der vorbezeichneten Gewichtsmengen ist der nach dem zutreffenden bisherigen Vergütungssatze sich ergebende Vergütungsbetrag zu berechnen. Diese Be-

träge sind zu addiren. Bis zur Höhe des so ermittelten Gesammtbetrages kann der Fabrikinhaber während der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober d. J. Zucker der Vergütungsklassen a, b und c des §. 6 des Zuckersteuergesetzes mit dem Anspruch auf Vergütung nach den bisherigen höheren Sätzen von 17,25 M., 21,50 M. und 20,15 M. ausführen oder zu Niederlagen bringen.

3. Das Hauptamt theilt dem Fabrikinhaber die nach den Vorschriften unter 2 aufgestellte Berechnung schriftlich mit. Innerhalb 8 Tagen nach dem Tage des Empfanges kann der Fabrikinhaber Beschwerde gegen die Berechnung beim Hauptamt einlegen. Ueber die Beschwerde wird von der Direktivbehörde endgültig entschieden.

V. Der Fabrikinhaber hat alle Kosten zu erstatten, welche der Steuerverwaltung in Folge des Antrages auf die Bestandesaufnahme erwachsen, insbesondere auch die Reisekosten der Steuerbeamten und zugezogenen Sachverständigen, sowie die den letzteren für ihre Arbeiten gewährten Vergütungen. Der Betrag der Kosten wird von der Direktivbehörde festgestellt und durch das Hauptamt eingezogen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. Juni 1888.

Der Provinzial Steuer-Direktor.
In Vertretung: Stosch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 320 Verordnung, betreffend den Erlaß kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften.

Auf Grund des §. 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 folg.) bestimme ich über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften abhängt, und über die Art der Verkündigung derselben Folgendes:

§. 1. Jede kreispolizeiliche und jede ortspolizeiliche Vorschrift muß unter der Bezeichnung

Polizeiverordnung

erlassen werden.

§. 2. Im Eingange der Kreispolizeiverordnungen muß ausdrücklich auf den §. 142 des Landesverwaltungsgesetzes, im Eingange der Ortspolizeiverordnungen auf die §§. 5, 6 und 15, erforderlichen Falls auch auf den §. 7, des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie auf den §. 143 des Landesverwaltungsgesetzes Bezug genommen werden.

§. 3. Kreispolizeiverordnungen sind durch das als amtliches Kreisblatt dienende Blatt bekannt zu machen.

Die Verkündigung der Ortspolizeiverordnungen ist

a. für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen durch Anschlag an den Eingängen des städtischen Rathhauses und des Polizeidirektionsgebäudes, sowie zugleich durch Einrückung in die „Aachener Zeitung", wobei ausdrücklich zu vermerken ist, an welchem Tage der Anschlag an den vorbezeichneten öffentlichen Gebäuden erfolgt ist,

b. in den übrigen Gemeindebezirken durch Anschlag am Gemeindehause

zu bewirken.

§. 4. Ist in einer gemäß §. 3 dieser Verordnung verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurtheilen. Enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die Wirksamkeit

a. der Kreispolizeiverordnungen mit dem achten Tage nach Ablauf desjenigen Tages, von welchem das betreffende Stück des in §. 3 bezeichneten Blattes datirt ist,

b. der Ortspolizeiverordnungen mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem der Anschlag am Gemeindehause stattgefunden hat.

§. 5. Die Verordnung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, betreffend die Verkündigung ortspolizeilicher Vorschriften und die Formen ihrer Gültigkeit vom 24. Juni 1850 (Amtsblatt Stück 30, S. 190 folg.) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 2. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident,
von Hoffmann.

Nr. 321 Höherem Auftrage zufolge wird unter Hinweis auf die im Regierungs-Amtsblatte von 1880 unter Nr. 122 abgedruckte Bekanntmachung der hier unten folgende Nachtrag zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 2. Juli 1888.

Nachtrag
zu dem Statute der Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlung vom 3. Mai 1887 bezw. 1. Mai 1888 lauten fortan:

§. 2, Abs. 1. „Der Zweck der Gesellschaft ist: im In- und Auslande gegen den direkten und indirekten Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitzschlag und Explosion veranlaßt wird."

§. 7. „Die Aktien werden nach dem Formular Anlage A mit fortlaufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt. Mit jeder Aktie werden Dividendenscheine (Formular B) nebst Talon (Formu-

lar C) jedesmal auf zehn Jahre ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden."

§. 18, Abs. 3, erster Satz. „Die Prämiengelder sind nach Ermessen des Aufsichtsrathes in Diskonten — den von der Reichsbank befolgten Grundsätzen entsprechend — oder nach Maßgabe Abs. 1 dieses Paragraphen anzulegen."

Dem vorstehenden, in Folge der Beschlüsse der Generalversammlung vom 3. Mai 1887 bezw. 1. Mai 1888 aufgestellten Nachtrage zu dem Statute der

Transatlantischen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Hamburg

wird, nachdem die genannte Gesellschaft sich verpflichtet hat, von der Ausdehnung des Geschäftes auf die Versicherung gegen indirekten Schaden für den Umfang des Preußischen Staates keinerlei Gebrauch zu machen, die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 18. Dezember 1879 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 22. Juni 1888.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Zastrow.

Genehmigungsurkunde. I. A. 6046.

Nr. 322 Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 9. Mai v. J. (Amtsbl. für 1887 Stück 20 S. 123) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern mittels Erlasses vom 15. Juni ds. Js. dem Zentral-Komitee des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die Erlaubniß ertheilt hat, die dritte der demselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Februar 1885 gestatteten drei Geldlotterien nach dem nachstehend abgedruckten Plane zu veranstalten, nach welchem 400 000 Loose à 3 M. unter Aussetzung von 4119 Gewinnen im Gesammtbetrage von 575 000 M. — anstatt, wie ursprünglich beabsichtigt, 250 000 Loose à 5 M. mit 3569 Gewinnen im Gesammtbetrage von 625 000 M. — ausgegeben werden sollen. Das gedachte Ministerium hat sich gleichzeitig damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung dieser Lotterie nöthigenfalls erst im nächsten Jahre stattfindet.

Aachen, den 28. Juni 1888.

Verloosungs-Plan.

Die Ziehung besteht aus 400 000 gemäß Nr. 5 des Tarifs zum Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881 steuerfreien Loosen, die in fortlaufenden Nummern ausgefertigt werden, und mit einem besonderen Stempel, den Faksimiles der Unterschriften zweier Mitglieder des Zentral-Komitees und des angestellten Bureau-Vorstehers versehen, und außerdem aus einem sogenannten Ausschnitt-Register ausgeschnitten sind.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 3 M.

Die Prämien bestehen aus:

a. einem Gewinne	von M.	150 000 =	M. 150 000
b. „ „	„ „	75 000 =	„ 75 000
c. „ „	„ „	30 000 =	„ 30 000
d. „ „	„ „	20 000 =	„ 20 000
e. fünf Gewinnen	„ „	10 000 =	„ 50 000
f. zehn „	„ „	5 000 =	„ 50 000
g. einhundert Gew.	„ „	500 =	„ 50 000
h. fünfhundert Gew.	„ „	90 =	„ 45 000
i. dreitausendfünfhund. Gew.	v. M.	30 =	„ 105 000
insgesammt aus 4119 Gewinnen	mit		M. 575 000

Die Ziehung der Gewinne erfolgt zu Berlin an einem vor Vertrieb der Loose durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger bekannt zu machenden Termin. Die Ziehung geschieht öffentlich durch Waisenknaben, im Beisein und unter Aufsicht eines Kommissars der Königlichen Regierung, von wenigstens 5 Mitgliedern des Zentral-Komitees und unter Zuziehung eines Notars mit Zeugen. Ziehungstag, Ort und Stunde werden in den Loosen angegeben.

Sollten bis zum Ziehungstage nicht wenigstens drei Fünftel sämmtlicher Loose, also nicht 240 000 Loose abgesetzt sein, so ist das Zentral-Komitee befugt, den Ziehungstag bis nach erreichtem Absatz dieser Summe zu verlegen. Es hat aber alsdann diese Verlegung in dem erwähnten Blatte drei Mal von 8 zu 8 Tagen bekannt zu machen. Die auf nicht abgesetzte Loose fallenden Gewinne fließen dem Unternehmer zu.

Die Ziehung erfolgt aus zwei Glücksrädern, wovon das eine die sämmtlichen Loose-Nummern (1 bis 400 000), das andere die sämmtlichen Gewinne, der Zahl der vorhandenen Geldgewinne entsprechend, enthält. Auf die Ziehung einer Loosnummer aus dem ersten Glücksrade folgt jedesmal die Ziehung eines Gewinnes aus dem zweiten Glücksrade dergestalt, daß dieser letztere auf die unmittelbar vor ihm gezogene Loosnummer fällt. Sind alle Gewinne gezogen, so bilden die übrigen in dem ersten Glücksrade zurückgebliebenen Loose-Nummern die Nieten, und alle mit diesen im Rade zurückgebliebenen Nummern bezeichneten Loose sind werthlos.

Ueber das ganze Geschäft der Ziehung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, von den dabei Anwesenden vollzogen und eine Aussertigung derselben nach Veröffentlichung im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger im Archive des Zentral-Komitees hinterlegt.

Die gezogenen Nummern der gewinnenden Loose mit den darauf gefallenen Prämien werden in den öffentlichen noch zu bestimmenden Blättern drei Mal, sofort nach der Ziehung und von drei und drei Wochen bekannt gemacht.

Die Gewinne werden sofort nach der Ziehung bei einem vom Zentral-Komitee zu bestimmenden Bankhause bei Vorzeigung der Loose an den Inhaber der betreffenden Loose und gegen Aushändigung derselben ausbezahlt.

Jedes Gewinnloos, welches binnen drei Jahren, vom Tage der Ziehung an gerechnet, nicht vorgezeigt und geltend gemacht worden ist, verliert mit Ablauf dieser Frist sein Anrecht auf Erhebung der Prämie, welche dem Zentral-Komitee rc. anheimfällt.

Dem Zentral-Komitee ist es gestattet, die Erlaubniß zum Vertriebe der Loose innerhalb der Grenzen des deutschen Reiches nachzusuchen.

Die Staatsregierung behält sich das Aufsichtsrecht bei der Ausführung der Lotterie vor.

Nr. 323 Durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. April d. J. ist allen denjenigen Militärpersonen, welche zum ersten Male von einem Truppentheile entwichen sind, oder sich der Einstellung in das stehende Heer oder ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entzogen haben, die straffreie Rückkehr bis zum 19. Oktober d. J. gestattet. Dieselben haben sich bei einem deutschen Truppentheile oder der Zivilbehörde ihrer Heimath zu melden und müssen im Stande sein, ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

Nr. 324 Gemäß §. 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirksausschuß für den Regierungsbezirk Aachen während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September ds. Js. Ferien hält.

Während derselben dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Aachen, den 3. Juli 1888.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
Regierungspräsident v. Hoffmann.

Nr. 325 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bürgermeister von Beeck mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Beeck dem Gemeinde-Empfänger Wilhelm Lausberg daselbst unterm 23. ds. Mts. übertragen hat.

Aachen, den 30. Juni 1888.

Nr. 326 Die nachstehende Uebersicht von den Fonds der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Bezirks für 1887/88 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einnahme.

	M.	Pf.
I. Bestand aus 1886/87	3200	78
II. Einnahmen:		
1. Beiträge		
a. der Kassenmitglieder	16461	13
b. der Gemeinden	11912	24
2. Antrittsgelder	1044	—
3. Gehaltsverbesserungsgelder	3692	88
4. Heirathsgelder	36	—
5. Kapitalablage	2100	—
6. Kapitalzinsen	19299	50
Summa der Einnahmen	57746	53

Ausgabe.

I. Pensionen:		
a. der Lehrerwittwen	35100	11
b. der Waisenfamilien	1375	—
II. Kapitalanlage	19784	—
III. Sonstige Ausgaben	24	40
Summa der Ausgaben	56283	51

Abschluß.

Einnahme	57746 M.	53 Pf
Ausgabe	56283 "	51 "
Mithin Bestand	1463 "	02 "

In Rest verblieben:		
bei der Einnahme	190	75
bei der Ausgabe	—	—
Mithin Einnahme-Rest	190	75
Außer dem vorbezeichneten Baarbestande von	1463	02
besitzt die Kasse an		
1. hypothekarischen Darlehen		
a. zu 5%	13200	—
b. zu 4½%	248400	—
2. Darlehen an Gemeinden		
a. zu 5%	8100	—
b. zu 4½%	800	—
c. zu 4%	8000	—
3. Preußische Staatsbuchschuld zu 4%	145000	—
4. 4%igen Preußischen Konsols	15000	—
5. 3½%igen " "	3500	—
Summa	443463	02
Hierzu der vorbezeichnete Einnahmerest von	190	75
ergiebt ein Gesammt-Vermögen der Kasse am Schlusse des Rechnungsjahres 1887/88 von	443653	77

Die Zahl der sämmtlichen im Regierungsbezirk in 1887/88 vorhandenen Lehrer-Wittwen, welche Pension bezogen haben, beträgt 146
die der Waisenfamilien 6
Von den Wittwen sind im Laufe des Rechnungs-Jahres 1887/88 gestorben bezw. wieder verheirathet 4

Aachen, den 28. Juni 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von der Mosel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 327 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für den Amtsgerichtsbezirk Düren geht vom 1. September 1888 ab vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Düren über.

Aachen, den 3. Juli 1888.

Der aufsichtführende Amtsrichter.
Camp.

Nr. 328 In dem durch meine Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. auf heute festgesetzten Termine zur Ausloosung der Obligationen aus der durch Allerhöchstes Privilegium vom 18. Februar 1884 genehmigten Anleihe der Stadt Aachen, welche mit Ablauf des Jahres 1888 zu tilgen sind, wurden folgende Obligationen gezogen:

Nr. 67, 78, 123, 182, 184, 205, 219, 258, 269, 327, 331, 334, 342, 356, 431, 452, 457, 550, 575 über je 500 Mark;

Nr. 597, 616, 624, 725, 755, 763, 803, 815, 897, 1016, 1032 über je 1000 Mark;

Nr. 1075, 1082, 1159, 1200, 1251, 1317, 1408, 1416, 1423 über je 2000 Mark;

Nr. 1727 über 3000 Mark.

Von diesen Obligationen werden vom 1. Januar 1889 ab Zinsen nicht mehr vergütet und können dieselben vom 1. Dezember ds. Js. ab bei der Stadtrenteikasse hierselbst zur Einlösung präsentirt werden.

Bei der Präsentation zur Einlösung sind die Talons mit abzugeben.

Aachen, den 28. Juni 1888.

Der Oberbürgermeister.
J. V.:
C. Zimmermann.

Nr. 329 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath von Bremer ist zum Ober-Regierungs-Rath ernannt und in dieser Eigenschaft dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Aachen mit der Befugniß der Stellvertretung desselben in Behinderungsfällen zugetheilt worden. Außerdem ist ihm die Wahrnehmung der Geschäfte des Dirigenten der Kirchen- und Schul-Abtheilung übertragen worden.

Der Regierungs-Rath Jungbluth ist zum Ober-Regierungs-Rath ernannt und ihm in dieser Eigenschaft die Stelle als Dirigent der Finanz-Abtheilung bei der Königlichen Regierung zu Aachen übertragen worden.

Der Regierungs-Rath Goebecke ist von Wiesbaden an die Regierung zu Aachen versetzt.

Der Regierungs-Rath von Lavergne-Peguilhen ist von Cassel an die Regierung zu Aachen versetzt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 12. Juli 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 330 Das 30. Stück enthält unter Nr. 1812: Verordnung, betreffend eine Abänderung der Klasseneintheilung der Orte. Vom 29. Juni 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 331 Das 25. Stück enthält unter Nr. 9303: Gesetz, betreffend die Regulirung der Stromverhältnisse in der Weichsel und Nogat. Vom 20. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 332 Mittels der Deutschen Reichs-Postdampfer können von jetzt ab Postpackete nach der Britischen Kolonie Neu-Süd-Wales (Australien) versandt werden.

Die Beförderung der Packete erfolgt, je nach der Wahl des Absenders über Bremen oder über Brindisi.

Auf dem Wege über Bremen sind Packete bis zu 5 kg, auf demjenigen über Brindisi Packete bis zu 3 kg Gewicht zugelassen.

Die vom Absender im Voraus zu entrichtende Taxe beträgt für jedes Packet
bei der Beförderung über Bremen 6 M. 80 Pfg.,
bei der Beförderung über Brindisi 7 „ 60 „

Ueber das Weitere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 4. Juli 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 333 Bestimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein.

1. Die durch Beschluß des Bundesraths vom 15. Dezember v. J. — §. 650 der Protokolle — vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturirungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen pp. Zwecken bleibt bis auf Weiteres in Geltung.

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels (Anl. R. 2 des Regulativs) treten die in der Anlage A. enthaltenen Vorschriften. Bis zum 31. Dezember 1888 können jedoch Holzgeist und Pyridinbasen in der den bisherigen Erfordernissen entsprechenden Beschaffenheit zur Denaturirung verwendet werden.

3. Die Prüfung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Maßgabe der Anleitung in Anlage B. Anl. B.

4. Dem allgemeinen Denaturirungsmittel darf von den zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl auf je ein Liter beigemengt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten,

a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird;

b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten.

Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufslokalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbtreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel oder mit Pyridinbasen (§. 10 des Regulativs) auch mit 5 Prozent Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturirungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des §. 9 des Regulativs entsprechende Anwendung.

7. Ebenso kann auch weiterhin und ohne die in dem §. 19 des Regulativs bisher vorgesehene Beschränkung Händlern gestattet werden, zum Verkaufe an Gewerbtreibende Branntwein mit 5 Prozent Holzgeist denatu-

riren zu lassen, und kann Gewerbtreibenden, welche ihren Bedarf an denaturirtem Branntwein beim Händler ankaufen wollen, die Berechtigung hierzu ertheilt werden. Die früher gültigen bezüglichen Vorschriften finden hierauf weitere Anwendung.

8. Gewerbtreibenden, welche Lacke oder Polituren bereiten, darf die Denaturirung des dazu zu verwendenden Branntweins mit 1/2 Prozent Terpentinöl weiterhin auch dann gestattet werden, wenn die Lacke oder Polituren nicht zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe (§. 10 des Regulativs), sondern zum Handel bestimmt sind.

9. Zur Herstellung von Brauglasur darf die Denaturirung mit einer Lösung von 1 Gewichtstheil Schellack und 2 Gewichtstheilen Alkohol von 95 Prozent zugelassen werden, welche dem Branntwein in dem Verhältniß von 20 Prozent zuzusetzen ist.

Für den zur Bereitung dieser Schellacklösung verwendeten Alkohol ist Steuerfreiheit zu gewähren.

10. Es darf ferner gestattet werden, Branntwein denaturiren zu lassen:

a) zur Herstellung der nachbenannten Chemikalien: der Alkoloide, der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium, des Chloroforms, Jodoforms, der Aethylweinsäure, des Chloralhydrats, Schwefeläthers, des Essigäthers zu technischen Zwecken (vergl. Ziffer 11), Kollodiums, Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze, des Bleiweiß und der essigsauren Salze (Bleizucker) mit 1/2 Prozent Terpentinöl oder mit 0,025 Prozent Thieröl oder 10 Prozent Schwefeläther,

b) zur Herstellung von Farblacken mit 1/2 Prozent Terpentinöl oder 0,025 Prozent Thieröl,

c) zur Untersuchung von Zuckerrüben auf den Gehalt an Zucker in Zuckerfabriken mit 0,025 Prozent Thieröl.

Die Bestimmungen in §. 10d Ziffer 1/5 des Regulativs sind aufgehoben.

11. Zur Herstellung von Essigäther, welcher zu technischen Zwecken bestimmt ist, darf für den dazu zu verwendenden Branntwein Steuerfreiheit nur unter der Bedingung gewährt werden, daß außer der vorschriftsmäßigen Denaturirung des Branntweins (Ziffer 10a) eine Kontrole der Verwendung des Essigäthers eintritt.

12. Thieröl, Terpentinöl, Schwefeläther und Schellacklösung, welche als Denaturirungsmittel verwendet werden sollen, haben den aus der beiliegenden Anleitung zur Untersuchung — Anlage C — sich ergebenden Erfordernissen zu entsprechen.

Anl. C.

Die Untersuchung ist im Bedürfnißfalle auf Kosten der betreffenden Gewerbtreibenden durch einen amtlich bestellten Chemiker vorzunehmen.

13. Zur Fabrikation von Essig darf Branntwein auch mit 200 Prozent Essig von 3 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 30 Prozent Essig von 6 Prozent Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) 70 Prozent Wasser und 100 Prozent Bier denaturirt werden. Ferner kann es gestattet werden, zum Zweck der Denaturirung neben der vorgeschriebenen Essigmenge 100 Prozent reinen Naturweins, an Stelle des Wassers, Biers oder Hefenwassers beizumischen.

14. Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, im Bedürfnißfalle zu genehmigen, daß weniger als ein Hektoliter, jedoch nicht unter fünfzig Liter Branntwein auf einmal zur Denaturirung gestellt werden (§. 7 des Regulativs).

15. Der Beschluß des Bundesraths vom 27. September 1887 — §. 459 Ziffer 2 der Protokolle —, betreffend die Zulässigkeit von Abweichungen von den vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. Js. tritt bezüglich des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen pp. Zwecken, mit dem Ablaufe des Jahres 1888 außer Kraft.

Die vorstehenden, vom Bundesrath in der Sitzung vom 21. v. Mts. genehmigten Bestimmungen werden hiermit auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. v. Mts. III. 12641 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 4. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nr. 17591. Freusberg.

Anlage A.

Die Beschaffenheit
der Bestandtheile des allgemeinen Denaturirungsmittels.

1. Der Holzgeist.

Der Holzgeist soll farblos oder schwach gelblich gefärbt sein. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Holzgeistes sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm Quecksilberdruck bis zu einer Temperatur von 75 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Der Holzgeist soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar sein. Der Gehalt des Holzgeistes in Aceton soll 30 Prozent übersteigen. Der Holzgeist soll wenigstens 1, aber nicht mehr als 1,5 Prozent an Brom entfärbenden Bestandtheilen enthalten.

2. Die Pyridinbasen.

Das Pyridinbasengemisch soll farblos oder schwach

gelblich gefärbt sein. Sein Wassergehalt soll 10 Prozent nicht übersteigen. Bei der Destillation von 100 Raumtheilen des Gemisches sollen bei dem normalen Barometerstand von 760 mm bis zu einer Temperatur von 140 Graden des hunderttheiligen Thermometers mindestens 90 Raumtheile übergegangen sein. Das Gemisch soll mit Wasser ohne wesentliche Trübung in jedem Verhältniß mischbar und frei von Ammoniak sein.

Anlage B.

Anleitung
zur Prüfung des Holzgeistes und der Pyridinbasen.

I. Holzgeist.

1. Farbe. Die Farbe des Holzgeistes soll nicht dunkler sein als die einer Auflösung von 2 ccm Zehntelnormaljodlösung in einem Liter destillirten Wassers.

2. Siedetemperatur. 100 ccm Holzgeist werden in einen Metallkolben gebracht; auf den Kolben ist ein mit Kugel versehenes Siederohr aufgesetzt, welches durch einen seitlichen Stutzen mit einem Liebig'schen Kühler verbunden ist. Durch die obere Oeffnung wird ein amtlich beglaubigtes Thermometer mit hunderttheiliger Skala eingeführt, dessen Quecksilbergefäß bis unterhalb des Stutzens hinabreicht. Der Kolben wird so mäßig erhitzt, daß das übergegangene Destillat aus dem Kühler tropfenweise abläuft. Das Destillat wird in einem graduirten Glaszylinder aufgefangen, und es sollen, wenn das Thermometer 75 Grad zeigt, bei normalem Barometerstand mindestens 90 ccm übergegangen sein.

Weicht der Barometerstand von dem normalen ab, so sollen für je 30 mm 1 Grad in Anrechnung gebracht werden, also z. B. sollen bei 770 mm 90 cm bei 75,3 Grad, bei 750 mm bei 74,7 Grad übergegangen sein.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Holzgeist sollen mit 40 ccm Wasser eine klare oder doch nur schwach opalisirende Mischung geben.

4. Abscheidung mit Natronlauge. Beim Durchschütteln von 20 ccm Holzgeist mit 40 ccm Natronlauge von 1,3 spezifischem Gewicht sollen nach $^1/_2$ Stunde mindestens 5,0 ccm des Holzgeistes abgeschieden werden.

5. Gehalt an Aceton. 1 ccm einer Mischung von 10 ccm Holzgeist mit 90 ccm Wasser wird in einem engen Mischzylinder mit 10 ccm Doppeltnormalnatronlauge (80 g Natriumhydroxyd in einem Liter) durchgeschüttelt. Darauf werden 5 ccm Doppeltnormaljodlösung (254 g Jod im Liter) unter erneutem Schütteln hinzugefügt. Das sich ausscheidende Jodoform wird mit 10 ccm Aether vom spezifischen Gewicht 0,722 unter kräftigem Schütteln aufgenommen. Von der nach kurzer Ruhe sich abscheidenden Aetherschicht werden 5 ccm mittelst einer Pipette auf ein gewogenes Uhrglas gebracht und auf demselben langsam verdunstet. Dann wird das Uhrglas 2 Stunden über Schwefelsäure gestellt und gewogen. Die Gewichtszunahme soll nicht weniger als 0,07 g betragen.

6. Aufnahmefähigkeit für Brom. 100 ccm einer Lösung von Kaliumbromat und Kaliumbromid, welche nach der unten folgenden Anweisung hergestellt ist, werden mit 20 ccm einer in der gleichfalls unten angegebenen Weise verdünnten Schwefelsäure versetzt.

Zu diesem Gemisch, das eine Bromlösung von 0,703 Gramm Brom darstellt, wird aus einer in 0,1 ccm getheilten Bürette tropfenweise unter fortwährendem Umrühren so lange Holzgeist hinzugesetzt, bis dauernde Entfärbung eintritt. Zur Entfärbung sollen nicht mehr als 30 ccm und nicht weniger als 20 ccm Holzgeist erforderlich sein.

Die Prüfungen der Aufnahmefähigkeit für Brom sind stets bei vollem Tageslicht auszuführen.

Anweisung zur Herstellung der Bestandtheile der Bromlösung.

a) Bromsalze. Nach wenigstens zweistündigem Trocknen bei 100 Grad und Abkühlenlassen im Exsikkator werden 2,447 Gramm Kaliumbromat und 8,719 Gramm Kaliumbromid, welche vorher auf ihre Reinheit geprüft sind, abgewogen und in Wasser gelöst. Die Lösung wird zu einem Liter aufgefüllt.

b) Verdünnte Schwefelsäure. 1 Volumen konzentrirter Schwefelsäure wird mit 3 Volumen Wasser vermischt. Das Gemisch läßt man erkalten.

II. Pyridinbasen.

1. Farbe. Wie beim Holzgeist.

2. Verhalten gegen Kadmiumchlorid. 10 ccm einer Lösung von 1 ccm Pyridinbasen in 100 ccm Wasser werden mit 5 ccm einer 5prozentigen wässerigen Lösung von wasserfreiem, geschmolzenem Kadmiumchlorid versetzt und kräftig geschüttelt; es soll alsbald eine deutliche krystallinische Ausscheidung eintreten. Mit 5 ccm Neßler'schem Reagens sollen 10 ccm derselben Pyridinbasenlösung einen weißen Niederschlag geben.

3. Siedetemperatur. Man verfährt wie beim Holzgeist, doch soll das Destillat, erst wenn das Thermometer auf 140 Grad gestiegen ist, mindestens 90 ccm betragen.

4. Mischbarkeit mit Wasser. Wie beim Holzgeist.

5. Wassergehalt. Beim Durchschütteln von 20 ccm Basen und 20 ccm Natronlauge von 1,4 spezifischem Gewicht sollen nach einigem Stehenlassen mindestens 18,5 ccm der Basen abgeschieden werden.

6. Titration der Basen. 1 ccm Pyridinbasen in 10 ccm Wasser gelöst werde mit Normalschwefelsäure versetzt, bis ein Tropfen der Mischung auf

Kongopapier einen deutlichen blauen Rand hervorruft, der alsbald wieder verschwindet. Es sollen nicht weniger als 10 ccm der Säurelösung bis zum Eintritt dieser Reaktion verbraucht werden.

Zur Herstellung des Kongopapiers wird Filtrirpapier durch eine Lösung von 1 g Kongoroth in 1 Liter Wasser gezogen und getrocknet.

Anlage C.

Anleitung
zur Untersuchung von Thieröl, Terpentinöl und Aether.

I. Thieröl.

1. Farbe. Die Farbe des Thieröls soll schwarzbraun sein.

2. Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 90 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 180 Grad aber wenigstens 50 ccm übergehen.

3. Pyrrolreaktion. 2,5 ccm einer 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls werden mit Alkohol auf 100 ccm verdünnt. Bringt man in 10 ccm dieser Lösung, die 0,025 Prozent Thieröl enthält, einen mit konzentrirter Salzsäure befeuchteten Fichtenholzspahn, so soll derselbe nach wenigen Minuten deutliche Rothfärbung zeigen.

4. Verhalten gegen Quecksilberchlorid. 5 ccm der 1prozentigen alkoholischen Lösung des Thieröls sollen beim Versetzen mit 5 ccm einer 2prozentigen alkoholischen Lösung von Quecksilberchlorid alsbald eine voluminöse,

Verordnungen und Bekannt-

Nr. 334 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Gerste gut		Gerste mittel		Gerste gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	20	28	19	49	18	68	15	83	15	07	14	55	20	25	18	75	16	75
Düren	18	19	17	08	—	—	13	81	12	67	—	—	14	—	13	—	—	—
Erkelenz	18	56	17	86	—	—	13	56	12	76	—	—	12	25	—	—	—	—
Eschweiler	18	75	18	—	—	—	14	25	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	25	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	19	—	18	—	16	—	15	05	13	85	12	85	14	—	—	—	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—
Durchsch.	18	86	18	09	17	34	14	75	13	57	13	70	14	46	15	88	16	75

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Fleisch: Rind- vom Bauch		Fleisch: Schweine-		Fleisch: Kalb-		Fleisch: Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5	50	4	50	10	50	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	3	80	1	50	7	68
4	71	3	46	10	80	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	1	96	3	43	1	40	6	—
4	40	—	—	8	60	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	40	3	50	1	20	8	—
—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	50	1	20	—	—	1	60	2	—	4	—	1	30	6	—
6	—	5	50	10	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	40	5	—	1	20	5	20
5	20	3	20	9	—	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	15	3	48	1	12	9	—
7	—	—	—	8	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	40	1	50	2	—	3	—	1	50	4	—
5	47	4	17	9	48	1	41	1	25	1	50	1	23	1	48	1	60	2	20	3	74	1	32	6	55

NB. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen

Aachen, den 5. Juli 1888.

flockige Füllung geben. 5 ccm der 0,025 prozentigen alkoholischen Lösung von Thieröl, mit 5 ccm der Quecksilberchloridlösung versetzt, soll alsbald noch eine deutliche Trübung zeigen.

II. Terpentinöl.

1. Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0,855 und 0,865 bei 15 Grad liegen.

2. Siedetemperatur. Werden 100 ccm in der für den Holzgeist angegebenen Weise destillirt, so sollen unter 150 Grad nicht mehr als 5 ccm, bis 160 Grad aber mindestens 90 ccm übergehen.

3. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Terpentinöl werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt. Wenn nach einigem Stehen beide Schichten sich getrennt haben und klar geworden sind, so soll die obere wenigstens 19 ccm betragen.

III. Aether.

1. Spezifisches Gewicht. Das spezifische Gewicht des Aethers soll nicht mehr als 0,730 betragen.

2. Mischbarkeit mit Wasser. 20 ccm Aether werden mit 20 ccm Wasser kräftig geschüttelt.

Nach dem Absetzen soll die Aetherschicht wenigstens 18 ccm betragen.

IV. Schellacklösung.

10 g der Lösung sollen beim Verdunsten auf dem Wasserbade und nach darauf folgendem Erhitzen des eingedampften Rückstandes im Trockenschranke während einer halben Stunde auf eine Temperatur von 100 bis 105 Grad mindestens 3,3 g Schellack hinterlassen.

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juni 1888.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
15	10	14	72	14	34	—	—	—	—	18	76	22	72	35	28	54	—	10	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	16	63	24	—	27	—	50	—	7	03
13	57	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	32	—	50	—	6	—
14	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	29	50	51	—	6	09
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	26	—	36	—	60	—	8	—
14	30	13	30	11	70	—	—	—	—	15	—	26	—	30	—	56	—	7	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	—	—	6	—
14	42	13	50	13	02	—	—	—	—	16	98	25	46	31	11	53	50	7	16

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl: I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl: I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	34	—	30	—	50	—	54	—	60	—	70	—	60	2	84	3	44	—	20	1	60	—	16
—	30	—	28	—	44	—	48	—	42	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	60	—	16
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	70	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	45	—	50	—	—	—	60	—	50	2	70	3	30	—	20	1	50	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	40	3	20	—	20	1	60	—	17
—	32	—	32	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	27	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	17
—	32	—	29	—	48	—	51	—	46	—	60	—	53	2	58	3	17	—	20	1	57	—	16

des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. D[illegible]sseldorf.

Nr. 335 Die diesjährige Lehrer-Konferenz am Seminar zu Linnich wird am Montag, den 30. ds. Mts. stattfinden und nach Schluß des Hochamtes um 10 Uhr in der Bürgerhalle beginnen. Wir erwarten, daß sich viele Lehrer an der Konferenz betheiligen werden.

Aachen, den 11. Juli 1888.

Nr. 336 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Erlasses vom 2. ds. Mts. die Aufhebung der für die Ortschaft Reifferscheid auf den Montag nach dem ersten Mai und den zweiten Mittwoch im Monat September jeden Jahres festgesetzten Viehmärkte genehmigt.

Aachen, den 7. Juli 1888.

Nr. 337 Der Herr Oberpräsident dde Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 13. März ds. Js. der Vertretung der evangelischen Filialgemeinde Betzdorf im Kreise Altenkirchen die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche in Betzdorf eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte aus der genannten Filialgemeinde bis zum Schlusse dieses Jahres abhalten zu lassen.

Mit Abhaltung dieser Kollekte sind die nachbenannten Personen beauftragt:

1. Alfred Haarbeck, Pfarrer zu Kirchen; 2. Heinr. Forneberg, Bäcker zu Betzdorf; 3. Konrad Hoffmann, Kaufmann zu Betzdorf.

Aachen, den 6. Juli 1888.

Nr. 338 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Einschätzungs-Komission für den Stadtkreis Aachen an Stelle des mit dem 30. v. Mts. in den Ruhestand getretenen Königlichen Geheimen Regierungs-Raths Vetter hierselbst dem Königlichen Polizeidirektor Herrn Frhr. von Funck dahier übertragen worden sind.

Aachen, den 7. Juli 1888.

Nr. 339 Die gemäß §. 137 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 jährlich abzuhaltende Hauskollekte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselbe durch die zu diesem Zwecke von den Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder im Laufe des Monats August ds. Js. zu bewerkstelligen ist. Die aufkommenden Erträge sind an die Königlichen Steuerkassen behufs Ablieferung an die Regierungs-Hauptkasse abzuführen.

Aachen, den 2. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 340 Die Landbriefträger führen auf ihren Bestellgängen ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihnen angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibesendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete, Nachnahmesendungen und der vorausbezahlten Beträge für bestellte Zeitungen dient.

Will ein Auflieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Aachen, den 3. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 341 In dem durch meine Bekanntmachung vom 1. ds. Mts. auf heute festgesetzten Termine zur Ausloosung der mit Ablauf des Jahres 1888 zu tilgenden, auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. November 1877 am 2. Januar 1878 ausgegebenen Stadt Aachener Anleihescheine wurden folgende Scheine gezogen:

Nr. 51, 168 und 199 über je 3000 Mark.

Nr. 382, 389, 447, 495, 536, 549, 663, 697 über je 2000 Mark.

Nr. 1087, 1128, 1129, 1130, 1244, 1264, 1290 über je 1000 Mark.

Nr. 1516, 1588, 1616, 1692, 1870, 1998, 2124, 2136, 2141, 2150, 2207, 2262, 2341, 2400 über je 500 Mark.

Von diesen Anleihescheinen werden vom 1. Januar 1889 ab Zinsen nicht mehr vergütet und können dieselben vom 1. Dezember ds. Js. ab bei der Stadtrenteikasse hierselbst zur Einlösung präsentirt werden.

Bei der Präsentation zur Einlösung sind die Talons und die über den 1. Januar 1889 hinaus ausgegebenen Zinskoupons mit abzugeben.

Von den im Jahre 1887 ausgeloosten Anleihescheinen sind die Scheine Nr. 371 über 2000 Mark und Nr. 1792 und 1799 über je 500 Mark noch nicht eingelöst worden. Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch zur Einlösung mit dem Bemerken ersucht, daß die Verzinsung der Scheine mit dem 1. Januar 1888 aufgehört hat.

Aachen, den 28. Juni 1888.

Der Oberbürgermeister.
Pelzer.

Nr. 342 **Personal-Chronik.**

Der Gerichtsassessor Krükel in Geilenkirchen ist vom 15. Juni cr. ab zum Notar im Bezirke des Landgerichts zu Bonn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lechenich ernannt worden.

Der Gerichtsassessor Giesen hierselbst ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte in Aachen zugelassen worden.

Vom 1. Juli cr. ab wurde der Gerichtsschreiber Peters in Wegberg als Kassenkontroleur an das Amtsgericht in Crefeld versetzt und der Assistent Kofferath in Elberfeld zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Wegberg ernannt.

Vom 1. August cr. ab ist der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Geisen zu Coblenz zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Jülich ernannt worden.

Vom 1. September ds. Js. ab ist der Gerichtsschreiber Berger in Heinsberg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Aachen versetzt und der Gerichtsschreibergehülfe Weißner in Saarlouis zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Heinsberg ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Wack in Aldenhoven ist gestorben.

Die bei der katholischen Elementarschule zu Mechernich, Kreis Schleiden, seither provisorisch fungirende Lehrerin Anna Rau ist definitiv angestellt worden.

Bei dem Königlichen Oberbergamte in Bonn sind die bisherigen Zeichner Melmer und Schubart zu Oberbergamtszeichnern ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 28.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 19. Juli 1888.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 343 Auf den Bericht vom 19. Juni d. Js. will Ich dem wiederbeifolgenden, von dem Provinziallandtage der Rheinprovinz zur Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 beschlossenen Provinzialstatute vom 17. d. Mts. hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 26. Juni 1888.

Wilhelm R.

Für den Minister des Innern.
ggez. von Goßler.

An den Minister des Innern.

Statut
für den Provinzialverband der Rheinprovinz zur Ausführung der §§. 46 und 47 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887.

§. 1. Der Provinzial-Ausschuß der Rheinprovinz besteht außer dem Vorsitzenden und dem Landesdirektor aus 13 Mitgliedern.

§. 2. Für jedes der 13 Mitglieder des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt, welcher im Falle der Behinderung desjenigen Mitgliedes, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, einberufen wird.

Ein einmal einberufener Stellvertreter bleibt für die betreffenden Sitzungstage Mitglied des Ausschusses.

So beschlossen in der Sitzung des Provinziallandtages vom 17. Juni 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 344 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1888 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. November d. Js. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XIII Nr. 3 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober d. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1888 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1888 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Juli 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 345 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 22. v. Mts. den bisherigen Regierungs-Rath Freiherrn von Estorff hierselbst zum Oberpräsidialrath zu ernennen geruht. Derselbe ist in dieser Eigenschaft zufolge Reskripts des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. Mts. vom 1. d. Mts. ab dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz mit der im §. 9 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimmten Befugniß der Stellvertretung desselben in Fällen der Behinderung beigegeben und heute in dieses Amt eingeführt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 6. Juli 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Barbeleben.

Nr. 346 Auf Grund des §. 101 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich nachstehend den Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für das Etatsjahr 1888/89, wie solcher vom 34. Rheinischen Provinzial-Landtage in seiner Sitzung vom 19. Juni cr. festgestellt worden ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von den unter Titel V Nr. 3 der Einnahme für allgemeine Zwecke der Provinzial-Verwaltung vorgesehenen Provinzial-Abgaben 120 000 Mark unerhoben bleiben.

Düsseldorf, den 7. Juli 1888.

Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung der Rheinprovinz für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 31. März 1889.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag M.	Pfg.
I.		Allgemeine Dotationsrente des Staates.		
	1.	Dotationsrente auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	
		Summa Titel I per se.		
II.		Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke		
	1.	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	
	2.	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§. 13 ibid.) . .	4 972	50
	3.	Dotationsrente für die landwirthschaftlichen Schulen (§. 14 ibid.) . . .	12 600	
	4.	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§. 20 ibid.)	2 056 233	
		Summa Titel II	2 074 735	50
III.		Rente des Provinzial-Verbandes Westfalen.		
	1.	Antheil an der Rente des Provinzial-Verbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld	2 350	
		Summa Titel III per se.		
IV.		Einnahmen von Nebenfonds.		
	1.	4 % Zinsen des Stammfonds der Landesbank der Rheinprovinz im Betrage von 3 000 000 M. = ... 120 000 M.		
	2.	4 % Zinsen des der Landesbank der Rheinprovinz als Reservefonds überwiesenen Kapitals von 2 000 000 M. = . 80 000 M.		
			200 000	
	3.	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	40 000	
		Summa Titel IV	240 000	
V.		Provinzial-Abgaben.		
	1.	Zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen, beziehentlich für Straßenzwecke	2 635 000	
	2.	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	300 000	
	3.	Für allgemeine Zwecke der Provinzial-Verwaltung	145 000	
		Summa Titel V	3 080 000	
VI.		Durchlaufende Posten.		
	1.	Kreisrente (§. 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und §. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	333 411	
	2.	Erstattung der Auslagen für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	20 000	
		Summa Titel VI	353 411	
VII.		Verschiedene Einnahmen.		
	1.	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds	10 000	
		Unvorhergesehene Einnahmen resp. zur Abrundung	2 267	50
		Summa Titel VII	12 267	50

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag M.	Pfg.
		Wiederholung der Einnahmen.		
I.		Allgemeine Dotationsrente des Staates	1 756 736	
II.		Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke	2 074 735	50
III.		Rente des Provinzial-Verbandes Westfalen	2 350	
IV.		Einnahmen von Nebenfonds	240 000	
V.		Provinzial-Abgaben	3 080 000	
VI.		Durchlaufende Posten	353 411	
VII.		Verschiedene Einnahmen	12 267	50
		Gesammt-Einnahme	7 519 500	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	M.	Betrag M.	Pfg.
I.		**Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.**			
		a. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesene.			
	1.	Rente an den Pfarrer der Gertrudiskirche in Essen		25	
	2.	Rente an die katholischen Armen zu Werden in Geld und Naturalien		2 226	
	3.	Rente an die Rettungsanstalt Düsselthal		900	
	4.	Rente an die Armen zu Kettwig		100	
		b. Auf Grund Beschlusses des 26. Provinzial-Landtages (Verhandlungen S. 37).			
	5.	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . 50 000 M.			
		Summa Titel I		3 251	
II.		**Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen.**			
	1.	An die Zentral-Verwaltungs-Behörde		205 000	
	2.	An die Wittwen- und Waisenkasse		10 000	
	3.	Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät			
	4.	Ausgabe-Etat der Landesbank der Rheinprovinz			
	5.	An die Verwaltung des Landarmenwesens		645 000	
	6.	Verwaltung der Staatsnebenfonds			
	7.	Für die Unterbringung verwahrloster Kinder		109 300	
	8.	Landarmenhaus zu Trier			
	9.	Für die Provinzial-Arbeits-Anstalt in Brauweiler		200 000	
	10.	Für das Hebammenwesen			
		A. Zu Prämien und Unterstützungen für Hebammen		1 630	
		B. Für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln		33 372	50
	11.	Für das Taubstummenwesen			
	A.	Für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Brühl	31 720		
	B.	" " " " " Elberfeld			
	C.	" " " " " Essen	17 080		
	D.	" " " " " Kempen	14 150		
	E.	" " " " " Neuwied	29 980		
	F.	" " " " " Trier	31 070		
	G.	" " Vereins-Taubstummen-Anstalt zu Aachen " " " " Köln " " Wilhelm-Augusta-Stiftung " " Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	50 000	174 000	
		zu übertragen		1378 302	50

Titel.	Nr.	Ausgabe.	M.	Betrag. M.	Pfg.
		Uebertrag . . .		1 378 302	50
	12.	Für die Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren		75 350	
	13.	Für das Irrenwesen:			
	A.	Für die Provinzial-Irren-Anstalt Andernach	35 000		
	B.	" " " " " Bonn	52 600		
	C.	" " " " " Düren	58 500		
	D.	" " " " " Grafenberg	32 000		
	E.	" " " " " Merzig	63 600		
	F.	Kosten der Unterbringung von Irren in den Privat-Irren-Anstalten	18 300	260 000	
	14.	An den Etat für Hochbauten in den Anstalten		10 000	
	15.	Zu den Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern		53 550	
	16.	Für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken.		190 000	
	17.	Verwaltung des Rittergutes Desdorf			
	18.	Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel, Rindvieh 2c.			
		A. Pferde 2c.			
		B. Rindvieh			
				1 967 202	50
	19.	Für die Provinzial-Straßen-Verwaltung:			
		1. Staatsrente	2 056 233		
		2. Rente der Provinz Westfalen	2 350		
		3. Provinzialabgaben für Straßenzwecke	2 635 000	4 693 583	
	20.	Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Unterstützung der Wittwen von Provinzialstraßen-Aufsehern und Wärtern .			
		Summa Titel II.		6 660 785	50
III.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.			
	1.	Zuschuß zum Etat für Förderung von Kunst und Wissenschaft		20 000	
	2.	Für die Verwaltung der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier . . .		14 000	
	3.	Zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten		15 000	
	4.	Zuschuß für die Königliche Webereischule zu Crefeld		6 000	
	5.	Zuschuß für die Fachschule der Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid		5 000	
	6.	Zuschuß für den Zentral-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf		12 500	
	7.	Zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in den Gebirgsgegenden		7 500	
	8.	Zur Verfügung des Provinzial-Landtags		120 000	
		Summa Titel III		200 000	
IV.		Außerordentliche Ausgabe.			
	1.	Für den Bau der Provinzial-Museen zu Bonn und Trier			
	2.	Zu Meliorationen und Aufbesserung der wirthschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden			
	3.	Zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld			
	4.	Zur Verstärkung des Ständefonds			
		Summa Titel IV.			

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag Mark	Pfg.
V.		Durchlaufende Posten.		
	1.	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	
	2.	Ausgaben für die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft	20 000	
		Summa Titel V	353 411	
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten.		
	1.	Zur Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld	300 000	
	2.	Für die in Bonn belegenen Immobilien des Provinzialfonds		
	3.	Pensionen und Unterstützungen für ehemalige Bedienstete der Anstalt Siegburg	1 587	
	4.	Außergewöhnliche Ausgabe resp. zu Abrundung	465	50
		Summa Titel VI	302 052	50
		Wiederholung der Ausgaben.		
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen	3 251	
II.		Zuschüsse an die einzelnen Institute und Verwaltungen	6 660 785	50
III.		Ausgabe aus Titel IV. der Einnahmen	200 000	
IV.		Außerordentliche Ausgabe	—	—
V.		Durchlaufende Posten	353 411	
VI.		Verschiedene dauernde Ausgaben und Lasten	302 052	50
		Gesammt-Ausgabe	7 519 500	
		Die Einnahme beträgt . .	7 519 500	
		Die Ausgabe beträgt . .	7 519 500	

Balancirt.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz, Klein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 347 Im Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist die „Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Preußischen Staats-Eisenbahnen (4 Blatt)" in neuer Auflage bearbeitet und mittels Photo-Lithographie und Farbendruck vervielfältigt worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Karte durch den Buchhandel käuflich bezogen werden kann und daß der Kommissions-Verlag der Simon Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung zu Berlin übertragen, sowie der Preis für das Exemplar 2 M. 50 Pfg. beträgt.

Aachen, den 13. Juli 1888.

Nr. 348 Die von dem Königlichen Rentmeister Fuhrmans zu Stolberg s. Z. seinem Gehülfen Adam Wimmer ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des p. Wimmer aus dem Dienstverhältniß erloschen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 13. Juli 1888.

Nr. 349 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage die Abänderungen zu den Verfassungs-Artikeln der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt sowie die ministerielle Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 14. Juli 1888.

Nr. 350 Die z. Z. mit dem berittenen Gendarmen Gernand besetzte Gendarmerie-Station Düren ist zum 1. August d. Js. nach Merzenich im Kreise Düren verlegt worden.

Aachen, den 12. Juli 1888.

Nr. 351 **Verordnung,**
betreffend die Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (Ges.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen für das Jahr 1888 die Eröffnung der Jagd:

A. auf Hasen auf Samstag, den 15. September,

B. auf Rebhühner und Wachteln auf Montag

den 27. August, hiermit festgesetzt.

Aachen, den 17. Juli 1888.

Der Bezirksausschuß zu Aachen.
v. Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 352 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 21. bis inkl. 24. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 3. bis inkl. 6. September d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelee und Kraut, Herstellung von Konserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 4 M., für Nichtpreußen 6 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 5. Juli 1888.

Der Direktor: Goethe,
Oekonomierath.

Nr. 353 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für den Amtsgerichtsbezirk Düren geht vom 1. September 1888 ab vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Düren über.

Aachen, den 3. Juli 1888.

Der aufsichtführende Amtsrichter. Camp.

Nr. 354 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Bonn vom 28. Juni 1888 ist über die Abwesenheit des Fuhrmannes Johann Peter Breuer aus Ohlerath ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Juli 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 355 Durch Urtheil der I. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 28. Mai 1888 ist der Schuhmachergeselle Ludwig Pfeilstücker aus Sulzbach für abwesend erklärt worden.

Köln, den 9. Juli 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 356 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund von §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt und in dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 1888.

Königlich sächsisches Gesammtministerium.
Graf Fabrice. v. Nostitz-Wallwitz. v. Gerber.
v. Abeken. v. Könneritz.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden nachverzeichnete Druckschriften verboten:

1. Der sozialdemokratische Deklamator. Sammlung von ernsten und heiteren Gedichten. Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. 1887.
2. Verhandlungen des Parteitags der deutschen Sozialdemokratie in St. Gallen. Abgehalten vom 2. bis 6. Oktober 1887. Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. 1888.
3. Sozialdemokratische Bibliothek XXII. Wissen ist Macht — Macht ist Wissen. Festrede, gehalten zum Stiftungsfest des Dresdener Arbeiterbildungs-Vereins am 5. Februar 1872. Von Wilhelm Liebknecht. Verlag der Volksbuchhandlung Hottingen-Zürich. 1888.
4. Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen 1886 (481 Seiten umfassend).

Konstanz, den 25. Juni 1888.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.
In Vertretung:
Baader.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das am 24. ds. Mts. in der Stadt Krefeld verbreitete, angeblich in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift „Extrablatt", beginnend: „Wie in ganz Deutschland, so auch hier, sucht die Polizei die denkenden Arbeiter mundtodt zu machen &c.", und endigend: „Hoch! lebe die Sozialdemokratie!" verboten.

Düsseldorf, den 27. Juni 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Koenigs.

Nr. 357 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Walther ist von Magdeburg an die Regierung zu Aachen versetzt.

Dem Thierarzt Heinrich Schmitz aus Gommern ist unter Anweisung seines Amts-Wohnsitzes in Eupen die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Eupen übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Schulamtes Theodor Büsch ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Malmedy ernannt worden.

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Sieberath in Losheim (Bz. Aachen).

Definitiv angestellt ist die seither provisorisch fungirende Lehrerin Hubertine Wasel bei der katholischen Elementarschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 26. Juli 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 358 Das 31. Stück enthält unter Nr. 1813: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo. Vom 2. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 359 **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1888 bis 30. Juni 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Juni ds. Js. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. April 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden,
Sydow.

Nr. 360 **Aufforderung**
zur Bewerbung um ein Stipendium der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'sche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fach-Abtheilung III und IV der Königlichen technischen Hochschule in Berlin, begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mark zu vergeben.

Nachdem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzu-

weisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. Js. ab zu vergebende Stipendim werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1, der Geburtsschein,
2, ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3, ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4, die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5, ein Führungs-Attest,
6, ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7, die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8, falls der Bewerber bereits Studirender der III. und IV. Fach-Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 26. Juni 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Greiff.

Vorstehende Aufforderung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß qualifizirte Aspiranten, welche sich um das gedachte Stipendium bewerben wollen, ihre bezüglichen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke bis zum 15. August d. J. an uns einzureichen haben.

Aachen, den 18. Juli 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Beil.

Nr. 361 Die in der Anlage abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 7. Juli 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 362 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 22. v. Mts. dem Verwaltungsrathe der Gartenbau-Gesellschaft Flora zu Köln die Erlaubniß zu ertheilen geruht, in Verbindung mit der in der Zeit vom 4. August bis 9. September d. Js. daselbst stattfindenden internationalen Gartenbau-Ausstellung eine Lotterie in zwei Serien zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie, bei welcher für jede Serie neben 1400 anderen Gewinnen im Werthe von 22500 M. auch 212 Geldprämien im Gesammtbetrage von 37 500 M. zur Ausspielung gelangen sollen, dürfen für jede Serie 150 000 Loose à 1 M. ausgegeben werden.

Aachen, den 18. Juli 1888.

Nr. 363 Höherem Auftrage zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juni d. J. in den Befugnissen des Königlichen Aichungsamtes in Köln insofern eine Veränderung eingetreten ist, als mit Rücksicht auf die von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission neuerdings über die Aichung der Thermo-Alkoholometer erlassenen Vorschriften (R.-G.-Bl. Beilage zu N. 24), dem genannten Aichungs-Amte die Befugniß zur Aichung der Thermo-Alkoholometer vom 1. Oktober d. J. ab durch den genannten Herrn Minister entzogen worden ist.

Aachen, den 18. Juli 1888.

Nr. 364 Der Herr Oberpräsident hat die Aufhebung des auf den 23. Juni jedes Jahres zu Güsten bestimmten Kram- und Flachsmarktes genehmigt und dagegen der Gemeinde Güsten die Abhaltung eines Krammarktes am 24. Juni jedes Jahres gestattet.

Aachen, den 20. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 365 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 28. Mai 1888 ist über die Abwesenheit der Margaretha Dietzler aus Dieblisch ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. Juli 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 366 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. Juni d. Js. ist über die Abwesenheit des Zimmermanns Jodol Röser aus Polch ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 14. Juli 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 367 **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Ober-Postdirektion lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen pp.

Lfde. Nr.	Gegenstand.	Eingesandt von	Zur Post gegeben bezw. aufgefunden am:	Adresse bezw. Bemerkungen.
1	Postanweisung	Aachen 1	24. September 1887	Crispini in Milano.
2	Eingeschriebene Postkarte	"	14. Januar 1888.	Jos. Frings in Aachen.
3	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	"	30. Januar 1888	M. Seghers, Agnetenstraat 39, (ohne Bestimmungsort).
4	desgl.	"	13. März 1888	Wilh. Schmitz in Aachen.
5	Gewöhnl. Packet	Eupen	8. Februar 1888	Joh. Jos. Kohl in Merols bei Kettenis, (gestorben), Absender A. H. Kohl in Eupen nicht zu ermitteln.
6	Einschreibbrief	Aachen 1	6. März 1888	Dario de Regoyos in Brüssel.
7	desgl.	"	14. April 1888	Gustav Lorbeer in Magdeburg.
8	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt	"	3. Mai 1888	Richartz in M.-Gladbach.
9	desgl.	"	bei der Bahnpost Aachen—Elberfeld am 14. Dezbr. 1887	F. G. 110 postlagernd Brüssel.
10	desgl.	"	28. März 1888	W. J. Hochmann in Haiger.
11	desgl.	"	29. März 1888	Frl. Olga in Aachen.
12	desgl.	Düren (Rheinl.)	7. Mai 1888	Pet. Jos. Esser in Schelzen bei Giesenkirchen.

Außerdem sind von den Bezirks-Postanstalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Scheeren, Regenschirme, Maschinentheile u. s. w.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, zu melden, widrigenfalls über diese Gegenstände zum Besten der Postarmen- bezw. Post-Unterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 20. Juli 1888. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Clavel.

Nr. 368 **Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.**

Das von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Darmstadt unter dem 31. März 1888 erlassene Verbot

der Nummer 1 und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Hessischer Volksfreund. Organ für die Interessen der arbeitenden Bevölkerung"

ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 27. Juni 1888.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt:

„An die Bevölkerung von Hamburg und Umgegend. Zur Aufklärung in Sachen des Hamburger Tischler-Streiks",

unterzeichnet: „Die streikenden Tischler Hamburgs" i. A.: A. Warnke, Verlag von A. Warnke, Hamburg. Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg — auf Grund des §. 11 des oben gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 7. Juli 1888.

Die Polizeibehörde.
Senator Hachmann, Dr.

Nr. 369 Nachstehendes Verzeichniß der im ersten Halbjahr 1888 bei dem Königlichen Landgerichte worden ist, wird bekannt gemacht.

Aachen, den 9. Juli 1888.

I. Laufende Nummer	II. Der Verurtheilten: Familien- und Vornamen, Tag und Ort der Geburt	Wohnort	Stand oder Gewerbe
1	Heiligenäcker, Jos. Heinrich, geb. am 20. Januar 1851	Aachen	Schlossergeselle
2	Bosten, Franz, geb. am 16. Mai 1857	Horbach	Tagelöhner
3	Zilles, Jacob, geb. am 9. Juli 1863	Aachen	"
4	Roehlig, Peter Mathias, Ehefrau Maria Anna geb. Dahmen in Düren, geb. am 28. August 1848	Düren	Hebamme
5	Dreuw, Wilhelm, geb. am 27. August 1856 in Aachen	Aachen	Maurer
6	Dormanns, Franz, geb. am 5. Januar 1859 in Aachen	"	Tagelöhner
7	Sittardt, Johann, geb. am 6. Februar 1840 in Burtscheid	"	Tapezirer
8	Radermacher, Hubert, geb. am 8. September 1835 " "	"	Tagelöhner
9	Meyer, Ehefrau Friedrich Wilhelm, Julie geb. Ott, geb. am 22. September 1840 in Düren	Brüssel	Näherin
10	Clemens, Ehefrau Peter, Maria Anna geb. Wesang, geb. am 17. August 1859 in Düren	Düren	ohne
11	Savelsberg, Jos., geb. am 13. Mai 1866 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner
12	Bergmann, Theodor, geb. am 28. August 1858 zu Crefeld	"	Kaufmann
13	Klütermann, Wilhelm, geb. am 9. Februar 1863 zu Rheydt	M.Gladbach	Schneider
14	Flachskamp, Carl, geb. am 24. Juli 1852 zu Aachen	Aachen	Tagelöhner
15	Otten, Johann Hubert, geb. am 9. Februar 1857 zu Aachen	"	"
16	Karls, Josef, geb. am 8. Februar 1853 zu Aachen	"	"
17	Seithümmer, Michael, geb. am 26. November 1858 zu Aachen	"	Metzger
18	Gronen, Josef, geb. am 23. Juni 1860 zu Aachen	"	Tagelöhner
19	Ziemons, Jacob, geb. am 26. Dezember 1852 zu Aachen	"	Maurer
20	Engels, Ludwig, geb. am 28. November 1839 zu Aachen	"	Tagelöhner
21	Steffens, Josef, geb. am 1. Mai 1857 zu Aachen	"	"
22	Flecken, Johann Josef, geb. am 5. Mai 1853 zu Aachen	"	Schreinergeselle
23	Becker, Johann, geb. am 29. März 1862 zu Röthgen	Röthgen	Tagelöhner
24	Pohl, Hubert, geb. am 24. September 1856 zu Noervenich	Krauthausen	Sandformer
25	Frings, Gabriel, geb. am 18. August 1866 zu Pissenheim	Pissenheim	Reisender
26	Overstolz, August, geb. am 11. Februar 1860 zu Aachen	Aachen	Kaufmann
27	Pütz, Heinrich, geb. am 11. Dezember 1842 zu Aachen	"	Rentner

Nr. 370 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor von Savigny ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 6. d. Mts. dem Ober-Präsidium der Rheinprovinz zur dienstlichen Verwendung überwiesen und am 17. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

in Aachen ergangenen rechtskräftigen Strafurtheile, in welchen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt

Königliche Staatsanwaltschaft.

III.	IV.	V.	
Tag des Urtheils	Dauer der erkannten Freiheitsstrafe	Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	
		dauert	endigt am
3. Dezember 1887	2 Jahre Zuchthaus	10 Jahre	3. Dezember 1899
" " "	3 " "	10 "	3. " 1900
7. Januar 1888	1 Jahr "	5 "	7. Januar 1894
3. Oktober 1887	4 Jahre "	5 "	4. November 1896
31. Dezember 1887	2 " "	10 "	31. Dezember 1899
21. Januar 1888	1 Jahr "	5 "	21. Juli 1893
28. " "	4 Jahre "	10 "	28. Januar 1902
7. " "	3 " "	10 "	7. " 1902
22. Juni 1871	3 Jahre Gefängniß	5 "	9. Februar 1896
3. Oktober 1887	1 Jahr Zuchthaus	2 "	5. März 1896
	Durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1888 in Gnaden erlassen		
20. Februar 1888	5 Jahre Zuchthaus	10 Jahre	21. Februar 1903
28. Dezember 1887	3 " Gefängniß	5 "	23. " 1896
18. Februar 1888	4 " Zuchthaus	10 "	18. " 1902
" " "	$1^1/_2$ " "	5 "	18. " 1894
17. März 1888	5 " "	5 "	17. März 1898
20. August 1887	Durch Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 31. März 1888 sind von der nach Nr. 6 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1888 betreffend Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aufgeführten Strafe 8 Monate Zuchthaus in Wegfall gekommen, mithin		endigt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte am 22. Dezember 1901
20. August 1887	Durch Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 31. März 1888 ist von der nach Nr. 8 der Bekanntmachung vom 2. Januar 1888 betreffend Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte aufgeführten Strafe 1 Jahr Gefängniß in Wegfall gekommen, mithin		endigt der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte am 22. August 1894
17. März 1888	1 Jahr Gefängniß	3 Jahre	17. März 1892
6. " "	1 " "	5 "	6. " 1894
17. " "	4 Jahre Zuchthaus	5 "	17. " 1897
5. April "	3 " "	10 "	18. April 1901
5. " "	18 Monate "	10 "	5. Oktober 1899
26. Mai "	1 Jahr "	3 "	26. Mai 1892
26. " "	2 Jahre "	5 "	26. " 1895
21. April "	18 Monate "	5 "	21. Oktober 1894
26. März "	4 Jahre Gefängniß	5 "	26. März 1897
26. " "	4 " "	5 "	26. " 1897

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 2. August **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 371 Das 32. Stück enthält unter Nr. 1814: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 21. Juli 1888; unter Nr. 1815: Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der österreichischen und der Franken-Währung innerhalb bayerischer Grenzbezirke. Vom 7. Juli 1888; unter Nr. 1816: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juli 1888; unter Nr. 1817: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummiwaarenfabriken. Vom 21. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 372 Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1880 und 1884.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1880 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1884 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 3. September d. J. ab, vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrole selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrole der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinsscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen von 1880 und 1884 die Zinsscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1902 umfassen werden und daß die mit den Zinsscheinreihen III bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Reichsschuldenverwaltung.
Liba.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 373 An der Taubstummen-Anstalt zu Neuwied soll am 4. Juli 1889 gemäß der Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Taubstummen-Anstalten vom 27.

Juni 1878 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung von Taubstummen-Anstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Schullehrer, welche die 2. Prüfung bestanden, sich mindestens 2 Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns bis zum 1. Novbr. 1887 angenommen werden, sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist.
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen,
3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht,
4) ein amtliches Führungszeugniß,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Der Bewerber erhält nach seiner Meldung von uns ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens, dessen Bearbeitung er binnen längstens 6 Monaten mit der Versicherung einzureichen hat, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Ueber den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungs-Ordnung nähere Auskunft.

Koblenz, den 14. Juli 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 374 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungs-Ordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung pro III. Quartal 1888 am

Freitag den 28. September 1888, vormittags 9 Uhr, Statt finden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen, zu richten.

Aachen den 26. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 375 Höherem Auftrage zufolge werden nachstehend die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die zu London unter der Firma The Thompson & Norris Manufacturing Co. Limited bestehende Aktiengesellschaft sowie ein Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft, insoweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 21. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Der zu London unter der Firma The Thompson & Norris Manufacturing Co. Limited bestehenden Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen auf Grund der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Konzession und ein von der Königlichen Regierung zu Aachen festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der genannten Königlichen Regierung in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2. zu allen Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe nachzusuchen und es sind dieselben nach ertheilter Zustimmung in gleicher Weise, wie das Statut, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktien-Kapital aufzuführen.
4. Die Gesellschaft ist verpflichtet in Kirchberg bei Jülich eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.
5. Der Königlichen Regierung zu Aachen ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. die Generalbilanz der Gesellschaft,
   b. eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Aktivis nachzuweisen ist, einzureichen.

   Der genannten Königlichen Regierung bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Spezialbilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.
6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern der Königlichen Regierung zu Aachen zum Vortheile sämmtlicher Preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls

unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Spezialbilanz einzustehen.

Die Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch die Konzession, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 18. Juni 1888.

(L. S.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung
gez. Magdeburg.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die Aktiengesellschaft The Thompson & Norris Manufacturing Co. Limited in London. B. 2609.

Auszug des Statuts der Gesellschaft
The Thompson & Norris Manufacturing Company Limited in London.

1. Der Name der Gesellschaft ist:
The Thompson & Norris Manufacturing Company Limited.

2. Das einregistrirte Büreau wird seinen Sitz in England haben.

3. Die Zwecke, zu welchen die Gesellschaft errichtet wird, sind folgende:

a. zu kaufen oder auf andere Art und Weise zu erhalten und Geschäfte in Packmaterial aus geripptem Papier oder in Kork-Emballagen zu unternehmen, die jetzt in England von H. George, M. Smyth, Robert The Thompson & Henry D. Norris unter der Firma „George M. Smyth & Co." betrieben werden; sowie das Ganze oder Einiges von dem wirklichen und persönlichen Eigenthum des vorerwähnten H. George M. Smyth, Robert The Thompson & Henry D. Norris in Verbindung mit besagtem Geschäft zu kaufen, oder sonst wie zu erwerben, ferner die Verbindlichkeiten der Herren George M. Smyth, Robert The Thompson & Henry D. Norris mit Bezug auf solche Geschäfte ganz oder theilweise zu übernehmen.

b. Von den erwähnten Herren Robert The Thompson und Henry D. Norris eine gewisse Erfindung in Verbindung mit der Fabrikation von Kork und geripptem Papier und Packmaterial mit Ihrer Majestät Patent, sowie mit dem vollständigen Nutzen der Ausdehnung und Verlängerung der Bedingungen, welche durch das betreffende Patent gewährleistet werden, ferner sämmtliche Vervollkommnungen, welche schon gemacht worden sind oder von den Herren George M. Smyth, Robert The Thompson & Henry D. Norris in Verbindung mit besagter Fabrikation späterhin entdeckt werden sollten, zu übernehmen.

c. Jegliche Erfindung, welche geeignet ist, zu dem Zwecke der patentirten Erfindung zu dienen und irgendwie Patente zu erlangen, oder Zugeständnisse (Bewilligungen) ähnlicher Art, seien dieselben britisch oder ausländisch, in Bezug auf irgend welche neue Erfindung, einschließlich dessen, was als „Wachs-Papier" bekannt ist, zu erwerben.

d. Privilegien zu erlangen, jede Erfindung zu bearbeiten und zu verwenden, welche die Gesellschaft zu erwerben berechtigt ist.

e. Zu bearbeiten, zu entwickeln, zu üben und zu befördern den Gebrauch sämmtlicher Erfindungen, in welchen die Gesellschaft interessirt ist, sei es als Eigenthümer oder sonst und in besonderem Geschäftsbetrieb, welcher dem Ganzen zuträglich sein mag.

f. Zu kaufen, zu nehmen, zu miethen oder sonst auf eine Weise zu erlangen, irgend welches wirkliches und persönliches Eigenthum, irgend welche Rechte und Privilegien, welche die Gesellschaft für nöthig erachten möchte zum Betriebe des Geschäftes.

g. Herzustellen, zu acceptiren, zu zeichnen und auszuführen Promissory Notes; Verschreibungen, Wechsel und andere geschäftliche Urkunden anzufertigen.

h. Alles das zu thun, was die Gesellschaft als für die Erlangung ihrer sämmtlichen Zwecke für wichtig und zuträglich betrachtet.

4. Die Haftbarkeit der Mitglieder ist eine beschränkte.

5. Das Gesellschafts-Kapital beträgt (Lire Sterling) £ 20 000, und ist getheilt in 4000 Antheile à 5 £, mit der Vollmacht, irgendwelche Antheile an dem ursprünglichen oder an irgend einem neuen Kapital als Vorzugs-Antheile auszugeben.

Nr. 376 Die von dem Herrn Reichskanzler am 4. Juli d. Js. erlassenen Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 werden durch die angeschlossene Extrabeilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Aachen, den 1. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 377 Aenderung der Statuten der Union Marine Insurance Company Limited.

In einer außerordentlichen Generalversammlung der Union Marine Insurance Company, Limited, ordnungsmäßig berufen und abgehalten in den Law Association Rooms, Cook-Street, Liverpool, in der Grafschaft Lancaster, am Montag, den 30. Januar 1888, wurden die folgenden Spezialbeschlüsse ordnungsmäßig gefaßt und in einer folgenden Generalversammlung der

gedachten Gesellschaft, die gleichfalls ordnungsmäßig berufen und in derselben Weise in dem eingetragenen Geschäftslokal der Gesellschaft, Liverpool and London Chambers, High-Street, Liverpool, in der Grafschaft Lancaster, am Mittwoch, den 15. Februar 1888 abgehalten ist, wurden die folgenden Spezialbeschlüsse ordnungsmäßig bestätigt:

„Daß der Artikel 57 der Statuten der Gesellschaft aufgehoben und an seiner Stelle folgender Artikel angenommen werden solle:"

„Das Hauptbureau der Gesellschaft soll in Liverpool sein". — „Die Direktoren sollen zur Vornahme folgender Handlungen befugt sein:"

a. „Die Banquiers der Gesellschaft zu erwählen".

b. „Alle Gelder der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die Zwecke der Gesellschaft erforderlich sind, auszuleihen, oder in einer ihnen angemessen erscheinenden Weise anzulegen, jedes Darlehen oder Anlage von Zeit zu Zeit zu verändern, einzuziehen oder zu realisiren. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß keine Anlage in Aktien einer Gesellschaft mit unbegrenzter Haftbarkeit oder in Aktien der Gesellschaft selbst stattfinden darf".

c. „Diejenigen Beamten, Kommis und Dienstboten, welche sie zur wirksamen Führung der Geschäfte der Gesellschaft für erforderlich erachten, mit denjenigen Bezügen und unter denjenigen Bedingungen anzustellen, welche sie für angemessen erachten".

d. „Diejenigen Baulichkeiten oder Geschäftslokale für die Gesellschaft, wie sie selbige zweckmäßig erachten, zu diesem Behuf mit den Mitteln der Gesellschaft anzuschaffen, selbige als freies Lehen oder in einer anderen Form des Grundeigenthum-Erwerbs zu kaufen, oder einen Miethekontrakt zu einer bestimmten Miethesumme oder sonstwie abzuschließen, für irgend welche Gebäude oder Bureaux Grund und Boden zu kaufen oder solchen zu miethen, oder irgend welche Gebäude oder Bureaux auf demselben für den obengenannten Zweck zu errichten und solchen Grund und Boden, Häuser, Gebäude und Bureaux oder einen Theil derselben nach ihrem Ermessen zum Besten der Gesellschaft wieder zu verkaufen, zu vertauschen, umzuschreiben, anzuweisen, zu hinterlassen, zu vermiethen oder auf andere Weise darüber zu verfügen, und es sollen das so gekaufte Grundeigenthum, Häuser, Gebäude und Räume für alle hier erwähnten Zwecke als persönliches Eigenthum und als ein Theil des Kapitals der Gesellschaft angesehen werden".

„Daß der Artikel 80 der Statuten durch Streichung der folgenden Worte abgeändert werde:"

„Und die Direktoren sollen befugt sein, die Summe, welche in dieser Weise als Reservefonds beiseitegesetzt ist, in solchen Sicherheiten, wie selbige auswählen, anzulegen und diese Sicherheiten von Zeit zu Zeit zu verändern".

Dies ist das Dokument mit der Bezeichnung „A", auf welches in meinem Attest vom 10. Mai 1888 Bezug genommen ist.

(L. S.) Harold D. Bateson, öffentlicher Notar, Liverpool.

Die wörtliche Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersetzung mit dem vorgehefteten englischen Originale beglaubigt

Altona, den 15. Mai 1888.

(L. S.) (gez.) Otto Wedekind, gerichtlicher Dollmetscher und beeidigter Uebersetzer.

Für die Richtigkeit:

(L. S.) Breier, Geheimer Kanzleisekretär.

Vorstehende Statutenänderungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. v. Mts. genehmigt worden sind.

Aachen, den 28. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 378 Höherem Auftrage zufolge werden die nachstehenden „Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880" hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 28. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Bestimmungen zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 a. a. O.

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen"

werden die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Diensteinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Diensteinkommen gehören Gehalt, fixirte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu den persönlichen Diensteinkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwandsgelder sowie die sogenannten Mankogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildiensteinkommen angerechnet. Das Diensteinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirthschaftung eines Dienstlandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur in soweit statt, als das Zivildiensteinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militär-Verwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit 3 Zwanzigstel oder 3 Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbesoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Zivildiensteinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildiensteinkommen 3600 M. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt, aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so soll ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, ist der Zivilbehörde von Amtswegen mitzutheilen:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbesoldung event. Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, sind gleichfalls der Zivilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen

Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgebührnisse befaßte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivileinkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Beläge zu den das Zivildiensteinkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildiensteinkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II. Auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Festsetzungen gleichfalls anzuwenden.

III. Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: das Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.

b. Soweit den Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.

c. Der Zivilbehörde ist von Amtswegen mitzutheilen: die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

d. Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung ist bei denjenigen Marinetheilen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marinetheiles zu machen. St. M. — S. J. 42.

Nr. 379 Durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. April d. J. ist allen denjenigen Militärpersonen, welche zum ersten Male von einem Truppentheile entwichen sind, oder sich der Einstellung in das stehende Heer oder ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entzogen haben, die straffreie Rückkehr bis zum 19. Oktober d. J. gestattet. Dieselben haben sich bei einem deutschen Truppentheile oder der Zivilbehörde ihrer Heimath zu melden und müssen im Stande sein, ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

Nr. 380 Die nach der Urkunde vom 24. September v. J. von dem Herrn Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Erhebung der Kapellengemeinde Schanfenberg zu einer Pfarrei ist auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 19. Juli d. J. G. II. 4251 uns ertheilten Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 25. Juli 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. **381** Höherem Auftrage zufolge bringe ich die Seitens der Herren Minister der Finanzen und des Innern festgestellte Nachweisung der auf die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks entfallenden Beträge aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1887/88 hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Aachen, den 31. Juli 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung

der den Kommunalverbänden aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Etatsjahres 1887/88 zu überweisenden Beträge

	Kreis	Bevölkerungszahl nach der Volkszählung vom Dezember 1885.	Sollaufkommen des Etatsjahres 1885/86 einschließlich der fingirt veranlagten			Es werden überwiesen aus der Hauptsumme		
			Grundsteuer M	Gebäudesteuer M	Grund- und Gebäudesteuer. (Sp. 3 u. 4) M	1/3 nach der Bevölkerung. M	2/3 nach dem Steuersoll M	im Ganzen (Spalte 6 und 7) M
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Erkelenz	37 766	109 289	20 961	130 250	6 160	16 646	22 806
2.	Heinsberg	35 803	58 050	13 965	72 015	5 839	9 203	15 042
3.	Geilenkirchen	25 994	75 153	13 209	88 362	4 240	11 293	15 533
4.	Jülich	40 556	175 535	26 706	202 241	6 615	25 846	32 461
5.	Düren	75 948	178 739	61 751	240 490	12 387	30 735	43 122
6.	Aachen Stadt	94 547	12 986	298 841	311 827	15 421	39 852	55 273
7.	Aachen Land	111 130	120 875	91 747	212 622	18 126	27 173	45 299
8.	Eupen	26 340	41 247	28 011	69 258	4 296	8 851	13 147
9.	Montjoie	18 596	17 810	8 339	26 149	3 033	3 342	6 375
10.	Schleiden	44 891	51 700	21 822	73 522	7 322	9 396	16 718
11.	Malmedy	30 439	31 799	16 479	48 278	4 965	6 170	11 135
	Zusammen	542 010	873 183	601 831	1 475 014	88 404	188 507	276 911

Festgestellt Berlin, den 13. Juli 1888

Der Finanz-Minister.
Scholz.

Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 382 Am 3. August werden bei den Postagenturen Büsbach und Lammersdorf Telegraphen-Betriebsstellen eröffnet.

Aachen, den 29. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 383 Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 21. bis inkl. 24. August und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 3. bis inkl. 6. September d. Js.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in: Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Pastenbereitung, Bereitung von Gelee und Kraut, Herstellung von Konserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller und Bereitung von Essig, Branntwein (Liqueur) und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 4 M., für Nichtpreußen 6 M. Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen zu richten sind.

Geisenheim, den 5. Juli 1888.

Der Direktor: Goethe,
Oekonomierath.

Nr. 384 **Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für den Amtsgerichtsbezirk Düren geht vom 1. September 1888 ab vom Amtsgericht Aachen auf das Amtsgericht Düren über.**

Aachen, den 3. Juli 1888.

Der aufsichtführende Amtsrichter. Camp.

Nr. 385 Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„Stimmen im Sturm." Gesammelte Dichtungen dem arbeitenden Volke gewidmet von Maurice Reinhold von Stern. Zweite vermehrte Auflage. Zürich 1888. Verlags-Magazin. (J. Schabelitz) auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 16. Juli 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Nr. 386 Personal-Chronik.

Die kommissarische Verwaltung der Landbürgermeisterei Brand im Landkreise Aachen ist dem Stadtsekretär Heinrich Schnichels zu Stolberg übertragen worden.

Der Vikar Joh. Nikolaus Müller zu Aegidienberg ist zum Pfarrer in Höfen, Kreis Montjoie, unterm 6. d. Mts. ernannt worden.

Der Vikar Mathias Florian Britz zu Winterscheid ist zum Pfarrer in Hollerath, Kreis Schleiden, unterm 30. v. Mts. ernannt worden.

Unter dem 21. Juni d. J. sind als Pfarrer definitiv ernannt worden die Geistlichen Mathias Werner Pünder zu Baasem, Jakob Schlecht zu Lommersdorf, Franz Joseph Quirin Jansen zu Reetz, Johann Peter Rütten zu Uedelhoven, Fr. Herm. Hub. Maria Horbach zu Berg, Wilhelm Joseph Hubert Bremer zu Bleibuir, Ludwig Hubert Floß zu Blumenthal, Wilhelm Simon Aretz zu Eicks, Joseph Paul Arnold Fischbach zu Heimbach, Joseph Albert Pfeifer zu Holzheim, Clemens August Drießen zu Mechernich, Carl Bern. Anton Erkens zu Blatten, Joseph Hubert Goerbten zu Bütgenbach, Joseph Fischer zu Elsenborn, Johann Heinrich Laumanns zu Conzen, Johann Albert Roemer zu Kesternich, Leonh. Hubert Jülich zu Lammersdorf, Joh. Jos. Hilarius Kreuer zu Mützenich, Heinrich Peter Thönißen zu Rohren, Heinrich Hubert Nolden zu Callmuth, Conr. Joh. Joseph Küppers zu Dottel, Peter Hubert Bausen zu Frohngau, Michael Joseph Kühlwetter zu Marmagen, Franz Michael Kerzmann zu Pesch, Anton Hub. Franz Cremer zu Rescheid, Johann Peter Pohe zu Sistig, Thom. Fried. Alexander Stein zu Weyer, Johann Hubert Hinkens zu Wildenburg, Wilhelm Siemerkus zu Amel, Cornelius Joseph Rüttgers zu Heppenbach, Ludwig Arnold Voshege zu Ouren, Hermann Jos. Wilh. Dechêne zu Recht, Johann Carl Voß zu Schönberg, Peter Joseph Müller zu Steffeshausen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 4. August **1888.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 387 Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Espeler — Gemeindebezirk Thommen — werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 24. Februar 1886 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters ebenfalls vom 24. Februar 1886 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen Wiesengenossenschaft I „Aldringen-Espeler" und hat ihren Sitz in Espeler.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen. Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil. Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden.

Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher ange-

bracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen.

Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbst-

ständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M. für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 M. bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und der Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche General-Versammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammluug ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte. Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines

Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: Wiesengenossenschaft I „Aldringen-Espeler" zu Espeler zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. Juli 1888.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. Frhr. v. Lucius. ggez. v. Friedberg.

Statut
für die Wiesen-Genossenschaft I
„Aldringen-Espeler" zu Espeler
im Kreise Malmedy.

Nr. 388 Wir **Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Espeler — Gemeindebezirk Thommen — werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 20. Mai 1886 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplans bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters ebenfalls vom 20. Mai 1886 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Wiesengenossenschaft II. „Espeler-Oudler" und hat ihren Sitz in Espeler.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen

aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen.

Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,

b) vier Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Verhinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß

der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f) die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Kontraventionsfall. — Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. — Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bezw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über

besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft II. „Espeler-Oudler“ zu Espeler“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais, den 9. Juli 1888.

gez. Wilhelm R.

ggez. Frhr. von Lucius. ggez. von Friedberg.

Statut
für die Wiesengenossenschaft II „Espeler-Oudler“ zu Espeler im Kreise Malmedy.

Nr. 389 **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeindebezirken Thommen und Burg-Reuland werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplans des Wiesenbaumeisters Heinemann II zu St. Vith vom 28. Januar 1886 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte desselben Wiesenbaumeisters, ebenfalls vom 28. Januar 1886, dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Wiesengenossenschaft Ulfthal“ und hat ihren Sitz in Burg-Reuland.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben, den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§. 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§. 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter

Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

§. 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil. Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der ersten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem zweifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§. 7. Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, bezw. deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§. 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§. 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen. Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird. Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher.

b. vier Repräsentanten der Genossenschaftsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§. 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Giltigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen.

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung und die Grabenräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und in den Monaten April und Oktober jeden Jahres unter Zuziehung von vier Repräsentanten die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 16. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M. für jeden Kontraventionsfall. Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 10 M. bestraft werden.

§. 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§. 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, bzw. der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§. 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist. Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Wiesengenossenschaft Ulfthal zu Burg-Reuland“ zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Malmedy aufgenommen.

§. 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem §. 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Marmor-Palais den 9. Juli 1888.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

ggez. Frhr. von Lucius. ggez. von Friedberg.

Statut
für die Wiesengenossenschaft „Ulfthal“
zu Burg-Reuland im Kreise Malmedy.

Hierzu kein Oeffentlicher Anzeiger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borgasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 9. August **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 390 Das 33. Stück enthält unter Nr. 1818: Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. Vom 13. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 391 Resolut.

In Gemäßheit der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend die Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327) mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß der bei der Veranlagung der Gemeindeabgaben von fiskalischen Domänen- und Forstgrundstücken für das Jahr 1888 zum Grunde zu legende, aus diesen Grundstücken erzielte etatsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf denselben ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten nach den Etats pro 1. April 1888/89 in der Rheinprovinz 70,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages beträgt.

Berlin, den 1. August 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 392 Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 19. Juli d. Js. den Oberpräsidialrath Freiherrn von Estorff zum Mitgliede und den Regierungsrath von Philipsborn zum stellvertretenden Mitgliede des am 1. Juli d. Js. in Wirksamkeit getretenen Provinzialrathes der Rheinprovinz auf die Dauer ihres Hauptamts am Sitze des Ober-Präsidenten dieser Provinz ernannt.

Coblenz, den 29. Juli 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Barbeleben.

Die Zusammensetzung des Provinzialrathes der Rheinprovinz ist folgende:

Vorsitzender:	Stellvertreter:
Ober-Präsident, Wirklicher Geheime-Rath Dr. von Barbeleben.	Oberpräsidialrath Freiherr von Estorff.
Ernanntes Mitglied:	
Oberpräsidialrath Freiherr von Estorff.	Regierungsrath von Philipsborn.

Gewählte Mitglieder:	Stellvertreter:
I. Regierungsbezirk Aachen.	
Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Königlicher Kammerherr zu Müddersheim.	Pastor, Arthur, Kommerzienrath, in Burtscheid.
II. Regierungsbezirk Coblenz.	
Späler, Kommerzienrath und Handelskammer-Präsident in Coblenz.	Freiherr von Hoevel, Clemens, Königlicher Kammerherr in Junkernthal.
III. Regierungsbezirk Köln.	
von Sandt, Geheimer Regierungsrath und Landrath a. D. zu Bonn.	Kühlwetter, Eduard, Geheimer Regierungsrath in Köln.
IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.	
Melbeck, Geheimer Regierungsrath und Landrath a. D. zu Düsseldorf.	Dietze, Theodor, Beigeordneter in Elberfeld.
V. Regierungsbezirk Trier.	
Boch, Eugen, Geheimer Kommerzienrath zu Mettlach.	von Beulwitz, Karl, Hüttenbesitzer aus Trier.

Nr. 393 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	19	78	19	04	17	68	15	61	14	79	14	22	20	69	19	19	17	19
Düren	17	13	16	13	—	—	13	13	12	25	—	—	14	—	13	—	—	—
Erkelenz	17	99	17	48	—	—	12	95	12	38	—	—	12	38	—	—	—	—
Eschweiler	18	75	18	—	—	—	14	25	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	19	25	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Jülich	17	80	17	25	15	88	13	95	12	88	11	88	14	—	13	—	—	—
St. Vith.	18	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Durchsch.	16	96	17	58	16	78	14	38	13	16	13	05	14	50	15	06	17	19

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5 6	50 30	4	50	10 11	50 00	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	50	2	50	4	20	1	50	7	68
4 5	88 25	3	88	10 11	70 55	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	1	95	3	78	1	40	6	—
4 4	40 62	—	—	8 9	60 08	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	40	3	60	1	20	8	—
7	50	—	—	10	—	1	40	1	20	1	50	1	20	—	—	1	60	2	—	4	—	1	30	6	—
6 6	— 30	5	50	9 9	— 45	1	40	1	20	1	60	1	40	1	60	1	60	2	40	5	—	1	20	5	20
5 5	— 25	3	—	9 9	— 45	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	—	3	84	1	12	8	50
7	—	—	—	8	—	1	10	1	—	1	20	1	10	1	60	[illegible]	50	2	20	3	—	1	50	7	—
5	75	4	22	9	40	1	41	1	26	1	49	1	24	1	52	1	60	[illegible]	49	3	92	1	32	6	91

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

machungen der Regierung.

bedürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Juli 1888.

Preise:

Getreide.

Hafer						Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten				B. Uebrige Markt-Artikel.									
gut		mittel		gering		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln	
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm				Es kosten je 100 Kilogramm									
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.					Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
14 15	88 75	14	50	14	—	—	—	—	—	20	13	23	69	37	17	55	28	8	75
13 14	50 18	12	50	—	—	—	—	—	—	15	13	23	25	28	—	50	—	10	97
13 14	67 85	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	32	—	50	—	6	—
14	15	13	15	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	30	—	51	—	7	60
15 15	— 75	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	26	—	36	—	60	—	6	—
14 14	— 70	13	—	11	40	—	—	—	—	15	—	26	—	30	—	56	—	10	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	—	—	6	—
14	31	13	29	12	70	—	—	—	—	16	95	25	28	31	59	53	71	7	90

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl				Gerste				Buchweizengrütze		Hirse		Reis (Java)		Kaffe				Speisesalz.		Schweineschmalz.		Schwarzbrod.	
I. Weizen-		I. Roggen-		Graupen-		Grütze-								Java (mittel)		Java gelb (in gebrannten Bohnen)							
Es kostet je 1 Kilogramm																							
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
—	34	—	30	—	50	—	54	—	60	—	70	—	60	2	84	3	44	—	20	1	60	—	16
—	32	—	30	—	46	—	50	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	60	—	15
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	70	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	28	—	46	—	50	—	—	—	60	—	50	2	70	3	30	—	20	1	50	—	15
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	60	2	40	3	20	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	22	—	22	—	50	—	—	—	32	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	17
—	32	—	29	—	48	—	51	—	46	—	60	—	53	2	58	3	17	—	20	1	57	—	16

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beiheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Juli ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 7. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 394 Durch Erlaß vom 5. Januar d. J. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Dieringhausen (Kreissynode an der Agger, Regierungsbezirk Köln) genehmigt, und hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die Einsammlung auf Sonntag, den 19. August d. J. anberaumt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung jener Kollekte motivirt haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 4. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 395 Die für die Rettungsanstalten in Düsselthal, Overdyk und Zoppenbrück in Gemäßheit höherer Anordnung alljährlich in den Monaten September und Oktober abzuhaltende evangelische Kirchen- und Hauskollekte wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

In den Gemeinden Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Stolberg, Vorweiden, Düren, Hückelhoven, Loevenich, Schwanenberg, Eupen, Hünshoven, Heinsberg, Wassenberg, Jülich, Inden, Linnich, Malmedy, Montjoie, Imgenbroich, Roetgen, Zweifall, Schleiden, Gemünd, Kirschseiffen und Roggendorf wird die Hauskollekte durch den Sammler A. Paschhof aus Kabel abgehalten werden, in den vorstehend nicht genannten Gemeinden ist dieselbe durch die Herren Bürgermeister zu bewirken.

Die Kirchenkollekte werden die Herren Pfarrer am Sonntag den 7. Oktober d. J. abhalten.

Die von Letzteren und den Herren Bürgermeistern gesammelten Beträge sind in bekannter Weise an die zuständigen Königlichen Steuerkassen abzuliefern.

Aachen, den 3. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 396 Die Ehefrau Johann Jordan, geb. Meyer, hierselbst, hat den für sie am 14. Dezember v. J. unter Nr. 105 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Aufstellen eines Karroussells und eines mechanischen Theaters berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 2. August 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 397 Die Rosalia Wassen aus Dam, Kreis Erkelenz, hat den für sie am 13. Dezember v. J. unter Nr. 1861 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel im Umherziehen mit Strickgarn, Nadeln, Haken, Oesen und Gartensämereien berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und uns zurückzureichen.

Aachen, den 7. August 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 398 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Finanz-Ministers der Ober-Regierungs-Rath z. D. von der Mark hierselbst auf seinen Wunsch von den Geschäften als Vorsitzender der Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer des Regierungs-Bezirks Aachen entbunden und dem Ober-Regierungs-Rath Jungbluth hierselbst der Vorsitz in der genannten Kommission übertragen worden ist.

Aachen, den 2. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Errichtung der Pfarrei Stolberg-Mühle betreffend.

Nr. 399 Die nach der Urkunde vom 5. Januar 1888 von dem Herrn Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrei Stolberg-Mühle ist auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 27. v. Mts. G II 2392 uns ertheilten Ermächtigung unsererseits von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Aachen, den 2. August 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Die Errichtung der katholischen Pfarrei Rurich betr.

Nr. 400 Die nach der Urkunde vom 4. Januar 1888 von dem Herrn Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrei Rurich haben wir auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 27. v. Mts. G. II 466 uns ertheilten Ermächtigung von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Aachen, den 2. August 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 401 Bekanntmachung.

Auf Grund §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß die Nr. 14 vom 15. Juli cr. der Druckschrift:

„Correspondent.

Offizielles Organ der Vereinigung der deutschen Maler, Lackirer, Anstreicher und verwandten Berufszweige der lokalen Fachvereine und der freien eingeschriebenen Hülfskassen obiger Gewerbe," Redaktion und Verlag von J. Schmitz in Hamburg, Druck von M. Ernst, München, — nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 26. Juli 1888.

Die Polizeibehörde.
Senator Dr. Lappenberg.

Nr. 402 Bekanntmachung,
Die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich dadurch ausgesetzt, daß einzelne Drahtstücke über die Leitungen geworfen und die Isolatoren mittels Steinwürfe zertrümmert werden. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem einzelnen Falle aus der Postkasse werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Aachen, den 28. Juli 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Clavel.

Nr. 403 Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1888/89.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Settegast: Zucht, Haltung und Ernährung des Fleischschafes. Allgemeine Thierzucht. — Professor Dr. Orth: Allgemeine Ackerbaulehre, Theil I.: Bodenkunde, Urbarmachung, Ent- und Bewässerung. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Praktische Uebungen im agronomisch-pedologischen Laboratorium. Leitung agronomischer und agriculturchemischer Untersuchungen für Vorgerückte. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Spezieller Pflanzenbau. — Professor Dr. Grahl: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Prinzipien und Methoden der landwirthschaftlichen Buchführung. Landwirthschaftliches Seminar. — Dr. Hartmann: Rindviehzucht. — Professor Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Theil I. (Die Nährstoffe, Futtermittel und die Grundlagen für die Entwicklung der Fütterungsnormen.) Schweinezucht. Molkereiwesen, Theil II. (Die älteren Rahmgewinnungsmethoden, der Zentrifugenbetrieb und die Butterbereitung.) Kursus im Untersuchen von Milch, Molkereiprodukten und einigen im Molkereibetriebe wichtigen Stoffen (Lab, Butterfarbe 2c.) — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Prinzipien der Mechanik und allgemeinen Maschinenlehre. Zeichen- und Konstruktions-Uebungen. — Forstmeister Krieger: Waldbau. Forstbenutzung und zwar Gewinnung und Zugutemachung der Forstnebennutzungen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen. Einführung in den Gebrauch des Mikroskops. Arbeiten für Fortgeschrittenere im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Krankheiten der Kulturpflanzen. Ernährung der Pflanzen. Anleitung zu pflanzenphysiologischen Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft. Arbeiten für Fortgeschrittenere im pflanzenphysiologischen Institut. — Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen und officinellen Pflanzen. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel.

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. Landolt: Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Degener: Grundzüge der

d) Physik. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik I. Theil. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik. Wetterkunde. Physikalische Uebungen.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Prof. Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Zoologisches Colloquium. — Dr. Karsch: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium (mit Professor Dr. Lehmann).

3. Veterinärkunde.

Professor Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Oberroßarzt Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Schmoller: Agrarwesen und Agrarpolitik Deutschlands. Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte von 1640 bis zur Gegenwart. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse. Die Unfallversicherung überhaupt und namentlich die Unfallversicherung für die im land- und forstwirthschaftlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter.

5. Kulturtechnik und Baukunde.

anorganischen Chemie. — Professor Dr. Delbrück: Brennerei, Stärke- und Essig-Fabrikation nebst Uebungen. — Privat-Dozent Dr. Hayduck: Chemie und Technologie der Gährung.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Bodenkunde und Bonitirung. Geognosie und Geologie. Uebungen zur Bodenkunde.

N. N.: Kulturtechnik. Kulturtechnisches Seminar. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Professor Schlichting: Wasserbau. Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Landesvermessung. Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätisches Seminar. Zeichenübungen. Meßübungen. Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Hegemann). Geodätische Rechenübungen (mit dem Assistenten Boedecker). — Professor Dr. Börnstein: Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen (mit dem Assistenten Hegemann). — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Mathematische Uebungen.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober 1888. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 24. Juli 1888.

Der Rektor
der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule,
Settegast.

Nr. 404 Personal-Chronik.

Vom 15. Juli cr. ab ist der Gerichts-Assessor Decker hierselbst zum Amtsrichter in Malmedy, vom 1. August cr. ab der Gerichts-Assessor Kockerols aus Eschweiler zum Notar für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüchen und der Militäranwärter Angresius zum Gerichtsdiener bei der Staatsanwaltschaft hierselbst ernannt worden.

Der Notar Dr. Klinker zu Eupen ist zur Rechtsanwaltschaft bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst zugelassen worden.

Definitiv angestellt ist die bei der katholischen Elementarschule zu Hahn, Landkreis Aachen seither provisorisch fungirende Lehrerin Antoinette Louis.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 32.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 16. August **1888.**

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 405 Verordnung

betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 23. Juli 1886.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ɩc.

verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichs-Gesetzbl. von 1886 S. 192 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinziallandtages, was folgt:

Zu §. 22 Ziffer 1 des Gesetzes.

§. 1. Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten;
2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

	cm
Stör (Acipenser sturio L.)	100
Lachs (Salm) (Salmo salar L.)	50
Große Maräne (Madue-Maräne) (Coregonus maraena Bloch)	40
Sandart (Zander) (Lucioperca sandra Cuv.)	cm
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schied) (Aspius rapax Ag.)	35
Aal (Anguilla vulgaris Flemming)	
Barbe (Bigge) (Barbus fluviatilis Ag.)	
Blei (Brachsen, Brasse) (Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Straudlachs, Trump) (Salmo trutta L.)	
Maifisch (Alse) (Clupea alosa L.)	28
Finte (Clupea finta Cuv.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (Esox lucius L.)	
Schnepel (Schnäpel, Nordseeschnepel, echter Schnepel) (Coregonus oxyrhynchus L.) und Ostseeschnepel (Coregonus lavaretus L.)	
Schlei (Schleihe, Liebe) (Tinca vulgaris Cuv.)	20
Aland (Nerfling, Seekarpfen) (Leuciscus idus L.)	
Döbel (Aitel, Dickkopf, Minne, Möne) (Leuciscus cephalus L.)	
Forelle (Salmo fario L.)	20
Nase (Makrele, Redfisch, Mundfisch) (Chondrostoma nasus L.)	
Äsch (Aesche) (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karausche (Carasius vulgaris Nordmann)	
Kleine Maräne (Coregonus albula L.)	
Rothfeder (Leuciscus erytrophthalmus L.)	15
Barsch (Perca fluviatilis L.)	
Plötze (Rothauge) (Leuciscus rutilus L.)	
Flunder (Struffbutt) (Pleuronectes flesus L.)	
Krebs (gemeiner Flußkrebs und Edelkrebs) (Astacus fluviatilis Rondelet und Astacus fluviatilis Var. nobilis Schrank)	10

von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Der Regierungspräsident kann für diejenigen Gewässer, in welchen Steinkrebse (Astacus fluviatilis Var. torrentium Schrank) vorherrschend vorkommen, den Fang derselben mit 8 Zentimeter Länge, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, gestatten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, das Mindestmaaß für Lachsforelle auf 50 Zentimeter und für Fluß- und Edelkrebs auf 12 Zentimeter zu erhöhen, auch für die oben nicht genannten Plattfischarten und die Dorscharten Mindestmaaße vorzuschreiben.

3. Fischlaich, ingleichen Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.
4. Im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche kann die Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Maaße zeitweilig und widerruflich gestatten.

§. 2. Vorbehaltlich der im §. 27 des Fischereigesetzes und im vorstehenden §. 1 Ziffer 4 zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischlaich und Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst

angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied, ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

Auch dürfen untermaaßige, aus nicht geschlossenen Gewässern herstammende Fische weder zum Thrankochen, noch zur Fütterung des Viehes, noch zum Düngen, oder zu anderen wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken verbraucht, oder vernichtet, oder unbrauchbar gemacht werden.

Aus überwiegenden wirthschaftlichen Gründen kann der Regierungspräsident jedoch zeitweilig und für bestimmte Gewässerstrecken Ausnahmen von letzterem Verbote zulassen.

§. 3. Für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern treten nachfolgende Beschränkungen ein:

Zu §. 22 Nr. 2 des Gesetzes und Artikel IV des Vertrages.

1. der Betrieb der Fischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr ist verboten (wöchentliche Schonzeit);
2. in den nachbenannten Gewässern;
   a. dem Rhein,
   b. den linksseitigen Zuflüssen des Rheins von Bonn abwärts, namentlich der Erft,
   c. den rechtsseitigen Zuflüssen des Rheins unterhalb der Ruhr, namentlich der Emscher und der Lippe,
   d. der Issel,
   e. der Mosel,
   f. der Blies und deren Zuflüssen,
   g. der Saar,
   h. den linksseitigen Zuflüssen der Saar von Saarbrücken bis zur Nied einschließlich,
   i. der Lahn,
   k. allen Gewässern, nördlich von der Linie Aachen, Eschweiler, Düren, Euskirchen, Mehlem und westlich vom Rhein bis zur Niederländischen Grenze, namentlich der Roer, Inde, Wurm, Schwalm und Niers,

   findet während der Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni einschließlich eine verstärkte wöchentliche Schonzeit (Frühjahrsschonzeit) statt, derart, daß die Fischerei nur an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, von Montag Morgen sechs Uhr beginnend, betrieben werden darf.

   Nach Herstellung ausreichender Schonreviere kann der Regierungspräsident den Betrieb der Fischerei an weiteren zwei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche, im Anschluß an die in vorstehendem Absatz freigegebenen Tage, gestatten;
3. in allen übrigen, vorstehend unter 2 nicht aufgeführten Gewässern ist der Betrieb der Fischerei während der Zeit vom 15. Oktober bis 14. Dezember einschließlich verboten (Winterschonzeit); der Regierungspräsident ist jedoch ermächtigt, den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist;

Artikel III Nr. 2 des Vertrages und Nr. 1 des Schlußprotokolls dazu.

4. im Rheinstrom und allen Nebenflüssen desselben ist jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb während der Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich verboten.

   Auf die verlassenen Nebenarme des Rheins, sofern sie nicht von beiden Seiten mit dem Hauptstrome derartig in Verbindung stehen, daß die Wanderfische jederzeit frei hindurch ziehen können, findet letzteres Verbot keine Anwendung.

§. 4. Für die Dauer der in §. 3 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten kann der Regierungspräsident ausnahmsweise nachfolgende Fischereibetriebe zulassen:

1. Der Fang solcher Fische, welche in größeren Zügen plötzlich zu erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie namentlich Neunauge, Stör und Stint, kann mit solchen Geräthen, die nur zum Fang dieser Fischarten bestimmt und geeignet sind, gestattet werden. Dieselbe Ausnahme kann auch für den Maifischfang zugelassen werden, jedoch darf derselbe im Stromgebiete des Rheins während der in §. 3 Nr. 1 bezeichneten wöchentlichen Schonzeit nicht gestattet werden;
2. den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, kann gestattet werden, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, wenn daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind. Dieselbe Ausnahme kann auch für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe obengenannter Art gewährt werden;
3. das Angeln mit der Ruthe kann zugelassen werden;
4. im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht, oder endlich zum Schutze der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich, unter geeigneten Kontrolmaßregeln der Fang einzelner, oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestattet werden.

Bei jeder Gestattung des Fischfang während der Schonzeiten ist indeß die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszu-

schließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes dies erfordern, kann der Fischereibetrieb während der im §. 3 Nr. 2 bezeichneten Frühjahrsschonzeit im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich untersagt oder über das vorstehend angegebene Maaß eingeschränkt, namentlich der Fang einzelner Fischarten, oder der Gebrauch bestimmter Fangmittel für die Dauer der Schonzeit ganz verboten werden.

§. 5. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist befugt:

1. für einzelne der oben im §. 3 Nr. 2 aufgeführten Gewässer, sobald dieselben für den Aufstieg der Wanderfische erschlossen werden, die im §. 3 Nr. 3 bezeichnete Winterschonzeit einzuführen;
2. für Gewässer, welche auf ihrem Lauf außerpreußisches Gebiet berühren, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit im Einvernehmen mit der betreffenden Nachbarregierung zu regeln und
3. für Gewässer, welche mehreren Provinzen oder Regierungsbezirken angehören, die im §. 3 bezeichnete Jahresschonzeit einheitlich zu regeln.

Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit (§. 3 Nr. 3) beginnt, soll, soweit erforderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§. 6. Während der Dauer der in dem §. 3 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein (§. 28 des Gesetzes).

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zuläßt, kann der Regierungspräsident Ausnahmen von der im ersten Absatz getroffenen Bestimmung zulassen (Art. III des Gesetzes vom 30. März 1880).

§. 7. Die §§. 3 bis 5 einschließlich finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten.

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

Zu §. 22 Ziffer 3 des Gesetzes.

§. 8. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder, oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes);
2. die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w.
   Der Gebrauch von Angeln ist gestattet. Die Verwendung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von dem Regierungspräsidenten in dringenden Fällen und nöthigenfalls unter Festsetzung einer bestimmten Konstruktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;
3. das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

§. 9. Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 des Gesetzes) dürfen nicht geschlossene Gewässer zum Zwecke des Fischfangs weder abgedämmt, noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§. 10. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen außer dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes.

§. 11. Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte rc.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Zentimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe; bei Netzen mit sogenannten Kehlen findet jedoch das Mindestmaaß auf die Kehle keine Anwendung.

Artikel II des Vertrages.

Im Stromgebiete des Rheins dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 Meter breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sind jedoch dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Bei Fanggeräthen, welche ausschließlich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrole der Weite der Oeffnungen oder Maschen abgesehen. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten, namentlich Stichling, Stint, Uckelei (Alve), zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes, oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege der Bezirks-Polizeiverordnung für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die

Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen, oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

Zu §. 22 Ziffer 4 des Gesetzes und Artikel I des Vertrages.

§. 12. Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

Artikel II Absatz 2 des Vertrages.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Treibnetzfischerei mit mehreren Netzen muß der Abstand der Netze von einander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

Zu §. 22 Ziffer 5 des Gesetzes.

§. 13. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabfluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.

§. 14. Die mit Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben bei Ausübung ihres Amtes die vorgeschriebene Uniform oder ein ihr Amt bezeichnendes metallenes Schild auf der Brust zu tragen. Die von Gemeinden, Genossenschaften oder Privatpersonen bestellten Fischereiaufseher haben bei Ausübung des Dienstes ein vom Regierungspräsidenten festzusetzendes Abzeichen zu tragen.

Wer von einem Aufsichtsbeamten oder Aufseher angerufen wird, hat dem Rufe Folge zu geben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.

§. 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, insoweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Zugleich kann auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe erkannt werden.

§. 16. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist ermächtigt, die Vorschriften dieser Verordnung über die Beschränkung des Fischereibetriebes, über verbotene Fangmittel und über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe für diejenigen Gewässer oder Strecken derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen sind.

Artikel VI des Vertrages.

Insbesondere ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten befugt, die den Lachs- und Maifischfang einschränkenden Bestimmungen dieser Verordnung für die Strecke der Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und für alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe Preußisches und Luxemburgisches Gebiet berühren, so lange außer Kraft zu setzen, als in Luxemburg noch nicht die gleichartigen, dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 entsprechenden Vorschriften eingeführt sind.

§. 17. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1886 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz, vom 2. November 1877 (Gesetz-Samml. S. 269 ff.) außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Lucius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 406 Auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. v. Mts. III. 14758 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Beschluß des Bundesraths vom 12. v. M. an die Stelle der unter Nr. 7 zu §. 12 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zu dem Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 getroffene Anordnung folgende Vorschriften treten:

a. Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer, bei der Ausfuhr mit folgenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

b. Bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestellten feineren Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen und zur Verwendung in der Fabrikation von Trinkbranntweinen bestimmten alkoholhaltigen Essenzen, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, wird eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0,50 M. und der Maischbottich- oder Materialsteuer von 0,1601 M. für jedes

in den ausgeführten Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols gewährt, jedoch nur an Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen.

c. Eines Nachweises darüber, daß der Branntwein, aus welchem die ausgeführten Fabrikate hergestellt sind, der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, bedarf es nicht.

d. Die Ausfuhrvergütung ist nur zu gewähren, wenn die mittelst des Alkoholometers zu untersuchende bezw. mittelst einer einzigen Destillation auf dem Meßapparat zu prüfende Menge des vorgeführten Fabrikats bei Trinkbranntweinen, Punschessenzen, alkoholhaltigen zur Verwendung bei der Herstellung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen wenigstens 20 und bei Fruchtsäften wenigstens 100 Liter beträgt.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, für die seit dem 1. Oktober v. Js. bis zum Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen zur Ausfuhr angemeldeten und nach amtlicher Revision und unter amtlicher Kontrole ausgeführten Mengen von Fabrikaten der unter b. genannten Art die Vergütung der Verbrauchsabgabe mit 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols nachträglich zu gewähren, sofern durch amtlich zurückbehaltene Proben oder auf andere Weise die Menge des in den ausgeführten Fabrikaten enthalten gewesenen reinen Alkohols mit Sicherheit ermittelt werden kann. Läßt sich die Alkoholmenge nicht mehr mit voller Sicherheit ermitteln, so kann der Verbrauchsabgabenvergütung, soweit es sich um die Ausfuhr von Likören handelt, eine durchschnittliche Alkoholstärke von 27 Prozent zu Grunde gelegt werden, vorausgesetzt, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Alkoholstärke thatsächlich eine geringere gewesen ist. Zu den feineren Trinkbranntweinen und im Sinne der Bestimmung unter b sind namentlich die nachstehend bezeichneten alkoholhaltigen Fabrikate zu rechnen:

1. Die durch Versetzung mit Zucker, Zuckerstoffen und anderen Ingredienzien hergestellten Liköre und sogenannten Verschnitt-Rums, Arraks und -Kognaks;
2. die durch Zusammendestilliren von Kartoffelbranntwein und Kornlutter unter Zusatz von Gewürzen bezw. anderen Mitteln erzeugten sogenannten Nordhäuser Kornbranntweine;
3. Punschessenzen;
4. die zur Fertigung von Trinkbranntweinen bestimmten Essenzen, welche im Wesentlichen aus alkoholhaltigen, ohne Mitverwendung von Zucker bereiteten Extrakten aus Früchten, Kräutern und Wurzeln bestehen und denen theilweise Säuren oder geringere Mengen ätherischen Oeles zugesetzt sind;
5. Die aus nicht mehligen Stoffen bereiteten Branntweine, welche durch eine weitere Behandlung (z. B. durch Vermischen mit Erzeugnissen anderer Jahrgänge, Beigaben von Zusatzstoffen u. s. w.) zum menschlichen Genusse fertig gemacht sind.

Köln, den 7. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

Nr. 407 Auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 27. v. M. III. 14463 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 12. v. M. folgende Abänderung zur Ausführungsbestimmung unter III. f. zu §. 11 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni v. J. beschlossen hat:

1. Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann die Verbrauchsabgabe auch nach dem höheren Abgabesatze berechnet und gleichzeitig die zur Abfertigung gelangende Branntweinmenge auf die Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen darf, in Anrechnung kommen. Die Abschreibung einer so abgefertigten Branntweinmenge im Kontobuch des Brennereibesitzers erfolgt nach Maßgabe des in dem Muster J 1 gegebenen Beispiels.
2. Der Brennereibesitzer erhält bezüglich einer jeden derartigen Abfertigung einen über den Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren, auf die betreffende Branntweinmenge entfallende Verbrauchsabgabesatze in Geld laufenden Berechtigungsschein (vergl. Muster J 2), welcher von jedem Inhaber desselben auf zu entrichtende Maischbottigsteuer, Branntwein-Materialsteuer, Branntweinverbrauchsabgabe sowie Zuschlag zu letzterer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann.

   Die Ertheilung der Berechtigungsscheine erfolgt seitens der zuständigen Direktivbehörde.
3. a. Der Betrag, über welchen der Berechtigungsschein lautet, wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten, auf den Monat der Abfertigung des Branntweins folgenden Monats anrechnungsfähig.

   Sobald der Berechtigungsschein anrechnungsfähig geworden ist, steht es dem Inhaber desselben frei, den Schein auf sofort baar zu entrichtende oder kreditirte Branntweinsteuer aller Art bei einer beliebigen Steuerstelle im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft in Anrechnung zu geben. Jedoch findet die Annahme der Scheine seitens der Steuerstellen nur innerhalb Jahresfrist vom Tage des Beginns der Fälligkeit der Scheine statt.

   Eine baare Herauszahlung auf die Berech-

tigungsscheine seitens der Steuerstellen wird nicht geleistet.

b. Die Annahme nicht fälliger Berechtigungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Branntweinsteuer oder auf fälligen Branntweinsteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Berechtigungsscheine zur Ablösung von Branntweinsteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Berechtigungsscheinen oder später fällig wird.

c. Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des unter dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen.

d. Steuerpflichtige, welche mehrere fällige Berechtigungsscheine gleichzeitig auf schuldige Branntweinsteuer in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Steuerpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Berechtigungsscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Berechtigungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Sollen mehrere nicht fällige Berechtigungsscheine nach der Bestimmung unter b zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet wendet werden, so ist über dieselben von dem Inhaber ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

4. Insoweit Berechtigungsscheine nach Maßgabe der Anordnungen im Beschlusse vom 3. November v. J. bereits ertheilt, aber noch nicht bei den Abfertigungen des mit der höheren Verbrauchsabgabe belegten Branntweins in Anrechnung gebracht worden sind, dürfen dieselben von den zeitigen Inhabern den Ausfertigungsämtern mit dem Antrage übergeben werden, an Stelle dieser Scheine ihnen gemäß des Musters J 2 ausgefertigte Berechtigungsscheine auszuhändigen. Die zurückgegebenen Scheine sind zu diesem Behufe den Direktivbehörden einzureichen, bei letzteren mit schwarzer Dinte zu durchkreuzen und mit den neu ausgefertigten Scheinen den Hauptämtern wieder zuzufertigen. Die kassirten Scheine werden in dem Hauptamtlichen Ausfertigungsregister gelöscht und als Beläge desselben verwandt, die neuen Scheine dagegen denjenigen Personen, welche deren Ausfertigung beantragt haben, zugestellt.

Wird von dieser Erlaubniß kein Gebrauch gemacht, dann findet die Anrechnung der alten Scheine und die Kontrole über diese Anrechnung in der bisherigen Weise statt.

Köln, den 7. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 408 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten sind seitens des Bürgermeisters der Bürgermeisterei Zweifall die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Zweifall dem Gemeindevorsteher und Beigeordneten Wilhelm Dewez daselbst auf Widerruf übertragen worden.

Aachen, den 10. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. von Bremer.

Nr. 409 Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen am 30. September d. J. wiederum eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der der Aufsicht des Ober-Kirchenrathes unterstellten Provinzen und in der auf diesen Tag folgenden Zeit auch eine Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde. Ich bringe diese beiden Kollekten dem betheiligten Publikum hiermit empfehlend zur Kenntniß und bemerke, daß die mit der Einsammlung der Hauskollekte betrauten Personen mit einer von dem Pfarrer ausgestellten Bescheinigung versehen sein werden.

Aachen, den 9. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. von Bremer.

Nr. 410 Im Anschlusse an die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 27. April d. J. (Amtsblatt S. 106) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die den Franziskaner-Schwestern Pia und Ignazia zu Heerlen ertheilte Erlaubniß zur Abhaltung einer Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirkes Aachen zum Besten der in Heerlen bestehenden Anstalt zur Pflege und Versorgung armer, alter und gebrechlicher, bzw. fallsüchtiger Personen bis zum Schlusse des laufenden Jahres verlängert hat.

Aachen, den 10. August 1888.

Der Regierungs-Präsident
i. V.
von Bremer.

Errichtung der Kapellengemeinde Strempt betreffend.

Nr. 411 Die nach der Urkunde vom 23. Mai d. J. von dem Herrn Erzbischof kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung der Kapellengemeinde Strempt ist auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen

pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 25. v. M. G. II. 2646 ertheilten Ermächtigung unsererseits von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt worden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen,
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 412 Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 182) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der Aspiranten zum einjährig-freiwilligen Militärdienst am Freitag den 28. September d. J., vormittags 8 Uhr, im hiesigen Königlichen Regierungsgebäude beginnen wird.

Königliche Prüfungs-Komission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende
von Peguilhen, Regierungs-Rath.

Nr. 413 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 22. Juni 1888 ist Marianne auch Maria Anna Rieff aus Merzig für abwesend erklärt worden.

Köln, den 7. August 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 414 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zur Trier vom 13. Juli 1888 ist Friedrich Puhl aus Morbach für abwesend erkärt worden.

Köln, den 7. August 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 415 Es wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß gemäß §. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung der Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1884 über die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Reichs-Gesetzbl. S. 115), vom 30. Oktober 1884, insbesondere folgende älteren, dem Pfundsystem angehörigen Gewichtsstücke nur noch bis zum 31. Dezember 1888 im öffentlichen Verkehr geduldet werden sollen, bis dahin aber auch den Aichungsämtern zur Prüfung auf die Richtigkeit und gehörige Stempelung vorgelegt werden können:

a. Eiserne Gewichtsstücke zu 20 Pfund in Bombenform.
b. Eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Handhabe (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes.
c. Eiserne Gewichtsstücke mit gußeisernen Handhaben, mit beweglichen Handhaben, oder mit Ringen und dergleichen.
d. Eiserne Gewichtsstücke in Zylinderform mit Justirhöhlung an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justireinrichtung, welche der Vorschrift des §. 39 Nr. 3 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 nicht entspricht.
e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achtseitiger Prismen.
f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden.
g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in zylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in zylindrischer Form mit Knopf, bei denen aber die Höhe des Zylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist.
h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt, sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten.
i. Zylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Zylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionsbestimmungen des §. 37 der Aichung vom 27. Dezember 1884 nicht eingehalten sind, ferner zylindrische Gewichtsstücke zu $1/2$ Pfund, bei denen die Höhe des Zylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben.
k. Alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Zentner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter $1/2$ Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Köln, den 10. August 1888.

Der Königliche Aichungs-Inspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern. Franck.

Nr. 416 Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester 1888/89 beginnt am 15. Oktober ds. Js. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Direktor Prof. Dr. Dünkelberg. Betriebslehre: Derselbe. Kulturtechnik: Derselbe. Kulturtechnisches Konversatorium und Seminar: Derselbe. Spezieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Werner. Rindviehzucht: Derselbe. Demonstrationen am Rinde: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Dr. Dreisch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspektor Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof.

Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agrikultur-Chemie: Prof. Dr. Kreusler. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Finkler. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Huppertz. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Baumaterialienkunde und Baukonstruktionslehre: Derselbe. Uebungen im Entwerfen von kulturtechnischen Anlagen: Derselbe. Praktische Geometrie: Dozent Koll. Landesvermessung: Derselbe. Geodätische Zeichnen-, Rechnen- oder Meß-Uebungen: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Dr. Veltmann. Elementar-Mathematik: Derselbe. Mathematisches Zeichnen und Rechnen: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Geheimer Regierungsrath Prof. Dr. Nasse. Landwirthschaftsrecht: Gerichtsassessor Dr. Schumacher. Fischzucht: Prof. Dr. Freiherr von la Valette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe und Hufbeschlag: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchsstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Vervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitätskatalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete kulturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Kursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen Preußischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Kulturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1888.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie:
Geh. Reg.-Rath, Professor Dr. Dünkelberg.

Nr. 417 Bekanntmachung
der
Marks-Haindorf'schen Stiftung.
VIII. Journal-Nr. A 3783b/88.

Auf Grund des §. 4 der Satzungen und des §. 7 des Satzungsnachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am 14. April 1866, beziehungsweise am 22. Dezember 1869, haben die Herren

J. Blumenfeld, emerit. Hauptlehrer, Essen, | Kuratoren,
A. Löwenstein, zeit. stellvertr. Präses, Münster, |

Hertz, Rechtsanwalt, Münster, stellvertretender Kurator,

satzungsgemäß mit Ende dieses Jahres auszuscheiden.

Durch Ableben der Herren

Metz, Justizrath, Bielefeld, | Kuratoren,
S. Oppenheimer, Köln, |

sind auch deren Aemter erledigt worden.

Wir fordern daher die Synagogen-Gemeindevorstände auf, die Wahl von

4 Kuratoren { 2 aus Westfalen, 2 „ Rheinland } und
1 stellvertr. Kurator aus Westfalen

baldigst vorzunehmen und die durch die Ortsbehörden rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit gehörig bestätigten Vorschläge bis zum 15. September an die unterzeichnete Stelle einzureichen, indem später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster i. W., am 31. Juli 1888.

Das Kuratorium
der Marks-Haindorf'schen Stiftung,
i. V.: A. Löwenstein.

Nr. 418 Vorlesungen
für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1888/89 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Spezielle Thierzuchtlehre: Professor Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Molkereiwesen: Professor

Dr. Kirchner. — Der wirthschaftliche Werth der Milch- und Mastviehhaltung: Derselbe. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Forstwissenschaft, 2. Theil: Prof. Dr. Ewald. — Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Heyer. — Obstbaulehre: Derselbe. — Die Kultur der exotischen Nutzpflanzen: Derselbe. — Grundzüge der Thier-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Ueber die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der Seuchen und Heerdekrankheiten, sowie der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Die Anfänge der mikroskopischen Untersuchung: Derselbe. — Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Cornelius. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Wüst. — Drainage und Wiesenbau: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoch. — Experimental-Chemie: Prof. Dr. Volhard. — Analytische Chemie: Dr. Erdmann. — Grundzüge der organischen Chemie: Prof. Dr. Döbner. — Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Derselbe. — Agrikultur-Chemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlenhydrate: Derselbe. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Prof. Dr. v. Fritsch. — Paläontologie: Derselbe. — Allgemeine Geologie: Prof. Dr. Brauns. — Technische Geologie: Derselbe. — Krystallographie: Professor Dr. Lübecke. — Ueber Gebirgsbildung und Vulkanismus: Dr. Frech. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Ausgewählte Kapitel aus der Kryptogamen-Physiologie: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Landwirthschaftliche Insektenkunde: Prof. Dr. Taschenberg. — Naturgeschichte der Schmetterlinge: Derselbe. — Ueber Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der im Menschen und in den Hausthieren schmarotzenden Arten: Dr. O. Taschenberg. — Naturgeschichte der Fische: Derselbe. — Ueber den Bau des thierischen Sehorganes: Prof. Dr. Grenacher. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Ueber Darwinismus, für Studirende aller Fakultäten: Prof. Dr. Brauns. — Darwinismus, besonders angewendet auf Völkerentwicklung: Prof. Dr. Kirchhoff. — Nationalökonomie: Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Bevölkerungsstatistik: Derselbe. — Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schollmeyer. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. — Die gegenwärtige Staatenwelt: Derselbe. — Einleitung in die Sozialwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Nationalökonomisches Repetitorium: Derselbe. — Handelsrecht: Professor Dr. Lastig.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Haym, Droysen, Lindner, Ewald, Gosche, Heydemann, Stumpf, Vaihinger, Dr. Uphues &c. &c.

c) Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Prof. Dr. Conrad. Statistische Uebungen: Derselbe. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Volhard. — Mineralogische, geologische und paläontologische Uebungen: Prof. Dr. v. Fritsch und Prof. Dr. Lübecke. — Phytotomische Uebungen und botanische Demonstrationen: Prof. Dr. Kraus. — Klinische Demonstrationen und Uebungen im Thierspital, verbunden mit chirurgischen Operationen: Prof. Dr. Pütz. — Uebungen im Bestimmen der Insekten: Prof. Dr. Taschenberg. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Untersuchen und Beurtheilen der Wolle: Prof. Dr. Freytag. — Uebungen im Bestimmen der Obstsorten: Dr. Heyer. — Technische Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Wüst. — Technologische Exkursionen: Professor Dr. Maerker. — Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: „Das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Cottbus, E. Kühn's Buchhandlung 1888." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a./S., im Juli 1888.

Dr. Julius Kühn,
Geh. Reg.-Rath,
orbentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Nr. 419 Vorlesungen
an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.
Wintersemester 1888/89.
Beginn 4. Oktober 1888.

Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. Dammann: Encyklopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Spezielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten.

Professor Dr. Lustig: Spezielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere.

Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Kursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obduktionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere.

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operations-Uebungen; Ambulatorische Klinik.

Lehrer Tereg: Physiologie, II. Theil.

Lehrer Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmazeutische Uebungen.

Lehrer Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie.

Oberlehrer Ehrlenholtz: Physik.

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages.

Repetitor Romann: Anatomisch-physiologische Repetitorien.

Repetitor Dr. Dombois: Physikalisch-chemische Repetitorien.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit obligatorischem Latein oder einer durch die zuständige Zentral-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Prüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage

die Direktion der thierärztlichen Hochschule.

Nr. 420 Personal-Chronik.

Der Bürgermeister der Landbürgermeistereien Scherpenseel, Teveren und Frelenberg ist auf Antrag von seinem Amte entbunden und die kommissarische Verwaltung dieser Bürgermeistereien dem Verwaltungs-Sekretär Martin Speel zu Scherpenseel übertragen worden.

Angestellt sind als Postsekretär: der Postpraktikant Toll bei dem Bahnpostamt Nr. 13 hier und der Postpraktikant Kost bei dem Postamt 1 hier;

als Postverwalter: der Postanwärter Witte bei dem Postamt in Burgreuland.

In den Ruhestand getreten ist der Postverwalter Wolff in Ameln (Kr. Jülich).

Versetzt sind der Postverwalter Backhaus von Burgreuland nach Ameln (Kr. Jülich) und der Postassistent Feuerstein von Düren (Rheinland) nach Herbesthal zur Uebernahme der Postverwalterstelle daselbst.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. Ausgegeben zu Aachen, Mittwoch den 22. August 1888.

Nr. 421 **Verordnung,**
betreffend Eröffnung der Jagd.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (G.-S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) wird hierdurch in Abänderung der Verordnung vom 17. Juli cr. für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen die Eröffnung der Jagd
auf Rebhühner und Wachteln
anderweitig auf Montag, den 3. September ds. Js., festgesetzt.

Aachen, den 22. August 1888.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende.
J. V.:
Frowein.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 23. August **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 422 Das 34. Stück enthält unter Nr. 1819: Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 11. Juli 1888; unter Nr. 1820: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 30. Juli 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 423 Bei Durchführung der Neuorganisation der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes liegt es nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern in der Absicht der Militärverwaltung, den meldepflichtigen Mannschaften die gesetzlich zulässige schriftliche Meldung nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen den Ortsvorständen durch die Bezirkskommandos mit einem entsprechenden Vordruck versehene Meldeformulare überwiesen werden, welche für die abzustattenden Meldungen bereit zu halten und den Betheiligten unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Coblenz, den 23. Juli 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
von Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 424 Von dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen ist mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Stadtsekretär Adolf Zoeller zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Gemeinde Aachen auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 18. August 1888.

Der Regierungspräsident.

Nr. 425 Der Schulamtskandidatin Margaretha Tollhausen ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerinstelle zu Erzelbach im Kreise Jülich ertheilt worden.

Aachen, den 13. August 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 426 Durch rechtskräftiges Erkenntniß der ersten Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken, als Disziplinarkammer, vom 25. Juni ds. Js. ist der Notar Schniewind zu Saarlouis zu einer dreimonatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden.

Während der Dauer dieser am 11. August ds. Js. beginnenden Suspension ist Notar Eich zu Saarlouis mit der Ertheilung von Ausfertigungen der Urkunden des Notars Schniewind beauftragt.

Saarbrücken, den 14. August 1888.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Nr. 427 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodischen Druckschriften: 1. Sozialdemokratische Bibliothek XXIII. Kleine Aufsätze von Ferdinand Lassalle, enthaltend: I. Die französischen Nationalwerkstätten von 1848. II. Antwort an Herrn Professor Rau. III. Lassalle und die Statistik von W. Wackernagel. IV. Herr Wackernagel oder der moderne Herostratus. V. Erwiderung auf eine Rezension der ‚Kreuzzeitung', und 2. Sozialdemokratische Bibliothek. XXIV. Zur Erinnerung für die deutschen Mordspatrioten. 1806 bis 1807. Von Sigismund Borkheim. Mit einer Einleitung von Fr. Engels mit dem Vermerk: Hottingen—Zürich. Verlag der Volksbuchhandlung. 1888, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden sind.

Berlin, den 2. August 1888.

Der Königliche Polizeipräsident.
J. V.:
Friedheim.

Nr. 428 **Personal-Chronik.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Pfarrer Joh. Wilh. Arenz in Lürrip unterm 14. Juni ds. Js. zum Stiftsherrn bei dem hiesigen Kollegiatstift zu ernennen.

Der Vikar Friedrich Mathias Hubert Leidgens zu Mintard ist unterm 27. Juli ds. Js. zum Pfarrer in Rott ernannt worden.

Der Königliche Rentmeister Kielich in Düren ist gestorben. Mit der einstweiligen kommissarischen Verwaltung der Königlichen Steuerkasse Düren und der mit derselben verbundenen Nebenkassen ist der Regierungssekretär Brücken beauftragt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 30. August 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 429 Das 26. Stück enthält unter Nr. 9304: Verordnung, betreffend den Erlaß eines neuen Statuts für die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. August 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 430 Das 35. Stück enthält unter Nr. 1821: Verordnung über die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873. Vom 7. August 1888; unter Nr. 1822: Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungsanlagen von Magdeburg. Vom 16. August 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

431 Nachtrag zu dem Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Schlachtsteuer in den Städten Aachen und Burtscheid vom 25. März 1887.

Von dem vorstehend bezeichneten Regulativ treten die §§. 2 und 52 mit dem 1. September ds. Js. außer Kraft und es werden von diesem Zeitpunkte ab die nachstehenden §§. 2 und 52 in Kraft gesetzt.

§. 2.

Der Eingang von schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen darf außer auf den Eisenbahnen nur auf folgenden Straßen bewirkt werden:

1. auf der Trierer- von Forst nach Aachen führenden Straße;
2. auf der Stolberger- von Hüttenwerk Rothe-Erde nach Aachen führenden Straße;
3. auf dem Kölner- von Haaren nach Aachen führenden Steinwege;
4. auf dem Sandkaul- von Grevenberg nach Aachen führenden Steinwege;
5. auf dem Pont- von Laurensberg nach Aachen führenden Steinwege;
6. auf dem Vaelser- von Vaelserquartier am Weißhaus vorbei nach Aachen führenden Steinwege;
7. auf dem Lütticher- von Grundhaus nach Aachen führenden Steinwege;
8. auf der Eupener- über Linzenshäuschen, Eich nach Krugenofen in Burtscheid führenden Landstraße;
9. auf der Raerener- am Forsthaus Siegel vorbei nach Burtscheid führenden Straße.

Auf den vorgenannten Straßen und Eingängen sind Abfertigungsstellen zur Erhebung der Schlachtsteuer errichtet, welche möglichst an den äußersten Grenzen des schlachtsteuerpflichtigen Bezirks liegen und durch Amtsschilder bezeichnet sind.

Die schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche an den zu Aachen belegenen Hebestellen eingehen und für Burtscheid bestimmt sind, ebenso umgekehrt, welche in Burtscheid eingehen und für Aachen bestimmt sind, müssen an den Eingangsstellen zur Anmeldung und Versteuerung gelangen.

Sodann ist der Transport von schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen auf dem am Knipp in den Sandkaulsteinweg einmündenden Soerser- Wege gestattet. Diese zur Einfuhr in die Städte Aachen und Burtscheid, sowie zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände sind bei dem am Knipp postirten Beamten anzumelden und bei dem Kontrolamt am Sandkaulsteinweg abzufertigen.

4. Ausgang nach einer anderen schlachtsteuerpflichtigen Stadt und steuerfreie Wiedereinfuhr von zurückgesandten Fleischwaaren.

§. 52.

Wenn Gegenstände, wovon die Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen steuerpflichtigen Stadt auf Versendungsschein zum steuerfreien Wiedereingang in den Ort der Bestimmung versandt werden sollen, so muß dies einer der Thorkontrolen an den Bahnhöfen unter Vorlage des Frachtbriefes und unter Gestellung der Waaren angemeldet werden. Die betreffende Hebestelle prüft die Angabe, legt den Verschluß an, stellt den Versendungsschein aus und bescheinigt auf denselben den erfolgten Ausgang.

Hat Versendung von Gegenständen stattgefunden, wovon die Schlachtsteuer entrichtet wurde, nach einem Orte außerhalb des Schlachtsteuerbezirks und ist der Rückbezug dieser Gegenstände wegen verweigerter Annahme oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich geworden, so kann die Wiedereinfuhr derselben in den Schlachtsteuerbezirk steuerfrei erfolgen, wenn über die Identität und die stattgehabte Versteuerung keine Zweifel bestehen. Die Entscheidung in jedem ein-

zelnen Falle hat das Königliche Haupt-Zollamt zu Aachen zu treffen.

Vorstehender durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers von 2. Juli ds. Js. genehmigter Regulativ-Nachtrag, welcher mit dem 1. September cr. ab in Gültigkeit tritt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 28. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
24063. **Freusberg.**

Nr. 432 Nachdem mit der Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Gesetzsammlung S. 253) der Unterschied zwischen der innerhalb der Staaten der Branntweinsteuergemeinschaft zur Erhebung gelangenden Abgabe von Branntwein und der im Großherzogthum Luxemburg bestehenden Branntweinsteuer sich erheblich vergrößert hat, liegt die Gefahr einer Schädigung der Interessen der erstgedachten Staaten durch heimliche Einführung von Branntwein aus Luxemburg mit Umgehung der nach den bestehenden Bestimmungen zu entrichtenden Uebergangs- bezw. Ausgleichungsabgabe nahe, und wird deshalb eine eingehende Kontrole darüber nöthig, daß der Uebergang von Branntwein aus Luxemburg in das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft den vertragsmäßigen Vereinbarungen entsprechend **nur** auf den hierfür bestimmten Straßen und unter Beobachtung der für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen bestehenden Vorschriften erfolgt.

Ich bestimme zu diesem Behuf, daß vom 1. September ds. Js. ab unter vollständiger Besetzung der Grenze gegen Luxemburg ein Branntweinsteuergrenzbezirk gebildet wird, innerhalb dessen alle aus Luxemburg eingehenden oder in der Richtung von der luxemburgischen Grenze nach Orten im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft sich bewegenden Waarentransporte behufs der Feststellung, ob dieselben etwa Branntwein enthalten, der Revision unterworfen werden können, und in welchem auch für Branntweinmengen von mehr als 2 Liter, welche in anderer Richtung befördert werden, der Nachweis der Abstammung aus dem freien Verkehr der Branntweinsteuergemeinschaft beizubringen ist.

Dieser Nachweis kann durch amtliche Bezettelungen geführt werden, deren Ausfertigung bei den von dem Provinzialsteuerdirektor zu Köln zu veröffentlichenden Stellen kostenfrei erfolgen wird.

Gegen Waarenführer, welche Branntwein aus Luxemburg auf anderen, als den vorgeschriebenen Straßen, oder mit Umgehung der an denselben errichteten Uebergangssteuerstellen einbringen, findet Einleitung des Prozeßstrafverfahrens nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes statt.

Berlin, den 12. August 1888.

Der Finanzminister.
J. A.:
gez. von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur Ausführung derselben hiermit Folgendes bestimmt:

Ueber die Grenze von Luxemburg gegen Preußen darf Branntwein nur auf den nachfolgend bezeichneten Straßen und unter Beachtung der für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen bestehenden Vorschriften eingeführt werden, und sind die bezüglichen Transporte, insoweit sie nicht von Uebergangsscheinen begleitet, und in letzteren anderweite Bestimmungen hinsichtlich der Vorführung des Branntweins ertheilt sind, den nachstehend für jede Uebergangsstraße bezeichneten Hebe- und Abfertigungsstellen zur Eingangsabfertigung vorzuführen:

Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Abfertigungsstelle.
1.	Von Ufflingen bezw. Weißwampach über Malscheid und Oudler nach St. Vith.	Steuer-Amt St. Vith.
2.	Von Hosingen bezw. Rodershausen nach Dasburg.	Abfertigungsstelle Dasburg
3.	Von Vianden über Roth nach Obersgegen, Neuerburg und Bitburg.	Abfertigungsstelle Obersgegen.
4.	Von Echternach nach Echternacherbrück.	Abfertigungsstelle Echternacherbrück.
5.	Von Wasserbillig mit der Eisenbahn nach Bahnhof Karthaus.	Abfertigungsstelle auf dem Bahnhof Karthaus.
6.	Von Grevenmacher nach Trier.	Dieselbe.
7.	Von Remig über Nennig, Merzig, nach Trier und Saarbrücken.	Abfertigungsstelle Nennig.
8.	Von Schengen nach Perl.	Steuer-Amt Perl.

Zum Branntweinsteuergrenzbezirk, in welchem Branntweinsendungen den in der obigen Bekanntmachung angegebenen Beschränkungen unterliegen, wird ein Landstreifen von ungefähr 7 km Breite bestimmt, welcher gegen Luxemburg durch die Landesgrenze, gegen das Inland durch folgende Steuerbinnenlinie begrenzt wird.

Die Steuerbinnenlinie beginnt an der Landesgrenze gegen die Reichslande Elsaß-Lothringen südlich von Oefft, folgt von Oefft der Straße über Hellendorf, Borg, Muenzingen und Kirf bis zu dem Punkte, wo zwischen Kirf und Meurig am Landweg nach Duettlingen abgeht. Diesem Weg folgt sie bis Duettlingen und geht von dort auf dem Wege über Merzkirchen und Koerrig nach Saarburg bis zu dem Punkte, wo vor Saarburg ein Weg in nordöstlicher Richtung nach Littorf abzweigt. Von hier aus folgt sie dem durch Littorf und Mannebach führenden Wege bis zu dem Punkte, wo die Straße nach Ueberschreitung des Mannebaches in südlicher Richtung nach Saarburg umbiegt und geht dann in einer geraden Linie nach der Hammerfähre über die Saar, dabei das auf dem Wege von Tawern nach Ayll belegene Forsthaus und den Ort Wawern in den Steuergrenzbezirk einschließend. Sodann überschreitet sie die Saar und folgt dem über Filzen führenden Wege bis zum Bahnhof Karthaus.

Nach Ueberschreitung der Mosel geht sie über Oberkirch nach Jewen und von da in gerader nördlicher Richtung nach Neuhaus an der Trier-Bitburger Chaussee, verfolgt dieselbe bis Helenenberg und demnächst die Straße über Gilzem, Kaschenbach, Niederweis bis Alsdorf. Von dem nördlichen Ausgange von Alsdorf wendet sie sich in westlicher Richtung nach dem nördlichen Ausgange von Holzthum und folgt dann der Straße über Schaukweiler, Kartoffelsdorf, Freilingen, Ober-Geckler, Kreutzdorf, Klomwolpert, Jucken, Arzfeld, Lichtenborn, Winterspelt bis St. Vith und geht von hier auf dem über Rodt nach dem belgischen Orte Burtonville führenden Wege bis zur Landesgrenze gegen Belgien.

Sämmtliche Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie bezeichnet worden, nebst Zubehör, als Gärten, Scheunen, Zäune rc., sowie alle Wege und Chausseen, durch welche der Lauf der Binnenlinie selbst beschrieben wird, sind als zum Steuergrenzbezirk gehörig anzusehen.

Zur Ausstellung von Legitimationsscheinen über Branntweinsendungen, welche aus dem Binnenlande in den Branntweinsteuergrenzbezirk überführt werden sollen, werden hiermit das Hauptsteueramt Trier, sowie die Steuerämter zu Merzig, Saarburg, Bitburg, Neuerburg und Prüm ermächtigt. Beim Eingange von Branntwein aus Luxemburg wird der erforderliche Transportausweis von derjenigen der oben genannten Abfertigungsstellen ertheilt werden, bei welcher die Anmeldung und Abfertigung geschieht.

Die oben genannten Abfertigungsstellen werden gleichzeitig für befugt erklärt, Legitimationsscheine für Branntwein, welcher innerhalb des Branntweinsteuergrenzbezirks versendet werden soll, auszufertigen.

Außerdem werden an Orten, an denen ein Bedürfniß dazu vorliegt, besondere Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen errichtet werden.

Die Einfuhr von Branntwein auf der Mosel außerhalb der oben unter 5., 7. und 8. aufgeführten Uebergangsstraßen ist verboten.

Fahrzeuge, welche innerhalb des Branntweinsteuergrenzbezirks anlanden, können jederzeit einer Revision unterzogen werden.

Köln, den 23. August 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nr. 23561. Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 433 Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz die Ernennung des Bürgermeisters Krahe zu Prummern zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Würm auf dessen Antrag widerrufen, sowie auf Grund des §. 6 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 den Küster Johann Busch in Würm zum Standesbeamten und den stellvertretenden Gemeindevorsteher Peter Weidener daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten des genannten Bezirks auf Widerruf ernannt hat.

Aachen, den 28. August 1888.

Der Regierungspräsident.

Nr. 434 Des Königs Majestät haben für den Bezirksausschuß zu Aachen nachstehend genannte Beamte zu ernennen geruht:

a. den Regierungs-Rath Goedecke hierselbst zum zweiten Mitgliede auf Lebenszeit,

b. den Ober-Regierungs-Rath von Bremer hierselbst zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten,

c. den Regierungs-Assessor Dombois hierselbst zum Stellvertreter des ersten Mitgliedes,

d. den Regierungs-Assessor Sasse hierselbst zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes, und zwar zu b. bis d. auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses.

Die Zusammensetzung des Bezirksausschusses für den Regierungs-Bezirk Aachen zu Aachen ist danach folgende:

Vorsitzender: von Hoffmann, Regierungs-Präsident.

Stellvertreter im Vorsitz: Frowein, Verwaltungsgerichts-Direktor,

Sonstiger Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten: von Bremer, Ober-Regierungs-Rath.

Mitglieder.	Stellvertreter.
a. Ernannte.	
Frowein, Verwaltungsgerichts-Direktor,	Dombois, Regierungs-Assessor,
Goebecke, Regierungs-Rath,	Sasse, Regierungs-Assessor.
b. Vom Provinzialausschusse gewählte.	
Dittmar, Fabrikdirektor zu Eschweiler,	Hupertz, Generaldirektor zu Mechernich,
Dubusc, Staatsprokurator a. D. zu Aachen,	Talbot, Fabrikant zu Aachen,
Frhr. von Wenge-Wulffen, Major a. D. und Rittergutsbesitzer auf Haus Overbach.	Krey, Gutsbesitzer zu Geilenkirchen,
Frhr. von Syberg, Kammerherr, Rittergutsbesitzer und Bürgermeister zu Eicks.	Büttgenbach, Apotheker zu Weiden.

Aachen, den 25. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.
i. V.
von Bremer.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 6. September 1888.

Landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 435 **Wir Wilhelm,**

von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Eupen am 1. Juni 1888 beschlossen hat, die zur Erwerbung der Gas-Anstalt, zur Deckung der Mehrausgaben beim Grunderwerb für die Bahn Eupen-Raeren, zur Anlage von Zufuhrwegen zur neuen Eisenbahn-Station, zur Bestreitung der Mehrkosten beim städtischen Wasserwerk, zur Vergrößerung des Kirchhofes und zu sonstigen außergewöhnlichen Aufwendungen erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung,

„zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 400 000 Mark ausstellen zu dürfen,"

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von 400 000 Mk., in Buchstaben: Vierhunderttausend Mark, welche in folgenden Abschnitten:

			M.	M.
	100	Obligationen à	200 =	20 000
	420	" à	500 =	210 000
	170	" à	1000 =	170 000
zusammen	690	"	=	400 000

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 4 % jährlich zu verzinsen und mittelst Verloosung jährlich vom Jahre 1889 an mit wenigstens ein und einem halben Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ertragsüberschüsse der Gasanstalt und des Wasserwerks zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweis der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Peterhof, den 24. Juli 1888.

(L. S.) gez. Wilhelm, R.

ggez. von Scholz. Herrfurth.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Eupen im Betrage von 400 000 Mark.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anleiheschein

der Stadt Eupen . . . te Ausgabe, Buchstabe Nr. . . .
über . . . . Mk. Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 24. Juli 1888 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu . . . . . vom . . . . Seite . . . . und der Gesetzsammlung für 188 . . Seite . . . . laufende Nr. . . .).

Auf Grund des von der Königlichen Regierung zu Aachen genehmigten Stadtraths-Beschlusses vom 1. Juni 1888 wegen Aufnahme einer Schuld von 400 000 M. bekennt sich der Bürgermeister der Stadt Eupen Namens der Stadt durch diese für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . M., welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 400 000 M. erfolgt mittelst Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1889 bis spätestens 1922 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens ein und einem halben Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen und der etwaigen Ertragsüberschüsse der städtischen Gasanstalt und des Wasserwerkes gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken, oder auch sämmtliche im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelooſten sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in den Eupener Lokalblättern, in der „Aachener Zeitung" und dem in Aachen erscheinenden „Echo der Gegenwart". Geht eines dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Aachen ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in jährlichen Terminen, am 2. Januar von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, bezw. dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Eupen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 ff. der Zivilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-B. S. 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Ges.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehnjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres . . . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse hierselbst gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eupen, ...

Der Bürgermeister. Die Schuldentilgungs-Kommission.
(L. S.) (Unterschriften.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Eupen . . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . M. zu vier Prozent Zinsen über . . . . M.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 2. Januar . . . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Jahr . . . . mit . . . . M. bei der Stadtkasse zu Eupen.

Eupen, ...

Der Bürgermeister. Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Mit Lettern oder Faksimile-Stempeln.)
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Aachen.

Anweisung

zum Anleiheschein der Stadt Eupen . . . . te Ausgabe, Buchstabe . . . . . Nr. . . . . .
über . . . . . M.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 . . . bis 18 . . . bei der Stadtkasse zu Eupen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Eupen, den . . . . . .

Der Bürgermeister. Die Schuldentilgungs-Kommission.
(Mit Lettern oder Faksimilestempeln.)
Der Kontrolbeamte.
(Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 436 Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. Nr. 21621 wird hiermit auf Grund des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. ds. Mts. III 15884 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Abfertigung derjenigen Branntweinfabrikate, deren Alkoholgehalt nicht unter Anwendung des Thermo-Alkoholometers ermittelt werden kann, folgende Zoll- und Steuerstellen ermächtigt worden sind:

das Haupt-Zollamt zu Danzig,
" " -Steueramt für inländische Gegenstände zu Berlin,
" " " zu Stettin,
" " " zu Posen,
die Zollabfertigungsstelle am Oberschlesischen Bahnhof zu Posen,
das Haupt-Steueramt zu Halle a. S.,
" " I. zu Magdeburg,
die Zoll-Expedition am Magdeburg-Wittenberger Bahnhofe zu Magdeburg,
das Haupt-Steueramt zu Nordhausen,
" " " " Wittenberg,
" " -Zollamt " Flensburg,
die Abfertigungsstelle A am Berliner Bahnhof zu Hamburg,
" " B " " Bahnhof zu Hamburg,
" " B " Lübecker Bahnhof zu Hamburg,
" " A " Venloer Bahnhof zu Hamburg,
" " B " " Bahnhof zu Hamburg,
" " am Grasbrook zu Hamburg,
" " " Entenwärder zu "
" " in der Zollvereinsniederlage zu Hamburg,
das Haupt-Zollamt zu Kiel,
" " " " Ottensen,
" " " " Bremen,
" " -Steueramt zu Hannover,
" Neben-Zollamt I " Wilhelmshaven,
" " " I " Bocholt,
" " " I " Borken,
" " " I " Gronau,
das Haupt-Steueramt zu Kassel,
" Steueramt I " Karlshafen,
" Haupt-Steueramt " Frankfurt a. M.,
" " -Zollamt " Aachen,
" " " " Emmerich,
" " -Steueramt " Trier.

Köln, den 26. August 1888.

Der Provinzial-Steuerdirektor.
Nr. 23869 Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 437 Durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. April d. J. ist allen denjenigen Militärpersonen, welche zum ersten Male von einem Truppentheile entwichen sind, oder sich der Einstellung in das stehende Heer oder ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entzogen haben, die straffreie Rückkehr bis zum 19. Oktober d. J. gestattet. Dieselben haben sich bei einem deutschen Truppentheile oder der Zivilbehörde ihrer Heimath zu melden und müssen im Stande sein, ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

Nr. 438 In Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6. Juli ds. Js. (Amtsblatt Seite 204), die Abhaltung einer Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche in Betzdorf betreffend, bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident nachträglich genehmigt hat, daß neben den in der obengedachten Bekanntmachung genannten Deputirten aus der Gemeinde Betzdorf noch die folgenden Personen:

1. H. W. Kratz aus Elberfeld,
2. Reinh. Kratz " "
3. Benj. Hammes " "
4. J. H. Pitsch " Kalk,
5. Herm. Runkel aus Grumet bei Nümbrecht

zur Abhaltung der Kollekte verwendet werden.

Aachen, den 31. August 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.
von Bremer.

Nr. 439 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	22	24	21	18	19	39	16	39	15	83	15	46	22	25	21	31	19	31
Düren	17	38	16	38	16	—	14	—	13	—	—	—	14	—	13	—	—	—
Erkelenz	18	65	17	79	16	44	14	56	13	39	11	86	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	18	75	18	20	—	—	14	75	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	20	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—
Jülich	18	92	17	80	16	80	15	12	13	84	12	84	14	—	13	—	—	—
St. Vith.	19	—	—	—	—	—	16	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—
Durchsch.	19	28	18	27	17	16	15	40	14	01	13	39	15	30	15	77	19	31

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
5 6	93 83	4	70	10 11	50 55	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	57	2	50	4	28	1	58	7	68
5 5	25 61	4	04	9 9	26 98	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	—	4	13	1	40	6	—
4 5	80 04	—	—	9 9	— 45	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	40	4	—	1	20	8	—
5	20	—	—	8	75	1	40	1	20	1	55	1	25	—	—	1	60	2	10	4	50	1	30	6	—
7 7	— 35	6	—	8 8	— 40	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	30	6	—	1	20	5	20
5 5	08 33	3	—	9 9	12 58	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	20	4	08	1	12	8	50
7	—	—	—	6	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	40	1	50	2	20	3	—	1	50	7	—
5	75	4	4³	8	66	1	41	1	26	1	51	1	24	1	45	1	61	2	24	4	28	1	33	6	91

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. III §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

dürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat August 1888.

Preise:

Getreide.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten (Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm): Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel (Es kosten je 100 Kilogramm): Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
14 15	99 87	14	74	14	36	—	—	—	—	20	13	24	75	37	50	55	50	8	83
13 14	81 70	12	81	—	—	—	—	—	—	16	67	23	50	28	75	50	—	10	13
13 14	80 49	—	—	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	32	—	50	—	6	50
14	25	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	30	50	52	—	6	62
15 16	25 01	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	24	—	30	—	54	—	6	80
14 15	96 71	13	66	12	40	—	—	—	—	15	—	26	—	29	—	56	—	8	—
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	—	—	6	—
14	58	13	62	13	38	—	—	—	—	17	26	25	25	30	82	52	92	7	55

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen- Mk.	Pf.	Gerste: Grütze- Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	36	—	32	—	50	—	54	—	60	—	70	—	60	2	84	3	44	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	46	—	50	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	60	—	16
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	70	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	18
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	50	2	60	3	30	—	20	1	50	—	16
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	54	2	20	3	—	—	20	1	60	—	17
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	15
—	28	—	22	—	50	—	—		32	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	17
—	32	—	29	—	49	—	52	—	46	—	60	—	61	2	53	3	13	—	20	1	57	—	17

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats August ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 4. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 440 Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878, betreffend die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, und des §. 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden die Druckschriften:

1. „Vorwärts! Eine Sammlung von Gedichten für das arbeitende Volk. Zürich, Verlag der Volksbuchhandlung in Hottingen, 1886,"
2. „A B C des Wissens für die Denkenden von Dr. A. Douai. Vierte unveränderte Auflage. Leipzig, Druck und Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei 1878,"
3. „Verzeichniß sozialdemokratischer Schriften der Schweiz. Volksbuchhandlung und Expedition des „Sozialdemokrat", Hottingen-Zürich, Kasinostraße 3, Druck der schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei 1886"

verboten.

Freiburg, den 20. August 1888.

Der Großherzogliche Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg.
Siegel.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das gestern Abend in hiesiger Stadt verbreitete Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Arbeiter, Kleinhandwerker und Kleinbauern des Herzogthums Gotha", mit dem Eingange: „Freunde! Durch die seit mehreren Jahren in Gotha herrschende Reaktion" 2c., und endend mit den Worten: „Hoch lebe die Sozialdemokratie", verboten.

Gotha, den 26. August 1888.

Der Stadtrath.
Hünersdorf.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 13. September 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 441 Der Regierungsassessor Dr. Brückner ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 24. v. Mts. dem Oberpräsidium der Rheinprovinz zur dienstlichen Verwendung an Stelle des ins Finanzministerium einberufenen Regierungsassessors Bosch überwiesen und am heutigen Tage in sein Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 1. September 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V.: v. Estorff.

Nr. 442 Da gegen die durch die Regierungs-Amtsblätter unterm 27 Juli 1872 bekannt gemachten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, noch vielfach verstoßen wird, so wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß denaturirtes Salz bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nicht zu anderen, als den im §. 20 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 — Bundes-Gesetzblatt für 1867 Seite 41 — näher bezeichneten landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden darf.

Köln, den 5. September 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 443 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 7. Mai ds. Js. dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim widerruflich die Erlaubniß ertheilt, zum Besten der genannten Kolonie eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1888/89, 1889/90, 1890/91 und 1891/92 jährlich (vom 1. April bis Ende März gerechnet) durch Deputirte abhalten zu lassen.

Für das Jahr 1888/89 sind mit der Abhaltung der Kollekte im diesseitigen Bezirk die Kollektanten Johannes Bahners aus Düsseldorf und August Hagena aus Bielefeld beauftragt worden.

Aachen, den 6. September 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.: v. Bremer.

Nr. 444 Der in der Werkstatt des Schmiedemeisters Wilhelm Engelke zu Aachen errichteten Hufbeschlag-Lehrschmiede ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 §. 2 Ziffer 2 und 3 die Befugniß zur Ertheilung der zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erforderlichen Prüfungszeugnisse beigelegt worden.

Aachen, den 8. September 1888.

Der Regierungspräsident, v. Hoffmann.

Nr. 445 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Rentmeister Eicheler in Eschweiler mit unserer Genehmigung seinem Gehülfen Albert Hubert Corsten aus Bergrath Vollmacht ertheilt hat, ihn für die Zeit seiner etwaigen, von uns genehmigten Beurlaubungen in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 6. September 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 446 Der Heinrich Wilhem Vanderheiden, wohnhaft zu Eupen, Borngasse 15, (früher Klötzerbahn Nr. 12) hat den für ihn am 17. Dezember v. Js. unter Nummer 2013 zu zwölf Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit wollenen und halbwollenen Konpons berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheines ertheilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig und fordern die Polizeibehörden auf, dieselbe, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und an uns zurückzureichen.

Aachen, den 4. September 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 447 Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. März 1886 ausgegebenen Anleihescheinen der Stadt Burtscheid, II. Ausgabe, sind bei der diesjährigen am gestrigen Tage planmäßig erfolgten Ausloosung die Anleihescheine Buchstabe B Nr. 46, 82, 125, 166, 239, 270, 549,

715, 730, 786, 822 und 960 je über 500 Reichsmark gezogen worden.

Diese Anleihescheine werden hiermit den Inhabern gekündigt mit der gleichzeitigen Aufforderung, den Nominalbetrag derselben nebst den bis dahin fällig werdenden Zinsen gegen Auslieferung der Anleihescheine sowie der fälligen und nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine in den Tagen vom 28. bis 31. Dezember dieses Jahres bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen.

Burtscheid, den 12. Juni 1888.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

Nr. 448 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats September ds. Js. in den Geschäftszimmern der Garnisonverwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten.

Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnisonverwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armeekorps.

Nr. 449 **Personal-Chronik.**

Ernannt ist der Postsekretär Rosenkränzer in Aachen zum Oberpostsekretär.

Versetzt ist der Postassistent Wenzel von Aachen nach Call.

In den Ruhestand getreten ist der Postsekretär Abraham in Aachen.

Der Vikar Ferdinand Adalbert Hubert Bloos ist unterm 17. v. Mts. zum Pfarrer in Manderfeld ernannt worden.

Vom 1. Oktober cr. ab ist der Amtsrichter Tine in Heinsberg an das Amtsgericht in Saarbrücken versetzt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 20. September 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 450 Das 27. Stück enthält unter Nr. 9305: Siebente Nachtragsverordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 30. Juli 1888; unter Nr. 9306: Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1888, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts für die Provinzial-Hülfskasse der Provinz Posen, sowie des Dritten Nachtrages zu dem Regulativ vom 16. August 1871 (Gesetz-Samml. S. 385), betreffend die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 451 Für die Turnlehrerinnenprüfung, welche im Herbst 1888 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 19. November ds. Js. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober ds. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Oktober ds. Js. anzubringen.

Die nach §. 4 des Prüfungsreglements vom 21. August 1875 beizubringenden Zeugnisse über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in neuerer Zeit ausgestellt sind.

Berlin, den 25. August 1888.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

Nr. 452 Das deutsche Schutzgebiet der Marschall-Inseln, woselbst in Jaluit, dem Sitz des Kaiserlichen Kommissars, eine Kaiserliche Postagentur für den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen aller Art eingerichtet wird, tritt vom 1. Oktober ds. Js. ab dem Weltpostverein bei.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto:

für Briefe . . . . . . 20 Pfg. für je 15 g,
für Postkarten . . . . . 10 „
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 „ für je 50 g, mindestens jedoch
für Waarenproben. . . . 10 „ und
für Geschäftspapiere . . . 20 „ ;
zu diesen Sätzen tritt u. U. die Einschreibgebühr von 20 Pfg.

Die Postagentur in Jaluit wird für den Austausch der Sendungen mittelst der sich bietenden Segelschiffs-Gelegenheiten mit den Postanstalten in San Francisco, Honolulu, Sydney und Auckland in Verbindung treten. Auf den nach den Marschall-Inseln gerichteten Sendungen haben die Absender durch einen entsprechenden Vermerk selbst zu bestimmen, mit welcher dieser Verbindungen die Beförderung erfolgen soll.

Berlin W., den 10. September 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 453 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 11. August d. J. dem katholischen Kirchenvorstande zu Seesbach Kreises Kreuznach die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der noch fehlenden Mittel zum Neubau einer katholischen Kirche in Seesbach bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen eine Hauskollekte bis zum Schlusse des laufenden Jahres durch Deputirte aus der genannten Gemeinde abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind die nachgenannten Personen beauftragt worden:

1. Johann Thielen, Pastor, 2. Paul Fett, Ackerer, 3. Karl Fuhr, Ackerer, 4. Karl Altmeier, Ackerer, 5. Johann Spengler, Gärtner, 6. Joh. Nik. Fuhr, Tagelöhner, 7. Peter Fuhr, Tagelöhner, 8. Joh. Muth, Tagelöhner, 9. Joh. Peitz, Waldarbeiter, 10. Peter Odenbreit, Ackerer, 11. Ludwig Fuhr, Tagelöhner, 12. Adam Fuhr, Ackerer, 13. Karl Wendeling, Musiker, sämmtlich aus Seesbach, und 14. Jakob Bersaß, Schuhmacher aus Kellenbach.

Aachen, den 18. September 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

Nr. 454 Durch Erlaß vom 9. Januar d. J. hat der Evangelische Oberkirchenrath die Abhaltung ineer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchin der Rheinprovinz für den Bau eines gottesebenstlichen Gebäudes in Oberlautenberg (Synode an der Agger, Regierungsbezirk Köln) genehmigt und ist von dem Königlichen Konsistorium der Rheinprovinz als Termin für die Einsammlnng der Beiträge Sonntag, der 23. September ds. Js. festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 14. September 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 455 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Redaktion der „Walki Klas“ in Zürich in polnischer Sprache erschienene Schrift „Na dzis. II Powódz“ gemäß §. 11 des vorgedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 31. August 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Rudolph.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„An die Einwohnerschaft Crimmitschau's. Ein Gedenkblatt zum 2. September 1888.“, unterzeichnet:

„Die Sozialdemokraten Crimmitschaus.“, auf welchem als Verlag und Druckort die Genossenschaftsdruckerei Hottingen-Zürich angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 3. September 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
Leonhardi.

Das am gestrigen Tage in hiesiger Stadt verbreitete Flugblatt, welches die Ueberschrift führt — auf der einen Seite: „Die Stimme der Menschheit zum Sedan.“, auf der anderen: „Sankt Sedan.“, und als gedruckt: „zu Basel durch Jeronymus Froben und Nicolaus Bischof“ bezeichnet ist, wird auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Gotha, den 3. September 1888.

Der Stadtrath.
Hünersdorf.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Druckschrift: „Anarchistisch-kommunistische Bibliothek.“ Heft II. Die Repräsentativ-Regierung von Peter Krapotkine, übersetzt aus dem Französischen und herausgegeben von der Gruppe „Autonomie“, „London“, — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 6. September 1888.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 456 Personal-Chronik.

Der Vikar Franz Joseph Hubert Ermter zu Kerpen ist zum Pfarrer in Birgelen unterm 31. v. Mts. ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 38.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 27. September **1888.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 457 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 34. Verloosung der Staats-prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 55 Serien Nr. 14, 33, 80, 102, 130, 141, 147, 192, 235, 238, 244, 247, 262, 273, 367, 405, 456, 464, 537, 552, 611, 616, 651, 667, 670, 673, 705, 712, 717, 753, 755, 757, 821, 836, 879, 900, 906, 953, 1015, 1041, 1105, 1119, 1230, 1235, 1255, 1318, 1332, 1354, 1365, 1396, 1401, 1428, 1440, 1442, 1493,
gezogen worden.

Die zu diesen 55 Serien gehörigen 5500 Stück Schuldverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 363 Mk. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsscheine Reihe V, Nr. 2 bis 7, über die Zinsen vom 1. April 1888 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und zu Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1889 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem zu zahlenden Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten ... und ... :

aus der 10. Verloosung (1865) von Serie 870,
" " 11. " (1866) " " 1114,
" " 17. " (1872) " " 1433,
" " 18. " (1873) " " 320,
" " 19. " (1874) " " 232,
" " 22. " (1877) " " 34, 577, 615,
aus der 23. Verloosung (1878) von Serie 495,
" " 24. " (1879) " " 1371, 1443,
" " 25. " (1880) " " 596,
" " 26. " (1881) " " 145, 246, 505,
aus der 27. Verloosung (1882) von Serie 297, 897, 962,
aus der 28. Verloosung (1883) von Serie 51, 333, 876, 1144, 1256, 1269, 1384,
aus der 29. Verloosung (1884) von Serie 66,
" " 30. " (1885) " " 277, 365, 493, 642, 682, 975, 1034, 1322, 1329, 1349,
aus der 31. Verloosung (1886) von Serie 26, 110, 135, 193, 351, 418, 437, 565, 1214, 1222, 1317, 1359, 1427,
aus der 32. Verloosung (1887) von Serie 15, 125, 138, 289, 361, 499, 531, 538, 540, 592, 800, 845, 970, 984, 1017, 1093, 1110, 1117, 1219, 1226, 1301, 1358, 1460,
aus der 33. Verloosung (1888) von Serie 12, 41, 85, 163, 176, 330, 335, 358, 519, 526, 548, 560, 574, 604, 605, 626, 628, 731, 739, 750, 758, 810, 841, 874, 918, 963, 1022, 1052, 1123, 1154, 1190, 1211, 1228, 1232, 1252, 1316, 1373, 1390, 1447, 1489,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 458 Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der ...erp...igen Staatsanleihe von 1850, sowie die

Beil. in der Anlage verzeichneten Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1852, 1853 und 1862, welche bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung gezogen worden sind, werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. April 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1889 fällig werdenden Zinsscheine nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März k. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1889 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern und zwar: von der Anleihe von 1852 die Zinsscheine Reihe X Nr. 6 bis 7, von der Anleihe von 1853 die Anweisung zur Abhebung der Zinsscheine Reihe X, und von der Anleihe von 1862 die Zinsscheine Reihe VII Nr. 7 bis 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe VIII. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1889 hört die Verzinsung der gekündigten bezw. verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten noch rückständigen Schuldverschreibungen der genannten vier Anleihen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 5. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 459 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 6. Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Beil. Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der nach dem 1. Januar k. J. fällig werdenden Zinsscheine Reihe XX, Nr. 5—8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember ds. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1889 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldscheine wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow.

Nr. 460 Die am 1. Oktober 1888 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24. ds. Mts.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post** sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten **zwischen dem 17. September und 8. Oktober** erfolgt; die **Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den mit der

Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 3. September 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 461 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Oktober ds. Js. zu Mindergangelt, im Haupt-Zollamtsbezirke Kaldenkirchen, ein Neben-Zollamt II. Klasse errichtet, die von Schinveld in Holland nach Mindergangelt am Neben-Zollamte dicht vorbeiführende Landstraße als Zollstraße erklärt und die bis jetzt zu Gangelt bestehende Anmeldestelle für die Statistik des Waarenverkehrs mit dem Auslande eingezogen wird.

Dem Neben-Zollamte II zu Mindergangelt ist außer den aus §. 128, Absatz 6—9 des Vereinszollgesetzes sich ergebenden Befugnissen die Ermächtigung beigelegt worden, Kaffee bis zum Gefällebetrage von 100 Mk. in einer Post zum Eingange abzufertigen.

Köln, den 19. September 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Stosch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 462 Aus Veranlassung der in nächster Zeit stattfindenden Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten bringe ich in der Beilage die auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, und zwar:

1. Die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849;
2. das Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen vom 11. März 1869.
3. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie vom 23. Juni 1876;
4. das Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882 und
5. den zu dem letztgedachten Reglement ergangenen Nachtrag vom 22. August 1885.

Aachen, den 21. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.
v. Hoffmann.

Nr. 463 Höherem Auftrage zufolge werden in der Beilage der abgeänderte Gesellschafts-Vertrag der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft sowie die ministerielle Genehmigungsurkunde mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Konzession für die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 und das seitherige Statut in Stück 27 unter Nr. 372 des Regierungs-Amtsblattes von 1860 sowie die Zusatz-Artikel zu dem Statut nebst der ministeriellen Genehmigungsurkunde vom 23. Juni 1873 in Stück 31 unter Nr. 442 des Amtsblattes von 1873 veröffentlicht worden sind.

Aachen, den 25. September 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

Nr. 464 Der Schulamts-Kandidatin Therese Hupperz ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, eine Familienschule in Linnich zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 21. September 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Jungbluth.

Nr. 465 Die Herren Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Innern haben unterm 11. September ds. Js. dem Vorstande der christlichen Gemeinschaft St. Michel zu Berlin die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres eine öffentliche Verloosung von christlichen Büchern und Schriften zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Zu dieser Lotterie dürfen 10000 Loose zu je 50 Pfg. ausgegeben werden, und es muß der Gesammtwerth der Gewinne 3500 Mark betragen.

Aachen, den 21. September 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 466 Das Winter-Semester 1888/89 beginnt am Montag, den 15. Oktober cr., an welchem Tage die erste Immatrikulation und die Anmeldung der aus den Ferien zurückkehrenden Studirenden stattfinden wird.

Das Verzeichniß der Vorlesungen ist vom ersten Pedellen der Akademie zu beziehen.

Münster, den 20. September 1888.

Der z. Rektor der Königlichen Akademie.
J. B. Sturm.

Nr. 467 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind:

1. der Lehrer Laurenz Peters bei der katholischen Elementarschule zu Welldorf, Kreis Jülich;

2. der Lehrer Joseph Leisten bei der katholischen Elementarschule zu Hasselsweiler, Kreis Jülich;

3. der Lehrer Heinrich Joseph Thoma bei der katholischen Elementarschule zu Coslar, Kreis Jülich;

4. der Lehrer Wilhelm Theißen bei der katholischen Elementarschule zu Kreuzrath, Kreis Geilenkirchen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 39.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/2.

Beilage

zu Stück 44 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen für 1888.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Anmerkung: Die §§. 2 und 3 sind aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

Anmerkung: §. 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch §. 49 Abs. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45), welcher lautet:

> Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§. 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritttheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

im Urwahltermine zu verlesen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Anmerkung: Die Schlussworte sind aufgehoben durch §. 4. des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittels schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesen den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnuug und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons.

Gesetz,

betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849, für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§. 2. Zu §. 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) In Urwahl-Bezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu §. 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten im gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß §. 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§. 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen, Frhr. v. d. Heydt, v. Roon, Gr. v. Itzenplitz, v. Mühler, v. Selchow, Gr. zu Eulenburg, Leonhardt.

Gesetz,

betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 2. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeordneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1) bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872, N. 74 S. 339) und

2) auf den im §. 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck, Camphausen, Gr. zu Eulenburg, Leonhardt, Falk, Achenbach, v. Kameke, Friedenthal, Hofmann.

Reglement

über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juli 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,

in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Uhrwahl-Bezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7, der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Komission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamation zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen sowie dem Atteste, daß keine weiteren als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, ev. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absatz §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeinde-Bezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§ 6. Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamation gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen-

berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, so wie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahl-Vorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 23. des Reglements) beizufügen ist.

§. 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

§. 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 13 bis 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf

verlesen.

zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 21. Ist in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommmen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§. 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 24. Die Regierungen (Landdrosteien), beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 25 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

[Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.]

§. 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an dem zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, die Namen selbst einzutragen.

§. 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staatsministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kameke. Maybach. Lucius.
Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. Scholz.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des §. 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des §. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1) Der Absatz 2 des §. 1 (Hannover) fällt fort.

2) An die Stelle des Absatzes 3 des §. 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:

„Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städteordnung [illegible] Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet, den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht."

3. Die in den §§. 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4. Der §. 13 erhält folgenden Zusatz:
„Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig."
5. Der §. 27 erhält folgenden Zusatz:
„Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§. 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird."

Berlin, den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorf.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 4. Oktober 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 468 Das 36. Stück enthält unter Nr. 1823: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 16. September 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 469 Das 28. Stück enthält unter Nr. 9307: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Osten. Vom 6. September 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 470 Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur siebenzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Ges.-Samml. S. 205) als Wahltermine und zwar für

die Wahl der Wahlmänner

den 30. Oktober ds. Js.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 6. November ds. Js.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 23. September 1888.

Der Minister des Innern.

Herrfurth.

Nr. 471 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober ds. Js. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem den Stadtkreis Altona, die Kirchspielvogteibezirke Blankenese und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg, die Kirchspielvogteibezirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulksfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbeck des Kreises Stormarn, die Landvogteibezirke Schwarzenbeck und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Basthorst, Lanken, Woltersen, Müssen, Güllzow und Dalborf, sowie die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Stadt und den Bezirk des vormaligen Amts Harburg umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen. Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach.
von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

Nr. 472 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351 ff.) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober ds. Js. bis 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem den Stadt- und Landkreis Frankfurt a. M., den Stadt- und Landkreis Hanau, den Kreis Höchst und den Obertaunuskreis umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen.

Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorff. Herrfurth.

Nr. 473 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober ds. Js. bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Potsdam, Charlottenburg und Spandau, sowie die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1 bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1 bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Potsdam und Charlottenburg ist das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt, und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach. von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorf. Herrfurth.

Nr. 474 Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351) wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Zeit vom 1. Oktober ds. Js. bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. In dem die Städte Stettin, Grabow a./O. und Alt-Damm, sowie die Amtsbezirke Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde umfassenden Bezirke bedürfen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer mindestens achtundvierzig Stunden vor dem Beginn der Versammlung nachzusuchen.

Auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. In dem im §. 1. bezeichneten Bezirke ist die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten.

§. 3. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem im §. 1. bezeichneten Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 4. In dem im §. 1. bezeichneten Bezirke ist das Tragen von Stoß- Hieb- oder Schußwaffen, so-

wie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

Berlin, den 26. September 1888.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Maybach.
von Friedberg. von Goßler. Bronsart von Schellendorf. Herrfurth.

Nr. 475 Auf Grund des §. 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps, vom 1. Februar 1887, werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Stralsund, Posen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Düsseldorf Köln und Trier neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienst des Bezirks beschäftigt sind.

Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig verhältnißmäßig am geringsten in den Regierungsbezirken Kassel, Minden, Liegnitz, Osnabrück, Aurich, Lüneburg, Bromberg und bei der Königlichen Hofkammer zu Berlin.

Berlin, den 15. September 1888.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: v. Borne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 476 Nachdem durch den vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 23. September ds. Js. der Zeitpunkt für die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten bestimmt ist, bringe ich meine Bekanntmachung vom 21. September ds. Js., (Amtsblatt Stück 44, Seite 275) die auf das Wahlverfahren bezüglichen Bestimmungen betreffend, hierdurch in Erinnerung.

Ferner bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 357) für den hiesigen Regierungsbezirk die nachstehend aufgeführten Wahlbezirke und Wahlorte festgestellt sind, und daß gemäß §. 24 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 4. September 1882 zu Wahlkommissaren für die Wahlen der Abgeordneten die nachbezeichneten Beamten von mir ernannt worden sind.

Nr. des Wahlbezirks.	Der Wahlbezirk besteht aus den Kreisen.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissar.
I.	Schleiden Malmedy Montjoie	Montjoie	2	Landrath Rennen in Montjoie.
II.	Eupen Aachen (Land) Aachen (Stadt)	Aachen	3	Polizeidirektor Frhr. von Funck hierselbst.
III.	Düren Jülich	Düren	2	Landrath von Trott in Jülich.
IV.	Geilenkirchen Heinsberg Erkelenz	Erkelenz	2	Landrath Frhr. von Scheibler in Heinsberg.

Aachen, den 1. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 477 Durch Allerhöchsten Gnadenerlaß vom 19. April d. J. ist allen denjenigen Militärpersonen, welche zum ersten Male von einem Truppentheile entwichen sind, oder sich der Einstellung in das stehende Heer oder ihrer Dienstpflicht im Beurlaubtenstande entzogen haben, die straffreie Rückkehr bis zum 19. Oktober d. J. gestattet. Dieselben haben sich bei einem deutschen Truppentheile oder der Zivilbehörde ihrer Heimath zu melden und müssen im Stande sein, ihr Wohlverhalten während ihrer Abwesenheit glaubhaft nachzuweisen.

Aachen, den 4. Mai 1888.

Nr. 478. Ich bringe hierdurch die alljährlich abzuhaltende Herbstkollekte für dürftige Studirende in Bonn in Erinnerung. Die Herren Pfarrer wollen dieselbe am Sonntag, den 21. Oktober ds. Js. in den Kirchen abhalten, von den israelitischen Gemeinden ist für diesen Zweck eine Hauskollekte bei ihren Mitgliedern zu veranstalten. Die einkommenden Gaben sind von den katholischen Herren Pfarrern gemäß der Bekanntmachung

vom 20. März 1877 (Amtsblatt Seite 70) durch Vermittelung der Herren Landdechanten an die betreffenden Königlichen Steuerkassen abzuführen.

Der Anzeige der Herren Landräthe bezw. des Königlichen Polizei-Direktors hierselbst über den Ertrag der Kollekte sehe ich bis zum 25. November ds. Js. ergebenst entgegen. Wegen der weiteren Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung mache ich dieselben auf die Zirkularverfügungen vom 21. November 1878 (I 23983) und 7. Dezember dess. Js. (I 25406) hierdurch noch besonders aufmerksam.

Aachen, den 3. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 479 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Beiblatt der Nummer 35 der hierselbst im Verlage von F. Poukel erscheinenden periodischen Druckschrift: „Berliner Volks-Tribüne, Sozialpolitisches Wochenblatt", vom 1. September 1888, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 1. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nr. 200 vom 8. September l. J. der periodischen Druckschrift: „Münchener Post, unabhängige Zeitung für Jedermann aus dem Volke", redigirt und verlegt von Max Kegel in München, gemäß §. 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

München, den 13. September 1888.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Vertretung:
Brach,
Königlicher Regierungs-Direktor.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Frauen des Volkes" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 18. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift:

„An die Wähler des IV. sächsischen Reichstagswahlkreises!",

welche mit den Worten schließt:

„Nieder mit den Kartellbrüdern!
Hoch die Sozialdemokratie!"

Verleger: H. Lewy, Dresden.
Druck von Schoenfeld u. Harnisch, Dresden.

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, den 16. September 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist die nicht periodische Druckschrift: „Umsturz und Parlamentarismus", den Umstürzlern und Parlamentariern gewidmet. II. Deutschland: Im Sommer 1888. Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei von F. Hübscher. — unterm heutigen Tage von uns verboten worden.

Schleswig, den 17. September 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Hagemann.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nummer 18 des III. Jahrganges der periodischen Druckschrift: „Korrespondent, Offizielles Organ der Vereinigung der deutschen Maler, Lackirer, Anstreicher und verwandten Berufszweige der lokalen Fachvereine und der freien eingeschriebenen Hülfskassen obiger Gewerbe," Redaktion und Verlag von J. Schmitz in Hamburg, Druck von M. Ernst, München, sowie das fernere Erscheinen der Druckschrift nach §. 11 des genannten Gesetzes von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 19. September 1888.

Die Polizei-Behörde.
Senator Hachmann, Dr.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in deutscher und czechischer Sprache gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Frühlingsgedanken der Rebellen" (Rebelar

Jarní v Spominky), den Eingangsworten: „Sobald die mildere Jahreszeit anfangt" und dem Schluß: „Es lebe die soziale Revolution!" ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 21. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Freiherr von Richthofen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das angeblich in der Genossenschaftsbuchdruckerei Hottingen-Zürich hergestellte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Offener Brief an die Wähler des Kreises Duisburg-Mülheim. Arbeiter! Handwerker! Bauern!" und unterzeichnet: „Duisburg, den 1. September 1888. Ein Sozialdemokrat für Alle" — hiermit verboten.

Düsseldorf, den 19. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Ruhnke.

Nr. 480 Bekanntmachungen.

I.

Das bevorstehende Studiensemester unserer Universität nimmt mit dem

15. Oktober cr.

seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfanges der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disziplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeitsatteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach den gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. September 1888.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II.

Die Immatrikulation für das bevorstehende Studiensemester findet vom 15. Oktober an bis zum 5. November cr. inkl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1. diejenigen Studirenden, welche die Universitätsstudien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimationspapiere, 2. diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangszeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitätsprüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu seitens des Königlichen Universitätskuratoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 24. September 1888.

Die Immatrikulations-Kommission.

Nr. 481 **Personal-Chronik.**

Der Verwaltungsvolontär Albert Eckhardt aus Düren ist bei der Regierung zu Aachen als Zivil-Supernumerar angenommen worden.

Der Hülfsarbeiter May bei der Königlichen Polizeidirektion hierselbst ist zum Büreauassistenten bei derselben Behörde ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 11. Oktober 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 482 Das 37. Stück enthält unter Nr. 1824: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 für das Herzogthum Anhalt. Vom 2. Oktober 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 483 Das 29. Stück enthält unter Nr. 9308: Verordnung über die Einführung der für das Deutsche Zollgebiet in Beziehung auf gemeinsame Zölle und Steuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und über Erhebung einer Nachsteuer in den zum 15. Oktober 1888 an das Deutsche Zollgebiet anzuschließenden Preußischen Gebietstheilen. Vom 30. September 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 484 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §. 34 Ziff. 4 des Beirlebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1887, Zentral-Blatt S. 564) wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen inländischen Behörden und Dienststellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche zur Ausstellung von Leichenpässen zur Zeit befugt sind.

Außerdem sind für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, die Kaiserlichen diplomatischen Vertreter in Wien, Bern, Paris, Rom, Brüssel, im Haag und in Kopenhagen sowie die sämmtlichen Kaiserlichen Konsularämter (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln) in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Frankreich und Italien, ferner die Kaiserlichen General-Konsuln in Antwerpen, Amsterdam und Kopenhagen und der Kaiserliche Konsul in Rotterdam zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt worden.

Verzeichniß

der zur Ausstellung von Leichenpässen in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit zuständigen Behörden und Dienststellen.

1. Königreich Preußen.

1. Die Polizei-Präsidien zu Berlin, Königsberg, Breslau und Frankfurt a. M., sowie die Polizei-Direktionen zu Danzig, Posen, Hannover, Göttingen, Celle, Köln und Aachen.
2. Die Landräthe und Oberamtmänner, sowie der Königliche Hülfsbeamte in Elbingerode, die Hardesvoigteien auf Föhr, Sylt und Pellworm, die Klösterliche Obrigkeit zu Preetz und das Polizei-Kommissariat zu Gaarden.
3. Die städtischen Polizeiverwaltungen in nachbezeichneten Orten:

Aken, Alsleben a. S., Alt-Damm, Altona, Andernach*, Arendsee, Arneburg, Aschersleben, Aurich, Barby, Barten, Bartenstein, Bartschin, Baruth, Belgern, Bendorf, Bibra, Bingerbrück, Bismark, Bocholt, Bodenwerder, Bonn*, Boppard*, Brandenburg, Braunfels*, Bredstedt, Brehna, Bremervörde, Bromberg, Brüssow, Buckow, Bünde, Burg b. M. (Regierungsbezirk Magdeburg), Burg* (Regierungsbezirk Düsseldorf), Burscheid*, Buxtehude, Calbe a. M., Callies, Camen, Carlshafen, Clötze, Cochstedt, Cönnern, Conz*, Cottbus, Cranenburg*, Crone a. d. Brahe, Cronenberg*, Croppenstedt, Cüstrin, Dahme, Dommitzsch, Dardesheim, Derenburg, Dinslaken*, Drengfurt, Düben, Duderstadt, Dülken*, Eberswalde, Egeln, Ehringshausen, Eilenburg, Einbeck, Elbing, Eldagsen, Elten*, Emden, Emmerich*, Ems, Erfurt, Esens, Exin, Eydtkuhnen, Finsterwalde, Forst i. L., Frankfurt a. O., Friedland (Regierungsbezirk Königsberg), Friedrichstadt, Fürstenwalde (Spree), Garz a. d. O., Gembitz, Gerbstädt, Gerresheim*, Gilgenburg, Glückstadt, Görlitz, Gollantsch, Gollnow, Gommern, Gonsawa, Goslar, Gräfenhainichen, Gröningen, Groß-Salze, Guben, Guttentag, Hadmersleben, Halberstadt, Hameln, Harburg, Havelberg, Heiligenhafen, Heilsberg, Helmarshausen, Herbesthal*, Hilden*, Hildesheim, Hitdorf*, Hohenmölsen, Hohenstein, Hornburg, Jannowitz, Ibbenbüren, Jerichow, Jessen, Joachimsthal, Kaiserswerth, Kaldenkirchen*, Kappeln, Kattowitz, Kemberg, Kettwig*, Kiel, Kirn*, Königshütte, Konstadt, Kruschwitz, Labischin, Landsberg a. W. (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.), Landsberg (Regierungsbezirk Merseburg),

Langenberg*, Langensalza, Leer, Lengerich, Lenzen, Leschnitz, Lichtenau, Liebstadt, Liegnitz, Lingen, Loburg, Löbejün, Loslau, Lüdenscheid, Lüneburg, Lütjenburg, Lychen, Melle, Merscheid*, Mettmann*, Mewe, Mühlhausen (Regierungsbezirk Erfurt), Mühlhausen (Regierungsbezirk Königsberg), Müncheberg, Münden, Münder, Münster, Myslowitz, Neumünster, Neunkirchen*, Neustadt a./R. (Regierungsbezirk Hannover), Neustadt (Regierungsbezirk Schleswig), Niedermarsberg, Nienburg, Nikolai, Norden, Nordhausen, Northeim, Oberhausen*, Oberlahnstein, Odenkirchen*, Oebigsfelde, Oeynhausen, Oldesloe, Opladen*, Orsoy*, Ortrand, Osnabrück, Osterfeld, Osterode a./H., Osterwieck, Ottensen, Ottmachau, Pakosch, Papenburg, Pasewalk, Passenheim, Patschkau, Pattensen, Peine, Pitschen, Pollnow, Polzin, Prettin, Pretzsch, Pritzwalk, Quakenbrück, Rattingen*, Rheinberg*, Rheine, Rogowo, Saalfeld, Sandau, Schildau, Schippenbeil, Schkölen, Schmiedeberg, Schneidemühl, Schocken, Schönebeck, Schönlanke, Schraplau, Schwanebeck, Schwelm, Schwiebus, Seehausen i./A. (Kreis Osterburg), Seehausen (Kreis Wanzleben), Seyda, Sobernheim*, Sohrau O./S., Soldau, Sommerfeld, Sonnenburg, Spandau, Stade, Staßfurt, Steele*, Stößen, Stolberg, Storkow, Strälen*, Stralsund**, Strasburg (Regierungsbezirk Potsdam), Stransberg, Stromberg, Suhl, Tangermünde, Telgte, Teuchern, Trarbach*, Tremessen, Treptow a. d. Rega, Treptow a. d. Toll., Treuenbrietzen, Trier*, Uelzen, Unna, Velbert*, Verden, Versmold, Viersen*, Vlotho, Warburg, Wattenscheid, Wegeleben, Wendisch-Buchholz, Werben, Werden*, Werder, Werl, Wettin, Willenberg, Witten, Wittstock, Wollin i./Pom., Wülfrath*, Wunstorf, Xanten*, Zahna, Zanow, Zehdenick, Ziegenhals, Ziesar, Zörbig.

In den mit * bezeichneten Städten erfolgt die Ausstellung von Leichenpässen durch die Oberbürgermeister und Bürgermeister, in Stralsund** durch den Magistrat.

2. Königreich Bayern.

Die Bezirksämter,
die Stadtmagistrate,
die Polizeidirektion zu München,
die exponirten Bezirksamts-Assessoren sowie
für die im §. 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Verwaltungen der Strafanstalten und der Arbeitshäuser.

3. Königreich Sachsen.

Die Amtshauptmannschaften,
die Stadträthe,
der Direktor der vereinigten Landesanstalten zu Hubertusburg.

4. Königreich Württemberg.

Die Stadtdirektion Stuttgart,
die Oberämter.

5. Großherzogthum Baden.

Die Bezirksämter.

6. Großherzogthum Hessen.

Die Kreisämter.

7. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Ortspolizeibehörden, nämlich
im Domanium: die Aemter,
auf den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsobrigkeiten,
im Gebiet der Städte: die Magistrate und die städtischen Polizeibehörden, sowie
im Gebiet der drei Landesklöster: die Klosterämter.

8. Großherzogthum Sachsen.

Die Bezirksdirektoren,
die Gemeindevorstände von Jena und Ilmenau.

9. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

a) Im Herzogthum Strelitz:

Die Aemter,
die Gutsobrigkeiten,
die Magistrate.

b) Im Fürstenthum Ratzeburg:

Die Landvoigtei,
die Gutsherrschaften.

10. Großherzogthum Oldenburg.

a) Im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck:

Die Gemeindevorstände,
die Stadtmagistrate.

b) Im Fürstenthum Birkenfeld:

Die Bürgermeister.

11. Herzogthum Braunschweig.

Die Kreisdirektionen,
die Polizeidirektion zu Braunschweig,
die Stadt-Polizeibehörden zu Blankenburg, Eschershausen, Gandersheim, Hasselfelde, Helmstedt, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen, Stadtoldendorf, Wolfenbüttel.

12. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Landräthe, sowie
für die im §. 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion des Zuchthauses zu Maßfeld.

13. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Landrathsämter,
die Stadträthe.

14. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

a) Im Herzogthum Coburg:

Das Landrathsamt zu Coburg,
die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach,
der Stadtrath zu Königsberg in Franken.

b) Im Herzogthum Gotha:

Die Landrathsämter,

die Stadträthe zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

15. Herzogthum Anhalt.

Die Regierung, Abtheilung des Innern,
die Kreisdirektionen, sowie
für die im §. 34 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements unter Nr. 8 erwähnten Leichentransporte die Direktion der Strafanstalt zu Coswig.

16. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Landräthe.

17. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

a) Bei Transporten von Leichen innerhalb des Fürstenthums.

Die Ortspolizeibehörden.

b) Bei Transporten über die Grenzen des Fürstenthums hinaus:

Die Landrathsämter.

18. Fürstenthum Waldeck.

Die Kreisamtmänner.

19. Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Das Landrathsamt zu Greiz,
der Amtsrichter zu Burgk.

20. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Landrathsämter zu Gera und Schleiz.

21. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Die Landrathsämter,
der Polizeidirektor zu Bückeburg,
der Magistrat Stadthagen.

22. Fürstenthum Lippe.

Die Magistrate der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn, Lage, Lemgo, Salzuflen, Schwalenberg,
die Verwaltungsämter zu Blomberg, Brake, Detmold, Lipperode-Cappel, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Die Polizeidirektion zu Bremen,
der Landherr in Bremen,
die Aemter zu Bremerhaven und Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die städtische Polizeibehörde zu Hamburg,
der Amtsverwalter zu Ritzebüttel,
der Bürgermeister zu Bergedorf.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kreisdirektoren,
die Polizeidirektoren zu Metz und Straßburg.

Berlin, den 20. September 1888.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

Nr. 485 Das in der Zirkular-Verfügung der damaligen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 19. Dezember 1857 — M. d. g. A. 5091 M./1291 H. S. — M. d. J. II. 8379 — für Leichenpässe angeordnete Schema diente, in Ermangelung eines besonderen Formulars für Transporte auf Eisenbahnen, bisher zugleich als der im §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874 für solche Transporte erforderte Leichenpaß. Nach der Bestimmung unter Nr. 3 des laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember v. J. neugefaßten §. 34 l. c. ist für diese Transporte ein anderes Leichenpaß-Formular vorgeschrieben, ohne daß jedoch dadurch die frühere Vorschrift in dem Erlasse vom 19. Dezember 1857 hinsichtlich des dort vorgesehenen Formulars aufgehoben wäre. Da somit der Fall eintreten kann, daß beim Transport einer Leiche, welcher theils auf der Eisenbahn, theils auf Landwegen stattfindet, zweierlei Leichenpässe ausgestellt werden müßten, so bestimmen wir im Interesse eines einfachen und sicheren Geschäftsganges hiermit, daß das von dem Herrn Reichskanzler in dem erwähnten §. 34 des Eisenbahnbetriebsreglements für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen vorgeschriebene Leichenpaßformular künftighin auch für den Transport von Leichen auf Landwegen Anwendung findet, wobei selbstverständlich, falls der Transport auf keiner Strecke mittelst Eisenbahn geschieht, im Paß-Formular die Worte „mittelst Eisenbahn" zu streichen sind.

Ferner ist in weiterer Abänderung der Bestimmungen des Erlasses vom 19. Dezember 1857 die Ertheilung von Leichenpässen zukünftig abhängig zu machen von der Vorlegung einer von einem beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

Schließlich kommt die zeitliche Beschränkung der Gültigkeit des Passes in Fortfall.

Berlin, den 23. September 1888.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: Nasse.
Der Minister des Innern.
Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 486 Verordnung,
betreffend den Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen.

Als das zur Verkündigung der Ortspolizeiverordnungen für den Gemeindebezirk der Stadt Aachen dienende Blatt tritt an die Stelle der im §. 3, Abs. 2a meiner Verordnung, betreffend den Erlaß kreis- und ortspolizeilicher Vorschriften, vom 2. Juli ds. Js. (Amtsblatt Stück 30, S. 195) bestimmten „Aachener Zeitung" der „Aachener Anzeiger, Politisches Tageblatt".

Aachen, den 8. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 487 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

I. Markt-

A.

Namen der Stadt.	Weizen						Roggen						Gerste					
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Aachen	22	64	21	40	19	44	17	56	17	06	16	40	24	25	22	75	20	75
Düren	18	31	17	31	—	—	15	31	14	31	—	—	16	—	15	—	14	—
Erkelenz	19	77	18	67	17	36	15	82	14	52	13	23	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	19	50	18	50	—	—	15	25	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	12	75	—	—	—	—
Jülich	20	—	19	—	18	—	17	05	16	05	15	05	14	—	13	—	—	—
St. Vith.	19	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—
Durchsch.	20	17	18	98	18	27	16	71	15	24	14	89	16	20	16	92	17	38

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt-		Stroh b. Krumm-		Heu		Fleisch: Rind- von der Keule.		Rind- vom Bauch		Schweine-		Kalb-		Hammel-		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier		Steinkohlen		Brennholz (roh zugerichtet)	
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
6 7	32 26	4	99	10 13	92 14	1	60	1	35	1	60	1	56	1	60	1	60	2	50	4	80	1	60	7	68
6 6	01 48	4	46	9 10	— 50	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	2	08	4	48	1	40	6	—
5 5	70 99	—	—	9 10	75 24	1	40	1	30	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	4	20	1	20	8	—
6	—	—	—	10	—	1	40	1	20	1	55	1	25	—	—	1	60	2	17	4	50	1	30	6	—
7 7	— 85	6	—	10 10	— 50	1	40	1	20	1	60	1	40	1	40	1	60	2	40	6	—	1	20	5	20
5 6	70 80	3	—	9 9	20 66	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	20	4	80	1	12	8	50
4	—	3	—	4	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	70	1	50	1	—	3	50	1	80	6	—
5	82	4	29	8	98	1	41	1	25	1	51	1	24	1	50	1	61	2	12	4	61	1	37	6	77

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. III §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

dürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat September 1888.

Preise:

Getreide. / B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Hafer gut Pf.	Hafer mittel Mk.	Hafer mittel Pf.	Hafer gering Mk.	Hafer gering Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Buchweizen Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Erbsen Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Bohnen Pf.	Linsen Mk.	Linsen Pf.	Kartoffeln Mk.	Kartoffeln Pf.
15 16	54 45	15	04	14	56	—	—	—	—	20	13	25	—	36	72	55	06	10	58
12 14	50 70	11	50	—	—	—	—	—	—	16	63	24	—	29	50	51	—	8	67
14 14	14 85	12	80	—	—	—	—	—	—	15	50	28	—	32	—	50	—	7	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	26	50	30	50	52	—	6	84
15 16	75 54	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	24	—	30	—	54	—	7	20
14 15	65 54	13	85	12	85	—	—	—	—	14	50	26	—	29	—	56	—	9	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	28	—	—	—	5	—
14	44	13	34	13	71	—	—	—	—	17	35	25	36	30	82	53	01	7	76

(Es kosten je 100 Kilogramm)

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	50	—	54	—	60	—	70	—	60	2	84	3	40	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	46	—	50	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	60	—	17
—	32	—	30	—	50	—	48	—	44	—	70	—	50	2	70	3	20	—	20	1	70	—	20
—	32	—	30	—	50	—	52	—	—	—	60	—	50	2	60	3	30	—	20	1	50	—	16
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	54	2	20	3	—	—	20	1	60	—	18
—	30	—	30	—	36	—	38	—	—	—	50	—	50	2	40	3	—	—	20	1	80	—	18
—	30	—	27	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	20	—	22
—	32	—	30	—	49	—	51	—	49	—	60	—	52	2	53	3	14	—	20	1	57	—	18

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats September ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 5. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V. Jungbluth.

Nr. 488 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 6. März 1885 und unter Hinweis auf die §§. 3 und 4 der damit publizirten Prüfungsordnung für Hufschmiede bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung im IV. Quartal 1888 am

Freitag, den 14. Dezember ds. Js.,
vormittags 9 Uhr,

Nach-

Nr. 489

Der an den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Aachen für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnitte der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für die Kalendermonate Juni 1887 bis einschließlich Juni 1888.

Laufende Nr.	Namen der Hauptmarktorte.	Der Durchschnitt der höchsten Tagespreise für 100 Kilogr. Hafer, Heu und Stroh																	
		Juni 1887			Juli 1887			August 1887			September 1887			Oktober 1887			November 1887		
		Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1	Aachen . . .	13 42	8 60	6 76	13 57	8 32	6 48	13 73	7 27	5 37	14 —	6 76	5 17	13 32	9 10	5 78	13 09	9 30	6 05
2	Düren . . .	11 55	7 67	4 64	11 81	7 14	4 20	12 60	7 14	4 20	12 60	7 98	4 90	12 60	8 46	3 22	12 60	8 46	4 20
3	Erkelenz . . .	11 97	7 56	5 25	11 76	7 56	5 25	12 31	7 56	5 25	12 60	7 56	4 62	12 60	7 56	4 72	12 60	7 56	4 20
4	Eupen . . .	14 07	8 40	7 35	14 07	10 50	7 35	13 65	10 50	7 35	13 65	10 50	5 46	13 65	10 50	6 30	— —	10 50	6 30
5	Jülich . . .	13 13	6 72	6 30	13 23	6 51	6 30	13 44	6 51	4 62	13 44	7 35	4 83	13 44	7 35	4 62	13 02	7 14	4 20

Aachen, den 9. Oktober 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 490 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Amtsgerichtsbezirke Aldenhoven, Geilenkirchen und Erkelenz, welche bisher beim Amtsgericht Aachen erfolgte, geht vom 1. November cr. ab auf die Amtsgerichte der einzelnen Bezirke kob er 1888.

Aachen, den 2. O Königl

Nr. 492 Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhan-

Nr.	Bezeichnung des Fonds.	Kapital-Vermögen am Schlusse des Etatsjahres 1887/88.	Gegenstand der Einnahmen.												
			a. Bestand, b. Reste, c. Defekte aus dem Etatsjahre 1886/87.		Zinsen von Kapitalien.		Strafgelder.		Erlös aus zurückgezahlten amortisationsbeträgen.		Extraordinaria.		Summe der Kolonnen 4—8	
		M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.	
1.	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen.	88 000	a. 251 b. — c. —	02 — —	2 640	—	34 683	13	—	—	—	—	37 574	

Düsseldorf, den 4. September 1888.

stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufschmiede, Herrn Departements-Thierarzt Dr. Schmidt in Aachen zu richten.

Aachen, den 9. Oktober 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

weisung.

(Zu §. 9 Ziffer 3 der Allerhöchst genehmigten Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 434.)

einschl. eines Aufschlages von fünf vom Hundert betrug für die Kalendermonate

Dezember 1887			Januar 1888			Februar 1888			März 1888			April 1888			Mai 1888			Juni 1888		
Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh	Hafer	Heu	Stroh
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
13 73	8 93	5 78	14 62	9 16	6 29	14 96	9 71	6 44	15 63	10 24	6 48	16 01	10 50	6 83	16 01	11 09	7 35	15 98	11 55	6 30
13 91	8 72	3 76	12 60	9 20	3 58	13 13	9 45	3 79	13 39	9 62	3 50	14 18	9 62	3 90	14 70	10 50	4 28	14 70	11 34	4 95
12 64	7 56	4 20	13 37	7 56	4 20	13 44	7 56	4 20	13 44	7 56	4 20	13 86	7 56	4 20	14 11	7 56	4 20	14 25	9 03	4 62
13 65	10 50	6 30	15 33	10 50	6 30	14 96	10 50	6 93	14 96	12 60	6 30	15 75	12 60	6 30	15 75	10 50	6 30	15 75	10 50	6 30
13 44	7 14	4 20	14 28	7 14	4 41	14 28	7 14	4 41	14 70	7 14	4 41	14 70	7 14	4 41	14 70	9 45	5 67	15 01	9 45	5 46

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung: Jungbluth.

Nr. 491 Die Führung des Handelsgenossenschafts- und Muster-Registers geht für den Bereich des Amtsgerichtsbezirks Erkelenz vom 1. November ds. Js. ab auf das diesseitige Amtsgericht über. Die Eintragungen werden veröffentlicht durch a) das Erkelenzer Kreisblatt, b) die Kölnische Zeitung, c) die Kölnische Volkszeitung.

Erkelenz, den 1. Oktober 1888.

Der Königliche Amtsrichter.
Schmitz.

benen Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1887 bis ultimo März 1888.

Gegenstand der Ausgaben.												
a. Verwaltungskosten, b. Druckkosten.		Anlage von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen.		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder.		Extraordinaria (u. A. Beihülfen an Erziehungs-Vereine.)		Summe der Kolonnen 10—13		Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand von		Bemerkungen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
a. 746 b. 294	46 64	—	—	35 915	49	—	—	36 956	41	617	74	Den Städten, Aachen, Düren, Erkelenz und Eupen werden die von ihren Insassen aufkommenden Strafgelder direkt von den zuständigen Hebestellen überwiesen. Die Pflegekosten-Zuschüsse sind mit 5 M. 40 Pf. pro Kind und Monat gewährt worden. Die Gemeinden haben bezahlt 686 39,38 M. demnach verbleiben ungedeckt . . . 327 23,89 M.

Der Landes-Direktor der Rheinprovinz, gez. Klein.

Nr. 493. **Personal-Chronik.**

Dem Oberpostdirektor Clavel in Aachen ist die Oberpostdirektorstelle in Darmstadt, dem Oberpostdirektor Zur Linde in Cassel die Oberpostdirektorstelle in Aachen übertragen.

Der Postinspektor Granzow von Aachen ist in gleicher Eigenschaft an die Oberpostdirektion in Cassel, der Postinspektor Jockers von Cassel in gleicher Eigenschaft an die Oberpostdirektion hierselbst versetzt.

Der Oberpostdirektionssekretär Ohmann in Düren (Rheinl.) ist zum Postkassirer, der Postsekretär Finke in Aachen zum Oberpostsekretär ernannt.

Vom 1. Oktober cr. ab wurde der Kaufmann Albert Bischoff zum Handelsrichter, der Gerichtsassessor Urbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Heinsberg ernannt und der Gerichtsvollzieher Wallrabenstein in Stromberg an das Amtsgericht in Aldenhoven versetzt.

Dem Landgerichtsrath Freiherrn v. Negri ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Unterm 21. August ds. Js. sind folgende Pfarrverwalter zu Pfarrern ernannt worden:

1. Peter Gustav Hax an der Kirche St. Joseph zu Eupen. — 2. Arnold Joseph Hochhausen an der Kirche zu Eynatten. — 3. Ferd. Jos. Hubert Contzen an der Kirche zu Hergenrath. — 4. Franz Anton Jos. Jülich an der Kirche zu Kettenis. — 5. Joh. Heinrich Jos. Hohlmann an der Kirche zu Raeren. — 6. Joh. Bapt. Jos. Labeye an der Kirche zu Walhorn. — 7. Johann Adam Otten an der Kirche zu Derichsweiler. — 8. Johann Schmitz an der Kirche zu D'horn. — 9. Hermann Ferdinand Gröbel an der Kirche zu Echtz. — 10. Friedrich Gimken an der Kirche zu Großhau. — 11. Servatius Phil. Jacobi an der Kirche zu Lamersdorf. — 12. Laurenz Joseph Goffen an der Kirche zu Langerwehe. — 13. Joh. Heinrich Jos. Schmitz an der Kirche zu Lucherberg. — 14. Johann Jakob Lindenlauf an der Kirche zu Mariaweiler. — 15. Konrad Gustav Prell an der Kirche zu Merken. — 16. Everhard Engelbert Hub. Hermeling an der Kirche zu Rothberg. — 17. Johann Theodor Breyen an der Kirche zu Pier. — 18. Franz Hubert Müllem an der Kirche zu Schophoven. — 19. Heinrich Herle an der Kirche zu Wenau. — 20. Peter Rolauf an der Kirche zu Berg. — 21. Johann Hubert Franken an der Kirche zu Bergstein. — 22. Heinrich Joseph Quérin an der Kirche zu Bürvenich. — 23. Johann Hugo Hubert Thené an der Kirche zu Disternich. — 24. Friedrich Wilhelm Künster an der Kirche zu Drove. — 25. Mathias Joseph Bung an der Kirche zu Froitzheim. — 26. Johann Hubert Ferdinand Ludwigs an der Kirche zu Jakobwüllesheim. — 27. Peter Joseph Scheidtweiler an der Kirche zu Kelz. — 28. Hermann Jos. Hub. Frauenrath an der Kirche zu Maubach. — 29. Bernard Joseph Flecken an der Kirche zu Sievernich. — 30. Joh. Bapt. Eduard Reiffert an der Kirche zu Soller. — 31. Peter Wilhelm Klein an der Kirche zu Vettweiß. — 32. Friedrich Schulte an der Kirche zu Wollersheim. — 33. Hubert Joseph Zentis an der Kirche zu Arsbeck. — 34. Hubert Rohlmanns an der Kirche zu Hilfarth. — 35. Wilhelm Hubert Hencken an der Kirche zu Karken. — 36. Wilhelm Jos. Jakob Rademachers an der Kirche zu Myhl. — 37. Wilhelm Friedrich Hausding an der Kirche zu Ophoven. — 38. Peter Joseph Mommer an der Kirche zu Orsbeck. — 39. Johann Joseph Wildt an der Kirche zu Ratheim. — 40. Peter Wahn an der Kirche zu Roerkempen. — 41. Johann Ant. Hubert Wolff an der Kirche zu Steinkirchen.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/3.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 18. Oktober 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 494 Das 30. Stück enthält unter Nr. 9309: Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg. Vom 30. Januar 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 495 Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 27, Abs. 4, der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Ges.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinziallandtages das nachstehende Regulativ erlassen.

§. 1. Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses vom Landesdirektor mit Hülfe von Provinzialbeamten verwaltet.

§. 2. Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß §. 27, Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des pensionsberechtigten Diensteinkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Vertheilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Diensteinkommens beizutragen. Bei dieser Festsetzung ist von demjenigen Betrage auszugehen, welchen die Landbürgermeistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leistungsfähigkeit in Vergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Art einem besoldeten Bürgermeister an Diensteinkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräthen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge vom Landesdirektor festgestellt.

§. 3. Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden jährlich vom Landesdirektor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4. Soweit das pensionsfähige Diensteinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — Ges.-S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — Ges.-S. S. 126) ist ein Drittheil ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Drittheile werden, unbeschadet der näheren Ermittelung des pensionsberechtigten Diensteinkommens bei Eintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalsatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen werden kann.

§. 5. Von der Seitens des Landesdirektors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landesdirektor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6. Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bezw. Gemeindekassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7. Die Kasse leistet die Zahlung der gesetzlich zustehenden Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom Landrathe zu prüfenden, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8. Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9. Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoweit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 10. Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 veranslagten Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Einziehung der zu diesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßgabe des §. 2 nachträglich.

Die Kasse ist auch nach dem 1. Oktober befugt, die zum Pensionsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindekassen mit der vorschußweisen Auszahlung der weiter fällig werdenden Pensionen zu beauftragen.

§. 11. Die vorschußweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Quittungen gegen die Pensionskasse zur Erstattung liquidirt.

Die Quittung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweite Anstellung im Staats- oder Kommunaldienste ein Einkommen oder eine Pension nicht erworben hat.

§. 12. Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet.

Berlin, den 14. September 1888.

Der Minister des Innern.
(L. S.) Herrfurth.

Nr. 496 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach den Falklandsinseln versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 5. Oktober 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 497 Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 10. August ds. Js. den bisherigen Realgymnasial-Direktor Dr. Münch zu Barmen zum Provinzial-Schulrath zu ernennen geruht.

Derselbe ist dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium überwiesen und von mir heute in sein neues Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 3. Oktober 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 498 Nach einem dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Berichte des Kaiserlichen Konsuls in St. Petersburg vom 28. Juli ds. Js. ist daselbst am 26. Juni v. Js. die angeblich am 5. März (oder Mai) 1836 zu Dresden geborene Preußische Staatsangehörige Amalie Dorothea Küpper, geborene Jurzig, welche in den Jahren 1876 und 1877 in Straßgräbchen bei Kamenz, im Königreiche Sachsen, gewohnt hat, verstorben.

Ihr hinterbliebener Ehemann hat der nach Bezahlung der Schulden und Kosten noch 167,50 Rubel betragenden Erbschaft entsagt, Kinder sind nicht vorhanden und andere erbberechtigte Verwandte bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Höherem Auftrage zufolge wird Solches behufs Ermittelung der Erben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Ansprüche auf diesen Nachlaß bei mir anzumelden.

Aachen, den 11. Oktober 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

Nr. 499 Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten ist seitens des Bürgermeisters zu Stol-

berg der Bürgermeistereisekretär Joseph Funken zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Stolberg auf Widerruf ernannt worden.

Aachen, den 11. Oktober 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Jungbluth.

Nr. 500 Die diesjährige Hengstkörung findet im hiesigen Regierungsbezirke an nachbezeichneten Terminen statt:

1. in Linnich am 28. November cr., vormittags 10½ Uhr,
2. in Düren am 29. November cr., vormittags 10 Uhr,
3. in Aachen am 29. November cr., nachmittags 2¾ Uhr,
4. in Bütgenbach am 30. November cr., vormittags 10¼ Uhr.

Aachen, den 12. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 501 Mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 10. ds. Mts. ist dem Senate der Königlichen Akademie der Künste in Berlin die Genehmigung ertheilt worden, den auf den 8. und 9. ds. Mts. festgesetzten Verloosungstermin für die durch den Erlaß vom 8. Juni ds. Js. (Bekanntmachung vom 20. dess. Mts. Amtsblatt Stück 29 Seite 181) gestattete, mit der diesjährigen akademischen Kunstausstellung verbundene Lotterie auf den 19. und 20. November ds. Js. zu verlegen.

Aachen, den 16. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.
von Bremer.

Nr. 502 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 3. ds. Mts. die Frist für die Abhaltung der durch Erlaß vom 17. September v. Js. für die Zeit vom 1. Oktober 1887 bis ultimo September ds. Js. bewilligte Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz behufs Beschaffung der Mittel zum Neubau einer evangelischen Kirche zu Eschweiler um 2 Monate, also bis zum 30. November ds. Js., verlängert.

Aachen, den 15. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Bremer.

Nr. 503 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Amtsblatt von 1866, Seite 458 Nr. 825 und 1874 Seite 276 Nr. 844 werden höherem Auftrage zufolge in der Beilage die revidirten Statuten der „Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden" zu Karlsruhe und die Genehmigung seitens des Herrn Ministers des Innern zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Preußen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 12. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.
von Bremer.

Nr. 504 Dem approbirten Apotheker Dr. Joseph Bongartz ist die Genehmigung zur Verwaltung der städtischen Armen-Apotheke in Aachen ertheilt worden.

Aachen, den 12. Oktober 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 505. Um die Ortspolizeibehörden in den Stand zu setzen, die ihnen nach §. 54 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 obliegende Mittheilung von der Einleitung einer Unfalluntersuchung an die betheiligten Organe der Berufsgenossenschaften ohne Zeitverlust zu bewirken, bringe ich für diejenigen Berufsgenossenschaften bezw. Sektionen, welche für den diesseitigen Bezirk in Betracht kommen, die Namen der Vorsitzenden der Genossenschafts- und Sektionsvorstände, sowie der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter in Nachstehendem mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß eintretende Veränderungen vierteljährlich werden veröffentlicht werden.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
1	Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Hofsteinmetzmeister P. Rasche, Berlin.	IV Köln	Wilh. Zervas, Köln.	1. Für die Kreise Düren und Schleiden:	
						Jacob Hillebrand, Münstereifel.	Wilhelm Preußer, Soetenich.
						2. Für die übrigen Kreise:	
						C. J. Marbaise, Herzogenrath.	Reiner Ahren jr. Stolberg.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
2	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.	Berlin.	Direktor Alexis Riese, Berlin.	VII Aachen.	Conrad Seyler, Burtscheid.	1. Für den Stadt und Landkreis Aachen:	
						H. Wiesenthal, Aachen.	1. Gustav Leruth, Aachen. 2. Joseph Schmitz, Aachen. 3. Georg Printz jr., Aachen. 4. Carl Seyler, Burtscheid.
						2. Für die Kreise Düren und Schleiden:	
						Carl Schleicher jr., Düren.	Emil Deutgen, Düren.
3	Rhein.-Westf. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft.	Düsseldorf.	Geh. Fin.-Rath a. D. Jencke, Essen a/d. Ruhr.	V Aachen.	Direktor Adolph Kirdorf, Rothe Erde.	1. Für die Bürgermeisterei Eschweiler:	
						Ingenieur Peter Geilenkirchen, Eschweiler.	Direktor E. Trümpelmann, Eschweiler-Pümpchen
						2. Für die übrigen Theile des Bezirks:	
						Direktor Paul Hengstenberg, Eschweiler-Pümpchen.	Lorenz Bardenheuer, Eschweiler-Aue.
4	Norddeutsche Edel- und Unedelmetall-Industrie-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Geh. Kommerz.-R. August Heckmann, Berlin.	VI Iserlohn.	Carl Löbbecke, Iserlohn.	Felix Peltzer, Stolberg.	Gustav Prym, Stolberg.
5	Musikinstrumenten-Industrieberufsgenossenschaft.	Leipzig.	Kommerzienrath Julius Blüthner, Leipzig.	II Berlin.	Kommerzienrath C. Bechstein, Berlin.	C. Mand, Coblenz.	Friedr. Prein, Köln.
6	Glas-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Direktor Dr. Friedr. Koch, Grünenplan bei Alfeld in Hannover.	VI Düsseldorf.	Kommerzienrath Ferd. Heyl, Gerresheim bei Düsseldorf.	Subdirektor Julius Meyer, Stolberg.	Glasfabrikant Georg Dunkel, Herzogenrath.
7	Töpferei-Berufsgenossenschaft.	"	Kommerzienrath Paul March, Charlottenburg.	VII Mettlach.	René Boch, Mettlach.	Julius Roßberg, Bonn.	Bernhard Bertram, Lüftelberg a/Rh.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Section, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
8	Ziegelei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Direktor Franz Pernet, Berlin.	XI Köln.	Carl Wahlen, Köln a/Rh.	1. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Eupen, Montjoie und Malmedy:	
						H. Lütgen, Eschweiler.	Jakob Göbbels, Aachen.
						2. Für den Kreis Düren:	
						Eng. Gehlen, Birkesdorf.	Wilh. Heinr. Bongartz, Düren.
						3. Für die Kreise Jülich, Heinsberg, Erkelenz u. Geilenkirchen:	
						Mart. Josset, Jülich.	Edm. Kuckertz, Inden.
						4. Für den Kreis Schleiden:	
						Th. Janitz, Satzvey.	C. Brendgen, Zieselsmaar.
9	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.	"	Direktor J. F. Holtz, Charlottenburg.	IV Köln.	Dr. Grüneberg, Köln.	Otto Clar, Stolberg.	E. Steinbrecht, Aachen.
10	Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke.	"	Verwaltungsdirektor Rudolf Cuno, Berlin.	IX Köln.	Direktor Hegener, Köln.	Direktor Lenze, Düren.	Direktor Runge, Stolberg.
11	Leinen-Berufsgenossenschaft.	Bielefeld.	Kommerzienrath Hermann Delius, Bielefeld.	II. Viersen.	General-Direktor Franz Kolb, Viersen.	Carl Bücklers, Düren.	Gottfried Weiß, Mülheim a/Rh.
12	Rhein.-Westf. Textilberufsgenossenschaft.	M.-Gladbach.	Handelskammerpräsident Wilh. Quack, M.-Gladbach.	VI Aachen.	Carl Delius jr., Burtscheid.	A. Bezirke für Aachen, Burtscheid und Forst:	
						für Bezirk 1: das durch die Eckpunkte Villa Monte, Lousberg, Münster, Langer Thurm bestimmte Vieleck:	
						Alfred Heuser, Aachen;	Joseph Finger, Aachen;
						für Bezirk 2: das durch die Eckpunkte Langer Thurm, Alte Jakobskirche, Theater, Münster bestimmte Vieleck:	
						Robert Delius, Aachen;	Alfred Reiß, Aachen;
						für Bezirk 3: das durch die Eckpunkte Alte Jakobskirche, Taubstummenanstalt, Weiße Mühle, Kamp, Bahnhof Marschierthor, Alexianerkloster bestimmte Vieleck:	
						Gustav Kesselkaul, Aachen;	Martin Claßen, Aachen;
						für Bezirk 4: das durch die Eck-	

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
						punkte Theater, Alexianerkloster, Marschierthor-Bahnhof, Rheinischer Bahnhof, Alfonskirche, Stadtgarten, Lousberg, Münster bestimmte Vieleck:	
						Albert Pastor, Aachen;	Joseph Merzenich Aachen;
						für Bezirk 5: das durch die Eckpunkte Kaiserplatz, katholischer Kirchhof, Neue Gasanstalt, Stadtgarten bestimmte Vieleck:	
						Joseph Kaltenbach, Aachen;	August Krause (i. F. A. Krause & Cie., Aachen;
						für Bezirk 6: das durch die Eckpunkte Kaiserplatz, katholischer Kirchhof, neue Kaserne, Ecke der Viktoriastraße und Kaiserallee, Alfonskirche bestimmte Vieleck und der Gemeindebezirk Forst:	
						Ferdinand Knops, Aachen;	Friedr. Hertzog, Aachen;
						für Bezirk 7: das durch die Eckpunkte der Kaiserallee und Viktoriastraße, Alfonskirche, Rheinischer Bahnhof, Viktoriabrunnen bestimmte Vieleck:	
						Gustav Biesing, Aachen;	Carl Löbner, Aachen;
						für Bezirk 8: das durch die Eckpunkte Rheinischer Bahnhof, Marschierthor-Bahnhof, Kamp, Steinebrück, Burtscheider Kirchhof, Viktoriabrunnen bestimmte Vieleck:	
						Johann Oskar Erckens, Burtscheid;	August Ferber, Burtscheid;
						B. Bezirke außerhalb Aachen, Burtscheid und Forst:	
						für Bezirk 9: Landkreis Aachen südlich der Linie Aachen-Eschweiler excl. Burtscheid und Forst:	
						Alb. Loersch, Büsbach;	Arnold Bischof, Cornelimünster; Iwan Mathée, Stolberg-Rh.;
						für Bezirk 10: Landkreis Aachen nördlich der Linie Aachen-Eschweiler und die Kreise Geilenkirchen und Heinsberg:	
						Unterbezirk a. umfassend Millich.	

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Section, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
						Brachelen, Hilfahrt, Herzogenrath:	
						Carl Benjamin, M.-Gladbach (i. F. Rob. Nickhorn & Cie., Millich);	Alfred Leydel, Haaren;
						Unterbezirk b, umfassend Laurensberg:	
						Hubert Wüller, Soers;	Alfred Leydel, Haaren;
						Unterbezirk c, umfassend Haaren, Würselen, Merkstein:	
						Alfred Leydel, Haaren;	Hubert Wüller, Soers;
						für Bezirk 11: Kreis Eupen excl. Unter-Eupen:	
						Unterbezirk a, umfassend Moresnet und Walhorn:	
						H. Drolinvaux, Astenet;	Carl Gillhausen, Eupen;
						Unterbezirk b, umfassend Hergenrath und Hauset:	
						A. Kirschgens, Hergenrath;	H. Drolinvaux Astenet;
						Unterbezirk c, umfassend Ober-Eupen, Kettenis, Eynatten:	
						Carl Gillhausen, Eupen;	Edmund Fremerey, Eupen;
						für Bezirk 12: Unter-Eupen:	
						Alfr. Peters, Eupen;	Richard Warlimont, Eupen; Walter Fremerey, Eupen;
						für Bezirk 13: Kreis Düren:	
						Unterbezirk a, umfassend Düren, Birkesdorfer Chaussee, Roelsdorf, Weisweiler:	
						Rud. Schöller, Düren;	Hermann Schüll, Birkesdorf;
						Unterbezirk b, umfassend Mariaweiler, Dorf Birkesdorf, Luchem, Rothberg:	
						Gustav Hinsberg, Düren;	Hermann Schüll, Birkesdorf;
						für Bezirk 14: die Kreise Montjoie und Malmedy:	
						Bernhard Scheibler, Montjoie;	Arnold Sauerbier, Montjoie;
13	Seidenberufsgenossenschaft.	Crefeld.	Carl Koenigs, Crefeld.	I Crefeld.	Arthur Schroers, Crefeld.	1. Carl Schaub, Viersen.	Gust. Dilthey, Rheydt.
						2. Thom. Rossié, Süchteln	Jos. Hoffmanns, Dülken.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben	Vorsitzender des Sektions-Vorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
14	Papiermacher-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Karl Drewsen, Lachendorf bei Celle.	V Köln.	Friedrich Westphal, Berg.-Gladbach.	1. Für die Kreise Düren (excl. Lamersdorf und Rothberg) und Malmedy:	
						1. Gustav Renker, Düren.	Clemens Hoffsümmer, Düren.
						2. Johann Strepp, Hochkoppel-Mühle bei Maubach.	Carl Finger, Krauthausen.
						2. Für die Kreise Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich und die Orte Lamerdorf und Rothberg:	
						Peter Erkens, Jülich.	Ed. Meyburg, Jülich.
						3. Für den Kreis Schleiden:	
						Rch. Virmond, Hellenthal.	Rud. Haas jr., Schleiden.
15	Papierverarbeitungsberufsgenossenschaft.	"	W. Hagelberg, Berlin.	VI Elberfeld.	Reinhardt Schmidt, Elberfeld.	Es sind keine Vertrauensmänner bestellt.	
16	Lederindustrie-Berufsgenossenschaft.	"	Kommerzienrath St. C. Michel, Mainz.	V Mülheim a.d. Ruhr.	Eugen Coupienne, Mülheim a. d. Ruhr.	Math. Friedr. Bleyenheuft-Milliard, Eupen.	Heinr. Franz Aiff, Stolberg.
17	Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft.	"	Max Schramm, Berlin.	IX Köln.	Sulpiz Boisserée, Bayenthal bei Köln.	1. Für die Kreise Schleiden, Montjoie und Malmedy:	
						Alb. Reinshagen, Schleiden.	Alb. Fesenmeyer, Gemünd.
						2. Für die Kreise Aachen (Stadt und Land), Eupen:	
						H. B. Dreising, Aachen.	Ed. Meurer, Schevenhütte.
						3. Für die Kreise Geilenkirchen, Erkelenz, Heinsberg:	
						Wilh. Wilms, Loevenich.	Victor Birgeln, Heinsberg.
						4. Für die Kreise Düren und Jülich:	
						Heinr. Hannot, Birkesdorf.	Heinr. Dahmen, Euskirchen.
18	Müllerei-Berufsgenossenschaft.	"	Aug. Ludw. Knönagel, Brandenburg a./H.	X Köln.	Ernst Schmerfeld, Elberfeld.	1. Für den Kreis Schleiden:	
						Joseph Sons, Dollendorfer Mühle.	Eduard Graff, Schleiden.
						2. die Kreise Aachen (Stadt und Land), Jülich:	
						Heinr. Lobry, Eschweiler.	Heinr. Weitz, Linnich.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektions-Vorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
						3. Für die Kreise Eupen, Montjoie und Malmedy:	
						Leo Zimmermann, Eupen.	Pet. Jos. Hennes, Robertville.
						4. Für den Kreis Düren:	
						Wilh. Funk sen., Düren.	Robert Lambertz, Vettweiß.
						5. Für das Roerthal.	
						Heinr. Drove, Nidegger-Mühle.	Melchior Pleuß, Düren.
						6. Für die Kreise Heinsberg, Geilenkirchen und Erkelenz:	
						Wilhelm Terstappen, Erkelenz.	1. Carl Lissers, Erkelenz. 2. Wilh. Goertz, Friedensburg bei Geilenkirchen.
19	Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft.	Mannheim.	Chocoladefabrikant Otto Rüger, Sobrigau im Lockwitzgrund b. Dresden.	Ohne Sektionsbildung.		Leonhard Monheim, Aachen.	1. Veithen, Köln 2. Friedrich Schweyer, Deutz. 3. Vincenz Hertel, Köln.
20	Zucker-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Graf Edwin von Hacke, Alt-Ranft bei Freienwalde a./O.	Ohne Sektionsbildung.		General-Direktor Fritz Kroeger, Köln.	Fabrikdirektor Ebermann, Ameln.
21	Brennerei-Berufsgenossenschaft.	"	Dekonomierath A. Kiepert, Marienfelde bei Berlin.	X Köln.	A. Kolping, Buir b. Köln.	1. Für die Kreise Aachen Stadt und Land (excl. Stolberg), Geilenkirchen und Eupen:	
						A. Widtfeld, Aachen.	Ludg. Jonen, Aachen.
						2. Für die Kreise Heinsberg und Erkelenz.	
						Heinr. Schram, Neuß.	Barth. Eicker, M.-Gladbach.
						3. Für die übrigen Kreise und die Stadt Stolberg:	
						Herm. Kieselstein jr., Düren.	W. Robis, Inden.
22	Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.	Frankfurt a./M.	Friedr. Henrich, Frankfurt a./M.	IX Dortmund.	Dr. Overbeck, Dortmund.	Hub. Büngeler, Düren.	W. Sturm, Düren.
23	Tabak-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	F. L. Biermann, Bremen, interimistischer Vorsitzender	III Frankfurt a./M.	C. Lucan, Hanau.	Moritz Henrich, Aachen.	C. Steinmeister, Aachen.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist, und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
24	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Rüschenfabrikant Adolf Benzky, Berlin.	Ohne Sektionsbildung.		Bodo von Fischerz, Burtscheid.	Reinh. Bruch, Pr. Moresnet.
25	Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des deutschen Reichs.	"	Obermeister und Raths-Schornsteinfegermeister Wilh. Faster, Berlin.	XI Düsseldorf.	A. Baum, Düsseldorf.	H. Walter, Linnich.	H. Schmidt, Stolberg.
26	Rhein.-Westf. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	Elberfeld.	Maurermeister Christian Gerhardt, Elberfeld.	VI Aachen.	P. Bilstein, Aachen.	1. Für den Stadtkreis Aachen:	
						a. südlicher Theil.	
						P. Schupp, Zimmermeister, Aachen.	J. J. Mennicken, Pliestermeister, Aachen.
						b. nördlicher Theil.	
						F. J. Reisdorff, Maurer- und Zimmermeister, Aachen.	Paul Jacobs, jr., Dachdeckermeister, Aachen.
						2. Für den Landkreis Aachen:	
						a. südlicher Theil.	
						C. Rhoen, Maurermeister, Burtscheid.	P. Thelen, Bauunternehmer, Eschweiler-Pumpe.
						b. nördlicher Theil.	
						E. Neujean, Anstreichermeister, Aachen.	J. Beeck, Bauunternehmer, Herzogenrath.
						3. Für den Kreis Düren:	
						Ludw. Lapp, Bauunternehmer, Düren.	F. Lennartz, Klempnermeister, Düren.
						4. Für den Kreis Erkelenz:	
						F. Lambertz, Zimmermeister, Holzweiler.	C. Lange, Klempnermeister, Loevenich.
						5. Für den Kreis Eupen:	
						J. Schiffer jr., Steinmetzmeister, Raeren.	Julius Baltus, Anstreichermeister, Eupen.
						6. Für den Kreis Geilenkirchen:	
						Peter von St. Vith, Maurermeister, Immendorf.	J. Derichs, Mühlenbaumeister, Palenberg.

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
						7. Für den Kreis Heinsberg:	
						J. Florack, Maurermeister, Heinsberg.	Moritz Jansen, Zimmermeister, Rathheim.
						8. Für den Kreis Jülich:	
						C. Sameck, Maurermeister, Freialdenhofen,	J. Docter, jr., Maurermeister, Jülich.
						9. Für den Kreis Malmedy:	
						Ed. Thoß, Maurermeister, Malmedy.	P. J. Schauß, Steinmetzmeister, Recht.
						10. Für den Kreis Montjoie:	
						Th. Strauch, Imgenbroich,	E. Dupont, Zimmermeister, Iveldingen.
						11. Für den Kreis Schleiden:	
						Chr. Dederichs, Zimmermeister, Mechernich.	J. Dovivat jr., Maurermeister, Malmedy.
27	Deutsche Buchdrucker-Berufsgenossenschaft.	Leipzig.	Dr. Oskar Hase, Leipzig.	II Köln.	Wilhelm Georgi, Bonn.	1. Für die Kreise Aachen, (Stadt u. Land,) Eupen u. Montjoie:	
						Albert Jacobi, Aachen.	Franz Jos. Urlichs, Aachen.
						2. Für die Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Jülich u. Erkelenz:	
						Jos. Fischer, Jülich.	Jos. Flamm, Jülich.
						3. Für die Kreise Düren, Schleiden u. Malmedy:	
						Robert Hamel, Düren.	Hugo Degen, Düren.
28	Privatbahn-Berufsgenossenschaft.	Lübeck.	Eisenbahndirektor Brecht, Lübeck.	Ohne Sektionsbildung.		Oberbetriebsinspektor Heyl, Mainz.	Oberingenieur Hochgesand, Mainz.
29	Straßenbahn-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Stadtrath Drewke, Direktor der Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft, Charlottenburg.	Ohne Sektionsbildung.		Dir. Haßfeld, Crefeld.	Dir. Draeger, Ehrenfeld b. Köln
30	Rh.-Westf. Maschinenbau- u. Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft.	Düsseldorf.	Kommerzienrath H. Lueg, Düsseldorf.	IV Düsseldorf.	Ernst Schieß, Düsseldorf.	1. Für den Stadtkreis Aachen:	
						H. Lamberts, Burtscheid.	Carl Striebeck, Aachen.
						2. Für den Landkreis Aachen und die Kreise Geilenkirchen u. Eupen:	

Laufende Nr.	Name der Berufsgenossenschaft.	Sitz der Berufsgenossenschaft.	Vorsitzender des Vorstandes der Berufsgenossenschaft.	Nummer der Sektion, welcher der Reg.-Bez. Aachen zugetheilt ist und Sitz derselben.	Vorsitzender des Sektionsvorstandes.	Vertrauensmann.	Stellvertreter des Vertrauensmannes.
						Wilh. Schruff, Aachen.	Aug. Hellmann, Aachen.
						3. Für die Kreise Düren, Jülich, Malmedy, Montjoie u. Schleiden:	
						Leon. Petry, Düren.	R. Beling, Hellenthal, (Eifel).
						4. Für die Kreise Erkelenz und Heinsberg.	
						O. Recke, Reydt.	Aug. Monforts, M.-Gladbach.
31	Speditions-, Speicherei- u. Kellerei-Berufsgenossenschaft.	Berlin.	Kommissionsrath R. Bergemann, Berlin.	VI Mainz.	Fried. Heinrich, Mainz.	Peter Hütten, Aachen.	Wilh. Schmidt, Aachen.
32	Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft.	"	H. Scharfenberg, Berlin.	XXIV Aachen.	Aug. Thyssen, Aachen.	1. Für die Kreise Aachen, (Stadt) u. Eupen:	
						Max Heck, Eupen.	Adolph Tonnar, Eupen.
						2. Für den Landkreis Aachen:	
						1. Frz. Speltahn, Büsbach.	A. Huppert, Eschweiler.
						2. Heinr. Hinzen, Eschweiler.	
						3. Für den Kreis Düren:	
						Jos. Hupperts, Kreuzau.	Joh. Ockenfels, Düren.
						4. Für die Kreise Jülich, Heinsberg, Erkelenz u. Geilenkirchen:	
						Anton Aretz, Erkelenz.	Jos. Schmitz, Erkelenz.
						5. Für die Kreise Malmedy, Montjoie u. Schleiden:	
						Herm. Rothscheid, Gemünd.	
33	Tiefbau-Berufsgenossenschaft.	"	Bauunternehmer Friedrich Hirt, Berlin.	Ohne Sektionsbildung.		Wilhelm Fußhöller, Burg-Reuland.	A. Surup, Hermeskeil b. Trier.

Aachen, den 10. October 1888. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 506 Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. März 1886 ausgegebenen Anleihescheinen der Stadt Burtscheid, [illegible] Ausgabe, sind bei der diesjährigen am gestri[illegible] Tage planmäßig erfolgten Ausloosung die Anleihescheine Buchstabe B Nr. 46, 82, 125, 166, 239, 270, 549, 715, 730, 786, 822 und 960 je über 500 Reichsmark gezogen worden.

Diese Anleihe[illegible]ne werden hiermit den Inhabern gekündigt mit [illegible] gleichzeitigen Aufforderu[illegible]

Nominalbetrag derselben nebst den bis dahin fällig werdenden Zinsen gegen Auslieferung der Anleihescheine sowie der fälligen und nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine in den Tagen vom 28. bis 31. Dezember dieses Jahres bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen.

Burtscheid, den 12. Juni 1888.

Der Bürgermeister, Middeldorf.

Nr. 507 In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (Gesetz-Samml. S. 327), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen aus dem Betriebsjahre 1887 bezüglich der Preußischen Strecke der

Aachen-Mastrichter Eisenbahn auf 82 305,89 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 7. Oktober 1888.

Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Bensen.

Nr. 508 Am 16. Oktober wird bei der Posthülfsstelle in Merzenhausen eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb und der Unfall-Meldedienst eingerichtet.

Aachen, den 12. Oktober 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Clavel.

Nr. 509 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 27. April 1888 ist über die Abwesenheit des Kapellmeisters Bruno Thiele, früher in Crefeld wohnhaft, ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 9. Oktober 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

gez. Hamm.

Nr. 510 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Amtsgerichtsbezirke Aldenhoven, Geilenkirchen und Erkelenz, welche bisher beim Amtsgericht Aachen erfolgte, geht vom 1. November cr. ab auf die Amtsgerichte der einzelnen Bezirke.

Aachen, den 2. Oktober 1888.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 511 Bekanntmachungen
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund der nach §. 28 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 26. September 1888 getroffenen Anordnung wird allen denjenigen Personen, welchen auf Grund der gleichlautenden Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. September 1887 der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg, Potsdam und Spandau, sowie die Kr[illegible] Te[illegible] Nieder-Barnim [illegible] den ist, der Aufenthalt innerhalb des ganzen vorerwähnten Bezirks von den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen hierdurch fernerweit untersagt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Personen, welchen der Aufenthalt in Berlin und erwähnten Kreisen durch besondere Verfügungen ohne Vorbehalt wieder gestattet ist.

Berlin und Potsdam, den 27. September 1888.

Der Königliche Polizei-Präsident. Freiherr von Richthofen. — Der Königliche Regierungs-Präsident. von Neefe.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. September ds. Js. die im §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 1, 2 und 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks auf ein Jahr von Neuem getroffen worden sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 27. September 1887 auf Grund des §. 28 des genannten Gesetzes von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietstheilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernerweit für die Dauer eines Jahres hiermit untersagt.

Schleswig, den 27. September 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hagemann.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird ein ohne Angabe des Druckers und Herausgebers oder Verfassers verbreitetes, mit keiner Ueberschrift versehenes Flugblatt, beginnend mit den Worten: „Unser einer liebt am meisten" und schließend mit den Worten: „Hurrah! Freiheit lebe hoch!" hiermit landespolizeilich verboten.

Köln, den 25. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.:

von Tieschowitz.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Zeit bis zum 30. September 1889 angeordnet, was folgt:

§. 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiet, mit Ausnahme des Amts Ritzebüttel, von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden.

§. 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. Oktober ds. Js. in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. September 1888.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, [illegible] allen [illegible] Personen, welche auf

Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 27. September 1887 bisher von dem Aufenthalt in den Bezirken der Stadt und des vormaligen Amts Harburg ausgeschlossen sind, sowie allen denjenigen, welchen nach dem vorgedachten Gesetz der Aufenthalt in den von dem Ausnahmezustand betroffenen hamburgischen und zu der Provinz Schleswig-Holstein gehörigen preußischen Gebietstheilen für die Zeit vom 1. Oktober 1888 bis zum 30. September 1889 untersagt bleibt, für dieselbe Zeit auch der Aufenthalt in den diesseitigen Bezirken der Stadt und des ehemaligen Amts Harburg auf Grund des §. 3 der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. September 1888 verboten wird.

Lüneburg, den 28. September 1888.

Der Regierungs-Präsident.

Lodemann.

Auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 26. v. Mts. (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger vom 27. v. Mts.) wird denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. Dezember 1887 auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. de 1878 pag. 351) von dem Aufenthalt im Stadt- und im Landkreise Frankfurt a. M., im Stadt- und im Landkreise Hanau, im Kreise Höchst und im Obertaunuskreise ausgeschlossen waren, dieser Aufenthalt auch fernerhin bis zum 30. September 1889 versagt.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1888.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

von Wurmb.

Bekanntmachung.

Ausführung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 betreffend.

Auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetz-Blatt Seite 351) wird auf Beschluß des Staats-Ministeriums mit Genehmigung des Bundesraths vom 1. Oktober ds. Js. ab auf die Dauer eines weiteren Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1. Im Kreise Offenbach dürfen Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Lokal-Polizeibehörde stattfinden; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstage oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht.

§. 2. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem Kreise Offenbach von dem Kreisamt Offenbach versagt werden.

§. 3. In dem Kreise Offenbach sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine handelt, verboten.

Von letzterem Verbote werden Gewehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt:

1. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letzteren;
2. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beiwohnt, in dem Umfange dieser Befugniß;
3. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdwaffenpasses befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen;
4. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen.

Ueber die Ertheilung des Waffenscheines befindet das Kreisamt Offenbach. Er wird von demselben kostenund stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden.

§. 4. Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird nach dem Eingangs genannten Gesetzesparagraphen mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Darmstadt, den 28. September 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz.

Finger.

Denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Staats-Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1888 auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den Städten Stettin, Grabow a. O. und Alt-Damm sowie in den Amtsbezirken Bredow, Warsow, Scheune und Finkenwalde ausgeschlossen sind, wird dieser Aufenthalt auch ferner auf Grund der Bekanntmachung des Staats-Ministeriums vom 26. September 1888 (Amtsblatt 276/77) bis zum 30. September 1889 untersagt.

Stettin, den 1. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Freiherr von Puttkamer.

Nr. 512 Personal-Chronik.

Der kommissarische Bürgermeister Struff ist vom 9. ds. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Höngen im Landkreise Aachen ernannt worden.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 42.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag den 25. Oktober 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 513 Unter Aufhebung der Zirkular-Erlasse vom 9. Dezember 1843 U. 17549 (Zentralblatt 1864, S. 366) und vom 30. November 1881, U. IIIb 7145 (Zentralblatt 1881, S. 688) bestimme ich hierdurch, daß in Fällen der zwangsweisen Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand fortan nach den folgenden Vorschriften zu verfahren ist:

1. Ein an einer Volksschule definitiv angestellter Lehrer, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

2. Sucht der Lehrer in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Pfleger von der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde (Regierung, beziehungsweise im Stadtkreise Berlin Provinzialschulkollegium) unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

3. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (Nr. 2) kann der Lehrer seine Einwendungen bei der Schulaufsichtsbehörde anbringen.

Ist dieses geschehen, so beschließt die Schulaufsichtsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der Schulaufsichtsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, die etwa sonst zur Aufklärung dienenden Beweise zu beschaffen pp., erforderlichen Falles Zeugen zu vernehmen und zum Schluß den in den Ruhestand zu versetzenden Lehrer oder dessen Pfleger über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Auf Grund der geschlossenen Verhandlungen trifft die Schulaufsichtsbehörde, wenn sie nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die dauernde Dienstunfähigkeit des Lehrers für dargethan erachtet, durch Kollegialbeschluß, welcher mit Gründen versehen sein muß, Bestimmung darüber,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist, gleichzeitig aber gemäß der Vorschriften des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 (Gesetz-Sammlung S. 298) Entscheidung darüber,

welche Pension dem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht (zu vergl. Nr. 6 dieses Erlasses).

Der Abfassung eines Plenarbeschlusses bedarf es nicht.

Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Lehrer oder dessen Pfleger zuzustellen.

Gegen diesen Beschluß steht dem Lehrer, insoweit sich der Beschluß auf die Bestimmung erstreckt,

daß und zu welchem Zeitpunkte der Lehrer in den Ruhestand zu versetzen ist,

die Beschwerde an den Unterrichtsminister binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlusses zu.

Des Beschwerderechtes ungeachtet kann der Lehrer von der Schulaufsichtsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden. Unberührt durch die vorstehenden Vorschriften bleibt die Bestimmung des §. 15 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885.

4. Dem Lehrer, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

5. Wenn der Lehrer gegen die ihm gemachte Eröffnung (Nr. 2) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem unter Nr. 4 bestimmten Zeitpunkte (zu vergl. §. 16 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885).

6. Ist ein Lehrer vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gemäß §. 95, Absatz 2, des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465), gegen seinen Willen nur unter Beobachtung

derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Lehrer eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften unter Nr. 1 bis 5 erfolgen.

Es sind hierbei die Vorschriften der §§. 1 bis 4 in Verbindung mit den §§. 22 und 23 des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 zu beachten.

7. Die vorstehenden Vorschriften finden gleichmäßig Anwendung auf die zwangsweise Versetzung von definitiv angestellten Lehrerinnen an Volksschulen in den Ruhestand.

8. Alle zur Zeit etwa bereits eingeleiteten Verhandlungen wegen zwangsweiser Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen in den Ruhestand sind in das durch diesen Erlaß vorgeschriebene Verfahren überzuleiten und in demselben zum Abschluß zu bringen.

9. Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, welche nicht definitiv, sondern auf Widerruf (einstweilig, provisorisch pp.) angestellt sind, können, wie sie durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, gemäß der Vorschrift des §. 83 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) von der Schulaufsichtsbehörde entlassen werden.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. September 1888.

J. V.:
gez. Nasse.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und an
das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium
hier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 514 **Vorschriften**
zur Ausführung der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 in Betreff der für Rechnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

I. Die Versicherung der Arbeiter, welche beschäftigt sind bei Bauarbeiten, die in anderen als Eisenbahnbetrieben vom Provinzialverbande der Rheinprovinz als Unternehmer ausgeführt werden, gegen die Folgen der bei diesen Arbeiten sich ereignenden Unfälle, erfolgt auf Grund des §. 4, Ziffer 3, des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 durch den Provinzialverband.

II. Diese Versicherung erstreckt sich auch auf die bei derartigen Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt; ausgeschlossen sind jedoch alle mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellten Beamten, auch wenn sie weniger als 2000 M. Einkommen jährlich beziehen. Unternehmer, welche Bauarbeiten des Provinzialverbandes zur Ausführung für ihre eigene Rechnung übernommen haben sowie die von diesen Unternehmern beschäftigten Arbeiter sind nicht durch den Provinzialverband versichert.

III. Ausführungsbehörde nach §. 46 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 ist der jedesmalige Landesdirektor der Rheinprovinz.

Die Landesbauinspektoren oder die an deren Stelle von der Ausführungsbehörde zu bezeichnenden, im Dienste des Provinzialverbandes stehenden Personen führen für die Bezirke der einzelnen Landesbauämter fortlaufende Listen aller versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die Listen müssen enthalten:

1. Namen und Wohnort jeder versicherten Person,
2. Zeit und Ort der Beschäftigung und
3. die Höhe des Lohnes oder Gehalts.

Dem Landesdirektor ist für die seit 1. Januar 1888 bereits abgelaufenen Monate eine Abschrift dieser Liste einzureichen, am Schlusse jeden folgenden Monats sind die vorgekommenen Veränderungen (Ab- und Zugänge) anzuzeigen. Auf Grund dieser Mittheilungen läßt der Landesdirektor ein fortlaufendes Verzeichniß aller innerhalb des Bezirkes des Provinzialverbandes nach Ziffer I und II dieser Vorschriften versicherten Personen führen.

IV. Von jedem Unfalle, der in einem nach diesen Vorschriften versicherten Betriebe vorkommt und durch welchen eine im Betriebe beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist seitens des betreffenden Bauinspektors oder des an seiner Stelle damit beauftragten Angestellten der Provinz dem Landesdirektor und der zuständigen Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu machen. Der Anzeigende hat der nach §. 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 etwa vorzunehmenden ortspolizeilichen Untersuchung des Unfalles beizuwohnen und das Resultat derselben sofort dem Landesdirektor mitzutheilen.

V. Die gesetzliche Entschädigung wird von dem Landesdirektor als Ausführungsbehörde von Amtswegen festgesetzt und auf dessen Anweisung vorschußweise durch die Post und zwar in der Regel durch diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des

Unfalles seinen Wohnsitz hatte, bewirkt. Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Landesdirektor zu beantragen.

VI. Die Ausführungsbehörde hat die wahlberechtigten Krankenkassen zur Wahl der an der Unfall-Untersuchung zu betheiligenden Bevollmächtigten und deren Ersatzmänner sowie zur Mittheilung des Namens und Wohnortes der gewählten Personen aufzufordern.

VII. Die Ausführungsbehörde entscheidet darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der 14ten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens übertragen werden soll; sie weist den Mehrbetrag an Krankengeld, welcher dem Verletzten vom Beginn der 5ten Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der 13ten Woche seitens der Krankenkasse zu zahlen ist, zur Erstattung an unter Beachtung der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 30. September 1885.

VIII. Für die Rheinprovinz wird zu Düsseldorf ein Schiedsgericht errichtet. Der Vorsitzende desselben sowie sein Stellvertreter werden von der Königlichen Staatsregierung ernannt.

Die Ausführungsbehörde ernennt ihrerseits 2 Beisitzer und für dieselben je 2 Stellvertreter aus der Zahl der dem Landesdirektor beigegebenen oder unterstellten Oberbeamten oder höheren Baubeamten.

Sie veranlaßt die Wahl der beiden anderen Beisitzer und deren Stellvertreter, welche dem Arbeiterstande angehören müssen, nach Maßgabe des besonders erlassenen Wahlregulativs.

Diese Ausführungsvorschriften und das Wahlregulativ sind durch die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen. Ein Exemplar einer Amtsblattsnummer ist dem Reichsversicherungsamte einzureichen. Die Wahlperiode der erstmalig zu Wählenden läuft vom 1. Januar 1888, dem Tage des Inkrafttretens des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, an.

IX. Die Ausführungsbehörde hat die dem Reichsversicherungsamte einzureichenden Uebersichten über Unfälle und Unfallentschädigungen für das Kalenderjahr aufzustellen.

Coblenz, den 7. September 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

J. V.:

(L. S.) gez. v. Estorff.

Nr. 9134.

Regulativ
für die
nach dem Reichsgesetze vom 11. Juli 1887 vorzunehmenden Wahlen der Personen, welche beschäftigt sind bei Bauarbeiten, die in anderen als Eisenbahnbetrieben vom Provinzialverbande der Rheinprovinz als Unternehmer ausgeführt werden.

A. Wahl der Arbeitervertreter,
(welche die Beisitzer zum Schiedsgericht und zum Reichsversicherungsamt zu wählen, sowie die zu erlassenden Unfall-Verhütungsvorschriften zu begutachten haben.)

§. 1. Zum Zwecke der Wahl von Vertretern der Arbeiter wird die Rheinprovinz in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als wahlfähige Kassen in derselben vorhanden sind. Falls nur eine wahlfähige Kasse vorhanden ist, bildet die Provinz einen einheitlichen Wahlbezirk. Wahlberechtigt sind diejenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Innungs-, Baukranken- und Knappschaftskassen, welchen mindestens 10 Arbeiter als Mitglieder angehören, die bei den vom Provinzialverbande als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten beschäftigt sind und zu diesem Verbande im unmittelbaren Lohnverhältnisse stehen. Die unteren Verwaltungsbehörden haben ein Verzeichniß der hiernach wahlberechtigten Kassen unter Angabe der in Betracht kommenden Mitglieder der Kassen der Ausführungsbehörde einzureichen. Diese Verzeichnisse entscheiden über die Wahlfähigkeit der Kassen.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstandsmitglieder der gedachten Kassen unter Ausschluß der zum Vorstande gehörigen Vertreter der Arbeitgeber, die Gültigkeit der Wahl ist nicht von der Betheiligung einer bestimmten Zahl der wahlberechtigten Vorstandsmitglieder an dem Wahlakte abhängig.

§. 2. Wählbar sind nur männliche, großjährige, gegen Unfall versicherte, einer wahlberechtigten Krankenkasse angehörende Deutsche, die bei Bauarbeiten, welche vom Provinzialverbande als Unternehmer ausgeführt werden, dauernd beschäftigt sind, im unmittelbaren Lohnverhältniß zum Provinzialverbande stehen, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 3. Ergeben sich 4 oder mehr Wahlbezirke, so wird für jeden Bezirk ein Arbeitervertreter gewählt, ergeben sich nur 3 Wahlbezirke, so wird nach näherer Anordnung der Ausführungsbehörde in zwei Bezirken je ein Arbeitervertreter, im dritten Bezirke werden zwei Arbeitervertreter gewählt; ergeben sich zwei Wahlbezirke, so werden in jedem derselben zwei Arbeitervertreter und ergibt sich nur ein Wahlbezirk, so werden in demselben vier Arbeitervertreter gewählt. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche in der Reihenfolge ihrer Wahl denselben in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle seines Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode an seiner Stelle einzutreten haben.

§. 4. Der Wahlort wird durch die Ausführungsbehörde bestimmt.

Die Wahl wird geleitet durch den von der Ausführungsbehörde hierzu zu bestellenden oberen Beamten der Provinzialverwaltung oder höheren Baubeamten. Mindestens 5 Tage vor dem Wahltermine sind die sämmtlichen wahlberechtigten Vorstandsmitglieder durch den Leiter der Wahl unter Angabe der Zeit und des Ortes mittelst eingeschriebenen Briefes einzuladen.

Jeder Vertreter und jeder Ersatzmann werden je in einem besonderen Wahlgange gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Die Wahlberechtigten haben also für jede zu wählende Person einen besonderen Stimmzettel abzugeben. Den nicht am Orte der Wahl wohnenden wahlberechtigten Vorstandsmitgliedern steht es frei, ihre Stimmzettel dem Leiter der Wahl einzusenden. Derartige Stimmzettel werden indeß nur berücksichtigt, wenn dieselben im verschlossenen Briefumschlag spätestens am Tage vor der Wahl dem Leiter der Wahlverhandlung zugehen und mit der vom Vorsitzenden des Krankenkassenvorstandes beglaubigten Unterschrift des wählenden Vorstandsmitgliedes versehen sind.

Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos. Der Letztere hat über die Wahlverhandlung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der auf den Stimmzetteln aufgezeichneten Personen, die Anzahl der auf sie gefallenen Stimmen und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner sowie die Gründe enthalten muß, aus welchen Stimmzettel für ungültig erklärt sind.

Das Protokoll ist binnen einer Woche der Ausführungsbehörde einzureichen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt der Leiter der Wahlverhandlung.

Streitigkeiten über die Gültigkeit vollzogener Wahlen werden vom Reichsversicherungsamt entschieden. Erklärt dasselbe eine Wahl für ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen. Eine Nachwahl unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen ist vorzunehmen, wenn bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht wird. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird durch diese Nachwahl nicht aufgehalten.

§. 5. Die Wahl der Vertreter und deren Ersatzmänner erfolgt auf 4 Jahre. Die gewählten Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Ausführungsbehörde schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Vertreter mit den dazu gehörigen Ersatzmännern aus. Die erstmalig ausscheidenden Vertreter werden bei Gelegenheit der ersten Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht durch das Loos bestimmt. Das Loos hat der die Wahl leitende Beamte in Gegenwart von mindestens 2 Arbeitervertretern zu ziehen. Demnächst scheiden stets die nach ihrer Wahl älteren Vertreter mit ihren Ersatzmännern aus. Ausscheidende Vertreter und Ersatzmänner sind wieder wählbar.

§. 6. Die gewählten Vertreter sind verpflichtet, in Behinderungsfällen durch Vermittelung des ihnen zunächst vorgesetzten Baubeamten der Ausführungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten. Dieselbe wird in solchen Fällen sowie beim Erlöschen des Auftrags den ersten Ersatzmann, und wenn auch dieser seine Behinderung angezeigt hat, den zweiten Ersatzmann benachrichtigen. Der Auftrag der Gewählten erlischt, sobald eine der im §. 2 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr vorhanden ist.

B. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 7. Von den Vertretern der Arbeiter sind zwei Beisitzer zum Schiedsgericht und für jeden Beisitzer ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens an dessen Stelle für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Beisitzer einzutreten haben. Die Wahl wird von dem Landesdirektor oder dem durch ihn damit zu beauftragenden Oberbeamten geleitet.

§. 8. Wählbar sind die im §. 2 dieses Regulativs bezeichneten, dem Arbeiterstande angehörigen Personen.

§. 9. Die Wahl findet spätestens 3 Wochen nach der Wahl der Arbeitervertreter an dem von der Ausführungsbehörde zu bestimmenden Orte statt. Mindestens 5 Tage vor dem Wahltage sind die sämmtlichen Vertreter der Arbeiter durch die Ausführungsbehörde mittelst eingeschriebener Briefe unter Angabe der Zeit und des Ortes der Wahl zur Theilnahme an derselben einzuladen. Ist von der Behinderung eines Vertreters Anzeige erstattet, so ist dessen erster Ersatzmann, und wenn auch dieser seine Behinderung angezeigt hat, der zweite Ersatzmann einzuladen. Die Wahl eines jeden der beiden Beisitzer und eines jeden seiner beiden Stellvertreter findet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Wahlberechtigten in je einem besonderen Wahlgange statt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den nicht am Wahlorte wohnhaften Wahlberechtigten steht es frei, ihre Stimmzettel dem Leiter der Wahlverhandlung einzusenden. Derartige Stimmzettel werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn dieselben dem Leiter der Wahlverhandlung in verschlossenem Briefumschlage spätestens am Tage vor der Wahl zugehen und mit der vom Vorsitzenden des Vorstandes derjenigen Krankenkasse, welcher der wählende Vertreter angehört, beglaubigten Unterschrift des Letzteren versehen sind. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen erhält. Stimmen, welche auf nicht wählbare Personen entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos.

Ueber die Wahlverhandlung ist von dem Leiter derselben ein von den anwesenden wahlberechtigten Personen mitzuvollziehendes Protokoll aufzunehmen, in welchem die Namen der Wahlberechtigten, welche an der Wahl Theil genommen haben, die Anzahl der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten, sowie ferner die Gründe anzugeben sind, aus welchen Stimmzettel für ungültig erklärt sind. Das Protokoll ist binnen einer Woche der Ausführungsbehörde einzureichen.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichsversicherungsamt der Leiter der Wahlverhandlung. Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichsversicherungsamt entschieden. Erklärt dieses eine Wahl für ungültig, so ist dieselbe zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Vertreters oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer und deren Ersatzmänner nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Vertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer oder deren Stellvertreter von Einfluß gewesen ist.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden auf 4 Jahre gewählt, welche Zeit mit dem 1. Januar 1888 beginnt. Alle 2 Jahre scheidet einer der Beisitzer und dessen erster und zweiter Stellvertreter aus.

Der erstmalig ausscheidende Beisitzer wird durch das bei der ersten Wahl von dem Leiter der Wahlverhandlung zu ziehende Loos bestimmt, während demnächst stets der nach seiner Wahl ältere Beisitzer mit seinen beiden Stellvertretern ausscheidet. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar. Das Mandat der Gewählten erlischt, sobald eine der in §§. 8 beziehungsweise 2 bezeichneten Voraussetzungen bei ihnen nicht mehr zutrifft.

§. 10. Die zu Beisitzern und Stellvertretern Gewählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Eine Wiederwahl ausscheidender Beisitzer oder Stellvertreter kann für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Wird die Annahme der Wahl aus einem der erwähnten Gründe abgelehnt, so findet eine Nachwahl statt. Wird hingegen die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes eines Beisitzers oder Stellvertreters aus anderen Gründen verweigert, so kann dieselbe seitens des Oberpräsidenten der Rheinprovinz durch Geldstrafe bis zu 500 Mark gegen die sich Weigernden erzwungen werden. Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung oder kommt aus irgend einem Grunde eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer und deren Stellvertreter aus der Zahl der wählbaren Personen (§. 8) zu ernennen.

§. 11. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Ausführungsbehörde von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt und gleichzeitig dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz sowie dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts bezeichnet.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 12. Etwaige Berichtigungen in den Stimmzetteln dürfen nur durch Ausstreichen oder Zusetzen bewirkt werden und zwar nur in der Weise, daß etwa durchstrichene Worte lesbar bleiben. — Rasuren sind unzuläßig.

§. 13. Die Ausloosungen schließen sich an die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht an. Zu diesem Zwecke wird zunächst der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben werden in Gegenwart der anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszuloosenden erreicht ist. Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungerade, so ist zunächst nur die kleinere Hälfte auszuloosen. Die für jeden Arbeitervertreter gewählten Ersatzmänner werden nicht besonders ausgeloost, sondern scheiden zugleich mit dem Vertreter, zu welchem sie gehören, aus.

In gleicher Weise erfolgt sodann die Ausloosung der erstmalig ausscheidenden Schiedsgerichtsbeisitzer. Das Resultat der Ausloosungen ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Ausführungsbehörde hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen. Die Ausgeloosten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die neuen Wahlen stattgefunden haben.

D. Vergütungen.

§. 14. Die Vertreter der Arbeiter und deren Ersatzmänner, sowie die gewählten Beisitzer zum Schiedsgericht und deren Stellvertreter erhalten aus Anlaß ihrer Dienstleistungen:

1. den entgangenen Arbeitsverdienst nach dem Lohneinkommen (Tagesverdienst), mit welchem sie zu den Krankenkassen veranlagt sind, außerdem die am Orte der Funktion Wohnhaften als Ersatz für Zehrungskosten und sonstige Auslagen 1 Mark, die Auswärtigen aber 4 Mark für jeden Tag;
2. als Reisekostenentschädigung, sofern sie von ihrem Wohnorte bis zum Verhandlungsorte mehr als 2 Kilometer zurückzulegen haben,
   a) bei Fahrten auf Eisenbahnen oder Dampf-

schiffen 5 Pfennig und bei Fahrten mit der Post 10 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise,

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen oder mit der Post zurückgelegt werden können, 20 Pfennig für jedes Kilometer sowohl der Hin- wie der Rückreise unter Zugrundelegung der kürzesten postmäßig fahrbaren Straßenverbindung.

Die Feststellung der von den Beisitzern zum Schiedsgericht und deren Stellvertretern aufgestellten Rechnungen über die ihnen zu leistenden Vergütungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Anweisung dieser, sowie die Festsetzung und Anweisung der den Vertretern der Arbeiter und deren Ersatzmänner zu gewährenden Vergütungen obliegt der Ausführungsbehörde.

§. 15. Den Mitgliedern der Krankenkassenvorstände werden aus Anlaß von Reisen, welche sie behufs Theilnahme an der Wahl von Vertretern der Arbeiter unternehmen, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst, Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt. Auch die Arbeitervertreter erhalten aus Anlaß von Reisen behufs Theilnahme der Wahl von Schiedsgerichtsbeisitzern keine derartige Entschädigung.

§. 16. Den von den Vorständen der Krankenkassen zur Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen gewählten Bevollmächtigten wird nach demjenigen Lohnsatze, mit welchem sie zu den betreffenden Krankenkassen veranlagt sind, für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.

Die Festsetzung des Ersatzes erfolgt durch die Ortspolizeibehörde, welche die Unfalluntersuchung führt, die Anweisung des Betrages erfolgt durch die Ausführungsbehörde.

Gegen die Festsetzung der Vergütungssätze ist die Beschwerde an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz zulässig. Derselbe entscheidet endgültig.

§. 17. Die nach diesem Regulativ zulässigen Beschwerden sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen von dem Tage an gerechnet, an welchem der Beschwerdegegenstand zur Kenntniß des zur Beschwerde Berechtigten gelangte, zulässig. — Die Beschwerde ist in allen diesen Fällen bei der Ausführungsbehörde anzubringen, indessen wird durch deren direkte Einlegung bei der Beschwerde-Instanz die Frist gewahrt.

Abänderungen dieses Regulativs bleiben vorbehalten.

Coblenz, den 7. September 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
J. V.:
(L. S.) gez. v. Estorff.

Nr. 9134.

Nr. 515 Die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 5. Juli d. J. — §. 407 der Protokolle — mit dem 1. Oktober d. J. an die Stelle der bisherigen Vorschriften tretenden, zur Ausführung der Reichszoll- und Steuergesetze dienenden Regulative pp. und zwar:

a) die Anweisung zur Ausführung des Vereinszoll. Gesetzes nebst Formular,
b) das Begleitscheinregulativ,
c) das Niederlageregulativ,
d) das Eisenbahnzollregulativ, } ohne die zugehörigen Formulare,
e) das Postzollregulativ nebst der Anweisung zur Ausführung desselben,
f) die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 nebst Anlagen, ohne Formulare,
g) der Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879,
h) die Ausführungsbestimmungen, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, ohne Formular,
i) die Anweisung, die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen betreffend, ohne Formular,
k) die Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, mit den Anlagen A und B,
l) die Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Kontrole zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, — mit den Formularen —

werden zufolge Erlasses des Herrn Finanzministers vom 13. d. M. III. 17409 in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. September 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Polizeiverordnung.

Nr. 516 Auf Grund der §§. 18 und 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des §. 1 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Ausführung des genannten Reichsgesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet, was folgt:

Der §. 1 meiner Verordnung vom 16. Januar d. Js. (Amtsblatt Nr. 3) wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt nachstehende Bestimmung:

Zur Beförderung nach den Nordsee-Exporthäfen Hamburg, Harburg, Altona, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde und Tönning, nach

letzterem Hafen jedoch nur während der Zeit vom 1. Juni bis 30. November jeden Jahres, bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen erst dann auf Eisenbahnen verladen werden, wenn dieselben von einem beamteten Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Aachen, den 18. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Nr. 517 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reiches approbirte Jos. Firmanns hat die Sommersche Apotheke in Aachen erworben und angetreten.

Aachen, den 20. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.
von Bremer.

Nr. 518 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke in den deutschen Landen approbirte Carl Goebel hat die Giesen'sche Apotheke zu Wegberg erworben und angetreten.

Aachen, den 15. Oktober 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 519 Die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Muster-Register für die Amtsgerichtsbezirke Aldenhoven, Geilenkirchen und Erkelenz, welche bisher beim Amtsgericht Aachen erfolgte, geht vom 1. November cr. ab auf die Amtsgerichte der einzelnen Bezirke.

Aachen, den 2. Oktober 1888.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 520 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Durch Verfügung der unterzeichneten Landespolizeibehörde vom heutigen Tage ist das Flugblatt mit der Aufschrift:

„Genossen! Arbeiter!"

mit den Worten beginnend:

„Wer mit den betreffenden Verhältnissen"

und mit dem Schluß:

„Die Sozialdemokratie Württembergs".

Schweiz. Genossenschaftsbuchdruckerei F. Hübscher. auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

Ludwigsburg, den 5. Oktober 1888.

Königlich württembergische Regierung des Neckarkreises.
Krauß.

Das von der Königlich preußischen Regierung zu Köln unter dem 14. Juni ds. Js. erlassene Verbot der Nummer 215 des laufenden Jahrgangs und des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Kölner Gerichts-Zeitung"
ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. September 1888.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Das von der Polizei-Kommission des Senats zu Bremen unter dem 9. Juni ds. Js. erlassene Verbot der Nummern 34, 35, 36, 42, 43, 46, 47, 48, 50, 51, 53, 54 und 55, Jahrgang 1888, sowie des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift: „Bremer Volkszeitung"
ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. September 1888.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Das von der Polizeibehörde zu Hamburg unter dem 7. Juli ds. Js. erlassene Verbot des Flugblatts:
„An die Bevölkerung von Hamburg und Umgegend. Zur Aufklärung in Sachen des Hamburger Tischler-Streiks", mit der Ueberschrift: „Die streikenden Tischler Hamburgs. J. A.: A. Warnke." „Verlag von A. Warnke, Hamburg. Druck von J. H. W. Dietz, Hamburg"
ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage aufgehoben worden.

Berlin, den 29. September 1888.

Die Reichs-Kommission. Herrfurth.

Das von der Polizeibehörde zu Hamburg unter dem 12. Juni ds. Js. erlassene Verbot des ferneren Erscheinens der periodischen Druckschrift:
„Der neue Bauhandwerker. Organ zur Vertretung der geistigen und materiellen Interessen der Bauhandwerker Deutschlands"
ist durch Entscheidung der Reichs-Kommission vom heutigen Tage, unter Aufrechthaltung des Verbots der Nummer 50 des zweiten Jahrgangs der genannten Druckschrift, aufgehoben worden.

Berlin, den 29. September 1888.

Die Reichs-Kommission.
Herrfurth.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1878 werden nachgenannte nichtperiodische Druckschriften verboten:

a) New-York Labor Library. Kapital und Arbeit. Eine gedrängte Darstellung der Marx'schen Lehre von Domela-Nieuwenhuis. Uebersetzt von Karl Derossi. Druck von John Oehler, New-York, 22—24 North William Street. 1887.
b) Grundzüge der National-Oekonomie. Von C. A. Schramm. Abtheilung I. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Hottingen - Zürich. Schweizerische Genossenschaftsbuchdruckerei. 1884.

Konstanz, den 30. September 1888.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut:
Engelhorn.

Nr. 521 In Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 29. Oktober 1875 über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rotzkranker Pferde und lungenkranken Rindvieh's in der Rheinprovinz bringe ich nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den resp. Entschädigungsfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 zur öffentlichen Kenntniß.

	Entschädigungsfonds für Pferde M.	Pfg.	Entschädigungsfonds für Rindvieh M.	Pfg.
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1886/87	64	80	62	91
2. Zinsen der als Reservefonds rentbar angelegten Bestände	1617	79	1472	01
3. Abgaben der Viehbesitzer (für Pferde 30 Pfg., für Rindvieh 5 Pfg.):	43082	70	50926	53
Summe der Einnahme	44765	29	65712	45
B. Ausgabe.				
1. 10% Veranlagungskosten und Hebegebühren von der Einnahme ad pos. 3.	4308	27	2509	42
2. 5% Verwaltungskosten für die Zentral-Verwaltung von den Zinsen des Reservefonds und von den nach Abzug der Veranlagungs- pp. Kosten verbleibenden Abgaben für Pferde pp. und Rindvieh	2019	61	3027	74
3. Druckkosten	87	75	87	75
4. Entschädigung an Viehbesitzer	10050	—	24243	81
5. Zur rentbaren Anlegung der Bestände	28299	66	33260	73
Summe der Ausgabe	44765	29	65712	45
Die Einnahme beträgt	44765	29	65712	45
„ Ausgabe „	44765	29	65712	45
Mithin Bestand	—	—	—	—
An Effekten sind vorhanden:	83599	66	527560	73

Die getödteten Thiere und die hierfür gezahlten Entschädigungen vertheilen sich auf die einzelnen Regierungsbezirke wie folgt:

	Zahl der getödteten Pferde.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pfg	Zahl der getödteten Rinder.	Betrag der gezahlten Entschädigung. M.	Pfg.
1. Regierungsbezirk Aachen	7	4451	25	—	—	—
2. „ Coblenz	2	585	—	22	6908	40
3. „ Köln	1	787	50	18	4190	—
4. „ Düsseldorf	8	3127	50	61	13145	41
5. „ Trier	3	1098	75	—	—	—
Summa	21	10050	—	101	24243	81

Düsseldorf, den 15. Oktober 1888. Der Landes-Direktor der Rheinprovinz. (gez.) Klein.

Nr. 522 Personal-Chronik.

Definitiv angestellt sind:

1. der Lehrer Laurentius Roderburg bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Kreis Aachen;
2. der Lehrer Karl Nellen bei der katholischen Elementarschule zu Schmithof, Kreis Aachen;
3. der Lehrer Kaspar Engels bei der katholischen Elementarschule zu Merkstein, Kreis Aachen;
4. der Lehrer Mathias Bosten bei der katholischen Elementarschule zu Eilendorf, Kreis Aachen;
5. der Lehrer Joseph Mennicken bei der katholischen Elementarschule zu Brand, Kreis Aachen;
6. der Lehrer Peter Odenthal bei der katholischen Elementarschule zu Stich, Kreis Aachen;
7. der Lehrer August Pünter bei der katholischen Elementarschule zu Herbesthal, Kreis Eupen;
8. der Lehrer Johann Vieten bei der katholischen Elementarschule zu Eupen, Kreis Eupen;
9. der Lehrer Jakob Egyptien bei der katholischen Elementarschule zu Kempen, Kreis Heinsberg;

10. der Lehrer Leonard Honold bei der katholischen Elementarschule zu Birgelen, Kreis Heinsberg;

11. der Lehrer Ferdinand Küppers bei der katholischen Elementarschule zu Katzem, Kreis Erkelenz;

12. der Lehrer Heinrich Schrader bei der katholischen Elementarschule zu Matzerath, Kreis Erkelenz;

13. der Lehrer Anton Jansen bei der katholischen Elementarschule zu Roetgen, Kreis Montjoie;

14. der Lehrer Bernhard Hannen bei der katholischen Elementarschule zu Ruhrberg, Kreis Montjoie;

15. der Lehrer Hubert Linnartz bei der katholischen Elementarschule zu Mützenich, Kreis Montjoie;

16. der Lehrer Joseph Haubrich bei der katholischen Elementarschule zu Ahrhütte, Kreis Schleiden;

17. der Lehrer Johann Gerards bei der katholischen Elementarschule zu Gemünd, Kreis Schleiden;

18. der Lehrer Reiner Jansen bei der katholischen Elementarschule zu Blankenheim, Kreis Schleiden;

19. der Lehrer Jakob Hinderscheid bei der katholischen Elementarschule zu Hellenthal, Kreis Schleiden;

20. der Lehrer Joseph Meyer bei der katholischen Elementarschule zu Harperscheid, Kreis Schleiden;

21. der Lehrer Leonard Helmonds bei der katholischen Elementarschule zu Einruhr, Kreis Schleiden;

22. der Lehrer Peter Thieß bei der katholischen Elementarschule zu Holzheim, Kreis Malmedy;

23. der Lehrer Wilhelm Welling bei der katholischen Elementarschule zu Oudler, Kreis Malmedy.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 43.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. Ausgegeben zu Aachen, Freitag, den 2. November 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 523 Das 31. Stück enthält unter Nr. 9310: Verordnung, betreffend die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle. Vom 16. September 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 524 In Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G. S. S. 327) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen für das Etatsjahr 1887/88 auf 134595878 M. festgestellt worden ist.

Berlin, den 20. Oktober 1888.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Maybach.

Nr. 525 Zu Viktoria (in dem zum Weltpostverein gehörigen Deutschen Schutzgebiete von Kamerun) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden, welche sich mit der Beförderung von Briefsendungen aller Art und von Postpacketen bis 5 kg befaßt.

Für Sendungen aus Deutschland nach Viktoria beträgt das Porto für frankirte Briefe 20 Pfg. für je 15 g, für Postkarten 10 Pfg., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfg. für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pfg. für Waarenproben, 20 Pfg. für Geschäftspapiere, zu welchen Sätzen gegebenenfalls die Einschreibgebühr von 20 Pfg. tritt; für Postpackete bis 5 kg 1 M. 60 Pfg.

Berlin W., den 25. Oktober 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 526 Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift mit der Ueberschrift:

„Arbeiter! Mitbürger!“

welche mit den Worten beginnt:

„In wenig Tagen werden es zehn Jahre“,

und mit den Worten schließt:

„Hoch die Sozialdemokratie!“

Verleger: F. Donath, Dresden. Druck von Schoenfeld & Harnisch, Dresden.

auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Dresden, am 15. Oktober 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Nr. 527 Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bergwerke Carolus bei Gendorf und Glückauf bei Millich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergrath Baur zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 25. Oktober 1888.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1888 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid, unter dem Namen Carolus das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim, Hilfarth und Oberbruch des Kreises Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188225 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Oktober 1888.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1888 wird dem Bergwerksdirektor Fritz Honigmann zu Burtscheid unter dem Namen Glück auf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Rathheim und Hilfarth des Kreises Heinsberg und in den Ge-

meinden Doveren und Hückelhoven des Kreises Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 187 730 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 25. Oktober 1888.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Nr. 528 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats November dieses Jahres in den Geschäftszimmern der Garnison-Verwaltungen zu Coblenz, Bonn, Köln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Saarbrücken an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr des Vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von bezüglichen Arbeiten und Lieferungen betheiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten. Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur 8. Armee-Korps.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 8. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 529 Die Reichs-Postdampfer der australischen Hauptlinie werden fortan auf der Ausreise von Genua anstatt am Dienstag 2 Uhr morgens bereits am Montag 3 Uhr nachmittags weitersegeln.

Berlin W., den 24. Oktober 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 530 Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinziallandtag zum 9. Dezember ds. Js. nach Düsseldorf zusammenberufen werde.

Coblenz, den 2. November 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Königlicher Landtagskommissarius.
v. Bardeleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Verordnung
betreffend Schluß der Hühnerjagd.

Nr. 531 Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 über die Schonzeiten des Wildes (Ges. S. S. 120) in Verbindung mit §. 107 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwalungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen der Schluß der Rebhühnerjagd auf den 16. November ds. Js. festgesetzt in der Weise, daß der 17. November ds. Js. der erste Tag der Schonzeit für Rebhühner ist.

Aachen, den 2. November 1888.

Der Bezirks-Ausschuß zu Aachen.
von Hoffmann.

Nr. 532 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A. Weizen gut Mk.	Pf.	Weizen mittel Mk.	Pf.	Weizen gering Mk.	Pf.	Roggen gut Mk.	Pf.	Roggen mittel Mk.	Pf.	Roggen gering Mk.	Pf.	Gerste gut Mk.	Pf.	Gerste mittel Mk.	Pf.	Gerste gering Mk.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	22	85	20	97	18	72	17	97	17	25	16	75	24	75	23	25	21	25
Düren	18	88	17	88	—	—	16	50	15	50	—	—	16	—	15	—	14	—
Erkelenz	18	85	17	35	—	—	15	10	13	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Jülich	20	32	19	20	18	20	17	60	16	60	15	60	14	20	13	20	—	—
St. Vith.	19	50	19	—	—	—	18	50	18	—	—	—	15	—	—	—	—	—
Durchsch.	20	30	18	90	18	46	17	24	16	16	16	18	16	99	17	15	17	63

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule. Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Mk.	Pf.	Steinkohlen Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm														Es kosten 60 Stück		Es kosten 100 Kilog.		Es kostet je 1 Kbmtr.	
6 6	50 88	5	15	10 11	75 29	1	60	1	35	1	60	1	60	1	60	1	60	2	50	5	76	1	70	7	68
6 6	21 65	4	88	9 10	20 08	1	50	1	30	1	50	1	20	1	50	1	50	1	93	5	19	1	40	6	—
6 6	— 30	—	—	10 10	— 50	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	50	5	—	1	40	8	—
6	—	—	—	10	—	1	40	1	30	1	55	1	30	1	40	1	60	2	20	5	30	1	30	6	—
7 7	— 35	6	—	8 8	— 40	1	40	1	20	1	60	1	40	1	20	1	60	2	40	6	—	1	20	5	20
6 7	48 14	4	—	9 9	— 45	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	20	5	70	1	12	8	50
4	—	3	—	4	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	70	1	50	1	—	3	50	1	80	6	—
6	03	4	61	8	71	1	41	1	28	1	51	1	26	1	46	1	61	2	10	5	21	1	42	6	77

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. III §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

dürfnisse in den nachgenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat Oktober 1888.

Preise:

Getreide. Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten. Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	B. Uebrige Markt-Artikel. Es kosten je 100 Kilogramm: Buchweizen Mk.	Pf.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
15 16	88 67	15	03	14	17	—	—	—	—	20	13	26	42	36	—	54	75	11	67
12 13	33 65	11	33	—	—	—	—	—	—	17	—	24	75	30	—	51	—	9	51
14 15	58 31	12	76	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	50	—	8	—
14	50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	32	—	52	50	8	—
16 16	— 80	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	68	—	9	—
14 15	08 12	13	08	12	—	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	56	—	8	—
12	50	12	—	—	—	—	—	—	—	13	50	24	—	28	—	—	—	8	—
14	27	12	95	13	09	—	—	—	—	17	11	26	31	31	14	55	38	8	88

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Es kostet je 1 Kilogramm

Mehl I. Weizen- Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen- Mk.	Pf.	Gerste: Graupen Mk.	Pf.	Gerste: Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe: Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe: Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
—	36	—	34	—	50	—	54	—	60	—	70	—	60	2	90	3	48	—	20	1	60	—	18
—	32	—	30	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	60	—	18
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	70	3	20	—	20	1	70	—	20
—	36	—	32	—	50	—	52	—	—	—	64	—	54	2	60	3	30	—	20	1	55	—	18
—	34	—	30	—	60	—	67	—	50	—	60	—	54	2	20	3	—	—	20	1	60	—	18
—	34	—	32	—	36	—	38	—	—	—	54	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	27	—	50	—	—	—	—	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	30	—	22
—	34	—	31	—	57	—	52	—	50	—	62	—	54	2	57	3	18	—	20	1	59	—	19

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats Oktober ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 6. November 1888.

Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Bremer.

Nr. 533 **Bekanntmachung.**

Bei der Ober-Postdirektion in Aachen lagern als unanbringlich die nachbezeichneten Postsendungen.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Abgangsort.	Einlieferungstag.	Empfänger und Bestimmungsort.
1.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt.	Hellenthal.	29. April 1888.	Gertrud Sures in Diefenbach bei Schleiden.
2.	Einschreibbrief.	Aachen 1.	2. Juni 1888.	Jos. Frantzeu sen. in Aachen.
3.	Einschreibbrief.	Aachen 3.	27. April 1886.	Frau Anna Tonez, geb. Lölgen in Montevideo.
4.	Gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt.	Aachen 2.	1. Juni 1888.	Peter Antons in Düren (Rheinl.)
5.	Einschreibbrief.	Aachen 1.	15. Juni 1888.	Joseph Thomas in Lüttich.
6.	Eingeschriebene Drucksache.	Aachen 1.	2. Juni 1888.	Ferd. Deny in Gent.

Außerdem sind von den Bezirks-Postalten verschiedene, theils in Postdiensträumen gefundene, theils Postsendungen entfallene herrenlose Gegenstände eingesandt worden, darunter Geldstücke, Regenschirme, Maschinentheile u. s. w.

Die unbekannten Absender bezw. Eigenthümer oder die sonst zur Empfangnahme der vorstehend aufgeführten Gegenstände berechtigten Personen werden aufgefordert, sich bezüglich der unanbringlichen Postsendungen innerhalb 4 Wochen, hinsichtlich der Fundsachen innerhalb 3 Jahre, vom Tage des Erscheinens der vorliegenden Nummer des Amtsblatts an gerechnet, hier zu melden, widrigenfalls über die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bezw. Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Aachen, den 6. November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Clavel.

Nr. 534 **Personal-Chronik.**

Der kommissarische Bürgermeister Plum ist vom 24. v. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Büsbach ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Kittel ist definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Hergenrath im Kreise Eupen ernannt worden.

Der Amtsrichter Küster in Hillesheim ist vom 1. Januar 1889 ab als Landrichter an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Vom 1. November cr. ab ist der Gerichtsschreiber Freydeck hierselbst zum Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte in Coblenz ernannt und vom 1. Dezember cr. ab der Gerichtsschreiber Schneider in Odenkirchen an das hiesige Landgericht versetzt worden.

Dem Gerichtsvollzieher Winzen in Düren wurde die erbetene Dienstentlassung vom 1. November cr. ab ertheilt.

Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 45.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 15. November **1888.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 535 Das 38. Stück enthält unter Nr. 1825: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886. Vom 27. Oktober 1888; unter Nr. 1826: Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Guatemala. Vom 20. September 1887; unter Nr. 1827: Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs und der Republik Honduras. Vom 12. Dezember 1887.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 536 Für die im Jahre 1889 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf
Dienstag, den 26. Februar k. Js.
und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 1. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerber unmittelbar bei mir spätestens bis zum 15. Januar k. Js. unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. Dezember 1880 — Zentralblatt 1880 S. 654 — bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 5. November 1888.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 537 Unter Hinaus auf die im Regierungsamtsblatt von 1886 Seite 24 Nr. 77 abgedruckte Bekanntmachung werden höherem Auftrage zufolge in der Extrabeilage der von der Generalversammlung der „Commercial Union Assurance Company Limited zu London" am 13. März ds. Js. gefaßte Spezial-Beschluß, betr. Abänderung des §. 158 der Gesellschaftsstatuten bezw. der dazu ergangenen Spezial-Beschlüsse vom 8. März 1870 und 14. März 1877, sowie die diesbezügliche ministerielle Genehmigungsurkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 9. November 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 538 Durch Erlaß vom 2. Mai ds. Js. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Brühl (Regierungsbezirk Köln) genehmigt und das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die Einsammlung der Beiträge auf Sonntag, den 25. November ds. Js. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt letztgenannter Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 9. November 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 539 Dem evangelischen Pfarrer M. Brost zu Pr. Moresnet ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dez. 1839 die Erlaubniß ertheilt worden, zu Pr. Moresnet eine evangelische Schule zu errichten und zu leiten.

Aachen, den 2. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 540 Die von dem Königlichen Rentmeister Küpper in Linnich s. Z. seinem Gehülfen Diedrich Wenter ertheilte Vollmacht, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des p. Wenter aus dem Dienstverhältniß erloschen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 12. November 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
J. V.: Goebecke.

Nr. 541 Die von dem Königlichen Rentmeister Kegel in Büllingen s. Z. seinem Gehülfen Aloys Löscher ertheilte Vollmacht, ihn in seinen

sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültig darüber zu quittiren, ist in Folge Austritts des p. Löscher aus dem Dienstverhältniß erloschen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 12. November 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J. V.: Goedecke.

Nr. 542 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 218) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten gemäß §. 110 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883 dem Bezirksausschusse zusteht, wogegen die Entscheidung über die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle laut der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September d. J. (Ges.-S. S. 325) dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern dem Magistrate (kollegialischen Gemeindevorstand) übertragen worden ist.

Aachen, den 6. November 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 543 Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt: „Zum 10jährigen Jubiläum des Sozialistengesetzes!" beginnend mit den Worten: „Am 21. Oktober waren 10 Jahre verstrichen" und mit dem Schluß: „Vorwärts! Dieses Blatt ist weiterzugeben. Das Weitergeben ist nicht strafbar" — ohne Angabe des Druckers und Verlegers — nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 20. Oktober 1888.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Richthofen.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die Nr. 85 der periodischen Druckschrift:

„Der Wähler, Organ für die Interessen aller Wähler zum Reichstage, zu den Landtagen und zu den Gemeindevertretungen. Redaktion und Verlag von Gustav Heinisch in Leipzig. Druck von Gust. Hermann Richter in Leipzig"

auf Grund von §§. 11, 12 und 15 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 20. Oktober 1888.

Königliche Kreishauptmannschaft.
von Ehrenstein.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in der Genossenschaftsdruckerei von L. Hübscher in Hottingen gedruckte Flugblatt:

„Zum 10jährigen Bestehen des Sozialistengesetzes",

beginnend mit den Worten: „Ein Schrei der Entrüstung", und mit dem Schluß: „Hoch lebe die internationale Sozialdemokratie!" hiermit verboten.

Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Heyden.

Die Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 und §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 das Flugblatt mit der Ueberschrift:

„Wähler des 17. Reichstagswahlkreises."

und unterzeichnet:

„Die Sozialdemokraten von Meerane.",

auf welchem als Druck- und Verlagsort L. Hübscher, Hottingen-Zürich, angegeben ist, verboten.

Zwickau, den 22. Oktober 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Hansen.

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das Flugblatt mit der Ueberschrift: „Zum 21. Oktober 1888", beginnend mit den Worten: „Heute zum 21. Oktober sehen wir uns verpflichtet" und schließend mit den Worten: „Mit Herz und Hand! Die Arbeiter des 1. Anhalt'schen Wahlkreises". Druck von L. Hübscher, Hottingen-Zürich, — hiermit landespolizeilich verboten.

Dessau, den 31. Oktober 1888.

Herzoglich
anhaltische Regierung, Abtheilung des Innern.
Oelze.

Verbot.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878

die Nummern 81, 83 und 90 des laufenden (6.) Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Sächsisches Wochenblatt. Organ für Politik und Volkswirthschaft." Expedition, Druck und Verlag von Schönfeld und Har-

nisch, verantwortlicher Redakteur: O. Harnisch, sämmtlich in Dresden,
verboten.

Dresden, den 1. November 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Koppenfels.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Broschüre: „Rathschläge für die sozialistische Agitation", Druck und Verlag von L. Hübscher, Hottingen, welche sich als eine vermehrte Auflage der von der Königlichen Kreishauptmannschaft zu Leipzig am 26. November 1885 verbotenen nichtperiodischen Druckschrift: „Rathschläge für das politische Leben mit besonderer Berücksichtigung der Reichstagswahlen", Zürich 1885, darstellt, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden ist.

Berlin, den 31. Oktober 1888.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 544 In Gemäßheit des §. 55 der Notariatsordnung ist durch Verfügung vom heutigen Tage angeordnet worden, daß die zur Zeit im Gewahrsam des einstweiligen Verwahrers, Notars Eich zu Saarlouis, befindlichen Urkunden des von Saarlouis nach Wiehl versetzten Notars Schniewind dem Notar Kausen zu Saarlouis als definitivem Verwahrer ausgehändigt werden sollen.

Saarbrücken, den 12. November 1888.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**Unterrichtskurse für praktische Landwirthe.
1889.**

Nr. 545 Die Kurse beginnen am Montag, den 11. Februar, und endigen mit Sonnabend, den 16. Februar 1889. Theilnehmer haben gegen Zahlung des Honorars Karten für die zu hörenden Vorträge zu lösen, die den betreffenden Dozenten vorzuzeigen sind. Es ist gestattet, eine Stunde zu hospitiren, zur Theilnahme an der zweiten und den folgenden Stunden ist dagegen die vorherige Lösung einer Karte erforderlich.

Folgende Vorträge werden stattfinden:

1. Landwirthschaft, Gartenbau: Prof. Dr. Orth: Ueber die neueren Fortschritte auf dem Gebiete der Düngerverwendung. 5 Stunden. Vom 11. bis 15. Februar 11—12 Uhr vorm. Auditorium I. Minimal-Zuhörer 15, Honorar 5 Mk. — Oekonomie-Rath Dr. Freiherr v. Canstein: Anbau und Pflege des Getreides. 4 Stunden. Am 11. und 12. Februar 4—6 Uhr nachm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 10, Honorar 10 Mk. — Derselbe: Ausnützung der Gewässer durch Fischzucht. Am 13. und 15. Februar 10—12 Uhr vorm. Auditorium III. Minimal-Zuhörer 10, Honorar 10 Mk. — Prof. Dr. Lehmann: Die Fütterung der Arbeitsthiere. 4 Stunden. Vom 11. bis 14. Februar 1—2 mittags. Auditorium V. Minimal-Zuhörer 15, Honorar 8 Mk. — Derselbe: In welcher Richtung ist durch neuere naturwissenschaftliche Untersuchungen die Lehre von der Vererbung gefördert worden, und wie weit kann hieraus die Praxis der Züchtung Nutzen ziehen. 3 Stunden. Am 11., 13. und 15. Februar 12—1 Uhr mittags. Auditorium V, Minimal-Zuhörer 15, Honorar 6 Mk. — Ingenieur Schotte: Ueber die Grundsätze, nach denen landwirthschaftliche Maschinen im allgemeinen zu beurtheilen sind mit Anwendung auf besondere, von den Herren Zuhörern zu bezeichnende Maschinen. 4 Stunden. Am 13. und 14. Februar 8—10 Uhr vorm. Auditorium VI. Minimal-Zuhörer 5, Honorar 10 Mk. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau auf Landgütern. 6 Stunden. Vom 11. bis 16. Februar 1—2 Uhr mittags. Auditorium VI. Minimal-Zuhörer 10, Honorar 6 Mk. — Dr. C. Weigelt: Ueber Mostbehandlung, Weinbereitung und Kellerwirthschaft (Kunstwein). 6 Stunden. Vom 13. bis 15. Februar 4—6 Uhr nachm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 6, Honorar 6 Mk.

2. Naturwissenschaften. a) Botanik und Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Wittmack: Samenkunde (Klee-, Getreide- und Grassamen nebst deren Verfälschungen). 4 Stunden. Am 12. und 14. Februar 12—1 Uhr mittags und am 16. Februar 11—1 Uhr vorm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 10, Honorar 8 Mk. — Prof. Dr. Frank: Die Ernährung der Pflanzen mit Stickstoff. 6 Stunden. Vom 11. bis 16. Februar 9—10 Uhr vorm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer 5 Honorar 10 Mk.

b) Geognosie 2c.: Prof. Dr. Gruner: Die Bodenarten des norddeutschen Flachlandes. 5 Stunden. Vom 11. bis 15. Februar 10—11 Uhr vorm. Mineralog. Institut. Minimal-Zuhörer 12, Honorar 5 Mk.

c) Thierphysiologie: Prof. Dr. Zuntz: Fortschritte auf dem Gebiete der Ernährung der Thiere. 3 Stunden. Am 12., 14. und 16. Februar 12—1 Uhr mittags. Auditorium VI. Minimal-Zuhörer 10, Honorar 6 Mk.

3. Volkswirthschaft. Dr. Lange: Die sozialpolitische Gesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung) in der Landwirthschaft. 4 Stunden. Vom 11. bis 14. Februar 11—12 Uhr vorm. Zimmer 33. Minimal-Zuhörer —, Honorar 5 Mk.

Meldungen nimmt entgegen, sowie Auskunft ertheilt der Rechnungsrath Müller im Sekretariat der Landwirthschaftlichen Hochschule, Invalidenstr. 42, bei dem auch die Theilnehmerkarten zu lösen sind.

Berlin, den 10. November 1888.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.
Professor Dr. Settegast,
Geheimer Regierungsrath.

Stunden-Uebersicht.

Stunden.	Montag 11./2.	Dienstag 12./2.	Mittwoch 13./2.	Donnerstag 14./2.	Freitag 15./2.	Sonnabend 16./2.
8—9			Schotte.	Schotte.		
9—10	Frank.	Frank.	Frank. Schotte.	Frank. Schotte.	Frank.	Frank.
10—11	Gruner.	Gruner.	von Canstein. Gruner.	Gruner.	von Canstein. Gruner.	
11—12	Lange. Orth.	Lange. Orth.	von Canstein. Lange. Orth.	Lange. Orth.	von Canstein. Orth.	Wittmack.
12—1	Lehmann.	Wittmack. Zuntz.	Lehmann.	Wittmack. Zuntz.	Lehmann.	Wittmack. Zuntz.
1—2	Lehmann. Lindemuth.	Lehmann. Lindemuth.	Lehmann. Lindemuth.	Lehmann. Lindemuth.	Lindemuth.	Lindemuth.
4—5	von Canstein.	von Canstein.	Weigelt.	Weigelt.	Weigelt.	
5—6	von Canstein.	von Canstein.	Weigelt.	Weigelt.	Weigelt.	

Nr. 546 Von den in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. März 1886 ausgegebenen Anleihescheinen der Stadt Burtscheid, II. Ausgabe, sind bei der diesjährigen am gestrigen Tage planmäßig erfolgten Ausloosung die Anleihescheine Buchstabe B Nr. 46, 82, 125, 166, 239, 270, 549, 715, 730, 786, 822 und 960 je über 500 Reichsmark gezogen worden.

Diese Anleihescheine werden hiermit den Inhabern gekündigt mit der gleichzeitigen Aufforderung, den Nominalbetrag derselben nebst den bis dahin fällig werdenden Zinsen gegen Auslieferung der Anleihescheine sowie der fälligen und nach dem Zahlungstermine fällig werdenden Zinsscheine in den Tagen vom 28. bis 31. Dezember dieses Jahres bei der hiesigen Stadtkasse in Empfang zu nehmen.

Burtscheid, den 12. Juni 1888,

Der Bürgermeister, Middeldorf.

Nr. 547 **Personal-Chronik.**

Angestellt ist:

der Postanwärter Draeger bei dem Postamte in Höngen als Postverwalter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 46.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 22. November 1888.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 548 Das 32. Stück enthält unter Nr. 9311: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Reinhausen und Stade. Vom 27. Oktober 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 549 Das 39. Stück enthält unter Nr. 1828: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 9. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 550 Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1889 ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt zu Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf

Dienstag, den 2. April k. Js.

anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir bis zum 1. Februar k. Js. unter Einreichung der in Nr. 4 der Aufnahmebestimmungen vom 24. November 1884 — Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1885 S. 211 — bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Berlin, den 6. November 1888.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: de la Croix.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 551 In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. November 1887 wird über die Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hierdurch das Nachstehende zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Rechnungsjahre 1887/88 wurden in die Lehrer-Bildungs-Anstalt neu aufgenommen:
   a) aus Westfalen .... 4 Zöglinge
   b) aus Rheinland .... 2 „
   im Ganzen ... 6 Zöglinge
2. Prüfungen zu entlassender Zöglinge fanden nicht statt, da keiner derselben das gesetzlich erforderliche Alter erreicht hatte.
3. Entlassen wurde auf seinen Wunsch, um sich dem Berufe des Vaters zu widmen .... 1 Zögling
4. Es betrug die Durchschnittsbesuchsziffer:
   a) der Elementarschule .... 40 Schüler
   b) der Religionsschule .... 23 „
   im Ganzen ... 63 Schüler
   von denen 16 ganz unentgeltlich unterrichtet worden sind.
5. Die Zahl der seither in der Anstalt ausgebildeten Elementarlehrer beträgt 302.
6. Als Handwerkslehrling wurde neu untergebracht 1 Knabe (Klempner) und aus der Lehre mit dem Lehrbrief entlassen 1 Knabe (Schuhmacher).
7. Auszug aus der Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben de 1887/88:

I. Einnahmen:			
A. Vom Grundeigenthum	M.	1440	—
B. Zinsen: a) verbriefte	„	3078	50
b) von rentbaren Papieren	„	177	78
C. Berechtigungen, Schenkungen und Gemeinde-Beiträge	„	5415	92
D. Hebungen aus den Staatsfonds.	„	6000	—
E. An Schulgeld	„	693	75
F. Zuschüsse von den die Anstalt besuchenden Zöglingen	„	425	60
G. Zinsen der Pensionsfonds......	„	146	84
H. Zuschüsse von ausgebildeten Lehrern	„	696	80
I. Defekte der vorigen Rechnung	„	0	10
	M.	18075	29
II. Ausgaben:			
A. Besoldungen................	M.	8940	—
B. Andere persönliche Ausgaben ...	„	1790	—
C. Zu den Unterrichtsmitteln......	„	24	20
D. Zur Unterhaltung der Utensilien	„	142	38
E. Kosten der Verpflegung.........	„	4466	25
F. Für Heizung u. s. w.	„	213	90
G. Für Bauten und dazu gehörige Ausgaben................	„	331	33

H. Abgaben, Zinsen und andere Lasten	"	1048	90
I. Zur Unterstützung dürftiger Seminaristen	"	50	45
K. Pensionsfonds	"	446	84
L. Verschiedenes	"	620	95
	M.	18075	29

Ich nehme aus diesen Ergebnissen abermals Veranlassung, die anerkennenswerthen Bestrebungen der Stiftung zur Unterstützung zu empfehlen, insbesondere werden die Synagogengemeinden und die jüdischen Glaubensgenossen der Provinz zur allseitigen Betheiligung durch Spendung von Beiträgen aufgefordert.

Münster, den 6. Juli 1888.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
gez.: von Hagemeister.

Vorstehende Bekanntmachung, aus welcher die fortgesetzte erfreuliche Wirksamkeit der Marks-Haindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 5. November 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Nr. 552 Dem Oberpräsidialrath Freiherr von Eltorff hierselbst ist die Stellvertretung des Oberpräsidenten im Vorsitze und in der Leitung der Geschäfte des Rheinischen Medizinal-Kollegiums in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung übertragen, und ist derselbe am 5. ds. Mts. in dieses Amt eingeführt worden.

Coblenz, den 7. November 1888.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
v. Bardeleben.

Nr. 553 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Xanten im Jahre 1889 in den Tagen vom 6. bis 8. März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1889 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Eppink in Xanten zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;
4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten;
5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspiranten während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Eppink zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, infalls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und
b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 M. zu zahlen haben.

Coblenz, den 8. November 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 554 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für das katholische Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg im Jahre 1889 in den Tagen vom 6. bis 8 März stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1889 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an den Seminar-Direktor Münch in Saarburg zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest;
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangs-

zeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt;

4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen oder ihre Ausbildung erhalten;

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Aspirantin während der Dauer des Seminar-Kursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspirantinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor Münch zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspirantinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, infalls dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens drei Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand nothwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 8. November 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

v. Puttkamer.

Nr. 555 Die Prüfungen für die Rektoren und Mittelschullehrer werden im Jahre 1889 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des hiesigen Dikasterialgebäudes abgehalten werden.

I. Für die Rektoren.

A) Ostertermin: 3. bis 5. Juni,
B) Herbsttermin: 14. bis 16. November.

II. Für die Mittelschullehrer.

A) Ostertermin: 27. Mai bis 1. Juni,
B) Herbsttermin: 6. bis 13. November.

Den spätestens bis zum 1. März bezw. 1. September l. Js. uns einzureichenden Gesuchen um Zulassung zu diesen Prüfungen sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, Geburtsort, das Alter, die Konfession, das augenblickliche Amtsverhältniß, sowie der Wohn- und Kreisort des Kandidaten angegeben sind;

2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;

3. ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch ein geistliches oder Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungsattest und ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über ihren Gesundheitszustand einzureichen.

Die Prüfungsgebühren zu 12 Mark sind zugleich mit der Einreichung der Meldung portofrei uns einzusenden.

Coblenz, den 23. Oktober 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

v. Puttkamer.

Nr. 556 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften werden die Aufnahme-Prüfungen für die Lehrerseminare des Regierungsbezirks Aachen für 1889 in folgender Ordnung stattfinden:

I. Für die Aspiranten evangelischer Konfession:

Bei dem Seminar zu Rheidt:
vom 12. bis 14. August.

II. Für die Aspiranten katholischer Konfession:

Bei dem Seminar zu Cornelimünster:
vom 19. bis 22. August und
bei dem Seminar zu Linnich:
vom 25. bis 27. Februar.

Zu diesen Prüfungen werden zugelassen Schulamts-Präparanden, welche bis zum 1. Oktober 1889 das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an den betreffenden Seminar-Direktor zu richten und denselben beizufügen:

1. der Geburtsschein,

2. ein Impfschein und Revaccinationsschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,

3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugniß von der bis dahin besuchten Lehranstalt,

4. ein Zeugniß desjenigen Kreisschulinspektors, in dessen Bezirk sie wohnen, oder ihre Ausbildung erhalten,

5. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Aspiranten, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn

derselben persönlich bei dem betreffenden Seminar-direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Aspiranten haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in baarem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie vor Beendigung ihrer Ausbildung das Seminar, ohne dazu durch Krankheit genöthigt zu sein, freiwillig verlassen oder aus demselben wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten drei Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die von der zuständigen Provinzial- oder Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 20. Oktober 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 557 Der Schulamts-Kandidatin Gertrud Hoeveler ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme und Verwaltung einer Hauslehrerinstelle zu Wassenberg im Kreise Heinsberg, ertheilt worden.

Aachen, den 13. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Nr. 558 Der Schulamtskandidatin Maria Heider ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Gladbach im Kreise Düren ertheilt worden.

Aachen, den 15. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.
v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 559 Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Das Flugblatt, überschrieben „An die arbeitende Bevölkerung", endigend „Hoch die Sozialdemokratie", unterschrieben „Mehrere Landleute, Handwerker und Arbeiter", erschienen mit der Bezeichnung „Druck und Verlag von Carl Rögsch in Chur", ist auf Grund des §. 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, bezw. 18. März 1888, verboten worden.

Schwerin, den 6. November 1888.

Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Nr. 560 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 22. Oktober 1888 ist Johann Simonis, geboren im Jahre 1838 zu Coblenz, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. November 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 561 Festfundamentirte Brückenwaagen, sowie alle solche Waagen, welche für eine größte zulässige Last von mehr als 2000 kg bestimmt sind, dürfen gemäß dem §. 68 Nr. 1 der Aichordnung vom 27. Dezember 1884 im öffentlichen Verkehr im Jahre 1889 nur insoweit angewendet werden, als sie neben dem Aichungsstempel die aufgestempelte Angabe des Jahres, in welchem die letzte Aichung oder Wiederholung der Aichung erfolgte, tragen, und diese nicht auf ein älteres Jahr als das von 1886 lautet.

Entsprechendes gilt für spätere Jahre; ein besonderer Hinweis wird nicht weiter erfolgen.

Köln, den 15. November 1888.

Der Königliche Aichungs-Inspektor.
Franck.

Nr. 562 Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 16. November 1888.

In dem heutigen Termine wurden in Gemäßheit der §§. 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 12. ds. Mts. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

1 =	64 Stück	Litt. A	à 3000 M.	=	192 000 M.
2 =	33 „	„ B	à 1500 „	=	49 500 „
3 =	157 „	„ C	à 300 „	=	47 100 „
4 =	150 „	„ D	à 75 „	=	11 250 „
Summa	404 Stück	über zusammen		. .	299 850 M.

buchstäblich Vierhundert und Vier Stück Rentenbriefe über Zweihundert Neunundneunzig Tausend Achthundert und Fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen Eintausend Siebenhundert und Sechs Stück Zinskoupons und Vierhundert und Vier Stück Talons, nachdem sämmtliche Papiere nachgesehen und für richtig befunden worden, in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Ficker.
gez. Meyerhoff. gez. Meyn. gez. Dransfeld
gez. Disse, Notar.

---

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht.

Münster, den 16. November 1888.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nr. 563 Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A à 3000 M.

Nr. 169. 215. 302. 324. 373. 414. 430. 463. 487. 520. 549. 562. 600. 652. 676. 805. 849. 1026. 1027. 1271. 1354. 1392. 1419. 1467. 1469. 1479. 1488. 1612. 1757. 1846. 1852. 1858. 1888. 1984. 2013. 2078. 2102. 2246. 2262. 2353. 2432. 2471. 2597. 2956. 3067. 3093. 3121. 3137. 3220. 3295. 3313. 3348. 3439. 3452. 3519. 3525. 3613. 3755. 3796. 3844. 3891. 3925. 3945. 4112. 4164. 4192. 4338. 4444. 4507. 4628. 4648. 4769. 4959. 4966. 4968. 5018. 5029. 5063. 5178. 5378. 5424. 5562. 5600. 5771. 5828. 5915. 6051. 6062 6084. 6243. 6394. 6404. 6466. 6592. 6685. 6957. 6995.

Litt. B. à 1500 M.

Nr. 13. 135. 155. 205. 237. 257. 321. 335. 488. 558. 560. 582. 608. 728. 760. 807. 827. 926. 1032. 1045. 1384. 1389. 1444. 1470. 1500. 1708. 1827. 1970. 1986. 2007. 2087. 2179. 2212. 2316. 2322. 2375. 2472. 2519. 2530. 2615.

Litt. C. à 300 M.

Nr. 24. 300. 492. 676. 707. 720. 815. 823. 827. 874. 949. 1039. 1154. 1329. 1386. 1406. 1612. 1643. 1814. 1829. 1854. 1867. 1874. 1963. 1999. 2034. 2055. 2121. 2182. 2192. 2290. 2299. 2421. 2452. 2464. 2745. 2802. 2811. 2857. 2889. 2923. 3060. 3266. 3298. 3324. 3327. 3343. 3427. 3486. 3591. 3653. 3764. 3769. 3810. 3843. 3864. 4051. 4057. 4135. 4142. 4218. 4226. 4262. 4301. 4390. 4466. 4520. 4733. 4751. 4761. 4816. 4818. 4871. 4935. 4950. 4956. 4982. 5166. 5186. 5247. 5300. 5431. 5596. 5632. 5701. 5848. 5857. 5868. 5884. 5963. 6017. 6069. 6154. 6176. 6186. 6216. 6266. 6323. 6400. 6451. 6456. 6675. 6701. 6705. 6727. 6769. 6847. 6871. 6882. 6960. 7136. 7137. 7387. 7389. 7524. 7547. 7554. 7561. 7624. 7655. 7681. 7685. 7710. 7751. 7756. 7839. 7936. 8099. 8199. 8241. 8265. 8685. 8703. 9154. 9162. 9214. 9292. 9554. 9589. 9628. 9769. 9796. 9815. 9827. 9862. 9894. 9895. 9947. 10058. 10064. 10211. 10257. 10258. 10264. 10386. 10451. 10457. 10550. 10562. 10588. 10673. 10713. 10868. 10884. 10907. 10954. 11026. 11034. 11054. 11130. 11153. 11189. 11194. 11227. 11284. 11303. 11305. 11311. 11608. 11689. 11737. 11891. 11943. 11981. 12004. 12097. 12230. 12246. 12258. 12290. 12377. 12383. 12424. 12435. 12497. 12582. 12617. 12644. 12647. 12654. 12722. 12723. 12811. 12831. 12858. 12863. 12931. 12956. 12996. 13014. 13082. 13088. 13099. 13100. 13176. 13219. 13260. 13750. 14142. 14166. 14462. 14498. 14507. 14723. 14807. 15068. 15208. 15264. 15461. 15643. 16105. 16505. 16567. 17265. 17387. 17607.

Litt. D. à 75 M.

Nr. 125. 147. 194. 390. 404. 483. 625. 657. 671. 863. 885. 905. 958. 974. 991. 1033. 1067. 1078. 1225. 1239. 1246. 1345. 1388. 1394. 1493. 1518. 1568. 1571. 1577. 1689. 1744. 1749. 1784. 1967. 2010. 2152. 2171. 2319. 2409. 2442. 2496. 2679. 2698. 2757. 2777. 2805. 2910. 2943. 3035. 3052. 3093. 3111. 3283. 3308. 3333. 3336. 3510. 3552. 3578. 3703. 3720. 3806. 3829. 3845. 3929. 4005. 4068. 4137. 4165. 4211. 4214. 4257. 4370. 4408. 4432. 4454. 4582. 4616. 4655. 4667. 4668. 4734. 4799. 5008. 5068. 5230. 5288. 5299. 5385. 5388. 5414. 5428. 5500. 5530. 5574. 5614. 5642. 5725. 5816. 5825. 6175. 6182. 6193. 6284. 6287. 6415. 6462. 6731. 6793. 6823. 6893. 6976. 7108. 7195. 7266. 7307. 7337. 7339. 7396. 7428. 7684. 7698. 7757. 7948. 8155. 8167. 8248. 8297. 8300. 8459. 8469. 8500. 8632. 8729. 8827. 8866. 8896. 8898. 8915. 8919. 8945. 8958. 8968. 8975. 9050. 9198. 9247. 9315. 9350. 9405. 9457. 9595. 9631. 9725. 9756. 9840. 9849. 9939. 10113. 10139. 10144. 10171. 10223. 10299. 10563. 10568. 10701. 10718. 10783. 10893. 10986. 11006. 11012. 11086. 11124. 11138. 11185. 11186. 11188. 11200. 11234. 11315. 11440. 11579. 11666. 11717. 12044. 12392. 12456. 12469. 12618. 12741. 12787. 13120. 13270. 13342. 13487. 13839. 13886. 13919. 13954. 14009. 14088. 14297. 14432. 14479. 14480. 14521. 14598. 14670. 14696. 14827. 15090. 15150. 15368. 15702. 16204. 16279. 16282. 16383. 16397. 16429. 16431. 16434. 16572. 16574.

Die ausgelooften Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 14 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten

Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . .
„Mark Valuta sind für d . . zum 1. . . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch=Westfälischen Ren=
„tenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus
„der Königlichen Rentenbankkasse in Münster
„erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Da=
„tum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des deutschen Reichs= und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1888.

Königliche
Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen=Nassau.

Nr. 564 Personal=Chronik.

Ernannt ist

der bisherige kommissarische katholische Religionslehrer Johann Meurer zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Jülich,

der Vikar Johann Hubert Schündelen zu Montjoie unterm 20. Oktober d. Js. zum Pfarrer in Schmidt.

Die Pfarrverwalter Heinrich Joseph Justus Metzmacher, Johann Joseph Sittart, Dr. theol. Johann Adam Becker, Johann Adam Rießen, Johann Joseph Mischel, Peter Gregor Hoch, Johann Eduard Stahlhuth, Arnold Anton Hubert Schmitz, Johann Daniel Iven, Johann Hubert Dieudonné Orgeig, Heinrich Paffenholz, Johann Adolph Kappert, Nikolaus Schröder, Joseph Wilhelm Havermann, Peter Grubenbecher, Heinrich Dick, Mathias Schäfer, Wilhelm Straub, Johann Mathias Mießen, Peter Georg Berg, Johann Heinrich Joseph Lörper, Franz Arnold Freihen, Wilhelm Arnold Merscheim, Peter Joseph Hubert Reutmann, Johann Hubert Krefelds, Jakob Joseph Claßen, Mathias Jakob Schmitz, Heinrich Augustin Aloys Hubert Antwerpen sind unterm 20. Oktober d. J. zu Pfarrern in Aachen — St. Jakob —, Aachen — Kreuzpfarre —, Aachen — St. Michael —, Aldenhoven, Barmen, Bourheim, Coslar, Dürwiß, Ederen, Freialdenhoven, Lohn, Niedermerz, Pattern, Setterich, Welz, Siersdorf, Brand, Burtscheid — St. Joh. Bapt. —, Cornelimünster, Forst, Haaren, Horbach, Kohlscheid, Richterich, Venwegen, Verlautenheide, Walheim, Würselen, ernannt worden.

Definitiv angestellt ist

der Lehrer Wilhelm Veit bei der katholischen Elementarschule zu Hahn, Landkreis Aachen,

die Lehrerin Bertha Stick bei der katholischen Elementarschule zu Vicht, Landkreis Aachen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 29. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 565 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach der Britischen Kolonie Süd-Australien versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 21. November 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 566 Nach Maßgabe der durch das Reskript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Oktober 1872 erlassenen Prüfungsordnung sollen die Seminar-Entlassungs-Prüfungen für den Regierungsbezirk Aachen beziehungsweise in Verbindung mit denselben die Prüfungen der nicht seminaristisch gebildeten Kandidaten im Jahre 1889 in folgender Ordnung stattfinden.

I. Für die Kandidaten evangelischer Konfession:

bei dem Seminar zu Rheydt:
die schriftliche Prüfung vom 31. Juli bis 2. August,
" mündliche " " 7. bis 9. August.

II. Für die Kandidaten katholischer Konfession:

bei dem Seminar zu Cornelimünster:
die schriftliche Prüfung vom 1. bis 3. August,
" mündliche " " 7. " 9. " und
bei dem Seminar zu Linnich:
die schriftliche Prüfung vom 11. bis 13. April,
" mündliche " " 2. " 4. Mai.

Kandidaten des Lehramts, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine

1. ihr Taufzeugniß resp. ihren Geburtsschein,
2. das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über ihren normalen Gesundheitszustand,
3. ein amtliches Zeugniß über ihr sittliches Verhalten und
4. einen selbstgefertigten Lebenslauf

bei uns einzureichen und, sofern sie nicht vorher einen abweisenden Bescheid erhalten, sich am Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Beibringung einer selbstgefertigten deutschen und lateinischen Probeschrift bei dem betreffenden Seminar-Direktor zur Empfangnahme näherer Mittheilungen über den Gang der Prüfung persönlich zu melden.

Coblenz, den 20. Oktober 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Puttkamer.

Nr. 567 In Gemäßheit der unterm 22. Oktober 1885 erlassenen Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche sich im Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1885, Seite 737 u. f. abgedruckt findet, werden im Jahre 1889 die Prüfungen der Handarbeitslehrerinnen hier und zwar:

1. zum Ostertermine in der Zeit vom 16.—17. Mai
2. " Herbsttermine " " " " 3.—4. Oktober

stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen, und wenn sie am Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Provinzial-Schul-Kollegium.

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen bestanden haben:
   1. das Zeugniß über diese Prüfung;
   2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
b) von den übrigen Bewerberinnen:
   1. ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen) anzugeben ist;
   2. ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein;
   3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem

Ärzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist;

4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.;
5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;
6. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde.

Bei dem Eintritte in die Prüfung haben die Bewerberinnen wohlgeordnet und im Verschluß die folgenden Arbeiten vorzulegen:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;
c) ein gewöhnliches Mannshemd, Herren-Nachthemd;
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken;
eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe;
eine Köperstopfe;
zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgeführten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbst gefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Vor dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Coblenz, den 2. November 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Bardeleben.

Nr. 568 Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 werden die Prüfungen für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt für die provisorisch angestellten Lehrer des Regierungsbezirks Aachen pro 1889 in folgender Ordnung abgehalten werden.

I. Für die evangelischen Lehrer
an dem Seminar zu Rheydt:
vom 21. bis 25. Oktober.

II. Für die katholischen Lehrer
an dem Seminar zu Cornelimünster:
vom 16. bis 19. Oktober,
an dem Seminar zu Linnich:
vom 4. bis 8. Mai.

Zu diesen Prüfungen können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige Volksschullehrer des Regierungsbezirks Aachen zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine ihre Meldung durch den zuständigen Kreis-Schulinspektor an uns einzureichen und derselben

1. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten,
2. eine von ihnen selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben,
3. eine Probeschrift mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt sei und
4. das Originalzeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamte

beizufügen.

Meldungen, die nicht volle 4 Wochen vor dem angesetzten Termine bei uns eingegangen sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am Tage

vor der Prüfung persönlich bei dem betreffenden Seminar-Direktor unter Ueberreichung einer von ihnen selbstgefertigten Zeichnung zu melden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamte spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 20. Oktober 1888.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.
v. Puttkamer.

Uebersicht

über die Seminar-Prüfungen in der Rheinprovinz pro 1889.

Nr.	Ort der Prüfung.	Aufnahme.	Entlassung. Schriftlich.	Entlassung. Mündlich.	Zweite Prüfung. Schriftlich.	Zweite Prüfung. Mündlich.
	I. Regierungs-Bezirk Aachen.					
1.	Kornelimünster.	19.—22. August.	1.—3. Aug.	7.—9. Aug.	16. Oktober.	17.—19. Okt.
2.	Linnich.	25.—27. Febr.	11.—13. April.	2.—4. Mai.	4. Mai.	6.—8. Mai.
	II. Regierungs-Bezirk Coblenz.					
3.	Boppard.	19.—22. August.	25.—27. Juli.	1.—3. August.	2. Oktober.	3.—5. Oktober.
4.	Münstermaifeld.	25.—27. Februar.	1.—4. März.	7.—9. März.	22. Juni.	24.—26. Juni.
5.	Neuwied.	13.—15. August.	17.—19. Juli.	24.—26. Juli.	7. Oktober.	9.—11. Okt.
	III. Regierungs-Bezirk Köln.					
6.	Brühl.	19.—22. August.	1.—3. August.	15.—17. Aug.	22. Oktober.	24.—26. Okt.
7.	Siegburg.	25.—27. Februar.	18.—20. März.	25.—27. März.	15. Mai.	17.—18. Mai.
	IV. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.					
8.	Elten.	25.—28. Februar.	28.—30. März.	1.—3. April.	15. Juni.	17.—18. Juni.
9.	Kempen.	19.—22. August.	1.—3. August.	12.—14. Aug.	19. Oktober.	21.—23. Okt.
10.	Odenkirchen.	25.—27. Februar.	11.—13. April.	29. April. — 1. Mai.	7. Mai.	9.—11. Mai.
11.	Mettmann.	19.—21. Februar.	27. Fbr.—1. Mz.	7.—9. März.	17. Juni.	19.—21. Juni.
12.	Mörs.	16.—18. Juli	24.—26. Juli.	1.—3. August.	4. November.	6.—8. Novbr.
13.	Rheydt.	12.—14. August.	31. Juli — 2. August.	7.—9. August.	21. Oktober.	23.—25. Okt.
	V. Regierungs-Bezirk Trier.					
14.	Ottweiler.	12.—14. Februar.	6.—8. März.	14.—16. März.	24. Juni.	26.—28. Juni.
15.	Prüm.	21.—23. Mai.	3.—5. Juni.	13.—15. Juni.	Hat erst 1890	die II. Prüfung.
16.	Wittlich.	19.—22. August.	25.—27. Juli.	29.—31. Juli.	8. Oktober.	9.—12. Okt.

Nr. 569 Die Prüfungen von Bewerberinnen
1. des Lehrerinnen-,
2. des Schulvorsteherinnen-Amtes, sowie
3. von Sprachlehrerinnen

werden in unserem Verwaltungsbezirk im künftigen Jahre nach Maßgabe der

unterm 24. April 1874 und bezw.
„ 30. Oktober 1887

erlassenen Prüfungsordnung, wie nachstehend angegeben, abgehalten werden:

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfungen.	Für Lehrerinnen.	Für Sprachlehrerinnen.	Für Schulvorsteherinnen.
1.	Aachen.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt St. Leonard.	5.—7. August.	—	—
2.	Düsseldorf.	Abgangsprüfung an der Louisenschule und für Auswärtige.	16.—19. Juli.	—	20. Juli.
3.	Elberfeld.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	21.—23. Mai.	—	—
4.	Coblenz.	Abgangsprüfung an der evangelischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt und für Auswärtige.	1.—4. April.	6. April.	5. April.
5.	dito.	Kommissions-Prüfung für katholische Bewerberinnen.	9.—16. März.	—	18.—20. März.
6.	dito.	Desgleichen.	21.—28. September.	30. September.	1.—2. Oktober.
7.	Köln.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	4.—6. April.	—	—
8.	dito.	Abgangsprüfung an dem städtischen Kursus zur Ausbildung katholischer Elementar-Lehrerinnen.	13.—14. Mai.	—	—
9.	Kaiserswerth.	Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt der Diakonissen.	12.—15. Februar.	—	—
10.	Münstereifel.	Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	26.—27. April.		
11.	Saarburg.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar und für auswärtige katholische Bewerberinnen.	8.—12. April.	—	13. April.
12.	Xanten.	Abgangsprüfung an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar.	4.—7. April.	—	—
13.	Trier.	Königliche Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt.	28. Februar bis 2. März.	—	—

Schulamtsbewerberinnen, wie auch Sprachlehrerinnen, welche bis zu einem der angesetzten Termine das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden zu der betreffenden Prüfung zugelassen, sofern sie ihre Gesuche spätestens 4 Wochen vor dem bezüglichen Termine bei uns unter der Angabe, ob sie die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere oder höhere Mädchenschulen bezw. als Sprachlehrerinnen abzulegen beabsichtigen, einreichen.

Dem Gesuche sind seitens der Betreffenden beizufügen:

a) ein selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Gesuchstellerin, sowie der zugehörige Kreis anzugeben ist,
b) ein Geburtsschein,
c) ein Zeugniß über die Art, den Umfang und die Dauer der Vorbereitung, welchem Sprachlehrerinnen Zeugnisse über etwa schon bestandene Prüfungen anzuschließen haben,
d) ein amtliches Führungszeugniß,
e) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand.

Diejenigen Bewerberinnen, welche bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung zugleich die Befähigung zum Handarbeitsunterricht zu erlangen wünschen, haben die in der Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 vorgeschriebenen Arbeiten bei der Prüfung wohlgeordnet und im Verschluß vorzulegen und zwar:

a) einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich; dazu ein angefangenes Strickzeug;
b) ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist;

c) ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd);
d) ein Frauenhemd;
e) einen alten Strumpf, in welchem ein Haken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist;
f) vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten:
  einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine buntkarrirte Gitterstopfe, eine Köperstopfe;
  zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich;
  drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberinnen.

Die unter f aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden.

Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungskommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann.

Die geforderten Arbeiten müssen genügen, und es ist nicht zulässig, daß weitere Arbeiten der Examinandinnen angenommen werden, gleichviel, ob sie Minderleistungen in den vorgeschriebenen Leistungen übertragen oder eine über die Anforderungen hinausgehende Befähigung nachweisen wollen.

Lehrerinnen, welche die Prüfung als Schulvorsteherinnen ablegen wollen, haben ihre Zulassung mindestens 3 Monate vor dem bezüglichen Termine bei uns nachzusuchen und ihrem Gesuche außer den von den Bewerberinnen für das Lehrerinnen-Amt beizubringenden Zeugnissen auch solche über ihre bisherige Lehrthätigkeit beizufügen und den Ort, an welchem sie die Prüfung abzulegen wünschen, zu bezeichnen.

Wegen ihrer Zulassung zur Prüfung werden die Gesuchstellerinnen demnächst beschieden werden.

Coblenz, den 22. Oktober 1888.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
v. Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 570 Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. unterm 14. ds. Mts. die Genehmigung ertheilt, bei Gelegenheit der im April und Oktober nächsten Jahres daselbst stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Equipagen, Pferden, Pferdegeschirren pp., zu welcher je 40 000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Aachen, den 24. November 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 571 Durch Erlaß vom 29. Mai ds. Js. ist von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zum Besten des Baues eines Pfarrhauses und eines Kirchthurmes seitens der evangelischen Gemeinde Broich-Speldorf (Regierungsbezirk Düsseldorf) genehmigt worden und hat das Königliche Konsistorium der Rheinprovinz den Termin für die Einsammlung der Kollekte auf Sonntag, den 16. Dezember ds. Js. festgesetzt.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 21. November 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 572 Die Durchschnitts-Marktpreise auf den Hauptmärkten des diesseitigen Regierungsbezirks am Martinitage dieses Jahres betrugen:

für Weizen	pro Zentner oder 50 kg	9	M.	75	Pfg.
„ Roggen	„ „ „ „ „	8	„	66	„
„ Gerste	„ „ „ „ „	8	„	90	„
„ Hafer	„ „ „ „ „	7	„	01	„
„ Heu	„ „ „ „ „	4	„	82	„
„ Stroh	„ Schock „ 600 „	40	„	60	„

Mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 27. März 1820 (Amtsblatt Seite 205) sind die vorstehend angegebenen Preise für das Jahr 1889 in Anwendung zu bringen.

Aachen, den 16. November 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 573 Der Schulamts-Kandidatin Theresia Dreßen ist nach Maßgabe der Instruktion des Königlichen Staatsministeriums vom 31. Dezember 1839 die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle zu Inden, im Kreise Jülich, ertheilt worden.

Aachen, den 23. November 1888.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 574 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. das Flugblatt mit der Ueberschrift: „An die Indifferenten!", beginnend mit den Worten: „Arbeiter! ihr habt die Worte jenes Menschen gehört", und mit dem Schluß: „Zu den Waffen!",

II. die Broschüre: „An die Landarbeiter!", beginnend mit den Worten: „Wer und was sind wir?" und mit dem Schluß: „Es lebe die soziale Revolution, es lebe die Anarchie!"

beide ohne Angabe des Druckers und Verlegers, nach §. 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten von Landespolizeiwegen verboten worden sind.

Berlin, den 15. November 1888.

Der Königliche Polizeipräsident.
Frhr. v. Richthofen.

Nr. 575 **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Sekretär Brücken ist zum Königlichen Rentmeister ernannt und ist demselben vom 1. k. Mts. ab die Verwaltung der Königlichen Steuerkasse des Empfangsbezirks Düren übertragen worden.

Definitiv angestellt sind: 1. der bei der Knabenfreischule von St. Paul hierselbst provisorisch fungirende Lehrer Joseph Pauquet.

2. der bei der katholischen Elementarschule zu Raeren, Kreis Eupen, seither provisorisch fungirende Lehrer Heinrich Wirtz.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 48.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 54. Ausgegeben zu Aachen, Samstag den 1. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 576 Nachdem bei einem aus der niederländischen Provinz Gelderland in den Regierungsbezirk Münster eingeführten Stück Rindvieh das Vorhandensein der Lungenseuche festgestellt worden ist, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß meine Verordnung vom 16. Oktober 1883 (Stück 45 des Amtsblattes), durch welche die Einfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus dem Königreiche der Niederlande untersagt worden ist, fortan, insoweit es sich um Einfuhr aus der niederländischen Provinz Gelderland handelt, wieder ohne jede Ausnahme zur Anwendung gebracht werden wird, und daß ich die ausnahmsweise Erlaubniß zur Einfuhr von Rindvieh aus der genannten Provinz Gelderland zu Zuchtzwecken bis auf Weiteres nicht ertheilen werde.

Aachen, den 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.

Druck von J. J. Beaufort (J. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 53. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 6. Dezember 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 577 Das 40. Stück enthält unter Nr. 1829: Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, für das Herzogthum Braunschweig. Vom 19. November 1888.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr 578 Auf den Bericht vom 8. November ds. Js. will Ich dem wieder beigeschlossenen, von dem Provinziallandtage beziehungsweise dem Provinzialausschusse der Rheinprovinz zur Ausführung der §§. 93, 41, 38, 91 Abs. 2 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 beschlossenen zweiten Provinzialstatute vom 25. Juni beziehungsweise 25./27. September dieses Jahres hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Marmor-Palais, den 14. November 1888.

gez. **Wilhelm** R.

ggz. Herrfurth.

An den Minister des Innern.

Zweites Statut
für den
Provinzialverband der Rheinprovinz.

§. 1. Dem Landesdirektor werden zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung, mit Ausschluß der Provinzial-Feuersozietät und der Landesbank der Rheinprovinz, obere Verwaltungs- und obere bautechnische Beamte mit berathender Stimme zugeordnet.

Die Zahl dieser Beamten, welche bei den oberen Verwaltungsbeamten sechs und bei den oberen bautechnischen Beamten drei nicht überschreiten darf, wird auf Vorschlag des Provinzialausschusses von dem Provinziallandtage nach Bedürfniß festgesetzt.

(§. 93 P. O.)

§. 2. Die Verwaltung der Provinzial-Feuersozietät und der Landesbank der Rheinprovinz erfolgt in Gemäßheit des für diese Anstalten geltenden Reglements beziehentlich Statuts.

[illegible] waltungszweige werden ebenfalls von dem Provinziallandtage gewählt.

(§. 41 P. O.)

§. 3. Der Provinzialausschuß ist befugt, Grundstücke und Immobilarrechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10000 M. nicht übersteigt.

(§. 38 P. O.)

§. 4. Zur Vereinfachung der Geschäfte der Provinzialverwaltung wird bestimmt, daß Urkunden und Vollmachten, welche das Landarmenwesen, die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die Angelegenheiten der Provinzialanstalten, beziehentlich die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme, Blinde, Epileptische pp., desgleichen ferner die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und Preußisches Ausführungsgesetz vom 12. März 1881), die Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, des Rittergutes Desdorf, der Landesmelioration und sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke, ferner die Förderung von Kunst und Wissenschaft sowie die Provinzialmuseen, den Chaussee- und Wegebau, oder endlich die Geschäfte der Zentralverwaltungsbehörde betreffen, lediglich von dem Landesdirektor oder dessen Stellvertreter zu vollziehen sind.

(§. 91 Abs. 2 P. O.)

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des 34. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 25. Juni ds. Js. beziehungsweise des Provinzialausschusses in der Sitzung vom 25./27. September ds. Js.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1888.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

(L. S.) gez. Klein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 579 Bekanntmachung.
Die Weihnachtssendungen betreffend.

Das Reichspostamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 kg: 25 Pfg. auf Entfernungen bis 10 Meilen, 50 Pfg. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 1. Dezember 1888.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
In Vertretung:
Sachse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 580 Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) mache ich hierdurch im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Mai ds. Js. die Namen derjenigen Abgeordneten bekannt, welche bei den Ersatzwahlen für die im Laufe der Wahlperiode 1888/94 Ausgeschiedenen gewählt worden sind.

Es sind gewählt worden:

Im Regierungsbezirk Köln:

Nr. 61, Kreis Waldbroel: Karl Venn zu Waldbroel, praktischer Arzt.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

Nr. 89, Kreis Grevenbroich: Peter Busch zu Hochneukirch, Spinnereibesitzer.

Nr. 90, Kreis Grevenbroich: Christian Effertz zu Neuenhausen, Gutsbesitzer.

Coblenz, den 28. November 1888.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
In Vertretung:
von Estorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 581 Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. ds. Mts. dem Bauausschusse für das städtische Volkstheater und Festhaus zu Worms die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung Behufs Gewinnung von Geldmitteln für den Baufonds zu veranstaltenden zweiten Ausspielung von Goldbarren, sowie von goldenen, silbernen, Kunst- und Industriegegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in der Provinz Hessen-Nassau, in der Rheinprovinz und im Stadtkreise Berlin zu vertreiben.

Aachen, den 30. November 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.
v. Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nr. 582 Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A à 3000 M.

Nr. 169. 215. 302. 324. 373. 414. 430. 463. 487. 520. 549. 562. 600. 652. 676. 805. 849. 1026. 1027. 1271. 1354. 1392. 1419. 1467. 1469. 1479. 1488. 1612. 1757. 1846. 1852. 1858. 1888. 1984. 2013. 2078. 2102. 2246. 2262. 2353. 2432. 2471. 2597. 2956. 3067. 3093. 3121. 3137. 3220. 3295. 3313. 3348. 3439. 3452. 3519. 3525. 3613. 3755. 3796. 3844. 3891. 3925. 3945. 4112. 4164. 4192. 4338. 4444. 4507. 4628. 4648. 4769. 4959. 4966. 4968. 5018. 5029. 5063. 5178. 5378. 5424. 5562. 5600. 5771. 5828. 5915. 6051. 6062. 6084. 6243. 6394. 6404. 6466. 6592. 6685. 6957. 6995.

Litt. B. à 1500 M.

Nr. 13. 135. 155. 205. 237. 257. 321. 335. 488. 558. 560. 582. 608. 728. 760. 807. 827. 926. 1032. 1045. 1384. 1389. 1444. 1470. 1500. 1708. 1827. 1970. 1986. 2007. 2087. 2179. 2212. 2316. 2322. 2375. 2472. 2519. 2530. 2615.

Litt. C. à 300 M.

Nr. 24. 300. 492. 676. 707. 720. 815. 823. 827. 874. 949. 1039. 1154. 1329. 1386. 1406. 1612. 1643. 1814. 1829. 1854. 1867. 1874. 1963. 1999. 2034. 2055. 2121. 2182. 2192. 2290. 2299. 2421. 2452. 2464. 2745. 2802. 2811. 2857. 2889. 2923. 3060. 3266. 3298. 3324. 3327. 3343. 3427. 3486. 3591. 3653. 3764. 3769. 3810. 3843. 3864.

4051. 4057. 4135. 4142. 4218. 4226. 4262. 4301. 4390. 4466. 4520. 4733. 4751. 4761. 4816. 4818. 4871. 4935. 4950. 4956. 4982. 5166. 5186. 5247. 5300. 5431. 5596. 5632. 5701. 5848. 5857. 5868. 5884. 5963. 6017. 6069. 6154. 6176. 6186. 6216. 6266. 6323. 6400. 6451. 6456. 6675. 6701. 6705. 6727. 6769. 6847. 6871. 6882. 6960. 7136. 7137. 7387. 7389. 7524. 7547. 7554. 7561. 7624. 7655. 7681. 7685. 7710. 7751. 7756. 7839. 7936. 8099. 8199. 8241. 8265. 8685. 8703. 9154. 9162. 9214. 9292. 9554. 9589. 9628. 9769. 9796. 9815. 9827. 9862. 9894. 9895. 9947. 10058. 10064. 10211. 10257. 10258. 10264. 10386. 10451. 10457. 10550. 10562. 10588. 10673. 10713. 10868. 10884. 10907. 10954. 11026. 11034. 11054. 11130. 11153. 11189. 11194. 11227. 11284. 11303. 11305. 11311. 11608. 11689. 11737. 11891. 11943. 11981. 12004. 12097. 12230. 12246. 12258. 12290. 12377. 12383. 12424. 12435. 12497. 12582. 12617. 12644. 12647. 12654. 12722. 12723. 12811. 12831. 12858. 12863. 12931. 12956. 12996. 13014. 13082. 13088. 13099. 13100. 13176. 13219. 13260. 13750. 14142. 14166. 14462. 14498. 14507. 14723. 14807. 15068. 15208. 15264. 15461. 15643. 16105. 16505. 16567. 17265. 17387. 17607.

Litt. D. à 75 M.

Nr. 125. 147. 194. 390. 404. 483. 625. 657. 671. 863. 885. 905. 958. 974. 991. 1033. 1067. 1078. 1225. 1239. 1246. 1345. 1388. 1394. 1493. 1518. 1568. 1571. 1577. 1689. 1744. 1749. 1784. 1967. 2010. 2152. 2171. 2319. 2409. 2442. 2496. 2679. 2698. 2757. 2777. 2805. 2910. 2943. 3035. 3052. 3093. 3111. 3283. 3308. 3333. 3336. 3510. 3552. 3578. 3703. 3720. 3806. 3829. 3845. 3929. 4005. 4068. 4137. 4165. 4211. 4214. 4257. 4370. 4408. 4432. 4454. 4582. 4616. 4655. 4667. 4668. 4734. 4799. 5008. 5068. 5230. 5288. 5299. 5385. 5388. 5414. 5428. 5500. 5530. 5574. 5614. 5642. 5725. 5816. 5825. 6175. 6182. 6193. 6284. 6287. 6415. 6462. 6731. 6793. 6823. 6893. 6976. 7108. 7195. 7266. 7307. 7337. 7339. 7396. 7428. 7684. 7698. 7757. 7948. 8155. 8167. 8248. 8297. 8300. 8459. 8469. 8500. 8632. 8729. 8827. 8866. 8896. 8898. 8915. 8919. 8945. 8958. 8968. 8975. 9050. 9198. 9247. 9315. 9350. 9405. 9457 9595. 9631. 9725. 9756. 9840. 9849. 9939. 10113. 10139. 10144. 10171. 10223. 10299. 10563. 10568. 10701. 10718. 10783. 10893. 10986 11006. 11012. 11086. 11124. 11138. 11185. 11186. 11188. 11200. 11234. 11315. 11440. 11579. 11666. 11717. 12044. 12392. 12456. 12469. 12618. 12741. 12787. 13120. 13270. 13342. 13487. 13839. 13886. 13919. 13954. 14009. 14088. 14297. 14432. 14479. 14480. 14521. 14598. 14670. 14696. 14827. 15090. 15150. 15368. 15702. 16204. 16279. 16282. 16383. 16397. 16429. 16431. 16434. 16572. 16574.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 14 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . .
„Mark Valuta sind für b . . zum 1. . . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Ren-
„tenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus
„der Königlichen Rentenbankkasse in Münster
„erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Da-
„tum und Unterschrift)"

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1888.

Königliche
Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 583 Personal-Chronik.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Laube ist zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Der Zivil-Supernumerar Schnitzler ist zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten ernannt.

Dem Thierarzt Hartmann Bömel in Hanau ist unter Anweisung seines Amtswohnsitzes in Imgenbroich die interimistische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Montjoie übertragen worden.

Definitiv angestellt sind: 1. der bei der katholischen Elementarschule zu Echtz, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Jakob Wings.

2. der bei der katholischen Elementarschule zu Niederzier, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Joseph Krauthausen.

3. der bei der katholischen Elementarschule zu Kreuzau, Kreis Düren, seither provisorisch fungirende Lehrer Peter Görtz.

4. die bei der katholischen Elementarschule zu Büsbach, Landkreis Aachen, seither provisorisch fungirende Lehrerin Gertrud Großmann.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 49.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 56. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 13. Dezember 1888.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 584 Das 41. Stück enthält unter Nr. 1830: Verordnung über die Kaution des Rendanten der Büreaukasse bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Vom 3. Dezember 1888; unter Nr. 1831: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Brittischen Kolonien und Besitzungen Canada, Neufundland, Cap, Natal, Neu-Süd-Wales, Tasmanien, West-Australien und Neu-Seeland zum internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 151 ff.). Vom 26. November 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

Nr. 585 Die am 1. Januar 1889 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschuldentilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst — bei der Reichsbankhauptkasse sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom **24. ds. Mts.** ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittelst der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten **zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar** erfolgt; **die Baarzahlung** aber bei der **Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist **für die Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr, mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. Dritte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu **beziehen sind.**

Berlin, den 3. Dezember 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 586 Der Bundesrathsausschuß für Zoll- und Steuerwesen hat im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr auf Grund der durch den Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli ds. Js., §. 433 der Protokolle, ertheilten Ermächtigung in der Sitzung vom 28. Juli ds. Js., §. 10 der Protokolle, das Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Taback, mit der Maßgabe festgestellt, das dasselbe vom 1. Oktober ds. Js. ab an die Stelle des seitherigen Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabackfabrikate, zu treten hat.

Das vom 1. Oktober ds. Js. ab gültige Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Beil.

Köln, den 27. September 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Nr. 587 Die für die Jahre 1886/88 ausgefertigten Brücken- und Fährgeldfreikarten verlieren mit Ablauf dieses Jahres ihre Gültigkeit und ist daher die Ausfertigung neuer Karten für die Jahre 1889/91 erforderlich.

Zu dem Ende werden diejenigen Personen, welchen bisher Freikarten ertheilt worden sind, ersucht, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1889/91 durch die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde bei der betreffenden Königlichen Regierung oder der sonst ressortmäßigen Provinzialbehörde, von welchen solche demnächst an mich gelangen werden, anzubringen, und in derselben Weise sodann zu Anfang Januar kft. Js. die außer Kraft getretenen Freikarten für die Jahre 1886/88 einzusenden.

Köln, den 4. Dezember 1888.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Freusberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

588 In Gemäßheit des §. 5 der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz vom 15. August 1880 werden die für das Jahr 1889 angekörten Hengste des diesseitigen Bezirks, die Orte der Aufstellung und die Höhe der Sprunggelder nachstehend bekannt gemacht.

Laufende Nr.	Eigenthümer der Hengste.		Signalement der Hengste.					Ort der Aufstellung der Hengste.	Sprunggeld.
	Namen.	Wohnort.	Farbe.	Abzeichen.	Alter. Jahre.	Größe. m	Race.		ℳ
	I. Körbezirk Aachen.								
1	Meulenbergh.	Hofstadt.	Rappe.	Stern.	$2^{1}/_{2}$	1,64	Belgier.	Hofstadt bei Merkstein.	10
2	Meyers Peter Hubert.	Reifelderhof.	Dunkelbraun.	Stern, linker Hinterfuß weiß.	5	1,70	do.	Reifelderhof bei Herzogenrath.	10
	II. Körbezirk Düren.								
3	Dürener Pferdezuchtverein.		Dunkelbraun.	—	8	1,72	do.	Düren.	12 Mark für Nichtmitglieder, 10 Mark für Mitgl. d. Vereins.
4	Bartz Ww.	Lamersdorf.	"	Stern.	4	1,71	do.	Lamersdorf, Krs. Düren.	10,50
5	Dieselbe.	do.	Rothschimmel	Stern.	8	1,74	do.	do. do.	10,50
	III. Körbezirk Linnich.								
6	Hensen.	Tichelu.	Dunkelbraun.	Flocke.	5	1,70	do.	Tichelu, Kr. Geilenkirchen.	10
7	Pyls.	Leiffartherhof	"	Stern.	11	1,69	do.	Leiffarther-Hof "	9,50
8	Derselbe.	do.	Schwarz.	"	3	1,71	do.	" "	10,50
9	Claßen Ww.	Beeck.	Hellbraun.	"	6	1,74	do.	Beeck. "	10
10	Dieselbe.	do.	Schwarzbraun	—	4	1,77	do.	" "	10
11	Iven.	Breitenbend.	Braun.	—	7	1,69	Vollblut.	Breitenbend, Krs. Jülich.	20 f. Halbblut 50 f. Vollblut
12	Jongen.	Siersdorf.	"	Schnippe.	4	1,77	Belgier.	Siersdorf, " "	12
13	Bruns.	Erkelenz.	"	Stern.	12	1,69	do.	Erkelenz, " "	9
	IV. Körbezirk Bütgenbach.								
14	Girthen Jos.	Halenfeld.	Dunkelbraun.	Stern.	5	1,62	Ardenner.	Halenfeld, Kr. Malmedy.	10

Aachen, den 6. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: von Bremer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verwaltungs-Bericht

der Stiftung

Nationaldank für Veteranen

für das Jahr 1887.

Nr. 589 Der nachfolgende Bericht schließt sich dem letzten, die Jahre 1884 bis 1886 umfassenden Verwaltungsbericht vom 30. Dezember 1887 an und ist bestimmt, einen Ueberblick über die Wirksamkeit der Stiftung im Jahre 1887 zu gewähren.

Die Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, welchen nach den Bestimmungen des Grundgesetzes der Stiftung die Fürsorge der letztern zunächst und vorzugsweise zu widmen ist, sind nunmehr nahezu ausgestorben. Die wenigen, die noch am Leben sind, haben das Lebensalter von 90 Jahren überschritten. Die Zahl derselben, welche am Schlusse des Jahres 1886 bereits auf 313 zurückgegangen war, beläuft sich nach dem Ergebniß der Ende 1887 veranlaßten und dem Kuratorio bis jetzt zugegangenen Ermittlungen nur noch auf 172. Demzufolge ist von dieser Seite her die Wirksamkeit der Stiftung in dem Jahre 1887 nur noch in geringerem Maße in Anspruch genommen, so daß mit den zur Verfügung stehenden Mitteln einerseits die noch zahlreich vorhandenen hochbetagten, hülfsbedürftigen Wittwen verstorbener Veteranen ausgiebiger unterstützt, andererseits die Fürsorge der Stiftung mehr und mehr auch den Mitkämpfern späterer Feldzüge, zunächst und vorzugsweise der Feldzüge von 1848/49 und 1864, gewidmet und den wachsenden Ansprüchen dieser Krieger in allen den Fällen Berücksichtigung zu Theil werden konnte, in welchen die Voraussetzungen vorhanden waren, unter denen die Stiftung bestimmungsmäßig helfend und unterstützend einzutreten hat. In einzelnen dringenden Fällen sind auch

hülfsbedürftige Krieger aus den Feldzügen von 1866 und 1870/71 mit einmaligen außerordentlichen Unterstützungen bedacht, wenn festgestellt war, daß die vorhandene durch Krankheit bedingte Erwerbsunfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit derselben mit jenen Feldzügen in keinerlei Zusammenhange stand und deshalb die Bittsteller seitens der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung oder seitens der Kaiser-Wilhelm-Stiftung statutenmäßig nicht unterstützt werden konnten.

Mit Dank und Befriedigung kann das Kuratorium auf die Wirksamkeit der Stiftung zurückblicken, da ihm, wie früher, so auch im Jahre 1887 ausreichende Mittel zur Verfügung standen, um unter der ersprießlichen Mitwirkung sämmtlicher Stiftungsorgane seine Fürsorge in erster Reihe den wenigen noch lebenden alten Veteranen aus den Befreiungskriegen und den hülfsbedürftigen Wittwen bereits verstorbener Veteranen, dann aber mehr und mehr auch den Kriegern aus den spätern ruhmreichen Feldzügen der vaterländischen Armee widmen und dadurch die bisherige segensreiche Thätigkeit und Wirksamkeit der Stiftung fortgesetzt entfalten zu können. In welchem Umfange die Stiftungsorgane in dem Jahre 1887 bemüht gewesen sind, die ihnen zur Erfüllung der Stiftungszwecke gestellte Aufgabe nach besten Kräften zu lösen, ergibt die am Schlusse beigefügte Nachweisung A. der Einnahmen und Ausgaben jenes Jahres, nach welcher in demselben den hülfsbedürftigen Kriegern, welche in Feldzügen mitgefochten haben, und an nothleidenden Wittwen derselben Unterstützungsbeträge von zusammen 81 456,94 M. gewährt worden sind.

Zum näheren Nachweise der gesammten segensreichen Wirksamkeit mögen die Zahlen der diesem Bericht angehängten Uebersicht B. aller Aufwendungen für die Zwecke der Stiftung dienen, nach welcher die Summe der seit der Gründung der Stiftung in den Jahren 1854 bis einschließlich 1887 seitens der Stiftungsorgane gewährten Unterstützungen überhaupt 6 984069 M. beträgt.

Was im Speziellen die Zentralverwaltung anlangt, so besaß der Allgemeine Unterstützungsfonds am Schlusse des Jahres 1886 einen Bestand von 65692 M. 28 Pfg.

Die im Jahre 1887 hinzugetretenen Einnahmen haben betragen	13184	„ 60 „
Gesammtbetrag	78876 M.	88 Pfg.
Unterstützungen sind daraus 1887 nur gewährt	395	„ 50 „
Mithin beträgt der Bestand Ende 1887	78481 M.	38 Pfg.

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Zinsen von den dem Fonds angehörigen Kapitalien und aus einigen noch geleisteten fortlaufenden Beiträgen und Zuwendungen.

Zur Gewährung von Unterstützungen ist, wie vorstehend nachgewiesen, der allgemeine Unterstützungsfonds nur im verhältnißmäßig geringeren Maße in Anspruch genommen, einerseits weil das Kuratorium, wie in den vorangegangenen letzten sechs Jahren, so auch im Jahre 1887 durch die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzelner Spezialstiftungen in der Lage war, ohne weitere Inanspruchnahme der Mittel jenes Fonds, nicht allein sämmtliche dauernd bewilligten Unterstützungen, sondern auch die einmaligen außerordentlichen Unterstützungen, soweit sie beansprucht wurden und bewilligt werden konnten, zu gewähren, andererseits weil es, wie bereits in den letzten beiden Verwaltungsberichten des Näheren erläutert ist, geboten schien, die Mittel des allgemeinen Unterstützungsfonds wieder zu sammeln, nachdem dessen am Schlusse des Jahres 1874 im erheblichen Betrage noch vorhandene Bestände bis zum Jahre 1880 zu Gunsten der damals in großer Zahl noch vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen und Veteranen-Wittwen nahezu gänzlich aufgebraucht waren. Zum Zwecke dieser im Interesse der späteren Aufgaben der Stiftung beabsichtigten Wiederherstellung der früheren Bestände des fraglichen Fonds in Höhe von rund 140000 M. sind demselben, wie in den letzten sechs Jahren, so auch im Jahre 1887 die Revenüen einiger Spezialstiftungen, soweit dieselben nicht beansprucht und deshalb nicht zur Verwendung gekommen waren, und soweit dies nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunden zulässig war, überwiesen.

Die der Verwaltung des Kuratoriums unterstellten Spezialstiftungen, deren Zahl gegenwärtig 57 ist, hatten am Schlusse des Jahres 1886 einen Gesammtbestand von 385497 M. 69 Pfg.

demselben sind im Jahre 1887 an neuen Einnahmen zugetreten	39556	„ 83 „
Summa	425054 M.	52 Pfg.
Daraus sind 1887 an Unterstützungen gewährt	35171	„ 50 „
Mithin ist Ende 1887 Bestand verblieben	389883 M.	02 Pfg.

Aus dem vorerwähnten Unterstützungsbetrage von 35171 M. 50 Pfg. sind an Veteranen fortlaufende Unterstützungen in monatlichen Beträgen von 3 bis 9 Mark und an Veteranen-Wittwen solche von 3 M. monatlich, sowie auch einmalige außerordentliche Unterstützungen in den zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechenden Beträgen gewährt.

Auch an Wittwen und Töchter solcher Offiziere, welche Feldzüge mitgemacht haben, konnten nach Maßgabe der speziellen Bestimmungen der Urkunden einzelner Spezialstiftungen einmalige außerordentliche und aus einer dieser Stiftungen auch dauernd bewilligte Beihülfen gewährt werden. — Nicht minder sind aus solchen Spezialstiftungen, wo es zulässig

war, an dauernd erwerbsunfähige und hülfsbedürftige Töchter verstorbener Veteranen einmalige Unterstützungen bewilligt.

Bei sämmtlichen vorhandenen Spezialstiftungen dürfen jedoch nach den Bestimmungen der betreffenden Stiftungsurkunden die Stiftungskapitalien niemals angegriffen werden; es stehen vielmehr zur Bewilligung von Unterstützungen nur die Zinsen zur Verfügung. Diese sind auch im Jahre 1887 nach Maßgabe der von den Stiftern getroffenen besonderen Anordnungen vertheilt und verwendet worden.

Bei den, außer den Spezialstiftungen, der Zentral-Verwaltung unterstellten Regimenterstiftungen, deren Zahl gegenwärtig 35 ist, betrug der Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1886.. 116 314 M. 65 Pfg.

Neue Einnahmen traten demselben im Jahre 1887 hinzu	6 908	„ 53	„
Summa	123 223	M. 18	Pfg.
An Unterstützungen wurden daraus im Jahre 1887 gezahlt	4 889	„ —	„
Ende 1887 ist somit ein Bestand verblieben von	118 334	M. 18	Pfg.

Der Unterstützungsbetrag von 4889 M. ist vorzugsweise zu fortlaufenden Unterstützungen für Krieger, welche bei den betreffenden Regimentern gedient und Feldzüge mitgemacht haben, im Uebrigen aber auch zu einmaligen außerordentlichen Unterstützungen für dieselben, sowie für Wittwen ehemaliger Soldaten dieser Regimenter verwendet.

Soweit in den Stiftungsurkunden einzelner Spezial- und Regimenterstiftungen bestimmt ist, daß ein Theil der Jahreseinnahme zur Vermehrung des Stiftungskapitals verwendet werden soll, ist dieser Anordnung des Stifters überall genügt worden.

Die Gesammtausgabe bei der Zentralverwaltung hat in 1887 betragen:

Unterstützungen	40 456	M. —	Pfg.
Verwaltungskosten	8 044	„ 50	„
Zusammen	48 500	M. 50	Pfg.

Die Verwaltungskosten sind zum Theil aus einem Beitrage von 2% der Einnahme bei den Spezial- und Regimenterstiftungen und sodann aus dem beim Debit des Verwaltungsblattes „Nationaldank" erzielten Ueberschusse bestritten. Der Mehrbetrag ist, nachdem seit dem Jahre 1871 von der Erhebung der früher an die Zentralverwaltung von den Bezirks-, Kreis- und Lokalkommissariaten entrichteten Verwaltungskostenbeiträge Abstand genommen worden, wie in früheren Jahren, so auch im Jahre 1887 aus den allgemeinen Einnahmen gedeckt.

Der Gesammtkassenbestand bei der Zentralverwaltung hat am Schlusse des Jahres 1887 betragen und zwar:

beim allgemeinen Unterstützungsfonds	78 481	M. 38	Pfg.
bei den Spezialstiftungen	389 883	„ 02	„
bei den Regimenterstiftungen	118 334	„ 18	„
zusammen	586 698	M. 58	Pfg.
mithin gegen den Bestand Ende 1886 von	567 504	„ 62	„
mehr	19 193	M. 96	Pfg.

Diese mit Rücksicht auf die in Zukunft von der Stiftung noch zu lösenden Aufgaben erfreuliche Vermehrung des Geldbestandes findet ihre Erklärung einerseits darin, daß im Jahre 1887, wie bereits eingangs erwähnt, die Mittel der Stiftung seitens der wenigen noch lebenden alten Veteranen aus den Befreiungskriegen nur noch in sehr geringem Maße in Anspruch genommen sind, andererseits darin, daß die meistens noch in einem erwerbsfähigen Alter stehenden Krieger der späteren Feldzüge in vielen Fällen ihren Anspruch auf Unterstützung nicht ausreichend begründen konnten und deshalb zunächst unberücksichtigt bleiben mußten.

Die Bestände waren Ende 1887 wie folgt zinsbar angelegt:

in mündelsicheren 4 bis 5% Hypotheken	299 250	M. —	Pfg.
in $3\frac{1}{2}$ bis 5% Werthpapieren	285 025	„ —	„
zusammen	584 275	M. —	Pfg.
baar	2 423	„ 58	„
Mithin wie oben	586 698	M. 58	Pfg.

Außerdem besitzt die Stiftung das unbelastete Grundstück Heilige Geiststraße Nr. 23 in Berlin, welches der seit 1872 bestehenden Brink von Preußschen Spezialstiftung angehört, und dessen Revenüen in Gemäßheit der letztwilligen Bestimmung der Stifterin, der im Jahre 1854 verstorbenen Wittwe des Lotteriedirektors Brink, zu $\frac{2}{3}$ an Veteranen und zu $\frac{1}{3}$ an Veteranenwittwen zu vertheilen sind.

Hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben bei den Regierungsbezirks-, Kreis- und Lokalkommissariaten wird auf die beigefügte Uebersicht A. Bezug genommen, welche im Allgemeinen die fortdauernde erfreuliche und dankenswerthe Wirksamkeit der einzelnen Stiftungsorgane nachweist. Nur von vier Regierungsbezirken sind die vorgeschriebenen Verwaltungs-Uebersichten wiederholter Ersuchen und Anregungen ungeachtet nicht eingegangen, weshalb die Verwaltungsergebnisse dieser Bezirke nicht angegeben werden konnten.

Das unterm 26. Mai 1866 Allerhöchst genehmigte Grundgesetz der Stiftung vom 23. November 1865, dessen Gültigkeit durch den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1878 bis zum Schlusse des Jahres 1881 verlängert worden, ist demnächst durch die Allerhöchsten Erlasse vom 12. Januar 1882 und 10. Februar 1885 auf die weiteren dreijährigen Zeiträume von 1882 bis 1884 und von 1885 bis 1887 für gültig erklärt, und durch Allerhöchsten Erlaß

vom 17. Januar 1888 ist die Gültigkeit desselben bis zum Schlusse des Jahres 1888 verlängert worden.

Das Kuratorium hat einen schmerzlichen Verlust zu betrauern, den die Stiftung dadurch erlitten, daß der Generalmajor z. D. von Delitz in Potsdam, der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1882 zum Mitgliede des Kuratoriums und zum Stellvertreter des Präsidenten ernannt worden war, nach Gottes Rathschluß am 27. März 1888 aus diesem zeitlichen Leben abberufen worden ist.

Berlin NW., Invalidenhaus, den 30. September 1888.

Das Kuratorium
des Nationaldanks für Veteranen.
von Wulffen,
General der Infanterie und Gouverneur des Invalidenhauses.
von Reefe,
Regierungs-Präsident.
Messerschmidt,
Vize-Präsident der Ober-Rechnungskammer.
von Doering,
Oberst und Direktor des Großen Militär-Waisenhauses.
Matthiolius,
Geheimer Rechnungsrath und Generalsekretär.

A.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben bei der Stiftung „Nationaldank für Veteranen" in dem Jahre 1887.

	Kommissariate.	Bestand Ende 1886.		Einnahme 1887.		Ausgabe 1887.				Durchlaufend 1887.		Bestand Ende 1887.		Zahl der Ende 1887 vorhandenen hülfsbedürftigen Krieger aus den Jahren 1813—15.
						Unterstützungen.		Verwaltungskosten.						
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	I. Central-Verwaltung.													
1	Allgemeiner Unterstützungsfonds	65692	28	13184	60	395	50	.	.	.	.	78481	38	
2	Spezial-Stiftungen	385497	69	39556	83	35171	50	.	.	.	.	389883	02	
3	Regimenter-Stiftungen . . .	116314	65	6908	53	4889	—	.	.	.	.	118334	18	
4	Verwaltungskosten	.	.	8044	50	.	.	8044	50	.	.	.	.	
	Summa .	567504	62	67694	46	40456	.	8044	50	.	.	586698	58	
	II. Regierungsbezirk.													
5	Aachen	10252	92	2241	72	1084	70	40	23	683	88	10685	83	6

B.

Nachweisung

der von der Stiftung „Nationaldank für Veteranen" gewährten Unterstützungen in den Jahren 1857 bis einschließlich 1887.

(Die Anzahl der hülfsbedürftigen Veteranen hat betragen im Jahre 1854: 64368 Veteranen; und beträgt Ende 1887: 172 Veteranen.)

	Regierungs-Bezirk.	Betrag der gezahlten Unterstützungen.		
		1854 bis einschließlich 1886.	1887.	Summa.
		ℳ	ℳ	ℳ
1	Aachen.	76842	1085	77927

Nr. 590 **Personal-Chronik.**

Vom 1. Dezember cr. ab ist der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Leinekugel in Düren zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgerichte in Eitorf ernannt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 50.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 57. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 20. Dezember 1888.

Nr. 591 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 10. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 592 Das 33. Stück enthält unter Nr. 9312: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines verloren gegangenen Grundbuchs des Amtsgerichts in Worbis. Vom 28. November 1888; unter Nr. 9313: Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1888, betreffend die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten; unter Nr. 9314: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Moringen und Münden. Vom 5. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 593 Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe von 1368 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1889 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Juli k. J. fälligwerdenden Zinsscheine Reihe VI, Nr. 4—8 nebst Anweisungen zur Reihe VII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Taubenstraße Nr. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni k. Js. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1889 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1889 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Dezember 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow.

Nr. 594 Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe nach Neu-Seeland versandt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 11. Dezember 1888.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Nr. 595 Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise für Naturalien und andere Lebens-

Namen der Stadt.	I. Markt- A. Weizen gut Mk.	Pf.	Weizen mittel Mk.	Pf.	Weizen gering Mk.	Pf.	Roggen gut Mk.	Pf.	Roggen mittel Mk.	Pf.	Roggen gering Mk.	Pf.	Gerste gut Mk.	Pf.	Gerste mittel Mk.	Pf.	Gerste gering Mk.	Pf.
	Es kosten je 100 Kilogramm																	
Aachen	23	13	21	25	19	—	18	25	17	25	16	75	23	75	22	25	20	25
Düren	18	75	17	75	—	—	17	06	16	06	—	—	16	—	15	—	10	50
Erkelenz	18	85	17	35	—	—	15	32	13	82	—	—	—	—	—	—	—	—
Eschweiler	20	—	19	—	—	—	17	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eupen	22	50	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—
Jülich	19	10	18	63	17	63	17	20	16	20	15	—	14	50	18	50	—	—
St. Vith	20	—	—	—	—	—	18	50	—	—	—	—	14	50	—	—	—	—
Durchschn.	20	33	18	80	18	32	17	33	15	87	15	88	16	85	16	92	15	38

I. Markt-Preise:

B. Uebrige Markt-Artikel.

Stroh a. Richt- Mk.	Pf.	Stroh b. Krumm- Mk.	Pf.	Heu Mk.	Pf.	Fleisch Rind- von der Keule Mk.	Pf.	Rind- vom Bauch Mk.	Pf.	Schweine- Mk.	Pf.	Kalb- Mk.	Pf.	Hammel- Mk.	Pf.	Speck (geräuchert) Mk.	Pf.	Eßbutter Mk.	Pf.	Eier Es kosten 60 Stück Mk.	Pf.	Steinkohlen Es kosten 100 Kilog. Mk.	Pf.	Brennholz (roh zugerichtet) Es kostet je 1 Kbmtr. Mk.	Pf.
Es kosten je 100 Kilogr.						Es kostet je 1 Kilogramm																			
6	83	5	60	9	28	1	60	1	35	1	60	1	50	1	60	1	60	2	50	6	60	1	80	7	68
7 7	17 75	6	25	9 9	74 40	1	30	1	—	1	30	1	—	1	20	1	30	1	93	5	88	1	40	6	—
8 7	46 20	—	—	10 10	08 —	1	40	1	40	1	60	1	20	1	40	1	70	2	40	5	—	1	60	8	—
7 6	56 —	—	—	10 10	50 —	1	40	1	30	1	55	1	30	1	40	1	60	2	20	5	60	1	30	6	—
7	—	6	—	8	—	1	40	1	20	1	60	1	40	1	20	1	60	2	60	6	—	2	20	5	20
7 7	85 20	5	—	8 9	40 —	1	50	1	40	1	40	1	10	1	40	1	80	2	—	6	—	1	30	—	—
4	—	4	—	6	—	1	10	1	—	1	30	1	—	1	70	1	50	1	10	3	50	1	80	6	—
6	57	5	37	8	81	1	39	1	24	1	48	1	21	1	41	1	59	2	10	5	51	1	63	6	48

Anmerkung I. Die Marktpreise für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh sind bei Erkelenz diejenigen des Marktortes Neuß im Reg.-Bez. Düsseldorf.

Anmerkung II. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Art. II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden

Nr. 596 Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 18. September ds. Js., die Abhaltung einer Hauskollekte zum Besten des Neubaues einer katholischen Kirche in Seesbach betreffend (Amtsblatt Seite 271), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Oberpräsident die Frist zur Abhaltung dieser Kollekte bis zum 1. März 1889 verlängert hat.

Aachen, den 15. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.

von Bremer.

machungen der Regierung.

dürfnisse in den nachbenannten Städten des Regierungsbezirks Aachen für den Monat November 1888.

Preise:

Getreide. | B. Uebrige Markt-Artikel.

Hafer gut Mk.	Pf.	Hafer mittel Mk.	Pf.	Hafer gering Mk.	Pf.	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Buchweizen Mk.	Pfg.	Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen Mk.	Pf.	Bohnen (weiße) Mk.	Pf.	Linsen Mk.	Pf.	Kartoffeln Mk.	Pf.
						Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm						Es kosten je 100 Kilogramm							
15	88	15	25	14	50	—	—	—	—	18	75	28	—	36	—	54	75	11	89
16 13	67 08	12	08	—	—	—	—	—	—	17	50	24	80	30	—	51	—	9	69
13 15	97 —	13	20	—	—	—	—	—	—	16	—	28	—	34	—	50	—	8	—
15 14	75 50	13	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50	32	—	53	—	8	80
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	28	—	28	—	68	—	10	—
16 15	80 30	14	13	13	13	—	—	—	—	16	—	28	—	32	—	56	—	9	—
12	50	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	24	—	28	—	—	—	8	—
14	61	13	63	13	82	—	—	—	—	17	04	26	61	31	43	55	46	9	34

II. Laden-Preise in den letzten Tagen des Monats:

Mehl I. Weizen Mk.	Pf.	Mehl I. Roggen Mk.	Pf.	Gerste Graupen Mk.	Pf.	Gerste Grütze Mk.	Pf.	Buchweizengrütze Mk.	Pf.	Hirse Mk.	Pf.	Reis (Java) Mk.	Pf.	Kaffe Java (mittel) Mk.	Pf.	Kaffe Java gelb (in gebrannten Bohnen) Mk.	Pf.	Speisesalz Mk.	Pf.	Schweineschmalz Mk.	Pf.	Schwarzbrod Mk.	Pf.
Es kostet je 1 Kilogramm																							
—	36	—	34	—	50	—	54	—	60	—	70	—	60	3	10	3	70	—	20	1	60	—	18
—	32	—	30	—	46	—	52	—	44	—	52	—	50	2	60	3	25	—	20	1	60	—	18
—	34	—	32	—	50	—	48	—	44	—	70	—	60	2	70	3	20	—	20	1	70	—	20
—	36	—	32	—	50	—	52	—	—	—	60	—	54	2	60	3	30	—	20	1	60	—	18
—	38	—	34	—	60	—	67	—	50	—	60	—	54	2	20	3	—	—	20	1	60	—	18
—	34	—	32	—	36	—	38	—	—	—	54	—	50	2	60	3	20	—	20	1	80	—	18
—	30	—	28	—	50	—	—	—	16	—	—	—	50	2	40	2	80	—	20	1	30	—	22
—	34	—	32	—	49	—	52	—	43	—	61	—	54	2	60	3	21	—	20	1	60	—	19

die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Die als höchste Tagespreise des Monats November ds. Js. für Hafer, Heu und Stroh festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den einzelnen Hauptmarktorten an betreffender Stelle in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Aachen, den 13. Dezember 1888. Der Regierungs-Präsident. J. V. v. Bremer.

Nr. 597 In der zweiten Hälfte des Monats Februar 1889 wird die genaue Ermittelung des Ernteertrages für das Jahr 1888 stattfinden.

Bezüglich des Zwecks und der großen Wichtigkeit dieser Ermittelungen verweise ich auf die Ausführungen in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 31. Mai 1878 (Amtsblatt Stück 24, S. 128).

Wie bei den früheren Ermittelungen ist auch jetzt die freiwillige Mitwirkung der Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungskommis-

sionen in Aussicht genommen, deren bereitwillige Hülfeleistung für eine pünktliche und zuverlässige Erledigung des Geschäfts vielfach sehr wesentlich und nothwendig ist.

Ich glaube erwarten zu dürfen, daß die landwirthschaftliche Bevölkerung des Regierungsbezirks Aachen wie bei anderen ähnlichen statistischen Erhebungen, so auch jetzt die Ortsbehörden bereitwillig unterstützen und denselben durch ihr Entgegenkommen und ihre Mitwirkung bei den im Interesse der Landwirthschaft angeordneten Ermittelungen das Erhebungs-Geschäft erleichtern und fördern wird.

Aachen, den 12. Dezember 1888.

Der Regierungspräsident.
J. V.
v. Bremer.

Nr. 598 Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. den Gastwirth und Postagenten Hermann Katterbach zu Rothberg zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Rothberg umfassenden Standesamtsbezirkes auf Widerruf ernannt.

Aachen, den 13. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 599 Der zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke approbirte Apotheker Moritz Trapmann hat die Plum'sche Apotheke „Zum Löwen" in Linnich käuflich erworben und mit dem heutigen Tage angetreten.

Aachen, den 14. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 600 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Königliche Rentmeister Rechnungsrath Zimmer hierselbst seinem Gehülfen Heinrich Wimmer mit unserer Genehmigung Vollmacht ertheilt hat, ihn in seinen sämmtlichen Dienstgeschäften zu vertreten, namentlich Gelder zu empfangen und gültige Quittung darüber zu ertheilen.

Aachen, den 14. Dezember 1888.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Jungbluth.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 601 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 19. November 1888 ist über die Abwesenheit des Schuhmachers Johann Linden aus Mayen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 4. Dezember 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 602 Durch Urtheil der II. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 19. November 1888 ist der Ackerer Franz Reichert aus Norheim für abwesend erklärt worden.

Köln, den 4. Dezember 1888.

Der Oberstaatsanwalt.

Nr. 603 Bekanntmachung auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat die Druckschrift mit der Ueberschrift:
„Mitbürger! Wähler!"
welche mit den Worten beginnt:
„Seit wenigen Tagen ist der Reichstag"
und mit den Worten schließt:
„Nieder mit den Kartellbrüdern!
Hoch die Sozialdemokratie!"
Verleger: Reinhold Lucke, Neugersdorf. Druck von Schönfeld und Harnisch, Dresden.
auf Grund von §§. 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Bautzen, am 5. Dezember 1888.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Salza und Lichtenau.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nr. 604 Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A à 3000 M.

Nr. 169. 215. 302. 324. 373. 414. 430. 463. 487. 520. 549. 562. 600. 652. 676. 805. 849. 1026. 1027. 1271. 1354. 1392. 1419. 1467. 1469. 1479. 1488. 1612. 1757. 1846. 1852. 1858. 1888. 1984. 2013. 2078. 2102. 2246. 2262. 2353. 2432. 2471. 2597. 2956. 3067. 3093. 3121. 3137. 3220. 3295. 3313. 3348. 3439. 3452. 3519. 3525. 3613. 3755. 3796. 3844. 3891. 3925. 3945. 4112. 4164. 4192. 4338. 4444. 4507. 4628. 4648. 4769. 4959. 4966. 4968. 5018. 5029. 5063. 5178. 5378. 5424. 5562. 5600. 5771. 5828. 5915. 6051. 6062 6084. 6243. 6394. 6404. 6466. 6592. 6685. 6957. 6995.

Litt. B. à 1500 M.

Nr. 13. 135. 155. 205. 237. 257. 321. 335. 488. 558. 560. 582. 608. 728. 760. 807. 827. 926. 1032. 1045. 1384. 1389. 1444. 1470. 1500. 1708. 1827. 1970. 1986. 2007. 2087. 2179. 2212. 2316. 2322. 2375. 2472. 2519. 2530. 2615.

Litt. C. à 300 M.

Nr. 24. 300. 492. 676. 707. 720. 815. 823. 827. 874. 949. 1039. 1154. 1329. 1386. 1406. 1612. 1643. 1814. 1829. 1854. 1867. 1874. 1963.

1999. 2034. 2055. 2121. 2182. 2192. 2290. 2299. 2421. 2452. 2464. 2745. 2802. 2811. 2857. 2889. 2923. 3060. 3266. 3298. 3324. 3327. 3343. 3427. 3486. 3591. 3653. 3764. 3769. 3810. 3843. 3864. 4051. 4057. 4135. 4142. 4218. 4226. 4262. 4301. 4390. 4466. 4520. 4733. 4751. 4761. 4816. 4818. 4871. 4935. 4950. 4956. 4982. 5166. 5186. 5247. 5300. 5431. 5596. 5632. 5701. 5848. 5857. 5868. 5884. 5963. 6017. 6069. 6154. 6176. 6186. 6216. 6266. 6323. 6400. 6451. 6456. 6675. 6701. 6705. 6727. 6769. 6847. 6871. 6882. 6960. 7136. 7137. 7387. 7389. 7524. 7547. 7554. 7561. 7624. 7655. 7681. 7685. 7710. 7751. 7756. 7839. 7936. 8099. 8199. 8241. 8265. 8685. 8703. 9154. 9162. 9214. 9292. 9554. 9589. 9628. 9769. 9796. 9815. 9827. 9862. 9894. 9895. 9947. 10058. 10064. 10211. 10257. 10258. 10264. 10386. 10451. 10457. 10550. 10562. 10588. 10673. 10713. 10868. 10884. 10907. 10954. 11026. 11034. 11054. 11130. 11153. 11189. 11194. 11227. 11284. 11303. 11305. 11311. 11608. 11689. 11737. 11891. 11943. 11981. 12004. 12097. 12230. 12246. 12258. 12290. 12377. 12383. 12424. 12435. 12497. 12582. 12617. 12644. 12647. 12654. 12722. 12723. 12811. 12831. 12858. 12863. 12931. 12956. 12996. 13014. 13082. 13088. 13099. 13100. 13176. 13219. 13260. 13750. 14142. 14166. 14462. 14498. 14507. 14723. 14807. 15068. 15208. 15264. 15461. 15643. 16105. 16505. 16567. 17265. 17387. 17607.

Litt. D. à 75 M.

Nr. 125. 147. 194. 390. 404. 483. 625. 657. 671. 863. 885. 905. 958. 974. 991. 1033. 1067. 1078. 1225. 1239. 1246. 1345. 1388. 1394. 1493. 1518. 1568. 1571. 1577. 1689. 1744. 1749. 1784. 1967. 2010. 2152. 2171. 2319. 2409. 2442. 2496. 2679. 2698. 2757. 2777. 2805. 2910. 2943. 3035. 3052. 3093. 3111. 3283. 3308. 3333. 3336. 3510. 3552. 3578. 3703. 3720. 3806. 3829. 3845. 3929. 4005. 4068. 4137. 4165. 4211. 4214. 4257. 4370. 4408. 4432. 4454. 4582. 4616. 4655. 4667. 4668. 4734. 4799. 5008. 5068. 5230. 5288. 5299. 5385. 5388. 5414. 5428. 5500. 5530. 5574. 5614. 5642. 5725. 5816. 5825. 6175. 6182. 6193. 6284. 6287. 6415. 6462. 6731. 6793. 6823. 6893. 6976. 7108. 7195. 7266. 7307. 7337. 7339. 7396. 7428. 7684. 7698. 7757. 7948. 8155. 8167. 8248. 8297. 8300. 8459. 8469. 8500. 8632. 8729. 8827. 8866. 8896. 8898. 8915. 8919. 8945. 8958. 8968. 8975. 9050. 9198. 9247. 9315. 9350. 9405. 9457 9595. 9631. 9725. 9756. 9840. 9849. 9939. 10113. 10139. 10144. 10171. 10223. 10299. 10563. 10568. 10701. 10718. 10783. 10893. 10986 11006. 11012. 11086. 11124. 11138. 11185. 11186. 11188. 11200. 11234. 11315. 11440. 11579. 11666. 11717. 12044. 12392. 12456. 12469. 12618. 12741. 12787. 13120. 13270. 13342. 13487. 13839. 13886. 13919. 13954. 14009. 14088. 14297. 14432. 14479. 14480. 14521. 14598. 14670. 14696. 14827. 15090. 15150. 15368. 15702. 16204. 16279. 16282. 16383. 16397. 16429. 16431. 16434. 16572. 16574.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1889 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons Serie V Nr. 14 bis 16 nebst Talons vom 1. April 1889 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare:

„. . . . . Mark, buchstäblich . . . .
„Mark Valuta sind für d . . zum 1. . . . . . .
„18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Ren-
„tenbrief . . Litt. . . Nr. . . . . habe ich aus
„der Königlichen Rentenbankkasse in Münster
„erhalten, worüber diese Quittung. (Ort, Da-
„tum und Unterschrift)“

ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die seitens der Redaktion des deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennig bezogen werden kann.

Münster, den 16. November 1888.

Königliche
Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 605 **Personal-Chronik.**

Der Pfarrer Philipp Hubert Theodor Stapper zu Eilendorf ist unterm 27. November ds. Js. zum

Pfarrer an St. Michael in Burtscheid ernannt worden.

Der kommissarische Bürgermeister Freiherr von Broich ist vom 7. ds. Mts. ab definitiv zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Richterich ernannt und demselben gleichzeitig die Verwaltung der Bürgermeisterstelle der Landbürgermeisterei Pannesheide auf Widerruf übertragen worden.

Definitiv angestellt ist

die seither provisorisch fungirende Lehrerin Maria Heynen bei der katholischen Elementarschule zu Stolberg, Landkreis Aachen.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 51.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/4.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 58. Ausgegeben zu Aachen, Donnerstag, den 27. Dezember **1888.**

Nr. 606 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen, eine Beilage desselben bildenden Oeffentlichen Anzeiger findet nur ein Jahresabonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt; der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestellung bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 10. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen muß, da, sobald die um die Mitte dieses Monats festzustellende Auflage für das Jahr vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts wie auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso wie für die Frei-Exemplare, welche zum dienstlichen Gebrauche den Behörden und einzelnen Beamten geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht, beziehungsweise ist bei den zahlungspflichtigen Exemplaren, damit nicht deren zwei geliefert werden, die Bestellung zu unterlassen.

Aachen, den 10. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr. von Bremer.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 607 Das 42. Stück enthält unter Nr. 1832: Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Reichseisenbahnverwaltung. Vom 5. Dezember 1888.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 608 In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. Juli ds. Js. gefaßten Beschlusses wird von den unterzeichneten Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern auf Grund des §. 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg nebst dem Stadtkreise Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und die Rheinprovinz sowie für den Regierungsbezirk Sigmaringen die nachstehende

Polizei-Verordnung,
betreffend
die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen und auf Schiffen*)
(Sprengstoff-Versendungsvorschrift)
erlassen.

*) Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in den Militär-Transport-Ordnungen für Eisenbahnen vom 26. Januar 1887, (Reichs-Gesetzbl. S. 9) und vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) enthalten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen und auf Schiffen gelten die Bestimmungen, welche in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Juli 1879 in der von uns am 29. August 1879 für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen erlassenen Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, und in den denselben Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnungen der Königlichen Landdrosteien zu Hannover vom 13. September, Hildesheim vom 9. September, Lüneburg vom 13. September, Stade vom 9. September, Osnabrück vom 18. September und Aurich vom 8. September, sowie der Königlichen Regierungen zu Münster vom 15. September, Minden vom 10. September, Arnsberg vom 17. September, Cassel und Wiesbaden vom 26. November, Köln vom 22. November, Coblenz vom 3. Dezember, Aachen und Trier vom 25. November, Düsseldorf vom 29. November und Sigmaringen vom 21. November 1879 und in den Ergänzungen dieser Polizeiverordnungen getroffen worden sind, mit folgenden Zusatzvorschriften.

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marine-Verwaltung ohne militärische Begleitung sind die vorerwähnten Bestimmungen mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch

den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammensetzung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§. 1 und 2. a) Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des §. 35 Ziffer 7 der Militärtransport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1888 — Zentralblatt für das deutsche Reich S. 106), sowie auf alle von der Militär- und Marineverwaltung zu Versuchszwecken bestimmten, noch nicht eingeführten Sprengstoffe. Die nachstehenden Vorschriften finden jedoch keine Anwendung auf diejenigen der vorbezeichneten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Taschen oder Tornistern der Mannschaften verpackt oder in Kriegsfahrzeugen oder auf Kriegsschiffen verladen sind. Diese, sowie alle übrigen in der Militär- und Marineverwaltung eingeführten Sprengstoffe und Munitionsgegenstände unterliegen bei der Versendung unter militärischer Begleitung weder dieser Vorschrift, noch den Eingangs gedachten Bestimmungen.

b) Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitkommandos militärischer Sendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen behufs Verhütung der Gefährdung der Sendungen gerichteten Aufforderungen zu Handlungen oder Unterlassungen — insbesondere zu langsamem Vorbeifahren beziehungsweise -reiten, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungesäumt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitkommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges, nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich (Reichsgesetzbl. von 1876 S. 115) bestraft.

II. Versendung auf Landwegen.

Zu §. 4. a) Die in der Armee und Marine vorgeschriebenen Packgefäße für Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, einschließlich der Geschoßkörper mit sicherndem Abschlusse der Sprengladung, sind nach ihrer Beschaffenheit, der Art ihrer Verpackung und Inhaltsbezeichnung und dem Gewichte als den Bestimmungen entsprechend zu erachten.

b) Das lose Kornpulver braucht vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten nur dann in leinene Säcke geschüttet zu werden, wenn die Beförderung länger als einen Tag dauert.

Zu §. 5. Wenn das Verladen ausnahmsweise an einer anderen Stelle als vor der Fabrik oder dem Lagerraume oder innerhalb derselben geschehen soll, so ist seitens der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Genehmigung der Polizeibehörde hierzu einzuholen und von letzterer die zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Ladestelle erforderliche Polizeimannschaft zu stellen.

Zu §. 6. a) Das für die Verladung von Tonnen vorgeschriebene Zwischenlegen von Haar- oder Strohdecken kann durch ein Umwickeln der einzelnen Tonnen mit Strohbändern ersetzt werden.

b) Zwischen die Kasten mit geladenen Geschossen brauchen Haardecken oder andere Mittel nicht gelegt zu werden, nur oberhalb ist die Ladung mit Haardecken zu bedecken.

Zu §. 10. Jeder Bezirksregierung, durch deren Bereich die Sendung geht, ist von der absendenden Behörde die betreffende Marschroute und die Größe der Sendung mitzutheilen. In den Fällen, in denen der Stadtkreis Berlin berührt wird, ist eine entsprechende Mittheilung an den Polizeipräsidenten daselbst zu richten. Die Regierung hat die betheiligten Unterbehörden anzuweisen, die erforderlichen Anordnungen zum schnellen und sicheren Fortkommen der Sendung zu treffen.

Außer dieser Benachrichtigung erhalten die Polizeibehörden der Durchzugsorte kurz zuvor auch noch eine Mittheilung durch den Führer des Begleitkommandos über den Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung.

Bei Versendungen, welche in einem Tage zur Ausführung kommen, sind seitens der absendenden Behörde nur die betheiligten Ortspolizeibehörden in Kenntniß zu setzen, worauf diese die für die Sicherung und ungehinderte Durchführung der Sendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben.

Eine Benachrichtigung der Polizeibehörden erfolgt nicht, wenn das Gewicht der Sendung weniger als 250 kg beträgt und ferner nicht bei allen Versendungen innerhalb der Garnisonen und der zu denselben gehörigen Anlagen. In diesen Fällen hat die Militärbehörde allein die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen. Wenn unter besonderen Umständen auch hierbei die Hülfeleistung der Polizeibehörde erwünscht erscheint, so hat diese auf Ansuchen der Kommandantur beziehungsweise des Garnisonältesten die Unterstützung zu gewähren.

Der Vorlage des Frachtscheins an die Ortspolizeibehörde des Absendeorts zur Visirung bedarf es nicht.

Zu §. 12. a) Dem Führer des Begleitkommandos ist es gestattet, erforderlichenfalls neben den mit

Sprengstoffen pp. beladenen Wagen in schneller Gangart zu reiten.

b) Entgegenkommende oder den Transport einholende Fuhrwerke oder Reiter müssen den mit Sprengstoffen pp. beladenen Wagen ganz ausweichen.

c) Besteht die Sendung aus einer größeren Anzahl von Wagen, so können Gruppen von 2 bis 3 Wagen gebildet werden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 m Abstand halten; die Gruppen müssen jedoch in mindestens 50 m Entfernung von einander bleiben.

Zu §. 16. Bei dem Abladen ist die Zusatzbestimmung zu §. 5 entsprechend zu berücksichtigen.

III. Versendung auf Schiffen.

Zu §. 18. Die angezogenen §§. 4, 5, 10 und 16 finden hier nur unter Berücksichtigung der vorstehend gegebenen Zusatzvorschriften Anwendung.

Zu §. 20. a) Bei der Fahrt auf Binnengewässern müssen, falls die Sendung aus mehreren Kähnen besteht, die einzelnen Kähne einen Abstand von mindestens 300 m von einander halten.

b. Die mit Sprengstoffen pp. beladenen Kähne sind vor allen anderen Kähnen durch die Schleusen zu schaffen.

Ein gleichzeitiges Durchschleusen anderer Kähne mit den mit Sprengstoffen beladenen ist unstatthaft.

Berlin, den 5. November 1888.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Magdeburg.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nr. 609 Der Herr Oberpräsident hat dem Kirchenvorstande der katholischen Pfarrgemeinde zu St. Goar die Erlaubniß ertheilt, behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau der katholischen Pfarrkirche daselbst eine Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputirte bis zum Schlusse des Jahres 1889 abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Beiträge sind die nachbenannten Personen betraut worden: 1. Pfarrer Hölscher, 2. Ferdinand Schild, Kaufmann, beide aus St. Goar, 3. Heinrich Theby, Mühlarzt, 4. Philipp Blatt, Schneidermeister, 5. Peter Steiner, Ackerer, 6. Mathias Schmitz, Handelsmann, 7. Michael Klockner, Ackerer, 8. Peter Volk, Ackerer, 9. Johann Butz, Ackerer, 3—9 aus Werlau, 10. Daniel Müller, 11. Nikolaus Knab, beide Ackerer aus Biebernheim und 12. Peter Scheer, Maurer aus Urbar.

Aachen, den 22. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 610 Durch Erlaß vom 10. August ds. Js. hat der Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer evangelischen Kirche in Elversberg, Regierungsbezirk Trier, genehmigt. Als Termin für die Einsammlung der Beiträge ist seitens des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz Sonntag, der 27. Januar 1889, festgesetzt worden.

Eine Darstellung der Verhältnisse, welche die Bewilligung der Kollekte begründet haben, wird durch das Amtsblatt der letztgenannten Behörde veröffentlicht werden.

Aachen, den 18. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.:
von Bremer.

Nr. 611 Unter Hinweis auf die von der Königlichen Regierung hierselbst unterm 14. Mai ds. Js. erlassene Bezirks-Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, (Amtsblatt Stück 21, Seite 125) werden die Gebühren, welche von den staatlichen Dampfkessel-Revisoren für die auf Grund der §§. 6, 8 und 9 dieser Polizei-Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen erhoben werden können, hiermit wie folgt festgesetzt:

1. für die Wasserdruckprobe in Verbindung mit der Konstruktionsprüfung eines neuen Dampffasses ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten;
2. der gleiche Gebührensatz ist für die in Zwischenräumen von längstens sechs Jahren und außerdem nach jeder größeren Ausbesserung eines Dampffasses zu wiederholenden Wasserdruckprobe und Konstruktionsprüfung zu zahlen;
3. werden mehrere Dampffässer in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zur Untersuchung (N. Nr. 1 und 2) gestellt, so ist nur für die Untersuchung des ersten Dampffasses der volle Gebührensatz, für die Untersuchung jedes folgenden Dampffasses aber die Hälfte zu entrichten. Letzteres hat auch dann zu geschehen, wenn in derselben Fabrik (gewerblichen Anlage) und an dem nämlichen Tage zugleich ein Dampfkessel zur Untersuchung gestellt wird;
4. bei denjenigen Untersuchungen, welche außerhalb des Wohnorts des Dampfkessel-Revisors erfolgen, hat dieser, sofern es sich nicht um eine der periodischen Untersuchungen (Nr. 2) handelt, auch auf Ersatz der bestimmungsmäßigen Reisekosten Anspruch.

Aachen, den 22. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Hoffmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 612 Bekanntmachung
auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Der im Druck und Verlag von Fritz Herbert,

Stargard (Pommern), erschienene Kalender für das Jahr 1889, enthaltend Gedichte, Gespräche, Aussprüche und sozialdemokratische Gedenktage, zusammengestellt von Aug. Heine in Halberstatt, wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Stettin, den 14. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
von Sommerfeld.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 52.

Druck von J. J. Beaufort (F. N. Palm) in Aachen, Borngasse 1/1.

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli d. Js. ertheilten Ermächtigung hat der Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli d. Js. beschlossen, daß an die Stelle des seitherigen Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Tabak und Tabackfabrikate (Central-Blatt 1881 S. 191) vom 1. Oktober d. Js. ab das nachstehende

Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Taback,

zu treten hat.

Berlin, den 27. August 1888.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Aschenborn.

Regulativ,

betreffend

die Ausfuhrvergütung für Taback.

§. 1.

Vergütungssätze.

Wer aus dem freien Verkehr Rohtabacк einschließlich Sandblätter und Grumpen oder entrippte Tabackblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogramm über die Zollgrenze ausführt oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager niederlegt, kann, außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabacks nach den Bestimmungen in den §§. 11 und 16 bis 18 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 vor Entrichtung oder Kreditirung der Steuer erfolgt, eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. Rohtaback:
- a) unfermentirt . . . . 33 *M.*
- b) fermentirt . . . . 40 „

B. entrippte Blätter . . . . 47 „

Bei der Ausfuhr oder Niederlegung von grünen Blättern, von Geizen, Tabackstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§. 2.

Inländischen Tabackfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Taback hergestellt ist, beträgt von 100 Kilogramm netto:

A. für Fabrikate aus ausländischen Blättern:
- a) für Schnupf- und Kautaback . . . . 60 *M.*
- b) „ Rauchtaback . . . . 81 „
- c) „ Cigarren . . . . 94 „
- d) „ Cigarretten . . . . 66 „

B. für Fabrikate aus inländischen Blättern:

a) für Schnupf- und Kautabak	. . . .	32 *M.*
b) „ Rauchtabak	. . . .	43 „
c) „ Cigarren	. . . .	50 „
d) „ Cigarretten	. . . .	35 „

und

C. für Fabrikate, theilweise aus ausländischem und theilweise aus inländischem Tabak nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu A und B aufgeführten Sätzen zu berechnen ist.

Versendungen von Tabackfabrikaten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung sind nur in Mengen von mindestens 25 Kilogramm zulässig. Für die Versendung von Cigarretten kann durch die Direktivbehörden eine Minimalmenge von 10 Kilogramm festgesetzt werden.

§. 3.

Unter Geizen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden die vor der Haupternte des Tabacks ausgebrochenen Blatttriebe und unentwickelten Blätter verstanden. In der Nachernte gezogene, vollständig entwickelte Geizblätter werden wie Blätter der Haupternte behandelt.

Unter Tabackabfällen, welche nach §. 1 von Gewährung einer Vergütung ausgeschlossen sind, werden nicht nur die Abfälle von Rohtabak, sondern auch diejenigen von Tabackfabrikaten verstanden. Für Tabackmehl, welches aus Abfällen von Rohtabak oder von Tabackfabrikaten besteht, wird daher eine Vergütung nicht gewährt. Wird Tabackmehl als ein aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln bestehendes Halbfabrikat für die Herstellung von Schnupftabak erkannt, so ist für dasselbe die Vergütung für unfermentirten Rohtabak zu gewähren.

Für Cigarretten mit Hülsen aus Papier, Stroh ꝛc. wird Vergütung nur dann gewährt, wenn mindestens 70 Prozent ihres Nettogewichts aus Tabak bestehen. Cigarretten, welche lediglich aus Tabak bestehen, werden wie Cigarren behandelt.

Für Tabackfabrikate, in welchen Surrogate enthalten sind, wird Vergütung nur in den im §. 13 Absatz 3 erwähnten Fällen und unter den daselbst angegebenen Bedingungen gewährt.

§. 4.

I. Anmeldung, Abfertigung und Kontrole.
1. Im Allgemeinen.

Ueber Rohtabak, entrippte Blätter oder Tabackfabrikate, welche gegen Gewährung einer Vergütung (§§. 1 und 2) ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Steuerstelle des Versendungsortes eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Zugleich ist der Tabak zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist außer dem Bruttogewicht der einzelnen Kolli auch das Nettogewicht derselben und, im Falle der gemeinschaftlichen Verpackung verschiedener Tabackgattungen, das Nettogewicht jeder einzelnen Gattung zu deklariren. Als Steuerstelle des Versendungsortes gilt bei der Versendung von Tabackfabrikaten die Steuerstelle, welcher der Fabriksitz zugetheilt ist, bei Versendung von Rohtabak und entrippten Blättern dagegen die Steuerstelle desjenigen Ortes, von dem aus die Versendung mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel, ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transport berührt wird. (Muster a.)

Die Ausfuhr hat über ein zur Erledigung von zollamtlichen Begleitscheinen I (§. 33 des Vereinszollgesetzes) befugtes Grenzzollamt zu erfolgen.

Das Versendungsamt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision und Ermittelung des Nettogewichts des Tabacks vor. (Muster b.*))

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann unter Beachtung der von der Direktivbehörde in dieser Hinsicht zu treffenden allgemeinen Anordnungen die Revision von Fabrikaten in den Fabrikräumen vorgenommen werden. Die hierdurch erwachsenden Kosten hat der Fabrikant zu erstatten.

Ist das Versendungsamt gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so bewirkt dasselbe zugleich die Abfertigung zum Ausgange beziehungsweise zur Niederlage; anderenfalls setzt das Versendungsamt die Kolli unter Verschluß und übergiebt das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung des Tabacks bei dem Erledigungsamte. Das Letztere trägt die ein-

*) Ist hier nicht abgedruckt.

gehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Versendungsschein-Empfangsregister (Muster 14 der Dienstvorschriften) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung beziehungsweise die Abfertigung zur Niederlage vor. In beiden Fällen erfolgt je nach Umständen eine allgemeine oder eine spezielle Revision. Im Falle eine Verschlußverletzung stattgefunden hat, ist bei der speziellen Revision das Nettogewicht zu ermitteln. Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind durch das Erledigungsamt dem Versendungsamt zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in Spalte 10 des Versendungsschein-Empfangsregisters anzumerken.

Zu den Niederlage-Anmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

Die Unikate der Anmeldungen werden als Rechnungsbeläge verwendet (§§. 6 und 15). Die Duplikate bilden die Beläge zu dem Abfertigungsregister (Muster b).

§. 5.

1. Bei der Abfertigung des Tabacks kann das Nettogewicht statt durch Verwiegung durch Abrechnung einer Tara festgestellt werden. Die Tarasätze betragen:

a) bei unbearbeiteten und bei entrippten Blättern in Ballen von einfacher Leinwand	2	Prozent,
b) bei dergleichen in Ballen von doppelter Leinwand	4	„
c) bei dergleichen in Kisten	22	„
d) bei Karotten und Stangen zu Schnupftabacк in Fässern	8	„
e) bei dergleichen in Kisten	12	„
f) bei Schnupftaback, lose in Fässern	10	„
g) bei dergleichen in Zinn- und Papierumhüllung und Kisten	20	„
h) bei Rauchtaback in Papierpacketen und Kisten	25	„
i) bei Cigarren, lose in großen Kisten	28	„
k) bei dergleichen in Papierpacketen und großen Kisten	34	„
l) bei dergleichen in kleinen Kistchen und großen Kisten	47	„

des Bruttogewichts,

m) bei Cigarretten:

Innere Umschließungen:

in Kartons zu 100 Stück oder mehr		
mit Mundstück	30	„
ohne Mundstück	31	„
in Kartons zu weniger als 100 Stück		
mit Mundstück	51	„
ohne Mundstück	43	„
in Papierpacketen		
mit Mundstück	13	„
ohne Mundstück	13	„

des Gewichts der Cigarretten einschließlich der inneren Umschließungen.

Aeußere Umschließungen:

in Kisten ohne Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	27	„
über 100 Kilogramm	30	„
in Kisten mit Zinkeinsatz		
bei einem Bruttogewicht des Kollo		
bis zu 100 Kilogramm	33	„
über 100 Kilogramm	27	„

des Bruttogewichts.

Bei Cigarretten in inneren und äußeren Umschließungen ist das Nettogewicht in der Weise festzustellen, daß zunächst von dem Bruttogewicht die Tara für die äußere Umschließung und hierauf von dem verbleibenden Gewicht die Tara für die innere Umschließung in Abzug gebracht wird.

2. Das durch Abrechnung der Tara (Ziffer 1) berechnete Nettogewicht wird nur dann der Feststellung der Zoll- oder Steuervergütung zu Grunde gelegt, wenn es nicht mehr beträgt, als das von dem Versender in der Anmeldung angegebene; das letztere wird zu Grunde gelegt, wenn es geringer ist, als das durch Berechnung ermittelte.

3. Der Abfertigungsstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach den obigen Tarasätzen, die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung des Tabacks ohne jede Umschließung beziehungsweise bei Cigarretten auch durch Verwiegung derselben sammt der inneren Umschließung und demnächstige Abrechnung der für die innere Umschließung gewährten Tara eintreten zu lassen. Die gleiche Befugniß steht dem Versender zu.

4. Bei der Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung kann nach dem Ermessen der Abfertigungsstelle Probeverwiegung eintreten, wenn Kolli von gleicher Beschaffenheit und gleichem Inhalt nahezu gleiches Gewicht haben. Abweichungen von nicht mehr als 5 Prozent des Bruttogewichts sollen dabei die Probeverwiegung nicht ausschließen.

5. Beim Vorhandensein innerer Umschließungen, z. B. bei der Verpackung von Cigarren in Kistchen, von Cigarretten in Kartons, von Rauchtaback in Papierpacketen, von Schnupftaback in Packeten in Zinn- und Papierumhüllungen u. s. w. darf, sofern die inneren Umschließungen augenscheinlich von gleicher Größe und gleicher Beschaffenheit sind, das Gesammtgewicht der inneren Umschließung durch probeweise Verwiegung einzelner Kistchen, Packete u. s. w. ermittelt werden.

6. In dem Revisionsbefunde ist die Art der äußeren und etwaigen inneren Umschließungen, sowie die Art der Ermittelung des Nettogewichts (ob durch Abzug eines Tarasatzes oder vollständige oder probeweise Verwiegung) anzugeben.

7. Von der Einleitung des Strafverfahrens auf Grund des §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 ist dann abzusehen, wenn weder das deklarirte Bruttogewicht noch das deklarirte Nettogewicht das ermittelte Brutto- beziehungsweise Nettogewicht um mehr als 5 Prozent übersteigt.

§. 6.

Die Hauptämter haben über die in ihren Bezirken zu gewährenden Vergütungen für Rohtaback und entrippte Blätter, sowie für Cigarren, für welche lediglich die Steuervergütung für aus inländischem Taback hergestellte Cigarren in Anspruch genommen wird, nach näherer Anleitung der Direktivbehörde monatlich Liquidationen aufzustellen und mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen an die Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung einzusenden.

§. 7.

2. In den unter Kontrole stehenden Fabriken.

Diejenigen Fabrikanten, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Schnupf-, Kau- und Rauchtaback und von Cigarretten auf Gewährung der im §. 2 genannten Vergütung, sowie diejenigen, welche bei der Ausfuhr oder bei der Niederlegung von Cigarren auf Gewährung der im §. 2 unter A oder C fallenden Vergütungen Anspruch machen wollen, haben hiervon der Steuerstelle des Fabriksitzes vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und außer den Vorschriften in den §§. 2 bis 5 noch die Vorschriften in den §§. 8 bis 19 zu beobachten, sowie sich den ihnen sonst noch von der Steuerbehörde bekannt zu machenden Bedingungen zu unterwerfen.

§. 8.

Die Zoll- oder Steuervergütungen werden nur dann bewilligt, wenn der betreffende Tabackfabrikant in Beziehung auf die Beobachtung der Zoll- und Steuergesetze unbescholten ist, regelmäßig ein Lager an Roh- und fabrizirtem Taback von wenigstens 15 000 Kilogramm hält, und wenn seine Fabrik nebst Waarenlager sich an einem Orte befindet, in welchem ein mit wenigstens zwei Beamten besetztes Zoll- oder Steueramt vorhanden ist. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde die Vergütungen auch für Fabriken in solchen Orten bewilligen, in denen sich eine mit mehreren Beamten besetzte Amtsstelle nicht befindet.

Darüber, ob ein Lagerbestand von dem bezeichneten Umfange regelmäßig unterhalten wird, hat sich die Steuerstelle des Fabriksitzes von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu verschaffen. Wenn neu entstehende Fabriken im ersten Jahre oder eingehende Fabriken bis zur Abwickelung ihrer Geschäfte den Lagerbestand von 15 000 Kilogramm nicht nachzuweisen vermögen, sind dieselben deshalb vom

Genusse der Vergütungen nicht auszuschließen. Letztere brauchen nach dem Ermessen der Direktivbehörde auch solchen in Betrieb befindlichen Fabriken nicht versagt zu werden, bei welchen der Lagerbestand auf kurze Zeit unter jene Gewichtsmenge herabsinken sollte.

§. 9.

Der Fabrikant hat schriftlich oder zu Protokoll eine Erklärung darüber abzugeben, ob in seiner Fabrik allein ausländischer oder allein inländischer oder ausländischer und inländischer Tabacck verarbeitet werden wird, und letzteren Falls, ob nur ungemischte Fabrikate oder ob auch gemischte Fabrikate hergestellt werden sollen.

Diese Erklärung ist vorher zu ergänzen, wenn auf eine andere Art des Betriebes übergegangen werden soll.

Die Fabrikanten müssen über den Ankauf und die Versendung von Tabacck, sowie über den Fabrikbetrieb ordnungsmäßige Handelsbücher führen, welche sie auf Erfordern einem von der Direktivbehörde oder dem Hauptamte beauftragten Oberbeamten zur Einsicht vorzulegen haben. Auch sind sie verpflichtet, diesem Oberbeamten den Besuch der Betriebsräume während des Betriebes jederzeit zu gestatten und auf Verlangen jede auf den Fabrikbetrieb sich beziehende Auskunft zu ertheilen.

§. 10.

Ausländischen Tabacck darf der Fabrikant nur unmittelbar aus dem Auslande oder aus öffentlichen Niederlagen oder aus unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatlagern und nur in Mengen von wenigstens 250 Kilogramm beziehen.

Eine Ausnahme ist zulässig zum Zweck des Bezugs von Proben in Mengen von nicht über 50 Kilogramm für jede Sendung. Von der Direktivbehörde kann dem Fabrikanten gestattet werden, Tabacke in Mengen von mehr als 50, jedoch weniger als 250 Kilogramm zu beziehen.

§. 11.

Der ausländische Tabacck darf nur bei der Steuerstelle des Fabriksitzes verzollt werden und ist daher auf dieselbe, sofern sie nicht zugleich das Grenzzollamt oder Niederlageamt ist, über welches der Bezug erfolgt, unter Begleitscheinkontrole zu überweisen.

Der Fabrikant ist verpflichtet, den bezogenen ausländischen Tabacck in seine Fabrikräume zu bringen. Daß dies geschehen, wird auf den die Verzollung nachweisenden Belägen amtlich bescheinigt.

§. 12.

Inländischen Tabacck darf der Fabrikant ebenfalls nur in Mengen von mindestens 250 Kilogramm in einem Transporte beziehen. Eine jede Einlagerung von solchem Tabacck muß alsbald der Steuerstelle angezeigt werden. Zugleich ist anzugeben, ob der Tabacck fermentirt ist oder vor der Verarbeitung noch der Fermentation in der Fabrik unterworfen werden soll.

§. 13.

Die Fabrikanten, welche nach ihrer Erklärung (§. 9) ausländische und inländische Tabacke, getrennt oder gemischt, verarbeiten, haben in den Anmeldungen (Muster a) oder in diesen beizufügenden besonderen Deklarationen anzugeben, ob die Fabrikate lediglich aus ausländischem oder lediglich aus inländischem Tabacck oder aus beiden gemischt hergestellt sind.

Die Fabrikanten, welche ausländische und inländische Tabacke gemischt verarbeiten, haben zur Feststellung des Antheils, welcher von dem Nettogewicht der mit dem Anspruch auf Vergütung versendeten Fabrikate auf die ausländischen und die inländischen Tabacke fällt, ein Notizbuch nach Muster c zu führen, welches amtlich zu foliiren ist. Muster c.

Wenn einem Fabrikanten die Verwendung von Tabacksurrogaten gestattet ist, so sind über die Surrogate in dem Notizbuch und in dem Konto (§. 14) in gleicher Weise Anschreibungen zu führen, wie über ausländischen und inländischen Tabacck. Für die verwendeten Surrogate wird eine Vergütung nicht geleistet.

Am Schluß des Vierteljahrs werden die in dem Notizbuch befindlichen Eintragungen durch den mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Oberbeamten unter Zuhilfenahme des Versendungsbuchs und der Fabrikationsbücher, welche letztere die Namen und Zusammensetzung der einzelnen Sorten mit den Gewichtsverhältnissen der Zuthaten und gewonnenen Mengen genau nachweisen müssen, geprüft und mit den betreffenden Anmeldungen verglichen.

Ist bei der Prüfung die Uebereinstimmung dieser Bücher und der genannten Beläge festgestellt, so erfolgt der Abschluß des Notizbuchs. Die Richtigkeit des Abschlusses ist durch den Fabrikanten und durch den betreffenden Oberbeamten zu bescheinigen.

§. 14.

Die Steuerstelle hat bezüglich jeder nach Maßgabe des §. 8 zum Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung zugelassenen Fabrik ein Konto zu führen, in welchem die Einlagerungen an dem zur Fabrikation bestimmten Rohtabak und die unter Buchkontrole erfolgten Versendungen von Tabackfabrikaten nachgewiesen und am Schlusse jedes Quartals die Berechnung der Vergütung angefertigt wird. Die Führung dieses Konto geschieht nach Muster d.

Muster d.*)

Hierzu wird erläuternd bemerkt:

1. In dem Konto für eine Fabrik, welche nur ausländischen Tabak verarbeitet, können die Spalten 6, 11, 13, 14, 16, 17, 19, 20 und 22, in demjenigen für eine Fabrik, welche nur inländischen Tabak verarbeitet, die Spalten 5, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 20 und 21 und in demjenigen für eine Fabrik, in welcher ausländischer und inländischer Tabak ungemischt verarbeitet wird, die Spalten 11, 14, 17 und 20 ausfallen.

2. In der ersten Abtheilung des Konto ist der Zugang an Rohtabak nach der Zeitfolge anzuschreiben. Die Anschreibung erfolgt bei dem ausländischen Tabak nach dem der Verzollung zu Grunde gelegten Nettogewicht und bei dem inländischen Tabak nach dem Nettogewicht desselben in fermentirtem Zustande, wobei 100 Kilogramm unfermentirter Tabak gleich 80 Kilogramm fermentirtem Tabak zu rechnen sind.

3. In der zweiten Abtheilung des Konto werden als Abgang die mit Anspruch auf Vergütung unter Buchkontrole abgefertigten Fabrikate auf Grund der Anmeldungen einzeln nachgewiesen. Am Schlusse des Quartals ist ferner bezüglich der gemischten Fabrikate nach Anleitung des Musters der Antheil auszuscheiden, welcher auf die ausländischen und inländischen Tabacke fällt. Die Ausscheidung erfolgt auf Grund des dem Konto beizufügenden Notizbuchs (§. 13).

§. 15.

Der Fabrikant erhält die Vergütung für die ausgeführten oder niedergelegten Tabackfabrikate in vierteljährlichen Zeitabschnitten.

Die Steuerstelle fertigt die Berechnung über die zu gewährende Vergütung nach Anleitung des Musters d und legt das Konto mit den Unikaten der betreffenden Anmeldungen der Direktivbehörde zur Prüfung und Anweisung der Vergütung vor.

Ist dem Fabrikanten Zoll- oder Steuerkredit gewährt, so findet hierauf Abrechnung statt.

§. 16.

Die Fabrikanten haben nach näherer Anweisung der Direktivbehörde ein Fabrikationsbuch zu führen, welches über die verarbeiteten Mengen Rohtabak, die aus denselben hergestellten Fabrikate und den Absatz derselben nach dem In- und Auslande genauen Aufschluß geben muß. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, Lagerbestandsaufnahmen anzuordnen. Die Fabrikanten sind verpflichtet, den Beamten die erforderlichen Hülfsdienste hierbei leisten zu lassen.

§. 17.

Die Fabrikanten haben sämmtliche in der Fabrik und im Komtor beschäftigten Personen, mit Ausnahme der Arbeiter, jedoch einschließlich der Werkführer, mit Namen und unter Bezeichnung der Art der Beschäftigung, desgleichen die Veränderungen, welche hinsichtlich dieser Personen eintreten, der Steuerstelle anzuzeigen.

Die Direktivbehörde bestimmt auf Antrag des Fabrikanten, welche der bezeichneten Personen auf Erfüllung der gegebenen Vorschriften und richtige Führung der Bücher verpflichtet werden sollen.

---

*) Ist hier nicht abgedruckt.

§. 18.

Die Vergünstigung der Gewährung von Zoll- oder Steuervergütungen kann zu jeder Zeit an veränderte Bedingungen geknüpft oder zurückgenommen werden. Zur Zurücknahme ist die Direktivbehörde befugt. Die Zurücknahme soll in der Regel erfolgen, wenn der Fabrikant oder eine bei der Fabrikation oder im Komtor beschäftigte Person wegen im Interesse des Fabrikanten verübter Zoll- oder Steuerdefraudation oder Vergehung der im §. 38 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 bezeichneten Art rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 19.

Die obersten Landes-Finanzbehörden sind ermächtigt, von der Anwendung der in den §§. 13, 14, 16 und 17 angegebenen Kontrolen ganz oder theilweise Abstand zu nehmen, insofern im Einverständniß mit dem Fabrikanten der Fabrikationsbetrieb unter ständige amtliche Kontrole gesetzt wird. In diesem Falle hat der Fabrikant die Kosten der Beaufsichtigung des Fabrikationsbetriebs und des amtlichen Mitverschlusses der Fabrik- und Lagerräume zu tragen.

§. 20.

Tritt ein Fabrikant, welcher bis dahin nicht unter Kontrole gestanden, behufs Erlangung von Zoll- oder Steuervergütung unter Kontrole, so hat derselbe seinen Vorrath an Rohtabacк, Halb- und Ganzfabrikaten auf Grund der Bücher zu deklariren. Nach Prüfung der Deklaration durch einen Oberbeamten ist dieser Vorrath als inländischer Tabacк im Konto anzuschreiben und als solcher zu behandeln.

Muster a
(zu §. 4).

Bundesstaat ....
Haupt .... amtsbezirk ....

Abgegeben den ......ten .... 18...
Nr. .... (des Abfertigungsregisters).

(Unikat.)

Anmeldung

zur

{ Ausfuhr / Niederlegung } von { Rohtabak, / entrippten Tabackblättern, / Tabackfabrikaten, } für welche { Zoll- / Steuer- } Vergütung in Anspruch genommen wird.

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, die nachstehend verzeichneten Mengen an .... nach { dem Auslande über das ....-Amt .... / der Niederlage zu .... } versenden zu wollen, und nimmt für dieselben die festgesetzte Vergütung in Anspruch.

Der Unterzeichnete bescheinigt zugleich, daß die zur Versendung angemeldeten Tabackfabrikate { von ihm selbst (in seiner Fabrik), / von Hausarbeitern, die in ihren eigenen Wohnungen für seine Rechnung thätig sind, } hergestellt sind.

........................., den ...ten .... 18 .

(Unterschrift.)

Die nachstehend aufgeführten Kolli mit Taback sind, sofern nicht der Anspruch auf Gewährung der Vergütung verloren gehen soll, dem ....-Amt zu .... bis zum .... mit unverletztem Verschlusse zur { Ausgangsabfertigung / Aufnahme in die Niederlage } vorzuführen.

........................., den ...ten .... 18 .

(Amtsstempel.) (Benennung der Amtsstelle und Unterschrift.)

Anmeldung des Versenders.										
Nummer der einzelnen Positionen.	Zahl der Kolli.	Art der äußeren Umschließungen.	Art der inneren Umschließungen.	Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht kg	Nettogewicht kg	Zahl der Kolli.	Art der äußeren Umschließungen.	Art der inneren Umschließungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Revisionsbefund und Abfertigung.

Bezeichnung der Kolli.	Gattung.	Bruttogewicht	Nettogewicht					Der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legendes Nettogewicht	Angabe, ob und wie Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie 2c.
			durch Taraabzug ermittelt		durch vollständige Verwiegung ermittelt	durch probeweise Verwiegung ermittelt			
		kg	Tarasatz	kg	kg	kg		kg	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		19.	20.

Die Revisionsbeamten

____

Erledigungsbescheinigungen.

1. Die Anmeldung ist abgegeben am .... 18 ....

2. Dieselbe ist eingetragen im Versendungsschein-Empfangsregister unter Nr. ....

3. Revisionsbefund:
   a) in Betreff des Verschlusses:

   b) in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Der Tabak ist weiter nachgewiesen im Niederlage-Register Seite .... Konto .... Nr. ....

5. Nachweis des Ausgangs über die Grenze:

A. Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der .... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit .... Schlössern der Serie .... dem .... -Amte in .... überwiesen.

........, den ....ten .... 18 ....

.... -Amt.

b) auf das .... des .... verladen und dem Ansageposten in .... unter Begleitung durch d.... Grenzaufseher .... Verschluß mittelst .... } überwiesen.

........, den ....ten .... 18 ....

.... -Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

........, den ....ten .... 18 ....

.... -Amt.

B. D.... oben bezeichnete .... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d.... Grenzaufseher .... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

........, den ....ten .... 18 ....

(Unterschriften.)

b) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

........, den ....ten .... 18 ....

(Unterschriften.)

Die Erledigung der Anmeldung bescheinigt

........, den ....ten .... 18 ....

.... -Amt.

(Amtsstempel.) (Unterschrift.)

Muster c
(zu §. 13).

Notizbuch

über

die aus der Fabrik von ______________ in ______________

gegen Zoll- oder Steuervergütung abgefertigten Tabackfabrikate

für das ______ Quartal 18 ___.

Enthält ______ Blätter.

(L. S.) Der ______________

(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Datum.	Nummer des Abfertigungs-Registers.	Nummer des Versendungsbuches.	Amt, auf welches die Sendung abgefertigt worden ist.	Sorte, Mischungsverhältniß und Nettogewicht					
					Aus rein ausländischem Tabak		Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak		Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt. . . Prozent ausländischer Tabak	
					Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
								I. Schnupf- und Kautabak.		
1. ꝛc.	16. Januar	21	44	Constanz	Macuba	48	St. Vincent Nr. 2.	118	.	.
12. ꝛc.	18. März	114	212	Berlin f. a. G..	.	.	.	.	.	.
				Summe I . .	.	588	.	462	.	.
								II. Rauchtabak.		
1. ꝛc.	2. Januar	2	7	Swinemünde . .	.	.	.	.	.	.
36. ꝛc.	25. März	122	297	Lübeck	.	.	Portoriko Nr. 4	320	.	.
				Summe II . .	.	.	.	1310	.	.
								III. Cigarren.		
1. ꝛc.	5. Januar	14	23	Basel	Rosarita Londres	174	.	.	.	.
110. ꝛc.	2. März	110	181	Berlin, Hamburger Bahnhof . .	.	.	.	.	.	.
				Summe III . .	.	614	.	.	.	.
								IV. Cigarretten.		
1. ꝛc.	7. Januar	19	29	Emmerich	.	.	.	.	.	.
51. ꝛc.	29. März	141	317	Bodenbach . . .	.	.	La Ferme imit.	226	.	.
				Summe IV . .	.	.	.	716	.	.

der ausgeführten oder zur Niederlage abgefertigten Tabackfabrikate.

Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 65 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, 42 Prozent ausländischer Taback		Aus ausländischem und inländischem Taback gemischt, . . Prozent ausländischer Taback		Aus rein inländischem Taback	
Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg	Sorte.	Gewicht kg
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Dünkirchener Karotten	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	650
Varinas mit grüner Etikette	1420	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2720	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	demi Havanna	120	.	.	.	.
.	.	.	.	.	310	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	Popularitatis	110
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	.	.	.	.	.	.	.	.	519

Zusammenstellung.	Ueberhaupt kg	Davon aus ausländischem Tabak kg
I. Schnupf- und Kautabak.		
1. Aus rein ausländischem Tabak	588	588
2. Aus ausländischem und inländischem Tabak gemischt, 80 Prozent ausländischer Tabak	462	369,60
3. Aus rein inländischem Tabak	650	.
Summe I.	.	.
II. Rauchtabak.		
ꝛc.		
Summe IV.	.	.
Hierzu „ III.	.	.
„ II.	.	.
„ I.	.	.
Ueberhaupt	.	.

Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Fabrikbüchern bescheinigen:

(Unterschrift des Oberbeamten.) (Unterschrift des Fabrikanten.)

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, hat der Bundesrath in seiner heutigen Sitzung die folgenden Bestimmungen beschlossen.

Berlin, den 28. Juni 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Jacobi.

Ausführungs-Bestimmungen

zu dem Gesetz vom 9. Juli 1887,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Nr. 1. Zu §. 1 des Gesetzes.

Verarbeitung ausländischen Zuckers unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe.

§. 1. Auf Antrag kann Zuckerfabrikanten von der Direktivbehörde des Bezirks, zu welchem die Fabrik gehört, die Verarbeitung ausländischen Zuckers der Klasse 2 im §. 1 Absatz 1 des Gesetzes unter Freilassung von der Verbrauchsabgabe in der Art gestattet werden, daß der Eingangszoll nur in dem nach Abzug der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm sich ergebenden Betrage, also zu dem Satze von 18 Mark für 100 Kilogramm, erhoben wird. Im weiteren unterliegt sodann der Zucker der gleichen steuerlichen Behandlung wie der inländische Zucker.

Die vorbezeichnete Eingangsabfertigung geschieht durch die Zuckersteuerstelle (vergl. §. 2), welcher die etwa fehlenden Befugnisse zu ertheilen sind. In den Belägen zum Zolleinnahmeregister muß die stattgehabte Aufnahme des Zuckers in die Fabrik amtlich unter Angabe des weiteren Nachweises (Seite und Nummer des betreffenden Registers) bescheinigt werden.

Nr. 2. Zu §. 2 des Gesetzes.

I. Errichtung von Steuerabfertigungsstellen für die Zuckerfabriken.

§. 2. Für die Zuckerfabriken werden zur Vornahme der durch die Verbrauchsabgabe bedingten steuerlichen Abfertigungen (insbesondere beim Eingang von Zucker in die Zuckerfabrik, bei der Aufnahme oder Entnahme von Zucker in das Fabriklager oder aus demselben, beim Ausgang von Zucker aus der Fabrik) nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden Steuerstellen unter dem Namen „Zuckersteuerstelle" errichtet, welche je für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind.

Die Zuckersteuerstellen haben die Befugniß zu allen Abfertigungen nach den §§. 34 bis 37 des Gesetzes und den bezüglichen Ausführungsvorschriften, soweit nicht zufolge der Bestimmungen über die Abfertigung von Abläufen der Zuckerfabrikation und über die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung oder nach Anordnung der obersten Landes-Finanzbehörden eine Beschränkung eintritt.

II. Abfertigungszeit.

§. 3. In der Regel soll die Vornahme der vorbezeichneten steuerlichen Abfertigungen nur an Wochentagen stattfinden und die tägliche Dienstzeit dafür 9 Stunden betragen. Für Sonn- und

Festtage können solche Abfertigungen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes nach Maßgabe des Bedürfnisses gestattet werden. Das Nähere wegen der regelmäßigen Abfertigungsstunden für die einzelnen Zuckerfabriken und wegen Gestattung von Ausnahmen bestimmen die Direktivbehörden; in eiligen Fällen können auch seitens der Hauptämter Ausnahmen bewilligt werden. Ueberall ist den Bedürfnissen des Fabrikbetriebs und Verkehrs thunlichst entgegenzukommen.

Dem Fabrikinhaber kann im Falle einer ausnahmsweisen Bewilligung bezüglich der Abfertigungszeit die Entrichtung einer Gebühr oder eines Verwaltungskostenbeitrags nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde auferlegt werden.

Nr. 3. Zu §. 3 des Gesetzes.

I. Rübenverwiegung.

§. 4. Es dürfen nicht weniger als je 250 Kilogramm Rüben, in den Fällen des §. 68 Absatz 3 nicht weniger als je 500 Kilogramm Rüben, auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegung ist unzulässig.

In Bezug auf die dienstlichen Obliegenheiten der Steuerbehörden und Aufsichtsbeamten hinsichtlich der Rübenverwiegung, insbesondere auch hinsichtlich der Buch- und Registerführung über die Ergebnisse der Verwiegung, bleiben die auf Grund der Vereinbarungen der Regierungen des Zollvereins vom 23. Oktober 1845 und 20. Februar 1854 in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen bisherigen Bestimmungen von Bestand. Gleiche Bestimmungen sind im Bedürfnißfalle von den obersten Landes-Finanzbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen der Gegenstand bisher nicht geregelt ist, zu erlassen.

II. Gewichtsverhältniß von getrockneten zu rohen Rüben.

§. 5. Die Feststellung des Gewichtsverhältnisses von getrockneten zu rohen Rüben bleibt für den etwaigen Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses vorbehalten.

III. Erstreckung der Verbrauchsabgabe auf Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse).

§. 6. Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, unterliegen vom 1. August 1888 ab der Verbrauchsabgabe von 12 Mark für 100 Kilogramm. Derartige Abläufe gehören zum inländischen Rübenzucker im Sinne des §. 2 des Gesetzes. Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehalts von Syrup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden (Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1888, S. 193).

§. 7. Zur Ermittelung des Quotienten auf Grund der Polarisation und des spezifischen Gewichts nach Brix sind die zur Polarisation von Zucker bei der Abfertigung mit dem Anspruch auf Steuervergütung ermächtigten Steuerstellen (§. 19 lit. a) befugt. Das Verfahren derselben zu dieser Ermittelung ist in der als Anlage A beigefügten Anleitung vorgeschrieben. Anlage A.

Führt die nach Ziffer 1 dieser Anleitung zunächst vorzunehmende Prüfung des Ablaufs auf den Gehalt an Invertzucker zu dem Ergebniß, daß die weitere Untersuchung steueramtlich nicht stattfinden kann, oder wird von dem Anmelder die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs (bei Annahme des Vorhandenseins überpolarisirender Bestandtheile wie Raffinose u. s. w.) beantragt, so ist die Untersuchung einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung solcher Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) zu übertragen.

In beiden Fällen erfolgt die Uebersendung der Proben des Ablaufs an den Chemiker und die Untersuchung durch den letzteren auf Kosten des Anmelders. Für das Verfahren in diesen Fällen ist die Anleitung in Anlage B maßgebend. Anlage B.

§. 8. Unter Syrup-Raffinerien sind diejenigen nicht zu den Zuckerfabriken im Sinne des §. 11 des Gesetzes gehörigen Gewerbsanstalten zu verstehen, in welchen Abläufe der inländischen Rübenzuckerfabrikation oder ausländische Zuckerabläufe (Syrup, Melasse) einem Reinigungsverfahren (z. B. durch Filtration über Knochenkohle) unterworfen werden.

Auf die Syrup-Raffinerien finden die in den §§. 11 bis 38 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Steuerkontrole über die Zuckerfabriken und den Zucker, sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften entsprechende Anwendung. In Fällen des Bedürfnisses können mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde Erleichterungen gewährt oder abändernde Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß von den in der Raffinerie zu verwendenden Zuckerabläufen von steuerpflichtiger Beschaffenheit die Verbrauchsabgabe bei der

nationsverlust, zu erheben ist. Für solche Syrup-Raffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 oder mehr erreichen, kann eine geeignete Buchkontrole über die Fabrikation, verbunden mit öfterer, steueramtlich oder durch den damit beauftragten Chemiker u. s. w. vorzunehmender Prüfung des Quotienten der bezogenen Zuckerabläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

Nr. 4. Zu §§. 4 und 9 des Gesetzes.

§. 9. Die Einrichtung der von den Steuerstellen zu führenden Heberegister über die Einnahme aus der Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) wird von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden bestimmt. Das Muster 1 dient dabei als Vorbild. I. Zuckersteuer-Heberegister. Muster 1.*)

§. 10. Inhabern von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung wird zur Entrichtung der Materialsteuer gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt, daß die Steuer für die während der Zeit von Anfang März bis zum Ende des Betriebsjahres (31. Juli) verarbeiteten Rüben im Monat August fällig wird. II. Stundung der Zuckersteuer. A. Stundung gegen Sicherheitsleistung.

Die Verbrauchsabgabe für Zucker wird den zu ihrer Entrichtung verpflichteten Gewerbetreibenden gegen Sicherheitsbestellung auf sechs Monate gestundet.

Den Inhabern von Zucker-Raffinerien, einschließlich der die Herstellung von raffinirten Zuckern betreibenden Rübenzuckerfabriken und Melasse-Entzuckerungsanstalten, kann zur Entrichtung der Steuer für Zucker aus Niederlagen (Erstattung der Materialsteuervergütung für den gegen Steuervergütung niedergelegten und demnächst zu Raffineriezwecken aus der Niederlage entnommenen Rohzucker) gegen Sicherheitsbestellung ein sechsmonatlicher Kredit mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Steuer für den während der Zeit von Anfang März bis Ende Juli aus der Niederlage entnommenen Rohzucker im Monat August fällig wird. Für die Höhe des Kredits ist die regelmäßige, bezüglich neu entstandener Betriebe zunächst durch Schätzung festzustellende, jährliche Verbrauchsmenge der Raffinerie an Rohzucker maßgebend, vorbehaltlich einer etwaigen bei außerordentlicher Verstärkung des Betriebes vorübergehend zu bewilligenden Erhöhung.

§. 11. Die Sicherheitsleistung hat auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages zu erfolgen und kann geschehen: B. Sicherheitsleistung.

a) durch Niederlegung einer gleich großen Summe kurshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effekten als Faustpfand. Inländische Staatspapiere und Steuervergütungsscheine über Zuckersteuer sind zum Nennwerthe anzunehmen. Steuervergütungsscheine gelten nur bis zum Ablauf der Frist, innerhalb welcher sie anrechnungsfähig sind, als Sicherheit. Bei anderen Effekten ist der Kurswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Komtors bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Kurs derartiger Effekten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Absatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

   Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Kupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen.

   Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörden und unter den von denselben vorzuschreibenden Bedingungen können auch Effekten, welche von der Reichsbank nicht beleihbar sind, als Sicherheitsleistung zugelassen werden;

b) durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel;

c) durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei drittel des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

   Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landes-Finanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten;

d) durch Bestellung eines Faustpfandes an Zuckervorräthen oder anderen Waaren dergestalt,

*) Muster 1 ist hier nicht abgedruckt.

daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Zuckersteuer kann von den Hauptämtern selbständig bewilligt werden. Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung, erfolgen, so bleibt die Entscheidung den Direktivbehörden vorbehalten.

C. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

§. 12. Die Hauptämter sind ermächtigt, Fabrikanten beziehungsweise Händler, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

D. Entziehung der Stundung.

§. 13. Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jeder Zeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

E. Mindestbetrag der Stundung.

§. 14. Eine Stundung von Zuckersteuerbeträgen unter 100 Mark findet, abgesehen von der im §. 15 vorgesehenen Ausnahme, nicht statt.

F. Kreditanerkenntnisse.

§. 15. Derjenige, welchem Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) gestundet wird, hat über jeden einzelnen im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Kreditanerkenntniß zu übergeben. Zuverlässigen Steuerpflichtigen kann indessen vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche für sie im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge, auch wenn sich Beträge von weniger als 100 Mark darunter befinden, am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben; in diesem Falle sind die einzelnen Beträge in dem Anerkenntniß zu bezeichnen.

G. Lauf der Stundungsfrist.

§. 16. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Anfang desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Verarbeitung der Rüben stattgefunden hat, beziehungsweise für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die gestundeten Beträge sind bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar einzuzahlen oder durch fällige Steuervergütungsscheine abzulösen. Erfolgt die Ablösung durch Steuervergütungsscheine, so können diejenigen Scheine, welche an einem Sonn- oder Feiertag fällig werden, am Tage vorher in Zahlung gegeben werden.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Nr. 5. Zu §. 6 des Gesetzes.

I. Ausschluß der Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

§. 17. Bei der Ausfuhr von Zucker oder dessen Niederlegung in öffentlichen u. s. w. Niederlagen findet eine Vergütung der entrichteten Verbrauchsabgabe nicht statt.

Mit Rücksicht auf §. 7 des Gesetzes ist in den diesen Ausführungsvorschriften beigegebenen Formularen die Vergütung der Verbrauchsabgabe insoweit vorgesehen, als es sich um die Ausfuhr oder Niederlegung von zuckerhaltigen Fabrikaten handelt.

II. Vergütung der Materialsteuer bei der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker.

A. Betrag der Vergütung.

§. 18. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm netto beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt . . . . 8,50 ℳ,
b) für Kandis und für Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für die sogenannten Crystals und für andere weiße, harte, durchscheinende Zucker in Krystallform von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt, insbesondere die im Handel als granulirte und granulated bezeichneten Zucker; ferner für sonstige Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}$ Prozent Zuckergehalt, welche vom Bundesrath etwa noch dieser Klasse zugewiesen werden . . . . 10,65 ℳ,
c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weißen trocknen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent

Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet . . . . 10 ℳ.

Werden mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Vergütungsklassen zur Abfertigung gestellt, so wird die Steuervergütung gewährt, wenn auch nur das Gesammtgewicht der Zucker wenigstens 500 Kilogramm netto beträgt.

B. Zuständigkeit der Steuerstellen.

§. 19. Zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden oder niedergelegten Zuckers sind berechtigt, und zwar

a) zur unbeschränkten Abfertigung von Zucker aller Art:

in Preußen:

die Hauptzollämter Danzig, Stralsund, Swinemünde, Kiel, Flensburg, Altona, Harburg, Cleve, Aachen, die Hauptsteuerämter für ausländische Gegenstände zu Berlin und Cöln, die Hauptsteuerämter Königsberg in Ostpreußen, Stettin, Posen, Breslau, Görlitz, Halle, Magdeburg, Itzehoe, Hannover, Hildesheim, Uerdingen, Duisburg,

in Bayern:

die Hauptzollämter München, Regensburg und Ludwigshafen am Rhein, sowie das Nebenzollamt zu Frankenthal,

in Sachsen:

die Hauptzollämter Zittau und Leipzig, die Hauptsteuerämter Dresden und Meißen,

in Württemberg:

die Hauptzollämter Stuttgart, Heilbronn und Friedrichshafen,

in Baden:

das Hauptzollamt Mannheim und die Zollabfertigungsstelle am badischen Bahnhof in Basel (Schweiz),

in Hessen:

die Hauptsteuerämter Mainz und Gießen,

in Mecklenburg-Schwerin:

das Hauptzollamt Rostock und das Nebenzollamt I. Wismar,

in Oldenburg:

das Hauptzollamt Brake,

in Braunschweig:

das Hauptsteueramt Braunschweig,

in Anhalt:

das Hauptsteueramt Dessau und die Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau,

in Luxemburg:

das Hauptzollamt Luxemburg,

in den Hansestädten:

die Hauptzollämter Lübeck, Hamburg und Bremen

unter der Bedingung, daß die Feststellung des Zuckergehalts der vom Bundesrath der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt von einer seitens der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde zur Ausführung dieser Untersuchungen bezeichneten Person oder Anstalt (vereidigte Handelschemiker u. s. w.) auf Kosten der Anmelder vorgenommen wird;

b) zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert:

alle Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden dazu bisher besonders ermächtigten oder künftig zu ermächtigenden Unterämter.

Diese Aemter sind auch zur Abfertigung der der Klasse b zugewiesenen Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation unter der vorstehend zu a gemachten Einschränkung ermächtigt;

c) zur Abfertigung der in die Klassen a und c fallenden Zucker mit der Maßgabe, daß von dem angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind, sofern

nicht nach den Bestimmungen im §. 46 und §. 48 Absatz 2 von der Polarisation Abstand genommen werden kann:

sämmtliche nicht unter a genannten Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Zuckersteuerstellen und die von den obersten Landes-Finanzbehörden besonders mit dieser Befugniß versehenen oder künftig zu versehenden Unterämter.

Anmeldung des Zuckers.

§. 20. Der Antrag zur Ausfuhr oder Niederlegung gegen Steuervergütung ist bei einer dazu befugten Steuerstelle auf den nach den Ausführungsvorschriften zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes abzugebenden Papieren (Fabrikbetriebs-, Fabriklager- oder Niederlage-Abmeldungen, Begleitscheinen, Begleitscheinauszügen) zu stellen. Daneben ist eine nach Muster 2 angefertigte Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche die Art und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der einzelnen Kolli angiebt und diejenige Steuerstelle benennt, über welche die Ausfuhr oder bei welcher die Niederlegung bewirkt werden soll. (Muster 2.)

Bezieht sich der Antrag auf Steuervergütung auf Zucker, welcher nicht unter steuerlicher Kontrole steht, so genügt die Abgabe der vorbezeichneten Anmeldung.

§. 21. Die Art des Zuckers ist in der Anmeldung im Anschluß an die im §. 18 unter a bis c angegebene Klassifikation dergestalt zu bezeichnen, daß sich die Klasse, deren Vergütungssatz in Anspruch genommen wird, mit Bestimmtheit erkennen läßt. Bezüglich der in die Klassen a und c fallenden und der vom Bundesrath zur Gewährung der Steuervergütung nach dem Satze der Klasse b zugelassenen Zuckergattungen (crystals, granulated u. s. w.) ist der Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation in vollen Prozenten und deren Bruchtheilen, letztere mindestens in halben Prozenten, anzugeben.

Weicht die Angabe des Zuckergehalts von dem bei der Revision ermittelten Zuckergehalt ab, so findet eine Bestrafung nicht statt, wenn die Abweichung in Fällen des §. 48 des Gesetzes nicht mehr als einhalb Prozent, in Fällen des §. 49 des Gesetzes nicht mehr als ein Prozent beträgt.

§. 22. Die Menge des Zuckers ist in der Regel nach Brutto- und Nettogewicht für jedes zu der betreffenden Anmeldung gehörende Kollo anzugeben. Bei Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann jedoch die Anmeldung des Bruttogewichtes auch partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen, wenn die abzufertigende Waarenpost aus einer größeren Anzahl von Kolli gleicher Verpackungsart mit annähernd demselben Brutto- und Nettogewichte besteht.

Auch ist in diesem Falle die Anmeldung des Gesammtbruttogewichts sowie des Gesammtnettogewichts mit der Angabe zulässig, daß jedes Kollo das gleiche zu bezeichnende Durchschnittsgewicht hat.

§. 23. Wird Zucker in Broten, Blöcken, Platten oder ähnlichen gleichmäßigen Stücken von annähernd gleichem Einzelgewicht unter amtlicher Aufsicht verpackt, oder soll solcher unverpackt nach erfolgter Abfertigung unter Raumverschluß versendet werden, so kann sich die Anmeldung auf Angabe der Art und der Stückzahl beschränken, der Versender oder dessen Vertreter hat aber in diesem Falle die Richtigkeit der über das Ergebniß der amtlichen Gewichtsermittelung abgegebenen Bescheinigung durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 24. Wird anderer Zucker unter amtlicher Aufsicht in Kolli von gleichem Netto-Inhalte verpackt, so genügt die Anmeldung der Zahl, Art, Bezeichnung der Kolli, der Art des Zuckers und des Nettogewichts für das Kollo mit besonderer Angabe des Gesammtnettogewichts. Die Bescheinigung der Abfertigungsbeamten über das ermittelte Bruttogewicht hat der Versender oder dessen Vertreter alsdann durch Mitunterschrift anzuerkennen.

§. 25. Anmeldungen, welche den vorerwähnten Bedingungen nicht entsprechen, sind zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückzugeben.

D. Abfertigung des Zuckers. a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 26. Ueber die nach Vorschrift bewirkte Abfertigung des Zuckers ist den darum nachsuchenden Anmeldern eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher summarisch die Art, das Brutto- und das Nettogewicht, sowie die ermittelte Polarisation des Zuckers anzugeben ist.

§. 27. Ist der Zucker, bezüglich dessen die Vergütung der Materialsteuer in Anspruch genommen wird, zur **Ausfuhr** angemeldet, so läßt die abfertigende Steuerstelle, sofern dieselbe zugleich das Ausgangsamt ist, die Ausfuhr unter ihrer Kontrole vor sich gehen, stellt dieselbe in der bei Begleitscheingütern gebräuchlichen Art fest und bescheinigt sie auf der Anmeldung und eventuell dem dazu gehörigen Begleitpapier.

Soll dagegen die Ausfuhr über eine andere als die abfertigende Steuerstelle erfolgen, so wird der Zucker mit der Anmeldung und, sofern derselbe sich nicht im freien Verkehr befindet, mit

dem zugehörigen Begleitpapier (vergl. §. 101) auf das Ausgangsamt abgelassen, wobei wegen der Verschlußanlage die Vorschriften im §. 102 Anwendung finden.

Das Ausgangsamt nimmt von der Ausfuhr Ueberzeugung, bescheinigt dieselbe auf dem Begleitschein und sendet die mit der Erledigungsbescheinigung versehene Anmeldung an das Ausfertigungsamt zurück. Ist dieses nicht ein Hauptamt, so hat dasselbe die bescheinigte Anmeldung alsbald dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Bezüglich der Ertheilung der Begleitscheinerledigungsscheine wird nach den Vorschriften des Begleitscheinregulativs verfahren. In die Erledigungsbescheinigungen der Grenzausgangsämter ist stets dasjenige Gewicht des Zuckers aufzunehmen, welches bei der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde gelegt wird und als solches in der Ausfuhranmeldung von den Abfertigungsbeamten ausdrücklich zu bezeichnen ist.

§. 28. Wenn Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung niedergelegt wird, so tritt an Stelle der Ausgangsbescheinigung die Bescheinigung über die erfolgte Niederlegung.

Ist die abfertigende Steuerstelle nicht zugleich das Niederlageamt, so hat dieselbe nach der Vorschrift im §. 27 Absatz 2 zu verfahren.

Daß die Abfertigung zum Zweck der Steuervergütung stattgefunden hat, sowie demnächst welcher Vergütungsbetrag gewährt worden ist, hat das Niederlageamt im Niederlageregister anzuschreiben. Zu diesem Behufe hat das die Steuervergütung liquidirende Amt, sofern dasselbe nicht zugleich das Niederlageamt ist, dem letzteren alsbald nach Eingang des Vergütungsscheines den Vergütungsbetrag mitzutheilen.

§. 29. Bei der Abfertigung des Zuckers ist, insoweit nicht die Bestimmungen in den §§. 30 bis 49 Platz greifen, für jedes einzelne Kollo das Brutto- und Nettogewicht, sowie die Art des Zuckers durch Revision zu ermitteln und das Ergebniß der Revision auf der Anmeldung zu vermerken.

b) Besondere Bestimmungen über die Ermittelung des Bruttogewichts.

§. 30. Bei der Abfertigung größerer, aus gleichartigen Kolli bestehender Sendungen von Zucker derselben Vergütungsklasse und Art kann von Ermittelung des Bruttogewichts der einzelnen Kolli abgesehen werden und die amtliche Verwiegung partieweise, nach sogenannten Schalgängen, erfolgen.

Auch ist bei Sendungen der gedachten Art eine probeweise Ermittelung des Bruttogewichts in der Weise zulässig, daß die Verwiegung sich mindestens auf 5 Prozent der ganzen Waarenpost zu erstrecken hat. Jedoch muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stets dann stattfinden, wenn entweder das ermittelte Gewicht irgend einer der brutto verwogenen Partien beziehungsweise irgend eines der brutto verwogenen Kolli um mehr als 2 Prozent hinter dem deklarirten Gewicht zurückbleibt, oder wenn sich bei jeder verwogenen Partie beziehungsweise einem jeden verwogenen Kolli ein geringeres Gewicht als das deklarirte ergiebt, ohne jedoch die Grenze von 2 Prozent zu erreichen.

Das deklarirte Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Waarenpost ist nur dann der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Bruttogewicht des zwanzigsten oder eines größeren Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Bruttogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Bruttogewicht bis zu höchstens 2 Prozent geringer als das deklarirte, so ist auch das Bruttogewicht des nicht verwogenen Theils der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion zu bestimmen. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Bruttoverwiegung der ganzen Waarenpost stattfinden.

c) Besondere Bestimmungen über Ermittelung des Nettogewichts.

§. 31. Das Nettogewicht des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführenden oder niederzulegenden Zuckers wird entweder durch Nettoverwiegung oder durch Abrechnung eines Tarasatzes von dem Bruttogewicht festgestellt.

§. 32. Die Ermittelung des Nettogewichts durch Tara-Abzug ist für jetzt anwendbar bei Brotzucker, Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in Fässern von weichem Holze, sowie bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker in einfachen Säcken.

Der Tarasatz beträgt

a) für Zucker in Fässern von weichem Holze:

bei Brotzucker, dessen einzelne Brote eine besondere Umschließung von Papier und Bindfaden haben . . . . 17 Prozent,

bei Brotzucker ohne solche Umschließung . . . . 11 Prozent,
bei Roh-, Krystall- und gemahlenem Zucker . . . . 8 „
b) für Roh-, Krystall- und gemahlenen Zucker in einfachen Säcken . . . . 1,5 „ .

§. 33. Statt des nach den vorgedachten Sätzen berechneten Nettogewichts wird der Feststellung der Steuervergütung das in der Anmeldung angegebene zu Grunde gelegt, wenn das letztere geringer ist als das durch die Berechnung ermittelte.

§. 34. Dem Versender und der Steuerstelle steht in jedem Falle die Befugniß zu, statt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze die Ermittelung des Nettogewichts durch wirkliche Verwiegung eintreten zu lassen.

Von Seiten der Abfertigungsstellen ist von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich geringer ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden. Dies empfiehlt sich namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht weniger als 4,50 Doppelzentner beträgt.

§. 35. Zur Ermittelung des Nettogewichts einer Waarenpost kann die probeweise Verwiegung eines Theils der Kolli stattfinden, wenn letztere von gleicher Verpackungsart, gleichem Inhalte und annähernd gleichem Bruttogewichte sind.

§. 36. Solche probeweisen Verwiegungen haben sich bei Zucker aller Art in Säcken und bei Kandiszucker in Kisten auf mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen auf mindestens 5 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörenden Kollizahl zu erstrecken.

§. 37. Wenn das nach dem Ergebniß der probeweisen Verwiegung sich berechnende durchschnittliche Gewicht der einzelnen Kolli um mehr als 2 Prozent hinter dem aus dem deklarirten Gesammtnettogewicht der gleichartigen Waarenpost sich ergebenden Durchschnittsgewichte der einzelnen Kolli zurückbleibt, so muß stets die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden.

Das deklarirte Nettogewicht des nicht verwogenen Theils der probeweise verwogenen Kolli ist nur dann der Berechnung der Steuervergütung zu Grunde zu legen, wenn das durch die Probeverwiegung ermittelte Nettogewicht des betreffenden Theils der Waarenpost das auf diesen Theil entfallende deklarirte Nettogewicht erreicht oder übersteigt.

Ist dagegen das durch probeweise Verwiegung ermittelte Nettogewicht bis zu höchstens 2 Prozent geringer als das deklarirte, so kann unter Abstandnahme von der Nettoverwiegung der ganzen Waarenpost das Nettogewicht des nicht verwogenen Theils derselben nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theils zu berechnenden Durchschnittsgewicht durch Reduktion bestimmt werden. Sofern der Waarenführer sich hiermit nicht einverstanden erklärt, muß die Nettoverwiegung der ganzen Post erfolgen.

§. 38. Bei der Abfertigung von rangirtem Würfelzucker in Kisten ist auch eine probeweise Feststellung des Nettogewichts in der Art zulässig, daß bei Posten

von 6 bis einschließlich 18 Kisten . . . . 6 Kisten,
„ 19 „ „ 36 „ . . . . . 12 „
„ 37 „ „ 100 „ . . . . . 18 „

bei größeren Posten eine entsprechend größere Anzahl von Kisten ausgesondert und aus diesen durch Herausnahme je eines der verschiedenen Seitenbretter und des entsprechenden Theiles der Einlagen und Ausfüllungen von Papier aus jeder Kiste 1 beziehungsweise 2, 3 oder mehr die Durchschnittstara darstellende leere Kisten gebildet und verwogen werden.

Bei dieser Feststellung wird das deklarirte Nettogewicht der Steuerberechnung dann zu Grunde gelegt, wenn dasselbe das bei der Probeverwiegung ermittelte Gewicht bei keiner der neu gebildeten Kisten um mehr als zwei Prozent übersteigt. Ist der Unterschied erheblicher, oder ergiebt sich, daß das deklarirte Nettogewicht das für jede neu gebildete Kiste ermittelte Nettogewicht überschreitet, ohne jedoch die Grenze von zwei Prozent zu erreichen, so ist die ganze Waarenpost netto zu verwiegen.

§. 39. Wird Zucker in Broten in Umschließungen von Papier und Bindfaden zur Abfertigung gestellt, so ist zur Ermittelung des Nettogewichts das Gewicht dieser Umschließung mit einem Tarasatz von 2½ Prozent von dem Gewicht des Zuckers in dieser Umschließung in Abzug

zu bringen, wenn nicht der Betheiligte vollständige Nettoverwiegung beantragt, oder solche von Seiten der Abfertigungsstelle für nothwendig erachtet wird.

Diese Nettoverwiegung ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von $2^1/_2$ Prozent übersteigt.

Tritt eine derartige Nettoverwiegung ein, so kann dieselbe auf eine geringere, als die dem zwanzigsten Theile der Waarenpost entsprechende Zahl von Broten beschränkt werden, wenn der Versender der zu übergebenden Anmeldung eine Deklaration über das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen des Zuckers beifügt, und wenn die probeweise Nettoverwiegung ein mit der Deklaration übereinstimmendes Ergebniß liefert.

Hierbei können geringfügige Unterschiede zwischen dem nach der Deklaration und dem nach dem Ergebniß der Probe-Ermittelung berechneten Tarasatz bis zu $^2/_{10}$ Prozent unbeachtet bleiben. Jedoch ist bei Differenzen dieser Art stets das höhere Gewicht, also, wenn das deklarirte Gewicht der Umschließungen das nach dem Resultat der Probe-Ermittelungen berechnete übersteigt, das erstere Gewicht der Feststellung des Nettogewichts zu Grunde zu legen.

Die Feststellung des Nettogewichts von Zucker in Broten, bei welchem erweislich das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden unmittelbaren Umschließungen den Satz von $2^1/_2$ Prozent nicht erreicht, kann auf Antrag ebenfalls unter den im Absatz 3 und 4 aufgeführten Bedingungen durch Probe-Ermittelungen in bezeichnetem Umfange erfolgen.

§. 40. Zur Feststellung der Art des abzufertigenden Zuckers findet eine Prüfung der letzteren auf die maßgebenden äußeren Merkmale statt, ferner in denjenigen Fällen, in welchen die Vergütungsfähigkeit oder die Bestimmung der zutreffenden Vergütungsklasse von der Höhe des Zuckergehaltes abhängig und das Vorhandensein der entscheidenden Höhe aus der äußeren Beschaffenheit des Zuckers nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, eine Ermittelung des Zuckergehalts entnommener Proben durch Polarisation oder chemische Analyse. d) Besondere Bestimmungen über die Feststellung der Art des Zuckers.

Die Polarisation ist nach der in Anlage C enthaltenen Anleitung vorzunehmen. Anlage C.

§. 41. Die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse ist geboten, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der abzufertigende Zucker überpolarisirende Bestandtheile (Raffinose u. s. w.) in verhältnißmäßig erheblicher Menge enthält, wie dies bei den durch Melasse-entzuckerung, namentlich den im Strontianit- oder Ausscheidungsverfahren hergestellten Zuckern, häufig der Fall ist.

Die Steuerstelle hat daher, wenn ihr der zur Abfertigung gestellte Zucker als ein Erzeugniß der Melasse-Entzuckerung bekannt ist, desgleichen wenn der Zucker die als karakteristisches Merkmal der Raffinose beobachtete eigenthümlich spitze Krystallform, oder wenn eine vorgenommene Polarisation mehr als 100 Prozent oder überhaupt einen auffallend hohen Zuckergehalt zeigt, eine Probe von dem betreffenden Zucker zu entnehmen und dieselbe zur Ermittelung des Zuckergehalts einer dafür zuständigen Person oder Anstalt zu übersenden. Diese Ermittelung erfolgt nach dem in der Anlage B beschriebenen Verfahren und auf Kosten des Anmelders.

§. 42. Die Polarisirung der vom Bundesrath dem höchsten Vergütungssatze (Klasse b) zugewiesenen und ferner etwa zuzuweisenden Zucker von mindestens $99^1/_2$ Prozent Zuckergehalt geschieht ausschließlich durch die damit amtlich beauftragten Personen oder Anstalten (vergl. §. 19), diejenige der übrigen Zucker (Klasse a und c) durch die dazu ermächtigten Amtsstellen. Soweit die letzteren dieser Aufgabe wegen des Umfangs der bezüglichen Untersuchungen oder des Mangels an geeigneten Beamten zu genügen nicht im Stande sein sollten, kann auf Grund der von der obersten Landes-Finanzbehörde oder auf deren Ermächtigung seitens der Direktivbehörde ertheilten Genehmigung an Stelle der amtlichen Polarisation eine solche durch vereidigte approbirte Chemiker (Handelschemiker) auf Kosten der Verwaltung treten.

§. 43. An der Feststellung der Art der Zucker muß stets ein Oberbeamter, bei den Untersteuerämtern und den Steuerstellen in den Zuckerfabriken der Amtsvorstand theilnehmen.

§. 44. Die Prüfung der Zucker kann sich auf sämmtliche zur Abfertigung gestellte Kolli erstrecken. Bei umfangreichen Waarenposten von Kolli gleicher Art und gleicher Verpackung soll dieselbe jedoch in der Regel probeweise, und zwar in Bezug auf mindestens 10 Prozent der zu einer Waarenpost gehörigen Kolli, erfolgen.

Ergiebt sich bei der probeweisen Untersuchung eine Abweichung von der Anmeldung bezüglich der Art des Zuckers und entstehen in Folge dessen Zweifel über die Vergütungsfähigkeit des Zuckers oder dessen Zulassung zu dem beanspruchten Vergütungssatze, so muß die Prüfung auf sämmtliche Kolli der abzufertigenden Waarenpost erstreckt werden. Stellt sich hierbei eine durchgängige Gleichartigkeit des Zuckers heraus, so kann bei größeren Posten die Probenentnahme und weitere Prüfung auf 10 Prozent der Gesammtzahl der Kolli beschränkt bleiben. Wird dagegen durch die vorläufige Prüfung das Vorhandensein von nach Augenschein, Gefühl und Geschmack wesentlich abweichenden Zuckersorten festgestellt, so ist eine Sortirung der letzteren zu bewirken und die Probenentnahme zwecks spezieller Untersuchung auf jede der verschiedenen Sorten, und zwar bei einer größeren Kollizahl auf je mindestens 10 Prozent, zu erstrecken.

§. 45. Bei der Entnahme der Proben zur Ermittelung des Zuckergehalts muß stets mit großer Sorgfalt verfahren werden. Es sind dazu bei Rohzucker, sowie bei allen Zuckern in Krümel- und Mehlform in der Regel Sonden (vorn abgerundete etwa 50 Centimeter lange Löffel mit etwa $1^1/_2$ bis 2 Centimeter innerem oberen Durchmesser von starkem Kupferblech mit hölzernem Griff) zu verwenden. Mittelst derselben ist der Zucker möglichst aus der Mitte der Kolli zu ziehen. Die in einer Post hervorgetretenen Unterschiede müssen durch die entnommenen Proben unter genauer Bezeichnung der Kolli, auf welche sich die Proben beziehen, ausgedrückt werden. Nachdem die in den Proben etwa enthaltenen Knötchen, Klümpchen und Stückchen zerdrückt sind, wird aus sämmtlichen Theilproben durch Zusammenschütteln eine, beziehungsweise für jede Sorte eine Durchschnittsprobe für die Ermittelung des Zuckergehalts gebildet. — Von Rohzuckern geringen Gehalts, aus verschiedenen Zuckersorten gemischt, welche Knötchen, Klümpchen oder Stückchen in erheblicher Menge enthalten und nicht gleichfarbig erscheinen, ist die Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß die zur Probe-Entnahme bestimmten Säcke durch Ausschüttung (Stürzen) vollständig entleert, der gesammte, zu einem Haufen vereinigte Zucker tüchtig durcheinandergeschaufelt, eine Zerdrückung der vorhandenen Zusammenballungen von Zucker und demnächstige Wiederbeimischung vorgenommen und hiermit solange fortgefahren wird, bis der Zucker gut durcheinandergemischt ist und die darin enthaltenen Knötchen 2c. beseitigt sind, worauf aus dem oberen, mittleren und unteren Theil der auf diese Weise hergestellten Zuckermenge je eine bestimmte Menge Zucker zu entnehmen und aus der innigen Vermischung dieser drei Proben die zur Feststellung des Zuckergehalts erforderliche Durchschnittsprobe zu bilden ist.

Die Entnahme der Proben wird in Gegenwart des Anmelders oder dessen Vertreters in der Regel durch Steuerbeamte besorgt, kann aber unter amtlicher Betheiligung auch durch einen vereidigten Probezieher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Zum Zweck der etwaigen Versendung, welche mit möglichster Beschleunigung erfolgen muß, wird die Probe in einer Menge von mindestens 150 Gramm in eine vorher vollständig gereinigte Blechdose oder Glasflasche gefüllt, fest eingedrückt und amtlich versiegelt. Eine Kontrolprobe wird bis zur Erledigung der Sache bei der Steuerstelle aufbewahrt.

§. 46. In Betreff der Zucker, für welche der Vergütungssatz der Klasse a beansprucht wird, ist die Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation bei weißen Zuckern nur dann, wenn sie sehr feucht sind, dagegen stets bei allen Rohzuckern (Nachprodukten) erforderlich, welche syrupiren, wenig scharfe Krystalle zeigen und stark nach Salzen schmecken.

§. 47. Hutzucker in weißen vollen harten Broten oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, für welchen der Vergütungssatz der Klasse b gewährt werden soll, muß bis in die Spitze ausgedeckt sein. Die vielfach gebräuchliche geringe Abdrehung der Spitze rechtfertigt zwar nicht die Zurückweisung der sonst zum höchsten Satze zuzulassenden Brote, jedoch ist bei deren Abfertigung durch Zerschlagen einzelner Brote auch von deren innerer Beschaffenheit Ueberzeugung zu nehmen. Brote, welche bei der Revision sich als zerbrochen herausstellen, sind deshalb allein von der Gewährung des Vergütungssatzes der Klasse b nicht auszuschließen.

§. 48. Zu den Zuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen werden kann, gehören u. A. gelblich scheinender oder fleckiger, nicht ganz weißer Meliszucker, Stücke von Broten, sowie aller weißer Zucker in Krümel- und Mehlform, soweit sie nicht etwa vom Bundesrath der Klasse b zugewiesen werden, ferner weißer Stückenzucker aus Platten, Broten 2c. (crushed) und die gemahlenen scharf getrockneten weißen Farine, wenn kein Zweifel besteht, daß sie nicht über 1 Prozent Wasser enthalten und mindestens 98 Prozent Zuckergehalt haben.

Bei Krystallzuckern, für welche der Vergütungssatz der Klasse c in Anspruch genommen

wird, ist eine Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation nicht erforderlich, sofern dieselben weiß und trocken sind.

Die Revisionsbeamten haben sich nur davor zu hüten, helle Rohzucker mit den angeführten Zuckern zu verwechseln, die Polarisation aber stets zu veranlassen, wenn Anlaß zu Zweifeln über die Vergütungsklasse vorliegt.

§. 49. Die Trockenheit der Zucker der Klasse c wird in der Regel durch das Gefühl festzustellen sein; nur, wo begründete Zweifel darüber bestehen, daß der abzufertigende Zucker mehr als 1 Prozent Wasser enthält, ist zur näheren Ermittelung zu schreiten. Hierbei ist zunächst der Gehalt an reinem Zucker durch Polarisation festzustellen und, wenn sich dabei ein solcher von mehr als 98 Prozent ergiebt, weiter kein Anstand zu erheben. Ist jedoch der Zuckergehalt von 98 Prozent nur eben erreicht und muß der Zucker beim leisen Druck zwischen den Fingerspitzen als feucht bezeichnet werden, so ist schleunig die Feststellung des Zuckergehalts durch einen zuständigen Chemiker auf Kosten des Anmelders herbeizuführen.

E. Weitere Behandlung der abgefertigten Anmeldungen, Liquidation und Zahlung der Steuervergütung, Buchführung.

§. 50. Ueber die Abfertigung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung sind von den Aemtern Register nach Muster 3 zu führen.

Werden den Versendern auf deren Antrag Bescheinigungen über die Abfertigung des Zuckers ertheilt, so ist im Abfertigungsregister hierüber Vermerk zu machen.

§. 51. Die Hauptämter, bei denen Anmeldungen zur Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker mit dem Anspruche auf Steuervergütung eingegangen sind, haben nach dem Ablaufe jedes Monats oder mit Genehmigung der Direktivbehörde zweimal monatlich, und zwar am 1. und 15. Tage, Steuervergütungs-Liquidationen über den als ausgeführt oder niedergelegt nachgewiesenen Zucker nach Muster 4 aufzustellen und mit den bescheinigten Anmeldungen und den etwa zugehörigen Attesten der Chemiker der Direktivbehörde vorzulegen.

Muster 3. *)

Muster 4. *)

§. 52. Die Direktivbehörde hat die zu vergütenden Beträge festzusetzen und darüber Steuervergütungsscheine nach Muster 5 auszustellen, und zwar für jede Anmeldung, beziehungsweise sofern der mit einer Anmeldung ausgeführte oder niedergelegte Zucker verschiedenen Klassen angehört und die Vergütung dafür nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 53 in zwei verschiedenen Monaten fällig wird, für jeden der beiden verschieden fälligen Theilbeträge der Vergütung einen besonderen. Entspricht ein solcher Theilbetrag einer geringeren Zuckermenge als netto 500 Kilogramm, so ist der Angabe der Zuckermenge der Vermerk: „Theil von .... (Gesammtgewicht der ausgeführten beziehungsweise niedergelegten Menge) Kilogramm" hinzuzufügen.

Muster 5.

Jede Direktivbehörde führt über die von ihr ausgefertigten Steuervergütungsscheine sowie über die Erledigung derselben ein den Zeitraum eines Etatsjahres umfassendes Register nach Muster 6. Die fortlaufende Nummer dieses Registers wird auf den betreffenden Scheinen zur rechten Seite des Landeswappens vermerkt.

Muster 6. *)

§. 53. Die Steuervergütung für ausgeführten oder gegen Steuervergütung niedergelegten Zucker wird am fünfundzwanzigsten Tage des sechsten Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung fällig, wenn es sich um Zucker der Klassen a und c handelt, dagegen am fünfundzwanzigsten Tage des fünften Monats nach dem angegebenen Monat, wenn es sich um Zucker der Klasse b handelt. Indessen wird die Steuervergütung für den von Anfang März beziehungsweise April bis Ende Juli zur Ausfuhr oder Niederlegung gelangten Zucker schon am nächsten 25. August fällig.

§. 54. Sobald die Vergütung, über welche der Steuervergütungsschein lautet, fällig geworden ist, steht es dem Inhaber des letzteren frei, unter Rückgabe desselben den Betrag der Steuervergütung entweder bei einer beliebigen Steuerstelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben einzuzahlende Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Steuer für Zucker aus Niederlagen) in Anrechnung zu bringen oder bei der in dem Steuervergütungsschein genannten Steuerstelle baar zu erheben. Diese Steuerstelle muß dem Bundesstaate angehören, dessen Direktivbehörde den Steuervergütungsschein ausgestellt hat.

§. 55. Die Annahme nicht fälliger Steuervergütungsscheine in Anrechnung auf nicht gestundete Zuckersteuer oder auf fälligen Zuckersteuerkredit ist unzulässig.

Dagegen dürfen nicht fällige Steuervergütungsscheine zur Ablösung von Zuckersteuerkredit verwendet werden, welcher gleichzeitig mit den Vergütungsscheinen oder später fällig wird. Es sind

*) Muster 3, 4 und 6 sind hier nicht abgedruckt.

deshalb in der von dem Steuerpflichtigen auf der zweiten Seite der Vergütungsscheine beziehungsweise auf der letzten Seite der Nachweisungen über mehrere noch nicht fällige Scheine (vergl. §. 58) abzugebenden Bescheinigung über die erfolgte Anrechnung der Vergütung die Fälligkeitstermine des mit den Scheinen abgelösten Kredits zu bezeichnen.

§. 56. Jeder Steuervergütungsschein wird nur mit dem vollen darin genannten Betrage entweder angerechnet oder aber durch Baarzahlung eingelöst. Die Anrechnung eines Theils dieses Betrages unter Baarzahlung des Restes ist unzulässig.

Je nachdem der Betrag der Vergütung angerechnet oder baar erhoben wird, hat der Inhaber die auf der Rückseite des Scheins vorgedruckte erste oder zweite Bescheinigung auszufüllen und zu unterschreiben. Diese Bescheinigungen dienen als Kassenquittungen.

§. 57. Der Inhaber mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine hat, wenn er die angewiesenen Vergütungen zu gleicher Zeit baar erheben will, die Scheine nach Ziffer 2 der darauf abgedruckten Zahlungsbedingungen der betreffenden Steuerstelle mit einem nach Muster 7 aufzustellenden Verzeichniß vorzulegen. Es genügt dann eine Quittung des Empfängers über den Gesammtbetrag der bezüglichen Vergütungen, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses unter Benutzung des Vordrucks auszustellen ist; der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Steuervergütungsscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Muster 7.*)

Unmittelbar nach der Befriedigung des Zahlungsempfängers sind von den Kassenbeamten die zu dem Verzeichniß gehörigen Steuervergütungsscheine auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Ausfüllung des Buchungsvermerks auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 58. Ebenso hat derjenige Inhaber von Steuervergütungsscheinen, welcher mehrere fällige Scheine auf schuldige Zuckersteuer zu gleicher Zeit in Anrechnung bringen will, dieselben der betreffenden Steuerstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Solche Verzeichnisse sind nach Muster 8 aufzustellen. Die Bestimmungen im §. 57 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Muster 8.*)

Sollen mehrere nicht fällige Steuervergütungsscheine nach der Bestimmung im §. 55 zur Ablösung von noch nicht fälligem Kredit verwendet werden, so ist über dieselben von dem Steuerpflichtigen ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und der Hebestelle vorzulegen.

§. 59. Gleich nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die im Laufe desselben bei ihnen selbst und bei den Unterstellen ihres Bezirks in Anrechnung genommenen beziehungsweise durch Baarzahlung eingelösten Steuervergütungsscheine an die vorgesetzte Direktivbehörde Nachweisungen nach Muster 9 einzureichen, in welchen die Scheine nach dem Etatsjahre ihrer Ausstellung, und zwar die im gleichen Etatsjahre ausgestellten nach der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen sind. Die auf nicht fälligen Kredit in Anrechnung genommenen nicht fälligen Steuervergütungsscheine werden unter einem besonderen Abschnitte angesetzt. Wenn die betreffenden Scheine von verschiedenen Behörden ausgefertigt sind, ist für jede dieser Ausfertigungsstellen eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ausgefertigten Scheine ist mit A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Bezeichnung B, C u. s. w.

Muster 9.*)

In jeder der Nachweisungen sind die in den Spalten 6 bis 8 angesetzten Vergütungsbeträge zu summiren. Demnächst werden die Schlußsummen derselben in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Daß die so ermittelte Hauptsumme der Vergütungen mit der betreffenden Angabe in der Reichssteuerübersicht übereinstimmt, hat der Hauptamtsdirigent unter der Nachweisung A zu bescheinigen.

Wo Hauptamtsbezirke nicht bestehen, sind die Nachweisungen von den Steuerstellen aufzustellen und von den Bezirks-Oberkontrolören zu bescheinigen.

§. 60. Die Direktivbehörde hat die richtige Aufrechnung der Nachweisungen prüfen und bescheinigen, auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A sich mit der Reichssteuerübersicht des betreffenden Amts in Uebereinstimmung befindet. Nachdem von sämmtlichen Hauptämtern beziehungsweise Steuerstellen des Direktivbezirks die in ihren Reichssteuerübersichten angesetzten Steuervergütungsbeträge für Zucker in der vorgedachten Art speziell nachgewiesen worden sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Ausfertigungsstellen ge-

*) Muster 7, 8 und 9 sind hier nicht abgedruckt.

ordnet und diesen letzteren behufs Löschung der erledigten Steuervergütungsscheine in ihren Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig sind die in der Nachweisung A verzeichneten Steuervergütungsscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde zu löschen.

Sollten zwei Jahre nach dem Abschlusse des Ausfertigungsregisters einzelne Steuervergütungsscheine noch nicht gelöscht sein, so ist ein Verzeichniß der unerledigten Nummern nach den Spalten 1, 2 und 6 bis 11 des Registers aufzustellen und bis Ende Juni an die oberste Landes-Finanzbehörde zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Nr. 6. Zu §. 7 des Gesetzes.

§. 61. Bei der Ausfuhr oder der Niederlegung von kondensirter Milch in einer öffentlichen Niederlage oder einer Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluß wird eine Vergütung der Materialsteuer und der entrichteten Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der in der Anlage D enthaltenen näheren Bestimmungen gewährt. *Steuervergütung für zuckerhaltige Fabrikate. — Anlage D.*

Die Bestimmungen über die Gewährung einer solchen Vergütung für andere zuckerhaltige Fabrikate werden besonders erlassen werden.

Nr. 7. Zu §. 8 des Gesetzes.

§. 62. Es bleibt vorbehalten, wegen Gewährung der Steuerfreiheit für Zucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen nach Maßgabe des sich ergebenden Bedürfnisses Bestimmung zu treffen. *Steuerfreiheit von Zucker zur Viehfütterung ꝛc.*

Nr. 8. Zu §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes.

§. 63. Außer den in §§. 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes vorgesehenen Niederlagen für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate zur Niederlegung mit dem Anspruch auf Steuervergütung können auch Niederlagen ausschließlich zu dem Zwecke bewilligt werden, daß die Erhebung der Verbrauchsabgabe ausgesetzt bleibt. *Zuckerniederlagen.*

Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen beider Arten sind in der Anlage E enthalten. *Anlage E.*

Nr. 9. Zu §§. 12 und 13 des Gesetzes.

§. 64. Bezüglich der baulichen Einrichtungen der Zuckerfabriken gelten folgende Bestimmungen (Central-Blatt für das Deutsche Reich, 1888 S. 74): *1. Bauliche Einrichtung der Zuckerfabriken.*

I. Bezüglich bereits bestehender Zuckerfabriken:

A. Für die Anforderungen, welche an die Fabrikinhaber in Bezug auf die bauliche Einrichtung der Fabriken zur Sicherung gegen heimliches Wegbringen von Zucker zu stellen sind, dienen die folgenden Bestimmungen als Grundlage:

1. Die sichernde Einrichtung besteht entweder
   a) in der geeigneten Abschließung derjenigen Fabrikräume, in welchen die Herstellung und weitere Bearbeitung von krystallisirtem Zucker, sowie dessen Aufbewahrung außerhalb des Fabriklagers stattfindet, desgleichen, soweit nicht Ausnahmen gestattet werden, derjenigen Räume, in welchen zuckerhaltige Abläufe (Syrup, Melasse) sich befinden, gegen die übrigen Fabrikräume und nach außen,

   oder

   b) in der geeigneten Umfriedigung der Fabrikanlage.
2. In der Regel soll die erstere Einrichtung (unter 1 a) Platz greifen. Dieselbe kann insbesondere auch für solche Fabriken in Anwendung gesetzt werden, welche schon mit einer genügenden oder leicht in gehörigen Stand zu setzenden Umfriedigung versehen sind.

B. In Bezug auf die sichernde Abschließung der unter A 1a bezeichneten Fabrikräume ist zu beachten:

1. Der Abschluß der Räume, in welchen krystallisirter Zucker hergestellt, weiter bearbeitet und außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt wird, gegen die in demselben Gebäude befindlichen Vorräume der Fabrikation, soll in der Regel bei dem Koch- (Vakuum-) Raum, oder doch bei dem Raum, in welchen die Füllmasse zunächst vom Kochraum zwecks der

Verarbeitung gelangt, in der Art stattfinden, daß der bezeichnete Raum mit eingeschlossen wird. Vorzugsweise soll der Abschluß durch eine Mauerwand oder ein Gitter von Eisendraht bewerkstelligt werden.

2. Die Zahl der inneren und äußeren Zugänge (Thüren, Ladeluken und dergleichen) zu den abzuschließenden Fabrikräumen ist soweit zu beschränken, als es mit den Bedürfnissen des Fabrikbetriebes und Verkehrs vereinbar erscheint.
3. Die Fenster und ähnliche äußere Maueröffnungen sind in geeigneter Weise (durch Gitter von Eisenstäben, Eisendraht und dergleichen) zu versichern. Vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen Gittern zu gestattenden Ausnahmen dürfen die Gitterstäbe nicht weiter als 5 Centimeter von einander entfernt sein, die Maschen der Drahtgitter keine größere Weite als 5 Centimeter haben. Es kann eine Einrichtung der Versicherung, welche im Nothfalle das leichte Oeffnen der Fenster u. s. w. ermöglicht, zugelassen und für die oberen Stockwerke, sowie für die Bedachung der Gebäude von der Versicherung Abstand genommen werden.

C. Bezüglich der Umfriedigung der Fabrikanlage ist zu beachten:

1. Neue Umfriedigungen sind in der Regel so anzulegen, daß kein eingeschlossenes Gebäude weniger als 5 Meter von der Umfriedigung entfernt liegt. Dasselbe Mindestmaß der Entfernung ist in der Regel bei der späteren Errichtung von Gebäuden innerhalb neuer oder jetzt bereits vorhandener Umfriedigungen einzuhalten.
2. In der Regel sollen die Umfriedigungen mindestens $2^1/_2$ Meter hoch sein und aus Steinmauern oder eisernen Gittern (Stäbe, Draht) bestehen. Bei den Gittern dürfen, vorbehaltlich der bei bereits vorhandenen zu gestattenden Ausnahmen, die Stäbe höchstens 7 Centimeter von einander entfernt sein, die Drahtmaschen höchstens eine Weite von 7 Centimeter haben.
3. Ueberführungen über die Umfriedigungen sind in der Regel unzulässig.
4. In Bezug auf die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung findet die Bestimmung unter B 2 entsprechende Anwendung.
5. Wird die Umfriedigung zum Theil durch zur Fabrik gehörige Gebäude gebildet, so sind diese entweder nach dem Fabrikhofe zu oder nach außen in der Art sichernd einzurichten, daß die betreffenden Thüren und dergleichen beseitigt oder unter Steuerverschluß genommen und die betreffenden Fenster und dergleichen vergittert werden. In letzterer Beziehung ist gemäß der Bestimmungen unter B 3 zu verfahren.

D. Die näheren Anordnungen bezüglich der an die einzelnen Fabrikinhaber zu stellenden Anforderungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen unter A bis C von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu erlassen.

Die bezeichneten Behörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden:

1. welche Veränderungen in der baulichen Einrichtung der Fabrikräume etwa zur Erleichterung der Uebersicht über den Gang der Fabrikation (vergl. §. 12 Absatz 1 des Gesetzes) zu treffen sein möchten,
2. welche Thüren, Ladeluken u. s. w. der Fabrikgebäude verschlußfähig einzurichten und welche Gefäße etwa mit einer gegen heimliche Entfernung der darin befindlichen Zuckersäfte, Füllmasse u. s. w. sichernden Vorrichtung zu versehen sind,
3. an welchen Stellen innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume Wachtlokale für Aufsichtsbeamte herzustellen sind,
4. welche zur Fabrikanlage gehörigen Gebäude, Gärten u. s. w. in die Umfriedigung einzuschließen sind.

II. Bezüglich künftig zu errichtender Zuckerfabriken.

Auf diese Fabriken finden die obigen Bestimmungen unter I entsprechende Anwendung.

I. Ausnahmen [von] der sichernden [baul]ichen Einrich[tu]ng der Zucker[fab]r[iken].

§. 65. Nach näherer Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörden kann von der den Vorschriften im §. 64 entsprechenden baulichen Einrichtung bezüglich bereits bestehender Zuckerraffinerien, insbesondere Kandiskochereien, mit so unbedeutendem Betriebe, daß der Betrag der Ver[brauch]sabgabe von ihrem Fabrikat in einem Mißverhältniß zu der Höhe der Kosten jener Einrichtung

und der ständigen Bewachung sich befinden würde, Abstand genommen und für solche Raffinerien eine erleichterte Kontrole und Erhebung der Verbrauchsabgabe vorgeschrieben werden. Insbesondere ist es hierbei gestattet, die Steuererhebung an die Einbringung der zu verarbeitenden Zucker in die Raffinerie, unter Gewährung eines Gewichtsabzugs für Fabrikationsverlust, oder an die Produktion der Raffinerie auf Grund einer geeigneten Buchführung anzuschließen.

Das Gleiche gilt bezüglich solcher bereits bestehender größerer Zucker-Raffinerien, deren vorschriftsmäßiger baulicher Einrichtung unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Nr. 10. Zu §. 14 des Gesetzes.

§. 66. Die näheren Anordnungen wegen Ausübung des Anspruchs der Steuerverwaltung auf Gewährung von Lokalen der nebenbezeichneten Art und wegen Feststellung der Vergütung des Fabrikinhabers sind von den obersten Landes-Finanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktivbehörden zu treffen. Lokal zum Aufenthalt und zur Uebernachtung für die Beamten.

Nr. 11. Zu §. 15 des Gesetzes.

§. 67. In Bezug auf Lage, Größe, Einrichtung und Ausstattung des Büreaus sind die Anforderungen der Steuerbehörde entscheidend. Dieselbe hat dabei die Vorschläge und Wünsche des Fabrikinhabers zu berücksichtigen, soweit nicht das Interesse und Bedürfniß des Dienstes entgegensteht. Büreauraum für die Beamten.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung bedarf es eines Büreaus, welches so gelegen und eingerichtet ist, daß aus demselben die Rübenwaage und der Zugang zu dem Rüben-Zerkleinerungsapparat (Reibe- oder Schneidemaschine) amtlich beaufsichtigt werden kann. Sofern es dem Dienstinteresse entspricht, für die nicht mit der Rübenverwiegung zusammenhängenden Büreaugeschäfte einen an anderer Stelle gelegenen Büreauraum zu benutzen, ist auch ein solcher vom Fabrikinhaber zu stellen. Jedoch soll bereits bestehenden Fabriken gegenüber in dieser Beziehung thunliche Nachsicht geübt werden.

Nr. 12. Zu §. 17 des Gesetzes.

§. 68. Zu den amtlichen Verwiegungen von Rüben und von Zucker haben die Fabrikinhaber den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechende, vorschriftsmäßig geaichte Waagen und Gewichte zu halten. Es dürfen nur für steuer- und zollamtliche Ermittelungen überhaupt zugelassene Waagen, und zwar zur Rübenverwiegung in der Regel nur sogenannte Brückenwaagen, benutzt, und es müssen dieselben nach Anweisung der Steuerbehörde aufgestellt werden. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, die Waagen und Gewichte nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde, die Rübenwaagen in der Regel jährlich einmal, aichamtlich prüfen zu lassen. Waage-Einrichtungen.

Die zur Rübenverwiegung bestimmten Waagen müssen eine Tragkraft von mindestens 250 kg haben.

Im Falle Umbaues oder Neubaues von Zuckerfabriken, in welchen täglich eine Verarbeitung von 200 000 kg oder mehr Rüben stattfindet oder künftig stattfinden soll, sind die Waage-Einrichtungen so zu treffen, daß mindestens je 500 kg Rüben auf einmal zur Verwiegung gelangen können.

Das Füllen und Entleeren der Rübenbehälter soll nicht auf der Waage selbst, sondern in angemessener Entfernung von derselben erfolgen. In den Fabriken, in welchen zur Zeit noch eine Einrichtung der ersteren Art benutzt wird, ist dieselbe spätestens bis zum Beginn des Betriebes in der Periode 1889/90 zu beseitigen. Die Direktivbehörde kann eine Fristverlängerung oder eine dauernde Ausnahme gestatten, sofern das steuerliche Interesse nicht gefährdet erscheint.

Nr. 13. Zu §. 19 des Gesetzes.

§. 69. Die Vorlegung der Baupläne über den beabsichtigten Neubau oder Umbau einer Zuckerfabrik hat seitens des Unternehmers bei dem Hauptamte, in dessen Bezirk die Fabrik errichtet werden soll beziehungsweise besteht, zu erfolgen. Das Hauptamt unterzieht die betreffenden Pläne in Rücksicht auf das in Frage kommende Steuerinteresse einer Prüfung und erwirkt demnächst die Entscheidung der Direktivbehörde darüber, ob die Genehmigung zur Ausführung nach dem Plane oder unter welchen Abänderungen des letzteren zu ertheilen ist. Neubau oder Umbau von Zuckerfabriken.

Bevor diese Entscheidung getroffen und dem Unternehmer bekannt gegeben, auch eventuell

der Bauplan dem Verlangen der Steuerbehörde gemäß geändert worden ist, darf mit der Ausführung des Baues nicht begonnen werden.

Nr. 14. Zu §§. 20, 21, 22 des Gesetzes.

meldung der ...ume und Geräthe.

§. 70. Von den Geräthen sind nur die feststehenden anzumelden.

Ueber die Zuckerfabriken werden bei den Steuerhebestellen Inventarien, bei den Hauptämtern Hauptinventarien geführt und darin für jede Fabrik die der Anmeldung unterliegenden Geräthe nach Bestand, Zugang und Abgang nachgewiesen.

Die Formulare zur Nachweisung der Räume und Geräthe, sowie zur Anzeige von Veränderungen werden von den obersten Landes-Finanzbehörden vorgeschrieben. Die letzteren bestimmen auch das Nähere über die Nummerirung der Geräthe und deren Bezeichnung mit der Angabe des deklarirten Rauminhalts, desgleichen in Bezug auf die etwaige steueramtliche Identifizirung oder Nachvermessung der Geräthe, ferner über die Führung der Inventarien und Hauptinventarien.

Bezüglich der bereits bestehenden Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung kann nach näherer Bestimmung der Direktivbehörden von der Einreichung einer neuen Nachweisung der Räume und Geräthe zu dem im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt Abstand genommen werden, vorbehaltlich der Herbeiführung einer etwa erforderlichen Ergänzung der bisherigen Nachweisung.

Nr. 15. Zu §. 25 des Gesetzes.

...tellung eines ...triebsleiters.

§. 71. Die Anzeige von der Bestellung eines Betriebsleiters muß auch den Zeitpunkt des Beginnes der Funktion angeben und vor dem betreffenden Tage der Steuerhebestelle eingereicht werden. Von dem bestellten Betriebsleiter ist zur Beurkundung der Uebernahme der Funktion die Anzeige mit zu unterzeichnen.

Nr. 16. Zu §. 27 des Gesetzes.

...chreibung des ...nischen Ver...ns der Fabrikation.

§. 72. Die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation soll den Steuerbeamten einen Anhalt für die Kontrole des Betriebes gewähren. Dieselbe muß die einzelnen Hauptabschnitte der Fabrikation angeben und das in jedem derselben stattfindende Verfahren näher kennzeichnen, so daß sich ergiebt, in welcher Weise der gesammte Fabrikationsbetrieb verläuft und welche Arten von Fabrikaten hergestellt werden. Wenn in Bezug auf die herzustellenden Fabrikate je nach Umständen ein Wechsel beabsichtigt wird (z. B. wenn in einer Rohzuckerfabrik neben dem ersten Produkt jeweils entweder zweites und drittes oder nur zweites Produkt hergestellt werden soll), so kann dies ein- für allemal zum voraus in der Beschreibung angegeben werden.

Als Hauptabschnitte des technischen Verfahrens der Fabrikation sind insbesondere anzusehen:

I. bei den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung:
 1. die Zerkleinerung der Rüben (Reiben, Schnitzeln u. s. w.),
 2. die Saftgewinnung (Pressen, Diffusion u. s. w.),
 3. die Saftreinigung, unter Angabe, ob und welche Zusätze an Zuckerstoffen, wie Rübensaft, Zuckerkalk, Rohzucker u. s. w. stattfinden,
 4. die Eindampfung der Säfte und Herstellung der Füllmasse,
 5. die Gewinnung des ersten Produkts aus der Füllmasse (Centrifugenarbeit), unter Angabe der Art, z. B. Rohzucker, Konsumwaare (Würfel-, gemahlene Zucker u. s. w.),
 6. die Gewinnung der Nachprodukte (wie viele, welcher Art),
 7. die Melasse-Entzuckerung (Osmose, Elution, Strontianitverfahren u. s. w.),
 8. die Verarbeitung der Abläufe (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker (z. B. Herstellung von Speisesyrup);

II. bei den Zucker-Raffinerien:
 1. das Schmelzen und Klären des Rohzuckers (einschließlich des etwaigen Schleuderns vor dem Schmelzen),
 2. die Reinigung der aus dem Rohzucker gewonnenen Zuckerlösungen,
 3. die Herstellung der Deckkläre,
 4. die Herstellung der Füllmasse,

5. die **Gewinnung des ersten Produkts** aus der Füllmasse, unter Angabe der Art (Bodenarbeit, Centrifugenarbeit, Decken der Brote, Trocknen der Brote, beziehungsweise Zuckerplatten oder sonstigen Zucker, Putzen u. s. w. der Brote, Zerschneiden von Platten in Würfel u. s. w., überhaupt die vollständige Fertigstellung des ersten Produkts),
6. die **Gewinnung der Nachprodukte** (wie viele, welcher Art),
7. die **Melasse-Entzuckerung**,
8. die **Verarbeitung der Abläufe** (Syrup, Melasse) außer zur Gewinnung von festem Zucker;

III. **bei den Anstalten, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften oder Abläufen der Zuckerfabrikation** (Syrup, Melasse) **bereitet wird:**
1. die **Herstellung und Abscheidung des Sacharats**,
2. die **Reinigung des Sacharats** (Decken auf Nutschen oder in Filterpressen),
3. die **weitere Behandlung des Sacharats** zur Entfernung des Strontians u. s. w. (Kühlhaus, Ausschlagekasten, Centrifugen u. s. w.),
4. die **Behandlung der Ablaugen** zur Gewinnung von Zucker,
5. die **Herstellung von Zuckerlösungen** aus dem Saccharat (Saturation, Filterpressen),
6. die **Gewinnung des ersten Produkts** aus der Zuckerlösung, unter Angabe der Art, z. B. Konsumwaare (Würfel u. s. w.),
7. die **Gewinnung der Nachprodukte** (wie viele, welcher Art),
8. die **Verarbeitung der Restmelassen** außer zur Gewinnung von festem Zucker;

IV. **bei den Syrup-Raffinerien:**
1. die **Reinigung** der Zuckerabläufe (z. B. Filtration über Knochenkohle nach zuvoriger Verdünnung),
2. das **Einkochen** der gereinigten Zuckerabläufe.

Wie nach Maßgabe der obigen Grundzüge die Beschreibungen im einzelnen einzurichten sind, bestimmt das Hauptamt.

Abänderungen in dem Verfahren der Fabrikation sind der Steuerhebestelle durch eine Ergänzung oder Erneuerung der Beschreibung anzuzeigen, und zwar bevor die Aenderung erstmals ausgeführt wird.

Nr. 17. Zu §. 28 des Gesetzes.

§. 73. Welche äußeren Eingänge der Zuckerfabrik (nebst Umfriedigung) und welche innerhalb derselben vorhandenen Zugänge als nicht für den gewöhnlichen Gebrauch dienend von dem Fabrikinhaber in der Regel verschlossen zu halten sind, desgleichen wie viele und welche Eingänge zur Nachtzeit unverschlossen sein dürfen, bestimmt das Hauptamt. Dasselbe hat auch Anordnung dahin zu treffen, daß der steueramtliche Mitverschluß äußerer Eingänge und innerer Zugänge im Falle des Bedürfnisses thunlichst ohne Verzug abgenommen werden kann, und daß während der Offenhaltung, soweit es erforderlich scheint, amtliche Bewachung eintritt. Verschluß gängen u. des Betr

Nr. 18. Zu §. 29 des Gesetzes.

§. 74. Bei der Anzeige der Betriebsunterbrechung ist auch die voraussichtliche Dauer der letzteren anzugeben. Unterbrech. Betriel

§. 75. Die Verschlußanlegung an die zur Zuckererzeugung erforderlichen Geräthe während ruhenden Betriebes ist nicht weiter auszudehnen, als das Interesse der Steuersicherheit es nöthig macht. Bei der Auswahl der unter Verschluß zu setzenden Geräthe sind die Wünsche des Fabrikinhabers thunlichst zu berücksichtigen. Ueber die Handlung der Verschlußanlage ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der Fabrikinhaber oder der Betriebsleiter mit zu vollziehen hat.

Nr. 19. Zu §. 32 des Gesetzes.

§. 76. Für die Pferde oder Fuhrwerke der dienstlich die Fabrik besuchenden Beamten i...

von dem Fabrikinhaber auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum für die Dau der dienstlichen Anwesenheit der Beamten zur Verfügung zu stellen.

Nr. 20. Zu §§. 34 bis 37 des Gesetzes.

I. Fabriklager. A. Lagerräume.

§. 77. Die Räume der Zuckerfabrik, welche als Fabriklager benutzt werden sollen, sind rechtzeitig der Steuerhebestelle des Bezirks schriftlich anzumelden. Das Gleiche gilt, wenn demnächst dauernd oder vorübergehend andere Räume neben den ursprünglichen Lagerräumen oder an Stelle derselben in Gebrauch genommen werden sollen.

§. 78. Ueber die Zulassung der angemeldeten Räume als Fabriklager entscheidet das Hauptamt und trifft die geeigneten Anordnungen bezüglich der zur steueramtlichen Verschluß-anlegung erforderlichen Einrichtungen. Als Fabriklager können insbesondere auch die Schüttböden zugelassen werden.

In Bezug auf die Anforderungen an die sichernde Beschaffenheit der Lagerräume dienen die bezüglich der Privatniederlagen unter steueramtlichem Mitverschluß geltenden Grundsätze als Anhalt. Jedoch ist von deren strenger Anwendung bei bereits bestehenden Zuckerfabriken in geeigneten Fällen des Bedürfnisses Abstand zu nehmen. Insbesondere ist zunächst zeitweilig zur Erleichterung des Ueberganges thunliche Nachsicht zu üben.

§. 79. Ist die Herstellung eines Fabriklagers in einer bereits bestehenden Zuckerfabrik nach deren dermaliger baulicher Einrichtung unthunlich, so kann die Direktivbehörde zur Herstellung des Fabriklagers eine Frist bis längstens zum 1. Oktober 1889 ertheilen und hat die besonderen Anordnungen zu treffen, welche einstweilen zur völligen Sicherung des Steuerinteresses etwa erforderlich erscheinen.

B. Verpflichtung zur Einbringung in das Fabriklager.

§. 80. Der in der Zuckerfabrik bereitete Zucker ist im Sinne der §§. 34 und 35 des Gesetzes fertiggestellt, sobald er die vollständige Verpackung für den Transport erhalten hat. Eine solche Verpackung liegt vor, ohne daß der Zucker mit Etikette, Zeichen oder Nummer versehen worden ist. Zuckerbrote in Papier und mit Bindfaden umschnürt gelten noch nicht als vollständig für den Transport verpackt.

Der Regel nach muß der fertig gestellte Zucker spätestens am dritten auf den Tag der Fertigstellung folgenden Tage in das Fabriklager gebracht werden, soweit nicht vorher die Abfertigung aus der Fabrik stattfindet. Bei nachgewiesenem Bedürfnisse kann eine entsprechende Frist-verlängerung, und zwar für Einzelfälle von der Steuerstelle, auf Dauer vom Hauptamt, jedoch nur widerruflich, ertheilt werden.

§. 81. Von außerhalb bezogener Zucker (Rohzucker für Raffinerien u. s. w.) ist in der Regel spätestens am Tage nach der Ankunft in der Fabrik zum Fabriklager zu bringen. Ausnahmen kann in einzelnen Fällen die Steuerstelle, auf Dauer das Hauptamt, Widerruf vorbehaltlich, mit der Beschränkung gestatten, daß die außerhalb des Fabriklagers aufbewahrte Zuckermenge den Verarbeitungs-bedarf der Fabrik für höchstens 8 Tage nicht übersteigen darf.

§. 82. Für Syrup und Melasse kann die Einbringung in das Fabriklager erlassen werden nach Befinden unter Anordnung anderer sichernder Maßnahmen. Das Nähere wird von den Hauptämtern bestimmt.

§. 83. Die Steuerbeamten üben die Kontrole bezüglich der rechtzeitigen Aufnahme des Zuckers in das Fabriklager und haben zu diesem Behufe sich insbesondere über die Fertigstellung von Zucker durch Beobachtung des Betriebes und Einsichtnahme der Betriebsbücher fortlaufend in Kenntniß zu erhalten.

§. 84. Außer den Fällen der §§. 81 und 82 unterliegt der Verpflichtung zur Aufnahme in das Fabriklager auch aller fertige unverpackte Zucker, welcher in Zuckerfabriken mit Rüben-verarbeitung 8 Tage nach der letzten Rübenverwiegung der Betriebsperiode vorhanden ist. Findet nach Beendigung der Rübenverarbeitung noch weiter ein regelmäßiger Betrieb statt (z. B. Melasse-Entzuckerung), so trifft die bezeichnete Verpflichtung den 8 Tage nach dem Schluß dieses Betriebs vorhandenen betreffenden Zucker. Die achttägige Frist kann vom Hauptamt verlängert werden.

Tritt in Zuckerfabriken ohne Rübenverarbeitung eine Betriebsunterbrechung auf mehr al

4 Wochen ein, so kann die Steuerbehörde fordern, daß aller 8 Tage nach dem Beginn der Betriebsunterbrechung vorhandene fertige Zucker in das Fabriklager eingebracht wird.

§. 85. Auf Antrag kann auch Zucker, zu dessen Verbringung in das Fabriklager noch keine Verpflichtung besteht, zur Aufnahme in dasselbe zugelassen werden.

C. Verschluß des Fabriklagers.

§. 86. Das Fabriklager steht, so lange darin nicht gearbeitet wird, unter Steuerverschluß und Mitverschluß des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters; während der Offenhaltung findet Steuerbewachung statt.

Der Steuerverschluß geschieht durch Kunstschlösser, welche die Steuerverwaltung auf Kosten des Fabrikinhabers liefert und im Falle einer etwaigen Aufhebung des Lagers ohne Erstattung der Anschaffungskosten zurücknimmt.

D. Verfahren bei der Abfertigung zu und von dem Fabriklager.

§. 87. Auf die An- und Abmeldung von Zuckerprodukten zu beziehungsweise von dem Fabriklager und deren steueramtliche Abfertigung finden die nachstehend unter II getroffenen Bestimmungen hinsichtlich des Zu- und Abgangs in den beziehungsweise aus dem Fabrikbetrieb entsprechende Anwendung; für die Fabriklager-Register, sowie die An- und Abmeldungen sind die ebendaselbst vorgeschriebenen Formulare unter entsprechender Abänderung der Aufschrift zu benutzen.

Bei der Aufnahme in das Fabriklager kann von der amtlichen Revision Abstand genommen werden, insbesondere wenn der Zucker zur Zeit der Genehmigung des Fabriklagers lose in dem betreffenden Raum gelagert war oder lose aus anderen Fabrikräumen in das Fabriklager gebracht werden soll. Wird in solchen Fällen eine amtliche Gewichtsermittelung für erforderlich erachtet, so genügt die Berechnung des Gewichts auf Grund kubischer Vermessung.

E. Behandlung der Zuckerprodukte im Fabriklager.

§. 88. In der Behandlung des Zuckers auf dem Fabriklager (Packung, Umpackung, Mischung, Sortirung u. s. w.) ist der Lagerinhaber nicht beschränkt. Die Steuerbeamten üben hierüber nur eine allgemeine Aufsicht.

Der Lagerinhaber und jeder, welcher das Fabriklager betritt, hat sich den bezüglich der Kontrole getroffenen Anordnungen der Steuerbehörde zu unterwerfen.

F. Lageraufnahme.

§. 89. In den Fällen des §. 84 hat der Fabrikinhaber nach Einbringung der Zuckervorräthe in das Fabriklager eine Deklaration über den Lagerbestand in doppelter Ausfertigung bei der Steuerstelle einzureichen, welche darauf thunlichst unter Betheiligung eines Oberbeamten und unter Zuziehung des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters eine Bestandesaufnahme mittelst Feststellung des lagernden Zuckers nach Art und Gewicht vornimmt. Eine Verpackung des lose lagernden Zuckers zwecks der Bestandesaufnahme ist nicht erforderlich, und es genügt auch die Gewichtsermittelung durch Berechnung auf Grund kubischer Vermessung.

Ergeben sich bei der Bestandesaufnahme Fehlmengen gegenüber der Anschreibung im Fabriklager-Register, so ist dieserhalb von weiterer Verfolgung abzusehen, falls nicht der Verdacht einer stattgehabten Defraudation vorliegt. Hierüber entscheidet das Hauptamt.

Das Ergebniß der Bestandesaufnahme hat der Lagerinhaber durch Unterzeichnung der Aufnahmeverhandlung als richtig anzuerkennen und ebenfalls schriftlich für den Betrag der auf den Zuckervorräthen ruhenden Verbrauchsabgabe bis zum Nachweis der Entrichtung derselben oder bis zur stattgehabten Abfertigung des Zuckers aus der Fabrik im gebundenen Verkehr sich haftbar zu erklären.

Nach der amtlichen Feststellung des Lagerbestandes ist das Fabriklager-Register abzuschließen, und finden auf das Lager hinsichtlich der Kontrole und Abfertigung, sowie der Buchführung lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-Regulativs so lange Anwendung, bis die Fabrik mit Wiedereröffnung des Betriebs wieder unter volle Steuerbewachung tritt. Mit dem letzteren Zeitpunkt erlischt die vom Fabrikinhaber übernommene Haftung für die auf dem Lagerbestand ruhende Verbrauchsabgabe. Einer amtlichen Aufnahme des Lagerbestandes bei Wiedereröffnung des Fabrikbetriebs bedarf es nur, wenn besondere Gründe dazu Anlaß bieten.

Wird im Falle einer Betriebseinstellung der Fabrikbetrieb binnen Jahresfrist nicht wieder eröffnet, so kann seitens der Steuerverwaltung der Fabrikinhaber, wenn er binnen der ihm gesetzten Frist einen Antrag auf Abfertigung des Zuckers nicht stellt, zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe von dem vorhandenen Lagerbestand angehalten werden.

G. Genehmigung des Fabriklagers als steuerfreie Niederlage.

§. 90. Ist ein Fabriklager in Gemäßheit des §. 37 Absatz 3 des Gesetzes als steuerfreie Niederlage genehmigt worden, so gelten für dasselbe lediglich die Vorschriften des Zuckerniederlage-

Regulativs. Das Zusammenlagern von bonifizirtem mit nicht bonifizirtem Zucker ist jedoch nicht gestattet.

§. 91. Zum Zweck der Aufnahme in den Fabrikbetrieb ist über Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte der Zuckersteuerstelle eine Anmeldung nach Muster 10 zu übergeben. Die etwa vorhandenen Begleitpapiere sind nach erfolgter Aufnahme der Zuckerprodukte in den Betrieb nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen gesondert zu erledigen. Auf der Anmeldung ist die stattgefundene Aufnahme in den Fabrikbetrieb amtlich zu bescheinigen. Ist die Kontrolirung der Fabrik auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung &c. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet, so hat sich die Bescheinigung auf die Aufnahme der Zuckerprodukte in diese enger bewachten Räume oder deren sofortige Verwendung als Einwurf &c. zu erstrecken.

War für die Zuckerprodukte nach Ausweis des Begleitpapiers Vergütung der Materialsteuer gewährt, so ist gleichzeitig für deren Erstattung zu sorgen und letztere im Begleitpapier nachzuweisen.

Die übergebenen Anmeldungen werden in das nach Muster 11 zu führende Fabrikbetriebsregister eingetragen, in welchem die An- und Abschreibungen lediglich nach Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte erfolgen.

Die Anschreibung im Fabrikbetriebsregister geschieht auf Grund der Anmeldung, und es kann, insofern in betreff der Richtigkeit derselben keine Bedenken bestehen, eine amtliche Revision unterbleiben, soweit eine solche nicht zur vorschriftmäßigen Erledigung des Begleitpapiers geboten ist.

§. 92. Der Fabrikinhaber hat der Steuerstelle schriftlich in zwei Exemplaren anzumelden, in welchen Räumen der Fabrik Zucker weiter verarbeitet (z. B. getrocknet, gesiebt, zerkleinert), verpackt oder außerhalb des Fabriklagers aufbewahrt werden soll. Eine beabsichtigte Veränderung ist in gleicher Weise anzumelden. Mit der Duplikation der Anmeldungen ist entsprechend dem §. 30 des Gesetzes zu verfahren.

§. 93. Sollen in Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf den sichernden Abschluß der zur Herstellung u. s. w. von krystallisirtem Zucker dienenden Räume gegründet ist, Zuckerprodukte aus den im Abschluß befindlichen Räumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommen werden, so ist die Zurücknahme unter Angabe des Verwendungszwecks dem den Abschluß beaufsichtigenden Beamten schriftlich nach Maßgabe des Musters 12 anzumelden.

Der Beamte hat die Anmeldung in ein nach Muster 13 zu führendes Notizregister einzutragen und auf derselben die Verwendung der Zuckerprodukte zu dem angegebenen Zweck zu bescheinigen.

§. 94. Demselben Beamten ist in Fabriken der vorbezeichneten Art die Entnahme von Zuckerproben aus den im Abschluß befindlichen Räumen zum Zweck der Benutzung innerhalb der Fabrik (z. B. Untersuchung im Laboratorium) mündlich anzumelden. Häufig wiederkehrende derartige Probeentnahmen können ein- für allemal, nach näherer Anleitung der Steuerstelle, schriftlich angemeldet werden.

§. 95. Jede Entnahme von Zuckerprodukten aus dem Fabrikbetriebe ist der Zuckersteuerstelle nach Muster 10 zu deklariren.

Die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung muß enthalten:

a) die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, Brutto- und Nettogewicht, ferner die Art der Zuckerprodukte, die Angabe der Abfertigungsweise, welche begehrt wird, und den Namen des Waarenempfängers;
b) bei Versendung von Syrup und Melasse außerdem auch die Angabe des Quotienten (vergl. §. 7).

Bezüglich der Zulässigkeit einer summarischen Gewichtsangabe für größere aus gleichartigen Kolli bestehende Waarenposten finden die über die steuerliche Behandlung von Zucker zur Ausgangsabfertigung mit Steuervergütung ertheilten betreffenden Vorschriften Anwendung.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit seiner Angaben, es sollen jedoch Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche sich bei der Revision herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten Waarenpost nicht übersteigt. Auch sind Abweichungen von dem angemeldeten Quotienten der Zuckerabläufe straffrei, wenn sie zwei Prozent nicht übersteigen.

Die abgegebenen Abmeldungen werden von der Steuerstelle in das Fabrikbetriebsregister :tlaufend eingetragen.

§. 96. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetrieb unter Entrichtung der Verbrauchs- gabe in den freien Verkehr treten, so ist der Abgabenberechnung, sofern nicht der Steuerpflichtige : Versteuerung nach dem Bruttogewicht beantragt, das Nettogewicht zu Grunde zu legen, welches s auf weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist. b) Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr.

An Stelle der Erhebung der Abgabe kann, wenn die Einzahlung, bei einer anderen zu- ndigen Steuerstelle erfolgen soll, Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. auch §. 101) eintreten.

Wird für Syrup und Melasse Abgabefreiheit beansprucht, so tritt Feststellung des Quotienten ı. Besitzt hierzu die Abfertigungsstelle nicht die Befugniß (vergl. §. 7), so ist eine Probe des ıckerablaufs unter Zuziehung des Anmelders oder seines Vertreters zu entnehmen und auf Kosten s Anmelders behufs der vorzunehmenden Untersuchung an ein befugtes Amt oder nach Antrag s Anmelders an einen zuständigen Chemiker zu übersenden. Fehlt es bei der Abfertigungsstelle er dem Amt, an welches die Probe versendet wird, an den erforderlichen Beamten für die Er- ttelung des Quotienten, so findet die entsprechende Bestimmung im §. 42 Anwendung.

§. 97. Von der Feststellung der Quotienten kann mit Genehmigung des Hauptamts ab- ehen werden:

1. in Rohzuckerfabriken bei Abläufen vom dritten Produkt oder von ferneren Nach- produkten, wenn
   a) der Fabrikant die Abläufe als solche vom dritten Produkt oder von ferneren Nach- produkten deklarirt,
   b) diese Abläufe in der betreffenden Fabrik erfahrungsgemäß den Quotienten 70 nicht erreichen,
   c) die vorbezeichneten Abläufe stets in besonderen, vom Fabrikinhaber angegebenen Gefäßen aufbewahrt werden und
   d) die Abfertigungsbeamten hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß Abläufe der fraglichen Art vorliegen, worüber in dem Abfertigungspapier eine entsprechende Bescheinigung abzugeben ist.

   Zur Kontrole hat von Zeit zu Zeit nach Bestimmung des Hauptamts die Entnahme von Proben und deren Quotientbestimmung stattzufinden;
2. in anderen Fällen, in welchen die Beschaffenheit der Zuckerabläufe als steuerfrei außer Zweifel steht (z. B. auf Grund der zuverlässigen Betriebs- und Rechnungsbücher der Fabrik, oder nach dem Ergebniß vorhergegangener amtlicher Untersuchung eines unzweifelhaft gleichartigen Produkts derselben Fabrik).

§. 98. Bei Zweifeln bezüglich der steuerfreien Beschaffenheit von Zuckerabläufen kann zur neidung der Ermittelung des Quotienten auf Antrag des Anmelders die Denaturirung stattfinden. Denaturirungsmittel dient ein Zusatz von zwei Prozent englischer Schwefelsäure, welche mit der bis vierfachen Menge Wasser verdünnt worden ist, oder von zwei Prozent roher Salzsäure Handels. Das Denaturirungsmittel hat der Antragsteller zu liefern.

§. 99. Sind die steuerfrei zu belassenden Abläufe zur Versendung nach einer anderen rfabrik beziehungsweise Syrup-Raffinerie bestimmt, so ist die Zuckersteuerstelle derselben unter endung eines Exemplars der Abmeldung hiervon zu benachrichtigen.

§. 100. Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in das Fabriklager derselben Zucker- übernommen werden, so genügt die Angabe der Art und des Nettogewichts der Zuckerprodukte r nur in einer Ausfertigung abzugebenden Abmeldung, welche zugleich als Anmeldung für den ng zum Fabriklager dient. c) Abfertigung beim Uebergang in das Fabriklager.

§. 101. Wenn die aus dem Fabrikbetriebe abgemeldeten Zuckerprodukte nicht in den freien hr zu treten bestimmt sind, so findet in der Regel Abfertigung auf Begleitschein I statt, und en dabei, sowie bei der Abfertigung auf Begleitschein II (vergl. §. 96) die Bestimmungen zur ndung, welche bezüglich dieser Kontrole im Vereinszollgesetze und im Begleitscheinregulativ en sind. Gegebenen Falls sind außerdem die Vorschriften über die Abfertigung von Zucker em Anspruche auf Vergütung der Materialsteuer zu beachten. d) Abfertigung im gebundenen Verkehr.

Versendungen von Abläufen der Zuckerfabrikation können auf Antrag auch erfolgen, ohne ie Steuerpflichtigkeit festgestellt ist.

ster 14 bis 20. Zu den Zuckerbegleitscheinen I und II, den Annahme-Erklärungen, den Begleitschein-Ausfertigungs- und Begleitschein-Empfangsregistern, den Begleitscheinauszügen und Erledigungsscheinen sind Formulare nach den Mustern 14 bis 20 zu verwenden.

Sollen Zuckerprodukte aus dem Fabrikbetriebe in eine Niederlage oder in eine andere Fabrik desselben Orts und derselben Steuerstelle übergeführt werden, oder ist bei der Versendung der Zuckerprodukte in das Ausland die Abfertigungsstelle zugleich das Ausgangsamt, so unterbleibt die Ausfertigung eines Begleitscheins I und genügt die Abgabe von Fabrikbetriebs-Abmeldungen nach Muster 10. Im ersten Falle ist die Abgabe von drei Ausfertigungen der Abmeldung, im zweiten von zwei derselben, im letzten Falle von nur einer erforderlich.

In allen drei Fällen hat, sofern die Ueberführung beziehungsweise die Ausfuhr nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten stattfindet, in der Regel Begleitung durch Beamte einzutreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß der Deklarant auf den Abmeldungen eine Annahmeerklärung nach Maßgabe des Vordrucks auf den Zuckerbegleitscheinen I (Muster 14) abgeben.

Die mit der Bescheinigung über den erfolgten Ausgang versehene Abmeldung, beziehungsweise das mit der Bescheinigung über die erfolgte Aufnahme in die betreffende Fabrik oder in die betreffende Niederlage versehene Exemplar dient als Belag des Fabrikbetriebsregisters. Im Falle der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine andere Fabrik wird das zweite Exemplar der Abmeldung Anmeldungsbelag zu dem betreffenden Register dieser Fabrik. Bei der Aufnahme der Zuckerprodukte in eine Niederlage dienen zwei Exemplare der Abmeldung als Niederlage-Anmeldungen und wird das eine als Belag zum Niederlageregister verwendet, das andere nach darin bescheinigter Niederlegung der Zuckerprodukte dem Niederleger zugestellt.

) Verschlußanlage. §. 102. Von Anlegung eines amtlichen Verschlusses kann in denjenigen Fällen Abstand genommen werden, in welchen es sich nicht um Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung handelt.

Erfolgt die Abfertigung mit diesem Anspruche, so hat, sofern nicht Raumverschluß stattfindet, sichernder Kolloverschluß einzutreten.

l. Entnahme Proben, welche · Fabrik verassen sollen. §. 103. Jede Entnahme von Zuckerproben, welche die Fabrik verlassen sollen, bedarf der vorherigen schriftlichen oder mündlichen Anmeldung bei der Steuerstelle. In dringlichen Fällen kann die Anmeldung auch bei einem Aufsichtsbeamten erfolgen, muß aber alsdann eine schriftliche sein; der Beamte hat die Anmeldung demnächst der Steuerstelle zu übergeben.

Die entnommenen Proben bleiben vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigung steuerfrei, wenn deren Gewicht im einzelnen weniger als 100 Gramm beträgt. Größere Proben werden nach amtlicher Feststellung des Gewichts in dem Fabrikbetriebs- beziehungsweise Fabriklager-Register abgeschrieben und am Schlusse des Quartals auf Grund amtlich beglaubigter Registerauszüge im ganzen zur Versteuerung gezogen.

Aufsichts-Konle beim Ausg von Zuckerukten aus der Fabrik. §. 104. Die Wegführung von Zuckerprodukten jeder Art aus der Fabrik darf nur aus den von dem Fabrikinhaber der Steuerbehörde angemeldeten und von der letzteren ein- für allemal genehmigten Ausgängen des Fabrikgebäudes oder bei umfriedigten Fabriken den gleichermaßen bestimmten Thoren der Umfriedigung stattfinden.

Muster 21. Für Zuckerprodukte, welche aus der Fabrik ausgeführt werden, ist, sofern nicht das Abfertigungspapier den Transport begleitet, zum Zweck des Ausweises eine Legitimation nach Muster 21 auszustellen.

Nr. 21. Zu §. 38 des Gesetzes.

tistische Nachweisungen der Zuckerfabrikanten. §. 105. Vom 1. August 1888 ab haben die Inhaber von Zuckerfabriken die nachbezeichneten statistischen Nachweisungen aufzustellen:

1. monatliche Betriebsnachweisungen auf Grund der Fabrikbücher, und zwar:
   a) die Inhaber von Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung (Rübenzuckerfabriken) — nach dem anliegenden Muster 23, (Muster 23.)
   b) die Inhaber von Zucker-Raffinerien — nach dem anliegenden Muster 24,
   c) die Inhaber von Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung — nach dem anliegenden Muster 25;

2. eine Nachweisung der am 31. Juli jeden Jahres vorhandenen Zuckerbestände — nach dem anliegenden Muster 26. Muster

Außerdem ist

3. eine Nachweisung über die Zuckerbestände am 31. Juli jeden Jahres in öffentlichen Niederlagen und Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß von den Niederlageämtern nach dem anliegenden Muster 27 aufzustellen. Muster

Für die Nachweisungen über die Bestände vom 31. Juli 1888 gelten noch die bisherigen Muster.

Die Formulare zu den Nachweisungen (1a, b, c; 2; 3) werden den Steuerstellen von dem Kaiserlichen Statistischen Amt geliefert.

§. 106. Je ein Exemplar der im §. 105 unter 1 und 2 gedachten Betriebs- und Bestandesnachweisungen ist bis zu dem in der Anleitung auf den Formularmustern vorgeschriebenen betreffenden Termin der daselbst bezeichneten Amtsstelle (Steuerhebestelle, Hauptamt) einzureichen, das andere Exemplar aber in der Betriebsanstalt aufzubewahren.

An die Stelle der Nachweisungen treten, wenn Einträge nicht zu machen sind, Fehlanzeigen nach der Vorschrift auf den Formularen.

§. 107. Von den unteren Steuerstellen beziehungsweise den Hauptämtern sind bei Einsendung der statistischen Nachweisungen (§. 105 unter 1, 2 und 3) und Fehlanzeigen an das Hauptamt beziehungsweise das Kaiserliche Statistische Amt die auf den Formularen bezeichneten Einsendungstermine zu beachten. Den Einsendungen an das Kaiserliche Statistische Amt ist ein hinsichtlich der Vollständigkeit bescheinigtes Verzeichniß der Nachweisungen und Fehlanzeigen beizufügen.

§. 108. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben beim Besuch der Betriebsanstalten Kenntniß von den daselbst befindlichen Duplikaten der Betriebs- und Bestandesnachweisungen zu nehmen, die Einträge zu prüfen und nach Befinden eine Berichtigung zu veranlassen. Zum letzteren Zweck ist auch von der Befugniß zur Einsicht der Fabrikbücher über den Verbrauch an Zuckerstoffen und die Produktion an Zucker Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Benehmen mit dem Fabrikinhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

§. 109. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt sind die hauptsächlichen Ergebnisse der Betriebs- und Bestandesnachweisungen thunlichst bald in geeigneter Weise zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar sein.

§. 110. Die bisher vorgeschriebenen halbmonatlichen Nachweisungen der Steuerstellen über die mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen u. s. w. (Bundesrathsbeschluß vom 7. Juli 1887), desgleichen die monatlichen Nachweisungen über die Zahl der im Betriebe gewesenen Rübenzuckerfabriken und die versteuerten Rübenmengen (Bundesrathsbeschluß vom 9. Juni 1882), sowie die vorläufige Uebersicht über die Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation im Betriebsjahre (Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871) sind bis auf weiteres auch ferner aufzustellen und einzusenden.

Wegen Aufstellung der Jahresstatistik über die Produktion und Besteuerung des Rübenzuckers vom 1. August 1888 ab bleibt Bestimmung vorbehalten.

Nr. 22. Zu §. 39 des Gesetzes.

§. 111. Nachdem die Syrup-Raffinerien durch §. 8 unter die Steuerkontrole nach §§. 11 bis 38 des Gesetzes gestellt worden sind, finden auf dieselben die Bestimmungen im §. 39 des Gesetzes Absatz 1 und 3 keine Anwendung. Kontrole d[…] Fabriken[…] Stärkezuck[…] gleichzeit[…] Fabrik[…]

§. 112. Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 des §. 39 des Gesetzes treten auch für die Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin hergestellt oder weiter verarbeitet wird (durch Vermischung mit Rübenzucker oder Stärkezucker, oder in sonstiger Weise). Den Hauptämtern liegt ob, die Inhaber der betreffenden Fabriken auf die hiernach sie treffenden Verpflichtungen aufmerksam zu machen, sofern die gleichen Verpflichtungen nicht schon bisher für die Fabriken (z. B. als Stärkezuckerfabriken) Platz gegriffen haben.

§. 113. Auf Grund der nach §. 39 des Gesetzes erstatteten Anzeigen über das Besteh- und den Besitzes- oder Ortswechsel von Stärkezucker- oder Stärkesyrupfabriken, von Maltose- od Maltosesyrupfabriken, von Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, sowie vo gewerblichen Betrieben, in denen aus unversteuerten Rüben Säfte und zuckerhaltige Produkte g wonnen werden, ist von den Steuerhebestellen ein nach den bezeichneten Klassen geordnetes Ve zeichniß der Betriebsanstalten zu führen, welches für jede der letzteren den Inhaber un den Ort angiebt.

Die unteren Steuerstellen haben bis Mitte September 1888, soweit dies nicht schon nac den bisherigen Bestimmungen geschehen, dem Hauptamt eine Abschrift des Verzeichnisses einzureich und demselben sodann fortlaufend Mittheilung von den Zugängen, Abgängen und sonstigen Ve änderungen zu machen. Bei den Hauptämtern wird danach ein Hauptverzeichniß geführt.

Den obersten Landes-Finanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhabe gewerblicher Betriebe, welche aus unversteuerten Rüben Säfte oder zuckerhaltige Produkte gewinnen ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach §. 39 Absatz 1 des Gesetzes zu befreien.

Die im §. 39 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrole über die nach Absatz 1 daselb anzeigepflichtigen Betriebsanstalten ist unter Vermeidung von Störungen des Betriebes und nur i dem Umfange auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnißnahme vom Betriebe bedingt is Die näheren Anordnungen werden nach Bedürfniß bis auf weiteres von den obersten Landes Finanzbehörden erlassen.

§. 114. Ueber die Produktion von Stärkezucker sind von den Inhabern der Stärkezucker fabriken auf Grund der Fabrikbücher Jahresnachweisungen nach dem anliegenden Muster 28 i doppelter Ausfertigung aufzustellen. Das eine Exemplar ist zu dem im Formular bezeichneten Termin der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Betriebsanstalt aufzu bewahren. Den Oberbeamten der Steuerverwaltung liegt ob, die Einträge zu prüfen, nach Be finden eine Berichtigung zu veranlassen und zu diesem Zweck nöthigenfalls auch von der Befugni zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen. (Muster 28.)

Die Formulare sind vom Kaiserlichen Statistischen Amt zu liefern.

§. 115. Ueber die Produktion der Syrup-Raffinerien, der Maltose- und Maltosesyrup fabriken und der Fabriken, welche Saccharin herstellen oder weiter verarbeiten, haben die Haupt ämter, in deren Bezirk die Fabriken sich befinden, auf Grund der von den Fabrikinhabern nac Maßgabe der Fabrikbücher zu machenden Angaben Nachweisungen nach Betriebsjahren $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$ aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien, sowie der fertiggestellten Pro dukte enthalten. Diese Nachweisungen sind bis zum 15. September dem Kaiserlichen Statistischen Amt einzureichen, welches geeignete Zusammenstellungen in Verbindung mit den Uebersichten über den Betrieb der Stärkezuckerfabriken veröffentlicht. Dabei dürfen die Angaben der einzelnen Fabriken nicht erkennbar gemacht werden.

Anlage A.

Anleitung für die Steuerstellen

zur

Bestimmung des Quotienten der Syrupe oder Melassen.

Die Bestimmung des Quotienten von Zuckerabläufen (Syrup oder Melasse) kann vom Steuerbeamten nur ausgeführt werden, wenn weniger als 2 Prozent Invertzucker in der betreffenden Probe enthalten sind. Zuvörderst ist daher

1. festzustellen, ob der Gehalt an Invertzucker unter 2 Prozent oder höher ist. Zu diesem Zweck wird eine Porzellanschale auf einer Waage, wie sie bei der Polarisation der festen Zucker Verwendung findet, tarirt und alsdann in derselben genau die Menge von 10 Gramm des zuvor durch Anwärmen dünnflüssig gemachten Syrups u. s. w. abgewogen. Darauf wird durch Zusatz von etwa 50 ccm warmen Wassers und durch Umrühren mit einem Glasstab der Syrup u. s. w. zur Lösung gebracht. Einer Filtration der erhaltenen dünnen Flüssigkeit bedarf es in der Regel nicht, auch wenn dieselbe getrübt erscheinen sollte.

Man bringt die Lösung des Syrups sodann in eine sogenannte Erlenmeyersche Kochflasche von etwa 200 ccm Inhalt oder in eine entsprechend große Porzellanschale und fügt dazu 50 ccm Fehlingsche Lösung. In 2 Flaschen getrennt bewahrt man im Laboratorium einerseits eine Lösung von Kupfervitriol, andererseits Seignettesalz-Natronlauge auf; gleiche Theile von beiden Flüssigkeiten bilden die Fehlingsche Lösung. Wenn man gerade viele Analysen vorhat, kann man größere Mengen beider Lösungen mischen, also vielleicht von jeder derselben 250 ccm verwenden, und der Mischung für die Analyse 50 ccm entnehmen; sind dagegen nur wenige Analysen auszuführen, so entnimmt man direkt der Seignettesalz-Natronlaugenflasche und der Kupfervitriolflasche je 25 ccm mittelst zweier Pipetten und bringt dieselben in die Erlenmeyersche Kochflasche. Gemischte Fehlingsche Lösung darf nur drei Tage lang zum Gebrauch aufbewahrt werden, da sie bei längerem Stehen zur Analyse untauglich wird. Man kocht alsdann die Flüssigkeit im Kochkolben über einem sogenannten Bunsen-Brenner auf, indem man dieselbe auf ein darüber befindliches, durch einen Dreisuß getragenes Drahtnetz stellt, und erhält die Flüssigkeit mindestens 2 Minuten im Sieden. Die Zeit des Kochens darf nicht abgekürzt, kann aber ohne Gefahr für den Ausfall der Analyse einige Minuten verlängert werden.

Man nimmt alsdann die Flamme weg, wartet einige Minuten, bis ein in der Flasche entstehender Niederschlag sich abgesetzt hat, hält dieselbe darauf gegen das Licht und beobachtet, ob die Flüssigkeit noch blau gefärbt ist. Deutlicher noch erkennt man die Färbung, wenn man ein Blatt weißes Schreibpapier hinter die Flasche hält und dieselbe im auffallenden Licht beobachtet.

Nur in dem Falle, daß die blaue Farbe noch vorhanden ist, enthält die Lösung weniger als 2 Prozent Invertzucker und kann der Beamte die weitere Untersuchung des Syrups vornehmen; anderenfalls muß die Untersuchung durch einen Chemiker ausgeführt werden. Häufig wird die Flüssigkeit nach dem Kochen, trotzdem daß noch unzersetzte blaue Kupferlösung in derselben vorhanden, nicht blau, sondern gelbgrün erscheinen, weil die blaue Farbe durch die gelbbraune Färbung des Syrups verdeckt wird.

In solchen Fällen hat der Beamte folgendes Verfahren einzuschlagen:

Er filtrirt durch ein kleines Papierfilter aus gutem dicken Filtrirpapier, welches in einen Glastrichter eingesetzt ist, wenige Kubikzentimeter (vielleicht 10 ccm) von der gekochten Flüssigkeit ab.

Dabei wird die Vorsicht gebraucht, daß das Filter zunächst mit etwas Wasser angefeuchtet und am Rande des Trichters gut festgedrückt wird. Das Filtrat fängt man in einem sogenannten Reagensgläschen auf, setzt dazu ungefähr die gleiche Menge Essigsäure, wie sie in den Laboratorien gebräuchlich ist, und einen oder zwei Tropfen einer Lösung von gelbem Blutlaugensalz hinzu, die man sich entweder durch Lösen des Salzes in Wasser frisch bereiten oder auch vorräthig halten kann. Falls noch Kupfer in Lösung war, entsteht sofort eine intensiv rothe Färbung. Nur wenn dieselbe beobachtet worden ist, kann der Beamte selbst den Syrup weiter untersuchen.

2. Bestimmung des Gehalts des Syrups nach Brix. In einem tarirten Becherglase werden etwa 200 bis 300 Gramm des zu untersuchenden Syrups abgewogen. Man fügt alsdann dazu 100 bis 200 ccm heißes destillirtes Wasser, rührt mit einem Glasstab, welcher mit tarirt wurde, so lange vorsichtig (um das Glas nicht zu zerstoßen) um, bis der Syrup sich darin vollständig gelöst hat, und stellt alsdann das Becherglas so lange in kaltes Wasser, bis der Inhalt ungefähr Zimmertemperatur angenommen hat. Darauf stellt man das Becherglas wiederum auf die Waage und setzt vorsichtig aus einer Spritzflasche soviel Wasser zu, daß das Gewicht desselben gleich dem des angewandten Syrups ist; waren also beispielsweise 251 Gramm Syrup abgewogen worden, so sind in Summa 251 Gramm Wasser zuzusetzen. Nach dem Zufügen des Wassers rührt man nochmals um und gießt alsdann die Flüssigkeit in einen Glascylinder, welcher zur Vornahme der Spindelung dient. Die Weite des Cylinders muß derartig sein, daß die Spindel frei in demselben schwimmen kann, ohne an der Wandung anzuhaften; auch muß derselbe zur Verhinderung eines solchen Anhaftens möglich senkrecht stehen, also auf eine horizontale Fläche aufgestellt werden. Man senkt die Spindel vorsichtig und langsam in die Flüssigkeit ein und trägt Sorge, daß der außerhalb verbleibende Theil derselben möglichst wenig benetzt wird. Nachdem das Instrument zur Ruhe gekommen ist, liest man den Gehalt an derjenigen Stelle der Spindel ab, welche mit dem Niveau der Flüssigkeit im Cylinder sich in einer Linie befindet. Man erfährt ferner die Temperatur der Flüssigkeit aus dem Stande eines Thermometers, welches an dem Bauch der Spindel angebracht ist, und korrigirt die abgelesenen Grade, falls die Flüssigkeit nicht zufällig die Normaltemperatur von $17{,}5^{0}$ C. besaß, mittelst der folgenden von Stammer entworfenen Tabelle, für deren Anwendung eine besondere Erklärung nicht nöthig ist:

Berichtigung der Prozente Brix nach der Temperatur $17^{1}/_{2}{}^{0}$ C.

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	von der Aräometeranzeige abzuziehen.							
0^{0}	0,72	0,82	0,92	0,98	1,11	1,22	1,25	1,29
5^{0}	0,59	0,65	0,72	0,75	0,80	0,88	0,91	0,94
10^{0}	0,39	0,42	0,45	0,48	0,50	0,54	0,58	0,61
11^{0}	0,34	0,36	0,39	0,41	0,43	0,47	0,50	0,53
12^{0}	0,29	0,31	0,33	0,34	0,36	0,40	0,42	0,46
13^{0}	0,24	0,26	0,27	0,28	0,29	0,33	0,35	0,39
14^{0}	0,19	0,21	0,22	0,22	0,23	0,26	0,28	0,32
15^{0}	0,15	0,16	0,17	0,16	0,17	0,19	0,21	0,25
16^{0}	0,10	0,11	0,12	0,12	0,12	0,14	0,16	0,18
17^{0}	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,05	0,05	0,06
18^{0}	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03	[illegible]
19^{0}	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,08	0,06
20^{0}	0,18	0,18	0,18	0,19	0,19	0,18	0,15	0,11
21^{0}	0,25	0,25	0,25	0,26	0,26	0,25	0,22	0,18
22^{0}	0,32	0,32	0,32	0,33	0,34	0,32	0,29	0,25

Temperatur nach Celsius.	Prozente Brix der Lösung							
	25	30	35	40	50	60	70	75
	zur Aräometeranzeige hinzuzufügen.							
23°	0,39	0,39	0,39	0,40	0,42	0,39	0,36	0,33
24°	0,46	0,46	0,47	0,47	0,50	0,46	0,43	0,40
25°	0,53	0,54	0,55	0,55	0,58	0,54	0,51	0,48
26°	0,60	0,61	0,62	0,62	0,66	0,62	0,58	0,55
27°	0,68	0,68	0,69	0,70	0,74	0,70	0,65	0,62
28°	0,76	0,76	0,78	0,78	0,82	0,76	0,72	0,70
29°	0,84	0,84	0,86	0,86	0,90	0,86	0,80	0,78
30°	0,92	0,92	0,94	0,94	0,98	0,94	0,88	0,86
35°	1,32	1,33	1,35	1,36	1,39	1,34	1,27	1,25
40°	1,79	1,79	1,80	1,82	1,83	1,78	1,69	1,65
50°	2,80	2,80	2,80	2,80	2,79	2,70	2,56	2,51
60°	3,88	3,88	3,88	3,90	3,82	3,70	3,43	3,41
70°	5,13	5,10	5,08	5,06	4,90	4,72	4,47	4,35
80°	6,46	6,38	6,30	6,26	6,06	5,82	5,50	5,33

Nachdem die Korrektur angebracht ist, wird das erhaltene Resultat noch mit 2 multiplizirt, da ja der Syrup mit Wasser auf die Hälfte verdünnt worden war.

Beispiel: 200 Gramm Syrup seien mit 200 Gramm Wasser verdünnt worden. Die Ablesung an der Spindel betrage 40,3° bei einer Temperatur von 20° C. Aus der Tabelle ergiebt sich, daß dieser Betrag um 0,19 zu vergrößern ist; wir runden diese Zahl auf 0,2 ab, da wir nur Zehntel, nicht Hundertstel bei der Spindelung berücksichtigen, finden demgemäß den korrigirten Werth 40,3 + 0,2 = 40,5 und den Werth für den ursprünglichen Syrup zu 40,5 × 2 = 81,0° Brix. Die Abrundung der gefundenen Hundertstel der Grade Brix auf Zehntel erfolgt stets nach oben.

3. Polarisation des Syrups. Zur Polarisation des Syrups wiegt man das halbe Normalgewicht des Syrups, also 13,024 g in einer ebensolchen Porzellanschale ab, wie dieselbe zur Wägung des festen Zuckers gebraucht wird; darauf bringt man in die Schale etwa 40 bis 50 ccm destillirtes, am besten lauwarmes Wasser und rührt mit einem Glasstab um, bis sich der Syrup gelöst hat. Die Flüssigkeit wird in derselben Weise wie bei der Polarisation der festen Zucker in den Kolben gespült, überhaupt die Polarisation bis auf geringe Abweichungen genau in derselben Weise wie bei Untersuchung der letzteren ausgeführt.

Die eine dieser Abweichungen besteht darin, daß man zur Klärung der dunkleren Flüssigkeit hier viel mehr Bleiessig anwenden muß. Man läßt deshalb vor dem Auffüllen zur Marke mit destillirtem Wasser in den Kolben so lange Bleiessig einfließen, bis die Flüssigkeit genügend geklärt erscheint. Man verfährt so, daß man zunächst vielleicht 5 ccm Bleiessig zulaufen und den entstehenden Niederschlag absetzen läßt. Dies geschieht zumeist in wenigen Minuten; ist die Flüssigkeit sehr dunkel gefärbt, so fährt man für den Fall, daß Bleiessig überhaupt noch einen Niederschlag darin hervorruft, so lange mit Zusatz desselben fort, bis die genügende Helligkeit erreicht ist. Man verbraucht oftmals bis ungefähr 12 ccm Bleiessig, ehe dieser Punkt erreicht ist.

Keinesfalls darf aber überschüssiger Bleiessig hinzugesetzt werden; ein neuer Tropfen davon muß in in der filtrirten Flüssigkeit immer noch einen Niederschlag hervorbringen.

Läßt sich trotzdem die Polarisation im 200 mm langen Rohr nicht ausführen, so versucht man, ob dieselbe mittelst eines nur 100 mm langen Rohres, also in halb so langer Schicht möglich ist. Ist dieselbe auch in dieser Weise nicht ausführbar, so wiederholt man die ganze Prozedur der Analyse von Anfang an und giebt vor dem Bleiessigzusatz etwa 10 ccm einer Lösung von Alaun oder Gerbsäure; diese Flüssigkeiten geben mit Bleiessig starke Niederschläge, die klärend

wirken, und gestatten weit mehr Bleiessig anzuwenden, als ohne Zusatz derselben gebraucht werden darf.

Die zweite Abweichung gegenüber dem Untersuchungsverfahren für feste Zucker beruht darin, daß das Resultat der Polarisation, welches mittelst des Apparats gefunden wird, hier mit 2 multiplizirt werden muß, da nur das halbe Normalgewicht an Syrup angewandt wurde, der Apparat aber nur für das ganze Normalgewicht Prozente angiebt. Hat man statt des 200-Millimeter-Rohrs ein solches von nur 100 Millimeter Länge angewendet, so muß das abgelesene Resultat aus leicht ersichtlichen Gründen sogar mit 4 multiplizirt werden, wenn man die Prozente Zucker im Syrup erhalten will.

4. Berechnung des Quotienten aus den ermittelten Zahlen. Den Quotienten berechnet man nach der Formel $Q = \frac{100 \,.\, P}{B}$, wo P die gefundene Polarisation bedeutet und B den Gehalt des Syrups, wie er mit der Brixspindel gefunden wurde.

Beispiel: Die Polarisation sei zu $50_{,4}$ gefunden, der Gehalt nach Brix mittelst der Spindel zu $70_{,1}$.

Der Quotient ist alsdann:

$$\frac{100 \,.\, 50_{,4}}{70_{,1}} = 71_{,9}.$$

Bei der Berechnung des Quotienten werden Hundertstel nach unten abgerundet, beispielsweise ist statt $69_{,99}$ nicht $70_{,00}$, sondern $69_{,9}$ zu setzen.

Anlage B.

Anweisung

zur

Untersuchung solcher Syrupe, welche 2 Prozent oder mehr Invertzucker enthalten, stärkezuckerhaltiger und raffinosehaltiger Syrupe, sowie raffinosehaltiger fester Zucker.

Bei der Untersuchung derjenigen Syrupe, welche in Folge des Invertzuckergehalts von 2 Prozent und mehr dem Chemiker überwiesen worden sind, kann die Bestimmung des spezifischen Gewichts beziehungsweise der Grade Brix in derselben Weise geschehen, wie in Anlage A, Anleitung für die Steuerstellen zur Bestimmung des Quotienten der Syrupe und Melasse, vorgeschrieben ist. Selbstverständlich kann an Stelle dieser Methode auch die direkte Bestimmung des spezifischen Gewichts mittelst des Pyknometers genommen werden, keinesfalls aber ist es gestattet, die Trockensubstanzbestimmung an Stelle derselben treten zu lassen, da einerseits damit eine ungleiche Art der Feststellung des Quotienten seitens der Beamten und Chemiker eingeführt werden würde, andererseits die Bestimmung der Trockensubstanz in invertzuckerhaltigen Syrupen viel zu zeitraubend und schwierig für den Gebrauch in der Praxis ist.

Bei der Berechnung des Quotienten ist nicht so zu verfahren wie im Fabrikbetriebe, daß nämlich nur der Rohrzucker als Zucker gerechnet wird, sondern der vorhandene Invertzucker ist dadurch, daß $^1/_{20}$ der gefundenen Menge abgezogen wird, in Rohrzucker umzurechnen, zu der direkt gefundenen Menge des letzteren zu addiren und die Summe des Gesammtzuckers der Berechnung zu Grunde zu legen.

Für die Bestimmung des Zuckergehalts sind verschiedene Methoden anzuwenden, je nachdem mehr oder weniger Invertzucker oder auch Stärkezucker oder Raffinose zugegen ist. Zur Erläuterung seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt:

Der Invertzucker in den Syrupen pflegt zwar häufig inaktiv zu sein, kann aber doch auch die normale Linksdrehung, welche nach neueren Untersuchungen $0{,}33$ mal, nach älteren $0{,}34$ mal so groß ist als die Rechtsdrehung des Rohrzuckers, besitzen. Sobald sehr viel Invertzucker zugegen ist, kann daher die Polarisation des vorhandenen Rohrzuckers entsprechend herabgedrückt werden. Bekanntlich ist deshalb von Meißl für die Untersuchung der festen Kolonialzucker vorgeschlagen worden, man solle den gefundenen Invertzucker mit $0{,}34$ multipliziren und die erhaltene Zahl der Polarisation zuzählen, um auf diese Weise den richtigen Zuckergehalt zu berechnen. Ein solches Verfahren bei der Syrupanalyse anzuwenden, wäre jedoch unstatthaft, weil, wie erwähnt, in den Syrupen der Invertzucker häufig nicht das normale Drehungsvermögen zeigt, sondern ein geringeres, beziehungsweise optisch inaktiv wird. Hier würde eine derartige Korrektur, wie sie Meißl anwendet, den Karakter der Willkür tragen und in vielen Fällen dazu führen, daß der Zuckergehalt zu hoch gefunden wird. Immerhin wird aber die Möglichkeit im Auge zu behalten sein, daß in Folge des Drehungsvermögens des Invertzuckers nach links die Menge des Rohrzuckers viel zu niedrig gefunden wird. Im Hinblick auf diese Verhältnisse erscheint im allgemeinen die Berechnung des Gesammtzuckers aus der Polarisation und dem gefundenen Invertzucker nur in solchen Fällen statthaft, wo die Menge des Invertzuckers nicht über ein gewisses Maß hinausgeht. Beispielsweise würde bei Anwesenheit von 6 Prozent Invertzucker die Polarisation des Rübenzuckers bereits um $6 \times 0{,}33 = 1{,}98$ Prozent zu niedrig ausfallen können, demgemäß so viel Zucker zu wenig gefunden

werden können. Es empfiehlt sich daher, da die dem Chemiker zur Untersuchung übergebenen Syrupe beträchtliche Mengen Invertzucker enthalten können, dessen Drehungsvermögen wir nicht kennen, im allgemeinen von der optischen Methode der Zuckerbestimmung gänzlich abzusehen und die gewichtsanalytische anzuwenden, für welche weiter unten unter I eine neue, rasch auszuführende Modifikation angegeben ist.

Eine Ausnahme tritt ein bei Anwesenheit von Stärkezucker oder Raffinose. Da wir die Menge des vorhandenen Stärkezuckers nicht genau bestimmen können und da ferner das Reduktionsvermögen des Stärkezuckers, welches bei der Handelswaare entsprechend einem Gehalt von ungefähr 40 bis 60 Zucker schwankt, unter denjenigen Bedingungen, unter welchen die Inversion der Zuckersyrupe behufs Ausführung der gewichtsanalytischen Zuckerbestimmung vorgenommen wird, fast unverändert bleibt, so ist in Fällen, wo solcher vorhanden ist, die gewichtsanalytische Methode zur Feststellung des gesammten Gehalts an Rübenzucker beziehungsweise des Quotienten nicht mehr anwendbar. Sie würde im Gegentheil zu großen Irrthümern führen, und es würden Syrupe von über 70 Quotient, nach dieser Methode untersucht, nach Zusatz einer gewissen Menge Stärkezucker als solche von unter 70 Quotient erscheinen. In solchen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, wird dann aber der deprimirende Einfluß der Linksdrehung des Invertzuckers auf die Polarisation des Zuckers gar nicht mehr in Betracht kommen können, weil der Stärkezucker ein ungleich höheres Rechtsdrehungsvermögen besitzt als die anderen vorhandenen Zuckerarten. Um Täuschungen zu verhüten, welche sonst durch Vermischen von Syrupen über 70 Quotient mit Stärkezucker leicht möglich sein würden, ist deshalb in allen Fällen, wo Stärkezucker zugegen ist, der Gesammtzuckergehalt aus der Polarisation und dem direkt zu bestimmenden Invertzucker zu berechnen. Näher beschrieben ist die Methode unter II. Für den Fall endlich, daß Raffinose zugegen ist, muß wieder anders verfahren werden; die nähere Beschreibung der Methode findet sich unter III angegeben.

I. Es braucht auf die Anwesenheit von Stärkezucker überhaupt keine Rücksicht genommen werden.

Untersuchungen von Syrupen, welche notorisch frei von Stärkezuckersyrup sind, werden vielfach vorkommen, da die meisten Fabriken nicht selbst Stärkezuckersyrup zumischen, sondern diese Mischung erst von zweiter oder dritter Hand vorgenommen zu werden pflegt.

Die Gesammtzuckerbestimmung kann hier in einer einzigen Operation ausgeführt werden.

Man wägt das halbe Normalgewicht ($13{,}_{024}$ g) Syrup ab, löst in einem Hundertkölbchen in 75 ccm Wasser, setzt 5 ccm Salzsäure (von $38{,}_{8}$ Prozent HClgehalt) hinzu und erwärmt auf 67 bis 70° C. im Wasserbade. Sobald der Inhalt des Kolbens diesen Grad erreicht hat, wird die Temperatur noch 5 Minuten auf 67 bis 70° unter häufigem Umschütteln gehalten. Da das Anwärmen $2^1/_2$ bis 5 Minuten in Anspruch nehmen kann, so wird die Ausführung dieser Operation im ganzen $7^1/_2$ bis 10 Minuten in Anspruch nehmen. Man füllt zur Marke auf, verdünnt darauf 50 ccm von den 100 ccm zum Liter, nimmt davon 25 ccm (entsprechend $0{,}_{1628}$ Substanz) in eine Kochflasche und setzt dazu, um die vorhandene freie Säure zu neutralisiren, 25 ccm einer Lösung von kohlensaurem Natron, welche durch Lösen von $1{,}_{7}$ g wasserfreien Salzes zum Liter bereitet und vorräthig gehalten wird. Darauf versetzt man mit 50 ccm der allgemein gebräuchlichen Soxhletschen Lösung, erhitzt in derselben Weise wie bei der Invertzuckerbestimmung zum Sieden und hält die Flüssigkeit 3 Minuten im Kochen. Da hier sämmtlicher Zucker invertirt ist, Rohrzucker somit das Resultat der Reduktion bei längerem Erhitzen nicht beeinflussen kann, so braucht man bezüglich des Innehaltens der Zeit des Erwärmens nicht so ängstlich zu sein, als bei der Invertzuckerbestimmung. 2 auch 3 Minuten längeres Erwärmen beeinflußt das Resultat, wie aus Soxhlets Versuchen hervorgeht, nicht merklich. Nach beendetem Erhitzen verdünnt man die Flüssigkeit in der Kochflasche mit dem gleichen Volumen luftfreien Wassers und verfährt im übrigen genau wie bei der Invertzuckerbestimmung. Zur Berechnung des Resultats können selbstverständlich die in der Literatur vorhandenen Tabellen nicht dienen, weil dieselben nicht für Invertzucker, sondern nur für Glukose oder auch Gemenge von Invertzucker mit Saccharose gelten. Es ist deshalb die folgende Tabelle für Invertzucker bei 3 Minuten Kochdauer aufgestellt worden, welche gestattet, aus der gefundenen Kupfermenge sogleich die entsprechende Menge an Saccharose zu berechnen. Der Umrechnung des Invertzuckers in Rohrzucker ist man demnach bei Benutzung derselben überhoben.

Tabelle zur Berechnung des dem vorhandenen Invertzucker entsprechenden Rohrzuckergehaltes aus der gefundenen Kupfermenge bei 3 Minuten Kochdauer.

Rohrzucker mg	Kupfer mg	Rohrzucker mg	Kupfer mg	Rohrzucker mg	Kupfer mg	Rohrzucker mg	Kupfer mg
40	79,0	73	145,2	106	208,6	139	269,1
41	81,0	74	147,1	107	210,5	140	270,9
42	83,0	75	149,1	108	212,3	141	272,7
43	85,2	76	151,0	109	214,2	142	274,5
44	87,2	77	153,0	110	216,1	143	276,3
45	89,2	78	155,0	111	217,9	144	278,1
46	91,2	79	156,9	112	219,8	145	279,9
47	93,3	80	158,9	113	221,6	146	281,6
48	95,3	81	160,8	114	223,5	147	283,4
49	97,3	82	162,8	115	225,3	148	285,2
50	99,3	83	164,7	116	227,2	149	286,9
51	101,3	84	166,6	117	229,0	150	288,6
52	103,3	85	168,6	118	230,9	151	290,5
53	105,3	86	170,5	119	232,8	152	292,3
54	107,3	87	172,4	120	234,6	153	294,0
55	109,4	88	174,3	121	236,4	154	295,7
56	111,4	89	176,3	122	238,3	155	297,5
57	113,4	90	178,2	123	240,2	156	299,2
58	115,4	91	180,1	124	242,0	157	300,9
59	117,4	92	182,0	125	243,9	158	302,6
60	119,5	93	183,9	126	245,7	159	304,4
61	121,5	94	185,8	127	247,5	160	306,1
62	123,5	95	187,8	128	249,3	161	307,8
63	125,4	96	189,7	129	251,2	162	309,5
64	127,4	97	191,6	130	252,9	163	311,3
65	129,4	98	193,5	131	254,7	164	313,0
66	131,4	99	195,4	132	256,5	165	314,7
67	133,4	100	197,3	133	258,3	166	316,4
68	135,3	101	199,2	134	260,1	167	318,1
69	137,3	102	201,1	135	261,9	168	319,9
70	139,3	103	202,9	136	263,7	169	321,6
71	141,3	104	204,8	137	265,5	170	323,3
72	143,2	105	206,7	138	267,3		

Beispiel: 25 ccm der wie oben beschrieben berechneten Lösung des invertirten Syrups = 0,1628 g Substanz geben bei der Reduktion 0,1628 g Kupfer, diese entsprechen 0,082 g Zucker, demnach vorhanden im Syrup 50,4 Prozent Zucker.

Angenommen, derselbe Syrup habe einen Gehalt von 80° Brix gezeigt, so ist demnach sein Quotient 63,0. Der Quotient wird nur bis auf Zehntel, nicht auf Hundertstel berechnet, die Abrundung der sich durch Rechnung ergebenden Hundertstel auf Zehntel erfolgt bezüglich der Grade Brix nach oben, des Quotienten nach unten, so daß also bei einem Befunde der Brixgrade von 82,85 82,9, des Quotienten von 69,99 dagegen nicht 70,0, sondern 69,9 anzugeben ist.

II. Der zu untersuchende Syrup kann Stärkezuckersyrup enthalten.

In diesem Falle führt man zunächst eine Polarisation des Syrups direkt in bekannter Weise aus. Ergiebt die Quotientenberechnung aus dieser und den Graden Brix bereits ein höheres

Resultat als 70, so ist eine weitere Untersuchung nicht von nöthen, da dieselbe doch nur dazu führen könnte, den Quotienten zu erhöhen, niemals aber ihn erniedrigen könnte.

Ergiebt dagegen diese Berechnung einen niederen Werth als 70, so ist die Anwesenheit von Stärkezucker immer noch nicht ausgeschlossen. Um festzustellen, ob solcher vorhanden ist oder nicht, wird daher das halbe Normalgewicht in der unter I bereits beschriebenen Weise im Hundertkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure von $38_{,8}$ Prozent HCl bei 67 bis 70° invertirt. Darauf wird zu Hundert aufgefüllt und mit $^{1}/_{2}$ bis 1, bei dunklen Syrupen auch mit 2 bis 3 Gramm mit Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder mit Blutkohle, die man in trockenem Zustande direkt in den Hundertkolben bringt, entfärbt. Wendet man Blutkohle an, so ist der Absorptionsfaktor für Invertzucker für das betreffende Präparat zu bestimmen und je nach der angewandten Menge eine Korrektur der am Polarimeter abgelesenen Zahl anzubringen, falls die Linksdrehung genau festgestellt wird. Im vorliegenden Falle genügt es, bei annähernder Temperatur von 20° dieselbe festzustellen. Unverfälschte Syrupe nehmen zwar erfahrungsgemäß häufig nicht ganz die normale Linksdrehung an, welche $0_{,33}$ mal so groß als die ursprüngliche Rechtsdrehung ist, doch beträgt dieselbe immer mindestens den fünften Theil der ursprünglichen Rechtsdrehung. Es muß also ein Syrup von 55 Polarisation beispielsweise mindestens nach der Inversion eine Linksdrehung von — 11, auf das ganze Normalgewicht berechnet, zeigen. Würde dieser Syrup statt dessen alsdann nur eine Drehung von — 10 oder weniger oder gar Rechtsdrehung annehmen, so ist derselbe als mit Stärkezuckersyrup versetzt zu betrachten.

Ist in der vorbeschriebenen Weise die Abwesenheit von Stärkezucker nachgewiesen, so wird die unter I beschriebene gewichtsanalytische Methode zur Bestimmung des Gesammtzuckers angewendet und in der dort angegebenen Weise das Resultat berechnet.

Ist dagegen die Anwesenheit von Stärkezucker erwiesen, so muß zur Feststellung des Gesammtzuckergehalts der Weg eingeschlagen werden, daß zu der Polarisation der bereits vorhandene Invertzucker, welcher sich aus dem direkten Reduktionsvermögen des Syrups gegen Fehlingsche Lösung berechnet, hinzugerechnet wird.

Man verfährt dabei genau so, wie jetzt im Handel üblich, indem man die bekannte Fehlingsche Lösung nach Soxhlets Vorschrift benutzt. Man muß jedoch, da für 10 Gramm Substanz, welche gewöhnlich zur Invertzuckerbestimmung angewendet werden, hier die Fehlingsche Lösung nicht ausreichen würde, erst ausprobiren, welche Substanzmenge genommen werden darf. Es geschieht dies am bequemsten, indem man 10 Gramm Syrup zu 100 ccm löst, in mehrere Reagensgläser je 5 ccm Fehlingsche Lösung bringt und successive je 8, 6, 4, 2 ccm der Syruplösung in die einzelnen Reagensgläser mit Fehlingscher Lösung aus einer graduirten Pipette laufen läßt und aufkocht, bis schließlich derjenige Punkt erreicht ist, wo die Fehlingsche Lösung nicht mehr entfärbt wird. Ist dies beispielsweise bei 6 ccm der Fall, so wiegt man 6 Gramm Substanz zur Analyse ab, bei 4 ccm 4 Gramm Substanz, löst in 50 ccm Wasser und versetzt ohne vorherige Klärung mit Bleiessig mit 50 ccm Fehlingscher Lösung, kocht 2 Minuten und verfährt weiter in der Weise, wie für die Untersuchung der festen Zucker auf Invertzucker üblich ist. Die Berechnung des Invertzuckers geschieht nach der Tabelle von Meißl. Folgende Angaben über die Art der Benutzung dieser Tabelle sind dessen Originalarbeit, Zeitschrift des Vereins für die Rübenzuckerindustrie des Deutschen Reichs 1883 S. 768, entnommen:

Es sei I. $\frac{\mathrm{Cu}}{2}$ = annähernde absolute Menge Invertzucker = Z;

II. $Z \times \frac{100}{p}$ = annähernde prozentische Menge Invertzucker = y;

III. $\frac{100\ \mathrm{Pol}}{\mathrm{Pol} + y}$ = R Verhältnißzahl für den Rohzucker,

100 — R = I Verhältnißzahl für den Invertzucker,

R : Z Verhältniß von Rohrzucker: Invertzucker = 6;

IV. $\frac{\mathrm{Cu}}{p} \times F$ = richtige Prozente Invertzucker;

Cu bedeutet in dieser Formel die Menge des gewogenen Kupfers,

p bedeutet darin die Menge der angewandten Substanz,

Pol bedeutet darin die Polarisation,
Z dient zur Orientirung für die vertikale Spalte nachstehender Tabelle,
R : Z dient zur Orientirung für die horizontale Spalte nachstehender Tabelle.

Man benutzt jene Spalten, die dem gefundenen Werthe von Z und R : Z am nächsten kommen; dort, wo die vertikale und horizontale Spalte zusammentreffen, findet sich in der folgenden Tabelle der gesuchte Faktor F.

Faktoren zur Bestimmung des Invertzuckers neben Rohrzucker.

Rohrzucker zu Invertzucker = R : Z	Milligramme Invertzucker = Z.									
	245	225	200	175	150	125	100	75	50	Faktoren = F.
90 : 10	56,2	55,1	54,1	53,6	53,1	52,6	52,1	51,6	51,2	
91 : 9	56,2	55,1	54,1	53,6	52,6	52,1	51,6	51,2	50,7	
92 : 8	56,2	54,6	53,6	53,1	52,1	51,6	51,2	50,7	50,3	
93 : 7	55,7	54,1	53,6	53,1	52,1	51,2	50,7	50,3	49,8	
94 : 6	55,7	54,1	53,1	52,6	51,6	50,7	50,3	49,8	48,9	
95 : 5	55,7	53,6	52,6	52,1	51,2	50,3	49,4	48,9	48,5	
96 : 4	—	—	52,1	51,2	50,7	49,8	48,9	47,7	46,9	
97 : 3	—	—	50,7	50,3	49,8	48,9	47,7	46,2	45,1	
98 : 2	—	—	49,9	48,9	48,5	47,3	45,8	43,3	40,0	
99 : 1	—	—	47,7	47,3	46,5	45,1	43,3	41,2	38,1	

Beispiel: Die Polarisation eines Zuckers sei 86,4 und es seien für 3,256 g Substanz = p, 0,290 g Kupfer = Cu gefunden, so ist:

$$\text{I.}\quad \frac{Cu}{2} = \frac{0{,}290}{2} = 0{,}145 = Z;$$

$$\text{II.}\quad Z \times \frac{100}{p} = 0{,}145 \times \frac{100}{3{,}256} = 4{,}45 = y;$$

$$\text{III.}\quad \frac{100 \times Pol}{Pol + y} = \frac{8640}{86{,}4 + 4{,}45} = 95{,}1 = R;$$

$$100 - R = 100 - 95{,}1 = Z;\quad R : Z = 95{,}1 : 4{,}9.$$

Um nun den Faktor F zu finden, müssen wir die richtige Vertikal- und Horizontalspalte aufsuchen. Dem Werthe von Z = 145 kommt die mit 150 überschriebene Spalte am nächsten; dem Verhältnisse R : Z = 95,1 : 4,9 kommt in den Horizontalspalten das Verhältniß von 95 : 5 am nächsten, am Kreuzungspunkte dieser 2 Spalten findet sich der Faktor 51,2, mit Hülfe dessen die letzte Rechnung ausgeführt wird.

$$\text{IV.}\quad \frac{Cu}{p} \times F = \frac{0{,}290}{3{,}256} \times 51{,}2 = 4{,}56 \text{ Prozent Invertzucker.}$$

Wir rechnen den Invertzucker in Saccharose um, indem wir 1/20 der gefundenen Menge abziehen, erhalten demnach ihm entsprechend 4,56 — 0,23 = 4,33 Saccharose, addiren diese Zahl zur Polarisation und berechnen aus den Graden Brix und der Summe in bekannter Weise den Quotienten.

III. Es ist auf die Anwesenheit von Raffinose Rücksicht zu nehmen.

Falls dem Chemiker aufgegeben ist, die Anwesenheit der Raffinose zu berücksichtigen, wird in folgender Weise verfahren:

a) es wird in bekannter Weise die Polarisation des Zuckers bestimmt,
b) es wird die Polarisation nach der Inversion bei genau 20° C. bestimmt.

Die Ausführung der Inversion geschieht unter Beachtung der bekannten Vorsichtsmaßregeln nach der oben unter I und II bereits beschriebenen Methode. Das halbe Normalgewicht wird im Hundertkubikcentimeterkolben in 75 ccm Wasser gelöst und mit 5 ccm Salzsäure (von $38_{,8}$ Gehalt HCl) $7^1/_2$ bis 10 Minuten auf 60 bis 70° C. erwärmt. Nach dem Auffüllen und Klären mit durch Salzsäure ausgewaschener Knochenkohle oder Blutkohle wird die Beobachtung bei 20° C. ausgeführt.

Zur Berechnung des Resultats dienen folgende beide Formeln:

$$Z\,(\text{Zucker}) = \frac{0{,}_{5188}\,P - J}{0{,}_{845}} \quad \text{und} \quad R\,(\text{Raffinose}) = \frac{P - Z}{1{,}_{85}},$$

wo P die direkte Polarisation und J diejenige nach der Inversion für das ganze Normalgewicht mit Umkehrung des Vorzeichens bedeutet.

Bezüglich des Invertzuckers wird ebenso verfahren wie bei den gewöhnlichen Syrupen. Hat die Probe, welche in der Anlage A beschrieben ist, ergeben, daß so wenig davon vorhanden ist, daß seine Menge bei der Quotientenberechnung vernachlässigt werden kann (unter 2 Prozent), so wird derselbe weiter nicht berücksichtigt. Sind 2 Prozent oder mehr davon vorhanden, so muß die Menge desselben quantitativ nach der Methode von Meißl, wie unter II beschrieben, bestimmt und als Saccharose berechnet werden. Bezüglich der Benutzung der Meißlschen Tabelle ist hier zu beachten, daß die Raffinose bei Aufsuchung des Berechnungsfaktors der Saccharose gleich zu achten ist, demnach für den Meißlschen Werth Pol. überall die Summe von Zucker und Raffinose einzusetzen ist.

Die Berechnung des Quotienten erfolgt aus den Graden Brix und die Summe des Gehalts an Zucker und Invertzucker, auf Zucker umgerechnet, ohne Berücksichtigung der Raffinose.

Beispiel: Bei der Untersuchung eines Syrups seien gefunden:

$85{,}_6$° Brix, $76{,}_6$ direkte Pol., — 3 Pol. nach der Inversion.

Daraus berechnet sich mittelst obiger Formel $50{,}_5$ Zucker und $14{,}_0$ Raffinose. Außerdem seien $2{,}_1$ Prozent Zucker als Invertzucker gefunden, demnach beträgt die Summe des Zuckers $52{,}_6$ und der Quotient $61{,}_4$.

Es wäre denkbar, daß grobe Täuschungen dadurch versucht würden, daß sehr reine Zuckersyrupe mit wenig Stärkesyrup versetzt würden und die Untersuchung der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts beantragt würde. In derartigen Fällen würden durch Anwendung der hier beschriebenen Methode Irrthümer in der Richtung begangen werden, daß viel zu wenig Zucker und ein bedeutender Gehalt an Raffinose je nach der Menge des zugesetzten Stärkezuckers sich berechnen würden, demnach für hochwerthige Zuckersyrupe ein Quotient unter 70 gefunden werden könnte.

Die Anwendung der vorbeschriebenen Untersuchungsmethode der Syrupe unter Berücksichtigung des Raffinosegehalts ist deshalb nur statthaft, wenn kein Stärkezucker zugegen ist. *Ist solcher vorhanden, so tritt die unter II beschriebene, im allgemeinen für Stärkezuckersyrupe geltende Untersuchungsmethode in Kraft.*

Die Prüfung auf Stärkezucker kann hier nicht in der Weise ausgeführt werden, wie unter II für die Syrupe im allgemeinen vorgeschrieben, da raffinosehaltige Syrupe eine viel schwächere Linksdrehung nach der Inversion anzunehmen pflegen, als dem fünften Theil der Rechtsdrehung entspricht. Es liegt aber die Rechtsdrehung beziehungsweise Linksdrehung nach der Inversion bei solchen Syrupen stets innerhalb ganz bestimmter Grenzen, welche nachstehende einfach und bequem zu benutzende Tabelle erkennen läßt.

Liegt daher ein angeblich raffinosehaltiges Produkt vor, so wird die Untersuchung desselben in jedem Fall nach der oben beschriebenen Methode ausgeführt und der Gehalt an Zucker und Raffinose berechnet. Man vergleicht darauf die beobachteten Polarisationen mit den aus dem gefundenen Zucker- und Raffinosegehalt mittelst der Tabelle berechneten. Die beobachtete Rechtsdrehung darf nicht mehr als höchstens 5° höher sein, die Linksdrehung nicht mehr als 5° weiter nach der positiven Seite zu liegen, als sie sich aus der Tabelle berechnen, andernfalls ist Stärkezucker sicher zugegen, die Raffinoseformel demnach nicht mehr anwendbar und die Untersuchung des Syrups nach dem unter II für stärkezuckerhaltige Syrupe vorgeschriebenen Verfahren auszuführen.

Tabelle zur Erkennung der Anwendbarkeit der Raffinoseformel bei der Untersuchung von Syrupen.

A. Direkte Polarisation eines Gemenges von Zucker und wasserfreier Raffinose für 26,048 Gramm Substanz zu 100 ccm.

$$P = Z + 1{,}85\, R.$$

Z =	R = 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 Prozent	42,9	44,7	46,6	48,4	50,3	52,1	54,0	55,8	57,7	59,5	61,4	63,2	65,1	66,9	68,8	70,6	72,5	74,3	76,2	78,0
42 „	43,9	45,7	47,6	49,4	51,3	53,1	55,0	56,8	58,7	60,5	62,4	64,2	66,1	67,9	69,8	71,6	73,5	75,3	77,2	79,0
43 „	44,9	46,7	48,6	50,4	52,3	54,1	56,0	57,8	59,7	61,5	63,4	65,2	67,1	68,9	70,8	72,6	74,5	76,3	78,2	80,0
44 „	45,9	47,7	49,6	51,4	53,3	55,1	57,0	58,8	60,7	62,5	64,4	66,2	68,1	69,9	71,8	73,6	75,5	77,3	79,2	81,0
45 „	46,9	48,7	50,6	52,4	54,3	56,1	58,0	59,8	61,7	63,5	65,4	67,2	69,1	70,9	72,8	74,6	76,5	78,3	80,2	82,0
46 „	47,9	49,7	51,6	53,4	55,3	57,1	59,0	60,8	62,7	64,5	66,4	68,2	70,1	71,9	73,8	75,6	77,5	79,3	81,2	83,0
47 „	48,9	50,7	52,6	54,4	56,3	58,1	60,0	61,8	63,7	65,5	67,4	69,2	71,1	72,9	74,8	76,6	78,5	80,3	82,2	84,0
48 „	49,9	51,7	53,6	55,4	57,3	59,1	61,0	62,8	64,7	66,5	68,4	70,2	72,1	73,9	75,8	77,6	79,5	81,3	83,2	85,0
49 „	50,9	52,7	54,6	56,4	58,3	60,1	62,0	63,8	65,7	67,5	69,4	71,2	73,1	74,9	76,8	78,6	80,5	82,3	84,2	86,0
50 „	51,9	53,7	55,6	57,4	59,3	61,1	63,0	64,8	66,7	68,5	70,4	72,2	74,1	75,9	77,8	79,6	81,5	83,3	85,2	87,0
51 „	52,9	54,7	56,6	58,4	60,3	62,1	64,0	65,8	67,7	69,5	71,4	73,2	75,1	76,9	78,8	80,6	82,5	84,3	86,2	88,0
52 „	53,9	55,7	57,6	59,4	61,3	63,1	65,0	66,8	68,7	70,5	72,4	74,2	76,1	77,9	79,8	81,6	83,5	85,3	87,2	89,0
53 „	54,9	56,7	58,6	60,4	62,3	64,1	66,0	67,8	69,7	71,5	73,4	75,2	77,1	78,9	80,8	82,6	84,5	86,3	88,2	90,0
54 „	55,9	57,7	59,6	61,4	63,3	65,1	67,0	68,8	70,7	72,5	74,4	76,2	78,1	79,9	81,8	83,6	85,5	87,3	89,2	91,0
55 „	56,9	58,7	60,6	62,4	64,3	66,1	68,0	69,8	71,7	73,5	75,4	77,2	79,1	80,9	82,8	84,6	86,5	88,3	90,2	92,0
56 „	57,9	59,7	61,6	63,4	65,3	67,1	69,0	70,8	72,7	74,5	76,4	78,2	80,1	81,9	83,8	85,6	87,5	89,3	91,2	93,0
57 „	58,9	60,7	62,6	64,4	66,3	68,1	70,0	71,8	73,7	75,5	77,4	79,2	81,1	82,9	84,8	86,6	88,5	90,3	92,2	94,0
58 „	59,9	61,7	63,6	65,4	67,3	69,1	71,0	72,8	74,7	76,5	78,4	80,2	82,1	83,9	85,8	87,6	89,5	91,3	93,2	95,0
59 „	60,9	62,7	64,6	66,4	68,3	70,1	72,0	73,8	75,7	77,5	79,4	81,2	83,1	84,9	86,8	88,6	90,5	92,3	94,2	96,0
60 „	61,9	63,7	65,6	67,4	69,3	71,1	73,0	74,8	76,7	78,5	80,4	82,2	84,1	85,9	87,8	89,6	91,5	93,3	95,2	97,0

B. Polarisation eines Gemenges von Rohrzucker und wasserfreier Raffinose nach der Inversion.

(Die Werthe gelten für das ganze Normalgewicht.)

$$J = -0{,}327\,Z + 0{,}96\,R.$$

Z =	R =																			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
41 Prozent	−12,4	−11,4	−10,5	−9,5	−8,6	−7,6	−6,6	−5,7	−4,7	−3,8	−2,8	−1,8	−0,9	+0,1	+1,0	+2,0	+2,9	+3,9	+4,8	+5,
42 „	−12,7	−11,7	−10,8	−9,8	−8,9	−7,9	−6,9	−6,0	−5,0	−4,1	−3,1	−2,1	−1,2	−0,2	+0,7	+1,7	+2,6	+3,6	+4,5	+5,
43 „	−13,1	−12,1	−11,1	−10,2	−9,3	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,3	+3,3	+4,1	+5,
44 „	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	−9,6	−8,6	−7,6	−6,7	−5,7	−4,8	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,9	+3,8	+4,
45 „	−13,7	−12,7	−11,8	−10,8	−9,9	−8,9	−7,9	−7,0	−6,0	−5,1	−4,1	−3,1	−2,2	−1,2	−0,3	+0,7	+1,6	+2,6	+3,5	+4,
46 „	−14,0	−13,0	−12,1	−11,1	−10,2	−9,2	−8,2	−7,3	−6,3	−5,4	−4,4	−3,4	−2,5	−1,5	−0,6	+0,4	+1,3	+2,3	+3,3	+4,
47 „	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,6	−9,6	−8,6	−7,7	−6,7	−5,8	−4,8	−3,8	−2,8	−1,8	−1,0	+0,0	+0,9	+1,9	+2,8	+3,
48 „	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,9	−9,9	−8,9	−8,0	−7,0	−6,1	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,6	+2,5	+3,
49 „	−15,0	−14,0	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	−9,2	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,4	−3,5	−2,5	−1,6	−0,6	+0,3	+1,3	+2,2	+3,
50 „	−15,3	−14,3	−13,4	−12,4	−11,5	−10,5	−9,5	−8,6	−7,6	−6,7	−5,7	−4,7	−3,8	−2,8	−1,9	−0,9	+0,0	+1,0	+1,9	+2,
51 „	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,8	−10,9	−9,9	−9,0	−8,0	−7,1	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,6	+1,6	+2,
52 „	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,2	−11,2	−10,3	−9,3	−8,3	−7,4	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,3	+1,3	+2,
53 „	−16,3	−15,3	−14,4	−13,4	−12,5	−11,5	−10,6	−9,6	−8,6	−7,7	−6,7	−5,7	−4,8	−3,8	−2,9	−1,9	−1,0	+0,0	+0,9	+1,
54 „	−16,6	−15,6	−14,7	−13,7	−12,8	−11,8	−10,8	−9,9	−8,9	−8,0	−7,0	−6,0	−5,1	−4,1	−3,2	−2,2	−1,3	−0,3	+0,6	+1,
55 „	−17,0	−16,0	−15,1	−14,1	−13,2	−12,2	−11,2	−10,3	−9,3	−8,4	−7,4	−6,4	−5,5	−4,5	−3,6	−2,6	−1,7	−0,7	+0,2	+1,
56 „	−17,3	−16,3	−15,4	−14,4	−13,5	−12,5	−11,5	−10,6	−9,6	−8,7	−7,7	−6,7	−5,8	−4,8	−3,9	−2,9	−2,0	−1,0	−0,1	+0,
57 „	−17,6	−16,6	−15,7	−14,7	−13,8	−12,8	−11,8	−10,9	−9,9	−9,0	−8,0	−7,0	−6,1	−5,1	−4,2	−3,2	−2,3	−1,3	−0,4	+0,
58 „	−17,9	−16,9	−16,0	−15,0	−14,1	−13,1	−12,1	−11,2	−10,2	−9,3	−8,3	−7,3	−6,4	−5,4	−4,5	−3,5	−2,6	−1,6	−0,7	+0,
59 „	−18,3	−17,3	−16,4	−15,4	−14,5	−13,5	−12,5	−11,6	−10,6	−9,7	−8,7	−7,7	−6,8	−5,8	−4,9	−3,9	−3,0	−2,0	−1,1	−0,
60 „	−18,6	−17,6	−16,7	−15,7	−14,8	−13,8	−12,8	−11,9	−10,9	−10,0	−9,0	−8,0	−7,1	−6,1	−5,2	−4,2	−3,3	−2,3	−1,4	−0,

IV. Untersuchung fester Zucker auf Raffinose.

Die Untersuchungsmethode für raffinosehaltige Syrupe ist ohne weiteres auch auf feste Zucker anwendbar. Man bestimmt bei denselben die direkte Polarisation in üblicher Weise, diejenige nach der Inversion mittelst des halben Normalgewichts genau wie für die Syrupe unter III b angegeben und berechnet den Zucker- und Raffinosegehalt mit Hülfe der beiden unter III angegebenen Formeln. Zahlreiche Versuche haben ergeben, daß diese Methode zuverlässige Resultate giebt.

So wurden in einem Gemenge von Zucker und Raffinose mittelst der Methode gefunden

gemischt		wiedergefunden mittelst der Methode	
Zucker Prozent	Raffinose Prozent	Zucker Prozent	Raffinose Prozent
$97_{,00}$	$3_{,00}$	$97_{,02}$	$2_{,98}$
$91_{,00}$	$9_{,00}$	$90_{,99}$	$8_{,95}$
$85_{,00}$	$15_{,00}$	$85_{,06}$	$14_{,97}$.

Wenn demnach nicht zu zweifeln ist, daß die Methode als eine scharfe bezeichnet werden kann, so wird doch angesichts der Neuheit derselben die Grenze für Versuchsfehler zunächst ziemlich weit gezogen werden müssen. Diese Grenze wird deshalb auf $0_{,6}$ Abweichung des Zuckergehalts, wie er sich nach der Raffinoseformel berechnet, gegenüber dem direkt mittelst Polarisation gefundenen festgesetzt. Beträgt also z. B. die Polarisation eines Zuckers $92_{,6}$, und berechnet sich nach der Raffinoseformel $92_{,0}$ Prozent Zucker, so wird noch anzunehmen sein, daß die Abweichung des Ergebnisses auf Versuchsfehler zurückzuführen ist; es ist deshalb in einem derartigen Falle anzugeben, daß Raffinose nicht vorhanden sei, und der Zuckergehalt gleich der direkten Polarisation zu setzen.

Ist dagegen mittelst der Raffinoseformel ein Gehalt von nur $91_{,9}$ Prozent Zucker gefunden, gegenüber $92_{,6}$ Polarisation, so ist an dem Vorhandensein von Raffinose zwar kaum zu zweifeln; um indeß auch Irrthümer zu verhüten, welche aus noch größeren Versuchsfehlern hervorgehen könnten als $0_{,6}$, ist bei einem Minderbefunde bis 1 Prozent Zucker gegenüber der Polarisation nach einem sogleich zu beschreibenden Verfahren eine Kontrolbestimmung auszuführen, von deren Ausfall abhängig gemacht wird, ob das Vorhandensein von Raffinose anzunehmen ist oder nicht.

Da der Raffinosegehalt der hochprozentigen Zucker, soweit ein solcher bis jetzt überhaupt beobachtet wurde, mehr betragen hat als der obigen Grenze von $0_{,6}$ Prozent entspricht, so wird die Anwendbarkeit der Methode auf derartige Zucker dadurch, daß die Fehlergrenze so weit hat gezogen werden müssen, nicht beeinträchtigt werden. Mengen von Raffinose, welche einer Abweichung des Zuckergehalts nach der Raffinoseformel von weniger als $0_{,6}$ gegenüber der Polarisation entsprechen, lassen sich auch nach einer anderen bekannten Methode nicht bestimmen, so daß sie zur Zeit überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Die von Scheibler angegebene Methode, unter Gleichsetzung des Aschen- und organischen Nichtzuckergehalts den Minimalgehalt an Raffinose zu berechnen, wird so geringe Mengen Raffinose mit Zuverlässigkeit gleichfalls nicht mehr erkennen lassen, weil letztere durch den unbekannten Ueberschuß der organischen Substanz gegenüber dem Aschengehalt verdeckt werden wird. — Diese rechnerische Methode ist aber sehr geeignet, in vielen Fällen, wo mittelst der Raffinoseformel nach der Inversionsmethode verhältnißmäßig geringe Abweichungen von der Polarisation gefunden werden, also vielleicht weniger als 1 Prozent Zucker entsprechend, eine Kontrole dafür zu liefern, daß wirklich Raffinose vorhanden ist und nicht doch noch Versuchsfehler vorliegen.

Zu diesem Behuf wird Polarisation, Wasser, Asche (Salze) des Zuckers bestimmt, der organische Nichtzucker wird gleich den Salzen gesetzt und die Summe von Polarisation, Wasser, Asche und dem auf diese Weise berechneten Nichtzucker genommen. Diese Summe beträgt in allen denjenigen Fällen, wo Raffinose in bestimmbaren Mengen zugegen ist, über 100. Beträgt sie unter 100, so ist anzunehmen, daß der Zucker frei von Raffinose ist.

Ist sie größer als 100, so wird der Zuckergehalt an Raffinose wie folgt berechnet.

Der Prozentgehalt an Wasser plus der doppelten Asche wird von 100 abgezogen. Die Differenz entspricht dem Gehalt an Zucker plus wasserfreier Raffinose. Setzen wir die dafür erhaltene Zahl = a, bezeichnen mit p die gefundene Polarisation, mit x den vorhandenen Zucker, mit y die vorhandene Raffinose, so ist

$$x + 1{,}85\, y = p,$$
$$x + y = a,$$
$$x\ (\text{Zuckergehalt}) = \frac{1{,}85\, a - p}{0{,}85}$$
$$y\ (\text{Raffinosegehalt}) = \frac{a - 1{,}85\, a - p}{0{,}85}.$$

Die Grenze für die Versuchsfehler ist hier auf $0{,}3$ festzusetzen, d. h. die Summe von Polarisation, doppelter Asche und Wasser muß mehr als $100{,}3$ betragen, wenn die Methode angewendet werden soll; anderenfalls ist in Anbetracht dessen, daß bei der Polarisation Beobachtungsfehler bis zu $0{,}2$ sehr wohl vorkommen können, das Resultat für den praktischen Gebrauch zu unsicher.

Folgendes Beispiel ist absichtlich so gewählt, daß daran gezeigt werden kann, daß sich Abweichungen von $0{,}6$ Prozent Zucker von der Polarisation bei obiger Fehlergrenze mit der Methode nicht mehr bestimmen lassen.

Ein Zucker gäbe $99{,}7$ Polarisation, $0{,}4$ Wasser und $0{,}1$ Asche, dann ist die Summe sämmtlicher Bestandtheile

$$\begin{array}{rl} & = 99{,}7 \\ & + \ \ 0{,}4 \\ + 2 \times 0{,}1 & = \ \ 0{,}2\ (\text{org. Nichtzucker + Asche}) \\ \hline & \ \ 100{,}3 \\ a \text{ ist} & = 100{,}0 \\ & - \ \ 0{,}4 \qquad\qquad p = 99{,}7 \\ & - \ \ 0{,}2 \\ \hline a & = \ \ 99{,}4, \end{array}$$

folglich x (Zucker) = $99{,}05$, welche Zahl zu $99{,}1$ abgerundet wird, y (Raffinose) = $0{,}3$.

Man sieht, daß $0{,}3$ Ueberpolarisation, welche sich nach der Rechnungsmethode ergeben, und welche hier als Fehlergrenze festgesetzt werden mußten, gerade derselben Abweichung von Polarisation und wahrem Zuckergehalt entsprechen, welche für die Inversionsmethode mit Raffinoseformel als Fehlergrenze festgesetzt worden ist.

Ist mittelst letzterer Methode ein Mindergehalt an Zucker von 1 Prozent oder mehr gegenüber der Polarisation gefunden, so tritt die Kontroluntersuchung nach der Rechnungsmethode überhaupt nicht ein, beziehungsweise wird auch bei negativem Befunde der letzteren das Resultat der Raffinoseformel als endgültig angegeben.

Hat man zur Kontrole die Rechnungsmethode bei einem Zucker mit geringeren Abweichungen als 1 Prozent Zucker von der Polarisation mit negativem Erfolg angewendet, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Läßt bei einem solchen Zucker die Rechnungsmethode die Anwesenheit von Raffinose dagegen zweifelhaft erscheinen, indem die wie oben berechnete Summe aller Bestandtheile zwischen $100{,}0$ und $100{,}3$ liegt, oder hat sie mit Sicherheit die Anwesenheit von Raffinose ergeben, so ist nicht das Resultat der Rechnungsmethode, welches nur einen Annäherungswerth giebt, sondern in allen Fällen dasjenige der Inversionsmethode mit Benutzung der Raffinoseformel in das Attest aufzunehmen, sofern die Abweichung des mit letzterer gefundenen Zuckers von der Polarisation mehr als $0{,}6$ Prozent beträgt. Beträgt diese Abweichung $0{,}6$ Prozent oder weniger, so ist anzugeben, daß Raffinose nicht nachweisbar sei. Bezüglich der Berechnung gilt die Regel, daß Hundertstel Zucker nach oben abzurunden sind; statt $97{,}01$ Zucker ist also $97{,}1$ in das Attest einzusetzen.

Anlage C.

Anleitung

zur

Ausführung der Polarisation.

Zur Ausführung der Polarisation bedient man sich entweder eines Ventzke-Soleilschen Farbenapparats oder des Halbschattenapparats von Schmidt & Haensch. Die Arbeitsweise für beide Instrumente ist nur in einzelnen Punkten verschieden. Es gilt deshalb das in nachfolgender Instruktion im allgemeinen Gesagte für beide Apparate; unter a ist demnächst das ausschließlich auf den Farbenapparat, unter b das auf den Halbschattenapparat Bezügliche angegeben.

Unbedingtes Erforderniß ist, daß man vor Ingebrauchnahme des Instruments sich von seiner Richtigkeit überzeuge. Es geschieht dies, indem man den Nullpunkt des Apparats einstellt und sich von der Richtigkeit der Skala des Apparats mittelst sogenannter Normalquarzplatten, deren Polarisation bekannt ist, oder einer Normalzuckerlösung, welche im Apparat 100° zeigt, überzeugt.

Bei der Bestimmung der Polarisation eines Zuckers ist folgendermaßen zu verfahren: Abwägen und Auflösen der Probe, Auffüllen zu 100 ccm.

Man stellt auf der amtlich gelieferten Waage zunächst die Tara eines zur Aufnahme des zu untersuchenden Zuckers zweckmäßig an den beiden Langseiten umgebogenen Kupferblechs fest und bringt darauf $26{,}_{048}$ g des zu untersuchenden Zuckers, das ist diejenige Menge, welche als Normalgewicht zu bezeichnen ist. Der Bequemlichkeit halber benutzt man dazu ein Gewichtsstück, welches auf die angegebene Anzahl Gramme justirt ist. Falls die Zuckerprobe, welche untersucht werden soll, nicht gleichmäßig gemischt war, ist es nothwendig, dieselbe eventuell unter Zerdrücken der Klumpen mit einem Pistill oder mit der Hand vor dem Abwägen gut durchzurühren. Die Wägung muß mit einer gewissen Schnelligkeit geschehen, weil besonders in warmen Räumen sonst während der Ausführung derselben die Substanz Wasser abgeben kann, wodurch die Polarisation erhöht wird. Man schüttet den abgewogenen Zucker alsdann vom Kupferblech auf einen Messingtrichter, bringt ihn mittelst eines Glasstabes in das 100 Kubikcentimeter-Kölbchen, spült anhängende Zuckertheilchen mit etwa 80 Kubikcentimeter destillirtem Wasser von Zimmertemperatur, welches man einer Spritzflasche entnimmt, nach und bewegt die Flüssigkeit im Kolben unter leisem Schütteln und Zerdrücken größerer Klümpchen mit einem Glasstab so lange, bis sämmtlicher Zucker sich gelöst hat. Etwaige unlösliche Bestandtheile wie Sand und dergleichen erkennt man daran, daß sie sich mit dem Glasstab nicht zerdrücken lassen. Am Glasstab haftende Zuckerlösung wird beim Entfernen desselben mit destillirtem Wasser ins Kölbchen zurückgespült. Schließlich wird das Volumen der Flüssigkeit im Kolben mittelst destillirten Wassers genau bis zu der 100 Kubikcentimeter zeigenden Marke aufgefüllt. Zu diesem Zweck nimmt man den Kolben in die Hand, hält ihn in senkrechter Stellung so vor sich, daß die Marke sich in der Höhe des Auges befindet, und setzt Wasser zu, bis die untere Kuppe der Flüssigkeit im Kolbenhalse in eine Linie mit dem als Marke dienenden Aetzstrich im Glase fällt.

Die hier beschriebene Art des Verfahrens gilt jedoch nur für solche Zucker, welche bei nachfolgender Filtration durch Papier ganz klare Flüssigkeiten geben beziehungsweise nicht so dunkel gefärbt sind, daß die Lösung im Polarisationsapparat nicht hinlänglich durchsichtig erscheint.

Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, so muß man die Zuckerlösung klären beziehungsweise entfärben. Klärung.

a) Bei Verwendung des Farbenapparats benutzt man als Klärmittel, je nachdem Zucker ersten oder zweiten Produkts oder Nachprodukte zur Untersuchung stehen, und je nachdem man eine Lampe von größerer oder geringerer Lichtintensität besitzt (vergl. weiter unten), 2 bis 3, 3 bis 10 beziehungsweise 10 bis 20 Tropfen oder noch mehr Bleiessig, welcher der Zuckerlösung aus einer Heberspritzflasche oder einer kleinen Pipette zugesetzt wird. Gelingt die Klärung in dieser Weise nicht, so läßt man dem Bleiessigzusatz denjenigen von ebensoviel Alaunlösung folgen, oder man setzt zuerst einen bis mehrere Kubikcentimeter Alaunlösung und darauf eine größere Menge Bleiessig als zuvor hinzu, bis es gelingt, ein Filtrat von weißlicher oder gelbweißer Farbe zu erzielen. Werden die Lösungen dennoch nicht klar, so wird nur mit Bleiessig geklärt und das Filtrat mit möglichst wenig (1, 2, auch 3 g) extrahirter Blutkohle oder bei 120 Grad getrockneter Knochenkohle versetzt. Bei Anwendung derselben ist das Polarisationsergebniß um den Betrag des Absorptionskoeffizienten zu erhöhen, welcher für die dem Beamten gelieferte Kohle angegeben ist.

Nach der Klärung wird der innere Theil des Halses, das Kölbchen mit destillirtem Wasser, welches einer Heberspritzflasche oder einer gewöhnlichen Spritzflasche entnommen wird, abgespült und durch tropfenweises Zulaufenlassen die Flüssigkeit auf genau 100 Kubikcentimeter aufgefüllt. Zu diesem Zweck bringt man in der vorbeschriebenen Weise das Kölbchen in senkrechter Stellung vor das Auge und setzt Wasser hinzu, bis der Aetzstrich des Glases und die untere Kuppe der Flüssigkeit in eine Linie fallen. Hierauf wird mit Fließpapier etwa im Halse des Kölbchens noch anhaftende Flüssigkeit abgetupft, die Oeffnung desselben durch Andrücken des Daumens oder des Zeigefingers geschlossen und der Inhalt des Kolbens durch wiederholtes Umkehren und Schütteln desselben gut durchgemischt.

b) Bei Benutzung von Halbschattenapparaten genügt für Rohzucker ersten Produkts in der Regel als Klärmittel der Zusatz eines dünnen Breis von Thonerdehydrat, welcher in Mengen von 3 bis 5 Kubikcentimeter in das 100 Kubikcentimeter-Kölbchen vor dem Auffüllen zur Marke mittelst einer Pipette gegeben wird. Nur wenn die Zuckerlösung sehr dunkel gefärbt ist, muß als Klärungsmittel Bleiessig angewendet werden. Bezüglich des Zusatzes desselben wird hier ebenso verfahren, wie unter a für die Farbenapparate angegeben. Läßt sich mit Bleiessig allein genügende Klärung nicht erzielen, so wird Alaunlösung in der ebenfalls unter a beschriebenen Weise zu Hülfe genommen. Bis zur Verwendung von Blut- oder Knochenkohle wird man hier kaum zu gehen brauchen, da im Halbschattenapparat noch ziemlich dunkle Zuckerlösungen polarisirt werden können.

Schließlich wird auch hier zur Marke aufgefüllt.

Bezüglich der Klärung gelten folgende allgemeine Bemerkungen für beide Apparate:

1. Die Flüssigkeit kann um so dunkler gefärbt sein, je größer die Lichtintensität der Lampe ist, welche zur Beleuchtung des Polarisationsapparats dient. Besitzt man die patentirte Lampe mit Reflektor von Schmidt & Hänsch, welche sowohl für Gas als Petroleum eingerichtet ist, so wird man auch bei Farbenapparaten Blutkohle oder Knochenkohle zur Klärung nicht bedürfen, überhaupt im allgemeinen viel weniger von dem Klärmittel gebrauchen, als wenn man eine minder vollkommene Lampe zur Verfügung hat. Menge und Art des Klärmittels sind also nicht nur von der Beschaffenheit der zu untersuchenden Probe, sondern auch von der Qualität der Lampe abhängig.
2. Bei Anwendung von Bleiessig zur Klärung darf nie ein Ueberschuß davon verwandt werden. Ein neuer Tropfen Bleiessig muß stets noch einen deutlichen Niederschlag in der Flüssigkeit hervorbringen. Bei einiger Uebung lernt man sehr bald den Punkt finden, wo mit dem Bleiessigzusatz aufgehört werden muß. Ist zuviel zugesetzt worden, so muß der Ueberschuß durch nachträglichen Zusatz von Alaun in der oben unter a beschriebenen Weise ausgefällt werden.
3. Es ist dringend nöthig, nach dem Auffüllen zu 100 Kubikcentimeter auf das Durchschütteln der Flüssigkeit die größte Sorgfalt zu verwenden, da andernfalls eine genaue Polarisation unmöglich ist.

Filtration. Man schreitet alsdann zur Filtration der Flüssigkeit, welche mittelst eines in einen Glastrichter eingesetzten Papierfilters geschieht. Der Trichter wird auf einen sogenannten Filtrircylinder gestellt, welcher die Flüssigkeit aufnimmt, und wird während der Operation, um Verdunstung zu verhüten, mit einer Glasplatte oder einem Uhrglase bedeckt gehalten. Trichter und Cylinder müssen

ganz trocken sein, um nicht durch eventuellen Feuchtigkeitsgehalt derselben eine nachträgliche Verdünnung der 100 Kubikcentimeter zu bewirken.

Zweckmäßig wird das Filter gerade so groß genommen, daß man die 100 Kubikcentimeter Flüssigkeit auf einmal aufgeben kann; es empfiehlt sich ferner, falls das Papier nicht sehr dick ist, ein doppeltes Filter anzuwenden. Die ersten durchlaufenden Tropfen werden weggegossen, weil sie trübe sind und in ihrer Konzentration durch einen eventuellen Feuchtigkeitsgehalt des Papiers beeinflußt sein können. Auch das nachfolgende Filtrat muß häufig wiederholt auf das Filter zurückgegossen werden, ehe die Flüssigkeit klar durchläuft. Es ist dringend nothwendig, diese Vorsichtsmaßregel nicht zu verabsäumen, da nur mit ganz klaren Flüssigkeiten sich sichere polarimetrische Beobachtungen anstellen lassen.

Nachdem auf die beschriebene Weise eine klare Lösung durch Filtration erzielt worden ist, wird ein Theil der Flüssigkeit aus dem Cylinder, welcher zum Auffangen derselben gedient hat, in die Röhre eingefüllt, welche zur polarimetrischen Beobachtung dienen soll. Füllung in das 200 mm-Rohr.

Man bedient sich dazu in der Regel 200 mm langer, genau justirter Messing- oder Glasröhren, deren Verschluß an beiden Enden durch runde Glasplatten, sogenannte Deckgläschen, bewirkt wird. Festgehalten werden die Deckgläschen entweder durch eine aufzusetzende Schraubenkapsel oder an Röhren neuer Konstruktion, die vorzuziehen sind, durch eine federnde Kapsel, welche einfach über das Rohr geschoben und von der Feder festgehalten wird. Bei Auflösung von $26{,}048$ g Zucker zu 100 und Benutzung einer derartigen Röhre zeigt der Polarisationsapparat direkt den Prozentgehalt an Zucker in der zu untersuchenden Probe an. Zuweilen ist es jedoch vorzuziehen, statt des 200 mm langen Rohres nur ein 100 mm-Rohr zu benutzen, in solchen Fällen nämlich, wo trotz aller Klärversuche die Flüssigkeit zu dunkel geblieben ist, um in einem 200 mm-Rohr hinlänglich durchsichtig zu sein, wohl aber im 100 mm-Rohr sich die Beobachtung im Apparat ausführen läßt. In diesen Fällen muß das abgelesene Resultat mit 2 multiplizirt werden, um Prozente Zucker zu geben.

Vor dem Einfüllen der Flüssigkeit in die Röhren muß man sich zunächst überzeugen, daß die Röhren auf das gründlichste gereinigt und gut getrocknet seien. Diese Reinigung geschieht zweckmäßig durch wiederholtes Ausspülen mit Wasser und Nachstoßen eines trockenen Pfropfens aus Filtrirpapier mittelst eines Holzstabes. Desgleichen müssen die Deckgläser blank geputzt sein und dürfen nicht fehlerhafte Stellen und Schrammen zeigen. Bei dem Füllen des Rohres ist unnützes Erwärmen mit der Hand zu vermeiden. Man faßt deshalb das unten geschlossene Rohr mit zwei Fingern am oberen Theil an und umschließt es nicht mit der ganzen Hand, gießt alsdann das Rohr so voll, daß die Flüssigkeitskuppe die obere Oeffnung derselben überragt, wartet kurze Zeit, um etwa hineingekommenen Luftblasen Zeit zum Aufsteigen zu lassen, und schiebt das Deckgläschen von der Seite in wagerechter Richtung über die Oeffnung des Rohres. Letztere Operation muß so schnell und sorgfältig ausgeführt werden, daß keine Luftblase unter das Deckgläschen gelangen kann, wie überhaupt die Flüssigkeit im Rohr gänzlich frei von Bläschen sein muß. Ist das Ueberschieben des Deckgläschens das erste Mal nicht befriedigend ausgefallen, so muß es wiederholt werden; man putzt zu dem Zweck das Deckgläschen von neuem trocken und blank und stellt die Kuppe der Zuckerlösung im Rohr durch Hinzufügen einiger neuer Tropfen der Flüssigkeit wieder her. Nach dem Aufschieben des Deckgläschens wird das Rohr mit der Schraubenkapsel beziehungsweise federnden Schieberkapsel verschlossen. Wendet man Schraubenkapseln an, so ist mit peinlicher Sorgfalt darauf zu achten, daß dieselben lose nur so weit angezogen werden, daß das Deckgläschen eben nur in feste Lage gebracht wird; sind die Deckgläschen zu fest angezogen, so werden dieselben optisch aktiv und und man erhält falsche Resultate bei der Polarisation. Ist eine Schraube zu stark angezogen gewesen, so genügt es häufig nicht, dieselbe zu lockern und dann sofort die Polarisation vorzunehmen, man muß vielmehr längere Zeit damit warten, da die Deckgläschen ihr angenommenes Drehungsvermögen zuweilen nur langsam wieder verlieren, und muß die Polarisation alsdann von 10 zu 10 Minuten wiederholen, bis die Resultate konstant sind.

Nachdem das Rohr gefüllt ist, wird der Polarisationsapparat zur Beobachtung bereit gemacht, indem man die Lampe anzündet. Dieselbe ist so weit als möglich von dem Apparat aufzustellen, und zwar bei Anwendung der Reflektorlampe von Schmidt & Haensch in einer Entfernung von 35 bis 40 cm, bei Anwendung gewöhnlicher Lampen von schwächerer Lichtintensität in solcher von mindestens 15 cm vom Apparat. Mit größter Sorgfalt ist darauf zu achten, daß die Lampe Handhabung des Polarisationsapparates.

gut im stande sei. Jede Veränderung in der Beschaffenheit der Flamme, sowie der Lage der Lampe zum Apparat, also Hoch- und Niedrigschrauben des Dochtes beziehungsweise der Flamme, Vorwärtsschieben oder Drehen derselben verändert auch das Resultat. **Lage und Intensität der Lichtquelle dürfen deshalb während der Beobachtung keine Veränderung erfahren.**

Im übrigen trägt man Sorge, den Raum, in welchem der Polarisationsapparat steht, nach Möglichkeit durch Verhängen der Fenster und dergleichen zu verdunkeln, da die Beobachtungen sich um so besser ausführen lassen, je weniger das Auge durch seitliche Lichtstrahlen gestört wird.

Durch Verschiebung des Apparats beziehungsweise des Fernrohrs, welches an dem vorderen Ende desselben sich befindet, sucht man alsdann denjenigen Punkt der Einstellung, wo der Faden, welcher das Gesichtsfeld im Apparat in zwei Theile theilt, scharf zu erkennen ist. Man drückt dabei das Auge nicht direkt an das Fernrohr an, sondern hält dasselbe in einer Entfernung von vielleicht 1 bis 3 cm davon, sorgt dafür, daß der Körper sich während der Dauer der Beobachtung in angemessener bequemer Stellung befindet, da jede Verrenkung desselben auch zu unnöthiger Anstrengung des Auges führt. Wenn der Apparat richtig eingestellt ist, so muß das Gesichtsfeld kreisrund und scharf begrenzt erscheinen. Man beruhige sich niemals mit einer unvollkommenen Erfüllung dieser Vorbedingungen der polarimetrischen Analyse, sondern ändere Lage der Lampe beziehungsweise des Apparats und Stellung des Fernrohrs so lange, bis man das bezeichnete Ziel erreicht hat.

Nullpunkteinstellung.

Alsdann schreitet man zur Einstellung des Nullpunktes. Anfänger thun gut dabei, ein mit Wasser gefülltes Rohr in den Apparat zu legen, weil dadurch das Gesichtsfeld vergrößert und die Beobachtung erleichtert wird.

a) Bei den Farbenapparaten nach Ventzke-Soleil muß der Einstellung des Nullpunktes die der sogenannten teinte de passage vorausgehen, welche mittelst der rechten seitlichen Schraube geschieht. Man dreht so lange, bis man einen gewissen, bei einiger Uebung leicht zu findenden hellblauen bis blauvioletten Ton bei ungefährer Nullpunkteinstellung gefunden hat. Die Scharfeinstellung des Nullpunktes geschieht, indem man die Schraube unterhalb des Fernrohrs in hin- und herspielende Bewegung setzt und endlich denjenigen Punkt fixirt, wo die beiden durch den Faden getrennten Hälften des Gesichtsfeldes genau gleich gefärbt erscheinen.

b) Bei dem Halbschattenapparat ist für die Nullpunkteinstellung keine Vorbereitung von nöthen; sie geschieht ohne weiteres durch Spielenlassen der unterhalb des Fernrohrs befindlichen Schraube und Fixiren des Punktes, wo beide Hälften des Gesichtsfeldes gleich beschattet erscheinen.

Das Resultat der Nullpunktablesung wird bei beiden Apparaten in gleicher Weise festgestellt. Man liest an der mit einem Nonius versehenen Skala des Apparats, welche man durch Verschiebung eines zur Beobachtung derselben dienenden Fernrohrs und durch Beleuchtung mit einer Kerze scharf sichtbar machen kann, das Resultat der Einstellung ab. Auf dem festliegenden Nonius ist der Raum von 9 Theilen der Skala in 10 gleiche Theile getheilt. Der Nullpunkt des Nonius zeigt die ganzen Grade an, die Theilung des Nonius wird zur Ermittelung der zuzuzählenden Zehntel benutzt. Wenn der Nullpunkt des Apparats richtig steht, so muß die ihn bezeichnende Linie mit der des Nullpunkts des Nonius zusammenfallen. Ist dies nicht der Fall, so muß die gefundene Abweichung notirt und nachher bei der Polarisation in Anrechnung gebracht werden.

Man begnügt sich nicht mit **einer** Einstellung des Nullpunkts, sondern macht eine größere Anzahl, vielleicht 5 bis 6, und nimmt das Mittel aus den sich anschließenden Ablesungen an der Skala. Geben eine oder mehrere der Ablesungen eine Abweichung von mehr als $^3/_{10}$ Theilstrichen gegenüber dem großen Durchschnitt, so werden dieselben als unrichtig verworfen. Zwischen jeder einzelnen Beobachtung gönnt man dem Auge 20 bis 40 Sekunden Ruhe.

Polarisation der Lösung.

Nachdem die Nullpunkteinstellung stattgefunden hat, wird das Rohr mit der Zuckerlösung in den Apparat gelegt. Man wiederholt jetzt die Scharfeinstellung des Fernrohrs, bis der Faden wieder deutlich sichtbar wird. Unter allen Umständen muß, wie wiederholt hervorgehoben wird, ein scharfes kreisrundes Bild erzielt werden, um richtige Resultate erhalten zu können. Läßt sich das durch Veränderung in der Einstellung nicht erreichen, sondern erscheint das Gesichtsfeld getrübt, so ist es nöthig, die ganze Untersuchung noch einmal von vorn zu beginnen. Hat man dagegen ein klares Bild erzielt, so dreht man die Schraube solange, bis wiederum a im Farbenapparat Farbengleichheit, b im Halbschattenapparat gleiche Beschattung eingetreten ist. Ist durch Spielenlassen der Schraube der Punkt möglichst genau festgestellt, so liest man die ganzen Prozente Zucker

an der Skala, als durch denjenigen Punkt bezeichnet, welcher zunächst dem Nullpunkt des Nonius steht, die Zehntel mittelst des letztern ab. Wiederum führt man 5 bis 6 Beobachtungen in Zwischenräumen von 10 bis 40 Sekunden aus und nimmt als Endresultat der Polarisation den mittleren Durchschnittswerth an. Stand der Nullpunkt nicht genau ein, so muß man die Abweichung desselben hinzurechnen, wenn derselbe nach links, dagegen abziehen, wenn er nach der rechten Seite verschoben war.

Hat man mehrere Analysen neben einander auszuführen, so ist es nicht nöthig, vor jeder einzelnen den Nullpunkt zu kontroliren, sondern es genügt, wenn dies nach Verlauf je einer Stunde geschieht.

Kontrole der Richtigkeit des Apparates.

Von Zeit zu Zeit, besonders aber, wenn der Polarisationsapparat starken Erschütterungen ausgesetzt gewesen ist, ist es nothwendig, sich von der Richtigkeit desselben zu überzeugen; dieses geschieht, wie eingangs erwähnt, durch Einstellung des Nullpunkts, Kontrole der Skala durch eine Quarzplatte oder durch Prüfung des Hundertpunkts, indem $26{,}_{048}$ g chemisch reiner Zucker, der zu diesem Zwecke vorräthig gehalten wird, in der beschriebenen Weise gelöst und untersucht wird. Wenn der Nullpunkt richtig stand, muß die Zuckerlösung genau 100 Grad polarisiren.

a) Bei den Farbenapparaten wird demgemäß die Ablenkung der Quarzplatte beziehungsweise der Zuckerlösung zur Kontrole der Skala in derselben Weise, wie oben für die zu untersuchende Zuckerlösung beschrieben, bestimmt.

b) Bei Halbschattenapparaten geschieht die Kontrole der Skala gleichfalls in derselben Weise, mit Quarzplatten oder chemisch reinem Zucker, doch muß hier zuweilen in den Apparat zuvor ein anderes Fernrohr gesteckt werden. Der Grund hierzu liegt darin, daß reine, farblose Zucker Lösungen geben, welche im Halbschattenapparat bei der Untersuchung insofern Schwierigkeiten bereiten, als sich völlige Gleichheit beider Gesichtshälften überhaupt durch Verstellen der Schraube nicht mehr erzielen läßt. Dieselbe Erscheinung tritt ein bei Verwendung von hochpolarisirenden Quarzplatten. Es gelingt aber bei einiger Uebung trotzdem, denjenigen Punkt zu finden, welcher der richtigen Einstellung entspricht. Wenn dies nicht möglich ist, setzt man in den Apparat statt des gewöhnlichen Fernrohrs ein solches mit einer dünnen Platte von rothem, chromsaurem Kali ein. Dieselbe beseitigt die Farbenungleichheit, und gelingt alsdann die Einstellung des richtigen Punktes auch solchen, die im Gebrauch des Apparates weniger geübt sind.

Anlage D.

Bestimmungen,

betreffend

die bei der Ausfuhr von kondensirter Milch zu gewährende Steuervergütung für den in dem Fabrikate enthaltenen Zucker.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs und unter Anordnung spezieller Kontrolemaßregeln für den zur Herstellung kondensirter Milch verwendeten Zucker von der im §. 6 Absatz 1 litt. b des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 bezeichneten Beschaffenheit bei der Ausfuhr des Fabrikats oder bei Niederlegung desselben in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß die Zuckersteuer (Materialsteuer und Verbrauchsabgabe) auf Grund des §. 7 des gedachten Gesetzes zu vergüten:

1. Der Fabrikant hat schriftlich anzuzeigen, in welchem Prozentverhältniß er bei der Herstellung kondensirter Milch Zucker der obenbezeichneten Beschaffenheit zu verwenden beabsichtigt und für jede Art der zur Füllung zu benutzenden Gefäße nähere Angaben bezüglich des Brutto-

gewichts derselben in gefülltem, verkaufsfertigem Zustand, sowie des Nettogewichts an kondensirter Milch zu machen.

Werden nach dieser Richtung hin Aenderungen beabsichtigt, so hat der Fabrikant diese vorher schriftlich anzumelden.

2. Der Fabrikationsbetrieb ist während der Zeit, in welcher zum Export gearbeitet wird, auf Kosten des Fabrikanten einer ständigen steuerlichen Ueberwachung zu unterwerfen, welche sich namentlich auch darauf zu erstrecken hat, daß nur Zucker der vorbezeichneten Art und in der angemeldeten Menge (Ziffer 1) verwendet wird.
3. Die unter steuerlicher Aufsicht hergestellten Fabrikate werden behufs Festhaltung der Identität, eventuell getrennt nach ihrem verschiedenen Zuckergehalt, in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen.
4. Diejenigen Fabrikate, welche mit Anspruch auf Steuervergütung für den darin enthaltenen Zucker ausgeführt oder in öffentliche rc. Niederlagen niedergelegt werden sollen, sind zum Zweck der Entnahme aus dem Lager der mit der Kontrole der Fabrik beauftragten Steuerstelle mittelst einer Deklaration anzumelden, in welcher außer der Zahl und der Art, sowie dem Bruttogewicht der Kolli deren Nettogewicht an kondensirter Milch und das Gewicht des darin enthaltenen Zuckers, für welchen die Steuervergütung in Anspruch genommen wird, anzugeben ist. Die Steuerstelle hat ihrem Revisionsbefunde auf Grund der von ihr über den Fabrikationsbetrieb geführten Kontrole eine Bescheinigung über das Gewicht und die Art des in der kondensirten Milch enthaltenen Zuckers beizufügen.

Nachdem der Nachweis der Ausfuhr u. s. w. geführt ist, erfolgt die Feststellung und Anweisung der Steuervergütung nach den allgemeinen Bestimmungen.

5. Dem Fabrikanten ist gestattet, auf zuvorige Anzeige bei der Steuerstelle auch Fabrikate zum Absatz nach dem Inlande aus dem Lager zu entnehmen.

Anlage E.

Zucker-Niederlage-Regulativ.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Niederlegung von Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß ist zu dem Zwecke gestattet, um entweder

a) lediglich die Erhebung der Verbrauchsabgabe bis auf weiteres auszusetzen (Verbrauchsabgabenlager), oder
b) zugleich oder unabhängig davon (a) die Vergütung der Materialsteuer für Zucker oder der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe für zuckerhaltige Fabrikate zu erlangen (Vergütungslager).

§. 2.

Auf die bezeichneten Niederlagen für Zucker finden die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs und des Regulativs für Privatlager sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Vorschriften getroffen sind.

§. 3.

Privatniederlagen können von der Direktivbehörde widerruflich an Gewerbetreibende bewilligt werden, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen und das Vertrauen der Verwaltung genießen.

Handelsgesellschaften und diejenigen Personen, welche nicht am Lagerorte wohnen, haben einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter zu bestellen.

§. 4.

Der Lagerinhaber hat auf Erfordern zum Zweck der steueramtlichen Abfertigungen und Revisionen auf seine Kosten ein geeignetes, mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattetes, nach Bedürfniß zu erleuchtendes und zu erwärmendes Abfertigungslokal zu stellen, auch für die benöthigten

geaichten Waagen und Gewichte Sorge zu tragen und diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Abfertigungen und Revisionen in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 5.

Falls die Privatniederlage sich nicht am Sitze einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle befindet, sind die Kosten, welche durch die amtliche Kontrole des Lagers und die Abfertigungen bei der Ein- und Auslagerung entstehen, von den Lagerinhabern nach Feststellung der Direktivbehörde zu ersetzen.

Für Privatniederlagen am Sitz einer zur Abfertigung befugten Amtsstelle bewendet es hinsichtlich der Ueberwachungskosten bei der Bestimmung im §. 9 Absatz 5 des Privatlager-Regulativs.

§. 6.

Die Zuckerprodukte und zuckerhaltigen Fabrikate lagern mit der Qualität als inländische Waaren, jedoch im Falle der Benutzung einer öffentlichen Niederlage oder eines Privatlagers für unverzollte ausländische Gegenstände unter der Voraussetzung, daß daselbst Zuckerprodukte oder zuckerhaltige gleichartige Fabrikate, auf welchen ein Zollanspruch haftet, entweder nicht oder genügend abgesondert lagern.

§. 7.

In demselben Lager darf die Niederlegung von Zuckerprodukten mit dem Anspruch auf Materialsteuervergütung und von solchen, für welche eine derartige Vergütung nicht beansprucht worden, nur mit der Maßgabe stattfinden, daß eine räumliche Trennung dieser verschieden abgefertigten Zuckerprodukte eintritt.

§. 8.

Eine Abmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten ist nur in Mengen von mindestens 500 Kilogramm netto gestattet. Ausnahmen kann das Hauptamt bewilligen.

Die Entnahme aus der Niederlage kann entweder behufs des Eintritts der Waare in den freien Verkehr oder behufs der Versendung derselben unter Steuerkontrole stattfinden.

Bei der letzteren soll in der Regel Abfertigung auf Zuckerbegleitschein I eintreten. Der Niederleger hat zu diesem Behufe für die in zweifacher Ausfertigung abzugebende Abmeldung die zweite Seite des Zuckerbegleitschein-Formulars zu benutzen.

Wenn die Waare in den freien Verkehr übergehen soll, findet die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 oder nach Antrag mittelst Zuckerbegleitscheins II statt. Letzterenfalls kann auf Verlangen des Niederlegers nicht nur die Verbrauchsabgabe, sondern auch die Erstattung der gewährten Steuervergütung überwiesen werden. Muster 22.

Die Abfertigung auf Grund der Abmeldung nach Muster 22 kann ferner erfolgen, wenn es sich um Ueberführung der Waare in eine Zuckerfabrik oder in eine Niederlage desselben Orts und derselben Abfertigungsstelle handelt. Die Abmeldung ist in einfacher beziehungsweise bei Wiederniederlegung der Waare in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

Findet in den zuletzt erwähnten Fällen die Ueberführung in die Fabrik oder Niederlage nicht unter den Augen der Abfertigungsbeamten statt, so soll in der Regel Begleitung durch Beamte eintreten. Kann dieselbe nicht gewährt werden, so muß die in der Annahme-Erklärung (Seite 2 der Abmeldung) enthaltene Verpflichtung übernommen werden. Die von der Steuerstelle mit der Bescheinigung über die erfolgte Uebernahme des Zuckers ꝛc. in die Fabrik beziehungsweise dessen Niederlegung zu versehende Abmeldung wird der Ausfertigungsstelle in einem Exemplar zurückgegeben und von derselben als Belag zum Niederlageregister benutzt.

Von der amtlichen Verschlußanlage bei Zuckersendungen unter Steuerkontrole aus Niederlagen kann in denjenigen Fällen abgesehen werden, in welchen es sich nicht um mit Vergütungsanspruch niedergelegten oder mit solchem aus der Niederlage abzufertigenden Zucker handelt. Bei der Versendung von zuckerhaltigen Fabrikaten erfolgt stets Verschlußanlage.

§. 9.

Bei der Anmeldung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten zur Niederlage, der amtlichen Revision, der Liquidation der Vergütung, der Ausstellung der Vergütungsscheine und der Anweisung des Vergütungsbetrags finden die Bestimmungen, betreffend die steuerliche Behandlung von Zucker zum Zwecke der Materialsteuervergütung, beziehungsweise die Vorschriften, welche be- II. Besondere Bestimmungen für Vergütungslager.

züglich der Vergütung der Materialsteuer und Verbrauchsabgabe von zuckerhaltigen Fabrikaten bei der Ausfuhr erlassen sind oder fernerhin werden erlassen werden, entsprechende Anwendung.

Müssen Zuckerproben behufs Feststellung des Zuckergehalts durch Polarisation oder chemische Analyse an eine andere Amtsstelle oder einen Chemiker versandt werden, so fallen die Kosten, einschließlich derjenigen für die Untersuchung, dem Lagerinhaber zur Last.

§. 10.

Die eingelagerten Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikate sind in den Niederlageräumen derart aufzubewahren, daß die Identität jedes einzelnen Kollo, oder bei Einlagerung einer größeren Menge von Kolli gleicher Verpackungsart, gleichen Inhalts und wenigstens annähernd gleichen Gewichts die Identität der Gesammtpost während der Lagerung erhalten bleibt. Der Lagerinhaber ist verpflichtet, den zu diesem Zweck von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen nachzukommen. Dabei soll jedoch eine derartige Lagerung, daß jedes einzelne Kollo (wie insbesondere bei Stapelung von Säcken) von allen Seiten ohne weiteres der Revision zugänglich ist, nicht gefordert werden.

Die Umpackung, auch die Zerkleinerung des eingelagerten Zuckers ꝛc. kann nach zuvoriger Anmeldung von dem Niederlageamt gestattet werden und hat innerhalb des Lagers oder in benachbarten Räumen unter amtlicher Ueberwachung zu erfolgen. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, wobei als das Gesammtgewicht der neuen Post das Einlagerungsgewicht der alten festgehalten wird.

Ausländische unverzollte Umschließungen dürfen nur zum Zweck der Verpackung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, auf die Niederlage gebracht werden. Dieselben unterliegen der Anschreibung im Niederlageregister und der zollvormerklichen Behandlung (Anschreibung ꝛc. im Faßlageregister).

§. 11.

Die Abschreibung des Zuckers und der zuckerhaltigen Fabrikate im Niederlageregister und die Feststellung der zu erstattenden Steuervergütung erfolgt nach dem Einlagerungsgewicht. Eine Verwiegung des Zuckers ꝛc. bei der Auslagerung ist daher regelmäßig nur dann nöthig, wenn derselbe unter steueramtlicher Kontrole weiter versendet werden soll, oder wenn Theilposten zur Abmeldung gelangen. Auch in ersterem Falle kann auf Antrag des Abmelders von der Verwiegung abgesehen und das im Niederlageregister angeschriebene Einlagerungsgewicht in die amtliche Bezettelung übernommen werden, wenn nicht anzunehmen ist, daß der Zucker ꝛc. während der Lagerung eine wesentliche Gewichtsveränderung erlitten hat.

Bei der Abmeldung einer mit einem Gesammtgewicht angeschriebenen Waarenpost in Theilmengen erfolgt die Abschreibung beziehungsweise die Berechnung der zurückzuzahlenden Vergütung nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht. Ergiebt sich dabei im ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so ist bei der Abfertigung der letzten Theilpost dieses Mindergewicht abzuschreiben, und zwar, wenn auch nur eine der Theilposten in den freien Verkehr zurückgenommen oder auf eine andere Niederlage übergeführt ist, unter Einziehung des darauf entfallenden Vergütungsbetrags.

Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht der abgemeldeten Theilmengen, so ist, wenn die sämmtlichen Theilmengen der ganzen Post in den freien Verkehr gebracht oder auf eine andere Niederlage übergeführt sind, bei der zuletzt abgeschriebenen Theilpost, falls dieselbe in den freien Verkehr zurückgenommen wird, von diesem Mehrgewicht eine zu erstattende Vergütung nicht zu berechnen, sofern dieselbe aber in eine andere Niederlage übergeht, das Einlagerungsgewicht in dem Register der letzteren Niederlage mit einem entsprechend verminderten Betrage unter nachrichtlicher Vermerkung des wirklichen Gewichts anzuschreiben.

§. 12.

Der Lagerinhaber beziehungsweise bei der Abmeldung von der Niederlage der Extrahent der Begleitbezettelung haftet für den Betrag der gewährten Steuervergütung so lange, als nicht die Rückzahlung der Vergütung oder die Aufnahme der Waare in eine andere Niederlage oder die Ausfuhr oder die steuerfreie Verwendung zu einem der im §. 8 des Gesetzes angegebenen Zwecke in der vorgeschriebenen Art nachgewiesen wird.

Muster 2.

Direktivbezirk .... Des Abfertigungsregisters № ....

Anmeldung

zur $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ von Zucker und zuckerhaltigen Fabrikaten mit dem Anspruch auf Steuervergütung.

Ausfertigungsamt .... Empfangsamt ....

Antrag des Versenders: Unterzeichnete ....

melde . hiermit dem (der) ....

zu ...., daß .... beabsichtig ..., den (die) nach Art, Menge und Kollizahl umstehend unter I deklarirten Zucker (zuckerhaltige Fabrikate) $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$

.... Amt zu .... nach ....

$\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$ und trag ... darauf an, nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die gesetzliche Steuervergütung zu gewähren.

Nähere Bezeichnung des zugehörigen Begleitpapiers, sofern ein solches vorhanden ist:

.... den ......ten .... 18....

.... den ......ten .... 18....

Stempel .... Amt.

Erledigungsbescheinigung.

Auf Grund des {in dem zugehörigen Begleitpapiere / auf Seite 4 dieser Anmeldung} abgegebenen Attestes wird hiermit bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten .... kg Zucker (zuckerhaltige Fabrikate) {über die Grenze in das Ausland geführt / in eine öffentliche (Privatniederlage) aufgenommen} worden sind.

.................., den 18

Abgegeben am ....ten.................... 18........

I. Angabe der Versender.

№ der einzelnen Positionen.	Der einzelnen Kolli: Zeichen und Nummern.	Der einzelnen Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Menge: Brutto-Gewicht kg	Menge: Brutto-Gewicht 1/100	Menge: Netto-Gewicht des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate kg	Menge: Netto-Gewicht des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate 1/100	Menge: Gewicht des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers kg	Menge: Gewicht des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers 1/100
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	

II. Revisionsbefund des Abfertigungsamtes.

№ der einzelnen Positionen.	Der einzelnen Kolli		Art des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate.	Menge						Bemerkungen, namentlich über 1. Anlegung oder Beibehaltung des Verschlusses, 2. Anwendung des Zuschlages von 2½ % für die unmittelbare Umschließung, 3. die Untersuchung des Zuckers durch einen Chemiker.
	Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.		Brutto-Gewicht		Netto-Gewicht des Zuckers bezw. der zuckerhaltig. Fabrikate		Gewicht des in den Fabrikaten enthaltenen Zuckers		
				kg	$^1/_{100}$	kg	$^1/_{100}$	kg	$^1/_{100}$	
8.	9.	10.	11.	12.		13.		14.		15.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

.... den ....ten.................... 18

Die Revisionsbeamten.

I. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.*)

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. .... der .... Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit .... Schlössern der Serie .... dem .... Amte in .... überwiesen.

........, den .... 188..

........-Amt.

b) auf das .... des .... verladen und dem Ansagepoften in ....

unter { Begleitung durch d...... Grenzaufseher .... / Verschluß mittelst .... }

überwiesen.

........, den .... 188..

........-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.

........, den .... 188..

........-Amt.

B. D...... oben bezeichnete .... wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d...... Grenzaufseher .... zur Begleitung über die Grenze übergeben.

........, den .... 188..

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.

........, den .... 188..

II. Nachweis der Niederlegung.*)

Umstehend genannte Waaren sind im Niederlageregister Seite ...... Konto ...... Nr. ...... weiter nachgewiesen.

........, den .... 188..

........-Amt.

---

*) Die Benutzung des Vordrucks dieser Seite findet nur statt, wenn Begleitpapiere (Begleitschein I. 2c.) nicht vorhanden sind. Ist letzteres der Fall, so ist der Ausgang über die Grenze oder die Niederlegung nur auf dem Begleitpapier zu bescheinigen.

Muster 5.

Steuervergütungsschein.

Nummer (Landes- Wappen.) 

Anerkenntniß

über 

Steuervergütung für Zucker.

Für Kilogramm

, welche für d

zu

am 18 (Nr.) über / in ausgeführt / niedergelegt

worden sind, beträgt die Vergütung

an Materialsteuer . . . . M.

" Verbrauchsabgabe . . . . "

zusammen M.

in Worten:

Mark Pf.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Scheins gegen Abgabe des letzteren entweder bei einer beliebigen Hebestelle im deutschen Zollgebiet auf bei derselben zu entrichtende, nicht früher als am 18 fällig werdende Zuckersteuer in Anrechnung gebracht, oder auch von dem bezeichneten Zeitpunkte ab baar bei dem Haupt- -Amte zu erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Scheins seitens der Steuerstellen zur Anrechnung bezw. Einlösung nur innerhalb Jahresfrist, von dem auf die Ausfertigung folgenden Monat an gerechnet, statt.

, den ten 18 .

(Amtssiegel.)

№ . . . .

Zahlungsbedingungen.

1. Der Inhaber dieses Steuervergütungsscheins hat, wenn er die Vergütung **baar** zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Giro-Konto zu überweisen beabsichtigt, die von ihm gewünschte Art der Realisirung des Scheins und den Tag der Erhebung bezw. der Ueberweisung mindestens Tage vorher dem obengenannten Hauptamt anzumelden.
2. Bei gleichzeitiger Einreichung mehrerer fälliger Steuervergütungsscheine ist dem genannten Hauptamt ein nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellendes Verzeichniß vorzulegen.

Bescheinigung über erfolgte Anrechnung der Vergütung.

Umstehender Betrag von .... Mark ..... Pf., in Worten: ....

....

ist heute von dem .... Amt zu .... auf die von mir (uns) an dasselbe zu zahlende, am .... 18 (heute) fällig werdende Zuckersteuer angerechnet worden.

........, den ..ten .... 18 .

Quittung über empfangene Baarzahlung.

Umstehender Betrag von .... Mark ..... Pf., in Worten: ....

....

ist mir (uns) von dem .... Amt zu .... baar gezahlt worden, worüber diese Quittung.

........, den ..ten .... 18 .

Buchungs-Vermerk.

Der Vergütungsschein ist bei dem .... Amte zu ....

am ..ten .... 18..... in Zahlung gegeben und gebucht

in Einnahme:*)	in Ausgabe:
im Zuckersteuer-Hebe-Register Seite ..... Nr.....	im Haupt-Journal Seite ..... Nr.
im Kredit-Journal für 18.. Seite ..... Nr........	im Haupt-Manual Seite ..... Nr.
im Kredit-Manual für 18.. Seite ..... Conto	im Kassen-Journal, Abthl. II Seite ..... Nr.

D.. Kassenbeamte

*) Dieser Vordruck kann nach Maßgabe der Kassenvorschriften in den einzelnen Bundesstaaten geändert werden.

Muster 10.

Abgegeben am

Fabrik $\frac{\text{betriebs-}}{\text{lager-}}$ Register, $\frac{\text{Anschreibung}}{\text{Abschreibung}}$ Nr.

Vorregister:

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.
Fabriklager-Register Nr.
Fabrikbetriebs-Register Nr.

An / Ab meldung

zur

Aufnahme von Zucker in {den Fabrikbetrieb / das Fabriklager} der Zuckerfabrik
Entnahme von Zucker aus dem {Fabrikbetrieb / Fabriklager} der Zuckerfabrik

des

zu

Ich Unterschriebener, der

zu melde der Zuckersteuerstelle
zu hiermit die innen verzeichneten Zuckerprodukte zur

Aufnahme in {den Fabrikbetrieb / das Fabriklager}

Entnahme aus dem {Fabrikbetrieb / Fabriklager}

an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit meiner Angabe.

den ten 188

Laufende Nummer.	I. Angaben des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders.								II. Revisions-		
	Der Kolli		Der Zuckerprodukte					Anträge und Bemerkungen des $\frac{\text{An}}{\text{Ab}}$melders. (Bei Abmeldungen mit Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers.)	Der Kolli		Der
				Menge.							
	Zeichen und Nummern.*)	Zahl und Art der Verpackung*)	Art.**)	Bruttogewicht.*)		Nettogewicht.			Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.**)
				kg	1/100	kg	1/100				
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.	9.	10.

*) Die Spalten 2, 3 und 5 bleiben bei der Anmeldung von Zuckerprodukten, sowie bei der Abmeldung solcher zur Uebernahme aus dem Fabriklager in den Fabrikbetrieb und umgekehrt unausgefüllt.

**) Bei raffinirtem Zucker ist die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin rc.), bei Abläufen der Quotient anzugeben.

***) In den Spalten 8 bis 12 finden Einträge nur insoweit statt, als eine Revision thatsächlich vorgenommen worden ist.

befund.***)				III. Berechnung der Verbrauchsabgabe.				IV. Weiterer Nachweis.		V. Bemerkungen.
Zuckerprodukte										
Menge.				Nettogewicht durch Abrechnung der Tara mit Angabe des Tarasatzes.		Betrag.		Der Hebe- oder Kontrolregister		
Bruttogewicht.		Nettogewicht.						Benennung.	Blatt Nr.	
kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	Mark.	Pf.			
11.		12		13.		14		15.	16.	17.

Muster 11.

Fabrik $\frac{\text{betriebs}}{\text{lager}}$-Register

der

Zucker-Steuerstelle zu ......

für die

Zuckerfabrik des ......

zu

......

für die Zeit vom 1. August 18.... bis 31. Juli 18....

Dies Register enthält ...... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom ......

I. Anschreibung.

Lfde. Nr.	Datum der Anschreibung.	Des Vorregisters Benennung und Nr.	Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte.									
			Roh-zucker. kg	Brot-zucker. kg	Stangen-zucker. kg	Würfel-zucker. kg	Farin. kg	kg	kg	kg	Syrup. kg	Melasse. kg
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Anmerkung. Die Spalten 4 bis 13 der Anschreibung und 3 bis 12 der Abschreibung sind im Kopf je nach Bedarf auszufüllen.

II. Abschreibung.

Lfde. Nr.	Datum der Abschreibung.	Art und Nettogewicht der Zuckerprodukte.										Weiterer Nachweis der Hebe- und Kontrolregister.	
		Rohzucker. kg	Brotzucker. kg	Stangenzucker. kg	Würfelzucker. kg	Farin. kg	kg	kg	kg	Syrup. kg	Melasse. kg	Benennung.	Blatt Nr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Muster 12.

Eingetragen im Notizregister unter Nr. ....

Anmeldung

über die Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen in den vorhergehenden Fabrikbetrieb.

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückzunehmenden Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks und der Nummern der Geräthe, in denen die Verwendung erfolgen soll.
laufende Nr.	Tag.	Stunde.	Art.	Menge. (Gewicht oder Maaß)	
1.	2	3.	4.	5.	6.

.............................., den ....ten 188

.... (Name des Fabrikinhabers oder Betriebsleiters.)

Bescheinigung.

Daß die auf Grund der vorliegenden Anmeldung aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen zurückgenommenen Zuckerprodukte heute unter meiner Aufsicht zu dem oben angegebenen Zwecke verwendet worden sind, bescheinige ich hierdurch.

.............................., den ....ten 188

.... (Name.)

.... (Dienstkarakter.)

Steuerstelle ....

Muster 13.

Notizregister

über die

Zurücknahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Fabrikräumen

in den vorhergehenden Fabrikbetrieb

der Fabrik des ....

zu ....

für das Betriebsjahr 18 .

Dieses Register enthält ...... Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom ....

Der Anmeldung			Der in den vorhergehenden Fabrikbetrieb zurückgenommenen Zuckerprodukte		Angabe des Verwendungszwecks und der Nummern der Geräthe, in denen die Verwendung erfolgen soll.
Laufende №	Tag.	Stunde	Art.	Menge (Gewicht oder Maaß.)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Muster 14.

Direktivbezirk:

Zuckerbegleitschein I.

№

Ausfertigungs-Amt:
Transportfrist: Bis zum
Verlängert bis zum

Empfangs-Amt:
Ueberwiesen auf

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: übernehme diesen Begleitschein mit der Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraum bei dem angegebenen Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten bezw. zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Verbrauchsabgabe (und die darauf gewährte Steuervergütung) zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheines seitens des Empfangsamtes bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

, den . 188
, den . 188
-Amt (Stelle).
(Stempel.)
Erledigungsschein Nr. Ziffer
(Unterschrift.)

Vorregister:
Fabrikbetriebs-Register Nr.
Fabriklager-Register Nr.
Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Der Begleitschein ist abgegeben am 188

2. Derselbe ist eingetragen im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register unter Nr.

3. Revisionsbefund
   a) in Betreff des Verschlusses;
   b) in Bezug auf Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

4. Nachweis des Ausgangs über die Grenze.

A. Umstehend genannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) in den Eisenbahngüterwagen Nr. der Eisenbahn verladen und nach Verschließung des Wagens mit Schlössern der Serie dem -Amte in überwiesen.
, den . 188
-Amt.

b) auf das des verladen und dem Ansageposten in unter { Begleitung durch d Grenzaufseher / Verschluß mittelst } überwiesen.
, den . 188
-Amt.

c) unter unseren Augen in das Ausland geführt.
, den . 188
-Amt.

B. D oben bezeichnete wurde nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses:

a) d Grenzaufseher zur Begleitung über die Grenze übergeben.
, den . 188

b) unter unseren Augen in das Ausland ausgeführt.
, den . 188

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt.
, den . 188
-Amt.

Abgegeben am . 188 Die Revision übernehmen: *)

Nr. der einzelnen Positionen.	I. Fabrik-Betriebs/Lager-Abmeldung, Auszug aus dem Zucker-Begleitschein oder dem Niederlageschein.										II. Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Deklaranten, Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers ꝛc.)	III. Angabe a) der Lagerzeit Niederlagen, b) ob der gelagert wesene Zucker bei der Nied legung mit spruch auf Steu vergütung ab fertigt ist, mit gabe des Betrag der Vergütung Buchstaben), und zwar ausgezeichnet nach Materialsteuer und Verbrauchsabgabe.
	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli		Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate						Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.		
		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.					
				Art. **)	Menge.		Art. **)	Menge.				
					Brutto-Gewicht kg | 1/100	Netto-Gewicht kg | 1/100		Brutto-Gewicht kg | 1/100	Netto-Gewicht kg | 1/100			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
											Mit Begleitschein I auf an	

Mit dem {Begleitscheine / Niederlage-Register} übereinstimmend.

Ich Unterschriebener, der
melde der Zuckerstelle zu
vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus dem {Fabrikbetrieb / Fabriklager}
an und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.
, den 188

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn die Anmeldung nicht als Fabrikbetriebs- oder Fabriklager-Abmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 8 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin ꝛc.), bei Abläufen der Quotient und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

IV. Revisionsbefund.					V. Abgabenberechnung.				VI. Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte 2c.			VII. Bemerkungen über: a) die Abgabe einer Anmeldung zur Abfertigung des Zuckers 2c. mit dem Anspruch auf Steuervergütung, b) vorhandenen beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgabe.		2. Steuer für Zucker aus Niederlagen.		Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung.	
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung	Art.**)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. kg, 1/100	Netto. kg, 1/100	Nettogewicht durch Abrechnung der Tara mit Angabe des Tarasatzes kg, 1/100	Betrag. Mark, Pf.	a) Materialsteuer. Mark, Pf.	b) Verbrauchsabgabe. Mark, Pf.	Benennung.	Blatt Nr.	Nummer, Blatt lfd. Nr.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Vermerke über veränderte Bestimmung der Waaren u. s. w.

1. beantrage den Begleitschein hier zu erledigen.	Genehmigt.
, den . 188	, den . 188
	-Amt (Stelle)
2. beantrage diesen Begleitschein zum Zweck der Weiterversendung der Waaren an in auf das (die) -Amt Stelle zu überweisen, indem in Beziehung auf den weiteren Transport die Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernehme .	Eingetragen unter Nr. des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers und auf das -Amt mit Gültigkeitsfrist bis zum überwiesen.
	Verschluß:
, den . 188	, den . 188
	-Amt (Stelle).

Muster 15.

Direktivbezirk:

Zuckerbegleitschein II.

№

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt

Gestellung der Waaren:

Zahlungsfrist:
Die Zucker-Verbrauchsabgabe von
Die Steuer für Zucker aus Niederlagen von a) Materialsteuer . . . Mark Pf.
b) Verbrauchsabgabe . Mark Pf.
zusammen . . . Mark Pf. in Worten:

Mark Pfennig

muß bei dem Empfangs-Amte bis zum unter Vorlage dieses Begleitschein eingezahlt sein, widrigenfalls die Einziehung des Betrages von dem Extrahenten des Begleitscheins e folgen wird. Der Beweis der erfolgten Zahlung muß bis zum Ablauf der für die Uebersendung d Erledigungsscheins festgesetzten Frist geführt werden.

Geleistete Sicherheit:

Annahme-Erklärung des Begleitschein-Extrahenten: übernehme diesen Begleitschein mit den aus den selben sich ergebenden Verpflichtungen.

, den 188

Vorregister:
Fabrikbetriebs-Register Nr.
Fabriklager-Register Nr.
Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Nr.
Niederlage-Register Konto Nr.

, den 188

-Amt (Stelle).

(Stempel.)

Erledigungsschein Nr. Ziffer

(Unterschrift).

Erledigungs-Bescheinigung.

. Der Begleitschein ist am 188 unter Nr. des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers eingetragen.

. Gestellung der Waaren:

. Die Abgabe ist mit Mark Pfennig am . 188 ad depositum verbucht unter Nr. des

. Die Abgabe ist mit Mark Pfennig am . 188 definitiv vereinnahmt unter Nr. des Einnahme-Journals

, den 188

-Amt.

Abgegeben am 188 Die Revision übernehmen:*)

Fabrik- {Betriebs- / Lager-} Abmeldung, Auszug aus dem Zuckerbegleitschein oder dem Niederlageschein. I.											II.	III.
Nr. der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate — nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten: Art.**)	Menge: Brutto-Gewicht. kg 1/100	Menge: Netto-Gewicht. kg 1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Art.**)	Menge: Brutto-Gewicht. kg 1/100	Menge: Netto-Gewicht. kg 1/100	Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u.s.w.	Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Deklaranten, Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers 2c.).	Angabe, ob [...] gelagert gewese[n] Zucker 2c. bei [...] Niederlegung [...] Anspruch au[f] Steuervergütu[ng] abgefertigt i[st] mit Angabe d[es] Betrages der Vergütung (i[n] Buchstaben), u[nd] zwar ausgesch[ieden] den nach Ma[te]rialsteuer u. V[er]brauchsabgab[e]
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
											Mit Begleitschein II auf an	

Mit dem {Zuckerbegleitscheine / Niederlage-Register} übereinstimmend.

Ich Unterschriebener, der

melde der Zuckersteuerstelle zu

vorstehend verzeichnete Zuckerprodukte zur Entnahme aus dem {Fabrikbetriebe / Fabriklager} a[b]

und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

, den 188

(Dieser Vordruck ist zu durchstreichen, wenn die Anmeldung nicht als Fabrikbetriebs- od[er] Fabriklager-Abmeldung dient.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 5, 8 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit des Zuckers (ob Hut-, Platten-, Würfel-, Farin 2c.), bei Abläufen der Quotient und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

IV. Revisionsbefund.					V. Abgabenberechnung.				VI. Weiterer Nachweis des Zuckers ꝛc.	VII. Bemerkungen über vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgaben.		2. Steuer f. Zucker aus Niederlagen.		Der Verkehrsnachweisung Nummer, Blatt laufende Nr. (Von dem Begleitschein-Erledigungsamt auszufüllen.)	
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.**)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto. kg ¹/₁₀₀	Netto. kg ¹/₁₀₀	Netto-Gewicht durch Abrechnung der Tara, mit Angabe des Tarasatzes kg ¹/₁₀₀	Betrag. Mark Pf.	a) Materialsteuer. Mark Pf.	b) Verbrauchsabgabe. Mark Pf.		
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.

Muster 16.

Annahme-Erklärung für Zuckerbegleitschein-Ueberweisungen.

bescheinige hierdurch, daß der Zuckerbegleitschein I. № des (der) -Amts (Stelle) vom ten 18 auf Antrag dem (der) -Amt (Stelle) unter Erstreckung der Transportfrist bis zum ten überwiesen worden ist und daß für den weiteren Transport alle aus diesem Begleitschein sich ergebenden Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten übernommen habe.

, den ten 18

An das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zur Kenntnißnahme.

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Stempelabdruck.

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsschein №

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Stempelabdruck.

Muster 17.

Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Register

des (der)

-Amtes (Stelle) zu

für das Quartal des Etatsjahres 18

Dies Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom

Mit Heften Belägen zur Revision eingesendet.

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Tag der Aus- fertigung.	Laufende Nr.	Gattung des Begleitscheins.	Benennung und Nr. des Vorregisters, aus welchem die Versendung entspringt.	Name des Zuckerbegleitschein-Extrahenten.	Auf welches Amt der Zuckerbegleitschein gerichtet worden.	Tag, an welchem		Bemerkung, was wegen der nicht rechtzeitig erledigten Zuckerbegleitscheine veranlaßt worden ist.
						die Gültigkeitsfrist des Zuckerbegleitscheins abläuft.	der Erledigungsschein eingetroffen ist.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Muster 18.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register

des (der)

-Amtes (Stelle) zu

für das ... Quartal des Etatsjahres 18

Dies Register enthält Blätter, mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Dienstsiegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom

Mit Heften Belägen zur Revision eingesendet.

, den ten 18

-Amt (Stelle).

Tag der Eintragung.	Laufende №.	Des Zuckerbegleitscheins				Name des letzten Waaren-Führers.	Name des Waaren-Empfängers.
		Ausstellungsort.	Gattung.	№.	Tag und Monat.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Laufende Nummern oder Buchstaben		Tag des Ausgangs	Die nicht in das Ausland gegangenen Waaren sind weiter nachgewiesen		Des Erledigungsscheins		Bemerkungen.
der übergebenen Zuckerbegleitschein-Auszüge.	der Waarenposten in dem Zuckerbegleitschein.	der in das Ausland gegangenen Waaren.	Benennung des Registers, worin solches geschehen.	Dessen №	Ordnungszahl, unter welcher der Begleitschein eingetragen ist.	Ausstellungstag.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Muster 19.

Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register Blatt Nr.

Abgegeben, den 188

Die Revision übernehmen:*)

Auszug

aus

dem Zuckerbegleitschein I des -Amtes zu Nr.
vom 188 über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate.

Behufs der Anmeldung derselben zum Eintritt in den freien Verkehr.
zur Niederlage.
zur Weiterbeförderung mit Begleitschein.

Annahme-Erklärung.

Indem den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers eingetragenen Begleitscheins anerkenne ,

übernehme die Verpflichtung, die in demselben verzeichneten Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate in unveränderter Gestalt und Menge, sowie mit unverletztem Verschlusse in dem bestimmten Zeitraume bei dem Begleitschein-Erledigungs-Amte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen. Zugleich erkläre für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten bezw. zuckerhaltigen Fabrikaten ruhende Verbrauchsabgabe (Steuer für Zucker aus Niederlagen) zu haften. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch Ertheilung des Erledigungsscheins seitens des Empfangsamtes bescheinigt wird, daß den vorgedachten Obliegenheiten völlig genügt sei.

verpflichte den darin festgestellten Abgabenbetrag, wenn der Nachweis der erfolgten Zahlung desselben an das Empfangsamt nicht bis zum Ablauf der für die Uebersendung des Erledigungsscheins festgesetzten Frist erbracht sein wird, auf Anfordern bei dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt einzuzahlen.**)

, den 188

Erledigung des Begleitscheins.

Die Erledigung des Begleitscheins bescheinigt auf Grund des Erledigungsscheins Nr.
Ziffer .

, den 188

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) Bei Begleitscheinen I werden die Worte „verpflichte“ bis „einzuzahlen“, und bei Begleitscheinen II die Worte „übernehme“ bis „genügt sei“ durchstrichen.

I. Inhalt des Begleitscheins.											II.	III.
Nummer der einzelnen Positionen.	Name und Wohnort der Empfänger.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Art und Menge der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten: Art.*)	Menge. Brutto-Gewicht kg | 1/100	Menge. Netto-Gewicht kg | 1/100	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung: Art.*)	Menge. Brutto-Gewicht kg | 1/100	Menge. Netto-Gewicht kg | 1/100	Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie u. s. w.	Anträge und Bemerkungen des Waarendisponenten (Begleitschein-Extrahenten, Waarenführers 2c.)	Angabe a) der Lagerzeit … Niederlagen, b) ob der gelagert … wesene Zucker … dem Anspruch a… Steuervergütung … abgefertigt ist, … Angabe des B… trages der … gütung (in Bu… staben), und … ausgeschieden … Materialsteuer … Verbrauchsabga…
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Mit dem Begleitschein übereinstimmend.

*) In Spalte 5, 8 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin 2c.), bei Ab… Quotient und bei zuckerhaltigen Fabrikaten die in denselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

IV. Revisionsbefund.							V. Abgabenberechnung.								VI. Weiterer Nachweis der Zuckerprodukte 2c.			VII. Bemerkungen über a) die Angabe einer Anmeldung zur Abfertigung des Zuckers 2c. mit dem Anspruch auf Steuervergütung, b) vorhandenen, beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Der Kolli		Der Zuckerprodukte bezw. zuckerhaltigen Fabrikate					1. Verbrauchsabgabe.				2. Steuer für Zucker aus Niederlagen.				Der Hebe- und Kontrolregister		Der Verkehrsnachweisung	
Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.*)	Menge. Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.				Nettogewicht durch Abrechnung der Tara mit Angabe des Tarasatzes		Betrag.		a) Materialsteuer.		b) Verbrauchsabgabe.		Benennung.	Blatt Nr.	Nummer, Blatt	
			Brutto		Netto													
			kg	1/100	kg	1/100	kg	1/100	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.			laufende Nr.	
14.	15.	16.	17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.	24.	25.	26.

Muster 20.

*) Nr.

*) Tag der Ankunft:

Erledigungsschein

über die von dem (der) =Amt (Stelle)
in der Zeit vom bis 18 erledigten
Zuckerbegleitscheine des (der) =Amts (Stelle). **)

Ordnungszahl.	Gattung des Zuckerbegleitscheins.	Nummer des Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Registers.	Zeit der Ausstellung des Zuckerbegleitscheins			Nummer des Zuckerbegleitschein-Empfangs-Registers.	Zeit der Erledigung des Zuckerbegleitscheins			Bemerkungen.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Tag.	Monat.	Jahr.	

*) Von dem Zuckerbegleitschein-Ausfertigungs-Amt auszufüllen.
**) Die einzelnen Zuckerbegleitscheine werden nach ihrer Reihenfolge im Zuckerbegleitschein-Empfangs-Register eingetragen.

Muster 21.

Legitimation

für

die Wegführung von Zuckerprodukten aus der Zuckerfabrik von

zu

Laufende Nummer.	Name und Wohnort des Waarenführers.	Zahl und Verpackungsart der Kolli, Zahl der Wagen ꝛc., bei Eisenbahnwagen Nr. derselben.	Art der Zuckerprodukte.	Gewicht (brutto) derselben (summarisch). kg	Bestimmungsort.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Abgegeben am

Die Revision übernehmen:*)

Muster 22.

Abmeldung

von niedergelegtem Zucker bezw. zuckerhaltigen Fabrikaten

aus der { Niederlage des .... Amtes zu ....
{ unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlage des .... zu

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.									II. Anträge und Bemerkungen des Anmelders.	III. Amtliche Angabe, ob Niederlegung mit Vergütungsanspruch stattgefunden hat, mit Angabe des Betrages der Vergütung (in Buchstaben) und zwar getrennt nach Materialsteuer und Verbrauchsabgabe.	IV. Revisionsbefund.						V. Abgaben-Berechnung.				VI. Weiterer Nachweis.		VII. Bemerkungen über: a) die Abgabe einer Anmeldung zur Abfertigung des Zuckers 2c. mit dem Anspruch auf Steuervergütung, b) Beamtenbegleitung, vorhandenen oder beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Niederlage-Register.		Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate			Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist, Zahl der Bleie u. s. w			Der Kolli		Angabe des vorgefundenen Verschlusses und Zahl der Bleie u. s. w.	Des Zuckers bezw. der zuckerhaltigen Fabrikate			1. Verbrauchsabgabe.		2. Steuer für Zucker aus Niederlagen.		Der Hebe- und Kontrolregister		
Blatt.	Nr.		Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.	Art.**)	Menge. Einlagerungsgewicht. Bruttogewicht.	Menge. Einlagerungsgewicht. Nettogewicht.				Zeichen und Nummern.	Zahl und Art der Verpackung.		Art.**)	Menge. Bruttogewicht.	Menge. Nettogewicht.	Nettogewicht nach Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes.	Betrag.	a) Materialsteuer.	b) Verbrauchsabgabe.	Benennung.	Blatt Nr.	
						kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$								kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$	kg $\frac{1}{100}$	Mark.	Mark.	Mark.			
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Mit dem Niederlageregister übereinstimmend.

(Name und Amtskarakter.)

*) Nur für den Fall des lokalen Bedürfnisses auszufüllen.

**) In den Spalten 7 und 16 ist bei raffinirtem Zucker die nähere Beschaffenheit (ob Hut-, Platten-, Würfel-Zucker, Farin u. s. w.), bei Abläufen der Quotient zuckerhaltigen Fabrikaten die in demselben enthaltene Zuckermenge anzugeben.

Annahme-Erklärung.

.... übernehme ...... die Verpflichtung, die innen verzeichneten Zuckerprodukte (zuckerhaltigen Fabrikate) in unveränderter Gestalt und Menge noch heut (bis zum ...... ten ....) der benannten Zuckerfabrik (der benannten Niederlage) zuzuführen und daselbst zur Abfertigung zu gestellen.

Zugleich erkläre ...... für verpflichtet, für die auf diesen Zuckerprodukten (zuckerhaltigen Fabrikaten) ruhenden Abgaben zu haften, bis der Uebergang in die Empfangs-Fabrik (Niederlage) steueramtlich bescheinigt ist.

.... den ...... ten 188

Muster 23.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 12te,
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 15te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Rübenzuckerfabrik ____________ in ____________

für

den Monat ____________

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Rübenzuckerfabriken, d. h. die Fabriken, in welchen Rüben auf Rohzucker oder Konsumzucker verarbeitet werden, sei es ohne oder mit Melasse-Entzuckerung, ohne oder mit Einwurf von Zucker.
   Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Keuntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 10. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Die Einträge der Rübenmengen in Spalte 1 sind mit den Monatsabschlüssen im steueramtlichen Verwiegungsregister in Uebereinstimmung zu halten. Die Uebereinstimmung wird in Spalte 16 von einem Aufsichtsbeamten bescheinigt.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 3 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. Bezüglich der mit Melasse-Entzuckerung betriebenen Fabriken ist das angewendete Verfahren durch Eintragung einer Eins (1) in die zutreffende Spalte (6—11) zu bezeichnen. Sollten in einem Monat mehrere Verfahren angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen. Zu Spalte 11 ist das betreffende Verfahren unter „Bemerkungen" näher zu bezeichnen.
   Unter Melasse (Spalte 6—12) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
6. In Spalte 15 sind die aus dem Rübensaft (bezw. mit Einwurf oder Deckung) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesonder Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broten, Platten u. s. w.).
7. Die Gewichtsmengen (Spalte 1—5, 12—15) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschreiben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

I. Verwendete Zucker

A. Menge der verarbeiteten Rüben.	B. Menge des als Einwurf oder zum Decken verwendeten Zuckers.				C. Melasse-		
	1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte		2. Raffinirte und Konsumzucker		1. Bezeichnung des		
	a) in der Fabrik selbst produzirt.	b) fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	a) in der Fabrik selbst produzirt	b) fremden Ursprungs.	a) Osmose.	b) Elution und Fällung.	c) Substitution.
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

————, den ten 18 .

stoffe.				II. Produzirte Zucker.			
Entzuckerung.				A. Rohzucker.		B.	
angewendeten Verfahrens.			2.	1.	2.		
d) Aus-scheidung.	e) Strontian-verfahren.	f) Andere Verfahren.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse. 100 kg	Erstes und zweites Produkt. 100 kg	Nachprodukte vom dritten Produkt ab. 100 kg	Raffinirte und Konsumzucker aller Art. 100 kg	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

(Unterschrift):



Muster 24.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Zucker-Raffinerie ______________ in ______

für

den Monat ______________

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Zucker-Raffinerien, ausschließlich der die Herstellung raffinirter Zucker betreibenden Rübenzuckerfabriken und selbständigen Melasse-Entzuckerungsanstalten.
   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6ten des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-) amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. In Spalte 1 und 2 sind, dem Vordruck entsprechend, die aus der eigenen Fabrikation stammenden, wieder zur Umschmelzung u. s. w. gelangenden Produkte nicht mit nachzuweisen.
   Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 1 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
4. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 3) ist nach Maßgabe der folgenden Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 7 kurz zu beschreiben.
   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen
   Unter Melasse (Spalte 3, 4) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
5. In Spalte 5 sind die aus den Füllmassen unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broten, Platten u. s. w.).
6. Die Gewichtsmengen (Spalte 1, 2, 4 bis 6) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

I. Verwendung von fremden, d. h. nicht in der Fabrik selbst produzirten Zuckern.		II. Melasse-Entzuckerung.		III. Produzirte Zucker.		
An solchen Zuckern sind eingeworfen		1.	2.	1.	2.	
1. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte (Unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse, vergl. Anleitung Ziffer 3).	2. raffinirte und Konsumzucker.	Angabe des angewendeten Verfahrens.	Menge der in Verarbeitung genommenen Melasse.	Raffinirte und Konsumzucker aller Art.	Rohzucker aller Art.	Bemerkungen.
100 kg	100 kg		100 kg	100 kg	100 kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

, den ten 18 .

(Unterschrift):

Muster 25.

Einsendungstermin
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
der 10te des auf den Monat der Nachweisung zunächst folgenden Kalendermonats.

Direktivbezirk:
Hauptamtsbezirk:
Hebebezirk:

Betriebs-Nachweisung

der

Melasse-Entzuckerungsanstalt in

für

den Monat

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für die Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.
   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist für jeden Kalendermonat in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats dem Hauptsteuer- (Zoll-)amt des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Fehlt es für einen Monat an Einträgen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift im Absatz 1 zu verfahren.
3. Das Verfahren der Melasse-Entzuckerung (Spalte 1) ist nach folgender Eintheilung anzugeben: Osmose; Elution; Fällung; Substitution; Ausscheidung; Strontianverfahren. Ist ein vorstehend nicht benanntes Verfahren angewendet worden, so ist dasselbe nach seiner Eigenart zu bezeichnen und erstmals in Spalte 9 kurz zu beschreiben.
   Sollten in einem Monat mehrere Verfahren der Melasse-Entzuckerung angewendet sein, so ist der Betrieb für jedes derselben auf einer besonderen Linie nachzuweisen.
   Unter Melasse (Spalte 2) sind die Abläufe aller Art, einschließlich derjenigen vom ersten und zweiten Produkt, verstanden.
4. Hat ein Bezug von Füllmasse aus anderen Fabriken stattgefunden, so ist die als Einwurf verwendete Menge solcher Füllmasse in Spalte 4 unter der Linie anzugeben, und zwar nach dem vollen Gewicht.
5. In Spalte 7 sind die aus der Melasse (bezw. unter Mitverwendung von Zucker als Einwurf u. s. w.) unmittelbar hergestellten raffinirten und Konsumzucker aller Art nachzuweisen, nicht aber auch die durch weitere mechanische Bearbeitung, insbesondere Zerkleinerung, dieser ursprünglichen Produkte schließlich gewonnenen Fabrikate (z. B. Würfel- oder gemahlener Zucker aus Broten, Platten u. s. w.).
6. Die Gewichtsmengen (Spalte 2 bis 8) sind auf Grund der Fabrikbücher oder, soweit in denselben das betreffende Gewicht nicht angeschrieben ist, nach Maßgabe der Ueblichkeit der Fabrik nachzuweisen.

I. Angabe des angewendeten Verfahrens der Melasse-Entzuckerung.	II. Verwendete Zucker-			
	A. Melasse.	B. Rohzucker, einschließlich der Nachprodukte.		C. Raffinirte und
		1. in der Fabrik selbst produzirt.	2. fremden Ursprungs (unter der Linie die verwendete Menge fremder Füllmasse).	1. in der Fabrik selbst produzirt.
	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg
1.	2.	3.	4.	5.

den ten 18

ſtoffe.	III. Produzirte Zucker.		
Konſum-Zucker.			
2. fremden Urſprungs.	1. Raffinirte und Konſumzucker aller Art.	2. Rohzucker aller Art.	Bemerkungen.
100 kg	100 kg	100 kg	
6.	7.	8.	9.

(Unterſchrift):

Muster 26.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
10. August ......
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
15. August ......

Direktivbezirk:

Hauptamtsbezirk:

Hebebezirk:......

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

der

.... in ....

am 31. Juli 18 .....

Anleitung.

1. Das Formular ist bestimmt für Rübenzuckerfabriken, gleichviel ob in denselben nur Rohzucker oder auch Konsumzucker hergestellt wird, für Zucker-Raffinerien und für Melasse-Entzuckerungsanstalten ohne Rübenverarbeitung.
   Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Nachweisung ist nach dem Stande vom 31. Juli jeden Jahres in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 6. des nächstfolgenden Monats der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Sollte es an Einträgen gänzlich fehlen, so ist ein entsprechender Vermerk in zwei Exemplaren des Formulars zu machen und mit diesen nach der Vorschrift in Absatz 1 zu verfahren.
3. Ausgeschlossen von der Nachweisung ist der in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß, desgleichen der außerhalb des Zollgebiets von der Fabrik gelagerte Zucker.
   Hiervon abgesehen hat jede Fabrik nachzuweisen
   a) ihren gesammten eigenen Bestand an den im Formular bezeichneten Zuckern, gleichviel wo dieselben lagern, insbesondere auch einschließlich des Zuckers in den Fabriklagern, sowie in Kommissions- oder Lombardlagern, jedoch mit Ausnahme derjenigen Zucker, welche bei einer anderen zur Ausfüllung des Formulars verpflichteten Fabrik (vergl. Ziffer 1) auf Lager sind,
   b) die auf ihren Lagern befindlichen Zucker anderer Eigenthümer, insbesondere die bereits verkauften, aber noch nicht abgesendeten Mengen eigener Fabrikate.
4. Die Nachweisung erstreckt sich nicht auf die im Fabrikationslaufe befindlichen Zuckermengen. Insbesondere sind in Spalte 2 nur die bereits abgeschleuderten Nachprodukte nachzuweisen.
5. Sofern die Einträge der Spalten 1 bis 5 ausländischen Zucker enthalten, ist dessen Menge in Spalte 6 besonders zu vermerken.
6. Die Zuckermengen sind entweder nach dem für diesen Zweck durch Verwiegung besonders ermittelten Gewicht oder nach demjenigen Gewicht nachzuweisen, mit welchem die betreffenden Fabrikate in den Fabrikbüchern angeschrieben sind oder, falls eine solche Anschreibung nicht stattgefunden hat, mit welchem sie nach der Ueblichkeit der Fabrik berechnet zu werden pflegen.
   Das für jede der Spalten 1 bis 5 ermittelte Gesammtgewicht ist in der Art abzurunden, daß überschießende Mengen unter 50 kg gestrichen, von 50 kg ab für volle 100 kg gerechnet werden. In gleicher Weise sind die überhaupt 100 kg nicht erreichenden Gesammtgewichte abzurunden.

Bestand am 31. Juli 18 .					
1. Rohzucker und Farine.			2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).		Bemerkungen.
a) Rohzucker.		b) Farine	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach § 6b des Gesetzes vom 9. Juli 1887, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker.	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach § 6c des Gesetzes vom 9. Juli 1887 gehörig.	
aa) erstes und zweites Produkt	bb) Nachprodukte vom dritten Produkte ab (bereits abgeschleudert)				
100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	100 kg	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

, den ten 18 .

(Unterschrift):

Muster 27.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt:
6. August
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt:
12. August

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Hebebezirk: ....

Nachweisung

des

Bestandes an Zucker

in den

öffentlichen Niederlagen und den Privatniederlagen

unter amtlichem Mitverschluß

im Bezirk des .... zu ....

am 31. Juli 18.....

Anleitung.

1. Ueber die in öffentlichen Niederlagen und in Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluß (nicht auch in Fabriklagern) am 31. Juli jeden Jahres vorhandenen Bestände an Zucker ist von den betreffenden Niederlageämtern auf Grund der Niederlageregister eine Nachweisung in Gemäßheit des umstehenden Formulars aufzustellen. Es sind zuerst die öffentlichen, dann die Privatniederlagen, letztere unter Benennung des Inhabers, in der Art einzutragen, daß jede Niederlage auf einer besonderen Linie nachgewiesen wird.

   Die Zuckermengen sind nach dem Nettogewicht anzugeben. Sofern letzteres im Niederlageregister nicht angeschrieben sein sollte, ist dasselbe durch Abzug der für die Verzollung geltenden Tara von dem Bruttogewicht zu ermitteln.

2. Die Nachweisungen der unteren Steuerstellen sind bis zum 6. August in je zwei Exemplaren den Hauptämtern einzureichen. Die letzteren haben bis zum 12. desselben Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt eine für den Hauptamtsbezirk unter Benutzung des Formulars gefertigte Zusammenstellung vorzulegen, in welcher die Bestände der öffentlichen Niederlagen und der Privatlager, und zwar mit Angabe der Zahl der Lager, getrennt in je einer Summe nachzuweisen sind. Der Zusammenstellung sind die Nachweisungen der Niederlageämter in je einem Exemplar beizufügen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Niederlagen.			Bestand	
				I. Ausländischer Zucker.	
	Art der Niederlage.	Ort derselben.	Hebebezirk.	1. Rohzucker. 100 kg	2. Raffinirte Zucker aller Art. 100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.

an Zucker am 31. Juli 18 . .

II. Inländischer Zucker.				
1. Rohzucker und Farine.		2. Raffinirte und Konsumzucker (mit Ausschluß der Farine).		Bemerkungen.
a) Im ganzen. 100 kg	b) Darunter Farine. 100 kg	a) Zucker der höchsten Vergütungsklasse nach §. 6 b des Gesetzes vom 9. Juli 1887, einschließlich der vom Bundesrath dieser Klasse zugewiesenen Zucker. 100 kg	b) Sonstige raffinirte und Konsumzucker, zur zweiten Vergütungsklasse nach §. 6 c des Gesetzes vom 9. Juli 1887 gehörig. 100 kg	
7.	8.	9.	10.	11.

Muster 28.

Einsendungstermine:
für die Hebestellen an das Hauptamt der 5te September;
für die Hauptämter an das Kaiserliche Statistische Amt der 15te September.

Direktivbezirk: ....

Hauptamtsbezirk: ....

Hebebezirk: ....

Betriebs-Nachweisung

der

Stärkezuckerfabrik .... **in** ....

für das Betriebsjahr $\frac{\text{1. August 18 ......}}{\text{31. Juli 18 ......}}$.

Anleitung.

1. Die Nachweisung ist in zwei, von dem Fabrikinhaber oder dessen ermächtigtem Vertreter zu vollziehenden Exemplaren aufzustellen, von welchen das eine bis zum 1. September des betreffenden Jahres der Steuerhebestelle des Bezirks einzureichen, das andere in der Fabrik zur Einsichtnahme der Steuerbeamten aufzubewahren ist.
   Es dient zur Nachricht, daß die Angaben der einzelnen Fabriken nur zur Kenntniß der Behörden, zur Veröffentlichung aber nur Zusammenstellungen gelangen.
2. Die Gewichtsmengen sind auf volle 100 kg (Doppelzentner) derart abzurunden, daß Mengen unter 50 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 50 kg oder darüber als 100 kg anzuschreiben sind.
3. Hiervon abgesehen, müssen die Eintragungen genau mit den Fabrikbüchern übereinstimmen.
4. Wenn der Betrieb während des ganzen Jahres geruht hat, ist eine Fehlanzeige einzureichen.

Menge der zu Stärkezucker verarbeiteten Stärke				Menge des verwendeten Saccharins.
Selbstfabrizirte Stärke:		Angekaufte Stärke:		
nasse	trockene	nasse	trockene	
1.	2.	3.	4.	5.

Mengen in

Menge des gewonnenen Stärkezuckers.				Bemerkungen.
Stärkezucker in fester Form.	Darunter (Spalte 6) krystallisirter Stärkezucker, namentlich in Form von Broten, Platten und dergleichen.	Stärkezuckersyrup.	Außerdem Couleur.	
6.	7.	8.	9.	10.
100 kg.				

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

